

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 161 E

46. Jahrgang

10. Juli 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I (Mitteilungen)	
EUROPÄISCHES PARLAMENT		
SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT		
(2003/C 161 E/001)	E-3201/01 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Baumängel in der Region Malakasa	1
(2003/C 161 E/002)	E-3681/01 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Bankgebühren für in EUR ausgestellte Schecks	2
(2003/C 161 E/003)	P-0212/02 von Bruno Gollnisch an die Kommission Betrifft: Fortbestand der Umtauschgebühren in der Euro-Zone	2
(2003/C 161 E/004)	E-0623/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Mängel und Verzögerungen bei Projekten trotz ihrer Einbeziehung in einen zuvor beschlossenen Rahmen (Ergänzende Antwort)	3
(2003/C 161 E/005)	E-0707/02 von Brigitte Wenzel-Perillo an die Kommission Betrifft: Weißbuch „Europäisches Regieren“ – Beteiligung der Regionen	5
(2003/C 161 E/006)	E-0725/02 von Ralf Walter an die Kommission Betrifft: EU-Fördermittel für Rheinland-Pfalz im Jahr 2001	6
(2003/C 161 E/007)	E-1943/02 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Fördergelder der Europäischen Union für Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1999 bis 2002	6
	Zusätzliche gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0725/02 und E-1943/02	6
(2003/C 161 E/008)	E-0930/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Genehmigung zum Fällen von Regenwald in der Demokratischen Republik Kongo	6
(2003/C 161 E/009)	E-1431/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Standpunkt der Kommission angesichts der Prognosen des für Fördermaßnahmen zuständigen spanischen Ministeriums zur Anbindung Galiziens an das Hochgeschwindigkeitsnetz	7
(2003/C 161 E/010)	E-1675/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Repatriierung illegaler Einwanderer aus der EU	8

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 161 E/011)	E-1794/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Behinderung von Schutzkonstruktionen für Regierungen in größtenteils privatisierten Unternehmen durch ein Gerichtsurteil	9
(2003/C 161 E/012)	E-2050/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Festnahme von Tibetern in Nepal	11
(2003/C 161 E/013)	E-2063/02 von Pere Esteve an die Kommission Betrifft: Harmonisierte Rechtsprechung über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen	12
(2003/C 161 E/014)	E-2103/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Fortbestehen des „Ancien Regime“ in der portugiesischen Sprache	14
(2003/C 161 E/015)	P-2119/02 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Ausweiskontrollen am Flughafen Malpensa (Ergänzende Antwort)	15
(2003/C 161 E/016)	E-2178/02 von Jan Wiersma an die Kommission Betrifft: Betrug mit Bankkarten in den Niederlanden	15
(2003/C 161 E/017)	E-2224/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Waldökosysteme	17
(2003/C 161 E/018)	E-2225/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Forstwirtschaftliche Ressourcen im Kongobecken	17
(2003/C 161 E/019)	E-2227/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Mittel, die für die INP und IRP in Zentralafrika bereitgestellt wurden	17
(2003/C 161 E/020)	E-2228/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Beitrag der EU zur Erhaltung der Ökosysteme in Zentralafrika	17
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2224/02, E-2225/02, E-2227/02 und E-2228/02	18
(2003/C 161 E/021)	E-2245/02 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: System für die Erstattung von Zahnkliniken im Vereinigten Königreich	20
(2003/C 161 E/022)	E-2284/02 von Stavros Xarchakos und Giorgos Dimitrakopoulos an die Kommission Betrifft: Europol-Daten	20
(2003/C 161 E/023)	E-2316/02 von Ole Krarup an die Kommission Betrifft: Rechtsgrundlage des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus	21
(2003/C 161 E/024)	E-2455/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Vorwurf der Misswirtschaft im Zusammenhang mit den den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mitteln	22
(2003/C 161 E/025)	E-2466/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Darlehen	24
(2003/C 161 E/026)	E-2486/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Gebundener Markt für Lachs	25
(2003/C 161 E/027)	E-2559/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Finanzkontrolle 3: Führen der Debatte über die Verbesserung der Haushaltsführung in aller Öffentlichkeit und mit unabhängigen Sachverständigen	26
(2003/C 161 E/028)	E-2574/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Cent-Münzen	27
(2003/C 161 E/029)	E-2575/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Rückseite der Euro-Münzen	28
(2003/C 161 E/030)	E-2619/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Das Recht aller politischen Strömungen auf Organisation, Teilnahme an parlamentarischen Wahlen und die sich daraus ergebenden Rechte	29
(2003/C 161 E/031)	E-2620/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Präzedenzwirkung der jüngsten spanischen Beschlüsse im Hinblick auf das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie innerhalb der Europäischen Union	29
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2619/02 und E-2620/02	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 161 E/032)	E-2628/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Massiver Anstieg der Warenpreise in Griechenland	30
(2003/C 161 E/033)	E-2666/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Geschäft für EU-Beamte in Brüssel	31
(2003/C 161 E/034)	E-2695/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Sprachgebrauch in den Eurobarometer-Berichten	32
(2003/C 161 E/035)	E-2729/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Anhörungsbeauftragter für Wettbewerbsverfahren	33
(2003/C 161 E/036)	E-2733/02 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Finanzielle Beihilfen für die europäische Erdölindustrie	34
(2003/C 161 E/037)	E-2754/02 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Illegale Einwanderung	35
(2003/C 161 E/038)	E-2759/02 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Terrorismus	36
(2003/C 161 E/039)	E-2774/02 von Struan Stevenson an die Kommission Betrifft: Euro-Münzen	36
(2003/C 161 E/040)	E-2775/02 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: Auslösung von Allergien durch 1- und 2-Euro-Münzen	37
(2003/C 161 E/041)	P-2818/02 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Richtlinie Marktmanipulation/Marktmissbrauch und Journalisten	38
(2003/C 161 E/042)	E-2822/02 von Angelika Niebler an die Kommission Betrifft: Antragsformular des Aktionsprogramms „Jugend der Europäischen Union“	40
(2003/C 161 E/043)	E-2833/02 von Anneli Hulthén an die Kommission Betrifft: Salmonellen in Fleischzubereitungen	41
(2003/C 161 E/044)	P-2834/02 von Karin Riis-Jørgensen an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuererstattung	42
(2003/C 161 E/045)	E-2844/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Verwendung europäischer öffentlicher Gelder im Kosovo	42
(2003/C 161 E/046)	E-2856/02 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Verwendung der Mittel zugunsten von Flüchtlingen und Wanderarbeitnehmern durch die Gemeinde Rom	45
(2003/C 161 E/047)	E-2859/02 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Verarbeitung von Fetten aus Tierabfällen	46
(2003/C 161 E/048)	E-2865/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Erfassung der Prognosen für die Haushaltsbilanz	47
(2003/C 161 E/049)	E-2866/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Erfassung von Wachstumsprognosen	47
(2003/C 161 E/050)	E-2867/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Erfassung von Wachstumsprognosen	48
(2003/C 161 E/051)	E-2868/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Erfassung von Wachstumsprognosen	48
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2865/02, E-2866/02, E-2867/02 und E-2868/02	48
(2003/C 161 E/052)	E-2881/02 von Theresa Villiers und Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Verkauf von irischen Zeitungen	49
(2003/C 161 E/053)	E-2894/02 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Buchführung in der Kommission	50
(2003/C 161 E/054)	E-2896/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Tabakschmuggel	51

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2003/C 161 E/055)	E-2901/02 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Studien zur gesundheitsschädlichen Wirkung gepulster Frequenzen	52
(2003/C 161 E/056)	P-2927/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Interessenkonflikte in Gemeinschaftsverträgen	53
(2003/C 161 E/057)	P-2956/02 von María Rodríguez Ramos an die Kommission Betrifft: Anwendung der Schutzklausel im Zusammenhang mit der Einfuhr von aus China stammenden Mandarinkonserven in die EU	55
(2003/C 161 E/058)	E-2967/02 von Pere Esteve und Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Schutz des mediterranen Waldes	55
(2003/C 161 E/059)	E-2975/02 von Pere Esteve und Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Auslegung von Artikel 87 VEG betreffend Erschließungs- und Bebauungsvertrag mit dem Fußballverein Real Madrid und freier Wettbewerb	57
(2003/C 161 E/060)	E-2989/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor	58
(2003/C 161 E/061)	E-3005/02 von Albert Maat an die Kommission Betrifft: Schiffbausektor in der Gemeinschaft	59
(2003/C 161 E/062)	E-3011/02 von Eluned Morgan an die Kommission Betrifft: GAP-Beihilfen für die britische Königsfamilie	60
(2003/C 161 E/063)	E-3014/02 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Reise einer offiziellen Delegation der Europäischen Kommission nach Marokko: Stand der Umsetzung des Aktionsplans EU-Marokko	60
(2003/C 161 E/064)	E-3077/02 von Michael Cashman an die Kommission Betrifft: Organisationen, die finanzielle Mittel beschaffen	61
(2003/C 161 E/065)	E-3080/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Finanzielle Ahndung von Betrugereien im Bausektor anstelle von Verurteilungen, um zu verhindern, dass die beteiligten Unternehmen vom EU-Markt ausgeschlossen werden	62
(2003/C 161 E/066)	E-3083/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Scheitern von EIB- Billigkrediten für Kleinunternehmen in Schweden	63
(2003/C 161 E/067)	E-3085/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Wettbewerbslage auf dem Futtermittelmarkt in Schweden	64
(2003/C 161 E/068)	E-3087/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Staatliche Subventionen für die deutsche Holzindustrie	64
(2003/C 161 E/069)	E-3096/02 von Brice Hortefeux an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Finanzverwaltung	65
(2003/C 161 E/070)	E-3105/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Ausfuhr radioaktiver Abfälle aus EU-Ländern als wichtige Einkommensquelle für Serbien während des Regimes Milosevic und danach	66
(2003/C 161 E/071)	E-3106/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Schwere Umweltverschmutzung im Tal von Borska Rek (Serbien) aufgrund der unnötigen Verwendung von aus Mitgliedstaaten der EU importierten radioaktiven Abfällen bei der Kupfergewinnung	67
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3105/02 und E-3106/02	67
(2003/C 161 E/072)	E-3107/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: „Kamikaze“-Barbie	68
(2003/C 161 E/073)	P-3119/02 von Geoffrey Van Orden an die Kommission Betrifft: EU-Mittel für das griechische Gerichts- und Gefängniswesen	69
(2003/C 161 E/074)	E-3122/02 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Boykott von europäischen online-Unternehmen in den Vereinigten Staaten	69
(2003/C 161 E/075)	E-3152/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Die Europäische Union und der multinationale Charakter des spanischen Staates	70

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 161 E/076)	E-3155/02 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Rentenansprüche	71
(2003/C 161 E/077)	E-3191/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Ermittlung gegen Hersteller von Gipsplatten wegen Kartellbildung	72
(2003/C 161 E/078)	E-3205/02 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Computerviren	73
(2003/C 161 E/079)	E-3235/02 von Sebastiano Musumeci, Cristiana Muscardini und Franz Turchi an die Kommission Betrifft: Ätna	74
(2003/C 161 E/080)	E-3247/02 von Antonio Di Pietro an die Kommission Betrifft: Folgen des Erdbebens in der Region Molise	75
(2003/C 161 E/081)	E-3257/02 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Europäische Grenzpolizei	76
(2003/C 161 E/082)	E-3258/02 von Cristiana Muscardini und Adriana Poli Bortone an die Kommission Betrifft: Erdbeben in Molise – Maßnahmen der Europäischen Union	78
(2003/C 161 E/083)	E-3434/02 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Hilfen für die Opfer des Erdbebens in der Region Molise	78
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3258/02 und E-3434/02	79
(2003/C 161 E/084)	E-3277/02 von Astrid Lulling und Reinhold Messner an die Kommission Betrifft: Produktionsmethoden für maltesische Qualitätsweine	80
(2003/C 161 E/085)	E-3283/02 von Paul Rübiger an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme	81
(2003/C 161 E/086)	E-3291/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: US-Visa für griechische Bürger	82
(2003/C 161 E/087)	E-3322/02 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: UVP Flughafen Frankfurt	83
(2003/C 161 E/088)	P-3351/02 von Jean Lambert an die Kommission Betrifft: Petition Nr. 566/2000	84
(2003/C 161 E/089)	E-3355/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge an Medienunternehmen	84
(2003/C 161 E/090)	E-3362/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Untergang des Öltankers „Prestige“ vor den Küsten Galiciens	85
(2003/C 161 E/091)	E-3404/02 von Camilo Nogueira Román, José Mendiluce Pereiro und Daniel Cohn-Bendit an die Kommission Betrifft: Die Umweltkatastrophe aufgrund des Austritts von Öl aus der Prestige	85
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3362/02 und E-3404/02	85
(2003/C 161 E/092)	E-3367/02 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Sapard-Programm	86
(2003/C 161 E/093)	E-3388/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Nutzung von Gemeinschaftsmitteln für Bürgerzentren und Unternehmen der griechischen Kommunen und Regierungsbezirke	88
(2003/C 161 E/094)	E-3402/02 von Marco Cappato an die Kommission Betrifft: Total Information Awareness	89
(2003/C 161 E/095)	E-3439/02 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Havarie des Öltankers „Prestige“ vor der Küste Galiciens	90
(2003/C 161 E/096)	E-3449/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Zulassung von Biotechnologen	91

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 161 E/097)	E-3465/02 von Sérgio Marques an die Kommission Betrifft: Programm Poseima/Umwelt	92
(2003/C 161 E/098)	E-3480/02 von Francesco Fiori und Paolo Bartolozzi an die Kommission Betrifft: Olivenöl	94
(2003/C 161 E/099)	P-3484/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Untergang der „Prestige“ und Schiffsinspektion	95
(2003/C 161 E/100)	P-3499/02 von Franz Turchi an die Kommission Betrifft: Zentrum für behinderte Kinder von EU-Beamten	96
(2003/C 161 E/101)	E-3511/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Urteil des Gerichtshofs über bilaterale Luftfahrtabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten und die Folgen, wenn die Mitgliedstaaten ihre Mitarbeit verweigern	98
(2003/C 161 E/102)	E-3514/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Ausführung des Kohäsionsfonds in Portugal	99
(2003/C 161 E/103)	E-3613/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Kürzung von Mitteln für den Kohäsionsfonds in Portugal	100
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3514/02 und E-3613/02	100
(2003/C 161 E/104)	E-3548/02 von Cristiana Muscardini, Antonio Mussa und Sergio Berlato an die Kommission Betrifft: Intervention der Europäischen Union bei den Naturkatastrophen in Norditalien	101
(2003/C 161 E/105)	E-3552/02 von Jean-Maurice Dehousse an die Kommission Betrifft: Diskriminierung am Arbeitsplatz innerhalb der Europäischen Schulen	102
(2003/C 161 E/106)	E-3554/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verkürzung der Übergangsfrist für das Aussterben einwandiger Tanker anlässlich der verheerenden Katastrophe vor der Küste Galiciens	103
(2003/C 161 E/107)	P-3556/02 von Dorette Corbey an die Kommission Betrifft: Umweltvereinbarungen	105
(2003/C 161 E/108)	E-3558/02 von Marie Isler Béguin an die Kommission Betrifft: Einrichtung einer Europäischen Bank für die Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden	106
(2003/C 161 E/109)	E-3560/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Gesetzesvorlage zu Artikel 23 des Hongkonger Grundgesetzes	107
(2003/C 161 E/110)	E-3577/02 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Vernichtung des Lacomaer Teichgebiets und des Hammergrabens (Brandenburg), potenzielles FFH-Gebiet von bedeutender Größe	108
(2003/C 161 E/111)	E-3586/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Sitz der Europäischen Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr	109
(2003/C 161 E/112)	E-3593/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Initiativen der Europäischen Union in Bezug auf die Änderung des internationalen Seerechts – unklare Rechtslage der Öltanker	110
(2003/C 161 E/113)	E-3594/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Initiativen der Europäischen Union, um sicherzustellen, dass die Besatzungen von Schiffen mit gefährlicher Fracht, die europäische Gewässer befahren, über die angemessene und erforderliche technische Ausbildung verfügen	111
(2003/C 161 E/114)	E-3599/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Erholung der Fisch- und Meeresfrüchtebestände Galiciens nach der Katastrophe der Prestige	111
(2003/C 161 E/115)	E-3601/02 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Umweltschädliche Folgen des von der Prestige transportierten Schweröls – geplante Maßnahmen, um die langfristigen Folgen der Verseuchung zu lindern	112
(2003/C 161 E/116)	E-3618/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verzerrung der Umweltpolitik durch Flüge zu Dumpingpreisen auf einer kurzen Strecke innerhalb der EU mit einer Luftfahrtgesellschaft von außerhalb Europas	113

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2003/C 161 E/117)	P-3619/02 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Wiederherstellung der durch die Havarie des Tankers Prestige beschädigten GGB-Gebiete	114
(2003/C 161 E/118)	P-3622/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Interessenkonflikte in der Kommission	116
(2003/C 161 E/119)	E-3623/02 von Helmut Kuhne an die Kommission Betrifft: Mögliche ungerechtfertigte Verwendung von EU-Mitteln in Portugal	117
(2003/C 161 E/120)	E-3624/02 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Thailand: Zwangsweise Rückkehr von Herrn Sok Yuen aus Kambodscha	118
(2003/C 161 E/121)	E-3628/02 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Bau eines Museums im Rizari-Park	119
(2003/C 161 E/122)	E-3632/02 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Maßnahmen, um Katastrophen wie den Untergang der „Prestige“ zu verhindern, bzw. Entschädigungsleistungen	120
(2003/C 161 E/123)	E-3639/02 von Daniel Hannan an die Kommission Betrifft: Hilfe für die Toskana	121
(2003/C 161 E/124)	E-3654/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: EU-Recht	122
(2003/C 161 E/125)	E-3655/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: die am meisten betroffenen Sektoren	123
(2003/C 161 E/126)	E-3656/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: Schäden für die Fischerei	123
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3655/02 und E-3656/02	124
(2003/C 161 E/127)	E-3658/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: gelegentliche Einleitungen	125
(2003/C 161 E/128)	E-3659/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ölpest in Galicien: Finanzmittel	125
(2003/C 161 E/129)	E-3663/02 von Marie Isler Béguin an die Kommission Betrifft: Änderung des Abkommens WHA 12-40 zwischen der WHO und der IAEA	126
(2003/C 161 E/130)	E-3666/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Unglück des Tankers Moskovskiy Festival	127
(2003/C 161 E/131)	E-3667/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Vertreibung des Tankers Enalios Titan durch die französische Marine	128
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3666/02 und E-3667/02	128
(2003/C 161 E/132)	E-3668/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Ursachen des Untergangs des Tankers Prestige	129
(2003/C 161 E/133)	E-3669/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Tankerunglück	129
(2003/C 161 E/134)	E-3671/02 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Luftverschmutzung durch die Keramikindustrie in Castellón, Spanien	130
(2003/C 161 E/135)	E-3674/02 von Paolo Pastorelli an die Kommission Betrifft: Foal Levy-Steuer	132
(2003/C 161 E/136)	P-3678/02 von Dorette Corbey an die Kommission Betrifft: Deutscher Windpark in der Nähe von Bellingwolde	132
(2003/C 161 E/137)	E-3735/02 von Caroline Lucas an die Kommission Betrifft: Quoten für Bananen und das Überleben der Bananenindustrie in der Karibik	133
(2003/C 161 E/138)	E-3739/02 von Gabriele Stauner an die Kommission Betrifft: Einkommensaufbesserungen für Kommissare ohne Rechtsgrundlage	134

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 161 E/139)	P-3742/02 von Gabriele Stauner an die Kommission Betrifft: Interessenskonflikte	136
(2003/C 161 E/140)	E-3745/02 von Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Stichprobenartige Verkehrssicherheitskontrollen	138
(2003/C 161 E/141)	E-3762/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Mitteilung KOM(2002) 681 endg.	138
(2003/C 161 E/142)	E-3763/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Sicherheit der Seefahrt	139
(2003/C 161 E/143)	P-3771/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Gefahr von Terroranschlägen	140
(2003/C 161 E/144)	P-3772/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Via Baltica auf wichtige Naturschutzgebiete in Polen	141
(2003/C 161 E/145)	P-3773/02 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Verletzung der Richtlinie 91/680/EWG über die Steuerharmonisierung im Bereich der Mehrwertsteuer durch das Königreich Spanien	142
(2003/C 161 E/146)	E-3778/02 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Zentrum für Unternehmensentwicklung in Drogheda, Irland	143
(2003/C 161 E/147)	E-3783/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Gefahren der Bejagung des Fuchsbestandes und Notwendigkeit einer Koordinierung etwaiger Maßnahmen gegen sein weiteres Anwachsen	144
(2003/C 161 E/148)	P-3792/02 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Anwendung der Regel über die automatische Freigabe	145
(2003/C 161 E/149)	E-3794/02 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Zweites GFK	145
(2003/C 161 E/150)	P-3804/02 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Naturkatastrophen	146
(2003/C 161 E/151)	E-3807/02 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: EU-Einstufung von Müllverbrennungssasche	147
(2003/C 161 E/152)	P-3809/02 von Vitaliano Gemelli an die Kommission Betrifft: Ernennung von leitenden Beamten bei der Europäischen Kommission	147
(2003/C 161 E/153)	E-3811/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Das anhaltende Problem der Bewertung von Fenthion	148
(2003/C 161 E/154)	P-3827/02 von Theodorus Bouwman an die Kommission Betrifft: Betrug mit Urlaubsbescheinigungen im Straßengüterverkehr in den Niederlanden und den übrigen EU-Mitgliedstaaten	150
(2003/C 161 E/155)	E-3832/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Kontrollen auf dem Zentralmarkt von Rendi in Athen	151
(2003/C 161 E/156)	E-3833/02 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Regelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft	151
(2003/C 161 E/157)	E-3835/02 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Verfahren für die Erklärung zur besonderen Vogelschutzzone	152
(2003/C 161 E/158)	E-3841/02 von Walter Veltroni an die Kommission Betrifft: MWSt auf CDs	153
(2003/C 161 E/159)	E-3842/02 von Paolo Pastorelli an die Kommission Betrifft: Provinz Novara	154
(2003/C 161 E/160)	E-3862/02 von Ioannis Averoff an die Kommission Betrifft: Finanzierung eines Wasserkraftwerkes in Anilio/Präfektur Joannina	155

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 161 E/161)	E-3864/02 von Joost Lagendijk, Raina Echerer und Heide Rühle an die Kommission Betrifft: Verschlüsselung digitaler Satellitenfernsehskanäle	156
(2003/C 161 E/162)	E-3868/02 von Ria Oomen-Ruijten und Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Gesetz über die niederländische Studienfinanzierung	157
(2003/C 161 E/163)	E-3873/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Petition an das Europäische Parlament zu der Versandung der Lagune von Óbidos (Petition Nr. 78/01) . .	158
(2003/C 161 E/164)	E-3875/02 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftskriterien für die Regelung des Ausbaus des regionalen Flugverkehrs	159
(2003/C 161 E/165)	E-3876/02 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: 10. Jahrestag des Technologieparks von Andalusien (Malaga)	160
(2003/C 161 E/166)	E-3879/02 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Einführung der Kennzeichnung „Hergestellt in Malaga“	161
(2003/C 161 E/167)	E-3886/02 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen	161
(2003/C 161 E/168)	E-3891/02 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Operationelles Regionalprogramm Kalabrien	162
(2003/C 161 E/169)	P-3922/02 von Anna Terrón i Cusí an die Kommission Betrifft: Einsetzbarkeit des Solidaritätsfonds für Katastrophen	164
(2003/C 161 E/170)	P-3925/02 von Cristina Gutiérrez-Cortines an die Kommission Betrifft: Kompetenz	165
(2003/C 161 E/171)	P-3926/02 von Niels Busk an die Kommission Betrifft: Produktionsabgabe in Frankreich	166
(2003/C 161 E/172)	P-0001/03 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Opfer der durch das Sinken des Öltankers „Prestige“ hervorgerufenen Ölpest	166
(2003/C 161 E/173)	E-0009/03 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Mangelnde Objektivität in der von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Studie über Fischzucht .	167
(2003/C 161 E/174)	E-0024/03 von Yves Piétrasanta, Catherine Guy-Quint, Harlem Désir, Renzo Imbeni, Gérard Onesta, Francis Wurtz, Charles Tannock, Alonso Puerta, Alejo Vidal-Quadras Roca, Daniel Cohn-Bendit, Monica Frassoni, Giuseppe Di Lello Finuoli, Pedro Marset Campos, Alexander de Roo, Didier Rod, Danielle Auroi, Paul Lannoye, Bart Staes, Caroline Jackson, Struan Stevenson, Theodorus Bouwman, Armando Cossutta, Nuala Ahern, Jan Wiersma und Robert Goodwill an die Kommission Betrifft: Beihilfen und Aktionen zugunsten der Opfer von Tschernobyl	169
(2003/C 161 E/175)	P-0029/03 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Ausschreibung für den Bau einer automatischen Stadtbahn in Brescia, Italien	170
(2003/C 161 E/176)	E-0033/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Außergerichtliche Tötungen in Grosny	171
(2003/C 161 E/177)	E-0035/03 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen	172
(2003/C 161 E/178)	E-0057/03 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Die Fischereiabkommen der EU mit Marokko nach dem Angebot dieses Landes, Fangenehmigungen für 64 Schiffe Galiciens und anderer Gemeinschaften des spanischen Staats zu erteilen	173
(2003/C 161 E/179)	E-0069/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Zahlung von Beihilfen an Fabriken, die Ackerbauprodukte verarbeiten, anstatt Direktzahlung an die Landwirte	174
(2003/C 161 E/180)	E-0082/03 von Carlos Bautista Ojeda an die Kommission Betrifft: Zugeständnisse an Marokko im Obst- und Gemüsektor	175
(2003/C 161 E/181)	P-0109/03 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Europäischer Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen in der Provinz Catania	176

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2003/C 161 E/182)	E-0117/03 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Dringende Maßnahmen zur Förderung der Innovation in den Regionen der EU	177
(2003/C 161 E/183)	E-0119/03 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Beteiligung der EU an der Vergrößerung des Stausees von la Concepción (Marbella/Spanien)	178
(2003/C 161 E/184)	P-0122/03 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Schengen-Abkommen: Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	179
(2003/C 161 E/185)	P-0126/03 von Giuseppe Di Lello Finuoli an die Kommission Betrifft: Beihilfen des italienischen Staates und der Region Kampanien für den von Agriturismo S.c.a.r.l. vorgelegten Programmvertrag	180
(2003/C 161 E/186)	E-0134/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Angola und Entwicklungszusammenarbeit	181
(2003/C 161 E/187)	E-0139/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Gabun und Entwicklungszusammenarbeit	182
(2003/C 161 E/188)	E-0142/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Guinea und Entwicklungszusammenarbeit	182
(2003/C 161 E/189)	E-0147/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Färöer Inseln und Entwicklungszusammenarbeit	183
(2003/C 161 E/190)	E-0148/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Kiribati und Entwicklungszusammenarbeit	184
(2003/C 161 E/191)	E-0149/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Madagaskar und Entwicklungszusammenarbeit	185
(2003/C 161 E/192)	E-0152/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Norwegen und Entwicklungszusammenarbeit	186
(2003/C 161 E/193)	E-0153/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-São Tomé und Príncipe und Entwicklungszusammenarbeit	186
(2003/C 161 E/194)	E-0154/03 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Senegal und Entwicklungszusammenarbeit	187
(2003/C 161 E/195)	E-0166/03 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln für das griechische Gesundheitswesen	188
(2003/C 161 E/196)	E-0167/03 von Nirj Deva an die Kommission Betrifft: Gesundheitsfürsorge für ältere Personen – Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten	188
(2003/C 161 E/197)	E-0177/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Massenvergiftung herrenloser Tiere im Zappion (Athen)	189
(2003/C 161 E/198)	P-0183/03 von Jean-Louis Bernié an die Kommission Betrifft: Ausnahmen „Zugvögel“	190
(2003/C 161 E/199)	E-0186/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Meinungsfreiheit in Russland	191
(2003/C 161 E/200)	E-0194/03 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Softwarepatente	192
(2003/C 161 E/201)	E-0203/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Ungleichheiten beim Zugang zum Rechtsanwaltsberuf aufgrund von Richtlinie 98/5/EG	193
(2003/C 161 E/202)	P-0206/03 von Caroline Lucas an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Schafen von Spanien nach Griechenland	194
(2003/C 161 E/203)	E-0211/03 von Christine De Veyrac an die Kommission Betrifft: Programm Galileo	195
(2003/C 161 E/204)	P-0213/03 von Elspeth Attwooll an die Kommission Betrifft: Schutz der Darwin Mounds	195

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2003/C 161 E/205)	P-0217/03 von Giacomo Santini an die Kommission Betrifft: Vorschlag von Kommissar Fischler zu den Gemeinschaftshilfen für landwirtschaftliche Betriebe	196
(2003/C 161 E/206)	E-0218/03 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmittel für kommunale Körperschaften in Griechenland	197
(2003/C 161 E/207)	E-0222/03 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit	198
(2003/C 161 E/208)	E-0223/03 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Längeres Lebensalter: Frauen jenseits des Rentenalters	199
(2003/C 161 E/209)	P-0239/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Haushaltsüberschreitungen beim Bau der Attischen Straße in Griechenland	200
(2003/C 161 E/210)	E-0246/03 von Raina Echerer und Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Medien: Mini-Werbespots während der Übertragung von Sportereignissen in Italien	201
(2003/C 161 E/211)	E-0250/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Hungerstreik von Zouhair Yahyaoui	202
(2003/C 161 E/212)	E-0263/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Inhaftierung von Hamadi Jebali in Tunesien	202
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0250/03 und E-0263/03	203
(2003/C 161 E/213)	E-0251/03 von Sergio Berlato, Cristiana Muscardini, Mauro Nobilia, Roberta Angelilli, Roberto Bigliardo, Antonio Mussa, Sebastiano Musumeci, Adriana Poli Bortone, Mariotto Segni und Franz Turchi an die Kommission Betrifft: Krankenversicherung der in Belgien ansässigen Italiener	203
(2003/C 161 E/214)	P-0297/03 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Pensionsreform	205
(2003/C 161 E/215)	E-0299/03 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Schließung der Website www.savechechnya.org in der Russischen Föderation	206
(2003/C 161 E/216)	P-0307/03 von Othmar Karas an die Kommission Betrifft: Teilnahme am Tripartiten Sozialgipfel	207
(2003/C 161 E/217)	E-0312/03 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinien durch Griechenland	208
(2003/C 161 E/218)	P-0326/03 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Geringfügige Zuschüsse an eine große Anzahl religiöser Organisationen aus unmittelbar von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsmitteln	209
(2003/C 161 E/219)	E-0333/03 von Luigi Cocilovo an die Kommission Betrifft: Abschluss eines Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco	210
(2003/C 161 E/220)	E-0344/03 von José Ribeiro e Castro an die Kommission Betrifft: Frauenorganisationen. Haushaltslinie A-3046	211
(2003/C 161 E/221)	P-0346/03 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Nicht-rotierende Stilllegung	212
(2003/C 161 E/222)	P-0348/03 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Gründung einer Holding-Aktiengesellschaft der Gemeinde Rom – möglicher Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Gesellschaftsinteresse	212
(2003/C 161 E/223)	P-0351/03 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an die Kommission Betrifft: Öffentlicher Dienst und öffentliche Finanzen in Griechenland	213
(2003/C 161 E/224)	E-0368/03 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Probleme bezüglich des Trüffelmarkts	214
(2003/C 161 E/225)	E-0389/03 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Programm zur Bekämpfung des Drogenkonsums in Griechenland	215
(2003/C 161 E/226)	E-0421/03 von Giovanni Pittella und Elena Paciotti an die Kommission Betrifft: Berufliche Fortbildung der sich in der ärztlichen Weiterbildung befindlichen Ärzte	216

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2003/C 161 E/227)	E-0427/03 von Jean Lambert an die Kommission Betrifft: Status der Rentenanwartschaft	217
(2003/C 161 E/228)	E-0440/03 von Ulrich Stockmann an die Kommission Betrifft: Unterstützung von Städtepartnerschaften	218
(2003/C 161 E/229)	E-0444/03 von Bill Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Unternehmerhaftpflichtversicherung	219
(2003/C 161 E/230)	P-0457/03 von Bartha Pronk an die Kommission Betrifft: Bewertung der Richtlinie 96/71/EG	219
(2003/C 161 E/231)	E-0459/03 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Feuerstätten in Häusern	220
(2003/C 161 E/232)	P-0488/03 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Umgehung der Ausschreibungsregeln durch die dänische Toto- und Lotto-Gesellschaft Dansk Tipstjeneste	221
(2003/C 161 E/233)	E-0493/03 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Richtlinie über den Verbraucherkredit und Kampf gegen die Finanzkriminalität	222
(2003/C 161 E/234)	E-0495/03 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Achtung und Förderung der Sprachenvielfalt in Europa	223
(2003/C 161 E/235)	P-0528/03 von Regina Bastos an die Kommission Betrifft: Schließung des Betriebs BAWO – Confecções Lda. in der Gemeinde Estarreja, Portugal	224
(2003/C 161 E/236)	P-0558/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Fleischmarkt von Rendi	226
(2003/C 161 E/237)	E-0592/03 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Fördergelder der Europäischen Union für Niedersachsen 2002	227
(2003/C 161 E/238)	P-0602/03 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Informationen über Passagiere, die in die USA reisen	227
(2003/C 161 E/239)	E-0649/03 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Kritik der allgemeinen Rechenkammer der Niederlande wegen fehlender Transparenz bei der Verwaltung von EU-Mitteln pro Geldstrom und pro Mitgliedstaat	228
(2003/C 161 E/240)	E-0765/03 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Von Schweden vorgeschlagenes Verbot der Kabeljaufischerei	229
(2003/C 161 E/241)	P-0933/03 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Mathematische Formel	230

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2003/C 161 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3201/01

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(20. November 2001)

Betrifft: Baumängel in der Region Malakasa

Bei den jüngsten Überschwemmungen in Griechenland (4. November 2001) wurde das Teilstück der Autobahn Patras-Athen-Thessaloniki-Evzoni in der Region Malakasa erneut schwer beschädigt, so dass der Verkehr unterbrochen werden musste. Auf eine vorangehende Anfrage (E-3481/00⁽¹⁾) zu diesem Thema hatte die Kommission mitgeteilt, dass die griechischen Behörden sie darüber unterrichtet haben, dass die verantwortlichen Unternehmer vor Ablauf des Jahres 2000 auf eigene Kosten zur Instandsetzung der bei den Arbeiten festgestellten Mängel verpflichtet sind.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission gebeten, folgendes mitzuteilen:

1. Wann wurde das betreffende Teilstück des Projekts abgenommen?
2. Gibt es Regelungen für die vorläufige Abnahme eines Vorhabens, damit die Einhaltung von Sicherheitsnormen gewährleistet ist und die Bürger davor bewahrt werden, eventuelle Folgen zu tragen?
3. Warum sind auch nach den wiederholten Ausbesserungen des betreffenden Abschnitts erneut Baumängel zu verzeichnen?
4. Welche konkreten Strafen wurden gegen die jeweiligen Unternehmer verhängt?

⁽¹⁾ Abl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 62.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(1. Februar 2002)

Die Kommission wurde nicht über den Zeitpunkt der Abnahme des Autobahnabschnitts Patras-Athen-Saloniki-Evzoni bei Malakasa unterrichtet. Sie hat Griechenland aufgefordert, ihr diesen Zeitpunkt mitzuteilen.

Die Verfahren für die vorläufige Abnahme von Vorhaben fallen unter das Landesrecht und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

Die Arbeiten an dem genannten Autobahnabschnitt wurden im Rahmen des griechischen gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für den Planungszeitraum 1989-1993 kofinanziert; das betreffende operationelle Programm (OP) wurde 1995 abgeschlossen. Die Maßnahmen, die die griechischen Behörden getroffen haben, um die nach Abschluss des genannten OP infolge geotechnischer Probleme aufgetretenen Mängel zu beheben, wurden im Rahmen des griechischen GFK für den Zeitraum 1994-1999 kofinanziert. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, ist es zu früh, um ihre Ergebnisse zu bewerten.

Was die Strafen gegen die jeweiligen Unternehmer anbelangt, so verweist die Kommission auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage P-2890/01⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Abl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 2.

(2003/C 161 E/002)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3681/01
von Mary Banotti (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Januar 2002)

Betrifft: Bankgebühren für in EUR ausgestellte Schecks

Wir haben inzwischen eine gemeinsame Währung für 12 Mitgliedstaaten; was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um zu verhindern, dass Banken für innerhalb der Euro-Zone benutzte Schecks, die aus Staaten der Euro-Zone kommen, übertrieben hohe Bearbeitungsgebühren anrechnen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(12. Februar 2002)

Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 geht von dem Grundsatz aus, dass für Inlandszahlungen und grenzüberschreitende Zahlungen in EUR die gleichen Gebühren erhoben werden. Dieser Grundsatz der Gebührengleichheit wird ab dem 1. Juli 2002 für Zahlungen per Geldkarte sowie für Geldabhebungen an Geldausgabeautomaten und ab dem 1. Juli 2003 für Überweisungen gelten.

Ursprünglich hatte die Kommission vorgeschlagen, den Grundsatz der Gebührengleichheit auch auf grenzüberschreitende Zahlungen per Scheck anzuwenden.

Diesem Vorschlag sind das Europäische Parlament und der Rat jedoch vor allem aus den beiden nachstehenden Gründen nicht gefolgt:

- In mehreren Mitgliedstaaten verliert der Scheck als inländisches Zahlungsmittel zunehmend an Bedeutung.
- Der Scheck eignet sich nicht als automatisches grenzüberschreitendes Zahlungsmittel.

Erwägungsgrund 8 der obengenannten Verordnung formuliert dies wie folgt:

Derzeit empfiehlt es sich nicht, den Grundsatz der Gebührengleichheit auf gedruckte Schecks anzuwenden, da sie sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so effizient wie andere, insbesondere elektronische Zahlungsmittel, bearbeiten lassen. Dagegen sollte der Grundsatz der Kostentransparenz auch für Schecks gelten.

Die in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehene Gebührengleichheit gilt deshalb nicht für Schecks. Demgegenüber findet jedoch ab dem 1. Januar 2002 das in Artikel 4 festgelegte Prinzip der Gebührentransparenz Anwendung, dem zufolge die Banken ihre Kunden vorab über die Bearbeitungsgebühren, die sie für die verschiedenen Zahlungsweisen erheben, informieren müssen. Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz enthält im übrigen eine besondere Bestimmung für Schecks.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Scheckhefte einen Aufdruck für die Verbraucher enthalten, mit dem sie auf die durch die Nutzung der Schecks für grenzüberschreitende Zahlungen entstehenden Gebühren hingewiesen werden.

Dementsprechend müssen Banken, die Schecks als grenzüberschreitendes Zahlungsmittel annehmen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro⁽¹⁾ ihre Kunden über die damit verbundenen Bearbeitungsgebühren informieren.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001.

(2003/C 161 E/003)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0212/02
von Bruno Gollnisch (NI) an die Kommission**

(30. Januar 2002)

Betrifft: Fortbestand der Umtauschgebühren in der Euro-Zone

Zwei Jahre nach der offiziellen Einführung des EUR als Buchgeld (Schecks, Überweisungen) und einen Monat, nachdem der EUR nun auch als Bargeld auf dem Gebiet der Union in Umlauf gebracht wurde, hätten eigentlich alle von den Banken in der Euro-Zone erhobenen Umtauschgebühren abgeschafft werden müssen, doch ist dies leider keineswegs der Fall.

Für Schecks, die in einem Land der Euro-Zone ausgestellt und in einem anderen Land eingereicht werden, werden weiterhin die gleichen Bankgebühren erhoben; für Bargeldabhebungen oder Zahlungen mit der Visa-Karte in einem anderen Land als dem Ausstellungsland fallen Gebühren an und selbst für internationale Überweisungen von Konto zu Konto werden nach wie vor hohe Bankgebühren verlangt, die in der Vergangenheit aufgrund der Umtauschoperationen gerechtfertigt waren. Diese Umtauschoperationen fallen jedoch nicht mehr an. Dieser Missbrauch gefährdet den im Vertrag von Rom verankerten Grundsatz des freien Kapital- und Dienstleistungsverkehrs und die Einheit des Finanzmarktes, die im Vertrag von Maastricht großartig angekündigt wurde.

Damit wird der Hauptvorteil, der von den Befürwortern der einheitlichen Währung ins Feld geführt wurde, nämlich der Wegfall der Umtauschgebühren, zunichte gemacht.

Beabsichtigt die Kommission, diesen eindeutigen Verstößen gegen den freien Kapital- und Dienstleistungsverkehr und gegen den Grundsatz der Einheit des Finanzmarktes einen Riegel vorzuschieben?

Stellt die Tatsache, dass weiterhin so hohe Bankgebühren erhoben werden, obwohl sie sich nicht mehr mit den Unwägbarkeiten der Umtauschoperationen begründen lassen, nicht eine missbräuchliche Praxis dar?

Legt die allgemeine Verbreitung dieser Praxis nicht den Schluss nahe, dass es illegale Absprachen zwischen den wichtigsten Akteuren des europäischen Bankensystems gibt?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(27. Februar 2002)

Die Kommission beschäftigt sich seit mehr als zehn Jahren mit den Kosten des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs. Sie verfolgt dabei das Ziel der Schaffung eines einheitlichen Zahlungsraumes, in dem es keinen Unterschied zwischen einer inländischen und einer grenzüberschreitenden Zahlung gibt. Mit diesem Ziel hat sie im Juli 2001 den Vorschlag einer Verordnung vorgelegt, der insbesondere vorsieht, dass für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen die gleichen Gebühren wie für inländische Zahlungen erhoben werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2560/200 des Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Euro-Zahlungen⁽¹⁾ wurde am 19. Dezember 2001 erlassen; einige Bestimmungen dieser Verordnung sind am 31. Dezember 2001 in Kraft getreten. Demnach müssen ab 1. Juli 2002 bei Bargeldabhebungen von Geldautomaten und der Verwendung von Bezahlkarten für inländische und grenzüberschreitende Euro-Zahlungen die gleichen Gebühren erhoben werden. Bis zu diesem Datum dürfen die Banken und Kreditkartenunternehmen für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen unterschiedliche Gebühren anwenden.

Ab Juli 2003 wird der Grundsatz der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen auch für Überweisungen gelten.

Der Grundsatz der Gebührengleichheit wird jedoch nicht auf Scheckbezahlungen anwendbar sein (Siehe hierzu die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3681/01 von Frau Banotti⁽²⁾).

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001.

⁽²⁾ Siehe Seite 2.

(2003/C 161 E/004)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0623/02 von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(5. März 2002)

Betrifft: Mängel und Verzögerungen bei Projekten trotz ihrer Einbeziehung in einen zuvor beschlossenen Rahmen

In Griechenland gibt es das häufige Phänomen, dass Projekte aus verschiedenen Gründen nicht funktioniert haben oder als nicht wirtschaftlich beurteilt werden. Festzustellen waren z.B. ein Mangel an Informationen,

fehlerhafte Studien, nicht fertiggestellte Planungen und mangelhafte Kontrollen durch Bedienstete der Kommission, was zu verheerenden Ergebnissen sowohl für die Wirtschaft als auch für die natürlichen Ressourcen und die Umwelt geführt hat. Charakteristische Beispiele sind die Egnatia-Straße, die biologische Kläranlage in Hermioni, das Wasserkraftwerk Ilariona am Fluß Aliakmonas, der Smokovo-Damm, die Tunnel im Mousaki und in Pyli Trikalon, die Speicherbecken in Kalymnos und Leipsi, das Walddorf in Xanthi und die Staudämme im Aitoloakarnia und in Partheni auf der Insel Leros. Über diese Projekte erscheinen häufig Berichte in griechischen Tageszeitungen (z.B. To Vima 17. Februar 2002).

Angesichts der Tatsache, dass Verwaltung und Kontrolle nicht auf bestmögliche Weise erfolgt sind, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Welche Sanktionen sind sowohl für die Verantwortlichen als auch für die zuständigen Gemeinschaftsbediensteten, die die entsprechenden Kontrollen durchgeführt haben, vorgesehen worden, da hohe Summen für Projekte und Bauwerke investiert wurden, die selbst wenn sie fertiggestellt worden sind, niemals in Betrieb genommen werden, wie z.B. die Goura-Brücke und der Tunnel in der Region Metsovo?
2. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen oder gedenkt sie zu treffen im Zusammenhang mit der Nichtfertigstellung der obengenannten Maßnahmen und den Unsicherheiten, die bezüglich der Kosten und des Zeitplans für die Übergabe bestehen?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(26. Februar 2003)

Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission für die wirtschaftliche Haushaltsführung der aus den europäischen Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen sind in den EU-Rechtsvorschriften für diese Fonds festgelegt.

Nach diesen Vorschriften beziehen sich alle Ausgaben, die ein Mitgliedstaat der Kommission im Hinblick auf den Abschluss und die Zahlung des Restbetrags für eine Intervention des Programmplanungszeitraums 1994-1999 meldet, auf Maßnahmen und Vorhaben, die spätestens Ende 2001 abgeschlossen und operationell waren. Sind die Arbeiten an einem Vorhaben zu dem betreffenden Zeitpunkt noch in Gang, muss der Mitgliedstaat sich gegenüber der Kommission verpflichten, dass die Arbeiten abgeschlossen werden und die betreffenden Vorhaben innerhalb eines vertretbaren Zeitraums operationell sein werden.

Vorhaben, die aufgegeben wurden oder abgeschlossen, aber nicht operationell sind, sollten von der endgültigen Liste der zuschussfähigen Vorhaben gestrichen werden, die der Mitgliedstaat der Kommission für den Abschluss der Interventionen des Programmplanungszeitraums 1994-1999 vorlegen muss, auch wenn sie in früheren Listen aufgeführt waren.

Was den Kohäsionsfonds im Programmplanungszeitraum 1994-1999 betrifft, so erfolgt die Zahlung des Restbetrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds⁽¹⁾, sofern das Vorhaben abgeschlossen und operationell ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Kommission gegebenenfalls bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, gegenüber der Kommission glaubwürdig zu versichern, dass die genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss der Strukturfondsinterventionen und der Kohäsionsfondsvorhaben die Zahlung des Restbetrags beantragen. Die Kommission führt bei einer repräsentativen Auswahl der Vorhaben und Maßnahmen, die im Abschlussbericht aufgeführt werden oder für die die Mitgliedstaaten Restzahlungen beantragen, Stichprobenkontrollen durch.

Die Kommission hält die durchgeführten Kontrollen nicht für mangelhaft. Die Kontrolle der aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds unterstützten Einzelvorhaben ist in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten. Nach den geltenden Vorschriften braucht die Kommission lediglich Stichprobenkontrollen bei einzelnen Vorhaben durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 25.5.1994.

(2003/C 161 E/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0707/02**von Brigitte Wenzel-Perillo (PPE-DE) an die Kommission**

(13. März 2002)

Betrifft: Weißbuch „Europäisches Regieren“ – Beteiligung der Regionen

1. Im Weißbuch „Europäisches Regieren“ wird eine stärkere Beteiligung der Regionen an der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben als notwendig anerkannt. Beabsichtigt die Kommission, das von der Generaldirektion Umwelt im Dezember 2001 angekündigte Verfahren einer frühzeitigen Beteiligung der Regionen an Rechtsetzungsvorhaben der Kommission durch Konsultation der Brüsseler Regionalbüros zu derartigen Vorhaben im Entwurfsstadium auf alle Dienststellen der Kommission auszudehnen?
2. In welcher Form soll, wenn dies zutrifft, die Beteiligung der Regionen sichergestellt werden (regelmäßiger Dialog mit den Regionalbüros, mündliche Anhörung zu Einzelvorhaben, Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahmen etc.)?
3. Ist es richtig, dass die Kommission den Regionen dabei den gleichen Stellenwert beimisst wie Nichtregierungsorganisationen?
4. In einer Reihe von Mitgliedstaaten haben die Regionen eine bedeutende Rolle im Gesetzgebungsprozess. Wie stellt die Kommission eine angemessene Beteiligung dieser Regionen sicher?
5. Wie wird gewährleistet, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahmen der Regionen zu EU-Rechtsetzungsvorhaben von der Kommission angemessen berücksichtigt werden?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(2. Mai 2002)

1. und 2. Eine Konsultation der Brüsseler Regionalbüros, die im Ausschuss der Regionen vertreten sein dürften, ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings hat beispielsweise die Generaldirektion Umwelt Ende 2001 einen informellen Dialog mit den Büros der Regionalvertretungen in Brüssel aufgenommen, um neue Formen der Zusammenarbeit zu erkunden.

Die Kommission hat also die Absicht, unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten auf eine bessere Information der Regionen über Rechtsetzungsvorhaben zu achten.

Ein geeigneter Weg dazu ist die aktive Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Ausschuss der Regionen. Diese Vereinbarung regelt über die im EG-Vertrag vorgesehene Einbeziehung hinaus die Abgabe von Prospektivstimmungen, die Ausarbeitung von Prospektivberichten, jährliche Sitzungen auf höchster Ebene, eine stärkere Vertretung der Kommission bei den Beratungen des Ausschusses, einen möglichst frühzeitigen Informationsaustausch und eine bessere Synergie bei der Informationspolitik.

3. Auch wenn die Kommission den Stellungnahmen und Beiträgen der nichtstaatlichen Organisationen (ONG) große Bedeutung beimisst, stellt sie ein im EG-Vertrag förmlich vorgesehenes Organ und die ONG doch nicht auf eine Stufe. Ihrer Ansicht nach hat eine Region nach institutionell naturgemäß eine andere Aufgabe als eine ONG. Gleichwohl sollte die Kommission, wie es im Weißbuch „Regieren in der Europäischen Union“ heißt⁽¹⁾, „einen systematischen Dialog mit den europäischen und nationalen Verbänden der Regional- und Kommunalbehörden organisieren, wobei die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Staaten zu beachten sind. Die Kommission begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen Verbänden und dem Ausschuss der Regionen“. Sie begrüßt auch den Personal- und Erfahrungsaustausch.

4. und 5. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, insbesondere die Regionen mit Regelungsbefugnissen bestmöglich in Rechtsetzungsvorhaben einzubeziehen. All dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Unbeschadet der besonderen Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bietet das im Weißbuch über das Regieren vorgeschlagene Konzept dreiseitiger Verwaltungsvereinbarungen einen möglichen Weg, den es schrittweise zu erkunden gilt, um das Gemeinschaftsrecht, soweit es sich um Richtlinien mit einer starken territorialen Komponente handelt, flexibler umsetzen zu können. Das darf weder die Wettbewerbsregeln beeinträchtigen noch Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben.

⁽¹⁾ Abl. C 287 vom 12.10.2001.

(2003/C 161 E/006)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0725/02
von Ralf Walter (PSE) an die Kommission**

(14. März 2002)

Betrifft: EU-Fördermittel für Rheinland-Pfalz im Jahr 2001

In welcher Höhe und in welche Maßnahmen sind 2001 Mittel der Europäischen Union nach Rheinland-Pfalz geflossen, und zwar aus

1. dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE);
2. dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung;
3. dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie,
4. dem Europäischen Sozialfonds (ESF);
5. den Forschungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft;
6. den Programmen der Europäischen Gemeinschaft im Sektor Umwelt;
7. sonstigen Programmen der Europäischen Gemeinschaft?

(2003/C 161 E/007)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1943/02
von Werner Langen (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Juli 2002)

Betrifft: Fördergelder der Europäischen Union für Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1999 bis 2002

Kann die Kommission mitteilen, welche Fördergelder im Zeitraum zwischen 1999 und 2002 aus Mitteln der Europäischen Union nach Rheinland-Pfalz geflossen sind – aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Programmen der EU –, wer die Adressaten waren und welche Mittel in Kofinanzierung mit dem Land Rheinland-Pfalz bzw. der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt wurden?

**Zusätzliche gemeinsame Antwort
von Herrn Prodi im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0725/02 und E-1943/02**

(22. November 2002)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese den Herren Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2003/C 161 E/008)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0930/02
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(5. April 2002)

Betrifft: Genehmigung zum Fällen von Regenwald in der Demokratischen Republik Kongo

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-3498/01⁽¹⁾ erklärt die Kommission, dass es einem Unternehmen aus Simbabwe, in dessen Verwaltungsrat Militärs sitzen, gelungen ist, die größte Abholzungsgenehmigung der Welt zu bekommen.

Kann die Kommission mitteilen, um welches Unternehmen es sich handelt? Wo hat es seinen Hauptsitz, und wer gehört dem Verwaltungsrat an? Wer sind die Teilhaber dieses Unternehmens?

Wie beurteilt die Kommission die Erteilung dieser Abholzungsenehmigung aus umweltpolitischen Gesichtspunkten? Wird sie Schritte unternehmen, um den Vertragspartnern klar zu machen, dass ein Kahlschlag auf einer solch riesigen Fläche nicht mit einer nachhaltigen globalen Umweltpolitik zu vereinbaren ist?

Steht diese Genehmigung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abbau von Coltan-Erz? Soll mit anderen Worten im Rodungsgebiet Coltan abgebaut werden? Wenn nein, was ist dann mit der Rodung einer solch enormen Fläche bezweckt?

Hat die Kommission inzwischen den Interimsbericht des sechsköpfigen Sachverständigenausschusses des UN-Sicherheitsrates erhalten? Hat sie daraus hinreichende Informationen entnehmen können, um sich eine Meinung im Hinblick auf etwaige Sanktionen gegen eine oder mehrere der Parteien zu ergreifen, die an der (illegalen) Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind?

(¹) ABl. C 229 E vom 26.9.2002, S. 27.

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(2. Mai 2002)

Den Informationen zufolge, die die Kommission zusammengestellt hat, soll die Regierungspartei in Simbabwe, die African National Union-Patriotic Front (ZANU-PF) zusammen mit der Zimbabwe Defence Force (ZDF) Geschäftsabschlüsse mit großem Finanzvolumen getätigt haben, bei denen es um Wald und andere natürliche Ressourcen im Kongo geht.

Einem kürzlich veröffentlichten Bericht über die wirtschaftlichen und militärischen Interessen Simbawwes in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) zufolge führte ein Jointventure zwischen der vom simbabweischen Militär kontrollierten OSLEG (Operation Sovereign Legitimacy, gegründet nach Kriegsbeginn 1999) und dem Unternehmen Comiex aus Kinshasa (dessen größter Teilhaber der ehemalige Präsident Laurent Desiré Kabila war) zur Gründung von SOCEBO – (Société Congolaise pour l'Exploitation du Bois).

Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts des Fehlens einer soliden nationalen Waldpolitik ein Plan für nachhaltige Waldwirtschaftung angenommen und umgesetzt werden sollte, um die Nachhaltigkeit der kongolesischen Abholzungs genehmigungen zu gewährleisten und den Umweltschaden ihrer Ausbeutung zu begrenzen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Abholzungs genehmigung im Kontext einer Kriegswirtschaft in einem Land wie der DRK erteilt wurde, wo die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit lange dauern und schwierig sein wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission nicht in der Lage, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertragsparteien zu beeinflussen.

Die Abholzungs genehmigung steht nicht in unmittelbarem Bezug zum Abbau von Coltan, da dieses Metall in der betreffenden Region nicht vorzukommen scheint. Tropenholz selbst ist eine wertvolle Ressource auf dem Weltmarkt, so dass sich die extensive Nutzung eines ausgedehnten Gebietes lohnt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine zwingenden Anhaltspunkte für die Union vor, um auf die Verhängung von Sanktionen gegen eine der Parteien, die an der Ausbeutung von und/oder am Handel mit Ressourcen in der DRK beteiligt sind, hinzuwirken. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 19. Dezember 2001 beschlossen, einen Beschluss über Sanktionen für weitere sechs Monate zu verschieben. Er erteilte einem sechsköpfigen Sachverständigenausschuss das Mandat, die Entwicklungsarbeiten über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der DRK weiter voranzutreiben. Ende April 2001 wird ein Zwischenbericht und Ende August ein Abschlussbericht erwartet. Danach liegen hoffentlich definitive Anhaltspunkte vor, auf die die internationale Gemeinschaft ihre Maßnahmen stützen kann.

(2003/C 161 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1431/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(23. Mai 2002)

Betrifft: Standpunkt der Kommission angesichts der Prognosen des für Fördermaßnahmen zuständigen spanischen Ministeriums zur Anbindung Galiziens an das Hochgeschwindigkeitsnetz

In der spanischen Presse wurde am 30. April über die Prognosen des für Fördermaßnahmen zuständigen spanischen Ministeriums zum Bau einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Madrid und Valladolid, der Estremadura, Valencia, Cordoba, Asturias und Toledo – zusätzlich zu Barcelona – berichtet, ohne dass in irgendeiner Weise von einer Anbindung Galiziens die Rede war. Welche Vorhaben hat die spanische Regierung in diesem Sinne mit dem Ziel der Kofinanzierung durch die EU vorgelegt?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(23. Juli 2002)

Hinsichtlich der Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung möchte die Kommission den Herrn Abgeordnete daran erinnern, dass die Mitgliedstaaten die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ lediglich über Großprojekte im Sinne des Artikels 25 derselben Verordnung informieren müssen.

Die spanische Regierung hat der Kommission bisher zwei Anträge auf Kofinanzierung aus dem Kohäsionsfonds für die Hochgeschwindigkeitsverbindungen Madrid-Barcelona-französische Grenze und Madrid-Valladolid vorgelegt. Die Hochgeschwindigkeitsverbindung Madrid-Cordoba ist seit 1992 in Betrieb.

Bezüglich der Hochgeschwindigkeitsverbindungen in Galizien verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf frühere Antworten auf Anfragen zu diesem Thema, darunter aus jüngster Zeit die Antworten Nr. H-0362/02⁽²⁾, H-0274/02⁽³⁾ sowie E-2455/01 und E-2466/01⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ Schriftliche Antwort vom 11.6.2002.

⁽³⁾ Schriftliche Antwort vom 14.5.2002.

⁽⁴⁾ ABl. C 115 E vom 16.5.2002.

(2003/C 161 E/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1675/02**von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Juni 2002)

Betrifft: Repatriierung illegaler Einwanderer aus der EU

Kann die Kommission bestätigen, dass jedes Jahr Zehntausende chinesischer Staatsbürger quer durch Asien und Europa, und oftmals durch den Balkan, in die Europäische Union transportiert werden? Trifft es zu, dass die chinesische Regierung zurückkehrenden Bürgern aufgrund des fehlenden Nachweises der Nationalität häufig die Aufnahme verweigert, und zwar selbst in Fällen, in denen diese Staatsbürger mit den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Feststellung ihrer Identität und ihres Herkunftslandes kooperieren?

Die Kommission wird gebeten, die Staaten, die eine derartige Kooperation mit den Mitgliedstaaten ablehnen, zu nennen und mitzuteilen, ob sie von der EU Hilfen erhalten oder mit ihr Assoziierungs- bzw. Handelsabkommen abgeschlossen haben.

Die Kommission wird ferner gebeten, anzugeben, welche Balkanstaaten von den Visabestimmungen ausgenommen sind. Wäre es nach ihrer Auffassung hilfreich, zur Eindämmung der Flut der illegalen Einwanderer solche Bestimmungen anzuwenden?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(3. September 2002)

Die Kommission verfolgt die illegale Einwanderung chinesischer Bürger im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems weiterhin mit großer Aufmerksamkeit. Bisher handelt es sich allerdings um eine begrenzte Anzahl von Personen.

Es trifft zu, dass die chinesische Regierung den Grundsatz der Rückführung nach Überprüfung anwendet und somit die Rückführung von Personen, deren chinesische Staatsangehörigkeit offiziell nachgewiesen wurde, zulässt.

Nach dem tragischen Unglück von Dover im Juni 2000 nahmen die Union und China anlässlich des Treffens zwischen dem chinesischen Premierminister Zhu Rongji und dem Präsidenten der Kommission am 11. Juli 2000 in Brüssel Gespräche über das Problem der illegalen Migration auf. Die Problematik der so genannten Balkan-Route, und insbesondere der Visumbefreiung für die Einreise in die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ), die eine anschließende illegale Einreise in die Union in den Jahren 2000 und 2001 erleichterte, wurde im Rahmen des Dialogs EU-China mit den Behörden der BRJ erörtert, die mittlerweile die Visumpflicht für chinesische Bürger eingeführt haben. Die Rückführung wird ebenfalls im Rahmen

dieses Dialogs behandelt. Die dritten Konsultationen auf hoher Ebene zum Thema Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels fanden am 19. Juli 2002 in Brüssel statt. Bei dieser Gelegenheit wurden konkrete Schritte für eine engere Zusammenarbeit zur Verbesserung der Rückführungspraktiken ins Auge gefasst.

In seiner Schlussfolgerung Nr. 40 forderte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken am 15. Dezember 2001 die Einbindung der Politik zur Regelung von Wanderungsströmen in die Außenpolitik der Europäischen Union. Insbesondere sollen mit bestimmten Ländern nach einer neuen Prioritätenliste und einem genauen Aktionsplan europäische Rückübernahmeabkommen geschlossen werden. Ausgehend davon nannte der Rat am 25. April 2002 vier neue Länder, mit denen die Gemeinschaft vorrangig Rückübernahmeabkommen schließen soll, zu denen China gehört. Der Rat forderte die Kommission auf, ihm möglichst bald den Entwurf von Verhandlungsdirektiven vorzulegen. Bisher wurde die Kommission vom Rat förmlich zur Aushandlung von Rückübernahmeabkommen mit Marokko, Sri Lanka, Russland, Pakistan, Hongkong, Macau und der Ukraine ermächtigt. Die Verhandlungen mit Hongkong und Sri Lanka wurden mit Erfolg abgeschlossen (der endgültige Wortlaut wurde im November 2001 bzw. im Mai 2002 paraphiert); die Verhandlungen mit Macau sind weit fortgeschritten, und ihr Abschluss wird in Kürze erwartet. Bei den übrigen Verhandlungen ist indessen noch kein Abschluss in Sicht.

Dass über Rückübernahmeabkommen verhandelt wird, lässt allerdings nicht – dies sei klar gestellt – den Schluss zu, dass die betreffenden Länder die Zusammenarbeit verweigert hätten. Die Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen über derartige Abkommen deutet eher auf das Gegenteil hin und wird außerordentlich begrüßt.

Der Europäische Rat erörterte auf seiner Tagung in Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 die Frage der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Kampf gegen illegale Migration. Die Teilnehmer kamen zu dem Schluss, dass die Beziehungen zu Drittländern, die sich diesbezüglich nicht kooperativ zeigten, systematisch bewertet werden müssten. Auf Gemeinschaftsebene hat die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit begonnen. Die ersten Erfahrungen mit Ländern wie Albanien und anderen Balkanländern, Marokko, Sri Lanka und der Türkei sind recht ermutigend. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla plant die Kommission einen Bericht an den Rat über die Finanzmittel, die der Gemeinschaft für die Repatriierung von Migranten und abgelehnten Asylbewerbern, die Verwaltung der Außengrenzen und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Asyl und Migration, einschließlich illegaler Einwanderung, zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Visumpflicht für Bürger der Balkanstaaten sei angemerkt, dass nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind⁽¹⁾, Staatsangehörige Albaniens, Bosnien-Herzegowinas, der BRJ und der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Einreise in die Union der Visumpflicht unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001.

(2003/C 161 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1794/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(24. Juni 2002)

Betrifft: Behinderung von Schutzkonstruktionen für Regierungen in größtenteils privatisierten Unternehmen durch ein Gerichtsurteil

1. **Erinnert sich die Kommission daran, dass Bedenken gegen die Privatisierung staatlicher Unternehmen unter anderem mit dem Argument abgewiesen wurden, dass zwar Kapital von außerhalb des staatlichen Sektors angezogen werden soll, dass der Staat jedoch mit Hilfe von Schutzkonstruktionen wie einem Minderheitsanteil mit Vetorecht in hohem Maße die Entscheidungsbefugnis über den Standort, die Art der Produktion, den Umfang der Beschäftigung, die Fusion mit oder die Übernahme durch andere Unternehmen und den Einfluss des Unternehmens auf die Belange der Gesellschaft und der Umwelt für sich behalten soll?**

2. Welches sind die Folgen des vom Europäischen Gerichtshof auf Betreiben der Kommission erlassenen Urteils über „goldene Aktien“ des französischen und portugiesischen Staates, bei denen aufgrund dieses Urteils nicht mehr davon ausgegangen wird, dass sie dem Allgemeinwohl dienen, sondern dass sie gegen den freien Kapitalverkehr in Europa verstoßen?
3. Kann die Kommission bestätigen, dass ähnliche Anteile des belgischen Staates an dem Unternehmen Distrigas und die niederländischen Anteile am Postunternehmen TPG sowie dem Telekom-Anbieter KPN von ihr als dem Allgemeinwohl dienend gebilligt werden? In welcher Hinsicht weicht die niederländische und belgische Konstruktion von der in Frankreich und Portugal ab?
4. Können nach dem in Frage 2 genannten Urteil die staatlichen Stellen von Mitgliedstaaten, die von ihnen für lebenswichtig angesehenen Interessen auf dem Gebiet der Energieversorgung, der Wasserversorgung, der Post, der Telekommunikation und des öffentlichen Verkehrs sowie der Umwelt und der Beschäftigung weiterhin schützen, wenn sie keine Mehrheit der Anteile mehr besitzen?
5. Auf welche Weise und unter welchen Umständen kann – sollte die Frage 4 bejaht werden – dieser Schutz stattfinden?
6. Bedeutet eine Verneinung der Frage 4, dass der angestrebte Schutz nur dadurch sichergestellt werden kann, dass das Unternehmen vollständig oder zumindest die Mehrheit seiner Anteile im Besitz des Staates verbleibt oder sogar erneut eine Mehrheit der Anteile am Unternehmen erworben wird?

(Quelle: „De Volkskrant“ und „Metro, Ausgabe Niederlande“, 5. Juni 2002)

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(9. August 2002)

1. In Artikel 295 EG-Vertrag heißt es: „Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.“ Die Mitgliedstaaten können also frei über die Eigentumsordnung entscheiden, da durch den EG-Vertrag im Gemeinschaftsrecht kein entsprechendes Konzept und keine Regelung eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten haben daher das Recht zur Verstaatlichung oder zur Privatisierung. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen aber z.B. bei Privatisierungsentscheidungen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Freiheit des Kapitalverkehrs, geachtet werden.
2. Artikel 228 Absatz 1 EG-Vertrag lautet: „Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.“ Im vorliegenden Fall müssen Portugal und Frankreich nun also ihre Privatisierungsrahmengesetze (und die damit verbundenen Gesetzesverordnungen) anpassen und das Dekret über die „goldene Aktie“ des Staates an Elf-Aquitaine so ändern, dass es den Gemeinschaftsvorschriften für den Kapitalverkehr entspricht. Um sich davon zu überzeugen, dass die geplanten Änderungen zufriedenstellend sind, wird die Kommission beide Mitgliedstaaten auffordern, Auskunft über die Einzelheiten der geplanten Maßnahmen und ihren Einführungszeitpunkt zu erteilen.
3. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann die Wahrung eines gewissen Einflusses auf ehemals staatliche und später privatisierte Unternehmen durch die Mitgliedstaaten aufgrund bestimmter Erwägungen gerechtfertigt sein, sofern diese Unternehmen im öffentlichen Interesse liegende oder strategische Dienstleistungen erbringen. Der im EG-Vertrag verankerte Grundsatz des freien Kapitalverkehrs darf allerdings nur durch nationale Vorschriften eingeschränkt werden, die aus den in Artikel 58 EG-Vertrag angegebenen Gründen (d.h. öffentliche Ordnung oder Sicherheit) oder aber durch zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind; sie müssen für alle Personen und Unternehmen im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats gelten. Außerdem müssen die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht darüber hinaus gehen.

Im Hinblick auf den belgischen Schutzmechanismus hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Regelung eine Widerspruchsregelung ist (d.h. es bedarf keiner vorherigen Genehmigung). Außerdem beschränkt sich die Regelung auf Entscheidungen über strategische Aktiva der fraglichen Unternehmen (insbesondere einschließlich der Energieversorgungsnetze) sowie auf spezielle damit zusammenhängende Verwaltungsentscheidungen. Schließlich können die in der Königlichen Verordnung über die „goldene Aktie“ des Staates vorgesehenen Eingriffe des Ministers nur bei Beeinträchtigung der energiepolitischen

Ziele vorgenommen werden. Die Regelung gibt dem Mitgliedstaat also die Möglichkeit einzugreifen, um die Einhaltung der im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungsverpflichtungen der Distrigaz sicherzustellen, während gleichzeitig Rechtssicherheit gewahrt bleiben muss. Was die Beteiligung der niederländischen Behörden an TPG und KPN angeht, so hat die Kommission die niederländischen Behörden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Die von den niederländischen Behörden angeführten Gründe für die mit der „goldenen Aktie“ verbundenen Sonderrechte an beiden Unternehmen werden von der Kommission insbesondere unter Berücksichtigung des vorgenannten EuGH-Urteils vom 4. Juni 2002 geprüft.

4. Wie in der Antwort auf Frage 3 dargelegt, können die Mitgliedstaaten einen gewissen Einfluss auf ehemals staatliche und später privatisierte Unternehmen wahren, wenn die betreffenden Unternehmen im öffentlichen Interesse liegende oder strategische Dienstleistungen erbringen. Einschränkungen des im EG-Vertrag verankerten Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs müssen allerdings entweder aus den in Artikel 58 EG-Vertrag genannten Gründen oder aber durch zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen entsprechend begründete nationale Rechtsvorschriften außerdem geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen, und dürfen über das dafür erforderliche Maß nicht hinausgehen.

Zu erinnern ist außerdem daran, dass in den geltenden Gemeinschaftsrahmen für einige der genannten Bereiche generell Bestimmungen bzw. politische Maßnahmen zum Schutz des Allgemeininteresses unter Einhaltung der Binnenmarktvorschriften vorgesehen sind.

5. Mit welchen Mitteln und unter welchen Voraussetzungen der freie Kapitalverkehr zum Schutz des Allgemeininteresses im Rahmen des Gemeinschaftsrechts eingeschränkt werden darf, wurde in den Antworten auf Frage 3 und 4 erläutert.

6. Die Frage wurde bejaht.

(2003/C 161 E/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2050/02

von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(10. Juli 2002)

Betrifft: Festnahme von Tibetern in Nepal

Angaben der nepalesischen Einwanderungsbehörde zufolge sitzen zwölf Tibeter (darunter Choeyang Dorje, 30 Jahre, Palden Gyatso, 32 Jahre, Tenzin Yangzom und sein vier Monate alter Sohn sowie die Mönche Sonam Lama und Sechya Lama) im Gefängnis von Dili Bazaar ein. Ein weiterer Tibeter (der Mönch Heruka) ist im Gefängnis von Khar in Katmandu inhaftiert, wo er eine zehnjährige Freiheitsstrafe wegen unrechtmäßigen Aufenthalts in Nepal verbüßt.

Zu diesen Festnahmen scheint es gekommen zu sein, weil eine nicht schriftlich festgehaltene Vereinbarung zwischen der nepalesischen Regierung und dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge den Tibetern, die China verlassen wollen, einen sicheren Transit zwischen Nepal und Indien garantiert, dies jedoch nicht für jene Tibeter gilt, die nach Tibet zurückkehren wollen und deshalb in gegenläufiger Richtung reisen. Das Verbot betrifft ca. 3 000 Tibeter, die nach Abschluss ihres Studiums in Indien in ihre Heimat zurückkehren wollen.

Die Geldstrafen, zu denen die 13 Inhaftierten verurteilt wurden und bei deren Entrichtung ihnen die Haft erspart geblieben wäre, betragen 1 584 bis 2 666 US-Dollar. Diese Höhe spiegelt ganz offensichtlich die zunehmend härtere Haltung der nepalesischen Behörden wider, da sie weit über den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen liegt.

Ist die Kommission über diese Festnahmen sowie über die Entscheidung der nepalesischen Behörden unterrichtet, der Situation der Exiltibeter, die bei ihrer Rückkehr in das von China besetzte Tibet nepalesisches Gebiet durchqueren, mit solchen Mitteln zu begegnen?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, damit die 13 genannten Tibeter freigelassen werden und damit generell jede Behinderung von Tibetern bei der Durchreise durch Nepal ein Ende hat?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(2. August 2002)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten über die Ergebnisse ihrer Anfrage hinsichtlich der Inhaftierung von Tibetern, die Nepal durchqueren, unterrichten.

Am 12. Juli 2002 haben die Leiter der Delegationen der Union in Kathmandu dem Außenministerium (Joint Secretary Acharya) ihre Besorgnis über die Behandlung der aus Indien kommenden und Nepal durchquerenden Tibeter übermittelt.

Das Außenministerium teilte daraufhin den Delegationsleitern mit, dass ein Ad-hoc-Interimsausschuss eingesetzt worden sei, um rasch eine befriedigende Lösung für das Problem zu finden.

Eine ähnliche Demarche wurde inzwischen auch von den Vereinigten Staaten beim Außenministerium unternommen.

In den Kontakten zwischen der Kommission und dem örtlichen Büro des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) wurde das Vorhandensein der nicht schriftlich festgehaltenen Vereinbarung bestätigt, die es Tibetern auf der Durchreise nach Indien ermöglicht, Nepal zu durchqueren, wobei ihnen der Status „persons of concern“ gewährt wurde. Diese Vereinbarung gilt jedoch nicht in umgekehrter Richtung, da es dem UNHCR nicht möglich war, mit den drei betroffenen Ländern (Indien, Nepal und China) die Modalitäten für die Rückkehr der Tibeter in ihre Heimat auszuhandeln.

Die Kommission ist bereit, jede weitere Initiative zu unterstützen, die die Entscheidung für ein flexibleres Vorgehen seitens der nepalesischen Behörden unter Achtung der nepalesischen Gesetze sowie unter Berücksichtigung humanitärer und menschenrechtlicher Aspekte erleichtern könnte.

Die Delegation der Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten verfolgen sehr aufmerksam die Entwicklung der Angelegenheit in der Erwartung, dass die Regierung zu einer fairen Entscheidung gelangen wird.

Der Herr Abgeordnete wird über die weiteren Schritte so bald wie möglich unterrichtet.

(2003/C 161 E/013)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2063/02
von Pere Esteve (ELDR) an die Kommission**

(11. Juli 2002)

Betrifft: Harmonisierte Rechtsprechung über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Am 14. Februar 2002 entschied der Internationale Gerichtshof in Den Haag, dass amtierende Außenminister immun sind, d.h. nicht für Verbrechen gegen das Völkerrecht, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, verfolgt werden können. Diese Entscheidung hinderte Belgien daran, einen ehemaligen Außenminister der Demokratischen Republik Kongo vor Gericht zu stellen, der 1998 Hunderte von Tutsis getötet haben soll.

Ich befürchte, dass eine derartige Auffassung von Immunität in der Kampagne für universelle Gerechtigkeit einen Rückschritt darstellt und auch die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs untergräbt.

Die Immunität von Staatsbeamten wurde bereits aus internationalen Verträgen, einschließlich der Völkermordkonvention, ausgeklammert. Sie ist auch nicht Bestandteil des Statuts des Internationalen Tribunals für Kriegsverbrechen im früheren Jugoslawien, des Statuts des Internationalen Tribunals für Kriegsverbrechen in Ruanda und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das seit 1. Juli 2002 in Kraft ist. In allen diesen Instrumenten ist ausdrücklich festgehalten, dass die offizielle Funktion einer Person kein Hindernis für ihre Verfolgung aufgrund von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellt. Die Entscheidung vom 14. Februar ist enttäuschend, weil sie einige Staatsbedienstete wirksam davor schützt, für Gräueltaten strafrechtlich verfolgt zu werden. Es ist unwahrscheinlich, dass Minister, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Kriegsverbrechen begehen, in ihrem eigenen Land belangt werden, und diese Entscheidung bedeutet, dass sie auch im Ausland Straffreiheit genießen.

Das bestehende belgische Gesetz zur Bekämpfung von Gräueltaten ist Bestandteil eines wachsenden Trends, die Urheber der schlimmsten internationalen Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Strafrechtliche Verfolgungen auf der Grundlage universeller Rechtsprechung, wie sie nun nach belgischem Recht möglich sind, stellen wesentliche Teile des im Entstehen begriffenen Systems internationaler Gerechtigkeit dar. Sie helfen dabei, die Immunitätsmauer niederzureißen, mit der sich Tyrannen und Despoten in ihren eigenen Ländern schützen.

Global herrscht in der internationalen Gemeinschaft ein eindeutiger Trend, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu internationalisieren; dem trägt auch der vor kurzem eingerichtete Internationale Strafgerichtshof Rechnung, der in der Lage sein wird, Untersuchungen anzustellen und jene Einzelpersonen (einschließlich Staatsoberhäuptern) strafrechtlich zu verfolgen, denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen vorgeworfen werden, wenn nationale Gerichte dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind, und der ausdrücklich jede Immunität in Bezug auf die Person oder die Rechtsprechung zurückweist. Dieser Trend wird durch die Bereitschaft einiger Länder, etwa Belgiens, unterstützt, wichtige ausländische Persönlichkeiten, denen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsprechung Verletzungen der Menschenrechte vorgeworfen werden, vor Gericht zu stellen. Zwei deutliche Beispiele für diese Tendenz sind die Verhaftung des ehemaligen chilenischen Diktators Augusto Pinochet im Vereinigten Königreich (1999) sowie die Diskussion in einem belgischen Berufungsgericht darüber, ob es einen Fall hören soll, in dem dem israelischen Ministerpräsidenten Ariel Sharon Kriegsverbrechen vorgeworfen werden.

Wie steht die Kommission angesichts dieses wachsenden Trends und unter Berufung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die 1973 von der Generalversammlung der UNO in den „Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben“ anerkannt wurden, zu der Möglichkeit, die Praktiken der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten der EU zu harmonisieren? Wie steht sie dazu, dem Beispiel Belgiens zu folgen und die justizielle Zusammenarbeit in Bezug auf Fälle von Immunität zu vertiefen, wenn es um Verbrechen gegen die Menschlichkeit geht?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(3. September 2002)

Der Kampf gegen Straffreiheit und für internationale Gerechtigkeit ist integraler Bestandteil der EU-Politik im Bereich Menschenrechte und Demokratisierung. Die Union ist stets für die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eingetreten und unterstützt dieses Vorhaben weiterhin mit großem Nachdruck; dies verdeutlicht auch der im Juni 2001 verabschiedete und im Juni 2002 geänderte gemeinsame Standpunkt der Union, in dem ein baldiges Inkrafttreten des Römischen Statuts und die Einrichtung des Gerichtshofs befürwortet werden.

Auf EU-Ebene sind Schritte eingeleitet oder vorgeschlagen worden, die eine gewisse Harmonisierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bewirken dürften (wie ist beispielsweise zu reagieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, an solchen Verbrechen beteiligt war?); auf diese Weise wäre eine engere Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Behörden und somit eine effizientere strafrechtliche Ahndung dieser sehr schwerwiegenden Verbrechen möglich.

Am 13. Juni 2002 verabschiedete der Rat einen Beschluss zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind⁽¹⁾. Ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates betreffend die Ermittlung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ähnlichen schweren Verbrechen wurde von Dänemark vorgelegt⁽²⁾. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auszubauen und die Behörden der Mitgliedstaaten stärker dazu zu befähigen, Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Personen durchzuführen, die sich an den genannten Verbrechen beteiligt oder sie gefördert haben.

Diese Initiativen stellen jedoch nicht speziell auf Fälle ab, in denen der mutmaßliche Straftäter nach dem Völkerrecht Immunität genießt. Im Übrigen dürfte es wenig zweckmäßig sein, eine intensivere Zusammenarbeit in Fällen anzustreben, in denen aufgrund der Immunität von vornherein keine strafrechtliche Verfolgung möglich ist.

⁽¹⁾ Abl. L 167 vom 26.6.2002.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Allerdings ist der Wortlaut der Initiative mit Erläuterungen über folgende Website abrufbar:
[www.eu2002.dk/news/upload/Danish%20initiatives%20\(police%20and%20criminal%20law\)200275191224.pdf](http://www.eu2002.dk/news/upload/Danish%20initiatives%20(police%20and%20criminal%20law)200275191224.pdf).

(2003/C 161 E/014)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2103/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(16. Juli 2002)

Betrifft: Fortbestehen des „Ancien Regime“ in der portugiesischen Sprache

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-1616/02 ⁽¹⁾ teilte mir die Kommission mit, dass mit dem Begriff „governança“ verbundene negative Konnotationen noch auf das „Ancien Regime“ zurückgehen und inzwischen überholt sind.

Ich möchte die Kommission darauf hinweisen, dass es über die bereits erwähnten Wörterbücher und mein persönliches Sprachempfinden hinaus weitere Beispiele dafür gibt, dass dieser Geist des „Ancien Regime“ anscheinend fortbesteht.

So wurde der Begriff „gouvernance“ (verantwortungsvolle Regierungsführung) von der Kommission in ihrem Weißbuch zum Europäischen Regieren und zur Vertiefung der Demokratie in der Europäischen Union ⁽²⁾ mit „governança“ übersetzt und im Juli vergangenen Jahres wurde er im Online-Wörterbuch der Europäischen Kommission mit „boa governança“ übersetzt. Die terminologische Datenbank des Rates liefert ein weiteres Beispiel dafür, dass das „Ancien Regime“ weiterhin besteht, da auch dort der Begriff „governança“ verwendet wird und als Beispiel eine der Arbeitsgruppen des Konvents zur Zukunft Europas genannt wird.

Hält die Kommission es unter diesen Bedingungen nicht für sinnvoller, eine erneute Aussprache zwischen den Linguisten und Terminologen der Kommission gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Haltung der weiter oben angeführten Anhänger des „Ancien Regime“ abzuhalten, als zu versuchen, die Verantwortlichen der portugiesischen Wörterbücher davon zu überzeugen, dass die Bedeutung des Begriffs „governança“ geändert werden muss?

⁽¹⁾ ABl. C 92 E vom 17.4.2003, S. 71.

⁽²⁾ SEK(2000) 1547/7 endg. vom 11. Oktober 2000.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(11. September 2002)

Im Oktober 2000 verabschiedete die Kommission ihr Programm für die Ausarbeitung des Weißbuchs zur „Governance“ für die Europäische Union. Bei dieser internen Unterlage ⁽¹⁾, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, handelt es sich nicht um das Weißbuch ⁽²⁾ selbst, sondern lediglich um ein vorbereitendes Papier, mit dem das „Governance“-Team und die verschiedenen dienstübergreifenden Gruppen, die mit diesem innerhalb ein und derselben Organisationsstruktur zusammenarbeiten, zusammengebracht werden sollten. Eines der Ziele dieses Papiers bestand darin, Übersetzungs- und Kommunikationsfragen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und eingehend zu prüfen, welche Schwierigkeiten der Begriff „governance“ in den verschiedenen Amtssprachen der Union bereiten könnte. Diese mit großer Sorgfalt durchgeführte Prüfung hat in einigen Fällen dazu geführt, dass die in den ersten Übersetzungen gewählten Begriffe nachträglich umgeändert wurden. Insbesondere der Begriff „governança“, mit dem in frühen portugiesischen Übersetzungen das englische „governance“ wiedergegeben wurde, wurde im nachhinein durch den im Weißbuch verwendeten Begriff ersetzt. Wie von der Kommission bereits in ihrer Antwort auf die frühere Anfrage des Herrn Abgeordneten ⁽³⁾ dargelegt, wurden dabei Begriffe, die mit „Regierung“ oder „Regierungstätigkeit“ hätten verwechselt werden können, ausdrücklich vermieden.

Die Kommission unterstützt Initiativen, die auf die Förderung des Dialogs zwischen den Übersetzern und Terminologen der Kommission und ihren Amtskollegen in anderen Organen abzielen. Ein Beispiel für eine solche Initiative ist die kürzlich vom Übersetzungsdienst der Kommission eingerichtete interinstitutionelle „codecision database (eCODB)“, die es den Übersetzern der Kommission ermöglicht, ihren Kollegen beim Rat und beim Parlament die Gründe für terminologische Entscheidungen darzulegen und von diesen Feedback zu erhalten. Die mehrsprachige Arbeitsgruppe der Kommission, die den Begriff „governance“ übersetzt hat, arbeitete im Rahmen eines speziellen Mandats eng mit dem „Governance Team“ zusammen. Aus diesem Grunde war es in diesem Stadium nicht möglich, die Arbeitsgruppe auf Vertreter der anderen Organe auszuweiten.

Es wurde nicht der Versuch unternommen, die für die portugiesischen Wörterbücher Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass die Bedeutung des Begriffs „governança“ geändert werden muss. Die von der Kommission in ihrer letzten Antwort erwähnten Kontakte wurden auch zum Instituto de Lexicologia e Lexicografia, Academia das Ciências de Lisboa, hergestellt. Dabei sollte ermittelt werden, warum die negative Konnotation des Begriffs „governança“ in einigen Wörterbucheinträgen beibehalten werden sollte und wie dieses Institut zu der neuen vorgeschlagenen Bedeutung steht.

Wie der Herr Abgeordnete vielleicht weiß, müssen die Übersetzer der Kommission von Zeit zu Zeit Terminologie festlegen, ohne dabei auf nationale Einrichtungen oder Institutionen, die Sprachfragen dieser Art auf Konsensbasis definitiv lösen könnten, zurückgreifen zu können. Im vorliegenden Fall wurden alle erdenklichen Anstrengungen unternommen, um größtmögliche terminologische Klarheit und Genauigkeit zu gewährleisten, und zu diesem Zweck auch anerkannte portugiesische Experten konsultiert.

⁽¹⁾ SEK(2000) 1547/7 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 428 endg. — ABl. C 287 vom 12.10.2001.

⁽³⁾ Schriftliche Anfrage E-1616/02.

(2003/C 161 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2119/02
von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission

(11. Juli 2002)

Betrifft: Ausweiskontrollen am Flughafen Malpensa

In diesen Tagen ist am Flughafen Malpensa eine Kontrolle wieder aufgenommen worden, die zu den von den Fluggesellschaften — auch im Schengen-Raum — bereits vorgesehenen Verfahren zur Feststellung der Identität hinzukommen. Dabei werden physische Sperren errichtet und von der Polizei neben der Bordkarte auch die einzelnen Ausweisdokumente geprüft. Ist den europäischen Behörden diese „Aussetzung“ der Schengener Abkommen mitgeteilt worden?

Ergänzende Antwort
von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(29. Januar 2003)

Artikel 2 Absatz 1 des in den Rahmen der Union integrierten Durchführungsübereinkommens von Schengen sieht vor, dass die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum wieder eingeführt werden, wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit eines Mitgliedstaats dies erfordern.

Nach Artikel 2 Absatz 3 bleibt die Ausübung der Polizeibefugnisse gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in seinem gesamten Hoheitsgebiet, d.h. auch an den Flughäfen, von der Abschaffung der Personenkontrollen unberührt.

Laut den Informationen von Seiten der italienischen Behörden haben diese die Schutzklausel des Artikels 2 Absatz 2 nicht geltend gemacht, sondern polizeiliche Kontrollen aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 durchgeführt.

Soweit diese in der Frage des Herrn Abgeordneten angesprochenen Kontrollen dazu bestimmt sind, nach den Terrorakten vom 1. September 2001 die Übereinstimmung zwischen der Bordkarte und dem Identitätsausweis an den verschiedenen Stellen des Flughafens wie den Sicherheitsportalen und den Flugsteigen aus Sicherheitsgründen zu überprüfen, können sie als nach Artikel 2 Absatz 3 durchgeführte Kontrollen angesehen werden.

(2003/C 161 E/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2178/02
von Jan Wiersma (PSE) an die Kommission

(18. Juli 2002)

Betrifft: Betrug mit Bankkarten in den Niederlanden

Am 17. November 1998 hat das Europäische Parlament eine Entschließung angenommen⁽¹⁾, in der es die Kommission mit Nachdruck aufforderte, gesetzliche Vorschriften oder andere Maßnahmen zu erlassen, um dafür zu sorgen, dass die Sicherheit bei der Verwendung von EC- und Kreditkarten beträchtlich erhöht wird.

Das Parlament forderte unter anderem, dass

- der Magnetstreifen mit elektronischem Wasserzeichen oder ein Chip und das Foto des Berechtigten auf der Karte als Sicherheitsstandards eingeführt werden,
- die biometrische Identifizierung des Karteninhabers baldmöglichst eingeführt wird.

In den vergangenen Tagen ist es in den Niederlanden zu einer Reihe von groß angelegten Fällen von Betrug mit Bank- und Kreditkarten gekommen, wobei sich herausgestellt hat, dass die auf die Karten aufgenommenen Daten unzureichend geschützt waren.

Kann die Kommission deshalb die folgenden Fragen beantworten:

1. Zu wie vielen derartigen Betrugsfällen kommt es alljährlich in der Europäischen Union?
2. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um die Empfehlungen des Parlaments für eine größere Sicherheit bei der Verwendung von Bank- und Kreditkarten in konkrete Maßnahmen umzusetzen?
3. Welche Hindernisse stehen einer größeren Sicherheit bei der Verwendung von Bank- und Kreditkarten im Wege?
4. Ist sie bereit, dem Parlament kurzfristig die erforderlichen einschlägigen Vorschläge vorzulegen?

(¹) Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“ – Dokument A4-0396/1998 (Abl. C 379 vom 7.12.1998, S. 5).

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(11. Oktober 2002)

1. Die Kommission verfügt über keine genauen Statistiken auf dem Gebiet der derzeitigen Höhe von Betrügereien mit Kreditkarten in der Europäischen Union. Im Aktionsplan der Kommission zur Betrugsbekämpfung (¹) heißt es, dass sich die Erträge aus sämtlichen Arten von Betrügereien mit Kreditkarten im Jahr 2000 in der EU auf 600 Mio. EUR beliefen (was rund 0,07 % des Umsatzes mit Kreditkarten ausmacht).

2. Infolge der Entschließung des Europäischen Parlaments hat die Kommission Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit von Zahlungsgeschäften zu erhöhen. Zur Vorbeugung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln hat die Kommission im Februar 2001 einen entsprechenden Dreijahres-Aktionsplan angenommen, der sich auf die Beteiligung aller einschlägigen Parteien stützt. Im Aktionsplan verankert sind fünf Hauptbereiche und 11 Hauptmaßnahmen, die die Kommission sowie die anderen Parteien in die Praxis umsetzen sollen. Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zählen zu den Prioritäten des Aktionsplans.

Diskussionen über Sicherheitsfragen, d.h. auch über Fortschritte bei der Umstellung auf Chipkarten in der EU, finden regelmäßig in den Sitzungen der Sachverständigengruppe auf dem Gebiet der Betrugsvorbeugung statt, bei der es sich um die leitende Gruppe für die Umsetzung des entsprechenden Aktionsplans handelt.

Unlängst hat die Kommission eine Studie lanciert, die darauf abzielt, die Sicherheit von elektronischen Fernzahlungen im Binnenmarkt objektiv zu bewerten (d.h. Mitteltransfers, Fernzahlungen per Karte und mobile Zahlungen). Die Studie wurde in Auftrag gegeben und die Ergebnisse werden für Ende 2002 erwartet.

Im Jahr 2003 wird die Kommission eine Konferenz über die Sicherheit von Zahlungen im Binnenmarkt organisieren, um die Informationen über die Sicherheit moderner Zahlungsprodukte und -systeme zu verbessern.

3. Die Zahlungskartensysteme, Banken und Einzelhändler setzen erhebliche Ressourcen ein, um bis 2005 Chipkarten in der gesamten EU einzuführen. So müssen eine sehr große Zahl von Karten neu emittiert werden und die Ausstattung (wie Terminals, ATS [„automated teller machines“]) usw. ersetzt oder modifiziert werden. Dieser Prozess muss von allen Beteiligten unterstützt werden, um eine eventuelle Zurückhaltung und potenzielle Hindernisse zu überwinden.

4. Bis Ende 2003 wird die Kommission über die Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans berichten und ggf. weitergehende Maßnahmen vorschlagen.

(¹) Mitteilung der Kommission zur Vorbeugung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln, KOM(2001) 11 endg. vom 9.2.2001.

(2003/C 161 E/017)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2224/02
von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission**

(23. Juli 2002)

Betrifft: Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Waldökosysteme

Wie kann die Kommission es rechtfertigen, dass sie der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldökosysteme in den regionalen und nationalen Programmen des 9. EEF so wenig Aufmerksamkeit schenkt? Dies wird dadurch bewiesen, dass sie nicht bereit ist, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die Annahme einer kohärenten Strategie zu ermöglichen, obwohl diese Themen in Zentralafrika vom wirtschaftlichen wie auch sozialen und globalen Standpunkt aus von Bedeutung sind.

(2003/C 161 E/018)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2225/02
von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission**

(23. Juli 2002)

Betrifft: Forstwirtschaftliche Ressourcen im Kongobecken

Trifft es zu, dass, obwohl das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die meisten forstwirtschaftlichen Ressourcen im Kongobecken aufweist, dieses Land, zumindest unter dem Gesichtspunkt des 9. EEF-Regionalprogramms, an das südliche Afrika angegliedert ist, mit dem Ergebnis, dass die Mittel, die im Allgemeinen für Zentralafrika bereitgestellt werden, und insbesondere diejenigen, die für die Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in der Region genutzt werden könnten, drastisch reduziert werden?

(2003/C 161 E/019)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2227/02
von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission**

(23. Juli 2002)

Betrifft: Mittel, die für die INP und IRP in Zentralafrika bereitgestellt wurden

Wie rechtfertigt die Kommission ihre anhaltende Bereitstellung des Großteils der verfügbaren Mittel für die INP und IRP in Zentralafrika für den Verkehrssektor, trotz der vielen Kritiken und Sorgen, die die Zivilgesellschaft sowohl im Norden als auch im Süden geäußert hat, und im vollen Bewusstsein der negativen Auswirkungen, die dies auf die Bewirtschaftung und den Schutz der natürlichen erneuerbaren Ressourcen dieser Region hat?

(2003/C 161 E/020)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2228/02
von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission**

(23. Juli 2002)

Betrifft: Beitrag der EU zur Erhaltung der Ökosysteme in Zentralafrika

Welche spezifischen Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung des äußerst wichtigen ECOFAC-Programms, gedenkt die Kommission zu treffen, um die Empfehlungen der Entschließung⁽¹⁾, die am 21. März 2002 von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU angenommen wurde, durchzuführen? Darin wurde die Kommission aufgefordert, dieses Programm als den wichtigsten Beitrag der EU zur Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung von Ökosystemen in Zentralafrika, unter besonderer Berücksichtigung von Fragen in Verbindung des „Buschfleischhandels“, fortzusetzen und auszuweiten.

⁽¹⁾ AKP-EU 3394/02/COMP.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Nielson im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2224/02, E-2225/02, E-2227/02 und E-2228/02**

(27. September 2002)

Die Programmierung der Mittel des 9. EEF erfolgt im Bereich der regionalen Zusammenarbeit auf der Grundlage einiger im Cotonou-Abkommen⁽¹⁾ niedergelegter Grundsätze. Das bedeutet, dass die in Artikel 1 des Abkommens genannten Grundsätze einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt auf sämtlichen Stufen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Anwendung kommen. Außerdem besagen Artikel 28 des Abkommens und Artikel 7 Anhang IV, dass das Hauptziel der regionalen Zusammenarbeit in der Förderung der regionalen Integrationsbestrebungen liegt. Erhaltung und zukunftsfähige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, zu denen auch die Ökosysteme der Tropenwälder zählen, sind laut Definition des Artikels 32 prioritäre Querschnittsthemen.

Die Regionalen und Nationalen Richtprogramme gehorchen dem Gebot der sektoralen Schwerpunktbildung, wie es im Einzelnen in der Mitteilung der Kommission über die Entwicklungspolitik⁽²⁾ und im Cotonou-Abkommen dargelegt ist. Bei der sektoralen Schwerpunktbildung werden die Bedarfsmeldungen der Partnerorganisationen, die von anderen Gebern finanzierten Aktionen und die Mitteldisponibilitäten berücksichtigt, die andere Finanzierungsinstrumente bieten.

Umwelt- und naturressourcengebundene Fragen werden in Ergänzung der in den einzelnen Ländern stattfindenden Aktionen und unter Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes in den Regionalprogrammen angesprochen. Eine Förderung des Integrationsprozesses schließt die Einführung von regionalen sektorbezogenen Strategien, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und des politischen Handelns sowie die Aufstellung von Umweltkriterien und Qualitätsstandards für die jeweilige Region ein. Ein entscheidender Faktor im Zusammenhang mit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen ist die Stärkung der regionalen Organisationen durch Hilfestellung bei der Formulierung der Politik sowie der regionalen und nationalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung.

Rund 20 % der für regionale Programme zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind der Verwaltung der natürlichen Ressourcen gewidmet, die in drei der fünf derzeit in der Ausarbeitung befindlichen regionalen Richtprogramme als Schwerpunktsektor erscheint. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Mittel, bei denen weder die aus Mitteln des 8. EEF finanzierten Programme – von denen einige erst vor Kurzem angelaufen sind – noch die aufgrund der Haushaltsposten Umwelt und Forstwirtschaft bereitstehenden Mittel berücksichtigt sind.

Die Kommission weiß um die Bedeutung der Umweltfragen für Zentralafrika⁽³⁾ und kennt die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Forstsektors für die Region, und sie weiß, welchen Reichtum die Biodiversität in Zentralafrika darstellt. Aus diesem Grund erscheint die vernünftige und zukunftsfähige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und insbesondere die Erhaltung der Waldökosysteme, der Biodiversität, der Flora und der Fauna im Regionalen Richtprogramm des 9. EEF als Schwerpunktsektor. Darin sind 11 bis 13,75 Mio. EUR, d.h. 20 bis 25 % der Mittel des Richtprogramms für diesen Sektor bereitgestellt, und zwar als Ergänzung der bereits in den nationalen Richtprogrammen vorgemerkten Beträge.

Es ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Anteilmäßig ist die Gesamtzuweisung für diesen Sektor schrittweise angehoben worden und hat sich von 19 % der Mittel des Regionalen Richtprogramms 7. EEF auf 21 % des 8. EEF und nunmehr auf 20-25 % des 9. EEF erhöht.
- Die vernünftige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ist Ziel der Mehrheit aller nationalen Richtprogramme der Staaten der Region Zentralafrika (Kamerun, Kongo, Gabun, Äquatorialguinea und Tschad), und zwar in der Kategorie der Sektoren außerhalb der Schwerpunktbereiche, und es besteht die Möglichkeit, dass diesem Sektor in Ergänzung der regionalen Programme noch zusätzliche Mittel zufließen.
- Zusätzliche Mittel können ferner aus den Haushaltsposten „Tropenwälder“ und „Umweltschutz“ erwartet werden.
- Die Umweltprogramme der Region Zentralafrika stehen auch der Demokratischen Republik Kongo (DRK) zur Mitarbeit offen, und zwar über eine Kofinanzierung aus Mitteln des Nationalen Richtprogramms der DRK bzw. aus Mitteln der regionalen Richtprogramme der Regionen, zu denen die DRK gehört (Ostafrika und Südliches Afrika). In Anbetracht der gewaltigen Ausmaße der Waldbestände der DRK im Einzugsbereich des Kongoflusses könnte die DRK mit einem erheblichen Betrag zur Finanzierung des Programms beitragen.
- Die Halbzeitüberprüfung des Regionalen Richtprogramms könnte Anlass zur Mobilisierung weiterer Ressourcen sein, wenn sich die Verwendung der derzeitigen Dotierung als optimal erweist.

Rechnet man die Finanzmittel hinzu, die den regionalen Richtprogrammen aus den Haushaltsposten und den nationalen Richtprogrammen der Region möglicherweise zufließen, so kann als wahrscheinlich angenommen werden, dass das Niveau der Aktionen in den Bereichen Umweltschutz und Forsten während der Laufzeit des 9. EEF finanziell gehalten werden kann.

Die große Neuerung des Cotonou-Abkommens im Vergleich zum Lomé-Abkommen ist die Einführung der geografisch veränderlichen Konfiguration der Programmierungsregionen. Das Abkommen sieht vor, dass die jeweiligen Staaten in Afrika, der Karibik und im pazifischen Raum (AKP) auf der Grundlage ihrer Mitwirkung an regionalen Gruppierungen mit Zielsetzungen im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration selbst darüber entscheiden, welcher Region sie sich anschließen.

Die DRK hat sich dafür entschieden, im Rahmen des Regionalen Richtprogramms 9. EEF in den Regionen Ostafrika und Südliches Afrika mitzuwirken, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die DRK den Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) und der Entwicklungsgemeinschaft für das Südliche Afrika (SADC) angehört. Der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft CEMAC, die eindeutig Mandatsträgerin für eine regionale wirtschaftliche Integration in Zentralafrika ist, gehört die DRK nicht an.

Der Umstand, dass die DRK dafür optiert hat, in den Regionen Östliches Afrika und Südliches Afrika mitzuwirken, hat natürlich Auswirkungen auf die Gesamtdotierung des Regionalen Richtprogramms 9. EEF für Zentralafrika. Aufgrund des Gewichts der DRK hat sich die Gesamtdotierung des Regionalen Richtprogramms, die unter dem 8. EEF noch 91 Mio. EUR betragen hatte, im 9. EEF auf 55 Mio. EUR reduziert. Das bedeutet jedoch noch nicht eine Reduzierung der potentiell für die Erhaltung der Biodiversität im Kongobecken zur Verfügung stehenden Mittel. Die vernünftige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen erscheint auch im Regionalen Richtprogramm 9. EEF für das östliche Afrika als Schwerpunktsektor.

Die Kommission erkennt die Bedeutung, die die Erhaltung und die zukunftsfähige Verwaltung der Wälder im Kongo für die nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der Biodiversität der Region hat, zumal sich ein Großteil der Waldreserven des Kongobeckens auf dem Territorium der Demokratischen Republik Kongo befindet. Deswegen ist in den in Vorbereitung befindlichen regionalen Richtprogrammen die Möglichkeit vorgesehen, dass die DRK sich an einem regionalen Programm zur Erhaltung und zukunftsfähigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen des Kongobeckens beteiligt, das aus Mitteln der Regionalen Richtprogramme Zentralafrika, Östliches bzw. Südliches Afrika und aus Mitteln des Nationalen Richtprogramms der DRK mitzufinanzieren wäre.

Da das Oberziel der nationalen Richtprogramme der Staaten der Region Zentralafrika die zukunftsfähige Entwicklung und die Minderung der Armut ist, legen sie das Schwergewicht auf die in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission am 10. November 2000 und im Cotonou-Abkommen beschlossenen entwicklungspolitischen Prioritäten, zu denen auch der Verkehrssektor zählt.

Die auf nationaler und regionaler Ebene zur Unterstützung des Verkehrssektors durchgeführten Maßnahmen der EG ergänzen sich. Der Sektor der Infrastrukturdienstleistungen hat auch im Regionalen Richtprogramm eine Vorrangstellung, namentlich aufgrund seiner Bedeutung für die organisationelle Integration der Märkte. Dieser Sektor ist somit ein ergänzender Bestandteil der Strategie zur Förderung der regionalen Integrationsbestrebungen in Zentralafrika.

Die Verkehrsstrategie ist zudem Teil der Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD), die auf eine Initiative der afrikanischen Staaten zurückgeht.

Sämtliche Verkehrsinfrastrukturprojekte sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Zukunft ist geplant, eine Bewertung der Nachhaltigkeit der Projektwirkungen durchzuführen, die die Möglichkeit bietet, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von Entwicklungsprojekten zu messen und durch Planung flankierender Maßnahmen die Risiken weitgehend auszuschalten (so werden beispielsweise die Auswirkungen von Projekten auf die jeweilige indigene Bevölkerung oder die Waldökosysteme zu prüfen sein).

Gemäß den Bestimmungen des Cotonou-Abkommens wurden die nichtstaatlichen Akteure in die Programmierung einbezogen und bei der Vorbereitung der nationalen Richtprogramme konsultiert.

Das Regionale Richtprogramme 9. EEF für Zentralafrika sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, das Programm Ecofac fortzusetzen, so dass das im Bereich der Erhaltung und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der Waldökosysteme Erreichte gesichert werden kann. Spätestens Ende 2002 soll eine Evaluierung des Ecofac-Programms durchgeführt werden, bei der es darum gehen wird, die Prioritäten und einen Aktionsplan für die bevorstehenden Phasen des Programms festzulegen.

Die Kommission kennt die Probleme, die sich aus der Jagd und Vermarktung von Wildbret und in freier Wildbahn lebender Tiere ergeben. Die Programme zur Erhaltung der Biodiversität in Zentralafrika enthalten auch ein Kapitel Erhaltung der Fauna. Zur Zeit werden außerdem spezifische Programme über die Entwicklung von Alternativen zur Wilderei und über den Schutz „symbolhafter“ Tierarten durchgeführt.

⁽¹⁾ Unterzeichnung am 23. Juni 2000 und Veröffentlichung im ABl. L 317 vom 15.12.2000.

⁽²⁾ KOM(2000) 212 endg.

⁽³⁾ Die Region Zentralafrika umfasst im Sinne des Regionalen Richtprogramms 9. EEF folgende Staaten: Kamerun, Kongo, Gabun, Äquatorialguinea, die ZAR, São Tomé und Príncipe sowie Tschad.

(2003/C 161 E/021)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2245/02
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission**

(23. Juli 2002)

Betrifft: System für die Erstattung von Zahnkliniken im Vereinigten Königreich

Die Regierung des Vereinigten Königreichs bezahlt staatlichen Zahnkliniken eine bestimmte Gebühr für jede erbrachte Behandlung; zusätzlich dazu übernimmt der Staat sämtliche Kosten für Kapital, Personal und Betrieb. Die gleichen Gebühren werden für die Behandlung durch selbstständige Zahnärzte gezahlt, die auf vertraglicher Grundlage zahnmedizinische Leistungen erbringen, ohne dass Kapital-, Personal- oder Betriebskosten – mit Ausnahme einer teilweisen Übernahme der Gewerbesteuer – erstattet werden. Kann sich die Kommission dazu äußern, ob diese Politik auf unlauteren Wettbewerb hinausläuft und mit der Politik der EU zur Förderung eines fairen Wettbewerbs vereinbar ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(20. September 2002)

Die Gesundheitspolitik fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, die öffentliche Gesundheitseinrichtungen, welche mit öffentlichen Dienstleistungsaufgaben betraut sind, schaffen, verwalten und finanzieren können.

Die Finanzierung dieser Dienstleistungen entspricht den Wettbewerbsregeln, wenn sie das für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendige Maß nicht überschreitet. Ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln könnte vorliegen, wenn die Kosten für die öffentlichen Gesundheitsleistungen überkompensiert und auf diese Weise miteinander konkurrierende Tätigkeiten quersubventioniert werden.

Hieraus ergibt sich, dass die Politik der Regierung des Vereinigten Königreichs, die darin besteht, staatlichen Zahnkliniken für jede erbrachte Behandlung eine bestimmte Gebühr zu bezahlen und zusätzlich sämtliche Kosten für Kapital, Personal und Betrieb zu übernehmen, während selbstständige Zahnärzte, die auf vertraglicher Basis dieselben zahnmedizinischen Leistungen erbringen, lediglich die entsprechenden Honorare erhalten, ohne dass ihre Kosten für Kapital, Personal und Betrieb kompensiert werden, nicht zwangsläufig eine Behinderung des freien Wettbewerbs darstellt.

Denn öffentlichen Zahnkliniken können öffentliche Dienstleistungsverpflichtungen auferlegt werden (Rechnungshöchstbeträge, Öffnungszeiten, flächendeckende Präsenz oder fachärztliche Beratung), die selbstständige Zahnkliniken nicht haben und die Kosten verursachen. Soweit sich die von den britischen Behörden gewährten Mittel darauf beschränken, den öffentlichen Zahnkliniken einen Ausgleich für die Kosten aufgrund ihres öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu zahlen, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Die Kommission kann anhand der ihr vorliegenden Informationen nicht feststellen, ob das von der Frau Abgeordneten beschriebene System einen Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln darstellt.

(2003/C 161 E/022)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2284/02
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) und
Giorgos Dimitrakopoulos (PPE-DE) an die Kommission**

(25. Juli 2002)

Betrifft: Europol-Daten

Vor kurzem wurde in Griechenland nach einer Bombenexplosion in Piräus Sawas Xiros verhaftet; alle verfügbaren Informationen belegen seine Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „17. November“, die bekanntlich auf der europäischen Liste terroristischer Organisationen steht. Durch eine entsprechende Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die genannte Person auch Verbindungen zu terroristischen Organisationen unterhielt, die in Drittländern tätig sind, wie beispielsweise die Organisation „Moslem-Brüder“ im Sudan; auf diese Weise konnte die internationale Zusammenarbeit der terroristischen Organisationen aufgedeckt werden.

Verfügt Europol über Einzelheiten und Angaben in Bezug auf die Bewegungen der oben genannten Person oder anderer Personen, die Verbindungen zu terroristischen Organisationen haben, sowie in Bezug auf deren weltweite Bewegungen? Seit wann liegen diese Erkenntnisse vor? Wurde das System „Echelon“ zur Gewinnung dieser Einzelheiten und zur Überwachung der Terroristen angesetzt? Wurden sie den griechischen Behörden rechtzeitig übermittelt?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(9. Oktober 2002)

Die Kommission dankt den Herren Abgeordneten für die gelieferten Informationen und bestätigt, dass sie bereits die erforderlichen Schritte unternommen hat, um sie an Europol weiterzuleiten.

Der Zugang zu den erbetenen Informationen beschränkt sich, sofern sie existieren, auf im Europol-Übereinkommen aufgeführte, sehr konkrete Fälle. Die Kommission gehört nicht zu den Instanzen, die Zugang zu den personenbezogenen Informationen haben, über die Europol verfügt.

(2003/C 161 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2316/02

von Ole Krarup (GUE/NGL) an die Kommission

(26. Juli 2002)

Betrifft: Rechtsgrundlage des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus

Kann die Kommission die Rechtsgrundlage für den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽¹⁾, darlegen, insbesondere im Hinblick auf den Hinweis auf Artikel 31 Buchstabe e VEU, da in dieser Bestimmung „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ nicht als Gegenstand der Regelung gemäß diesem Artikel genannt werden?

Artikel 31 Buchstabe e betrifft lediglich „organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegale(n) Drogenhandel“. Hat der Juristische Dienst der Kommission zu diesem Problem eine Stellungnahme abgegeben? Falls ja, kann die Kommission diese Stellungnahmen ihrer Antwort beifügen?

⁽¹⁾ KOM(2001) 664 – ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 269.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(9. September 2002)

Der Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽¹⁾ stützt sich auf die Artikel 29, 31 und 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Artikel 29 EUV, dem zufolge ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt werden soll, nimmt insbesondere Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Union, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Dieses Ziel muss soweit erforderlich durch die Annäherung der Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 Buchstabe e erreicht werden.

Der Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss enthält auch Bestimmungen, die auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und anderen zuständigen Stellen abzielen, welche so im Einklang mit Artikel 31 Buchstaben a, b, c und d EUV zur Erreichung des erwähnten Ziels beitragen können. Vor allem die gemeinsame Festlegung der Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen ist ein Mittel, um das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit bei der Rechtshilfe und Auslieferung zu überwinden, und kann die justizielle Zusammenarbeit verbessern. Die Bestimmung, wonach in Fällen, in denen Mitgliedstaaten eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, gerichtlich vorgegangen wird, stellt die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften sicher, wie in Artikel 31 Buchstabe c verlangt. Dass politische Straftaten nicht mehr als Grund angeführt werden können, um die Rechtshilfe oder Auslieferung zu verweigern, dient dem gemäß Artikel 31 Buchstabe b angestrebten Ziel, die Auslieferung zu erleichtern.

⁽¹⁾ KOM(2001) 664 endg., veröffentlicht im ABl. C 75 E vom 26.3.2002.

(2003/C 161 E/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2455/02**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(29. August 2002)

Betrifft: Vorwurf der Misswirtschaft im Zusammenhang mit den den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mitteln

Marta Andreasen war Direktorin für die Ausführung des Haushaltsplans und Rechnungsführerin bei der Europäischen Kommission und bekleidete damit einen sehr hohen Posten. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften besaß sie die volle Verantwortung für die den Europäischen Gemeinschaften übertragenen Mittel. Ein von ihr erhobener Vorwurf der Misswirtschaft wiegt daher besonders schwer.

Gibt es bei der Kommission auf allen Ebenen qualifizierte, ausgebildete Buchhalter?

Welche internen Kontrollsysteme für die Rechnungsführung gibt es innerhalb der Kommission und weisen diese vertretbare Standards auf?

Werden die Rechnungsführer aufgefordert, Rechnungen abzuschließen, die bekanntermaßen falsch sind?

Wurde Marta Andreasen dahin gehend unter Druck gesetzt, Anträgen vorbehaltlos stattzugeben, wenn bekannt war, dass es gute Gründe für Vorbehalte gab?

Stimmt es, dass die meisten hohen Beamten wissen, dass die Zahlen falsch sind?

Werden die Rechnungen von unqualifiziertem Rechnungsführungspersonal oder von Dritten bearbeitet oder abgeschlossen?

Sind die Konten der Mitgliedstaaten sicher?

Wird die Kommission ihre offizielle Buchführung offen legen, damit die Vorwürfe von Marta Andreasen nachgeprüft werden können?

Welche Systeme gibt es, um Berichtigungen und Änderungen der in den Büchern enthaltenen Zahlen festzustellen?

Hat die Kommission juristischen Rat in der Frage eingeholt, ob sie das Recht hatte, Marta Andreasen daran zu hindern, vor dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen?

Wenn ja, warum? Welcher Schaden könnte nach Ansicht der Kommission durch ihre Aussage vor einem parlamentarischen Ausschuss entstehen?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(22. November 2002)

1. und 6. Alle mit Rechnungsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) sind einschlägig qualifiziert, entweder im Wege einer förmlichen buchhalterischen Ausbildung oder entsprechender Berufserfahrung oder aber über spezifische, kommissionsinterne Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen; ggf. kann auch eine Kombination dieser drei Aspekte vorliegen.

Die Referatsleiter in der Direktion Rechnungsführung haben durchweg förmliche Ausbildungsgänge der Fachrichtung Rechnungswesen oder Wirtschaftswissenschaften durchlaufen und verfügen über einschlägige berufliche Erfahrung.

Der neu ernannte Rechnungsführer der Kommission wurde aufgrund seiner Qualifikation und Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens, der Buchprüfung und des Finanzmanagements ausgewählt.

2. Das Rechnungsführungssystem der Kommission umfasst derzeit die folgenden Kontrollfunktionen und -aspekte (!):

- Es ist eine strikte Aufgabentrennung zwischen den Anweisungsbefugten, den internen Prüfern und dem Rechnungsführer gewährleistet.
- Die effektive Inanspruchnahme der bewilligten Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen unterliegt förmlichen Genehmigungsverfahren und ist im Wege verbindlicher, im Rechnungsführungssystem verankerter Befugnisübertragungen geregelt. Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten und ihre Mitarbeiter können jeweils nur ganz bestimmte Haushaltslinien ausführen, für die ihnen im System eine spezifische Vollmacht mit entsprechender Zugangskontrolle erteilt wird.

- Die Bankdaten aller Empfänger von Gemeinschaftsmitteln werden anhand entsprechender, von der zuständigen Bank übermittelter Belege gegengeprüft, bevor die Zahlung geleistet werden kann.
- Bei jedem Ausgabenvorgang wird vorab die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel geprüft. Spezifische Systemfunktionen gewährleisten, dass weder der gebundene Mittelbetrag noch der Gesamthaushaltsansatz überschritten wird.
- Bei jeder Zahlung wird konkret die schuldbefreiende Wirkung bestätigt.
- Buchungseinträge und Kontenbewegungen werden täglich abgestimmt.
- Alle Zahlungen der Kommission laufen über das SWIFT-Netz. Die Kommission hat sich diesem Interbankennetz aus Gründen der Sicherheit und Effizienz angeschlossen; sie ist einer seiner wenigen Nicht-Bank-Kunden. Nach Erteilung des Zahlungsauftrags durch die Kommission werden alle weiteren Vorgänge (Belastung der Bankkonten usw.) in gleicher Weise wie bei Interbankbeziehungen weltweit abgewickelt.
- Der Rechnungsführer kontrolliert alle Buchungseinträge und -salden.

3. Ein Abschluss bekanntermaßen falscher Rechnungen steht völlig außer Frage. Artikel 18 der Verordnung mit Durchführungsvorschriften zur Haushaltsordnung^(?) bestimmt, dass der Rechnungsführer für die buchmäßige Erfassung aller Vorgänge des Haushaltsjahres sorgt und die Rechnungsabschlüsse zum Jahresende vornimmt. Er erstellt die Finanzausweise des betreffenden Organs, einschließlich etwaiger Zwischenabschlüsse bei Amtswechsel, die jeweils vom ausscheidenden und vom neuen Rechnungsführer zu unterzeichnen sind. Die Charta des Rechnungsführers enthält ähnliche Bestimmungen.

Hat der Rechnungsführer Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse, so unterzeichnet er diese mit Vorbehalt und unter ausdrücklichem Hinweis auf die strittigen Aspekte.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung für den Fall, dass ein (aus dem Amt ausscheidender) Rechnungsführer die Unterzeichnung der Rechnungsabschlüsse verweigert, ist die hinter der oben genannten Bestimmung stehende Absicht des europäischen Gesetzgebers, nämlich die Gewährleistung der Kontinuität des öffentlichen Dienstes, zu berücksichtigen, wobei es sich um ein allgemein anerkanntes verwaltungsrechtliches Prinzip handelt.

4. Der Kommission liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass Frau Andreasen unter Druck gesetzt worden wäre, irgendwelchen Anträgen vorbehaltlos stattzugeben, obwohl sie gute Gründe für entsprechende Vorbehalte hatte.

5. Die Rechnungen auf Kassenbasis sind durchweg korrekt. Dies wird von keiner Generaldirektion oder Dienststelle in Zweifel gezogen.

Alle Fragen und Kommentare von Generaldirektoren oder Dienstleitern zur Darstellung des Zahlenmaterials zum 31. Dezember 2001 für die einzelnen GDs wurden aufgegriffen und besprochen; erforderlichenfalls wurden ergänzende Informationen eingeholt und alle strittigen Punkte bis Juli 2002 geregelt.

Die Verfahren, nach denen die Generaldirektoren die jährlichen Informationsdaten vorgelegt bekommen, sollen nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen weiter verbessert werden.

Nur der Rechnungsführer persönlich kann die Jahresrechnungen abschließen, bevor sie (über den Generaldirektor der GD BUDG) dem für den Haushalt zuständigen Mitglied der Kommission zugesandt werden, das sie dann im Wege des „Ermächtigungs-“ Verfahrens förmlich genehmigt. Die Rechnungsabschlüsse werden in der Folge an den Rechnungshof, den Rat und das Parlament weitergeleitet.

7. Die Kommission sieht sich außerstande, eine fundierte Stellungnahme zum Sicherheits- und Zuverlässigkeitsniveau der öffentlichen Rechnungen der Mitgliedstaaten abzugeben.

8. Nach Maßgabe der Haushaltsordnung haben die internen und externen Prüfinstanzen seit jeher uneingeschränkter Zugang zu den Rechnungsführungsunterlagen der Kommission sowie zu ihrem offiziellen Rechnungsführungssystem.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, werden außerdem die detaillierten jährlichen Rechnungsabschlüsse, die auf der offiziellen Rechnungsführung basieren, dem Parlament und dem Rat sowie dem Rechnungshof und den übrigen Gemeinschaftsorganen übermittelt.

Die konsolidierten Rechnungsabschlüsse der Europäischen Gemeinschaften werden ebenfalls den genannten Organen zugesandt und im EG-Amtsblatt veröffentlicht.

9. Berichtigungen oder Änderungen von Buchungseinträgen dürfen nur von einschlägig bevollmächtigten Beamten vorgenommen werden. Der Zugang zu den betreffenden Daten ist strikt kontrolliert. Die Hintergrundabläufe zu jedem Vorgang sind im System erfasst, einschließlich einer vollständigen Liste aller Genehmigungen und Korrekturen seit der ursprünglichen Vorlage. Des weiteren ist dem System zu entnehmen, wo die Grundlagedokumente zu dem betreffenden Vorgang aufbewahrt werden.

Der Rechnungshof hatte die allzu freie Zugänglichkeit des System für technisches Personal beanstandet. Die Kommission hat diesbezüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

In den nur noch wenigen Fällen, in denen sich technische Anpassungen des Systems als erforderlich erweisen (z.B. zur Bereinigung von „bugs“ in Computerprogrammen), werden die betreffenden Eingriffe auf ihre effektive Berechtigung geprüft, bevor die Genehmigung erteilt wird; alle vorgenommenen Systemänderungen werden im Detail dokumentiert. In äußerst seltenen Ausnahmefällen kann ein „bug“ einen Fehler bei der Abwicklung eines Vorgangs verursachen; die fehlerhaften Daten werden in diesem Fall durch eine berichtigte Fassung ersetzt. Auch hier wird wieder jeder Fall vor seiner Genehmigung in allen Einzelheiten analysiert und jede Änderung genau dokumentiert.

10. und 11. Die Kommission hat ihren Juristischen Dienst zu den statutsmäßigen Bedingungen für das Erscheinen vor diesem Ausschuss konsultiert. Es handelt sich hierbei um eine übliche Verfahrenspraxis. Normalerweise diskutiert die Kommission derartige rein interne Angelegenheiten nicht öffentlich.

Der Kommission ist in diesem Zusammenhang vor allem die Wahrung der im Statut verankerten Vertraulichkeitsverpflichtungen ein Anliegen, deren Rechtmäßigkeit und Relevanz auch vom Gerichtshof nachdrücklich vertreten werden.

(¹) Die Mehrzahl dieser Kontrollen ist in der Haushaltsordnung vorgesehen (Abl. L 240 vom 7.10.1995) und wird seit jeher durchgeführt.

(²) http://www.cc.cec/budg/lex/fr/droit/mod_exec/index.htm.

(2003/C 161 E/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2466/02

von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(4. September 2002)

Betrifft: Darlehen

1. Kann die Kommission die Höhe aller Darlehen angeben, die sie den EU-Bewerberländern, einschließlich der Türkei, in den letzten fünf Jahren gewährt hat, sowie die Höhe der Darlehen an die Ukraine, Belarus und Moldawien?
2. Kann sie ferner die entsprechenden Zahlungen für jedes Nicht-EU-Land am Mittelmeer angeben?
3. Kann sie außerdem den Gesamtbetrag für diesen Fünfjahreszeitraum als Prozentsatz des BIP der jeweiligen Länder und als Pro-Kopf-Betrag für jedes Land angeben?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(30. Oktober 2002)

Eine Reihe von Tabellen, aus denen die erbetenen Informationen ersichtlich werden, ist dem Herrn Abgeordneten direkt sowie dem Sekretariat des Parlaments zugeleitet worden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Kommission die Zahlen über die Darlehensauszahlungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) nicht in der erbetenen Detailgenauigkeit vorliegen. Vielmehr enthalten die dem Herrn Abgeordneten direkt sowie dem Sekretariat des Parlaments übermittelten Tabellen 2 und 3 die Zahlen für die von der EIB in den entsprechenden Jahren unterzeichneten Darlehen. Zur weiterführenden Information wurde eine Spalte hinzugefügt, aus der die bis zum 31. Dezember ausbezahlten Gesamtbeträge ersichtlich werden.

Ergänzende Informationen zur Darlehenstätigkeit der Kommission sind folgenden Berichten zu entnehmen, die regelmäßig von der Kommission veröffentlicht werden:

- Bericht der Kommission an die Haushaltsbehörde über die Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan – Stand: 31. Dezember 2001 ⁽¹⁾;
- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Jahr 2000 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/eur-lex/fr/com/rpt/2002/com2002_0237fr01.pdf.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/eur-lex/fr/com/rpt/2001/com2001_0435fr01.pdf.

(2003/C 161 E/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2486/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(6. September 2002)

Betrifft: Gebundener Markt für Lachs

Die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern bei Lachs sind durch die Verteidigung der Interessen einer Gruppe von gemeinschaftlichen Erzeugern gekennzeichnet, die über einen gebundenen Markt für ihre Erzeugnisse verfügen, was die gemeinschaftlichen Verbraucher schädigt, indem sie künstlich hoch gehaltene Preise für Lachs aus Norwegen, von den Faroer-Inseln und Chile bezahlen müssen. Mit Chile hat die Europäische Union gerade ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen. Diese Erzeuger beabsichtigen, ihre Privilegien zu behalten und bezichtigen ihre Mitbewerber aus Drittländern grundlos des Dumpings. Außerdem haben sie vor, für Lachs aus Chile und von den Faroer-Inseln eine Preistabelle vorzuschreiben, um der schwachen Akzeptanz ihrer Erzeugnisse bei den gemeinschaftlichen Verbrauchern zu begegnen.

Inwieweit hat die Tatsache den Markt beeinflusst, dass die Kommission ein Abkommen mit Norwegen unterzeichnete, das eine Laufzeit von fünf Jahren hatte und am 1. Juli 2002 ausgelaufen sein müsste, und durch das Mindestpreise für die Einfuhr von norwegischem Lachs festgelegt wurden? Kann die Kommission bestätigen, dass diese Klausel über Mindestpreise nicht erneuert wird, da sie die gemeinschaftlichen Verbraucher schädigt, indem der Preis für Lachs künstlich hoch gehalten wird?

Wie gedenkt die Kommission, die Interessen der gemeinschaftlichen Verbraucher zu schützen, damit diese freien Zugang zu Lachs aus Ländern wie Chile oder den Faroer-Inseln haben, was dem Wettbewerb und der Qualität des Erzeugnisses zugute kommen würde?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass die Tatsache, dass der gemeinschaftlichen Markt praktisch schottischen und irischen Erzeugern vorbehalten ist, zu der schlechten Qualität des gemeinschaftlichen Erzeugnisses geführt hat, wogegen der Lachs aus Chile nicht zu Umweltproblemen führt?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(30. Oktober 2002)

Was die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Chile und den Färöern betrifft, sei zunächst darauf hingewiesen, dass jeder der Kommission vorgelegte Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens ausreichende Anscheinbeweise dafür enthalten muss, dass ein Dumping durch Einfuhren aus Drittländern, eine Schädigung des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden vorliegen. Außerdem muss die Kommission eine vorläufige Bewertung der Richtigkeit und Stichhaltigkeit der in dem Antrag enthaltenen Beweise vornehmen und vor der Einleitung des Verfahrens die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses einholen, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. So soll gewährleistet werden, dass nur berechtigte Anträge zur Einleitung förmlicher Verfahren führen. All diese Voraussetzungen waren bei der Einleitung des oben erwähnten Antidumpingverfahrens erfüllt, so dass es nicht zutrifft, dass die Behauptung des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft, ein Dumping liege vor, unbegründet war. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass bisher noch keine Maßnahmen gegen Einfuhren aus Chile oder den Färöern ergriffen wurden, da die Untersuchung erst im Juli 2002 eingeleitet wurde.

Die einzigen derzeit in der Gemeinschaft für dieses Erzeugnis geltenden handelspolitischen Maßnahmen wurden im Jahr 1997 für Einfuhren mit Ursprung in Norwegen eingeführt, sie umfassen Antidumping- und Antisubventionszölle sowie Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestpreise einzelner Ausführer. Parallel zu diesen Maßnahmen wurde 1997 von der Kommission und der norwegischen Regierung die

sogenannte „Lachsübereinkunft“ unterzeichnet, die unter anderem die Erhebung einer 3%igen Ausfuhrsteuer seitens der norwegischen Regierung (die erhöht werden kann, wenn die Ausfuhrvolumen bestimmte Höhen überschreiten) sowie regelmäßige Konsultationen zwischen beiden Seiten vorsieht. Es sei darauf hingewiesen, dass weder die Maßnahmen (Zölle und Verpflichtungen) noch die Lachsübereinkunft die Menge an Atlantischem Lachs mit Ursprung in Norwegen, die in die Gemeinschaft eingeführt werden kann, beschränkt. Somit wird keineswegs ein gebundener Markt für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschaffen. Die Statistiken belegen in der Tat, dass die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in verschiedenen Drittländern in die Gemeinschaft in den letzten fünf Jahren etwa 70 % des gesamten Gemeinschaftsmarktes für dieses Erzeugnis ausmachten.

Nach Beratungen mit den norwegischen Behörden über Preisentwicklungen für Lachs auf dem Gemeinschaftsmarkt leitete die Kommission im Februar 2002 auf eigene Initiative eine Überprüfung der vorhandenen Maßnahmen ein. Bis das Ergebnis dieser Überprüfungen vorliegt, bleiben die Zölle und Verpflichtungen sowie auch die Lachsübereinkunft, deren Geltungsdauer von der norwegischen Regierung und der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wurde, in Kraft. Die endgültigen Feststellungen sollen im nächsten Jahr vorliegen.

In den beiden oben erwähnten Untersuchungen, die die Kommission zurzeit durchführt, wird geprüft, ob unfaire Handelspraktiken vorliegen und, wenn dem so sein sollte, diese den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben. Wird festgestellt, dass handelspolitische Schutzmaßnahmen angezeigt sind, werden entsprechende Vorschläge unterbreitet. Im Falle Norwegens würde dann auch die Frage der Mindesteinfuhrpreise neu geprüft. Es sei darauf hingewiesen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden können, die den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Ob es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Maßnahmen zu ergreifen, wird nach Beurteilung der verschiedenen Interessen aller direkt betroffenen Parteien einschließlich der des Wirtschaftszweiges und der Verbraucher entschieden. Allerdings sei auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Antidumpingverfahren keine vergleichenden Qualitätsbewertungen von Lachs unterschiedlichen Ursprungs vorgenommen werden und auch keine Prüfung besonderer Umweltaspekte erfolgt.

(2003/C 161 E/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2559/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(13. September 2002)

Betrifft: Finanzkontrolle 3: Führen der Debatte über die Verbesserung der Haushaltsführung in aller Öffentlichkeit und mit unabhängigen Sachverständigen

1. Welchen Raum sieht die Kommission für Konzepte im Hinblick auf die Haushaltsführung und Finanzkontrolle, die dem Ihrigen in hohem Maße zuwiderlaufen? Beabsichtigt sie, aus den gegensätzlichen Vorstellungen zu lernen, wie sie ihre Abläufe verbessern kann, oder betrachtet sie sie als feindselige Angriffe, die rasch und mit allen Mitteln abgewehrt werden müssen?
2. Will die Kommission bei erwiesenen Problemen diese möglichst rasch beheben, oder zieht sie es vor, die Probleme zu verheimlichen und damit ihre Lösung hinauszuzögern?
3. Kann die Kommission gewährleisten, dass dienstliche Kritik an der Haushaltsführung und der Finanzkontrolle von jetzt an nicht mehr mit Versetzungen oder Entlassungen beantwortet werden, sondern ausschließlich mit einer öffentlichen Debatte über die Beurteilung der wirklichen Tatsachen und mit gezielter Einladung an kritische Beamte, ehemalige Beamte und externe Sachverständige, hierzu ihre Bemerkungen abzugeben?
4. Kann die Kommission gewährleisten, dass dem Rechnungsprüfungsdienst, dem Rechnungshof und der Betrugsbekämpfungsstelle OLAF von nun an vollkommene Handlungsfreiheit gewährt und auf keine Weise mehr versucht wird, ihre strittigen Erkenntnisse aus der öffentlichen Diskussion herauszuhalten bzw. die Einschätzung der Kommission von vornherein zur unwiderlegbaren, endgültigen Schlussfolgerung zu erheben?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

1. Das Reformweißbuch der Kommission vom März 2000 beinhaltet auch eine Reihe von Reformen im Bereich des Finanzmanagements und der Finanzkontrolle, u.a. die komplette Neufassung der geltenden Haushaltsordnung⁽¹⁾. Diese Reformen basieren auf weitreichenden Konsultationen und Verhandlungen sowohl kommissionsintern als auch organübergreifend. Die Reformvorschläge wurden von Parlament, Rat und Rechnungshof befürwortet⁽²⁾.

2. Die Kommission ist stets bemüht, alle auftretenden Probleme möglichst rasch und effektiv zu beheben. Eine solche umgehende Reaktion darf jedoch keinesfalls auf Kosten der Richtigkeit der gewählten Lösung gehen. Das Tempo der Problembewältigung wird zwangsläufig von der Komplexität der jeweiligen Situation abhängen.

3. Zum Aspekt des Finanzmanagements möchte die Kommission anmerken, dass eine umfassende kritische Überprüfung ihres Rechnungsführungssystems – sowohl extern seitens des Rechnungshofs als auch intern seitens ihrer eigenen einschlägig zuständigen Dienste – stattgefunden und entsprechende Abhilfemaßnahmen nach sich gezogen hat, die im Juni 2002 in die Verabschiedung der neugefassten Haushaltsordnung mündeten. Darin wird u.a. im Grundsatz ein integriertes periodengerechtes Rechnungsführungssystem festgeschrieben, nach dem Vorbild der Systeme, die in mehreren Mitgliedstaaten entweder bereits Anwendung finden (Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) oder derzeit eingeführt werden (Spanien, Frankreich). Diese Neufassung wurde vom Rechnungshof ausdrücklich begrüßt, vom Europäischen Parlament im Wege zahlreicher Änderungsvorschläge unterstützt und verbessert und letztendlich vom Rat beschlossen. Die Behauptung eines Beamten der Kommission, die neue Haushaltsordnung bringe ein erhöhtes Betrugsrisiko mit sich, hat sich nicht bestätigt. Eine derartige Behauptung stellt die Bemühungen aller an der Neufassung der Haushaltsordnung beteiligten Organe und Mitgliedstaaten in Frage.

Grundsätzlich verschließt sich die Kommission keineswegs etwaigen Kritiken an ihrem Finanzmanagementsystem. Sie hält es jedoch nicht für konstruktiv, eine öffentliche Debatte über Probleme zu führen, die bereits identifiziert und generell bekanntgemacht wurden und derzeit Gegenstand von Abhilfemaßnahmen sind.

Transparenz und konstruktive Kritik dürfen keinesfalls in Unordnung und mangelnde Effizienz ausarten. Alle Gemeinschaftsbeamten sind gemäß dem Statut zu Diskretion verpflichtet und an die geltenden Verfahren gebunden.

4. In der Frage des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf den dritten Jahresbericht des OLAF, in dem der Direktor des Amtes der Kommission „strikte Beachtung der Unabhängigkeit des OLAF“ bescheinigt.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999⁽³⁾ und (EG) Nr. 1074/1999⁽⁴⁾ über die Untersuchungen des OLAF regeln im Einzelnen die Vertraulichkeitspflicht, den Datenschutz und den Informationsfluss auf Ebene des OLAF. Die abschließenden Berichte über seine Untersuchungen sind im allgemeinen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und/oder die Organe, Einrichtungen und Organisationen gerichtet, von denen entsprechende Folgemaßnahmen ausgehen müssen.

Wie dem Herrn Abgeordneten sicher bekannt ist, handelt es sich beim Rechnungshof um ein eigenständiges Gemeinschaftsorgan. Die Kommission ist dem Hof dankbar für seine konstruktiven Empfehlungen und Anregungen.

Die Einzelheiten der Rechte und Pflichten des Rechnungsführers sind in der Haushaltsordnung sowie im Beamtenstatut geregelt.

⁽¹⁾ Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 248 vom 16.9.2002.

⁽²⁾ ABl. C 228 vom 13.8.2001.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ABl. L 136 vom 31.5.1999.

⁽⁴⁾ Verordnung des Rates (EG) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ABl. L 136 vom 31.5.1999.

(2003/C 161 E/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2574/02

von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(16. September 2002)

Betrifft: Cent-Münzen

Eine Untersuchung von Eurostat hat ergeben, dass die Europäer der Ansicht sind, dass es zu viele Cent-Münzen gibt, die sich zu ähnlich sind. In der Praxis fällt auf, dass die kleinsten Münzen von 1 und 2 Cent kaum oder nicht verwendet werden. Finnland hat die 1- und 2-Cent-Münzen nie in Umlauf gebracht.

Wie sieht nach Ansicht der Kommission die Zukunft der 1- und 2-Cent-Münzen aus?

Kann ein Land (z.B. Finnland) die Bezahlung mit 1- oder 2-Cent-Stücken ablehnen?

Wird die Europäische Kommission sich dagegen wehren, falls ein Land beschließt, diese Cent-Münzen abzuschaffen? Wird die Kommission gegen das Abrunden von Preisen auf 5 Cent vorgehen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(16. Oktober 2002)

Die Einführung identischer Münznominale in den zwölf Mitgliedstaaten geht zwingend mit einer gewissen Notwendigkeit einher, sich der neuen Lage anzupassen, da sich die Anzahl der verfügbaren Stückelungen in zahlreichen Mitgliedstaaten geändert hat. Daher ist es verständlich, dass Verwendung und Popularität der 1- und 2-Cent-Münzen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Die Kommission hat nicht die Absicht, eine Veränderung der derzeitigen Stückelungen vorzuschlagen. Welche Rolle die 1- und 2 Cent-Münzen spielen, wird sich im Wesentlichen aus dem Verhalten der europäischen Bürger ergeben. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die kleinen Münznominale eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der korrekten Umrechnung der Preise gespielt haben.

Die Stückelungen der Euro-Münzen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen⁽¹⁾ festgelegt. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro⁽¹⁾ haben alle acht Stückelungen im Eurogebiet die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Finnland kann Zahlungen mit 1- und 2-Cent-Münzen nicht ablehnen, da diese in Finnland wie im übrigen Eurogebiet gesetzliches Zahlungsmittel sind. Finnland hat eine gewisse Anzahl von 1- und 2-Cent-Münzen geprägt.

Kein Mitgliedstaat kann Euro-Münzen abschaffen, da dies auf Ebene der Gemeinschaft beschlossen werden muss. Das finnische Gesetz, das die Auf- bzw. Abrundung auf die nächsten 5 Cent vorschreibt, bezieht sich auf Barzahlungen und betrifft nicht das Runden der Preise.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998.

(2003/C 161 E/029)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2575/02
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(16. September 2002)

Betrifft: Rückseite der Euro-Münzen

Bekanntlich haben die Euro-Münzen in jedem Land, das den EUR eingeführt hat, andere Rückseiten. Dies hat zur Folge, dass in der EU 96 verschiedene Euro-Münzen in Umlauf sind. Einige Stimmen sind der Ansicht, dass dies zu viel des Guten sei. Außerdem wird diese Zahl im Jahr 2004 anlässlich der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft noch erheblich ansteigen. Jetzt ist die Rede von einer gemeinsamen Rückseite für alle Länder.

Zieht die Kommission für die zweite Generation der Euro-Münzen eine einheitliche Rückseite für alle Länder in Betracht?

Falls ja, wann ist damit zu rechnen?

Falls nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(16. Oktober 2002)

Auf der informellen Tagung des Ecofin-Rats im Frühjahr 1996 in Verona beschlossen die Regierungen, dass die Euro-Münzen über eine gemeinsame europäische Seite sowie über eine nationale Seite verfügen sollten. Dieser Ansatz, der den Vorteil eines einheitlichen Konzepts (gemeinsame Seite, identische technische Merkmale, ...) bietet, gibt den einzelnen Mitgliedstaaten darüber hinaus die Möglichkeit, ihre nationale Diversität und Traditionen zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission hat keine Kenntnis von breiten Diskussionen über die Zukunft der nationalen Seiten der Euro-Münzen. Den europäischen Bürgern waren die Euro-Münzen sehr schnell vertraut, und die unterschiedlichen nationalen Seiten haben offensichtlich nicht zu Verwirrung geführt, sondern eher ihr Interesse geweckt. Die neue europäische Währung ist ein großer Erfolg, und derzeit besteht keine Notwendigkeit, über mögliche zukünftige Veränderungen zu diskutieren, da dies in der Bevölkerung für Verwirrung sorgen könnte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nur schwer vorhersagen, wie schnell die Anzahl der nationalen Seiten steigen wird, da diese Entwicklung nicht aus dem Beitrittsprozess als solchem (2004) resultiert, sondern vielmehr durch den nachfolgenden Beitritt dieser Länder zum Euro-Gebiet bedingt ist.

(2003/C 161 E/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2619/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(18. September 2002)

Betrifft: Das Recht aller politischen Strömungen auf Organisation, Teilnahme an parlamentarischen Wahlen und die sich daraus ergebenden Rechte

1. Teilt die Kommission die Auffassung, dass es zum Wesen der parlamentarischen Demokratie innerhalb der EU gehört, dass jede politische Strömung, wie umstritten ihre Ziele für andere auch sein mögen, das Recht hat, für ihre Auffassungen zu werben, an parlamentarischen Wahlen auf verschiedenen politischen Ebenen teilzunehmen, und auf dieser Grundlage ihre Auffassungen im Rahmen der parlamentarischen Debatte kundzutun sowie gegebenenfalls zu Mehrheitsentscheidungen und zur Bildung von Mehrheitskoalitionen beizutragen?
2. Teilt die Kommission ebenfalls die Auffassung, dass es auf Grund dieses Prinzips sehr wohl möglich ist, kriminelle oder gewalttätige Personen, die von einem Gericht zu einer Strafe verurteilt werden, gleichzeitig für einen befristeten Zeitraum vom Wahlrecht auszuschließen und Organisationen auf Grund eines Gerichtsurteils über nachgewiesene gewalttätige Aktivitäten zu verbieten, dass es jedoch nie und nimmer möglich ist, einer von einer Mehrheit als unerwünscht betrachteten politischen Meinung das Recht auf Organisation und Teilnahme an Wahlen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu verweigern?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, dass eine Situation zu vermeiden ist, die – bei welcher politischen Strömung auch immer – der Einstellung Vorschub leistet, dass es hoffnungslos sei, die Verwirklichung ihrer Ziele im Rahmen eines friedlichen parlamentarischen Weges anzustreben, und dass es im Gegenteil wünschenswert ist, diejenigen, die ihre Ziele bisher leider unter Anwendung von Gewalt verwirklichen wollten, verstärkt in die parlamentarische Demokratie zu integrieren, um somit jede Befürwortung von Terrorismus zu unterbinden?
4. Ist die Kommission der Ansicht, dass die vor kurzem durch gerichtliche und parlamentarische Organe des spanischen Staates getroffene Entscheidung, die sich nicht auf die Bekämpfung einer Organisation beschränkt, die Gewalt anwendet, sondern die eine bestimmte politische Auffassung, ungeachtet des Namens und der Rechtspersönlichkeit, daran hindert, sich als Partei weiterhin zu organisieren und weiterhin an Wahlen teilzunehmen, noch mit den in Absatz 1 und 2 genannten demokratischen Grundsätzen in Einklang steht?

(2003/C 161 E/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2620/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(18. September 2002)

Betrifft: Präzedenzwirkung der jüngsten spanischen Beschlüsse im Hinblick auf das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie innerhalb der Europäischen Union

1. Welche Präzedenzwirkung geht von dem spanischen Beschluss in Bezug auf das Existenzrecht der Herri Batasuna (und damit der Euskadiko Herritarok) im Hinblick auf das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie auf allen Ebenen in den jetzigen und künftigen Mitgliedstaaten der EU aus? Wird es den parlamentarischen Mehrheiten und Regierungen jetzt einfacher gemacht, von ihnen gehasste Minderheiten von der Teilnahme auszuschließen?
2. Erwartet die Kommission, dass politische Strömungen mit einer großen Anhängerschaft verschwinden, weil sie für illegal erklärt werden, oder führt dieses Streben nach Ausrottung ihrer Ansicht nach letztendlich insbesondere zu einer größeren Unvollständigkeit und einer geringeren Glaubwürdigkeit der parlamentarischen Demokratie?

3. Kann die parlamentarische Demokratie nach Ansicht der Kommission in den Regionen des Baskenlandes (Euskadi, País Vasco) und Navarra noch vollwertig funktionieren, wenn im Mai 2003 eine Partei, die jetzt in einigen Gemeinden eine Mehrheit im Gemeinderat hat, von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen wird, und wenn sie im Juni 2004 nicht die Gelegenheit erhält, ihre Vertretung im Europäischen Parlament erneut zur Wahl zu stellen?

4. Sind die Wahlen zum nächsten Europäischen Parlament nach Ansicht der Kommission rechtsgültig, wenn Parteien mit einer ernstzunehmenden Anhängerschaft unter den Wählern durch Mitgliedstaaten von der Teilnahme an diesen Wahlen ausgeschlossen werden?

5. Wie gedenkt sie, zur uneingeschränkten Erhaltung der im Mitgliedstaaten Spanien, also auch in den Regionen Euskadi und Navarra bestehenden parlamentarischen Demokratie sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Teilnahme linker baskischer Nationalisten an den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament beizutragen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Vitorino im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2619/02 und E-2620/02**

(21. November 2002)

Die Kommission weist darauf hin, dass die Fragen des Herrn Abgeordneten ganz generell zu den politischen Strömungen und ihrer Beteiligung an Parlamentswahlen und speziell zur spezifischen Situation eines Mitgliedstaats in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Bezüglich der Wahlen zum Europäischen Parlament ist sowohl in dem bestehenden Akt aus dem Jahr 1996 ⁽¹⁾ als auch in dem vorgeschlagenen Beschluss zur Änderung dieses Aktes ⁽²⁾ festgelegt, dass sich das Wahlverfahren bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften bestimmt. Dies gilt auch für die Vorschriften und Bedingungen, denen die Parteien bezüglich der Kandidatenaufstellung und Wahlteilnahme unterliegen.

Daher hält sich die Kommission nicht für befugt, die spezifischen Fragen des Herrn Abgeordneten zu beantworten.

⁽¹⁾ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, im Anhang zu dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom vom 20. September 1976, ABl. L 278 vom 8.10.1976.

⁽²⁾ Entwurf eines Ratsbeschlusses (8964/2002) zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, im Anhang zu dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom vom 20. September 1976.

(2003/C 161 E/032)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2628/02
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(18. September 2002)

Betrifft: Massiver Anstieg der Warenpreise in Griechenland

Nach der Einführung des EUR ist in Griechenland sowie in anderen Mitgliedstaaten ein erheblicher und dauerhafter Anstieg der Preise für alle Güter des Grundbedarfs sowie für öffentliche und private Dienstleistungen zu verzeichnen. Dies führte dazu, dass Arbeitnehmer und Bürger, deren Einkommen immer mehr zusammenschmilzt, den Markt regelrecht boykottieren.

Das zuständige Kommissionsmitglied Solbes Mira hat in seiner Antwort auf eine frühere Anfrage (E-2639/2001 ⁽¹⁾) erklärt, die Umstellung auf den Euro werde sich kurzfristig „nur marginal auf die Teuerung auswirken“, mittelfristig jedoch dazu beitragen, „die Preise im Zaum zu halten“.

1. Hat die Kommission untersucht, worauf diese erheblichen Preiserhöhungen in Griechenland zurückzuführen sind? Gab es entsprechende Preiserhöhungen zu Gewinnzwecken auch in anderen Mitgliedsländern?
2. Hat die Kommission überprüft, ob sich diese Preiserhöhungen in dem von den Mitgliedstaaten herausgegebenen Verbraucherpreisindex niederschlagen?

3. Prüft sie Vorschläge wie den Italiens über die Ausgabe einer Banknote im Wert von einem Euro? Wie wird sie die Stabilität der Einkommen sichern, die von diesen Preiserhöhungen, seien sie nun mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen, bedroht ist?

(¹) ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 136.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(22. Oktober 2002)

1. Im allgemeinen Rahmen der Bewertung der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten sowie auch im Rahmen der makroökonomischen Vorausschätzungen überwacht die Kommission regelmäßig die Preisentwicklungen insbesondere mittels des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), der darauf abzielt, ausreichende Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sowie mittels anderer Preisindices, welche auf nationaler Ebene berechnet werden. In Griechenland wurde in den letzten Monaten des Jahres 2001 und den ersten Monaten des Jahres 2002 ein beschleunigter Anstieg sowohl des HVPI als auch des VPI (nationaler Verbraucherpreisindex) festgestellt. Zu den Faktoren, die die Preisentwicklungen in dieser Zeit beeinflusst haben, zählen u.a. die anhaltend schlechten Witterungsverhältnisse, die zu einem spektakulären Anstieg der Preise für unverarbeitete Nahrungsmittel, insbesondere Obst und Gemüse, führten; außerdem dürfte, wie aus einigen nationalen Erhebungen deutlich wird, die Aufrundung der Preise von Waren und Dienstleistungen im Gefolge der tatsächlichen Verwendung des Euro ab 1. Januar 2002 ebenfalls zum Verbraucherpreisauftrieb beigetragen haben. Allerdings hat sich der Anstieg der meisten Indices im zweiten Quartal 2002 infolge einer gewissen Veränderung der Basisindices abgeschwächt; diese positiven Entwicklungen könnten sich im weiteren Verlauf des Jahres 2002 fortsetzen, auch wenn die außenwirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere die Ölpreise, mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind. Generell hat die Euro-Einführung offensichtlich zu einem begrenzten Inflationsanstieg auf gesamtwirtschaftlicher Ebene geführt. In einigen Mitgliedstaaten haben sich einige Kategorien von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen jedoch stärker verteuert als zu erwarten war. Unter anderem hierdurch ist in der Öffentlichkeit der Eindruck von einer erheblichen Verstärkung des Preisauftriebs auf gesamtwirtschaftlicher Ebene entstanden.

2. Das Statistische Amt Griechenlands übermittelt Eurostat monatlich eine Reihe von auf harmonisierten Definitionen und Regeln basierenden Preisindices für Verbrauchsgüter und Dienstleistungen. Eurostat hat in spezifischen Leitlinien ausgeführt, wie der harmonisierte Verbraucherpreisindex im Eurogebiet bei der Euro-Einführung zu berechnen sei. Griechenland hat diese Leitlinien befolgt. Die von Eurostat selbst veröffentlichten Analysen bezüglich des Preisauftriebs im Zusammenhang mit der Euro-Einführung basieren auf Daten für das Eurogebiet insgesamt und nicht auf Daten für einzelne Mitgliedstaaten. Spezifische Untersuchungen der Gründe der jüngsten Preiserhöhungen in Griechenland oder anderen Mitgliedstaaten des Eurogebiets hat Eurostat nicht angestellt.

3. Für die Wahl der Stückelung der Banknoten ist ausschließlich die Europäische Zentralbank zuständig. Die Entscheidung, sieben Geldscheine im Wert zwischen 5 und 500 EUR herzustellen, wurde nach vierjährigen Beratungen in der 1992 vom Ausschuss Zentralbankpräsidenten eingesetzten „Arbeitsgruppe für Druck und Ausgabe einer europäischen Banknote“ getroffen. Die seit Anfang 2002 durchgeführten Eurobarometer-Umfragen zeigen, dass die Banknoten bei den Bürgern der Europäischen Union auf sehr große Akzeptanz stoßen und dass keinerlei Wunsch nach anderen Banknoten besteht. Der Vorschlag, 1- und 2-Euro-Banknoten einzuführen, hat bei den Ländern des Eurogebiets – mit Ausnahme von Griechenland und Italien – keine Zustimmung erfahren und stößt in einigen Fällen sogar auf heftigen Widerspruch (so sind beispielsweise 68 % der Franzosen gegen den Vorschlag).

(2003/C 161 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2666/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(23. September 2002)

Betrifft: Geschäft für EU-Beamte in Brüssel

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-1412/02 (¹) teilt die Kommission mit, dass die belgischen Sprachgesetze nicht für das Geschäft für EU-Beamte in der Wetenschapsstraat (rue de la Science) gelten.

In der Antwort heißt es außerdem, dass in diesem Geschäft die gleiche Palette an Produkten zum Kauf angeboten wird wie sie in jedem normalen Supermarkt zu finden ist.

1. Wenn die belgischen Rechtsvorschriften in diesem EU-Geschäft nicht gelten, kann die Kommission dann erklären, weshalb für dieses Geschäft Französisch als Hauptsprache gewählt wurde? Weshalb wurde nicht die zweisprachige Option Französisch-Englisch gewählt, wie aus der Antwort auf die Anfrage E-0173/02⁽²⁾ abgeleitet werden könnte?

2. Dass die Angebotspalette an Produkten nicht gänzlich mit dem übereinstimmt, was üblicherweise in einem normalen Supermarkt anzufinden ist, mag aus dem Angebot von u.a. Quellwasser aus Portugal und kandiertem Ingwer aus Österreich geschlossen werden. Aus dem jeweils in einer Sprache abgefassten Etikett, nämlich auf Portugiesisch bzw. Deutsch kann geschlossen werden, dass beide Produkte wohl nicht für die „normalen Supermärkte“ in Belgien bestimmt sind. Teilt die Kommission die Auffassung, dass diese Art der Etikettierung gegen Artikel 16 der Richtlinie 2000/13/EG⁽³⁾ verstößt? Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um dafür zu sorgen, dass diese Produkte mit Etiketten „in einer dem Verbraucher leicht verständlichen Sprache“ ausgezeichnet werden?

⁽¹⁾ ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 120.

⁽²⁾ ABl. C 205 E vom 29.8.2002, S. 87.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. November 2002)

Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1412/02⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten ausgeführt, ist der Laden aus bereits mehrfach genannten sachlichen Gründen nicht der Allgemeinheit zugänglich. Daher sind Informationen und Ausschilderung hauptsächlich in Französisch gehalten. Dies war die von Delhaize gewählte praktische Lösung.

In der Tat bietet der Laden auch Lebensmittelspezialitäten aus den Mitgliedstaaten an; damit kommt er den Wünschen der Kundschaft entgegen, die sich aus Staatsbürgern dieser Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Vor diesem Hintergrund ist die Etikettierung der entsprechenden Artikel mit der Richtlinie 2000/13 EG des Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür zu vereinbaren.

⁽¹⁾ ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 120.

(2003/C 161 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2695/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(26. September 2002)

Betrifft: Sprachgebrauch in den Eurobarometer-Berichten

Die Europäische Kommission gibt auf ihrer Netzseite (http://europa.eu.int/comm/public_opinion/archives/eb/ebs_166_en.htm) den Bürgern die Möglichkeit, sich über die Ergebnisse der Meinungsumfrage über die Erweiterung zu informieren. Dabei ist die Kommission so höflich, beispielsweise den Bericht über die Niederlande großenteils auf Niederländisch zu veröffentlichen, über Portugal auf Portugiesisch, über Italien auf Italienisch usw.

Ist sich die Kommission im Klaren darüber, dass die von den meisten Belgiern gesprochene Sprache das Niederländische ist?

Kann die Kommission mitteilen, was sie veranlasst hat, den Bericht über Belgien ausschließlich auf Französisch vorzulegen?

Teilt die Kommission meine Ansicht, dass diese Verhaltensweise gegen den Grundsatz der Richtlinie 2000/43/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verstößt, und wird sie dafür Sorge tragen, dass der Bericht auch auf Niederländisch zur Verfügung gestellt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(29. Oktober 2002)

Im Interesse der Offenheit und Transparenz hat die Kommission beschlossen, alle Berichte zur Erforschung der öffentlichen Meinung zu veröffentlichen.

Die Meinungsumfrage, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt (Eurobarometer 56.3), ist einer der Länderberichte (Eurobarometer-Spezialumfragen), die nunmehr durchgeführt werden, um Forderungen in den Mitgliedstaaten nach einer eingehenderen Erforschung der öffentlichen Meinung zu bestimmten Fragen gerecht zu werden.

Bei diesen Länderberichten handelt es sich eher um Arbeitsunterlagen als um offizielle Dokumente. Wie andere Arbeitsunterlagen liegen sie in der Regel nur in einer Sprache vor – anders als der normale Eurobarometer, der in den drei von der Kommission am meisten verwendeten Sprachen veröffentlicht wird. Die Kommission hat jedoch die Absicht, alle künftigen Berichte über Belgien sowohl auf Niederländisch als auch auf Französisch zu veröffentlichen. Zur Information des Herrn Abgeordneten sei darauf hingewiesen, dass Anstrengungen unternommen werden, damit der nächste Länderbericht, der für Ende Oktober 2002 geplant ist, gleichzeitig in beiden Sprachen veröffentlicht wird.

Die Richtlinie des Rates 2000/43/EG betrifft nur Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Sie wäre daher nur dann auf Diskriminierungen aufgrund der Sprache anwendbar, wenn diese indirekt mit den unter die Richtlinie fallenden Diskriminierungen verbunden wären, was in diesem Fall nicht zutrifft.

(2003/C 161 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2729/02**von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission**

(30. September 2002)

Betrifft: Anhörungsbeauftragter für Wettbewerbsverfahren

Die Kommission hat kürzlich die Rolle des Anhörungsbeauftragten für Wettbewerbsverfahren gestärkt und ihn so zu einem Garanten für die grundlegenden Verfahrensgarantien wie des Rechts auf Anhörung und des Rechts auf Zugang zu den Akten der Kommission gemacht. Darüber hinaus gehört der Beauftragte nicht länger der Generaldirektion Wettbewerb an, sondern untersteht aus Gründen der Transparenz dem für die Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissionsmitglied.

An die Kommission wird daher die Frage gestellt, wer genau für die Einstellung dieses Beauftragten zuständig ist, nach welchen Kriterien sie erfolgt und wer die Haftung für seine Tätigkeit übernimmt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. Dezember 2002)

Um die vollständige Einhaltung der Verteidigungsrechte von Unternehmen in Wettbewerbsverfahren (nach Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und Fusionskontrolle) zu wahren, hat die Kommission in ihrem Beschluss vom 23. Mai 2001 (über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren⁽¹⁾) die Rolle des Anhörungsbeauftragten erweitert und seine administrative Stellung geändert.

Mit der Unterstellung des Anhörungsbeauftragten unter das für Wettbewerbspolitik zuständige Kommissionsmitglied soll seine vollständige Unabhängigkeit gegenüber der mit den Wettbewerbsverfahren befassten Generaldirektion gewährleistet werden.

Seine Auswahl und Ernennung erfolgen zwar im Einklang mit dem Beamtenstatut, aber auf eine Weise, die seine Unabhängigkeit gegenüber der betroffenen Generaldirektion sicher stellt.

Für die Handlungen des Anhörungsbeauftragten ist die Kommission verantwortlich.

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 19.6.2001.

(2003/C 161 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2733/02
von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission

(30. September 2002)

Betrifft: Finanzielle Beihilfen für die europäische Erdölindustrie

Der Antwort auf Anfrage E-2126/99⁽¹⁾ aus dem Jahr 2000 ist zu entnehmen, dass der Sektor „Kohlenwasserstoffe“ seit 1975 mit ungefähr 750 Mio. EUR gefördert wurde.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten konzentrierte sich die Energiepolitik der Europäischen Kommission immer mehr auf drei Aspekte: ausreichende Energievorräte, Umweltfreundlichkeit und Stärkung der Wettbewerbsposition.

1. Unterstützt die EU den Erdölsektor weiterhin?
2. Wenn ja, kann die Kommission eine vollständige Übersicht über die finanzielle Unterstützung geben, die der europäischen Erdölindustrie gewährt wurde, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten?
3. Mit welcher Begründung unterstützt die Kommission den europäischen Erdölsektor?
4. Ist die Kommission nach dem Gipfel von Johannesburg noch immer der Ansicht, dass die finanzielle Unterstützung der Erdölindustrie mit den Maßnahmen gegen die CO₂-Emissionen vereinbar ist?

⁽¹⁾ ABl. C 170 E vom 20.6.2000, S. 145.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(12. November 2002)

1. Die Kommission unterstützt mit dem 5. Rahmenprogramm 1998-2002 in begrenztem Umfang die kurzfristige Forschung und technologische Entwicklung (FTE) auf dem Gebiet des Erdölsektors. Im 6. Rahmenprogramm wird sie keine kurzfristigen FTE-Maßnahmen in diesem Bereich fördern. Wie im Grünbuch der Kommission über Energieversorgungssicherheit⁽¹⁾ angekündigt, sollten in Zukunft alle neuen Technologien (umweltfreundliche Fahrzeuge, Brennstoffzellen, Solarenergie usw.) in den Genuss gemeinschaftlicher Förderung kommen: diese Unterstützung sollte mehr auf die Bedürfnisse potenzieller Nutzer ausgerichtet sein als auf die Förderung von Technologien, die es seit geraumer Zeit gibt.

2. Seit 1998 wurde die Unterstützung für die kurzfristige Demonstration innovativer Öl- und Erdgastechnik schrittweise abgebaut und auf erneuerbare Energien und Projekte zur Energieeinsparung umgelenkt. Allerdings verfolgt die Kommission bei der Förderung innovativer Energietechnologie ein ausgewogenes Konzept; deshalb wurde auch weiterhin in begrenztem Maß die Technologie für konventionelle Energiequellen, wie Erdöl und -gas, unterstützt. Zu erwähnen ist auch, dass bei der Gewährung von Zuschüssen für die Erdöl- und -gastechnologie stets Projekten der Vorzug gegeben wurde, die die durch die Nutzung fossiler Brennstoffe bedingte Umweltbelastung verringern. Die Kommission veröffentlicht keine Aufschlüsselung der Forschungsmittel nach Ländern.

3. Die Gemeinschaft hat Projekte unterstützt, die technologisch innovativ waren und neue Technologien demonstrieren konnten, die zu einer effizienteren Gewinnung und Produktion von Erdöl und -gas, insbesondere in der Nordsee, beitragen, wodurch die Versorgungssicherheit in Europa bei gleichzeitiger Achtung der Umwelt erhöht werden konnte. Zugute kam diese Gemeinschaftsunterstützung nicht vornehmlich den Ölproduzenten, sondern in erster Linie kleinen und mittleren Unternehmen des Dienstleistungs- und Versorgungssektors der Ölindustrie, die ohne diese Förderung nicht jene innovativen Technologien hätten entwickeln können. Aus solcher Unterstützung der Gemeinschaft für die Stilllegung von Ölplattformen und die Wasserreinigung sind erfolgreiche umweltfreundliche Technologien hervorgegangen.

Es ist zu beachten, dass diese Unterstützung keine Beihilfe darstellt, sondern einen finanziellen Beitrag für die Demonstration innovativer, effizienter Energietechnologie. So wurden keine Beihilfen für Erdöl- und -gasfirmen gezahlt, da dies gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verstöße.

4. Für die kurzfristigen FTE-Maßnahmen im Erdölsektor ist künftig keine finanzielle Unterstützung geplant. Allerdings gibt es eine als unterirdische CO₂-Lagerung bezeichnete Technik, die ein Beispiel für den möglichen Beitrag von Kohlenwasserstofftechnologien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen darstellt. Mit Hilfe dieser Technik können Treibhausgase auf unbegrenzte Zeit in unterirdischen Reservoirs sicher entsorgt werden.

(¹) KOM(2000) 769 endg.

(2003/C 161 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2754/02

von Ioannis Marínos (PPE-DE) an die Kommission

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Illegale Einwanderung

Vor elf Monaten gaben Griechenland und die Türkei den Abschluss eines Abkommens zur Koordination von Maßnahmen und zur Rückführung illegaler Einwanderer bekannt, die von der türkischen Küste aus nach Griechenland gelangen. In diesem Zusammenhang hat die griechische Regierung zwölf neue Patrouillenboote zur besseren Überwachung der Ägäis erworben. Veröffentlichungen der griechischen Presse zufolge wurde jedoch keines dieser Boote in Dienst gestellt, sie sind stattdessen in Lagerhallen untergebracht, da sie für „nicht seetüchtig“ erklärt wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Meeresregion um Lesbos (die sich über einen bedeutenden Teil der nördlichen Ägäis erstreckt und über die jedes Jahr tausende von illegalen Einwanderern in die Union gelangen) von nur zwei Patrouillenbooten überwacht wird. Das dritte Boot der Hafenbehörde von Lesbos weist häufig technische Probleme auf und kann somit praktisch nicht genutzt werden.

Welcher Betrag an Gemeinschaftsmitteln wurde Griechenland insgesamt in den vergangenen drei Jahren zur besseren Überwachung der Ägäis zur Verfügung gestellt? Ist der Kommission bekannt, wie die griechischen Behörden diese Mittel verwendet haben? Erhalten die Verwaltungsbezirke der ägäischen Inseln für die Rückführung illegaler Einwanderer in die Türkei und von dort in ihre Herkunftsländer Gemeinschaftsmittel? Hat die griechische Regierung der Kommission den vollständigen Text des griechisch-türkischen Abkommens zur Rückführung illegaler Einwanderer übermittelt? Wie viele illegale Einwanderer wurden in den vergangenen elf Monaten insgesamt aus Griechenland in die Türkei und von dort in ihre Herkunftsländer abgeschoben? Sind der Kommission die genauen Umstände im Zusammenhang mit dem Kauf der zwölf neuen Boote bekannt, die nicht genutzt werden? Verfügt die Kommission über Informationen seitens der griechischen Behörden, ob diese noch weitere neue Boote zu erwerben beabsichtigen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(3. Dezember 2002)

Die von Griechenland erworbenen zehn Patrouillenboote nebst Ausrüstungen wurden teilweise durch das Programm Interreg II finanziert, dessen Beitrag sich auf 9 340 000 EUR belief. Den Auskünften des griechischen Wirtschaftsministeriums zufolge werden alle Boote voll eingesetzt, und keins ist außer Dienst gestellt worden. Vielmehr soll die Zahl der Stunden, die die Boote Patrouille fahren, sehr hoch sein. Dies scheint auch bei den in Lesbos stationierten Booten der Fall zu sein.

Die Präfekturen der Ägäischen Inseln haben keine Gemeinschaftsmittel für Migrationssteuerungsmaßnahmen erhalten, die auf die Rückführung illegal aufhältiger Personen in die Türkei zielen.

Die griechischen Behörden haben der Kommission nicht den Wortlaut des mit der Türkei geschlossenen Rückübernahmeabkommens übermittelt. Das Abkommen ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Parlamente beider Länder es noch nicht ratifiziert haben.

Der Kommission ist nicht bekannt, wie viele Personen in den letzten elf Monaten von Griechenland in die Türkei rückgeführt wurden.

(2003/C 161 E/038)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2759/02
von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission**

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Terrorismus

In dem Wochenblatt „Valeurs actuelles“ von Freitag, 13. September, ist zu lesen, dass die Kommission seit Juli diesen Jahres im Rahmen der internationalen Kampagne gegen den Terrorismus eine Liste mit terroristischen Organisationen erstellt.

Kann die Kommission die Liste dieser Organisationen bekanntgeben?

Anhand welcher Kriterien wurde diese Liste erstellt?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(15. November 2002)

Die Union hat mit den Gemeinsamen Standpunkten 2001/930/GASP, 2001/931/GASP und 2002/402/GASP⁽¹⁾ ihre Unterstützung für die internationale Kampagne gegen den Terrorismus erklärt, die von den Vereinten Nationen mit der Resolution 1373 (2001) des UN-Sicherheitsrats eingeleitet und mit der Resolution 1390 (2002) bekräftigt wurde.

Gemäß diesen Instrumenten hat der Rat zwei Verordnungen angenommen, die u.a. das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, Vereinigungen und Körperschaften vorsehen, die in Listen mit internationalen terroristischen Organisationen verzeichnet sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus⁽²⁾ sieht eine entsprechende Liste der Union mit Personen, Vereinigungen und Körperschaften vor. Diese Liste enthält Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die mit Drittländern in Beziehung oder Verbindung stehen und solche, die anderweitig unter die GASP-bezogenen Aspekte des gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP fallen. Diese Liste ist vom Rat genehmigt und anschließend im Amtsblatt veröffentlicht worden⁽³⁾.

Die Kommission ist durch einen besonderen Rechtsakt, die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽⁴⁾, ermächtigt, die der Verordnung beigefügte Liste der mit Al-Qaida und Taliban verbundenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften zu ändern. Die Kommission hat inzwischen sieben Änderungen dieser Liste⁽⁵⁾ angenommen, die allesamt auf Erkenntnissen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des entsprechenden Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats basieren.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001 und ABl. L 139 vom 29.5.2002.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001.

⁽³⁾ siehe Entscheidung des Rates Nr. 2002/848/EG, ABl. L 295 vom 30.10.2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002.

⁽⁵⁾ Verordnungen (EG) Nr. 951/2002 (ABl. L 145 vom 4.6.2002), Nr. 1580/2002 (ABl. L 237 vom 5.9.2002), Nr. 1644/2002 (ABl. L 247 vom 14.9.2002), Nr. 1754/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002), Nr. 1823/2002 (ABl. L 276 vom 12.10.2002), Nr. 1893/2002 (ABl. L 286 vom 24.10.2002) und Nr. 1935/2002 (ABl. L 295 vom 30.10.2002).

(2003/C 161 E/039)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2774/02
von Struan Stevenson (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Oktober 2002)

Betrifft: Euro-Münzen

Schweizer Forscher haben nach Meldungen der „Times“ vom 12.9.2002 vor kurzem festgestellt, dass Euro-Münzen bis zu 320 mal mehr Nickel freisetzen, als nach der Rechtsetzung den Bestimmungen

Europäischen Union erlaubt ist; dies führte bei 10 % der Personen mit einer Nickelallergie zu verschiedenen allergischen Hautreaktionen. Der Grund dafür liegt in der zweifarbigen Gestaltung der Münzen, die insbesondere bei Kontakt mit Schweiß eine Korrosion und die Freisetzung von Nickel begünstigt.

Hat die Kommission untersucht, ob die 1- und 2-Euro-Münzen gesundheitsschädlich sind?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(6. November 2002)

Die Schlussfolgerung der Autoren der fraglichen Studie ist irreführend, weil sich die Richtlinie 94/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 zur zwölften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾ auf Gegenstände bezieht, die in direkten und dauerhaften Kontakt mit der menschlichen Haut kommen, wie Schmuck oder Armbanduhren. Diese Richtlinie gilt nicht für Münzen. Zum anderen kamen die Ergebnisse dadurch zustande, dass Versuchspersonen mit einer Nickelallergie 1- und 2-Euro-Münzen 48 bis 72 Stunden lang auf die Haut geklebt wurden. Danach zeigten sie eine allergische Reaktion. Da diese Bedingungen offensichtlich nicht dem normalen Gebrauch der Euro-Münzen entsprechen, sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf bezüglich der Euro-Münzen.

Die aktuelle Veröffentlichung ändert nichts am Standpunkt der Kommission, dass Euro-Münzen im normalen Gebrauch keine Gefahr für die EU-Bürger darstellen. Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen eine Nickel-Allergie auf die Verwendung von 1- und 2-Euro-Münzen zurückgeführt werden könnte. Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass Nickelallergien unter den EU-Bürgern in jüngster Zeit zugenommen hätten.

Diese Schlussfolgerungen wurden durch eine aktuelle unabhängige Studie bestätigt, nach der die 1- und 2-Euro-Münzen eine deutlich geringere Nickelmenge freisetzen als die vor der Euro-Einführung verwendeten nationalen Münzen der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 22.7.1994.

(2003/C 161 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2775/02

von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission

(3. Oktober 2002)

Betrifft: Auslösung von Allergien durch 1- und 2-Euro-Münzen

Am 12. September 2002 wurde in der Zeitschrift „Nature“ ein Artikel über eine Studie des Fachbereichs Dermatologie der Universität Zürich veröffentlicht, der zufolge die 1- und 2-Euro-Münzen bei Kontakt mit menschlichem Schweiß allergische Hautreaktionen verursachen können.

Seit dem Inverkehrbringen des Euro gab es in zahlreichen Medien Berichte darüber, dass die zur Herstellung der 1- und 2-Euro-Münzen verwendete Nickel bei Kontakt mit der Haut und Schweiß allergische Reaktionen hervorrufen kann.

Die Kommission hat demgegenüber in einer Pressemitteilung vom 11. Januar 2002 Zweifel daran geäußert, dass diese möglichen Allergien durch die neuen Münzen ausgelöst würden, da sich das Nickel nicht an der Oberfläche der Münzen befindet und somit ein direkter Hautkontakt nicht möglich sei. Stattdessen äußerte sie die Vermutung, dass die Allergien möglicherweise durch das Nickel in den nationalen Münzen verursacht würden, die zu diesem Zeitpunkt noch neben dem Euro im Umlauf waren.

Diese Argumente wurden auch später in der Antwort der Kommission auf die Schriftliche Anfrage des Europäischen Parlaments E-0851/02⁽¹⁾ vom 28. Mai 2002 vorgebracht.

Welchen Wert misst die Kommission der Studie der Universität Zürich bei?

Ist die Kommission der Ansicht, dass in Anbetracht der bisher verfügbaren Daten eine spezifische wissenschaftliche Untersuchung über die möglichen Folgen für die Gesundheit der Personengruppen durchgeführt werden muss, die bei ihrer Arbeit dem häufigen Kontakt mit diesen Münzen ausgesetzt sind?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in Anbetracht der Besorgnis der öffentlichen Meinung und insbesondere der am stärksten betroffenen Gruppen der Bevölkerung zu ergreifen?

(¹) ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 54.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(7. November 2002)

Die von den Autoren der fraglichen Studie gezogene Schlussfolgerung ist irreführend, da die Ergebnisse dadurch erzielt wurden, dass Patienten mit einer Nickelallergie 1- und 2-Euro-Münzen 48 bis 72 Stunden lang auf die Haut geklebt wurden. Danach zeigten sie eine allergische Reaktion. Da diese Bedingungen offensichtlich nicht dem normalen Gebrauch der Euro-Münzen entsprechen, sieht die Kommission keine Veranlassung, ihre Ansicht über die Verwendung von Nickel in Euro-Münzen zu ändern. Die Kommission vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass die normale Verwendung von Euro-Münzen keine Gefahren für die europäischen Bürger birgt.

Die Kommission wird alle neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und technologischen Entwicklungen auf diesem besonderen Gebiet verfolgen, sie hat jedoch nicht die Absicht, weitere wissenschaftliche Forschungen durchzuführen.

Durch die Einführung der Euro-Münzen wurde der Anteil der im Umlauf befindlichen nickelhaltigen Münzen von 75 % auf 14 % gesenkt. Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen eine Nickelallergie auf die Verwendung von 1- und 2-Euro-Münzen zurückgeführt werden könnte. Außerdem gibt es keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass Nickelallergien unter den europäischen Bürgern in jüngster Zeit zugenommen hätten.

Diese Schlussfolgerungen werden durch eine aktuelle unabhängige Untersuchung bestätigt, aus der hervorgeht, dass die 1- und 2-Euro-Münzen eine deutlich geringere Nickelmenge freisetzen, als die vor der Euro-Einführung verwendeten nationalen Münzen.

(2003/C 161 E/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2818/02

von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(1. Oktober 2002)

Betrifft: Richtlinie Marktmanipulation/Marktmissbrauch und Journalisten

1. Kann die Kommission angeben, inwieweit sie die Auffassung vertritt, dass Journalisten von Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie Marktmissbrauch (wie im jüngsten Gemeinsamen Standpunkt des Rates – Verfahren 2001/0118(COD)) dargelegt) abgedeckt sind?

2. Kann die Kommission bestätigen, dass dieser Artikel sich auf die Untersuchung, Analyse und die Leistung von Finanzinstitutionen beschränkt und nicht zur Regulierung von Finanzjournalisten oder anderen Fachjournalisten genutzt werden wird?

3. Inwieweit vertritt die Kommission die Auffassung, dass Journalisten unter folgenden Aspekten von Artikel 6 Absatz 5 (gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/0118(COD)) abgedeckt sind bzw. sein sollten:

- a) Kann die Kommission erläutern, inwieweit die Bestimmungen gemäß Artikel 1 Buchstabe c) über Journalisten (gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/0118(COD)) Auswirkungen auf Artikel 6 Absatz 5 haben? Kann die Kommission angeben, um welche Auswirkungen es sich ggf. handelt?
- b) Inwieweit ist die Kommission der Auffassung, dass die Durchführungsmaßnahmen des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 10 (wie im Gemeinsamen Standpunkt 2001/0118(COD) enthalten) für Journalisten gelten sollen?

- c) Inwieweit sieht die Kommission möglichen Problemen für den Fall entgegen, dass Wertpapierregulierungsbehörden die Regelungen der bestehenden Fachinstitutionen und -behörden, die die Bestimmungen für Journalisten enthalten, verändern?
- d) Teilt die Kommission die Auffassung, dass eine Reihe von Verfahren zur Steuerung von Interessenskonflikten sinnvoll sein kann und dass die öffentliche Bekanntgabe nur eine von verschiedenen Möglichkeiten ist, um Investoren vor Schäden aufgrund derartiger Konflikte zu schützen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Oktober 2002)

1. Der Gemeinsame Standpunkt wurde von den Mitgliedstaaten einstimmig festgelegt. Dabei wurden die meisten der Änderungsvorschläge des Parlament aus der ersten Lesung im März 2002 berücksichtigt, insbesondere diejenigen, die Journalisten betreffen.

Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 5 ist eindeutig: er dient allgemeinen Zielen und ist nicht speziell auf bestimmte Berufe ausgerichtet. Der Artikel gilt für alle Personen, die Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien geben, unabhängig davon, welches Medium sie dabei benutzen.

In der Praxis werden Finanzjournalisten nicht zu diesen Personen zählen, wenn sie nur allgemeine Informationen über Emittenten verbreiten. Finanzjournalisten werden jedoch zu diesen Personen zählen, wenn sie empfehlen, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt keinen Grund, eine bestimmte Personengruppe auszunehmen, weil diese Bestimmung ein bestimmtes Verhalten erfasst. Eine solche Regelung ist von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der Transparenz des Marktes und somit für die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die europäischen Finanzmärkte.

2. Wie bereits ausgeführt, gilt Artikel 6 Absatz 5 für Personen, die Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien geben. Artikel 6 Absatz 5 enthält keine allgemeinen Bestimmungen für Journalisten oder Finanzjournalisten. Geregelt wird nur eine bestimmte Art von Verhaltensweisen, so dass manchmal auch Finanzjournalisten erfasst werden können.

In Artikel 6 Absatz 5 und Erwägungsgrund 22 heißt es eindeutig, dass das Ziel darin besteht, die Einführung geeigneter Regelungen zu gewährleisten, um die Einhaltung sicherzustellen. Geeignete Regelungen können auch eine Selbstregulierung einschließen, wie in Erwägungsgrund 22 ausdrücklich erwähnt wird.

3. a) Artikel 1 enthält die Definitionen der Richtlinie über Marktmissbrauch (die sich im Stadium der zweiten Lesung im Parlament befindet). Insbesondere in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) wird definiert, was eine Marktmanipulation in Form von Verbreitung falscher Nachrichten darstellt. Diese Definition beinhaltet einen besonderen Schutz für Journalisten, die in Ausübung ihres Berufs handeln. Die Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) gilt wie alle anderen Definitionen in Artikel 1 generell für die Richtlinie über Marktmissbrauch.

b) Der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) hat der Kommission seine technische (nicht rechtliche) Stellungnahme zum möglichen Inhalt der Durchführungsmaßnahmen noch nicht vorgelegt (der vereinbarte Termin war Ende 2002). Der endgültige Vorschlag für einen Rechtstext zu den Durchführungsmaßnahmen wird von der Kommission ausgearbeitet, die gegenüber dem Parlament und den Mitgliedstaaten verantwortlich sein wird. Die Kommission wird den fachlichen Rat des CESR sehr schätzen.

Darüber hinaus hat der CESR bisher keine Entscheidung über seine endgültige Empfehlung getroffen. Der CESR hat nur ein Konsultationspapier vorgelegt, um Stellungnahmen aller Marktteilnehmergruppen einzuholen. Der AEWRB wird diese Stellungnahmen nun auswerten, bevor er der Kommission seine endgültige Empfehlung vorlegen wird.

c) Die Richtlinie über Marktmissbrauch gilt nicht allgemein für Journalisten, sondern nur für die wenigen, die Anlageempfehlungen geben oder verbreiten. Für diese wenigen Journalisten sieht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) vor, dass die „für ihren Berufsstand geltenden Regeln“ zu berücksichtigen sind. Dieser Artikel macht ebenso wie Artikel 6 Absatz 5 und Erwägungsgrund 22 deutlich, dass die Richtlinie über Marktmissbrauch weder geltende Rechtsvorschriften noch bestehende Facheinrichtungen oder Behörden, die derzeit eine Regulierungsfunktion für Journalisten ausüben, in Frage stellt. Im Gegenteil, nach dem Wortlaut können alle bestehenden unterschiedlichen Formen der Regulierung von Journalisten, einschließlich der Selbstregulierung, fortbestehen. Näheres zur Arbeit des AEWRB in seiner Rolle als Beratungsgremium für Durchführungsmaßnahmen ist der Antwort auf Frage 3.b) zu entnehmen.

- d) Nach Ansicht der Kommission kann eine Reihe von Mechanismen zur Regelung von Interessenkonflikten dazu beitragen, Marktmissbrauch zu verhindern. Die jüngste Entwicklung und die Vorgänge auf den Finanzmärkten sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Europa haben jedoch gezeigt, dass die Transparenz für die Integrität und das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte entscheidend ist. Die Transparenz ist zweifellos der Schlüssel für die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in diese Märkte.

(2003/C 161 E/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2822/02
von Angelika Niebler (PPE-DE) an die Kommission

(8. Oktober 2002)

Betrifft: Antragsformular des Aktionsprogramms „Jugend der Europäischen Union“

Das Aktionsprogramm „Jugend der Europäischen Union“ hat die Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich zum Ziel.

1. Ist der Kommission bewusst, dass die Antragsformulare mit den Erklärungen der Aktion 1 – Jugendbegegnungen – dieses Aktionsprogramms über 40 Seiten umfassen?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass dieser Umfang einen unmäßig hohen Bürokratieaufwand darstellt und die Förderung der Jugendbegegnungen unnötig erschwert, da potentielle Antragsteller dadurch von vornherein abgeschreckt werden?
3. Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Antragsformulare in Zukunft kürzer und benutzerfreundlicher zu gestalten?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(22. November 2002)

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm JUGEND wird von Nationalen Agenturen in den 30 Teilnehmerländern verwaltet. Die Kommission überwacht die allgemeine Durchführung des Programms und gibt entsprechende Orientierungen vor: sie legt Prioritäten, Ziele und Kriterien fest und überwacht öffentliche Darstellung, Begleitung und Bewertung des Programms.

Was Auswahlkriterien, -vorschriften und -verfahren anbelangt, hat die Kommission Leitlinien für die dezentrale Durchführung – in Form eines Leitfadens für Antragsteller -festgelegt und Standardformulare für die Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen der fünf Programmaktionen erstellt. Leitfaden und Antragsformulare stehen auf der Website der Generaldirektion Bildung und Kultur zur Verfügung. Die Nationalen Agenturen haben in begrenztem Umfang die Möglichkeit, diese Dokumente an die nationalen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Programms anzupassen.

Das von der Kommission für das Jahr 2002 empfohlene Antragsformular für Aktion 1 (Jugendaustausch) umfasst 13 Seiten (einschließlich einer Seite, die einen Überblick über die Vorschriften für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen gibt). Die Formulare für die übrigen Programmaktionen umfassen durchschnittlich 13 Seiten für Aktion 2 (Europäischer Freiwilligendienst), 9 Seiten für Aktion 3 (Initiativen im Jugendbereich) und 15 Seiten für Aktion 5 (flankierende Maßnahmen).

Im Bewusstsein, dass es angesichts der Fülle der notwendigen Informationen – mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung der mit Gemeinschaftsmitteln kofinanzierten Projekte – einerseits und der begrenzten Kapazitäten der potenziellen Programmteilnehmer andererseits einen gesunden Kompromiss zu finden gilt, hat die Kommission bei der Neufassung im Jahr 2002 beträchtliche Anstrengungen zur Vereinfachung des Leitfadens für Antragsteller und der Standardformulare unternommen. So wurde beispielsweise weitgehend für alle Aktivitäten im Jugendbereich das Pauschalssystem eingeführt, was eine erhebliche Vereinfachung des finanztechnischen Teils der Antragsformulare bedeutet.

Bei der Überarbeitung der im Jahr 2003 zu verwendenden Formulare wird die Kommission sich – unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – um eine weitere Vereinfachung und größere Benutzerfreundlichkeit bemühen.

(2003/C 161 E/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2833/02**von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission**

(9. Oktober 2002)

Betrifft: Salmonellen in Fleischzubereitungen

Aufgrund einer Anweisung der Kommission führt Schweden seit November 2001 keine obligatorischen Selbstkontrollen in Bezug auf Salmonellen in Fleischzubereitungen aus anderen EU-Ländern mehr durch. Dieser Beschluss wird mit dem Hinweis begründet, die Kommission habe festgestellt, dass Fleischzubereitungen nicht unter die schwedischen Salmonellengarantien fallen.

Im Laufe des Jahres 2002 hat das schwedische Lebensmittelamt gemeinsam mit fünf schwedischen Gemeinden eingeführte Fleischzubereitungen aus anderen EU-Ländern auf Salmonellen untersucht. Die Proben wurden bei mariniertem Huhn, Kebab, Kräuterhackfleisch sowie Salz- und Pökelfleisch durchgeführt. Die Ergebnisse haben bislang gezeigt, dass etwa ein Drittel der entnommenen Proben tatsächlich salmonellenhaltig ist.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie dieses Problem des Salmonellenbefalls von Fleischzubereitungen zur Kenntnis genommen hat? Kann Schweden seine frühere Ausnahmeregelung dahingehend ausweiten, dass sie auch für Fleischzubereitungen gilt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. November 2002)

Die Kommission wurde über die häufigen Salmonellenbefunde bei aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden importierten Fleischzubereitungen unterrichtet. Sie ist über diese Situation besorgt.

Finnland und Schweden erhielten bei ihrem Beitritt zur Union zusätzliche Salmonellengarantien. Diese Garantien gelten für die Einfuhr bestimmter lebender Tiere, von Eiern, frischem Fleisch, frischem Geflügelfleisch und Hackfleisch nach Finnland und Schweden. Eine Ausweitung dieser zusätzlichen Garantien auf Fleischzubereitungen bedürfte einer Änderung der entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Es sei hier aber darauf hingewiesen, dass die Ratsrichtlinie 94/65/EG vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch und Fleischzubereitungen⁽¹⁾ bereits ein Salmonellenkriterium für Fleischzubereitungen festlegt. Alle in der Gemeinschaft hergestellten Fleischzubereitungen müssen dieses Kriterium erfüllen.

Die Kommission ist der Meinung, dass, wenn das Gemeinschaftsrecht bereits ein Kriterium für Salmonellen in Fleischzubereitungen festlegt, keine Notwendigkeit besteht, die zusätzlichen Salmonellengarantien auf diese Erzeugnisse auszuweiten. Allerdings ist sich die Kommission darüber im Klaren, dass das oben genannte Salmonellenkriterium möglicherweise revisionsbedürftig ist. Im Hinblick darauf ist die Kommission dabei, die derzeitigen mikrobiologischen Kriterien im Gemeinschaftsrecht zu überprüfen und erwägt, verbesserte Probenahmeverfahren und einen strengeren Grenzwert für Salmonellen in Fleischzubereitungen vorzuschlagen. Dies dürfte dazu beitragen, die Salmonellenkontamination in Fleischzubereitungen gemeinschaftsweit zu reduzieren.

Hinzu kommt, dass im Zuge der zur Zeit laufenden Revisionen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Lebensmittelhygiene und Zoonosen die Salmonellenkontrollen in der gesamten Nahrungskette vom Erzeuger zum Verbraucherverschärft werden dürften. Dies wird auch die Situation bei Salmonellen in einer Reihe von Lebensmitteln einschließlich der Fleischzubereitungen positiv beeinflussen.

⁽¹⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994.

(2003/C 161 E/044)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2834/02
von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission**

(2. Oktober 2002)

Betrifft: Mehrwertsteuererstattung

Die Mehrwertsteuererstattung im Sinne der Achten Mehrwertsteuerrichtlinie hätte bereits vor Jahren abgeschafft werden sollen, als sie in die Sechste EWG-Richtlinie aufgenommen werden sollte. Die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen in der EU könnten dann die EU-Mehrwertsteuer in ihren eigenen inländischen periodischen Mehrwertsteuererklärungen zum Abzug bringen. Die EU-Mitgliedstaaten würden in der Folge die Mehrwertsteuer unter den verschiedenen Ländern ausgleichen.

Der Vorschlag, ein europäisches Mehrwertsteuererstattungssystem zu schaffen, wurde nie in die Praxis umgesetzt, was große bürokratische Schwierigkeiten für die europäischen Unternehmen zur Folge hatte.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Probleme folgende Fragen beantworten: Wurden Initiativen gestartet, um die Belastung der Unternehmen in Bezug auf die Mehrwertsteuererstattung zu verringern? Welche Alternativen sind nach Ansicht der Kommission zu einem europäischen Mehrwertsteuererstattungssystem möglich?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(6. November 2002)

Die Frau Abgeordnete bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Vorsteuerabzugs⁽¹⁾, der von der Kommission im Juni 1998 in der Absicht vorgelegt wurde, das in der Achten MwSt-Richtlinie⁽²⁾ vorgesehene Verfahren zur Erstattung der in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuer abzuschaffen und dem Steuerpflichtigen zu gestatten, die Mehrwertsteuer direkt im Wege seiner periodischen Mehrwertsteuererklärung zurückzuerlangen, die er in dem Mitgliedstaat einreicht, in dem er ansässig ist. Dieser Mitgliedstaat könnte daraufhin den betreffenden Betrag über ein Erstattungssystem zwischen den Mitgliedstaaten von dem Mitgliedstaat wiedererlangen, in dem die Mehrwertsteuer entrichtet wurde.

Trotz der nachdrücklichen Unterstützung des Vorschlags durch die Unternehmen und der befürwortenden Stellungnahme des Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses konnte der Rat diesbezüglich bisher keine Einstimmigkeit erzielen.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Rat seine Beratungen für einige Zeit unterbrochen hatte, da andere Dossiers dringlicher erschienen.

Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 4. Juni 2002 hat die Ratspräsidentschaft jedoch ihre Absicht erklärt, die Beratungen in dieser Angelegenheit fortzusetzen. Die dänische Präsidentschaft ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat beachtliche Anstrengungen unternommen, um zu einem für alle Mitgliedstaaten annehmbaren Kompromiss zu gelangen.

Die Kommission ist nach wie vor der Überzeugung, dass dieser Vorschlag der einzige Weg ist, um eine wesentliche Erleichterung für die Unternehmen herbeizuführen, die dadurch die Möglichkeit hätten, in einem anderen Mitgliedstaat entrichtete Mehrwertsteuer auf demselben Wege erstattet zu bekommen wie die nationale Mehrwertsteuer.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 15.7.1998.

⁽²⁾ Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige, ABl. L 331 vom 27.12.1979.

(2003/C 161 E/045)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2844/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(9. Oktober 2002)

Betrifft: Verwendung europäischer öffentlicher Gelder im Kosovo

Mehr als drei Jahre nach dem Beginn der Interims-Verwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und obgleich Investitionen in einer Größenordnung von 400 Mio. EUR im Energiesektor getätigt wurden, ist die Stromversorgung im Kosovo nach wie vor sehr unsicher, wie insbesondere eine durchschnittliche Versorgungsdauer von lediglich etwa 10 Stunden pro Tag beweist.

Verschiedene Quellen berichten über Unterschlagungen und Betrügereien bei der Verwendung der Mittel der Europäischen Union, die für Produktion, Verteilung und Versorgung mit Energie bestimmt sind. Dieselben Quellen kritisieren einen Mangel an Transparenz seitens der europäischen Unternehmen, die den Auftrag für die Wiederherstellung des Systems der Energieproduktion und -verteilung im Kosovo erhalten haben. Im übrigen hat Herr Andy Birpark, der Leiter des IV. Pfeilers der UNMIK, für den die EU zuständig ist, bestätigt, dass einer seiner Mitarbeiter, anscheinend ein EU-Bürger, für die Unterschlagung von EU-Mitteln für den Kosovo verantwortlich sein soll. Den genannten Quellen zufolge sollen erhebliche, für den Kosovo bestimmte EU-Gelder (in der Größenordnung von 4,5 Mio. Euro) über Konten in Gibraltar geschleust worden sein. Außerdem soll der bei einem Unwetter zerstörte „Kosova B Plan“ nicht anhand von Kriterien, die normalerweise für diese Art von Kraftwerk gelten, versichert gewesen sein. Schließlich wird berichtet, dass OLAF eine Untersuchung über diese Affären und insbesondere diejenige, in die mindestens ein für die EU-Mission im Kosovo tätiger EU-Bürger verwickelt sein soll, durchgeführt hat.

Beabsichtigt die Kommission, dem Parlament alle ihr vorliegenden Informationen zu folgenden Themen zur Verfügung zu stellen: die über Gibraltar geschleusten EU-Gelder, einschließlich des endgültigen „Schicksals“ dieser Gelder, die unzureichende Versicherung des „Kosova B Plan“ und die mangelnde Transparenz bei europäischen Unternehmen, einschließlich der Informationen, die OLAF bei seiner Untersuchung all dieser Affären gesammelt hat?

Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen oder wird sie noch ergreifen, um künftig eine ordnungsgemäße Verwendung der für den Kosovo bestimmten europäischen öffentlichen Gelder und, in diesem speziellen Fall, eine zufriedenstellende Stromversorgung im Kosovo zu gewährleisten?

Ist die Kommission schließlich nicht auch der Auffassung, dass der Status des Kosovo und allein schon dessen provisorischer Charakter dazu angetan ist, administrative Missstände oder gar Unterschlagungen sowohl in der internationalen Verwaltung als auch unter den im Kosovo tätigen Akteuren des Privatsektors zu begünstigen, und dass die Union daher eine Initiative im Hinblick auf die vollgültige internationale Anerkennung des Kosovo ergreifen sollte?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(4. Dezember 2002)

Bezüglich des Verbleibs der Gemeinschaftsgelder für die Energieerzeugung und -versorgung möchte die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Mai 2002 eine Untersuchung über den vermuteten Missbrauch von 4,2 Mio. US-Dollar aus dem Kosovo-Haushalt einleitete, nachdem es einen Bericht der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) erhalten hatte. Die Gelder wurden bis nach Gibraltar zurückverfolgt, und dank der exzellenten Zusammenarbeit mit den Behörden von Gibraltar gelang es dem OLAF, eine Verfügung des obersten Gerichtshofes zu erwirken, durch die das Bankkonto, auf denen sich die Gelder befanden, eingefroren wurde. Wie sich herausstellte, waren noch Barmittel in Höhe von schätzungsweise 3,2 Mio. US-Dollar verfügbar. Diese wurden im Oktober 2002 zum Kosovo-Haushalt zurückgeführt. Die restlichen Gelder waren in Aktien angelegt worden. Die Kommission hat vor dem obersten Gerichtshof Gibraltars ein Verfahren angestrengt, um zu erreichen, dass diese Aktien veräußert und die Verkaufserlöse ebenfalls zum Kosovo-Haushalt zurückgeführt werden können. Die Kommission bemüht sich um die Rückzahlung des gesamten Hauptbetrages sowie der Kosten, der Schadensersatzbeträge, der Zinsen und etwaiger Gewinne der für die illegale Überweisung verantwortlichen Person(en).

Die Untersuchung des OLAF betraf weder europäische Unternehmen noch die angeblich unzureichende Versicherungsdeckung für den „Kosova B Plan“. Die Untersuchungen des OLAF sind grundsätzlich auf Fälle von Betrug oder Missbrauch im Zusammenhang mit Gemeinschaftsmitteln beschränkt.

Bezüglich etwaiger Maßnahmen der Kommission zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendung der für den Kosovo bestimmten Gemeinschaftsgelder möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass der Großteil der für den Kosovo bestimmten Gemeinschaftsmittel aus dem Programm CARDS erfolgreich durch die Europäische Agentur für Wiederaufbau verwaltet wird.

Die Agentur unterliegt einer strengen Kontrolle durch ihren Verwaltungsrat, dem die Kommission und Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, durch den Rechnungshof und durch einen von der Kommission bestellten Finanzkontrolleur. Im Lichte des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise der Europäischen Agentur für Wiederaufbau im Jahr 2000 und seiner positiven Bewertung der von der Agentur im Kosovo geleisteten Arbeit hat das Europäische Parlament dem Direktor der Agentur in seiner Plenarsitzung vom 9. April 2002 die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans erteilt⁽¹⁾.

Bezüglich etwaiger Initiativen für eine bessere Kontrolle der von der UNMIK im Kosovo ergriffenen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass im Oktober 2002 eine Verordnung zur Einrichtung eines Rechnungshofes unterzeichnet wurde. Zur Zeit läuft eine Ausschreibung für eine dreijährige technische Unterstützung, die von der Kommission über die Europäische Agentur für Wiederaufbau finanziert wird. Damit der oberste Rechnungsprüfer seine Tätigkeit rasch aufnehmen kann, wird seine Stelle vorerst aus dem konsolidierten Kosovo-Haushalt finanziert; das betreffende Einstellungsverfahren läuft bereits. Der Rechnungshof soll seine Arbeit plangemäß Anfang 2003 aufnehmen, und der oberste Rechnungsführer soll die Einstellung seines weiteren Personals leiten.

Des Weiteren arbeiten die Vereinten Nationen im Kosovo am Aufbau einer umfassenden Strategie zur Korruptionsprävention, die auf einer Konferenz über Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in Pristina beschlossen wurde und unter der Schirmherrschaft des (von der Kommission finanzierten) EU-Pfeilers der UNMIK und der Weltbank steht. Die Strategie umfasst ein groß angelegtes, mit Gemeinschaftsmitteln finanziertes Schulungsprogramm der Europäischen Agentur für Wiederaufbau über geeignete Praktiken und Verwaltungsweisen für Beamte, den Einsatz von überwachten und somit eine größere Transparenz gewährleistenden Computersystemen und die Vereinfachung bestimmter Verfahren zwecks Verringerung ihrer Betrugsanfälligkeit. Des Weiteren ist geplant, in Kürze eine Korruptionsbekämpfungsagentur einzurichten, die den neuen obersten Rechnungsführer bei seiner Arbeit unterstützt. Als Zwischenlösung sind Beamte der italienischen Finanzpolizei Guardia Finanzia in den Kosovo beordert worden. Sie werden schon bald mit weitreichenden Befugnissen zur Durchführung von nicht angekündigten Untersuchungen in bestimmten Einrichtungen ausgestattet werden. Ferner wurden bzw. werden auf Bitte der Kommission Rechnungsprüfungen bei allen öffentlichen Unternehmen (darunter auch die Stromgesellschaft des Kosovo, KEK) eingeleitet, die durch externe professionelle Rechnungsprüferteams (zumeist aus den Mitgliedstaaten) durchgeführt werden.

Bezüglich der Frage, welche Maßnahmen zur Gewährleistung einer zufriedenstellenden Stromversorgung im Kosovo ergriffen werden, möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass die Stromversorgung im Kosovo Mitte Juli durch einen Blitzeinschlag und den dadurch verursachten Brand schwer beeinträchtigt und die Stromerzeugungskapazität des Kosovo mit einem Schlag um über 50 % vermindert wurde.

Das Energiemanagement sieht gegenwärtig jeweils eine fünfstündige Versorgungsphase vor, an die sich eine einstündige Unterbrechung der Stromversorgung anschließt. Auf diese Weise haben alle Bereiche über 20 Stunden am Tag Strom. Da sich der Stromverbrauch jedoch seit der Vorkriegszeit, als das Stromnetz aufgebaut wurde, verdreifacht hat, sind Stromausfälle fast unvermeidlich.

Um diesem Problem zu begegnen, hat der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Michael Steiner, einen erfahrenen Industriellen aus einem Mitgliedstaat als neuen Chief Executiv Officer eingesetzt. Darüber hinaus wurden sämtliche Führungspositionen in dem von den Gemeinschaftsmitteln begünstigten öffentlichen Versorgungsunternehmen Korporata Energjetike E Kosovoes (KEK) neu ausgeschrieben und besetzt. Zudem laufen umfangreiche Schulungsprogramme für das Personal. Dank neuer Rechtsvorschriften hat sich die Gebühreneinziehungsrate der KEK und somit auch ihre Finanzlage verbessert, so dass der zusätzliche Bedarf zumindest teilweise durch Stromeinfuhren aus dem Ausland gedeckt werden konnte. Die Regierung des Kosovo hat zudem eine Stromsparkampagne gestartet, durch die die Stromvergeudung wie auch der Stromverbrauch vermindert werden sollen.

Die Kommission spielt über die Europäische Agentur für Wiederaufbau eine sehr wichtige Rolle bei der Wiederherstellung der Stromversorgung im Kosovo und der Beseitigung der verheerenden Folgen des Brandes vom Juli 2002. Damit die im Energiesektor im Kosovo investierten, von der Agentur verwalteten Mittel eine nachhaltige Wirkung haben, werden gleichzeitig auch Investitionen in den Ausbau der erforderlichen Fähigkeiten vorgenommen. So waren beispielsweise die Reparaturen in den Kraftwerken von Schulungsmaßnahmen für das KEK-Management über die Modernisierung der Verwaltungswerkzeuge begleitet, und gleichzeitig wurde dem KEK ein Team zur Unterstützung des Managements zur Seite gestellt, dessen Vertrag u.a. die Ergebnisvorgabe enthält, eine Versicherungsstrategie für das KEK zu entwickeln. Alle Auftragnehmer der Agentur müssen einen sämtliche Risiken abdeckenden Versicherungsschutz aufweisen.

Was den provisorischen Status des Kosovo anbelangt, so unterstützt die Kommission in vollem Umfang die Politik des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen („Standards vor Status“), die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf seiner Tagung vom 24. April 2002 gebilligt hat.

(¹) Bericht A5-0101/2002 endg. vom 25. März 2002, Berichterstatter: Bart Staes.

(2003/C 161 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2856/02**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(10. Oktober 2002)

Betrifft: Verwendung der Mittel zugunsten von Flüchtlingen und Wanderarbeitnehmern durch die Gemeinde Rom

In den letzten Tagen hat die für die Sozialdienste der Provinz Rom zuständige Kommission in Rom einige Lager für Nichtsesshafte besucht und den außerordentlich schlechten Zustand der Infrastrukturen festgestellt, der auf die übermäßig hohe Zahl der untergebrachten Personen, das Fehlen von sanitären Einrichtungen, Trinkwasser und Elektrizität zurückzuführen ist. Außerdem kann von einer medizinischen Betreuung fast kaum die Rede sein, und dies führte zur Verbreitung einiger Krankheiten wie der Tuberkulose und der Krätze. Außerdem sind Bildungsmaßnahmen und Schulbesuch auf ein Minimum begrenzt.

Es gibt einschlägige Gemeinschaftsprogramme wie den Fonds zugunsten der Flüchtlinge, dessen Ziel u.a. darin besteht, die Probleme in Verbindung mit der Aufnahme von Flüchtlingen zu analysieren, oder den Fonds zugunsten der Wanderarbeitnehmer, der auf ihre Integration durch den Bau von Wohnungen und die Verbesserung ihres Rechtsstatus abzielt. Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Hat die Gemeinde Rom Vorhaben zugunsten der Flüchtlinge und der Wanderarbeitnehmer vorgelegt?
2. Hat die Gemeinde Rom Finanzmittel für solche Vorhaben erhalten?
3. Sind die Mittel verwendet worden?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(9. Dezember 2002)

Bezüglich Asylbewerbern und Flüchtlingen ist auf den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) ⁽¹⁾ zu verweisen, den der Rat durch die Entscheidung 2000/596/EG zur Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in Asylsachen errichtet hat. Der Fonds soll die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Vertriebenen und der Übernahme der damit verbundenen finanziellen Belastungen unterstützen. In seiner jetzigen Form ist der EFF für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 ausgelegt; der finanzielle Referenzbetrag beläuft sich auf 216 Mio. EUR, die auch Sofortmaßnahmen decken.

Die Aufteilung der Mittel erfolgt proportional zu der finanziellen Belastung, die den Mitgliedstaaten aus der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen entsteht. Im Zeitraum 2000 bis 2002 betrug der Anteil Italiens an den Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds 8 158 928,55 EUR bzw. 7,82 %.

Es obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten, und nicht der Kommission, Projekte für eine Kofinanzierung aus EFF-Mitteln, auf die sie Anspruch haben, auszuwählen. Die Kommission ist zuständig für die unmittelbare Verwaltung von 5 % der Fondsmittel für „innovative oder im Gemeinschaftsinteresse liegende Maßnahmen“.

In Italien ist das Innenministerium für die Verwaltung der EFF-Mittel zuständig. Dieses unterrichtete die Kommission über die Durchführung eines Programms zur Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Piano Nazionale Asilo), das aus mehreren Quellen, darunter dem Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert wird. Die Stadt Rom ist Teil des Programms und hat in diesem Rahmen Finanzmittel aus anderen Quellen als dem EFF erhalten. Weitere diesbezügliche Auskunftersuchen sind an das italienischen Innenministerium zu richten.

Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen hat die Stadt Rom 2002 ein Projekt für eine Kofinanzierung vorgelegt, das die Einrichtung (durch lokale Behörden in Berlin, Rom und London) einer „Beobachtungsstelle“ zur Überwachung und genauen Analyse der Aufnahme und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf lokaler Ebene zum Ziel hat. Die Prüfung des Kofinanzierungsantrags (318 396 EUR) ist noch nicht abgeschlossen.

Ziel der Gemeinschaftsinitiative EQUAL ist die Bekämpfung der Ausgrenzung und Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Zu ihren Zielgruppen zählen Asylbewerber und Migranten, die Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die Initiative wird aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert, der für den Zeitraum 2000 bis 2006 Mittel in Höhe von 2 973 Mio. zur Verfügung gestellt hat; diese sind durch

Fördermittel der Mitgliedstaaten in gleicher Höhe zu ergänzen. EQUAL wird unionsweit koordiniert und wurde nach Themenschwerpunkten mit Bezug zur Europäischen Beschäftigungsstrategie konzipiert: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit für Frauen und Männer. Ein weiteres Ziel ist die Erprobung innovativer Methoden zur Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Asylbewerbern.

Die unionsweit koordinierte Initiative wird von den einzelnen Mitgliedstaaten verwaltet, die für die Auswahl der Entwicklungspartnerschaften verantwortlich sind. In Italien ist das Arbeitsministerium (Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale) für die Durchführung von EQUAL zuständig. Die Behörde genehmigte Mittel für zwei Entwicklungspartnerschaften unter dem Themenschwerpunkt betreffend Asylbewerber. Die Stadt Rom ist an einer der Entwicklungspartnerschaften beteiligt (Integ.R.A. – Integrazione Richiedenti Asilo). Weitere Auskünfte über die Entwicklungspartnerschaft als solche oder die Finanzierung sind an die Behörde zu richten, die in Italien für die Durchführung von EQUAL zuständig ist. Informationen über die einzelnen Entwicklungspartnerschaften, die Ziele und das Arbeitsprogramm sind abrufbar von der EQUAL-Website http://europa.eu.int/comm/employment_social/equal/index_en.html.

(¹) Abl. L 252 vom 6.10.2000.

(2003/C 161 E/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2859/02
von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission

(10. Oktober 2002)

Betrifft: Verarbeitung von Fetten aus Tierabfällen

Zur Zeit werden in den Niederlanden Tierabfälle zu Tiermehl verarbeitet, das dann massenhaft verbrannt wird. Neben Tiermehl werden auch Fette („Talg“) aus Tierabfällen hergestellt.

1. Enthalten diese aus Tierabfällen hergestellten Fette keinerlei Prionen?
2. Ist es nach wie vor zulässig, dass diese Fette in Tierfutter verarbeitet werden, insbesondere in der „Milch“, die an junge Kälber verfüttert wird?
3. In Frankreich ist es verboten, diese Fette in Tierfutter zu verarbeiten. Ist es in den Niederlanden und in den übrigen EU-Mitgliedstaaten zulässig, diese Fette in Tierfutter zu verarbeiten? So könnte nach wie vor eine Übertragung von BSE bei Rindern stattfinden.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(18. November 2002)

1. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) kommt in seiner Stellungnahme, die auf seiner Sitzung vom 28. und 29. Juni 2001 angenommen und auf der Sitzung am 6. und 7. September 2001 aktualisiert wurde, zu dem Schluss, dass nichts darauf hindeutet, dass Talg von Wiederkäuern eine Gefährdung durch transmissible spongiforme Enzephalopathie darstellen würde. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss ist der Auffassung, dass potenzielle TSE-Risiken in Verbindung mit Talg auf Proteinverunreinigungen zurückzuführen sind.

In der obigen Stellungnahme empfiehlt der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss daher zusätzliche Bestimmungen für die Verwendung von Wiederkäuerfett in Futter für Wiederkäuer. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurde ein Arbeitsdokument der Kommission über Talg in Milchersatzstoffen und anderen Futtermitteln für Wiederkäuer ausgearbeitet und mit den Mitgliedstaaten erörtert. Da in der Zwischenzeit der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss mit einer quantitativen Risikobewertung bezüglich der Sicherheit von Wiederkäuerfett begonnen hat, wurde beschlossen, diese Bewertung abzuwarten, bevor an dem Dokument weitergearbeitet wird.

Derzeit gelten folgende Bestimmungen, um die Übertragung von TSE durch Fett bei der Fütterung von Haustieren zu vermeiden.

- Druckhitzebehandlung von Hochrisikomaterial aus Wiederkäuern und Reinigung (sämtliche unlöslichen Verunreinigungen maximal 0,15 %) sämtlicher ausgelassener Fette von Wiederkäuern gemäß Entscheidung des Rates 1999/534/EG (¹).

- Untersuchung aller für den menschlichen Verzehr bestimmter Rinder über 24 (Notschlachtung) oder 30 (gesund geschlachtet) Monaten alten Tieren gemäß TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ⁽²⁾.
- Ausschluss spezifizierter Risikomaterialien gemäß TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- Verbot der Verwendung bestimmter tierischer Nebenerzeugnisse im Tierfutter: Verbot von Nebenprodukten aus bestimmten Kategorien von Tieren, wie zum Beispiel Tiere, die auf der Farm verendet, jedoch nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden und Tiere, die auf der Farm gemäß Entscheidung 2001/25/EG ⁽³⁾ der Kommission zur Eindämmung von Krankheiten geschlachtet wurden.

2. und 3. Die Verwendung von Wiederkäuerfett in Tierfutter gemäß den obigen Bestimmungen ist in der Union zulässig, einschließlich von Milchaustauschern für Kälber. Einige Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich, Österreich und Portugal haben die Verwendung von Wiederkäuerfett zusätzlich eingeschränkt. Die geltenden Risikomanagementmaßnahmen werden überprüft, sobald die quantitative Risikobewertung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vorliegt.

⁽¹⁾ 1999/534/EG: Entscheidung des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission, ABl. L 204 vom 4.8.1999.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001.

⁽³⁾ 2001/25/EG: Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Untersagung der Verwendung bestimmter tierischer Nebenerzeugnisse im Tierfutter, ABl. L 6 vom 11.1.2001.

(2003/C 161 E/048)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2865/02

von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(11. Oktober 2002)

Betrifft: Erfassung der Prognosen für die Haushaltsbilanz

1. Kann die Kommission Angaben zur Prognose (oder zu den Prognosen) aller Mitgliedstaaten für ihre Haushaltsbilanz (als Prozentsatz des BIP) machen, die sie in den letzten zehn Jahren für das jeweils folgende Haushaltsjahr abgegeben haben?
2. Kann die Kommission auch das darauf folgende Bilanzergebnis aufzeigen und für jeden Mitgliedstaat eine durchschnittliche Differenz zwischen Prognose und Ergebnis berechnen?

Kann sich die Kommission kurz zu eventuellen Lehren äußern, die daraus gezogen werden können?

(2003/C 161 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2866/02

von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(11. Oktober 2002)

Betrifft: Erfassung von Wachstumsprognosen

1. Kann die Kommission Angaben zur Prognose (oder zu den Prognosen) aller Mitgliedstaaten für ihre reale Wachstumsrate machen, die sie in den letzten zehn Jahren für das jeweils folgende Haushaltsjahr abgegeben haben?
2. Kann die Kommission auch das darauf folgende Wachstumsergebnis aufzeigen und für jeden Mitgliedstaat eine durchschnittliche Differenz zwischen Prognose und Ergebnis berechnen?

Kann sich die Kommission kurz zu eventuellen Lehren äußern, die daraus gezogen werden können?

(2003/C 161 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2867/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(11. Oktober 2002)

Betrifft: Erfassung von Wachstumsprognosen

1. Kann die Kommission Angaben zur Prognose (oder zu den Prognosen) aller Mitgliedstaaten für die nominale Rate ihres Wirtschaftswachstums (reales Wachstum und BIP-Deflator) machen, die sie in den letzten Jahren für das jeweils folgende Haushaltsjahr abgegeben haben?
2. Kann die Kommission auch das darauf folgende Wachstumsergebnis aufzeigen und für jeden Mitgliedstaat eine durchschnittliche Differenz zwischen Prognose und Ergebnis berechnen?

Kann sich die Kommission kurz zu eventuellen Lehren äußern, die daraus gezogen werden können?

(2003/C 161 E/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2868/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(11. Oktober 2002)

Betrifft: Erfassung von Wachstumsprognosen

1. Kann die Kommission Angaben zur Prognose (oder zu den Prognosen) aller Mitgliedstaaten für die Rate ihres realen BIP-Wachstums machen, die sie in den letzten zehn Jahren für das jeweils folgende Haushaltsjahr abgegeben haben?
2. Kann die Kommission auch die Konsensusprognose von unabhängigen Prognoseinstituten (wie sie etwa von Consensus Economics veröffentlicht wird) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der offiziellen Prognose aufzeigen und für jeden Mitgliedstaat eine durchschnittliche Differenz zwischen offizieller Prognose und unabhängiger Prognose berechnen?

Kann sich die Kommission kurz zu eventuellen Lehren äußern, die daraus gezogen werden können?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2865/02, E-2866/02, E-2867/02 und E-2868/02

(4. November 2002)

Die Kommission sammelt nicht systematisch die verschiedenen Prognosen, die die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres zu Wachstum und Haushaltssalden aufstellen. Daher ist es auch schwierig, ihre Prognosegenauigkeit zu beurteilen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wachstums- und Haushaltsprojektionen in den Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾ vorlegen. Diese Projektionen werden vor dem Hintergrund der von der Kommission, aber auch von internationalen und privaten Akteuren vorgenommenen Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und Aussichten bewertet.

Eine umfassende Studie „The track record of the Commission forecasts“ wurde jedoch im Oktober 1999 in der Reihe „Economic Papers“ der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (in englischer Sprache) veröffentlicht und ist unter folgender Adresse abrufbar: http://europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/economic_papers/economicpapers137_en.htm

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

(2003/C 161 E/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2881/02
von Theresa Villiers (PPE-DE) und
Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Verkauf von irischen Zeitungen

1. Ist die Kommission sich der Tatsache bewusst, dass die Zeitungshändler in der Republik Irland für den Erhalt und den Weiterverkauf aller nationalen Zeitungen aus dem Vereinigten Königreich Portokosten zahlen müssen, dass solche Gebühren jedoch nicht für führende irische Zeitungen gelten, auch nicht für die Zeitungen „Irish Independent“, „Irish Times“ und „Irish Examiner“ (obwohl im letzteren Falle lediglich in der Provinz Munster)?
2. Ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass diese Gebühren sehr viel stärker gestiegen sind als der Einzelhandelspreisindex?
3. Ist sich die Kommission ebenfalls der Tatsache bewusst, dass die britischen bzw. nordirischen Zeitungsvertriebsorganisationen Menzies und WNS im Norden der Grafschaft Donegal den Zeitungsvertrieb kontrollieren, und zwar mit exklusiven Gebietsschutzvereinbarungen, die es ihnen ermöglichen, Gebühren zu erheben und die Rechnungen in Pfund Sterling und nicht in EUR auszustellen?
4. Ist sich die Kommission ferner der Tatsache bewusst, dass irische Zeitungsverleger für den Vertrieb ihrer Zeitungen im Vereinigten Königreich Vereinbarungen über den Exklusivvertrieb unterzeichnen, was bedeutet, dass britische und nordirische Zeitungsvertriebsorganisationen sich den Lieferanten nicht aussuchen können und Portokosten zahlen müssen – was häufig zu unnötigen doppelten Zustellungskosten führt –, und die ebenfalls sehr viel stärker gestiegen sind als der Einzelhandelspreisindex?
5. Kann die Kommission angesichts der oben erwähnten Tatsachen prüfen, ob das System des exklusiven Gebietsschutzes und die Portokosten illegale und inakzeptable Einschränkungen für den Handel mit englischsprachigen Zeitungen zwischen den einzelnen Teilen des Vereinigten Königreich und der Republik Irland darstellen?
6. Schränken diese Methoden die Schaffung eines Binnenmarktes und EU-weit vertriebene Produkte ein, und wird dadurch der kulturelle Austausch eingeschränkt?
7. Schränken sie die Verfügbarkeit von Zeitungen insbesondere in ländlichen Gebieten und in benachteiligten Wohngebieten in den Städten ein, und wird dadurch die Lebensqualität gemindert?
8. Stellen Sie ebenfalls einen illegalen Transfer von Reichtum von kleinen unabhängigen Geschäftsleuten zu großer Handelsorganisationen dar, deren Vereinbarungen zu Kartellen führen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. November 2002)

Der Kommission ist bekannt, dass in den Mitgliedstaaten und speziell im Vereinigten Königreich⁽¹⁾ beim Vertrieb von Zeitungen Beförderungsgebühren berechnet werden, doch liegen ihr keine genauen Angaben über das in Irland praktizierte System und dessen Auswirkungen vor.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Alleinvertriebssysteme können, sofern sie auf Vereinbarungen zwischen den Verlegern, Großhändlern und Zeitungsverkäufern beruhen, von den Wettbewerbsregeln des Artikels 81 EG-Vertrag erfasst werden. Einschlägige Vorschriften enthält insbesondere die Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 2790/1999⁽²⁾ in Verbindung mit den Leitlinien über vertikale Beschränkungen⁽³⁾. Ferner sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 1985 in der Rechtssache BINON⁽⁴⁾ verwiesen, in dem ausdrücklich die Effizienz von vertraglichen Zeitungsvertriebssystemen – im fraglichen Fall ein selektiver Vertrieb – anerkannt wird, wobei allerdings deren Vereinbarkeit mit Artikel 81 EG-Vertrag von bestimmten Bedingungen wie diskriminierungsfreie Auswahl der Verreiber anhand objektiver und qualitativer Kriterien – abhängig gemacht wird.

Der in der Anfrage beschriebene Sachverhalt war bisher weder Gegenstand einer Notifizierung noch einer Beschwerde gemäß den EG-Wettbewerbsregeln. Außerdem hat die Kommission gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür, dass die unterschiedlichen Großhandelspreise für irische und britische Zeitungen in Irland oder die Alleinvertriebsvereinbarungen irischer Zeitungsverleger im Vereinigten Königreich auf ein wettbewerbswidriges Verhalten zurückzuführen wären. Schließlich sei angemerkt, dass die Beförderungsgebühren, die für die Einfuhr von Druckerzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich nach Irland und

umgekehrt berechnet werden, möglicherweise die beim Großhändler für Transport und Vertrieb anfallenden Mehrkosten decken sollen. Die britische Kartellbehörde prüft derzeit, ob die Gebühren auch den tatsächlichen wirtschaftlichen Vertriebskosten der Grossisten entsprechen.

Die Kommission verfolgt die Preisentwicklung beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften innerhalb der Union unter dem Aspekt der EG-Wettbewerbsregeln sehr genau und hat diesbezüglich mit den irischen und britischen Wettbewerbsbehörden Kontakt aufgenommen.

(¹) Siehe OFT, <http://www.oft.gov.uk/news/press+releases/2002/pn+02-02.htm>.

(²) Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2790/1999 vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. L 336 vom 29.12.1999.

(³) Mitteilung der Kommission – Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. C 291 vom 13.10.2000.

(⁴) EuGH-Urteil vom 3. Juli 1985 in der Rechtssache 243/83 SA Binon & Cie v. SA Agence et messageries de la presse, Slg. 1985, 2015.

(2003/C 161 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2894/02

von Jens-Peter Bonde (EDD) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Buchführung in der Kommission

1. Welche Generaldirektionen haben ihren Rechnungsabschluss vorbehaltlos unterschrieben und welche Generaldirektionen haben Vorbehalte gegen den Rechnungsabschluss geltend gemacht?
2. Welche Generaldirektionen bedienen sich für alle ihre Rechnungsvorgänge der doppelten Buchführung?
3. Welche Generaldirektionen verwenden für ihre Buchführung Excel-Spreadsheets?
4. Bis wann wird nach Ansicht der Kommission die doppelte Buchführung in den verschiedenen Generaldirektionen und Agenturen eingeführt sein?
5. Wann wird es ein zentral geführtes Buchführungssystem geben, das die Rechnungsvorgänge aller Generaldirektionen und der dezentralisierten Agenturen und Einrichtungen umfasst?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(2. Dezember 2002)

1. Jede Generaldirektion (GD) gibt in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht eine Erklärung zur Zuverlässigkeit des Finanzmanagements der verfügbaren Ressourcen sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Haushaltsvorgänge, und nicht nur zum Rechnungsabschluss als solchem ab. Die GD Haushalt meldete in ihrer diesbezüglichen Erklärung zweierlei Vorbehalte an: zum einen hinsichtlich der zeitlichen Abstimmung, Kohärenz und Sicherheit der finanziellen Informationsdaten, und zum anderen hinsichtlich der unvollständigen Ausweisung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Vermögensübersicht. Beide Aspekte waren bereits in einer Arbeitsunterlage aus dem Jahr 2001 als verbesserungsbedürftig bemängelt worden. Zwischenzeitlich kam es zu einer Reihe von Modernisierungsansätzen, wie beispielsweise Einbeziehung zusätzlicher Elemente in die Rechnungsabschlüsse (Registrierung und Abschreibung von Anlagewerten, Wertberichtigung von Forderungen, Versorgungsansprüche, Ausweisung von Übertragungen aus dem Vorjahr als Aufwendungen und Schulden des Haushaltsjahrs), Verbesserungen des Rechnungsführungsinformationssystems (präzisere zeitliche Abstimmung der Daten und Qualitätssicherung, System-Interface, Überprüfung und Aktualisierung der Datenzugangssicherung, Systemausfalltests, Rechnungsregister, usw).
2. Alle von den GDs in ihren individuellen Haushaltsführungssystemen verbuchten Rechnungsvorgänge werden nach der Methode der doppelten Buchführung im zentralen Rechnungsführungssystem (SAP R/3) erfasst:
 - Si2 ist das Haushaltsbuchführungsinstrument der anweisungsbefugten Dienststellen (GDs). Die Generaldirektionen geben die Vorgänge entweder direkt oder indirekt über Standardschnittstellen mit den lokalen Rechnersystemen in Si2 ein. Alle Vorgänge müssen vor ihrem Transfer nach R/3 vom Anweisungsbefugten in Si2 bestätigt werden.

- SAP R/3 ist das vom Rechnungsführer und vom Finanzkontrolleur benutzte System. Es handelt sich dabei um das offizielle Rechnungsführungssystem der Kommission, das die Funktionen der Buchführung über die Haushaltsvorgänge, der allgemeinen oder Finanzbuchführung (nach der Methode der doppelten Buchführung), der Kassenmittelverwaltung, der Validierung der Transaktionen mit Dritten, der Einziehung von Forderungen sowie der Ausstellung von Zahlungsanordnungen über das SWIFT-Netz⁽¹⁾ umfasst.

Der Buchungsplan und das Rechnungsführungssystem der Kommission wurden zu einer Zeit entwickelt, als die Kassenbuchführung die im öffentlichen Rechnungswesen generell übliche Methode war und in der Hauptsache zur Buchführung über die Haushaltsvorgänge benutzt wurde. Die Verfahren mussten außerdem dergestalt angelegt werden, dass den Vorschriften der Haushaltsordnung⁽²⁾ Rechnung getragen werden konnte.

Die Kommission erstellt voll automatisierte Jahresrechnungsabschlüsse nach der Kassenmethode, wozu keine zusätzlichen Rechnungsführungsinformationen erforderlich sind.

3. und 4. In den letzten Jahren hat die Kommission bei der Aufmachung ihrer Jahresabschlüsse verschiedene Elemente der Periodenrechnung mit einbezogen. Einige dieser periodenbezogenen Informationsdaten für die Vermögensübersicht und die Anhänge zur Haushaltsrechnung stammen aus Quellen außerhalb des offiziellen Rechnungsführungssystems, beispielsweise die Zahlenangaben zu den Verbindlichkeiten im Rahmen der Versorgungsordnung oder – in den Rechnungen des Parlaments – die Gebäudewerte.

Diese Art von Informationen, welche die verschiedenen GDs dem Rechnungsführer der Kommission übermitteln, müssen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften für die Inventarisierung und die Bewertung der Anlagen zusammengestellt werden. Um die Kontrolle, Harmonisierung und Aggregation der Daten zu erleichtern, wird von den GDs verlangt, dass sie ihre jeweiligen Informationen mittels vorformatierter Excel-Tabellen übermitteln. Dies bedeutet selbstverständlich keineswegs, dass die GDs ihre Kassen- und allgemeinen Rechnungen im Excel-Format führen.

Die Kommission verfügt seit einiger Zeit über ein zentrales Rechnungsführungssystem, Sincom2, das sämtliche Transaktionen aller GDs integriert. Bei der Einführung dieses Systems handelt sich um eine ganz wesentliche Reformmaßnahme.

Die Rechnungen der Agenturen sind nicht in dieses Zentralsystem integriert, da deren Jahresabschlüsse nicht mit denen der Gemeinschaftsorgane konsolidiert, sondern getrennt vorgelegt werden.

5. Die Kommission hat bereits ein solches zentral geführtes System, das bei der Erstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse herangezogen wird.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Agenturen sollen ab dem Haushaltsjahr 2005 in die Konsolidierung mit einbezogen werden⁽³⁾. Bis dahin müssen die Agenturen die gleichen Rechnungsführungsregeln und -grundsätze eingeführt haben, die auch von der Kommission angewandt werden. Es bleibt allerdings den einzelnen Agenturen überlassen, ob sie das Rechnungsführungssystem der Kommission als solches übernehmen oder sich für ein anderes, spezifisch auf ihre Größe und ihren Bedarf zugeschnittenes System entscheiden.

⁽¹⁾ „Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications“ (elektronisches Interbank-Clearingnetz).

⁽²⁾ Verordnung des Rates (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 vom 18. September 1995 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Vorschriften betreffend die Mittel für Forschung und technologische Entwicklung (ABl. L 240 vom 7.10.1995).

⁽³⁾ Artikel 121 der Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002).

(2003/C 161 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2896/02
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(14. Oktober 2002)

Betrifft: Tabaksmuggel

Tabaksmuggel ist ein zunehmendes Phänomen, das für die Regierungen erhebliche Steuerminderungen zur Folge hat. Die Weltgesundheitsorganisation erklärt sogar, dass der Tabaksmuggel auch von der Tabakindustrie unterstützt wird.

Wie viele Zigaretten werden jährlich illegal in der EU verkauft, und in welchem Wert?

Wie viele Zigaretten werden jährlich illegal im Mitgliedstaat Belgien verkauft, und in welchem Wert?

Was unternimmt die EU, um den Tabaksmuggel einzudämmen?

Welche Rolle spielt der Kommission zufolge die Tabakindustrie beim Tabaksmuggel? Teilt die Kommission die Auffassung der WHO, dass die Tabakindustrie den Schmuggel mit unterstützt?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(3. Dezember 2002)

Wie viele Zigaretten jährlich illegal in der Union verkauft werden, lässt sich leider nicht im einzelnen ermitteln. Die Kommission kann hingegen Angaben zum Umfang der Beschlagnahmungen von in die Union eingeschmuggelten Zigaretten der letzten Jahre machen; das entsprechende Zahlenmaterial wurde ihr von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zugesandt und kann selbstverständlich nur ein annäherndes Bild der Größenordnung des Problems vermitteln, da bei weitem nicht alle in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingeschmuggelten Zigaretten von dessen Zollbehörden entdeckt und beschlagnahmt werden. Aus dem gleichen Grund lässt sich auch nicht genau feststellen, wie viele Zigaretten alljährlich illegal in Belgien verkauft werden. Auch hier kann die Kommission jedoch wieder Zahlenangaben zum Umfang der Beschlagnahmungen von nach Belgien eingeschmuggelten Zigaretten der letzten Jahre vorlegen. Die betreffenden Informationen werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

Mit Blick auf eine mögliche Eindämmung des Tabaksmuggels hat die Gemeinschaft 1995 zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe „Zigaretten“ ins Leben gerufen. Mitglieder dieser Gruppe sind derzeit zehn vollzeitlich beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) tätige Beamte sowie Beamte der einschlägig zuständigen Behörden sämtlicher Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft und zehn Mitgliedstaaten haben außerdem im November 2000 bei einem amerikanischen Gericht Klage gegen drei Zigarettenhersteller, unter anderem wegen Tabaksmuggel in das Hoheitsgebiet der Union, erhoben. Im Wege über OLAF hat die Gemeinschaft auch bereits mit den Behörden der Bewerberländer Kontakte geknüpft, um diese bei der Bekämpfung des Tabaksmuggels aktiv zu unterstützen.

Kommission und Mitgliedstaaten führen ferner derzeit Verhandlungen über eine Internationale Rahmenvereinbarung zur Tabakkontrolle unter der Federführung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Einer der Schwerpunkte dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen, ein Problem, das unbedingt auf globaler Ebene angegangen werden muss.

(2003/C 161 E/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2901/02

von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission

(16. Oktober 2002)

Betrifft: Studien zur gesundheitsschädlichen Wirkung gepulster Frequenzen

Befürchtungen der Öffentlichkeit hinsichtlich gesundheitlicher Gefahren der Exposition durch elektromagnetische Felder haben in der letzten Zeit erneut zugenommen, nicht zuletzt aufgrund öffentlicher Stellungnahmen anerkannter wissenschaftlicher Expertinnen und Experten bzw. Institutionen. Diese machten u.a. darauf aufmerksam, dass die gesundheitsschädlichen Wirkungen insbesondere aus gepulster Strahlung resultieren.

Mir ist bekannt, dass die Kommission Gelder zur Erforschung der elektromagnetischen Felder auf die menschliche Gesundheit bereitstellt.

Kann sie Antwort auf folgende Fragen geben:

1. An wen wurden die Forschungsaufträge vergeben?
2. Welches sind die spezifischen Fragen, die bzgl. der Forschungen gestellt wurden?
3. Wie ist der Stand der jeweiligen Projekte?
4. Gibt es darüber hinaus ein Projekt, das sich mit der Weiterentwicklung von Mobilfunksystemen befasst, die sich nicht-gepulster Strahlung bedienen (wie beispielsweise das deutsche C+-Netz)?

Antwort von Herrn Busquin Im Namen der Kommission*(13. Dezember 2002)*

Die Kommission unterstützt im Zuge des Fünften Rahmenprogramms (Lebensqualität, Leitaktion 4: Umwelt und Gesundheit) eine Reihe unterschiedlicher Studien in den verschiedenen Forschungsbereichen mit dem Ziel, die möglichen negativen Auswirkungen elektromagnetischer Felder (EMF), einschließlich Mobilfunktechnologien, auf die menschliche Gesundheit zu bewerten. Das oben genannte Programm umfasst unterschiedliche Arten von Untersuchungen, um die verschiedenen Aspekte der Problematik zu berücksichtigen. Die Gesamtkosten der betreffenden Projekte belaufen sich auf über 32 Mio. EUR bei einem Gemeinschaftsbeitrag von über 12 Mio. EUR. Vier dieser Projekte betreffen mögliche kanzerogene Wirkungen von EMF: ein Projekt untersucht die Terahertz-Strahlung im Zusammenhang mit Anwendungen im Bereich der medizinischen Bildgebung, und die weiteren Projekte befassen sich mit den möglichen Auswirkungen auf das Nervengewebe und potenziellen kognitiven Wirkungen. Keines dieser Projekte betrifft Mobiltelefonsysteme, die nicht gepulste Strahlung verwenden (vgl. Unterfrage 4). Zu den Unterfragen 1 und 2 wird der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments ein Verzeichnis von Projekten und Koordinatoren direkt übermittelt. Ausführlichere Auskünfte zu diesen Projekten sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://dbs.cordis.lu/search/en/simple/EN_PROJ_simple.html. Darüber hinaus unterstützt die Kommission die Koordinierung nationaler Forschungen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobiltelefonen im Rahmen der COST-Aktion 281 („Potential Health Implications from Mobile Communications Systems“ – Mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Mobilfunksysteme).

Bisher wurde nur eines der acht Projekte des Programms Lebensqualität abgeschlossen, und zwar die Ausarbeitung einer Stellungnahme für die Kommission zu den gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Verwendung von Sicherheitsgeräten und ähnlichen Apparaten, die gepulste elektromagnetische Felder verwenden (Stellungnahme Gepulste Felder). Nach dieser Untersuchung stellt die elektromagnetische Interferenz (EMI) mit implantierten Medizinprodukten keine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar, doch bestehen auch weiterhin ernsthafte Bedenken, die erfordern, dass die Medizinprodukte und Sicherheitssysteme herstellenden Unternehmen diesbezüglich gemeinsam weitere Untersuchungen durchführen.

In Bezug auf Mobiltelefone ist darauf hinzuweisen, dass das Interphone-Projekt ein großmaßstäbliches epidemiologisches Projekt darstellt, an dem 13 europäische und nicht europäische Länder teilnehmen. Ziel der Studie ist festzustellen, ob durch die Verwendung des Mobiltelefons ein größeres Krebsrisiko besteht und insbesondere ob die von Mobiltelefonen ausgehende Funkfrequenzstrahlung kanzerogene Wirkung hat. Wenn die Projektergebnisse im Zeitraum 2004-2005 vorliegen werden, wird es möglich sein, konsolidierte Schlussfolgerungen zu ziehen.

Es trifft zu, dass In-vitro-Zellversuche zuweilen biologische Wirkungen gezeigt haben. Zwar wurden die biologischen Wirkungen der EMF-Exposition in den letzten 30 bis 40 Jahren untersucht, doch konnte man sich aufgrund der Ergebnisse bzw. ihrer Interpretationen nicht darauf einigen, ob die EMF-Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt oder nicht. Solange die Induktion schädlicher Wirkungen durch EMF in lebenden Zellen auf der molekularen, subzellularen und zellularen Ebene nicht nachgewiesen ist, bleibt es fraglich, ob eine kausale Verbindung zwischen der EMF-Exposition und gewissen Krankheiten, wie verschiedene epidemiologische Untersuchungen angedeutet haben, besteht.

Die Kommission verfolgt genau alle neuen wissenschaftlichen Ergebnisse auf dem Gebiet, um gegebenenfalls auf wissenschaftliche Erkenntnisse, die noch nicht berücksichtigt wurden, reagieren zu können. Bisher wurde nicht festgestellt, dass die EMF-Exposition bei schnurlosen und bei Mobiltelefonen für das Nerven- und Hormonsystem potenziell schädlich ist. Sobald die von der Kommission geförderten Projekte abgeschlossen sein werden (2003-2005), dürften wichtige Erkenntnisse vorliegen, die die bestehenden Wissenslücken schließen und auch zu den damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beitragen.

(2003/C 161 E/056)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2927/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission***(10. Oktober 2002)*

Betrifft: Interessenkonflikte in Gemeinschaftsverträgen

Der Zeitung „European Voice“ vom 26. September und 3. Oktober 2002 zufolge hat die Europäische Kommission mit einem französisch-belgischem Unternehmen mit Namen de Ascii einen Vertrag mit einem Wert von 23 Mio. EUR im Bereich Information und Technologie geschlossen.

Derselben Zeitung zufolge soll dieses Unternehmen mit einem Unternehmen mit Namen GPlus einen Unterlieferantenvertrag für einen Zeitraum von sechs Jahren mit einem Gesamtwert von 625 000 EUR geschlossen haben. Bei dem genannten Unternehmen arbeiten angeblich verschiedene ehemalige Beamte der Europäischen Kommission aus dem Bereich Kommunikation, einschließlich des ehemaligen Sprechers von Kommissionsmitglied Monti, der vor kurzem seinen Dienst in der Kommission quittiert hat.

„European Voice“ behauptet außerdem, dass die Veröffentlichung dieser Fakten durch die Zeitung „Le Monde“ die Kommission veranlasst hätte, den Vertrag mit GPlus auszusetzen.

Kann die Kommission diese Behauptungen bestätigen? Kann sie erläutern, ob es im Rahmen des Prozesses der Reform der Kommission in Bezug auf Interessenkonflikte möglich ist, dass ein Beamter seinen Dienst in der Kommission quittiert, um im Rahmen eines Vertrags mit der Kommission zu arbeiten?

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ die gesamte Dokumentation im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie z.B. Aufgabenstellung der Ausschreibung und ihre Dauer, Mitbewerber sowie ihre Beurteilung übermitteln?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Antwort von Herrn Prodi Im Namen der Kommission

(27. November 2002)

Die Kommission hat am 17. Juni 2002 einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen für die Website der europäischen Organe Europa, ihrer Pflege und Förderung unterzeichnet.

Die Vertragsunterzeichnung bildete den Abschluss einer offenen Ausschreibung, die ordnungsgemäß, d.h. unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie Nr. 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾, durchgeführt worden war. Den Auftrag erhielt das Unternehmen ASCII, das das wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet hatte.

Über die Durchführung der im Rahmen des Rahmenvertrags zu erbringenden Leistungen wurden neun Einzelverträge mit einem Jahreswert von 4 450 000 EUR abgeschlossen; die neun Einzelverträge wurden von ASCII unterzeichnet. Einer der Einzelverträge – die Redaktion und Aktualisierung von Dokumenten – mit einem Jahreswert von 435 000 EUR sah die Übertragung eines Teils dieser Aufgaben mit einem Jahreswert von 165 000 EUR, d.h. 3,6 % des Gesamtwerts der mit ASCII vereinbarten Leistungen, an das Unternehmen G Plus vor.

Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung ein Beamter der Kommission, der sich in „Urlaub aus persönlichen Gründen“ befand, im Unternehmen G-Plus anwesend war, hat die Kommission am 27. September 2002 veranlasst, (d.h. vor der Veröffentlichung des besagten Artikels in der Tageszeitung Le Monde), den Vertrag Europa auszusetzen, um den Sachverhalt zu klären.

Nachdem das Unternehmen G-Plus der Kommission am 9. Oktober 2002 von seiner Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat, sich von der Ausführung des fraglichen Einzelvertrags zurückzuziehen, wurde der Vertrag mit ASCII in allen Teilen wieder aufgenommen.

Die Kommission hat eine Überprüfung der Vorschriften zur Anwendung der Grundsätze der Unvereinbarkeit eingeleitet; ihre besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang den Vorschriften, die die Beziehungen der Kommissionsbeamten zu Privatunternehmen, die an Ausschreibungen der Kommission teilnehmen, regeln.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten auf Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽²⁾ behandelt.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001.

(2003/C 161 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2956/02**von María Rodríguez Ramos (PSE) an die Kommission**

(15. Oktober 2002)

Betrifft: Anwendung der Schutzklausel im Zusammenhang mit der Einfuhr von aus China stammenden Mandarinenkonserven in die EU

Im Juni beantragte das Königreich Spanien gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96⁽¹⁾ die Anwendung der Schutzklausel im Zusammenhang mit der Einfuhr von Mandarinenkonserven, da der Binnenmarkt aufgrund der Einfuhren aus China erheblichen Störungen ausgesetzt sei.

Anfang September erteilten die spanischen Behörden der Europäischen Kommission zusätzlich zu den im Juli übermittelten Informationen weitere Auskünfte zu der problematischen Situation, unter der der Markt für dieses Produkt seit Monaten leide.

Wie erklärt die Kommission ihre bisherige Untätigkeit, wo doch Artikel 22 der oben genannten Verordnung vorsieht, dass in einer so schwerwiegenden Situation wie dieser binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung Maßnahmen zu ergreifen sind?

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(12. November 2002)

Wie die Frau Abgeordnete weiss, können Schutzmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) (wie China) nur den WTO-Verpflichtungen gemäß ergriffen werden. Das bedeutet, dass die Gemeinschaft in diesem Bereich nur nach den WTO-Regeln vorgehen darf. Diese fordern unter anderem von den Mitgliedstaaten die Vorlage eines Dossiers mit ausreichenden Angaben über Art und Umfang der Handelsstörung sowie über ernsthafte Auswirkungen auf die entsprechenden Hersteller in der Gemeinschaft.

Bedauerlicherweise werden die bisher von Spanien vorgelegten Informationen nicht den hohen Ansprüchen der WTO und der Gemeinschaftsregeln gerecht. Die Kommission steht in engem Kontakt mit Spanien und weist immer wieder auf Aspekte hin, die beachtet werden müssen, um diesen Anforderungen genüge zu tun; selbstverständlich wird sie jede neue Information sorgfältig prüfen. Die Frau Abgeordnete kann versichert sein, dass die Kommission unverzüglich angemessene Schritte unternehmen wird, sobald dies rechtlich gerechtfertigt ist.

(2003/C 161 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2967/02**von Pere Esteve (ELDR) und
Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission**

(22. Oktober 2002)

Betrifft: Schutz des mediterranen Waldes

Was hält die Kommission in Anbetracht der derzeitigen Lage der Wälder des Mittelmeerraums in der Europäischen Union und des Fehlens spezieller politischer Strategien für deren Schutz und Aufforstung von der Schaffung eines von der EU finanzierten europäischen Plans zur Wiederherstellung des mediterranen Waldes, der auf nachhaltigen Kriterien beruhende Programme zum Schutz, zur Regenerierung und zur Erhaltung der Wälder Südeuropas und zur Schaffung eines europäischen Erbes geschützter Wälder beinhaltet, das heißt Wälder mit einer Flora und Fauna von besonderem ökologischem Interesse, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und von nichtstaatlichen Organisationen bewirtschaftet werden?

Was hält die Europäische Kommission von dieser Initiative? Erwägt die Kommission im Zusammenhang mit dem Schutz des mediterranen Waldes irgendeinen anderen Vorschlag?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. November 2002)

Die Wälder des Mittelmeerraums bestehen aus sehr unterschiedlichen natürlichen Lebensräumen mit jeweils einem spezifischen Bioklima. Sie sind einer Reihe von Gefahren sowohl natürlichen als auch menschlichen Ursprungs ausgesetzt, Gefahren, die ihre Schutz- und Produktionsfunktion sowie ihre soziale und kulturelle Funktion bedrohen können.

Bestimmte Gefahren, wie zum Beispiel Brände, können besondere Probleme wie Bodenerosion oder Zunahme von Schädlingen und Krankheiten hervorrufen. Diese Gefahren für die mediterranen Wälder dürfen nicht isoliert, sondern müssen in Zusammenhang mit Naturphänomenen wie langen Trockenperioden, sozialen Phänomenen wie der zunehmenden Verstädterung oder dem Rückgang der landwirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet werden.

Die Verhütung und Eindämmung der die Wälder bedrohenden Gefahren darf nicht ohne die Einbeziehung der Eigentümer, Verwalter und Nutzer des mediterranen Waldbestandes vorgenommen werden. Es sind vor allem die besonderen Verhältnisse von Grund und Boden zu berücksichtigen, zumal die mediterranen Wälder – vorwiegend in kleine Flächeneinheiten aufgeteilt – einer Vielzahl von Privatbesitzern gehören, außerdem die verschiedenen Verwaltungs- und Nutzungsarten in Verbindung mit der Entwicklung der mediterranen Ökosysteme.

In Bezug auf den Aktionsrahmen der Gemeinschaft zu diesem Thema und insbesondere auf mögliche Initiativen der Kommission ist zunächst auf einige Grundprinzipien hinzuweisen, die in der Strategie der Union für den Forstsektor definiert wurden.

Die Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1998 über eine Forststrategie für die Europäische Union⁽¹⁾ bestimmt als eines der wesentlichen Elemente dieser Politik das Subsidiaritätsprinzip:

da der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Bestimmungen über eine spezifische gemeinsame Forstpolitik enthält und die Verantwortlichkeit für Forstpolitik bei den Mitgliedstaaten liegt, wobei dennoch zu beachten ist, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Konzept der Mitverantwortung die Gemeinschaft einen positiven Beitrag zur Durchführung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur multifunktionalen Rolle der Wälder leisten kann.

Dieser dezentrale Ansatz entspricht auch den Grundsätzen und Zielen der Entschließung des Parlaments über die Forststrategie der Union in seinem Bericht, über den am 30. Januar 1997 abgestimmt wurde (Berichtersteller David E. Thomas, Dok. A4-0414/96). In Punkt 2 heißt es, dass „die Koordinierung der nationalen Politik auf der Achtung des Subsidiaritätsprinzips basieren muss“.

Die Schaffung kohärenter Maßnahmen zur Wiederherstellung der mediterranen Waldbestände auf der Basis nachhaltiger Kriterien für Schutz, Regeneration und Erhaltung der Wälder im Süden Europas ist also in erster Linie eine Aufgabe, die von den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Forstpolitik wahrgenommen werden muss. Dies gilt auch für die Entscheidung, welche Behörden oder Einrichtungen man mit der Verwaltung der forstwirtschaftlichen Ökosysteme betrauen möchte, deren Flora und Fauna wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung geschützt sind.

Die auf europäischer Ebene im Rahmen des Umweltschutzes, der ländlichen Entwicklung und der Regionalpolitik beschlossenen oder geplanten Maßnahmen verfolgen das vorrangige Ziel, für die mediterranen Waldbestände einen Mehrwert zu erzielen und den von den Mitgliedstaaten zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Schutz dieser Bestände aufgelegten Strategien zusätzlichen Nachdruck zu verleihen.

Verschiedene Gemeinschaftsinstrumente tragen in diesem Zusammenhang zur Durchführung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Erhaltung der mediterranen Wälder bei. Dazu zählen insbesondere:

- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾;
- das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft⁽³⁾;
- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums⁽⁴⁾;
- die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽⁵⁾;
- das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung⁽⁶⁾.

Mit diesen Gemeinschaftsinstrumenten fordert die Kommission die Mitgliedstaaten dazu auf, die Bewirtschaftung der Wälder zunehmend im Zusammenhang mit den Raumplanungspolitiken zu sehen und insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

- Gewährleistung des Zugangs für die Gesamtbevölkerung und der Vereinbarkeit dieses Zugangs mit den tatsächlichen Anforderungen;
- Gewährleistung einer nachhaltigen und vielseitigen Bewirtschaftung der Wälder auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen Forstwirtschaft und komplexeren Problemen wie Erosion, Überschwemmung und Verlust der Artenvielfalt;
- Vereinigung aller am mediterranen Wald Interessierten auf regionaler und lokaler Ebene, wie z.B. privater und öffentlicher Waldbesitzer, lokaler Behörden, Verwalter geschützter Lebensräume oder nichtstaatlicher Organisationen zur Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsamer, zusammenhängender Zielsetzungen für die Bewirtschaftung und den Schutz unserer Wälder.

Der integrierte und dezentrale Ansatz, dem in den regionalen und ländlichen Strategien der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung des Mittelmeerraums ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, stellt den mediterranen Wald als Thema in den Vordergrund, das weder aus rein forstwirtschaftlicher, umweltspezifischer oder administrativer Sicht zu betrachten ist, sondern bei dem der Versuch unternommen wird, im Einklang mit der aktuellen Lage, der Entwicklung der Regionen und der Lebensräume der Bewohner, Erzeuger oder Nutzer zu stehen.

(¹) ABl. C 56 vom 26.2.1999.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1997.

(³) ABl. L 242 vom 10.9.2002.

(⁴) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(⁵) ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(⁶) ABl. L 232 vom 29.8.2002.

(2003/C 161 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2975/02

von **Pere Esteve (ELDR)** und
Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(22. Oktober 2002)

Betrifft: Auslegung von Artikel 87 VEG betreffend Erschließungs- und Bebauungsvertrag mit dem Fußballverein Real Madrid und freier Wettbewerb

Aus der Antwort der Dienststellen der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-2491/02 (¹) betreffend den Erschließungs- und Bebauungsvertrag mit dem Fußballverein Real Madrid und den freien Wettbewerb entnehmen die Unterzeichner folgendes:

1. Obwohl die Kommission der Auffassung ist, dass es nicht genügend Argumente gibt, um den Fall zu untersuchen, behauptet sie, dass das Vorgehen der Behörden dem Verein Real Madrid einen Vorteil verschafft hat.
2. Die Dienststellen der Kommission sind der Auffassung, dass der oben genannten Vorteil nicht den in Artikel 87 des EG-Vertrags angesprochenen entspricht, da er keine direkte oder indirekte Konzession durch öffentliche Mittel bedeutet, und nehmen als Rechtsgrundlage das Urteil C 379/98, Preussen Elektra AG gegen Schleswig AG, vom 13. März 2001, Slg. I-02099.

In diesem Zusammenhang sind die Unterzeichner der folgenden Auffassung:

- Sie meinen, dass die Konjunktion „o“ in Artikel 87 EG-Vertrag eindeutig die Einbeziehung von Beihilfen bedeutet, die keine staatlichen Mittel sind und dass diese Unterscheidung klar und deutlich in Artikel 88 EG-Vertrag aufrechterhalten wird.
- Sie meinen, dass die Konjunktion „o“ an sich eine Alternative zum Ausdruck bringt, daher sprechen sie von zwei Konzepten, die weder gleichwertig noch gleich, sondern verschieden sind. Verschiedene Alternativen, „von den Staaten gewährte Beihilfen“ und „aus staatlichen Mitteln“ gewährte Beihilfen, die beide in den genannten Artikeln enthalten sind.

Könnten die Dienststellen der Kommission unter Berücksichtigung dieser Argumentation die Abgeordneten über die Unterscheidung aufklären, die der Gesetzgeber betreffend die beiden Arten von Beihilfe macht? Und, worauf kann man im Falle der von den Beihilfen aus staatlichen Mitteln unterschiedenen staatlichen Beihilfen, Bezug nehmen?

Könnte die Kommission uns erklären, weshalb man, obwohl anerkannt wird, dass die Neueinstufung dem Real Madrid einen Vorteil gewährt, man diesem Vorteil nicht den Charakter einer Beihilfe zubilligen kann?

Könnte die Kommission diese Angelegenheit gründlicher analysieren, da sie doch über Informationen verfügen kann, die für die Unterzeichner nicht zugänglich sind?

(¹) ABl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 86.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(29. November 2002)

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes geht eindeutig hervor, dass nur Vorteile, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden, als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag betrachtet werden können.

Die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen „staatlichen“ und „aus staatlichen Mitteln gewährten“ Beihilfen bedeutet nämlich nicht, dass alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sondern dient nur dazu, in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen (¹).

Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. P-2491/02 ausgeführt, dürfte die Änderung des Erschließungs- und Bebauungsvertrags durch die Stadt Madrid und die Autonome Gemeinschaft von Madrid dem Verein Real Madrid einen Vorteil verschaffen, ohne jedoch mit einer Übertragung staatlicher Mittel einherzugehen. Deswegen ist die Maßnahme, wie in der genannten Antwort ausgeführt, nicht als Beihilfe einzustufen.

Der Umstand, dass die Maßnahme nach den verfügbaren Informationen nicht mit einer Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist und daher nach der Auslegung von Artikel 87 durch den Gerichtshof keine Beihilfe vorliegt, rechtfertigt bereits, dass die Kommission keine Untersuchung einleitet.

Der Kommission stehen in dieser Sache lediglich die Informationen zur Verfügung, die öffentlich erhältlich sind oder von den Herrn Abgeordneten in diesen beiden schriftlichen Anfragen vorgelegt wurden. Sie ist folglich nicht im Besitz von Informationen, die den Herrn Abgeordneten nicht zugänglich wären.

(¹) Rs. C-379/98, Preussen Elektra AG/Schleswig AG, Urteil vom 13. März 2001, Slg. I-02099, Rdnr. 58.

(2003/C 161 E/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2989/02 von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Maßnahmen zur Verringerung der Unfallquote im Fischereisektor

Am 5. April 2001 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Fischfang: Sicherheit und Unfallursachen (¹) angenommen, in der es in Ziffer 10 „die Einführung einer Zertifizierung und von praktischen Prüfungen, die für nautische Offiziere, Ingenieure und Kapitäne auf kleinen Fischereifahrzeugen geeignet sind, die derzeit keine Befähigungszeugnisse benötigen, [forderte]“.

In Ziffer 11 forderte das Europäische Parlament „die Festschreibung von Standards der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für die verbindliche Schulung von Besatzungsmitgliedern auf Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in grundlegenden Fragen der Sicherheit, wobei darauf zu achten ist, dass das Sicherheitstraining regelmäßig wiederholt werden muss, und zwar in Mitgliedstaaten, in denen dies gegenwärtig nicht Vorschrift ist“.

In Ziffer 15 der genannten Entschließung forderte das EP die Kommission auf, „Strategien zu entwickeln, um sicherzustellen, dass das allgemeine Niveau der Trainingsqualifikationen in der Fischerei im Interesse der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Schiffssicherheit angehoben wird, und dass die Harmonisierung der Qualifikationen im Fischereisektor und in der Handelsmarine beschleunigt wird“.

Hat die Kommission entsprechende Initiativen ergriffen?

Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, dass eine bessere Ausbildung sowie anerkannte Befähigungsnachweise dazu beitragen könnten, die Unfallquote im Fischereisektor zu verringern?

(¹) ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 359.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(4. Dezember 2002)

Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, dass eine bessere Ausbildung des Personals von Fischereifahrzeugen zur Reduzierung der Unfallquote auf diesem Sektor beitragen kann.

Hierzu verweist die Kommission im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf die Richtlinien 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (¹) sowie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (dreizehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (²), die Mindestvorschriften für die Ausbildung der Arbeitnehmer sowie der Personen, die gegebenenfalls die Führung eines Fahrzeugs übernehmen, des Kapitäns oder der entsprechend beauftragten Arbeitnehmer vorsehen.

So sehen insbesondere die Artikel 9 und 10 der Richtlinie 93/103/EG die Grundzüge der Ausbildung in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Bord von Fischereifahrzeugen vor, einschließlich einer entsprechenden Nachschulung bei einer Veränderung der Tätigkeiten an Bord. Darüber hinaus sind in Anhang III der Richtlinie 93/103/EG auch Mindestvorschriften hinsichtlich der Rettungs- und Überlebensmittel vorgesehen.

Im übrigen legt die Richtlinie 92/29/EWG in Artikel 5 die Maßnahmen fest, die jeder Mitgliedstaat zur Information und Ausbildung der Arbeitnehmer in Bezug auf die medizinische Versorgung an Bord von Schiffen zu treffen hat. Insbesondere enthält Anhang V der Richtlinie allgemeine Hinweise zur medizinischen Ausbildung des Kapitäns und der benannten Arbeitnehmer, wobei die Ausbildung regelmäßig – mindestens alle fünf Jahre – auf den neuesten Stand zu bringen ist (siehe Artikel 5, Ziffer 3).

(¹) ABl. L 113 vom 30.4.1992.

(²) ABl. L 307 vom 13.12.1993.

(2003/C 161 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3005/02

von Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Schiffbausektor in der Gemeinschaft

1. Was gedenkt die Kommission im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Beihilfepolitik diverser Mitgliedstaaten im Bereich des Schiffbaus zu unternehmen?

2. Inwieweit wirken sich diese Unterschiede wettbewerbsverzerrend innerhalb des europäischen Schiffbausektors aus?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. November 2002)

1. In der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (¹) (nachstehend „Schiffbau-Verordnung“) werden die Bedingungen dargelegt, unter denen Beihilfen für den Schiffbau genehmigt werden können. Diese Vorschriften sollen Wettbewerbsverfälschungen in der Gemeinschaft auf ein Mindestmaß reduzieren. Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen für den Schiffbau gewähren will, muss er diese zuerst bei der Kommission zur Genehmigung anmelden.

Da die Schiffbaubehilfenverordnung wie andere Vorschriften über staatliche Beihilfen Obergrenzen für die Förderung vorsieht, steht es den Mitgliedstaaten frei, auch weniger Beihilfen als zulässig oder überhaupt keine Beihilfen zu gewähren. Dies ist völlig normal und steht nicht im Widerspruch zur Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen.

2. Wenn staatliche Beihilfen von der Kommission auf der Grundlage der Schiffbaubehilfenverordnung genehmigt und unter Einhaltung aller von der Kommission festgelegten Bedingungen vergeben wurden, geht die Kommission davon aus, dass sie die Handelsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

(¹) ABl. L 202 vom 18.7.1998.

(2003/C 161 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3011/02
von Eluned Morgan (PSE) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: GAP-Beihilfen für die britische Königsfamilie

Wie hoch sind die GAP-Beihilfen, die Königin Elisabeth II. erhält? Wie hoch sind die GAP-Beihilfen, die Prinz Charles erhält?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. November 2002)

Der Herr Abgeordnete wünscht Informationen über Beihilfen, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an bestimmte Personen gezahlt werden.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alljährlich bestimmte Rechnungslegungsinformationen zu übermitteln, deren Art und Form durch Gemeinschaftsregeln genau festgelegt sind. Nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (¹) ist die Kommission jedoch gehalten, dafür zu sorgen, dass diese Daten vertraulich und sicher aufbewahrt werden. Der Kommission ist es daher nach Gemeinschaftsvorschriften nicht erlaubt, dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Angaben zu liefern.

Es wird dem Herrn Abgeordneten empfohlen, seine Anfrage direkt an den Mitgliedstaat zu richten, der über alle für eine Beantwortung seiner Frage erforderlichen Informationen verfügt.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001.

(2003/C 161 E/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3014/02
von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission

(23. Oktober 2002)

Betrifft: Reise einer offiziellen Delegation der Europäischen Kommission nach Marokko: Stand der Umsetzung des Aktionsplans EU-Marokko

Vor kurzem wurden in den Medien darüber berichtet, dass sich eine offizielle Delegation der Europäischen Kommission in Marokko aufhielt, um sich ein Bild von der Umsetzung des Aktionsplans zu verschaffen, der im Zusammenhang mit der Einwanderung aus Afrika zwischen der Europäischen Union und der marokkanischen Regierung vereinbart worden ist.

Kann die Kommission angesichts der sozialen Bedeutung, die dieses Thema für einige europäische Regionen (so zum Beispiel für die Kanarischen Inseln) aufgrund ihrer geographischen Nähe und ihrer Lage an den Außengrenzen der EU hat, mitteilen, wie sie den von der offiziellen Delegation ausgearbeiteten Bericht bewertet?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Eine der Prioritäten des im Januar 2002 mit der marokkanischen Regierung vereinbarten Nationalen Richtprogramms für Marokko 2002-2004 betrifft die Migration. In diesem Rahmen ist ein mit 40 Mio. EUR ausgestattetes Grenzschutzprogramm vorgesehen. Ziel des spezifischen Programms sind der Institutionenaufbau, die Entwicklung des Rechts- und Verwaltungsrahmens, die Modernisierung der Infrastruktur und Ausrüstung, die Schulung von Personal und eine stärkere Zusammenarbeit der zuständigen Dienste Marokkos und der EU-Länder. Vor diesem Hintergrund sind Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission im Juli 2002 nach Marokko gereist, um sich einen Eindruck von der Lage im Zusammenhang mit dem Grenzschutz zu verschaffen.

Der Besuch ist Teil des im Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko beschlossenen Dialogs.

Die Sachverständigen hatten Gelegenheit, die wichtigsten Grenzübergangsstellen und die stark von illegaler Immigration insbesondere aus Schwarzafrika betroffenen Grenzgebiete (Casablanca, Tanger, Tetouan, Kenitra, Nador, Oujda, Lâayioune) zu besichtigen.

Die marokkanischen Behörden brachten den politischen Willen der Regierung zum Ausdruck, entschlossen die illegale Auswanderung zu bekämpfen und bei den Grenzkontrollen mit der Union zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden im Juli und September 2002 besondere Informationen betreffend die Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung sowie einschlägige statistische Daten übermittelt.

Ausgehend von den Ergebnissen der Besuche vor Ort werden die Sachverständigen nach Prüfung der mitgeteilten Angaben in den nächsten Wochen ihren Bericht abschließen. In der Folge wird ein Tätigkeitsprogramm festgelegt.

(2003/C 161 E/064)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3077/02
von Michael Cashman (PSE) an die Kommission**

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Organisationen, die finanzielle Mittel beschaffen

Ist der Kommission bekannt, dass es Unternehmen gibt, die Wohltätigkeitsorganisationen vorschlagen, europäische Gelder für sie aufzutreiben, und dafür als Gegenleistung einen Prozentsatz des betreffenden Betrags verlangen? Solche Unternehmen befassen sich zum Beispiel mit dem Sammeln von Informationen, sie erstellen die Dokumente und Berichte, die für die Finanzierung notwendig sind und sorgen dafür, dass alle Angaben vorliegen. Mit anderen Worten, sie beantragen im Prinzip die Beihilfe. Was hält die Kommission von diesen Methoden und was kann im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften unternommen werden, um diese aufzudecken und zu unterbinden? Kann die Kommission mitteilen, ob es Pläne gibt, in dieser Angelegenheit in Zukunft etwas zu unternehmen?

Antwort von Frau Schreyer Im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

Die Frage des Herrn Abgeordneten spielt auf bestimmte Vermittlerpraktiken von Unternehmen an, die ihre Dienste anbieten, um potentiellen Bewerbern gegen Entgelt eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu verschaffen.

Auf vertraglicher Ebene und ungeachtet der angebotenen Vermittlungsleistung (Beschaffung externer, gemeinschaftlicher und/oder nicht gemeinschaftlicher Mittel im Rahmen der Kofinanzierung einer Maßnahme, verwaltungstechnische Unterstützung bei der Erstellung und Vorlage des Antrags auf Finanzhilfe) entsprechen Ausgaben für Leistungen dieser Art insofern nicht den in der Standard-Finanzhilfvereinbarung zugrundegelegten allgemeinen Beihilfefähigkeitskriterien, als diese Ausgaben weder unmittelbar mit dem Gegenstand der Vereinbarung noch mit der Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Vereinbarung ist, zusammenhängen, noch sich zwingend aus dieser ergeben.

Folglich dürfen Vermittlungspraktiken dieser Art nicht aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

(2003/C 161 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3080/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Finanzielle Ahndung von Betrugereien im Bausektor anstelle von Verurteilungen, um zu verhindern, dass die beteiligten Unternehmen vom EU-Markt ausgeschlossen werden

1. Sind der Kommission die Fälle von Betrugereien durch große Bauunternehmen in den Niederlanden bekannt, die Absprachen über die Aufteilung der Ausführung öffentlicher Aufträge getroffen und außerdem Preise abgesprochen haben, ein Tatbestand, der inzwischen zu einer nationalen parlamentarischen Untersuchung geführt hat?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass die Betrugereien in Verbindung mit dem Bau eines Eisenbahntunnels beim Flughafen Schiphol auf finanziellem Weg durch eine „Transaktion“ geahndet wurden, d.h. eine Vereinbarung mit der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft), in deren Rahmen im Austausch gegen Zahlungen keine Strafverfolgung stattgefunden hat?
3. Trifft es zu, dass Unternehmen, die Absprachen gemäß Absatz 1 treffen, andere Arten von Betrugereien durchführen oder keine Sozialabgaben zahlen und daher verurteilt wurden, von europäischen Ausschreibungen ausgeschlossen werden können?
4. Kann aufgrund des drohenden Ausschlusses davon ausgegangen werden, dass das Instrument der „Transaktionen“ eingesetzt werden konnte, um große niederländische Unternehmen vor ihren Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten zu schützen, die sich auf eine Verurteilung berufen könnten, um den Ausschluss ihrer niederländischen Konkurrenten zu beantragen?
5. Gibt es weitere Beispiele für Mitgliedstaaten, die ihre Unternehmen vor dem Ausschluss auf EU-Ebene durch Verfahren schützen, die zur Vermeidung einer unter normalen Umständen zu erwartenden Verurteilung führen?
6. Inwieweit besteht eventuell die Möglichkeit, Unternehmen, die ausschließlich aufgrund eines national angewandten juristischen Verfahrens nicht verurteilt wurden, für Verstöße gegen Vergaberegeln nachträglich noch für einen bestimmten Zeitraum vom europäischen Markt auszuschließen?
7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu bewirken, dass Unternehmen künftig einem Ausschluss aufgrund einer „Transaktion“ durch eine Behörde nicht mehr entgehen können, die dem des Betrugs verdächtigten Unternehmen wohlgesonnen ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Dezember 2002)

1. Die Kommission ist von der nationalen Wettbewerbsbehörde NMA und den Medien über zahlreiche (angebliche) Betrugereien auf dem niederländischen Bauproduktmarkt informiert worden. Effektiv hat das für Binnenmarkt zuständige Kommissionsmitglied am 28. Juni 2002 vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Niederlande für den Bausektor ausgesagt und darüber hinaus weitere schriftliche Angaben gemacht.
2. Die Kommission ist über diesen Fall durch die Medien informiert worden.
3. Es trifft zu, dass die EU-Richtlinien über öffentliche Aufträge und insbesondere die Eignungskriterien u.a. vorsehen, dass ein Dienstleister, Lieferant oder Unternehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn er aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen oder wenn er seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt hat.
4. Der Kommission liegen keine Informationen vor, welche die Vermutungen des Herrn Abgeordneten bestätigen würden. Jedenfalls schützt eine außergerichtliche Streitbeilegung ein Unternehmen nicht vor einem möglichen Ausschluss von europaweiten Vergabeverfahren, da nach den unter 3 genannten Vorschriften ein Dienstleister, Lieferant oder Unternehmer, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde, ebenfalls von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann.

5. Wie bereits unter 4 ausgeführt, können die Mitgliedstaaten ein Unternehmen nicht im Wege einer außergerichtlichen Streitbeilegung davor schützen, von europaweiten Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, da nach den EU-Richtlinien über öffentliche Aufträge, die in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind, ein Ausschluss wegen einer Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, die von dem öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde, möglich ist.

6. Wie unter 4 erläutert, sehen die Gemeinschaftsrichtlinien über öffentliche Aufträge vor, dass ein Dienstleister, Lieferant oder Unternehmer, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde, von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann.

7. In der Anbetracht der vorstehenden Ausführungen scheint es nicht erforderlich, weitere Maßnahmen zu treffen.

(2003/C 161 E/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3083/02

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Scheitern von EIB- Billigkrediten für Kleinunternehmen in Schweden

In der Union ist auf politischer Ebene häufig die Rede von Schutz und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe. Vorzugskredite stellen eine Möglichkeit dar, diesen Unternehmen zu helfen. Globalziel der EIB ist dabei jeweils die Förderung der Entwicklung in der EU und die Integration der Mitgliedstaaten.

2001 traf die Föreninssparbank als erste schwedische Geschäftsbank ein Abkommen mit der EIB, das die Vergabe von Vorzugskrediten an mittelständische Betrieben ermöglichen sollte. Im Rahmen eines sogenannten Globallohns erhielt die Föreningssparbank die Möglichkeit, ungefähr 400 Mio. SEK auszuliehen, mit denen vor allem Infrastruktur- und Industrie-Investitionen von Kleinunternehmen finanziert werden sollten.

Aber ein Jahr später, im Mai 2002, stellte man fest, dass der Partner der EIB bis dahin keine einzige Krone zu besagten Zwecken verliehen hatte. Bei der schwedischen Bank waren zwar zahlreiche Informationsanfragen diesbezüglich eingegangen, aber die Kunden waren der Meinung, dass die Vorzüge im Verhältnis zu den auferlegten Bedingungen zu gering seien. Die Bank in Schweden hatte gehofft, ihren Kunden einen vorteilhaften Kredit anbieten zu können. Die Idee dabei war, dass die EIB-Kredite billiger sein sollten als die der Geschäftsbanken, aber im Vergleich zu den normalen Unternehmenskrediten der Föreningssparbank stellte sich im Mai 2002 heraus, dass der Unterschied im Zinssatz gerade mal 10-20 Prozentpunkte betragen hatte, was keinen besonders großen Vorteil für die Unternehmen darstellte.

Ein weiterer Grund dafür, dass sich die Unternehmen so wenig für diese Kredite interessiert haben lag wohl darin, dass diese Kredite zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet hätten. Das Engagement der EIB hätte ferner bedeutet, dass die Unternehmen einer zusätzlichen Instanz gegenüber rechenschaftspflichtig gewesen wären. Eine solche Kontrolle kann zwar als durchaus legitim betrachtet werden, ist aber sicherlich auch ein Grund für Irritationen bei den Unternehmern gewesen. Da die EIB Partnerbank bei diesen Krediten ist, ist sie zwar am Kreditvergabeverfahren beteiligt, aber das Risiko liegt bei der Föreningssparbank.

Wie will die Kommission diese in Schweden gemachten Erfahrungen berücksichtigen, wenn die Einrichtung von Vorzugskrediten für Klein- und Mittelunternehmen und die damit verbundenen Bedingungen wieder zur Sprache kommen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(3. Dezember 2002)

Der Europäischen Investitionsbank (EIB) zufolge gilt die Vereinbarung mit den Föreningssparbanken erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit und wurde noch nicht vollständig umgesetzt. Bei der Auswahl geeigneter Endbegünstigter sind jedoch Fortschritte zu verzeichnen, so dass ausgehend von den Erfahrungen, die in den anderen Mitgliedstaaten mit dem Globaldarlehensprogramm gewonnen wurden, in absehbarer Zeit mit der vollen Zuweisung des Globaldarlehens zu rechnen ist.

Die EIB finanziert dieses Programm aus ihren Eigenmitteln und erhält keinerlei finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt. Über die Konditionen für die Vergabe von Darlehen entscheidet sie allein nach den üblichen Verfahren.

Die verbesserte Verfügbarkeit mittel- und langfristiger Finanzierungen auf dem schwedischen Markt dürfte an sich schon einen großen Vorteil für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) darstellen, und zwar unabhängig von den Konditionen, die gegenüber vergleichbaren Produkten jedoch durchaus konkurrenzfähig sind. Die EIB setzt sich weiterhin vorrangig dafür ein, den KMU ein breiteres Angebot an Finanzprodukten zur Verfügung zu stellen, und fördert auch neue Produkte, sobald sie verfügbar sind.

(2003/C 161 E/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3085/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Wettbewerbslage auf dem Futtermittelmarkt in Schweden

Einige Landwirte in Schweden befürchten, dass der Wettbewerb auf dem schwedischen Futtermittelmarkt unterminiert würde, wenn die Firma „Svenska Lantmännen“ in der Gesellschaft „Svenska Foder“ einen Anteil von 49 % übernimmt. „Svenska Lantmännen“ teilte kürzlich mit, dass der dänische Aktionär DLG die Leitung übernehmen wird, und zwei Führungsposten an „Svenska Lantmännen“ entfallen werden. Eine künftige Fusion zwischen „Svenska Lantmännen“ und der DLG ist auch nicht unwahrscheinlich. Im Landwirtschaftssektor kann die Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen noch ausgeweitet werden.

Wird die Kommission diese Angelegenheit prüfen, um festzustellen, ob sich die Wettbewerbslage auf dem schwedischen Futtermittelmarkt dadurch zu verschlechtern droht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Dezember 2002)

Der dänische Agrarkonzern DLG hat einer eigenen Pressemitteilung zufolge im Rahmen einer Vereinbarung mit dem schwedischen Agrarkonzern Svenska Lantmännen einen Anteil von 51 % an Svenska Foder AB erworben, einem schwedischen Unternehmen, das unter anderem auf dem Tierfuttermarkt in Südschweden tätig ist. Nach derselben Vereinbarung erwirbt Svenska Lantmännen den Restanteil von 49 %.

Der DLG-Konzern erklärt in der erwähnten Pressemitteilung außerdem, dass er die fraglichen Abmachungen gemäß den Wettbewerbsregeln bei den schwedischen Wettbewerbsbehörden anmelden wird.

Die schwedischen Behörden werden dieses Geschäft daher auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze des Landes prüfen, um zu klären, ob der Wettbewerb auf dem schwedischen Futtermittelmarkt dadurch gegebenenfalls eingeschränkt wird.

Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Übernahme gemeinschaftsweite Bedeutung hat, wird sich die Kommission mit dem Fall befassen.

(2003/C 161 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3087/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Staatliche Subventionen für die deutsche Holzindustrie

Nach Meldungen der Zeitung „Dagens Industri“ vom 17. September 2002 hat die Kommission einer großen deutschen Holzfabrik in Stendal Subventionen und Kreditgarantien in Höhe von insgesamt

6,5 Millionen SEK bewilligt. Das schwedische Unternehmen „Södra“ beklagt nun, dass die deutschen Subventionen einen Rückschlag für seine eigenen Expansionspläne darstellten. Schwedische Unternehmen erhielten keinerlei staatliche Subventionen und daher verzerrten die deutschen Subventionen den Wettbewerb in diesem Bereich des Binnenmarkts.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass sie mit weiteren derartigen Subventionen, die sie aus Steuergeldern finanziert, eventuell riskiert, dass die schwedische Forstindustrie ernsthaft zu Schaden kommt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. November 2002)

Im Juni 2002 genehmigte die Kommission eine Beihilfe zugunsten von Zellstoff Stendal für den Bau einer neuen Zellstofffabrik. Die Investitionskosten beliefen sich auf etwa 800 Mio. EUR; der Beihilfeanteil betrug rund 250 Mio. EUR.

Das Vorhaben wird in Ostdeutschland realisiert, das als benachteiligte Region gilt. In benachteiligten Regionen der Gemeinschaft dürfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Beihilfen bis zu einer von der Kommission festgesetzten Höhe gewährt werden, um die Investitionstätigkeit anzuregen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Das Vorhaben von Zellstoff Stendal wurde auf der Grundlage des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben genehmigt. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit den Vorschriften des Beihilferahmens hat die Kommission auch die bestehenden Kapazitäten und die Marktgegebenheiten in dieser Branche geprüft. Konkret wird dabei die Entwicklung der Kapazitäten und des Marktes in den vergangenen fünf Jahren bewertet. Im Fall von Stendal stellte die Kommission fest, dass die Zellstoffbranche nicht unter Überkapazitäten leidet.

Sollte der Kommission von einem Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 2003 ein dieselbe Branche betreffendes Investitionsvorhaben gemeldet werden, wird dieses Vorhaben individuell gemäß dem derzeit gültigen multisektoralen Beihilferahmen unter Berücksichtigung der Kapazitätsauslastung und Marktsituation der Branche zum Zeitpunkt seiner Realisierung sowie unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Regionalentwicklung geprüft werden. Wird das Vorhaben nach dem 1. Januar 2004 gemeldet, bilden die neuen multisektoralen Vorschriften die Grundlage für die rechtliche Würdigung.

(2003/C 161 E/069)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3096/02
von Brice Hortefeux (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Oktober 2002)

Betrifft: Kontrolle der Finanzverwaltung

Der ENRON-Skandal hat die Anfälligkeit der finanziellen Stabilität sowie ihre Interdependenz von den Wirtschaftsprüfungsunternehmen in den Vereinigten Staaten und in Europa deutlich gemacht.

Seit einigen Jahren ist die Zahl der großen Wirtschaftsprüfungsfirmen rückläufig. Diese strukturelle Veränderung hatte zur Folge, dass die Auswahl der großen und multinationalen Unternehmen bei der Suche nach einer solchen Firma begrenzt ist.

Folglich ist die Auswahl einer zuverlässigen Prüfgesellschaft heute von großer Bedeutung. Die beschränkte Zahl der Akteure im Bereich der Wirtschaftsprüfung – nur vier Gesellschaften in den Vereinigten Staaten – ist ebenfalls besorgniserregend, denn, wie es das Beispiel des Unternehmens ENRON gezeigt hat, besteht die Gefahr, dass durch diese Situation die Stabilität der Finanzmärkte, die bereits durch zahlreiche Krisen geschwächt sind, erschüttert wird.

Mehr als 80 % der 100 größten Gemeinschaftsunternehmen in Belgien, Frankreich, Italien, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden greifen auf nur vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Diese Entwicklung läuft eindeutig dem Wettbewerb zuwider und geht in Richtung auf die Monopolisierung des Weltmarktes durch einige große Spezialfirmen

Gedenkt die Kommission angesichts dieser negativen Entwicklung, die für die Stabilität der Finanzmärkte äußerst gefährlich ist, einzugreifen, und welche Maßnahmen schlägt sie im Rahmen der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags vor?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(16. Dezember 2002)

Nach dem Enron-Skandal hat Andersen seine weltweite Tätigkeit eingestellt. Die Partnerunternehmen von Andersen in der Union haben daraufhin versucht, sie einer der anderen vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (KPMG, PricewaterhouseCoopers, Deloitte & Touche Tohmatsu und Ernst & Young) anzuschließen, wobei sich die ausgehandelten Konditionen von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschieden.

Nur drei der dabei innerhalb der Gemeinschaft eingegangenen Zusammenschlüsse – je einer in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich – fielen unter die EU-Fusionskontrollverordnung⁽¹⁾. In den in diesen Sachen durchgeführten Untersuchungen hat sich bestätigt, dass die fünf großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf einem gesonderten Markt der Prüfung von großen, internationalen Gesellschaften tätig sind, die hierfür ohnehin lediglich auf große Wirtschaftsprüfer mit einem internationalen Netz zurückgreifen. Die jeweiligen nationalen Andersen-Unternehmen, ihres Netzes beraubt, hätten ihre Großkunden nicht länger halten können, so dass die Fusionen für sich genommen nicht zur Verschlechterung der Wettbewerbslage nach dem Ausscheiden einer der fünf großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beitragen konnten. Die Abnehmer haben im Verlaufe der Prüfung keine nennenswerten Wettbewerbsbedenken mit Bezug auf diesen Markt geltend gemacht, weswegen die Kommission die drei Fusionsvorhaben genehmigte⁽²⁾. Andere Vorhaben wurden von den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten geprüft und ebenfalls genehmigt.

Die Kommission sieht in diesem Wirtschaftszweig keinen Handlungsbedarf auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EGV. Sie teilt allerdings die Sorgen des Herrn Abgeordneten über die Angebotsstruktur und wird das Geschehen in der Branche und insbesondere etwaige Entwicklungen auf der Regulierungsebene infolge der jüngsten Skandale aufmerksam beobachten.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 395 vom 30.12.1989.

⁽²⁾ M.2810 Deloitte & Touche/Andersen UK, Entsch. nach Artikel 6 Absatz 1 Buchst. b) vom 1. Juli 2002, M.2824 Ernst & Young/Andersen Deutschland, Entsch. nach Artikel 6 Absatz 1 Buchst. b) vom 27. August 2002, M.2816 Ernst & Young/Andersen France, Entsch. nach Artikel 6 Absatz 1 Buchst. b) vom 5. September 2002; http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/index/by_cy_a.html#an_.

(2003/C 161 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3105/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Oktober 2002)

Betrifft: Ausfuhr radioaktiver Abfälle aus EU-Ländern als wichtige Einkommensquelle für Serbien während des Regimes Milosevic und danach

1. Sind der Kommission Berichte der serbischen Betroffenen Nada Ajdacic, Bozidor Bogdanovic und Ilic Sibin bekannt, denen zufolge Mitgliedstaaten der EU seit 1989 oder sogar früher radioaktive Abfälle nach Serbien ausführen und dieser Handel mit radioaktiven Abfällen zur Zeit des Regimes Milosevic sogar die wichtigste Einkommensquelle für Einnahmen aus dem Ausland war, da 1 500 EUR je Kilo gezahlt wurden?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass diese Einfuhren über das serbische Unternehmen Eastpoint geregelt wurden und werden, das Eigentum von Zoran Drakulic ist und mit Marc Rich zusammenarbeitet, einem im Bereich Metalle und Öl tätigen Geschäftsmann, dessen Spezialität es war, den Handel mit isolierten Staaten wie Südafrika zur Zeit der Apartheid und dem Iran zur Zeit der Ayatollahs zu organisieren?
3. War es der Kommission gar nicht aufgefallen, dass in der Zeit, in der der Handel mit Serbien und Transporte dorthin beschränkt waren, dennoch Einfuhren von radioaktivem Material über den montenegrinischen Hafen Bar stattfanden, von wo aus sie auf der Schiene weiter an die Donau und anschließend entlang der rumänischen Grenze auf dem Wasserweg nach Kladovo beim Staudamm im Eisernen Tor (Djerdap/Portile de Fier) befördert wurden, und dass der ehemalige Bürgermeister von Kladovo, Sibin, einem deutschen Unternehmen Transporte von radioaktiven Abfällen untersagte, dass diese jedoch hinter seinem Rücken durchgeführt wurden?

4. Basieren diese Ausfuhren aus EU-Gebiet auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder zwischen Regierungen? Welche Organe innerhalb der EU hätten sich damit befassen müssen, um diese Transporte zu verhindern? Warum ist dies nicht geschehen?
5. Aus welchem Grund werden diese gesundheits- und umweltgefährdenden Transporte, deren Zweck es war, ein kriminelles Regime an der Macht zu halten, auch nach dem Fall Milosevic im Oktober 2000 fortgesetzt?
6. Was unternimmt die Kommission, um so schnell wie möglich diesen Transporten ein Ende zu setzen?

(2003/C 161 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3106/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(29. Oktober 2002)

Betrifft: Schwere Umweltverschmutzung im Tal von Borska Rek (Serbien) aufgrund der unnötigen Verwendung von aus Mitgliedstaaten der EU importierten radioaktiven Abfällen bei der Kupfergewinnung

1. Ist der Kommission bekannt, dass das Tal des Flüsschens Borska Rek in der Nähe der Stadt Bor im Osten Serbiens nicht nur als Deponie für enorme Abfallmengen der inländischen Industrie und der Konsumenten genutzt wird, was zur Folge hat, dass das Wasser des Flusses schwarz ist und auf einer Breite von mehreren Dutzend Metern vom Ufer entfernt keine Bäume, Sträucher und Gras mehr wachsen, sondern auch als Deponie für große Mengen des von Serbien aus Mitgliedstaaten der EU importierten radioaktiven Abfalls, während die durchschnittliche Lebenserwartung der Einwohner in der Nähe der Deponien und der Verarbeitung, die auffälligerweise auf Seite 53 im Statistischen Jahrbuch über die Region nicht genannt wird, von den Gewerkschaften auf 48 Jahre geschätzt wird?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass Einfuhren eines Konzentrats, das radioaktive Abfälle enthält, mit dem Nutzen von radioaktivem Material für den Abbau von Kupfererz begründet werden, das nur 0,3% Kupfer enthält, und dass ein Teil dieses Materials von dem seit 1902 bestehenden Bergbauunternehmen RTB in der Nähe der Stadt Bor verwendet wird, dass diese Begründung jedoch unglaubwürdig ist, da RTB sich weigert, das tiefer liegende, jedoch in reichen Vorkommen vorhandene hochwertige Erz abzubauen, das 3% Kupfer enthält, und zwar wahrscheinlich aus dem Grund, dass dann keine Rechtfertigung mehr für die gewinnbringenden Einfuhren des radioaktiven Konzentrats gegeben wäre?
3. Bemüht die Kommission sich um Kontakt mit den Wissenschaftlern Ajdacic und Bogdanovic, die schon früher in Verbindung mit den Risiken für die Gesundheit und die Umwelt Alarm schlugen, dann jedoch bedroht, entlassen und ihrer Instrumente beraubt wurden, um sich ein genaues Bild über Art und Umfang des Problems zu beschaffen?
4. Was unternehmen die EU oder ihre Mitgliedstaaten, um die aufgrund von Ausfuhren aus EU-Ländern angerichteten Schäden in der Nähe von Bor und auch rund um die Deponien bei Alexinac und Belgrad, wo die Strahlung hoch ist, soweit wie möglich zu beseitigen? Was wird unternommen, um den Überlebenden einen finanziellen Ausgleich für den Verlust ihrer Familienmitglieder zu bieten?

Quelle: Rotterdams Dagblad vom 10. Oktober 2002.

Gemeinsame Antwort
von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3105/02 und E-3106/02

(21. Januar 2003)

Aus dem Kontext geht hervor, dass die radioaktiven Abfälle offenbar aus Kupferminen stammen, in denen gelegentlich Rückstände mit größeren Konzentrationen von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen (Akronym NORM) anfallen können. Für NORM-Stoffe gelten seit 1996 die Euratom-Vorschriften über grundlegende Sicherheitsnormen⁽¹⁾.

Ferner wird die Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft durch die Richtlinie des Rates 92/3/Euratom⁽²⁾ geregelt. Diese Richtlinie sieht ein System zur Überwachung und Kontrolle solcher Verbringungen vor.

Gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie hat die Kommission regelmäßig Berichte^(?) über die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Diese Berichte an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss beruhen auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten über die Durchführung dieser Richtlinie und über die Lage hinsichtlich der Verbringungen in ihren Ländern vorgelegt haben.

Was Ausfuhren aus der Gemeinschaft anbelangt, so sind das Genehmigungsverfahren, die administrative Überwachung und die Kontrolle durch die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaats und des Bestimmungslandes in den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie geregelt.

Der Kommission wurden keine Verbringungen von radioaktivem Abfall nach Serbien gemeldet.

Da keine klaren Angaben über den Ursprung der Stoffe vorliegen und Verbringungen radioaktiver Abfälle nach Serbien nicht gemeldet werden, kann die Kommission derzeit keine konkreten Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten jedoch schriftlich um Information ersucht.

(¹) Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen, ABL L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

(²) ABL L 35 vom 12.2.1992.

(³) KOM(2001) 270 endg., KOM(1998) 778 endg. und KOM(1995) 192 endg.

(2003/C 161 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3107/02
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(29. Oktober 2002)

Betrifft: „Kamikaze“-Barbie

Die italienische Wochenzeitschrift „Panorama“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 13. August 2002, dass der Londoner Künstler Simon Tyszko die berühmte Barbie-Puppe in einer „Kamikaze“-Version herausbringt, und zwar mit Patronen rund um die Taille, wie es tragischerweise bei richtigen Terroristen der Fall ist, die Selbstmordattentate in Israel verüben. Die Einnahmen aus diesem morbiden Spekulationsgeschäft sollen in einem Akt der Großzügigkeit und ohne jede Heuchelei Amnesty International zufließen.

Angesichts der internationalen Eskalation des Terrorismus und der immer weiteren tragischen Verbreitung der Selbstmordattentate wird die Kommission gefragt, ob sie es nicht für sinnvoll hält, dem Rat vorzuschlagen, die Aktionen und Erklärungen, die zur direkten oder indirekten Förderung der Legitimation des Terrorismus oder seiner Mythologisierung auch über anscheinend harmlose Spielwaren beitragen, als gemeinschaftliche Verbrechen einzustufen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(11. Dezember 2002)

Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung⁽¹⁾ wurde kürzlich die im Amsterdamer Vertrag geforderte Angleichung des Strafrechts und die Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich Terrorismus vollzogen. Nach Artikel 4 Absatz 1 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anstiftung zur Begehung einer Straftat, die Mittäterschaft und der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1(1), 2 und 3 unter Strafe gestellt werden; Artikel 5 bestimmt, dass diese Handlungen mit schweren Strafen zu belegen sind. Die Vorschriften sind allerdings nur anwendbar, wenn sich die Anstiftung oder Mittäterschaft auf unter den Rahmenbeschluss fallende schwerwiegende Taten bezieht, die darüber hinaus ausdrücklich in terroristischer Absicht begangen werden.

Die Kommission plant derzeit nicht die Definition „neuer“ terroristischer Straftaten. Zu bedenken ist, dass die Legislativtätigkeit der Union den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit genügen muss.

In Erwägungsgrund 10 wird klargestellt, dass der Rahmenbeschluss „nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit schmälert oder behindert“. Nach Auffassung der Kommission ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen, wenn Handlungen als Taten mit terroristischem Hintergrund definiert und als solche unter Strafe gestellt werden sollen, da eine sehr breite Auslegung, die dem De-minimis-Grundsatz zuwiderläuft, die Grundrechte gefährden könnte.

(¹) ABl. L 164 vom 22.6.2002.

(2003/C 161 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3119/02
von Geoffrey Van Orden (PPE-DE) an die Kommission

(24. Oktober 2002)

Betrifft: EU-Mittel für das griechische Gerichts- und Gefängniswesen

Werden den griechischen Behörden Mittel der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des griechischen Gerichts – und Gefängniswesens zur Verfügung gestellt?

Wenn ja, kann sie dann alle Einzelheiten nennen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(6. Dezember 2002)

Die Gemeinschaft finanziert derartige Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten nicht direkt.

Im Rahmen der Kooperationsprogramme des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union, die insbesondere auf die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich (Grotius) und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Falcone) abzielen, hat die Kommission einen Beitrag zur Finanzierung von Projekten geleistet, deren Verzeichnis dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt wird.

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderprojektes für Griechenland (Zeitraum 2000-2006) und insbesondere des Operationsprogramms Informationsgesellschaft, „E-government“ für Dienstleistungen für die Öffentlichkeit (Beteiligung der Union: 271 Mio. EUR oder 75 % der öffentlichen Ausgaben für die Maßnahme), gibt es eine Bereitstellung zur Unterstützung von Vorhaben im Justizbereich, unter anderen Bereichen. Damit können insbesondere Maßnahmen im Bereich der Optimierung der Dienstleistungen des griechischen Justizministeriums wie Strafnachrichten und statistische Daten über die Kriminalität kofinanziert werden.

Die griechischen Behörden haben zwar eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, aber die Verwaltungsbehörden des oben genannten Programms haben noch keine Projektvorschläge erhalten.

(2003/C 161 E/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3122/02
von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission

(30. Oktober 2002)

Betrifft: Boykott von europäischen online-Unternehmen in den Vereinigten Staaten

Seit ca. 4 Monaten weigern sich nordamerikanische Firmen, die sowohl über Internet als auch per Katalog auf Verkauf und Werbung spezialisiert sind, ihre Dienstleistungen für europäische Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die ihre Produkte über das Netz vertreiben, um zu verhindern, dass sie sie in den Vereinigten Staaten verkaufen.

So ging der Absatz des spanischen Unternehmens Barrabes.com, aber auch französischer und dänischer Firmen, die einen Großteil ihrer Verkäufe im genannten Land abwickeln, aufgrund des zuvor beschriebenen Boykotts drastisch zurück.

Dieser Boykott erstreckt sich auch auf die Lieferanten von Material aus den USA und Europa, die aufgrund des von der anderen Atlantikseite ausgeübten Drucks die von den europäischen Unternehmen für diese Saison getätigten Bestellungen nicht erfüllen werden.

Inzwischen ist festzustellen, dass derartige wettbewerbswidrige Praktiken auch im Vereinigten Königreich um sich greifen, wo die Werbung der betreffenden Unternehmen überraschenderweise von Fachzeitschriften zurückgewiesen wurde.

Online-Unternehmen rechnen in viel kürzeren Zeitabschnitten als ein klassisches Unternehmen. Falls die Europäische Kommission nun Jahre braucht, um diesen Konflikt zu regeln, werden den betreffenden Unternehmen unersetzliche Schäden entstehen. Was gedenkt die Europäische Kommission zu tun, um die Wettbewerbsfreiheit mit einem bevorzugten Partner wie den USA zu gewährleisten? Wie können diese Unternehmen geschützt werden, während der Konflikt gelöst wird? Welche Ausgleichsmaßnahmen sollen beschlossen werden, um solche Unternehmen zu entschädigen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Die europäischen Wettbewerbsregeln sind auf die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Situation, wonach sich US-Unternehmen angeblich weigern, Dienstleistungen für europäische Online-Unternehmen zu erbringen, um sie am Verkauf ihrer Produkte in den USA zu hindern, nicht anwendbar. Sie greifen nur, wenn ein wettbewerbswidriges Verhalten den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung existiert. Ein etwaiger, von amerikanischen Privatunternehmen organisierter Boykott, der europäische Online-Anbieter am Verkauf an in den Vereinigten Staaten ansässige Abnehmer hindert, fällt daher nicht in die wettbewerbsrechtliche Zuständigkeit der Kommission. In Bezug auf seine Hinweise auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Vereinigten Königreich bittet die Kommission den Herrn Abgeordneten um genaue Angaben zu den genannten Praktiken, damit sie den Fall prüfen kann.

Mit Bezug auf den Zugang europäischer Unternehmen zum US-Markt werfen die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Vorgänge möglicherweise handelsrechtliche Gesichtspunkte auf. Um diese Frage zu klären, müsste die Kommission wissen, ob es sich um eine staatliche Maßnahme handelt, welche Produkte und Dienstleistungen betroffen sind und welche Schritte die europäischen Unternehmen nach amerikanischem Recht unternommen haben. Sollte keine staatliche Maßnahme involviert sein, ließe sich nur schwer eine Handhabe gegen das angesprochene Verhalten finden. Umso deutlicher würde daran einmal mehr die Notwendigkeit eines internationalen Forums zur Behandlung von Wettbewerbsfragen zum Beispiel im Rahmen der Welthandelsorganisation zu Tage treten. Auch zu den Praktiken der amerikanischen Unternehmen bittet die Kommission den Herrn Abgeordneten deswegen zwecks weiterer Prüfung um Einzelheiten.

(2003/C 161 E/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3152/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(4. November 2002)

Betrifft: Die Europäische Union und der multinationale Charakter des spanischen Staates

In der spanischen Verfassung von 1978 wurde anerkannt, dass Spanien aus mehreren Nationalitäten und Regionen besteht. Falls die spanische Gesellschaft und die spanischen Institutionen in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine Verfassung beschließen sollten, in der Spanien als multinationaler Staat anerkannt, seine staatliche Existenz als solche jedoch nicht in Frage gestellt wird, so würde dies einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Anerkennung seiner internen Vielfalt darstellen. Könnte ein solcher Staat nach den Verträgen Mitglied der Europäischen Union sein?

Müsste die EU ihre Zustimmung zu einer derartigen Änderung der Struktur eines Mitgliedstaats geben?

Antwort von Präsident Prodi Im Namen der Kommission

(29. November 2002)

Es fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung die Ordnung und Verteilung der Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Verträge festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 203 EG-Vertrag hingewiesen, der folgendes besagt: „Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.“ Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten zudem auf die Antwort verweisen, die sie auf die mündliche Anfrage H-0683/02 von Frau Diez Gonzalez in der Fragestunde der Oktobersitzung 2002 des Parlaments gegeben hat⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Schriftliche Antwort vom 22.10.2002.

(2003/C 161 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3155/02

von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(5. November 2002)

Betrifft: Rentenansprüche

Ist es hinnehmbar, dass ein Grundschullehrer, der vierzig Jahre lang ununterbrochen in zwei europäischen Ländern, nämlich im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland, seinen Dienst versehen hat, anders als andere Arbeitnehmer in einer ähnlichen Situation insofern diskriminiert wird, als dieser Lehrer weder seine volle Rente noch die Abfindung, auf die er nach vierzig ununterbrochenen Dienstjahren eigentlich Anspruch hat, erhält?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(22. November 2002)

Die Anfrage wirft zwei separate Probleme auf:

1. Ruhegehaltsanspruch:

- Aus der Anfrage geht nicht hervor, ob die betreffende Person Probleme mit der staatlichen Altersversorgung oder mit einem betrieblichen Ruhegehalt hat. In ersterem Fall sei auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ hingewiesen, die gewährleisten soll, dass Menschen, die zu bzw. abwandern, nicht in ihren Sozialversicherungsansprüchen beeinträchtigt werden. Bei Erreichen des Rentenalters steht dem Betroffenen eine Altersversorgung aus jedem Mitgliedstaat zu, in dem mindestens 12 Monate lang Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.
- Bei betrieblichen Ruhegehaltsansprüchen bietet die Ratsrichtlinie 98/49/EG⁽²⁾ einen gewissen Schutz. Allerdings legt sie keine Mindestanwartschaftszeiten fest noch sind betriebliche Ruhegehaltssysteme verpflichtet, Mitgliedern, die in einen anderen Mitgliedstaat auswandern, die Möglichkeit der Beitragsfortzahlung einzuräumen. Für eine konkretere Antwort werden nähere Informationen benötigt.

2. Abfindung bei Ausscheiden aus dem Dienst:

- Nach Ansicht der Kommission müssen die von Wanderarbeitnehmern in einem anderen Mitgliedstaat aus vergleichbarer Beschäftigung erworbenen früheren Ansprüche von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der beruflichen Vergünstigungen (z.B. Lohn oder Gehalt, Besoldungsstufen) in der gleichen Weise wie die bei ihrem eigenen System erworbenen Ansprüche berücksichtigt werden (Artikel 39 EG-Vertrag und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽³⁾).
- Nach Ansicht der Kommission könnte eine Abfindung bei Ausscheiden aus dem Dienst als eine solche berufliche Vergünstigung angesehen werden; Voraussetzung für eine gründliche Prüfung wären freilich nähere Informationen zu dieser Abfindung.

- Aus dem Wortlaut der schriftlichen Anfrage geht nicht klar hervor, in welchem der beiden erwähnten Mitgliedstaaten der Betreffende mit den geschilderten Problemen konfrontiert wurde. Die Kommission schlägt daher vor, dass die Fragestellerin bzw. der betroffene Bürger zusätzliche Informationen direkt an die Dienststellen der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales übermittelt. Anhand dieser Informationen wird die Kommission dann prüfen, ob weitere Untersuchungen unternommen werden sollen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rats vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und ihre Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971.

⁽²⁾ Richtlinie 98/49/EG vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 209 vom 25.7.1998.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rats vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19.10.1968.

(2003/C 161 E/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3191/02
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(8. November 2002)

Betrifft: Ermittlung gegen Hersteller von Gipsplatten wegen Kartellbildung

In seiner Antwort auf die Anfrage E-0929/02 ⁽¹⁾ wiederholt Kommissionsmitglied Monti fast wörtlich den Text des MEMO/01/149. Vor kurzem teilte der belgische Hersteller von Baumaterialien Etex mit, dass er seinen Anteil von 52,94% an Gyproc Benelux an das britische Unternehmen BPB verkauft. Dieses Unternehmen verfügt bereits über 46,1% der Anteile. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass British Plasterboard seine Anteile an polnischen und deutschen Zweigniederlassungen von Gyproc an das französische Unternehmen Lafarge verkauft. Obwohl die Europäische Kommission ihre Namen nicht öffentlich bekannt geben will, werden in den Pressemitteilungen vom April 2001 die vier Unternehmen im Rahmen einer Ermittlung der Kommission wegen Kartellbildung sehr wohl genannt.

Hat die Europäische Kommission Kenntnis von diesen nicht unerheblichen Änderungen im Sektor der Gipsplattenindustrie und erachtet sie diese als vereinbar mit den geltenden Rechtsvorschriften für Wirtschaft in der Union?

Kann die Kommission mitteilen, ob die förmliche Anhörung, die im MEMO/01/149 und in der Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-0929/02 erwähnt wird, bereits stattgefunden hat, und kann sie über den aktuellen Stand der Ermittlungen berichten?

⁽¹⁾ ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 59.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Januar 2003)

Bisher wurde die Kommission – weder formell noch informell – über die vom Herrn Abgeordneten genannten Vorgänge informiert.

Was das angesprochene Kartellverfahren betrifft, so hat die Kommission am 27. November 2002 per Entscheidung Geldbußen in Höhe von 249,6 Mio. EUR gegen die Société Lafarge SA, 138,6 Mio. EUR gegen BPB PLC, 85,8 Mio. EUR gegen die Gebrüder Knauf Westdeutsche Gipswerke KG und 4,32 Mio. EUR gegen Gyproc Benelux SA/NV verhängt. Die Geldbußen belaufen sich folglich auf einen Gesamtbetrag von 478,32 Mio. EUR ⁽¹⁾. Nach einer ausführlichen Untersuchung war die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Unternehmen zwischen 1992 und 1998 an einem Kartell beteiligt waren, das die Gipsplattenmärkte des Vereinigten Königreichs, Deutschlands, Frankreichs und der Benelux-Staaten umfasste. Die Unternehmen hatten vereinbart, den Wettbewerb auf diesen Märkten auf ein ihren Interessen genehmes Ausmaß zu verringern, Informationen über ihre Absatzmengen ausgetauscht und sich über Preiserhöhungen in Deutschland und Großbritannien gegenseitig unterrichtet. Lafarge, BPB und Knauf haben von 1992 bis 1998 an dem Kartell mitgewirkt, Gyproc Benelux seit 1996. Diese komplexe und

fortdauernde Vereinbarung stellt von sich aus bereits einen sehr schweren Verstoß gegen Artikel 81 EGV dar; wegen der langen Dauer von insgesamt mehr als sechseinhalb Jahren sind die hohen Geldbußen gerechtfertigt. Im Falle von Lafarge und BPB wurde die Geldbuße außerdem zu Recht erhöht, weil beide Unternehmen schon früher wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 belangt worden waren, was die Kommission als erschwerenden Umstand wertete. Lediglich BPB und Gyproc haben bei den Ermittlungen mit der Kommission zusammengearbeitet.

(¹) IP/02/1744.

(2003/C 161 E/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3205/02
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(11. November 2002)

Betrifft: Computerviren

Unternehmen und Privatpersonen erleiden immer häufiger Schäden durch Computerviren.

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Computerviren monatlich in der EU auftauchen? Kann sie zur Verdeutlichung der Entwicklung Angaben über die letzten zwei Jahre zur Verfügung stellen?

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Computerviren monatlich im Mitgliedstaat Belgien auftauchen? Kann sie zur Verdeutlichung der Entwicklung Angaben über die letzten zwei Jahre zur Verfügung stellen?

Handelt es sich um ein wachsendes Problem?

Wie hoch ist der wirtschaftliche Schaden, der durch Computerviren verursacht wird?

Was unternimmt die Kommission, um diesem Problem zu begegnen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Elektronische Kommunikationsnetze und Informationssysteme sind heutzutage ein wichtiger Bestandteil des täglichen Lebens der Bürger in Europa und wesentlich für den Erfolg der Wirtschaft der Gemeinschaft. Die Netze und Informationssysteme konvergieren und werden immer stärker miteinander verbunden. Trotz der vielen Vorteile dieser Entwicklungen haben diese Infrastrukturen ihre eigenen Schwachstellen und bieten neue Möglichkeiten für kriminelle Handlungen und „digitalen Vandalismus“. Die Kommission ist sehr besorgt über das Überhandnehmen von Computerviren und anderer bösartiger Software.

Die Kommission sammelt keine Statistiken über die genaue Anzahl der auftretenden Computerviren und anderer bösartiger Software und ermittelt nicht, wie viel Schaden dadurch entsteht. Verschiedene Berichte sind öffentlich zugänglich, enthalten jedoch voneinander abweichende Schätzungen. Unter www.security-stats.co.uk/virusstats.asp findet man eine Reihe von Seiten, die Statistiken zu Viren und Schäden enthalten. Die meisten Schätzungen gehen von weit über 70 000 Viren aus, und ihre Zahl steigt exponentiell. Für sich gesehen sind diese Zahlen nicht sehr aussagekräftig. Der von einem Virus verursachte Schaden hängt von zahlreichen Faktoren ab, etwa seiner Verbreitungsgeschwindigkeit, der Leichtigkeit, mit der er von Antivirus-Maßnahmen erkannt werden kann, und dem Schaden, den er pro Computer verursacht. Nach Kenntnis der Kommission gibt es keine verlässlichen Zahlen über den von Viren verursachten Schaden. Die meisten Firmen und Personen melden weder die erfolgreichen Virenangriffe noch den dadurch entstandenen Schaden, und wann immer Schäden gemeldet werden, variieren die Methoden der Schadensbewertung stark, und ihre Präzision wird im Allgemeinen nicht überprüft.

Nichtsdestotrotz ist es deutlich, dass Viren ein großes und wachsendes Problem darstellen, und die Kommission hat die Frage der bösartigen Software in mehreren Mitteilungen und Initiativen behandelt. Im Januar 2001 veröffentlichte sie eine umfassende Erklärung zu Computersicherheit und Computerkriminalität, die Mitteilung „Schaffung einer sicheren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität“ (¹). Im Juni 2001 veröffent-

liche die Kommission dann die Mitteilung „Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen europäischen Politikansatz“⁽²⁾, die weitergehende Ausführungen zu Gefahren für die Sicherheit von Netzen und Vorschläge für Vorsichtsmaßnahmen enthielt. Die Kommission hat einerseits eine Reihe von Vorbeugungsmaßnahmen vorgeschlagen und andererseits eine Initiative vorgeschlagen, die den Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Hilfsmittel geben soll, um die Personen, die Viren in Umlauf bringen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Im Hinblick auf Vorbeugungsmaßnahmen hat die Kommission als Teil ihrer eEurope-Aktionspläne und des TIG-Programms mehrere Initiativen unternommen. Diese fördern die Sicherheit von Netzinfrastrukturen, machen Sicherheitstechnologien besser zugänglich, schärfen das Bewusstsein für Sicherheitsfragen und Schutzmöglichkeiten und unterstützen rasche Reaktionen auf einzelne Ereignisse (weitere Informationen finden sie im Internet: http://europa.eu.int/information_society/eeurope/index_en.htm). Die Netz- und Informationssicherheit besitzt auch im Arbeitsprogramm der Kommission von 2003 wieder höchste Priorität. Die Kommission untersucht zurzeit, wie die Sicherheit von Informationssystemen und Kommunikationsnetzen entsprechend der oben erwähnten Mitteilung der Kommission, verbessert werden kann, und inwieweit es möglich ist, einen Sonderstab für Netz- und Informationssicherheit zu schaffen, wie er in der Entschließung zur Netz- und Informationssicherheit des Rates⁽³⁾ und des Parlaments⁽⁴⁾ erwähnt wird.

Im April 2002 schlug die Kommission einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme⁽⁵⁾ vor. Dieser Vorschlag beschäftigt sich mit den wichtigsten Formen krimineller Aktivitäten im Bereich der Informationssysteme, etwa dem unberechtigten Zugang, der Verbreitung bössartiger Software oder der gezielten Überlastung von Servern. Der Rahmenbeschluss soll sicherstellen, dass Europas Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen gegen diese neuen Formen der Kriminalität ergreifen können. Das Parlament hat vor kurzem seinen Standpunkt zu diesem Vorschlag angenommen, der derzeit im Rat diskutiert wird.

⁽¹⁾ KOM(2000) 890 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 298 endg.

⁽³⁾ Entschließung des Rates vom 28. Januar 2002, ABl. C 43 vom 16.2.2002.

⁽⁴⁾ A5-0311/2002 endg., Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17.9.2002.

⁽⁵⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002.

(2003/C 161 E/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3235/02

von **Sebastiano Musumeci (UEN)**, **Cristiana Muscardini (UEN)**
und **Franz Turchi (UEN)** an die Kommission

(15. November 2002)

Betrifft: Ätna

Der Ausbruch des Ätna, der deutlich macht, dass nur sehr geringe Kenntnisse über die Wechselbeziehungen zwischen Erdbeben und Vulkanausbrüchen vorliegen, hat gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit eines Gebiets, das ganz auf die Landwirtschaft und den Fremdenverkehr ausgerichtet ist.

Die Schließung des Flughafens hat dann zum völligen Zusammenbruch des Fremdenverkehrssektors geführt, der derzeit die Annullierung von 90 % der Buchungen zu verzeichnen hat.

Kann sich die Kommission in Anbetracht der Tatsache, dass zusätzlich zu den direkten Opfern des Erdbebens in Santa Venerina und Giarre nun auch noch eine Vielzahl von Unternehmen in eine schwere wirtschaftliche Krise geraten ist, für die unverzügliche Bereitstellung von Mitteln aus dem vor kurzem in den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments eingesetzten Katastrophenfonds für die Obdachlosen von Santa Venerina, Giarre und Umgebung einsetzen?

Kann sie sich für die Einrichtung einer europäischen Behörde einsetzen, die nicht nur bei außergewöhnlichen Ereignissen tätig wird, sondern die ständige Überwachung von Vulkanen und Erdbeben wahrnimmt?

Kann die Kommission Sorge dafür tragen, dass Sizilien nicht mit alarmierenden Bildern von einem Ereignis ausgegrenzt wird, das seit über 50 000 Jahren ein ganz normales Phänomen darstellt und auch wieder als solches angesehen werden muss?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(28. Januar 2003)

Die Kommission fühlt mit den Einwohnern von Santa Verenne, Gierra und Umgebung, die vom jüngsten Ausbruch des Ätna schwer getroffen wurden.

Um diesen Gebieten zu helfen, ist die Kommission bereit, einen etwaigen Antrag der italienischen Behörden auf Änderung des operationellen Programms für die Region Sizilien zu prüfen. In der Vergangenheit hat die Kommission bereits positiv reagiert, wenn Regionen, die von einer Naturkatastrophe getroffen wurden, einen flexiblen Einsatz der Strukturfonds (unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften) beantragt hatten. Unter Umständen könnten auch zusätzliche Mittel im Rahmen der „leistungsgebundenen Reserve“ zur Verfügung stehen. Ab 2004 werden dem Programm Mittel aus dieser Reserve zugeteilt, sofern die Halbzeitbewertung positiv ausgefällt.

Außerdem kann die Region Sizilien auf die Maßnahme 4.15 Aktion C) des operationellen Regionalprogramms 2000-2006 im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds zurückgreifen, das aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, kofinanziert wird. Über diese Maßnahme können nach einer Naturkatastrophe Infrastrukturinvestitionen außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt werden, die für den aktiven Schutz der Erzeugung erforderlich sind, sowie Investitionen für die Wiederanpflanzung von mehrjährigen Kulturen, die Wiederaufstockung des Tierbestands und für die Wiederherstellung von Gebäuden, Infrastrukturen, Maschinen und Ausrüstungen. Vorgesehen sind öffentliche Finanzmittel in Höhe von rund 20 Mio. EUR, an denen sich der EAGFL mit 10,4 Mio. EUR beteiligt.

Des Weiteren haben die italienischen Behörden bei der Kommission kürzlich einen Antrag auf Mobilisierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁽¹⁾ eingereicht, der von den Kommissionsdienststellen derzeit geprüft wird. Sollten diese zu dem Ergebnis kommen, dass der Antrag den in der Verordnung zur Errichtung dieses Fonds festgelegten Bedingungen entspricht, wird die Kommission der Haushaltsbehörde unverzüglich einen Ergänzungs- und Nachtragshaushalt vorschlagen, um den für angemessen erachteten Unterstützungsbetrag zu mobilisieren.

Was die Frage von staatlichen Beihilfen anbelangt, so dürfen gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag Beihilfen zur Beseitigung von Schäden gewährt werden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Die Kommission genehmigt daher Beihilfen, die sich auf bis zu 100 % der Kosten für die Beseitigung der durch eine Naturkatastrophe verursachten Schäden belaufen können.

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten in Bezug auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überwachung des Ätna. Die gemeinsame Forschungsstelle (GFS) kann effektiv wissenschaftliche Unterstützung für eine Überwachungstätigkeit anbieten, die zwei großen Themen (Überwachung des troposphärischen Aerosols und Erdbewegungen infolge vulkanischer Tätigkeit) gewidmet ist. Die in Zusammenarbeit mit dem polytechnischen Institut von Mailand durchgeführten Arbeiten der GFS können zur Schaffung eines von den italienischen Behörden betriebenen Systems der ständigen Überwachung beitragen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3247/02

von Antonio Di Pietro (ELDR) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Folgen des Erdbebens in der Region Molise

Am vergangenen 31. Oktober wurde die Region Molise von einem heftigen Erdbeben von Stärke 8 der Mercalli-Skala erschüttert, dessen Epizentrum nordöstlich der Stadt Campobasso lag und das in der gesamten Region zu spüren war.

29 Tote und Hunderte von Verletzten waren zu beklagen. Zahlreiche Ortschaften haben außerdem beträchtliche Schäden an Wohnhäusern, gewerblichen Gebäuden und Infrastrukturen erlitten. Einige sind zu 80 Prozent zerstört.

Die durch das Erdbeben verursachten Schäden haben unvermeidlich Auswirkungen auf die Wirtschaft der gesamten Region. Zahlreiche Familien sind obdachlos geworden und haben gewaltige wirtschaftliche Einbußen erlitten. Viele Familienbetriebe und Infrastrukturen wurden zerstört, und es wird Jahre dauernden, bis die von dem Erdbeben betroffenen Ortschaften wieder aufgebaut sind und die Wirtschaftstätigkeit wieder normal funktioniert.

Sind angesichts der Schäden und des Notstands in der Region und der schwerwiegenden Folgen wirtschaftlicher Natur, die die örtliche Bevölkerung bewältigen muss, nach Ansicht der Kommission die Voraussetzungen gegeben, damit der Region Molise die für die Regionen des Ziels 1 vorgesehenen Erleichterungen gewährt werden können?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Januar 2003)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass die Region Molise im Programmplanungszeitraum 2000-2006 bereits zu den nach Ziel 1 förderfähigen Gebieten zählt (Übergangsförderung) und die gleichen Maßnahmen in Anspruch nehmen kann wie die übrigen nach Ziel 1 förderfähigen Gebieten. So wird die Region Molise zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung mit einem operationellen Programm unterstützt, das mit insgesamt 605 Mio. EUR dotiert ist, wovon 115 Mio. EUR aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden. Eine der Maßnahmen dient insbesondere dem „Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie der Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente“.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind zur Entwicklung des ländlichen Raums auch Maßnahmen zur „Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes“ möglich.

Die Kommission ist bereit, etwaige Vorschläge der regionalen und nationalen Behörden zur Änderung des geltenden operationellen Programms zu prüfen. Die Vorschläge sollten darauf abzielen, die verfügbaren Ressourcen auf bestehende oder neue Maßnahmen zu konzentrieren, mit denen sich bestimmte vom Erdbeben verursachte Probleme beheben lassen.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auch auf ihre Antwort zu den schriftlichen Anfragen E-3258/02 der Abgeordneten Muscardini und Poli sowie E-3434/02 der Abgeordneten Angelilli ⁽¹⁾, in der sie die verschiedenen für Naturkatastrophen vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen und deren Anwendungsbedingungen darlegt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 78.

(2003/C 161 E/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3257/02

von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Europäische Grenzpolizei

Diese Anfrage bezieht sich auf die vom Europäischen Rat von Sevilla behandelten Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der Asylpolitik und dem Grenzschutz an den Außengrenzen. Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Welche Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Schaffung einer europäischen Grenzpolizei getroffen?
2. Wurden Prioritäten im Bereich der Abkommen über die Rückübernahme, insbesondere mit den Ländern, aus denen die meisten illegalen Einwanderer kommen, festgelegt?
3. Wurde eine Anpassung der Gemeinschaftsmittel im Bereich der Rückführung, des Grenzschutzes an den Außengrenzen und der Vorhaben betreffend die Asylpolitik und die Einwanderung in Drittländer vorgenommen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(3. Januar 2003)

1. Der Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Grenzpolizei oder eines Europäischen Grenzschutzkorps wurde bereits von einigen Mitgliedstaaten und der Kommission unterbreitet bzw. unterstützt. Das Thema wurde auch schon im Rat erörtert, aber bisher ist noch keine politische Entscheidung zur Einrichtung einer solchen Europäischen Grenzpolizei getroffen worden.

Der am 13. Juni 2002 vom Rat angenommene Plan für die Verwaltung der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽¹⁾ stellt die Dynamik und das schrittweise Vorgehen in dieser Frage in den Mittelpunkt. Gleiches gilt für die einschlägige Mitteilung der Kommission⁽²⁾: In ihr werden in den Absätzen 47 bis 51 Grundprinzipien für den Aufbau eines effizienten Europäischen Grenzschutzkorps aufgestellt, dessen Mitglieder ermächtigt wären, Grenzkontroll- und -überwachungsaufgaben gemäß Artikel 62 EG-Vertrag zu erfüllen. Die Kommission weist in der Mitteilung allerdings darauf hin, dass hierfür zunächst zahlreiche praktische und rechtliche Probleme überwunden werden müssten.

Die meisten der in Schlussfolgerung 32 des Europäischen Rates von Sevilla (21. und 22. Juni 2002) geforderten Maßnahmen dürften in der konkreten Praxis aufzeigen, welche rechtlichen und operativen Mängel es auf dem Weg zu einem Europäischen Korps noch zu beseitigen gilt. Gegenwärtig laufen bereits Vorbereitungen für eine Kooperation an den Außengrenzen, in deren Rahmen Grenzschützer aus verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitraum zusammenarbeiten. In den meisten Fällen haben die Mitgliedstaaten, die diese gemeinsamen Maßnahmen organisieren oder koordinieren, die Kommission an den Arbeiten beteiligt. Ihre Vertreter sollen Auskünfte und Ratschläge über die von den Projekten betroffenen EU-Organe und Gemeinschaftsvorschriften erteilen.

2. Der Rat „Justiz, Inneres und Katastrophenschutz“ hat auf seiner Luxemburger Tagung vom 25. April 2002 in seinen Schlussfolgerungen Kriterien für die Ermittlung von Drittländern, mit denen neue Rückübernahmeabkommen geschlossen werden müssen, festgelegt. Die Ausarbeitung der Kriterien erfolgte auf ausdrückliche Aufforderung durch den Europäischen Rat (Schlussfolgerungen der Tagung in Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001) und gemäß der entsprechenden Forderung im Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union vom 28. Februar 2002.

Der Rat billigte in seinen Schlussfolgerungen vom 25. April 2002 folgende sechs Ermittlungskriterien:

- von Drittländern oder über Drittländer auf die Union ausgeübter Migrationsdruck und Zahl der zurückzuführenden Personen,
- geografische Lage des Drittlands in Bezug zur Union,
- mit dem betreffenden Drittland laufen keine Beitrittsverhandlungen,
- Überlegungen bezüglich der geografischen Ausgewogenheit und des regionalen Zusammenhalts,
- Existenz eines geltenden Assoziierungs- oder Kooperationsabkommens mit einer Rückführungsklausel,
- Mehrwert eines Gemeinschaftsabkommens gegenüber einzelnen Abkommen der Mitgliedstaaten.

Nach der Annahme dieser Kriterien im April 2002 hat die Rat die Kommission ermächtigt, Rückführungsabkommen der Gemeinschaft mit der Ukraine sowie mit Albanien, Algerien, China und der Türkei auszuhandeln. Zuvor erhielt die Kommission bereits Mandate für Verhandlungen über Rückführungsabkommen der Gemeinschaft mit Marokko, Sri Lanka, Pakistan, Russland (September 2000) und Hongkong und Macau (April 2001).

3. Am 3. Dezember 2002 hat die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament angenommen, die sich mit der Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern⁽³⁾ befasst. Die Mitteilung enthält einen ausführlichen Bericht über die Wirksamkeit der auf Gemeinschaftsebene verfügbaren finanziellen Mittel im Hinblick auf die Rückführung von Einwanderern und abgelehnten Asylbewerbern, die Verwaltung der Außengrenzen und die Durchführung von Projekten im Bereich Asyl und Migration in Drittländern. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete auf diesen Bericht verweisen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 19.6.2002.

⁽²⁾ „Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten“ (KOM(2002) 233 endg.).

⁽³⁾ KOM(2002) 703 endg.

(2003/C 161 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3258/02
von Cristiana Muscardini (UEN) und
Adriana Poli Bortone (UEN) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Erdbeben in Molise – Maßnahmen der Europäischen Union

Die Kommission hat unlängst beschlossen, den Haushaltsbehörden der Europäischen Gemeinschaft die Einrichtung eines mit einer Milliarde EUR ausgestatteten Solidaritätsfonds vorzuschlagen, um Menschen in der Europäischen Union im Falle von Katastrophen größeren Ausmaßes zu unterstützen. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag befürwortet und das entsprechende Konzertierungsverfahren zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde wurde eingeleitet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz des Vorschlags für eine Verordnung des Rates⁽¹⁾ sollen aus dem Fonds Regionen unterstützt werden, die von einer Katastrophe außergewöhnlichen Ausmaßes betroffen sind, wobei ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen ist.

Bei dem jüngsten Erdbeben in der italienischen Region Molise sind 30 Menschen unter tragischen Umständen ums Leben gekommen. Außerdem wurden über 6 000 Menschen gezwungen, ihre Wohnungen zu verlassen, von denen viele unbewohnbar geworden sind. Betroffen wurden über 30 Gemeinden.

Für den Wiederaufbau werden ersten Schätzungen zufolge rund 300 Mio. EUR veranschlagt.

Kann die Kommission die Region Molise den Regionen zurechnen, die die von dem künftigen Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen vorgesehenen Hilfen in Anspruch nehmen können?

⁽¹⁾ KOM(2002) 514.

(2003/C 161 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3434/02
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Hilfen für die Opfer des Erdbebens in der Region Molise

Am 31. Oktober 2002 hat ein gewaltiger Erdstoß das Gebiet um die Stadt Campobasso in der italienischen Region Molise zerstört. 27 Menschen wurden getötet, Hunderte wurden verletzt, und es entstanden ungeheure Schäden an städtischen Infrastrukturen, Gebäuden und am künstlerischen Erbe.

Die tragische Situation hat sich weiter zugespitzt, da mehr als 11 000 obdachlose Menschen vorübergehend in Zeltstädten untergebracht werden müssen. Dort sind sie der Kälte, den Unbilden des Wetters und der Gefahr von Krankheiten sowie Akten von Plünderi und Vandalismus wie beispielsweise Diebstählen und Zerstörungen an den aufgegebenen Häusern, darunter auch an Kirchen und Gebäuden, die Bestandteil des künstlerischen Erbes sind, ausgesetzt.

Es ist demnach erforderlich, dass der Wiederaufbau der betroffenen Gebiete so rasch wie möglich erfolgt, was die Räumung und Säuberung der zerstörten Gebiete, die rasche Instandsetzung der Strom- und Wasserversorgung sowie des Kanalisationsnetzes, der Verkehrswege und der Einrichtungen des Gesundheitswesens betrifft, um die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeiten zu fördern.

Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, den betroffenen Gebieten eine unverzügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie so rasch wie möglich zur Normalität zurückkehren können. Obwohl der italienische Staat und die Region Molise beträchtliche Bemühungen in diesem Sinne unternommen und bereits eine Entschädigung bei dem betroffenen Versicherungsträger (INAIL) beantragt haben, reichen die verfügbaren Beträge nicht aus.

Vor kurzem hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002⁽¹⁾ zur Errichtung eines Solidaritätsfonds für die Opfer von Naturkatastrophen verabschiedet. Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Kann die Katastrophe in der Region Molise im Sinne der Artikel 2 und 3 der vorstehend genannten Verordnung anerkannt werden?
2. Ist der italienische Staat gegenwärtig im Besitz der Voraussetzungen, um die entsprechende Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds zu beantragen?

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3258/02 und E-3434/02**

(30. Januar 2003)

Die Kommission bezeugt ihre Anteilnahme am Schicksal der Erdbebenopfer von Molise.

Nach der Flutkatastrophe vom Sommer 2002, bei der zahlreiche Gebiete Mitteleuropas verwüstet wurden, hat die Kommission unverzüglich die Errichtung eines Solidaritätsfonds (Solidaritätsfonds der Europäischen Union/EUSF) vorgeschlagen. Dieses neue Finanzinstrument wird jährlich mit Mitteln in Höhe von bis zu 1 Mrd. EUR ausgestattet. Zweck des Fonds ist die Mobilisierung der Hilfe für die von Katastrophen größeren Ausmaßes betroffene Bevölkerung, um in den geschädigten Regionen und Ländern so schnell wie möglich normale Lebensbedingungen wiederherzustellen. Das neue Instrument wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Rat innerhalb kürzester Zeit errichtet; die entsprechende Verordnung ist seit dem 15. November 2002 in Kraft⁽¹⁾.

Als Katastrophe größeren Ausmaßes im Sinne der Verordnung gilt eine Katastrophe, die in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, über dessen Beitritt zur Europäischen Union derzeit verhandelt wird, Schäden verursacht, die auf über 3 Mrd. EUR oder auf mehr als 0,6 % seines Bruttoinlandsproduktes (BIP) geschätzt werden. Im Falle von Italien wäre der Schwellenwert von 3 Mrd. EUR anzuwenden.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Region auch dann aus diesem Fonds unterstützt werden, wenn sie von einer außergewöhnlichen Katastrophe betroffen ist, welche einen größeren Teil ihrer Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat.

Die Mobilisierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union setzt voraus, dass die staatlichen Verwaltungsbehörden innerhalb von zehn Wochen nach Auftreten der ersten Schäden bei der Kommission einen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds stellen. Für Schäden, die zwischen dem 1. August und dem 15. November (Datum des Inkrafttretens der EUSF-Verordnung) aufgetreten sind, sind die Anträge innerhalb von zwei Monaten nach diesem Datum einzureichen.

Die italienischen Verwaltungsbehörden haben einen Antrag auf Unterstützung aus dem EUSF bei der Kommission eingereicht. Der Antrag wird zurzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft. Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der Antrag die Bedingungen der Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union erfüllt, wird sie der Haushaltsbehörde umgehend einen Berichtigungs- und Nachtragshaushalt für die Mobilisierung der als angemessen erachteten Finanzhilfe vorlegen.

Überdies wird die Kommission alle Vorschläge zur Änderung des im Rahmen des Ziel-1-Programms zugunsten der Region Molise beschlossenen regionalen operationellen Programms einer konstruktiven Prüfung unterziehen, um zu gewährleisten, dass die verfügbaren Ressourcen in erster Linie für Aktionen bereitgestellt werden, mit denen den schlimmsten Problemen der Erdbebenopfer der Region gezielt und wirksam begegnet werden kann. Auch im Rahmen der leistungsgebundenen Reserve könnten eventuell zusätzliche Ressourcen verfügbar sein, denn ab 2004 wird diese Reserve – unter der Voraussetzung, dass die Durchführung bei der Halbzeitbewertung positiv bewertet wird – dem Programm zugewiesen.

Schließlich kann die Region Molise die Maßnahme 4.15 unter Ziel 1 des Strukturfonds aus dem regionalen operationellen Programm des Zeitraums 2000-2006 nutzen, die mit Mitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung – kofinanziert wird. Diese Maßnahme dient dem Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie der Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente. Ihre Mittelausstattung beträgt derzeit ca. 0,6 Mio. EUR, wobei 0,3 % über den EAGFL finanziert werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3277/02
von Astrid Lulling (PPE-DE) und
Reinhold Messner (Verts/ALE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Produktionsmethoden für maltesische Qualitätsweine

Im Anschluss an die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2267/02 ⁽¹⁾ wurde uns zur Kenntnis gebracht, dass die Europäische Union bereit ist, für eine Übergangszeit Malta zwei wichtige Ausnahmeregelungen von elementaren Etikettierungsprinzipien zu gewähren:

- die Zugabe von Zucker bei der Weinproduktion – etwas, was es in keinem südeuropäischen Land gibt; und
- die Vergabe der Herkunftsbezeichnung QbA Malta für einen Wein der in Malta aus Trauben oder Traubenmost hergestellt wird, die aus dem Ausland importiert werden.

1. Kann die Kommission dies bestätigen?
2. Wenn ja, kann die Kommission gewährleisten, dass diese Übergangsperiode die traditionellen maltesischen Winzer nicht ernsthaft benachteiligt?
3. Besteht nicht die Gefahr, dass dadurch ein Präzedenzfall gegenüber anderen weinproduzierenden Ländern im Mittelmeerraum geschaffen wird?

⁽¹⁾ Abl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 38.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(13. Januar 2003)

Wie bereits in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2267/02 erwähnt, hat die Gemeinschaft in den Beitrittsverhandlungen mit Malta über das Kapitel Landwirtschaft sichergestellt, dass der gemeinschaftliche Besitzstand von Malta unumschränkt umgesetzt wird. Gleichzeitig hat sie berücksichtigt, dass der maltesische Agrarsektor außerordentlich klein ist und die Insel unter besonderen natürlichen Sachzwängen steht. Insbesondere hat sich die Gemeinschaft darum bemüht, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umstrukturierung der maltesischen Landwirtschaft in den Jahren nach dem Beitritt zu schaffen, wenn auch die ländlichen Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft eingeleitet werden.

Malta wurde eine Übergangszeit bis 2008 eingeräumt, in der es den natürlichen Mindestalkoholgehalt von 8 % vol bei aus zwei einheimischen Rebsorten erzeugtem Wein beibehalten kann, wobei eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts bis zu 3 % vol nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999 zulässig ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese in Umfang und Zeit begrenzte Maßnahme für eine erfolgreiche Integration der maltesischen Weinindustrie in den Binnenmarkt notwendig ist und gleichzeitig keine nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen hervorruft. Wegen der besonderen Lage des Weinsektors in Malta sowie der örtlichen Weinanbaubedingungen ist die Kommission nicht der Auffassung, dass diese Maßnahme einen Präzedenzfall für andere Wein erzeugenden Mittelmeerländer darstellen wird. Die Maßnahme gewährt ausreichend Zeit, um die Anbaumethoden für die betreffenden Rebsorten anzupassen.

Malta hat für aus eingeführten Trauben oder Traubenmost in Malta erzeugten Wein keinen Antrag auf den Status eines Qualitätsweins eines bestimmten Anbaugebietes gestellt.

(2003/C 161 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3283/02
von Paul Rübiger (PPE-DE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme

Die Europäische Kommission hat sich in ihrer Mitteilung über die Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege⁽¹⁾ eingehend mit der Tatsache befasst, dass die Bevölkerungsentwicklung der nächsten Jahrzehnte nicht nur im Bereich der Pensionen, sondern auch im Gesundheitswesen zu ersten Finanzierungsproblemen führen wird, wobei im Gesundheitswesen andere Faktoren diesen Trend noch verstärken. Die Kommission hat in der genannten Mitteilung als eines von drei simultan zu verfolgenden Zielen die langfristige Finanzierbarkeit genannt. Dafür ist vor allem eine Steigerung der Effizienz der Systeme bzw. die Vermeidung von Effizienzdefiziten notwendig. In anderen Wirtschaftszweigen sorgen Marktmechanismen bis zu einem gewissen Grad für diese Effekte. Im Gesundheitswesen fehlen wichtige Elemente des Marktes. So wählt meist nicht der Patient als Konsument, sondern der Arzt die Leistung aus, und es kommt auch nicht zwischen Patient und Leistungserbringer zu einer Preisbildung nach Marktgesetzen, da die Leistung meist vom Staat oder der Krankenkasse bezahlt wird. Dennoch scheint es möglich, zumindest teilweise marktwirtschaftliche Grundsätze im Gesundheitswesen zu verankern bzw. zu stärken, etwa die Förderung von Wettbewerb zwischen den Anbietern, größere Preistransparenz für den Patienten, gegebenenfalls durch prozentuelle Zuzahlungen. In der genannten Mitteilung wird auch die Wichtigkeit eines verstärkten internationalen Erfahrungsaustauschs betont.

1. Hält die Kommission Maßnahmen zur Stärkung marktwirtschaftlicher Elemente im Gesundheitswesen für sinnvoll und durchführbar?
2. Überlegt die Kommission, Initiativen in dieser Richtung zu unternehmen?
3. Welche weiteren Schritte zur konkreten Umsetzung des Ziels der langfristigen Finanzierbarkeit gedenkt die Kommission zu unternehmen?
4. Beabsichtigt die Kommission Initiativen, um den internationalen Erfahrungsaustausch zu fördern und zu strukturieren?

⁽¹⁾ KOM(2001) 723 endg.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Mitgliedstaaten vor der dreifachen Herausforderung stehen, den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung, eine qualitativ hochwertige Versorgung und die langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme sicherzustellen. Allerdings liegt die Zuständigkeit für die Organisation und Finanzierung der Gesundheitssysteme bei den Mitgliedstaaten. Ob in diesem Zusammenhang einzelstaatliche Marktmechanismen sinnvoll sind, um eine Kostenbegrenzung zu erreichen, und ob solche Mechanismen mit dem Ziel vereinbar sind, den universellen Zugang zu einer qualitativ hochwertigen gesundheitlichen Versorgung sicherzustellen, muss jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden. Die Europäische Union ist nicht befugt, den Einsatz solcher Mechanismen vorzuschreiben. Die Kommission kann jedoch eine nützliche Rolle dabei übernehmen, den Informationsaustausch über Strategien zu fördern, mit denen ein langfristig finanzierbarer universeller Zugang zu qualitativ hochwertiger gesundheitlicher Versorgung gewährleistet werden kann.

Die Kommission unterstützt die Arbeit des Ausschusses für Sozialschutz und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik im Bereich Gesundheitswesen und Langzeitpflege älterer Menschen. Erarbeitet wurden bisher eine erste Schätzung der finanziellen Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Ausgaben im Gesundheitswesen sowie ein gemeinsamer Fragebogen, der den Mitgliedstaaten im ersten Halbjahr 2002 vorgelegt wurde. Die Antworten auf den Fragebogen werden derzeit ausgewertet. In Kürze wird die Kommission den Entwurf eines gemeinsamen Berichts der Kommission und des Rates mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse annehmen. Im Laufe des Jahres 2003 wird die Kommission anhand der Ergebnisse der auf EU-Ebene laufenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheits- und Pflegewesens prüfen, ob sich diese Zusammenarbeit stärker strukturieren lässt.

Darüber hinaus hat die Kommission einen Reflexionsprozess auf hoher Ebene zum Thema Mobilität und Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union eingeleitet, um die wichtigsten gesundheitspolitischen Themen, einschließlich Qualität und Zugang, Informationsbedarf, Spielraum für Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen und Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Politik mit europäischen Zielen im Allgemeinen zu erörtern.

Das neue Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit wird Gelegenheiten bieten, einige Untersuchungen in diesem Zusammenhang zu fördern.

(2003/C 161 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3291/02

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(20. November 2002)

Betrifft: US-Visa für griechische Bürger

Die Bürger aller Mitgliedstaaten der EU, ausgenommen Griechenland, haben die Möglichkeit, ohne Visa in die USA einzureisen. Wie sich aus der Antwort des Rates auf meine Anfrage H-0428/99⁽¹⁾ ergibt, hatte der amerikanische Justizminister auch der Einbeziehung Griechenlands in das Versuchsprogramm „Visa Waiver“ zugestimmt, an dem alle übrigen EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Griechenlands, beteiligt sind, und derzeit finden mit Griechenland Beratungen auf Sachverständigenebene statt, damit auch Griechenland an dem genannten Programm teilnehmen kann.

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Terrororganisation 17. November und der Tatsache, dass deren Tätigkeit in Griechenland für die USA das wichtigste Argument für die Verhängung der Visumpflicht allein gegen Griechenland als einziger EU-Mitgliedstaat bildete, mitteilen,

1. ob sie in der Lage ist, Angaben über den Stand der Sachverständigenberatungen zu machen?
2. ob sie angesichts der oben erwähnten Entwicklungen unmittelbar bei den amerikanischen Behörden vorstellig werden kann, um diese Diskriminierung gegenüber einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu beenden?

⁽¹⁾ Mündliche Antwort vom 15.9.1999.

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(20. Dezember 2002)

Die Kommission ist sich bewusst, dass das Gegenseitigkeitsprinzip auf dem Gebiet der Visa eine Reihe von Fragen aufwirft, darunter auch die des Herrn Abgeordneten.

In ihrem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001⁽¹⁾, den sie am 28. November 2002⁽²⁾ angenommen hat, hat die Kommission bereits ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, den Sinn und den Umfang der Gegenseitigkeit auf dem Gebiet der Visapolitik gründlich zu prüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zum 30. Juni 2003 einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001).

⁽²⁾ KOM(2002) 679 endg.

(2003/C 161 E/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3322/02**von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission**

(25. November 2002)

Betrifft: UVP Flughafen Frankfurt

Nach der EU-Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ ist bei der Planung bestimmter, näher definierter Projekte die Durchführung einer UVP vorgeschrieben, in deren Rahmen u.a. Lärmschutzzonen festgelegt werden. Der Frankfurter Flughafen ist ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie. Aufgrund der Tatsache, dass er bereits lange vor Inkrafttreten der Richtlinie gebaut wurde, ist bei ihm keine vollständige, den gesamten Flughafen inklusive der zuvor festgelegten Flugkorridore erfassende UVP durchgeführt worden⁽²⁾.

Im Sommer 2001 wurde dem Frankfurter Flughafen eine neue, über den Taunus führende Flugroute ausgewiesen, die den bereits bestehenden Start- und Landebahnen zugeteilt wurde. Da diese Neuerung keine bauliche Maßnahme war, fand folglich auch keine UVP statt. Aus EU-rechtlicher Sicht ist daran zunächst nichts zu bemängeln.

Doch wirft sich mir die Frage auf, ob der geschilderte Fall nicht Opfer einer Gesetzeslücke ist: Wäre der Frankfurter Flughafen erst Ende der achtziger Jahre errichtet worden, so wäre eine umfassende, Flugrouten einbeziehende und Lärmschutzzonen berücksichtigende UVP durchgeführt worden. Alle anschließend vorgenommenen Änderungen hätten das Ergebnis dieser UVP hinfällig und eine erneute UVP notwendig gemacht. Da dieses jedoch nicht der Fall ist und der Frankfurter Flughafen bereits seit Mitte der fünfziger Jahre besteht, gibt es kein Gesamtprojekt Frankfurter Flughafen, das einer UVP unterzogen wurde und dessen Lärmschutzzonen gewahrt werden müssen, da diese überhaupt nicht existieren.

Sind die AnwohnerInnen (im weitesten Sinne) des Frankfurter Flughafens somit nicht in doppelter Weise benachteiligt?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ Mir ist bekannt, dass bauliche Änderungen und Neuerungen einer UVP unterzogen werden.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Januar 2003)

Die Frau Abgeordnete geht in ihrer Anfrage auf die Tatsache ein, dass die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997⁽²⁾, in Bezug auf den Bau des Frankfurter Flughafens nicht angewendet wurde, und zieht dabei auch die Frage der Lärmschutzzonen in Betracht.

Wie die Frau Abgeordnete richtig hervorhebt, fand die Richtlinie, die die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) regelt, keine Anwendung auf den Bau des Frankfurter Flughafens, da dieser in der Mitte der fünfziger Jahre erfolgte. Die Richtlinie 85/337/EWG (Artikel 12) wurde drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Notifizierung, d.h. am 3. Juli 1988, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Damit fällt keine der Genehmigungen für den Ausbau des Flughafens in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie.

Die Tatsache, dass der Flughafen Mitte der fünfziger Jahre gebaut wurde, schließt nicht aus, dass die UVP-Richtlinie angewendet werden kann, doch ist dies nur möglich, wenn eine Änderung oder Erweiterung von in Anhang I oder Anhang II aufgeführten Projekten gegeben ist, die bereits genehmigt oder durchgeführt wurden bzw. in der Durchführung begriffen sind, und die erhebliche umweltschädigende Auswirkungen haben können⁽³⁾. In einer solchen Situation müssen die Mitgliedstaaten von Fall zu Fall anhand von Prüfungen, Schwellenwerten oder Kriterien festlegen, ob für das Projekt eine Beurteilung unter Berücksichtigung der in der Richtlinie festgelegten relevanten Auswahlkriterien durchzuführen ist.

Nach den der Kommission vorliegenden Kenntnissen deutet jedoch nichts darauf hin, dass die im Sommer 2001 ausgewiesene neue Flugroute über den Taunus in den Geltungsreich der UVP-Richtlinie fällt.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽³⁾ Anhang II Ziffer 13 der Richtlinie 97/11/EG des Rates.

(2003/C 161 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3351/02
von Jean Lambert (Verts/ALE) an die Kommission

(19. November 2002)

Betrifft: Petition Nr. 566/2000

Die Kommission behauptet (Schreiben vom 19.6.2002), dass eine Untersuchung des Mikrowellenmarktes in den EU- und EFTA-Ländern nicht erforderlich ist. In der Anhörung des Petitionsausschusses vom 21. Februar 2002 erklärte die Kommission, dass sie eine solche Untersuchung durchgeführt habe. Kann die Kommission die Frage, ob eine solche Untersuchung durchgeführt worden ist oder nicht, definitiv beantworten und dem Parlament gegebenenfalls die betreffende Studie unverzüglich übermitteln?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Dezember 2002)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass der im Petitionsausschuss verwendete Begriff „Untersuchung“ in Sinne einer Analyse der Marktlage und der Fakten zu verstehen ist, wie sie bei jedem Wettbewerbsfall, mit dem die Kommission befasst wird, durchgeführt wird.

(2003/C 161 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3355/02
von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge an Medienunternehmen

Nach dem neuen vom griechischen Parlament verabschiedeten Gesetz (Nr. 3021, Staatsanzeiger 19/0672002) sind öffentliche Aufträge an juristische oder natürliche Personen verboten, die Referenzaktionär in Unternehmen des Massenmediensektors (KMU) sind. Nach demselben Gesetz gilt als Referenzaktionär eine Person, die über einen Aktienanteil von 5 % am gesamten Aktienkapital des kleinen oder mittleren Unternehmens verfügt. Bei der Überprüfung des Begriffs „Referenzaktionär“ ergeben sich Schwierigkeiten sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf weltweiter Ebene.

Deshalb werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

- Steht das neue Gesetz in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, und inwieweit wird gegen den Gleichheitsgrundsatz als allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen, da Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, ebenso wenig überprüft werden können wie die so genannten Offshore-Unternehmen im Verhältnis zu den inländischen?
- Besteht eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, mit den zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung des Begriffs „Referenzaktionär“ zusammenzuarbeiten (Gewährung von Auskünften, Durchführung von Nachforschungen usw.), und zwar insbesondere dann, wenn im einschlägigen nationalen Gesetz der betreffenden Mitgliedstaaten keine entsprechende Kontrolle vorgesehen ist?
- Stellt die mögliche Verzögerung der Kontrolle in Bezug auf die Gemeinschaftsunternehmen eine Umgehung des Gleichheitsgrundsatzes und eine Diskriminierung zu Lasten dieser Unternehmen im Vergleich zu den entsprechenden inländischen Betrieben dar, und inwieweit ist machbar und rechtlich möglich, Gemeinschaftsunternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, wenn bei ihnen keine wirkliche Überprüfung durchgeführt werden kann?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(8. Januar 2003)

Aufgrund der schriftlichen Anfrage P-1666/02 des Herrn Abgeordneten zu diesem Thema hat sich die Kommission den betreffenden Gesetzestext beschafft.

Das Gesetz wird derzeit von der Kommission geprüft.

Die Kommission wird sich gegebenenfalls mit der Bitte um weitere zusätzliche Informationen an die griechischen Behörden wenden.

(2003/C 161 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3362/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Untergang des Öltankers „Prestige“ vor den Küsten Galiciens

Welche Sofortmaßnahmen und welche langfristigen Maßnahmen gedenkt die Europäische Kommission angesichts der Umweltkatastrophe durch die Havarie des Öltankers „Prestige“ 50 km vor der galicischen Küste zu ergreifen, um diese Situation zu beheben, die eine Region wie Galicien betrifft, die bereits verschiedene und äußerst schwere Unfälle dieser Art vor ihren Küsten zu verzeichnen hatte?

(2003/C 161 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3404/02

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE),
José Mendiluce Pereiro (PSE) und
Daniel Cohn-Bendit (Verts/ALE) an die Kommission**

(29. November 2002)

Betrifft: Die Umweltkatastrophe aufgrund des Austritts von Öl aus der Prestige

Am 13. November 2002 hatte der Öltanker Prestige einen sehr schweren Unfall vor der Küste Galiciens.

Der daraufhin – und immer noch – erfolgende Austritt von Öl hat eine große ökologische, soziale und wirtschaftliche Katastrophe für Spanien und Europa vor ausgelöst.

Aufgrund ähnlicher Vorfälle (Havarien der Urquiola 1976, der Amoco Cádiz 1978, der Casón 1987, der Aegean Sea 1992, der Braer 1993, der Sea Empress 1996 und der Erika 1999) hat die Europäische Union zahlreiche Texte zu diesem Thema verabschiedet. Trotzdem scheint alles darauf hinzuweisen, dass die vorgeschriebenen Kontrollen für den Öltransport auf dem Seeweg keinen zufrieden stellenden Schutz gewährleisten.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission aufgrund der Katastrophe der Prestige im Zusammenhang mit der Sicherheit des Seeverkehrs und den unmittelbaren Auswirkungen des Austritts von Rohöl auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu treffen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3362/02 und E-3404/02**

(24. Januar 2003)

Der Untergang des unter der Flagge der Bahamas fahrenden Öltankers „Prestige“ vor der Küste Galiciens hat in der Tat eine Umweltkatastrophe ausgelöst, deren Tragweite noch immer nicht abzusehen ist.

Wie schon bei der Havarie der Erika hat die Kommission den nationalen Behörden ihre Hilfe angeboten; da dieser Unfall erneut die Risiken bewusst machte, die der Transport von Schweröl auf dem Seeweg mit sich bringt, ergriff sie gleichzeitig diese Gelegenheit, nachdrückliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Küsten der Union zu verbessern.

Hinsichtlich der Bekämpfung der Ölpest ermöglichte das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Einrichtungen, das für solche Katastrophen eingerichtet wurde, unmittelbaren Zugang zu den auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Ressourcen. So konnten die spanischen, portugiesischen und französischen Behörden umgehend Hilfe in Form von Spezialschiffen und -ausrüstung für die Bekämpfung von Ölverschmutzung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wäre die Kommission bereit, sich an der Finanzierung der Bewertung der Folgen dieser Ölpest für die betroffenen Küsten zu beteiligen.

Die Kommission hat in kürzester Zeit eine Mitteilung über Maßnahmen nach dem Untergang des Öltankschiffs Prestige ⁽¹⁾ erarbeitet und am 3. Dezember 2002 angenommen. Der Rat „Verkehr“ nahm am 6. Dezember 2002 Schlussfolgerungen an, mit denen er die Maßnahmen der Kommission unterstützte, durch die die Wiederholung einer solchen Katastrophe verhindert und ihre Folgen bekämpft werden sollen.

So nahm das Kollegium am 20. Dezember 2002 ⁽²⁾ eine Verordnung an, die den Transport von Schweröl auf Einhüllen-Öltankschiffen, die einen Hafen der EU anlaufen, untersagt und den Ersatz von Einhüllen-Öltankschiffen durch Schiffe mit Doppelhülle beschleunigt; dieser Text liegt jetzt den Mitgesetzgebern zur Prüfung vor.

Weiter sieht die Kommission die Gewährung spezieller Hilfen für die Behebung der verursachten Schäden vor. Sie unterstreicht zwar, dass diese Schäden in erster Linie durch die internationalen Mechanismen, insbesondere den Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (IOPC), zu decken sind, hat aber bereits Schritte eingeleitet, damit die spanischen Fischer dieser Situation begegnen können. Dazu verabschiedete der Rat am 20. Dezember 2002 eine Verordnung zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen ⁽³⁾.

Auch der Solidaritätsfonds der Union kann in Anspruch genommen werden, wenn die Kommission feststellt, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (insbesondere das „regionale“ Kriterium) ⁽⁴⁾. Weiter käme ein Beitrag des Kohäsionsfonds in Frage. Im Rahmen des für Spanien für den Zeitraum 2000-2006 insgesamt bereitgestellten Betrags können der Kommission Umweltprojekte vorgelegt werden, um die Folgen der Katastrophe zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang würdigte der Europäische Rat in Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 die rasche Reaktion der Kommission und begrüßte die von der Kommission im Rahmen der derzeitigen Finanziellen Vorausschau eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Havarie sowie ihre Absicht, zu prüfen, ob weitere spezifische Maßnahmen erforderlich sind.

⁽¹⁾ KOM(2002) 681 endg.

⁽²⁾ KOM(2002) 780 endg.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002, ABl. L 358 vom 31.12.2002.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3367/02
von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission

(27. November 2002)

Betrifft: Sapard-Programm

Aus dem jüngsten Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs geht unter anderem hervor, dass nur 9,2% der insgesamt für die Bewerberländer zur Verfügung stehenden Sapard-Mittel ausbezahlt und von diesen nur 1 Million oder 0,1% an die Endempfänger weiter geleitet wurden.

1. Woran liegt es, dass nur 9,2% der Mittel ausbezahlt wurden? Liegt der Grund für die geringe Auszahlungsquote bei der Kommission, oder sind die Empfängerländer hierfür verantwortlich?
2. Ist das Sapard-Programm in allen Bewerberländern angelaufen?

3. 0,1 % der Mittel sind den Endempfängern tatsächlich zugekommen. Geht die Kommission von einem Erfolg des Sapard-Programms aus?
4. Wenn nicht, gedenkt die Kommission bis zum Beitritt Maßnahmen zu treffen, um die Landwirte der Bewerberländer auf diesen vorzubereiten?
5. Wenn die Kommission solche Maßnahmen vorsieht, wie gestalten sich diese?
6. Abgesehen von den Zahlen hat sich die Kritik des Europäischen Rechnungshofes am Sapard-Programm im Vergleich zu früheren Berichten nicht geändert. Wieso hat die Kommission bis heute keine geeignete Problemlösung gefunden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

1. Zahlungen an ein Bewerberland im Rahmen des Sapard-Instruments (Sonderprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) sind rechtlich erst dann möglich, wenn das betreffende Land die Strukturen für die Verwaltung dieses Instruments errichtet und eine Entscheidung der Kommission erwirkt hat, mit der den zuständigen Durchführungsstellen die Verwaltung der Finanzhilfe übertragen wird. Mehrere Länder, auf die der Großteil der Sapard-Haushaltsmittel entfällt, hatten Ende des Jahres 2001 – des Jahres, auf den sich der jüngste Bericht des Rechnungshofs bezieht – diese Stufe noch nicht erreicht, so dass noch keine Zahlungen an sie erfolgen konnten. Ein zweiter Faktor, der die Zahlungen begrenzt hat, war die Tatsache, dass der Umfang der Vorauszahlungen auf die Hälfte der rechtlich zulässigen Obergrenze beschränkt wurde. Dieser Schritt erfolgte aus Gründen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, da keine objektiven Gründe vorlagen, bei den Zahlungen bis an die Obergrenze zu gehen. Dieser Punkt und alle anderen oben erwähnten sind in Abschnitt 7 des Sapard-Jahresberichts der Kommission für 2001 erläutert.
2. Ja, als letztes Land hat Ungarn am 26. November 2002 seine Übertragungsentscheidung erwirkt.
3. Die genannte Zahl bezieht sich auf die Situation Ende 2001. Seitdem hat der den Empfängern gezahlte Betrag erheblich zugenommen. Außerdem ist die Kommission – wie im Sapard-Jahresbericht für 2001 erläutert – der Auffassung, dass eine Beurteilung des Instruments anhand der Zahlungen vor allem in der jetzigen Phase ein verzerrtes Bild ergibt. Eines der beiden Hauptziele von Sapard besteht darin, zur Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politiken beizutragen. Die Schaffung der für die Verwaltung von Sapard erforderlichen Strukturen wird beim Beitritt die Anwendung des Besitzstandes in vielen Bereichen erheblich erleichtern.
4. und 5. Auch die Kommission hätte eine zügigere Umsetzung von Sapard vorgezogen. Spezifische Probleme bei der Programmdurchführung werden in der Regel in den Sitzungen des Begleitausschusses behandelt und gegebenenfalls durch Programmänderungen behoben. Darüber hinaus hat die Kommission im Juni 2002 ein Seminar unter Beteiligung aller zehn Länder unterstützt, in dem unter anderem auf diese Frage eingegangen wurde. Mit Schreiben vom 13. Juni 2002 hat die Kommission außerdem die Bewerberländer aufgefordert, Vorschläge für eine Vereinfachung des Rechtsrahmens zu übermitteln. Was die Entwicklung der Ausgaben anbelangt, so lassen die Erklärungen für das dritte Quartal 2002 erkennen, dass sich das Durchführungstempo in den meisten Ländern, die 2001 ihre Übertragungsentscheidung erhalten haben, rasch beschleunigt.
6. Auf die Beanstandungen des Rechnungshofs – abgesehen von der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, auf die bereits eingegangen wurde – wurde in allen Fällen eine mit Argumenten versehene Antwort gegeben. Einigen Bemerkungen zur Verwaltung des Instruments wurde jetzt in den mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommission und den einzelnen Bewerberländern Rechnung getragen (Meldung von Zinsen und klarere Festlegung der Zuständigkeit des Begleitausschusses). Was die vom Rechnungshof genannten Mängel beim Verfahren der Kommission zur Genehmigung der einzelstaatlichen Verwaltung von Sapard anbelangt, so hat die Kommission ihre Entschlossenheit erklärt, diese Mängel zu beheben.

(2003/C 161 E/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3388/02**von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission**

(28. November 2002)

Betrifft: Nutzung von Gemeinschaftsmitteln für Bürgerzentren und Unternehmen der griechischen Kommunen und Regierungsbezirke

Kommissionsmitglied Michael Schreyer antwortete freundlicherweise am 15. Oktober 2002 schriftlich auf meine Anfrage E-2321/02⁽¹⁾ bezüglich der Nichtveröffentlichung des Berichts der Gruppe „GRECO“ („Gruppe der Staaten gegen Korruption“) des Europarats durch die griechischen Behörden, der negative Feststellungen bezüglich der Korruption in der griechischen öffentlichen Verwaltung und bei den regionalen Selbstverwaltungsorganen enthält.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob ihr über Informationen über die personelle Besetzung der Bürgerzentren in den Regierungsbezirken und Regionen Griechenlands sowie über die Nutzung der für den Aufbau dieser Zentren bereitgestellten Gemeinschaftsmittel vorliegen? Werden die Grundsätze der Transparenz und der korrekten Nutzung von Gemeinschaftsmitteln eingehalten? Sind der Kommission Beschwerden über zurückdatierte Verträge von Beamten in Bürgerzentren bekannt und wenn ja, in welchen Einrichtungen der regionalen Selbstverwaltung ist es dazu gekommen? Gibt es Informationen über die Nutzung von Gemeinschaftsmitteln in öffentlichen Unternehmen (z.B. öffentliche Unternehmen für Büroautomation o.a.), die griechischen regionalen Selbstverwaltungsorganen unterstehen? In welchen Unternehmen und Verbänden der Kommunen und Regierungsbezirke (namentlich aufgezählt) wurden Probleme bei der Nutzung bzw. undurchsichtige Methoden festgestellt? Wann genau und in welchen Gemeinden, Regierungsbezirken und Regionen Griechenlands (namentlich aufgezählt) wird die Europäische Kommission zusätzliche Kontrollen durchführen?

⁽¹⁾ ABl. C 155 E vom 3.7.2003, S. 12.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(22. Januar 2003)

Der von der „Gruppe der Staaten gegen Korruption“ (GRECO) erstellte Bewertungsbericht über Griechenland wurde im Mai 2002 angenommen und nach Genehmigung durch die griechischen Behörden im Oktober 2002 (d.h. nach der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2321/02) veröffentlicht. Dieser Bericht enthält in der Tat eine sehr allgemeine Bemerkung, wonach die meisten der (gemeldeten) Korruptionsfälle Fälle betreffen, in denen griechische Beamten bestochen wurden, um Zuschüsse aus Gemeinschaftsmitteln zu erhalten. Der Bericht geht auf diesen Punkt jedoch nicht weiter ein, sondern beurteilt in erster Linie, wie sich die Lage in Bezug auf die Strategien und Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung darstellt.

Das Projekt „Ariadne: System für die Bereitstellung von Dienstleistungen und Verwaltungsinformationen für die Bürger“ oder Bürgerzentren, das mit insgesamt 57,1 Mio. EUR ausgestattet ist, wurde seit 2002 über das operationelle Programm „Informationsgesellschaft“ im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland (Zeitraum 2000-2006) kofinanziert.

Nach Angaben der Verwaltungsbehörde des Programms sind die Durchführungseinrichtungen⁽¹⁾:

1. das Ministerium des Innern, der öffentlichen Verwaltung und der Dezentralisierung für die Zentren in (rund 700) kleinen Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern und
2. die großen Kommunen selbst (rund 135), d.h. Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Maßnahmen in den kleinen Kommunen werden über ein mit 39,2 Mio. EUR ausgestattetes Teilprojekt unterstützt, in dessen Rahmen spezialisierte IT-Fachleute mit Hochschulabschluss zeitlich befristet beschäftigt werden, um die Zentren während der Pilotphase bis 2003 zu unterstützen. Die EETAA, die griechische Union der lokalen Selbstverwaltung, führt das Teilprojekt im Auftrag des Ministeriums des Innern durch und legt anhand der vom Ministerium herausgegebenen Rundschreiben die Qualifikationen für das Personal und die Musterverträge fest.

Der Kommission ist bislang nichts über Beschwerden, Unregelmäßigkeiten oder andere Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung des Ariadne-Projekts bekannt. Sollten Ad-hoc-Kontrollen aufgrund einer Beschwerde oder die in den Strukturfondsverordnungen vorgesehenen regelmäßigen Kontrollen ergeben, dass solche Unregelmäßigkeiten oder Probleme aufgetreten sind, so wird die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen gemäß diesen Verordnungen treffen. Sobald der Kommission die Bemerkungen des Mitgliedstaats zu dieser Angelegenheit vorliegen, wird sie darüber entscheiden, welche Kontrollen vorgenommen werden sollen und wo diese stattfinden werden.

(¹) Endbegünstigte.

(2003/C 161 E/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3402/02

von Marco Cappato (NI) an die Kommission

(29. November 2002)

Betrifft: Total Information Awareness

Einigen Presseartikeln zufolge billigte die Regierung der Vereinigten Staaten im Februar dieses Jahres einen 200 Mio. Dollar-Etat zur Entwicklung zweier neuer Ämter: das „Information Exploitation Office“ und das „Information Awareness Office“. Das Letztgenannte ist insbesondere mit dem Aufbau eines Programms mit Namen „Total Information Awareness“ (TIA-Internet-Überwachungssystem) betraut, dessen Ziel die Sammlung, Integration und Verarbeitung jedweder Art von Informationen ist, um verdächtige einzelne Verhaltensweisen zu ermitteln und mögliche Terroristen zu identifizieren. Einige der geplanten Tätigkeiten von TIA bestehen in der Entwicklung der Genoa I-Software für die heimliche Nutzung aller elektronischen Datenbanken und anderen Formen des Data-Mining und der Informationssammlung auf internationaler Ebene.

In Anbetracht des globalen Charakters der elektronischen Kommunikation würde das System unmittelbare Auswirkungen für die Kommunikation auch zwischen EU-Bürgern haben und sogar in diesem Bereich eingesetzt.

Kann die Kommission die US-Regierung um eine Bestätigung dieser Information ersuchen? Falls diese Information bestätigt wird, vertritt die Kommission dann nicht die Auffassung, dass die geplanten Tätigkeiten von TIA gegen die EU-Datenschutzrichtlinien und andere einschlägige Verträge zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und den USA verstoßen? Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, damit das EU-Recht und die Rechte und Freiheiten der europäischen Bürger uneingeschränkt beachtet werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(28. Januar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass das „Information Awareness Office“ der Forschungs- und Entwicklungsagentur des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums (Defense Advanced Research Projects Agency – DARPA) mit dem Aufbau eines Programms namens „Total Information Awareness (TIA)“ beschäftigt ist.

Nach öffentlich zugänglichen Informationen wäre das TIA-Programm hauptsächlich auf die Entwicklung von Architekturen für eine „große Datenbank zur Terrorismusbekämpfung“ gerichtet, die auf vorhandenen und neu zu entwickelnden Quellen aufbaut. Auch sollen neue Werkzeuge zur Verarbeitung von Informationen, die anschließend in die Datenbank aufgenommen und analysiert würden, entwickelt werden, um geheimdienstliche Informationen über die jeweils zu treffenden Gegenmaßnahmen („actionable intelligence“) zu erhalten. Ziel wäre eine Verbesserung der Fähigkeit der Vereinigten Staaten, „ausländische Terroristen [und ihre Pläne] zu entdecken, einzustufen und zu identifizieren“ und es den USA damit zu ermöglichen, „rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Terrorangriffe erfolgreich zu verhindern und zu vereiteln“. Die Kommission hat keine speziellen Kontakte mit amerikanischen Behörden bezüglich dieses Programms. Die praktische Nutzung der im Rahmen dieses Programms entwickelten Prototypen könnte eine Zusammenarbeit mit Behörden außerhalb der Vereinigten Staaten erfordern. Dabei muss gegebenenfalls das Gemeinschaftsrecht einschließlich der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre uneingeschränkt beachtet werden.

(2003/C 161 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3439/02**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Havarie des Öltankers „Prestige“ vor der Küste Galiciens

Am 13. November 2002 kam es zu einem schweren Unfall des mit 77 000 t Schweröl beladenen Öltankers „Prestige“ vor der Küste Galiciens, was eine Katastrophe mit unermesslichen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in einer Region wie Galicien ausgelöst hat, in der der Fischfang mehr als 10 % des BIP ausmacht und die eine Ziel-1-Region und stark von der Fischerei abhängig ist.

1. Wird die Kommission Sonderbeihilfen bereitstellen, um die entstandenen Schäden soweit wie möglich zu beseitigen? Wird sie den Solidaritätsfonds mobilisieren, wenn das Plenum des EP dies fordert?
2. Kann die Kommission bestätigen, dass die „Prestige“ aus Estland kam und nach Gibraltar unterwegs war?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob dieses Schiff alle rechtlichen Erfordernisse erfüllte, um Gemeinschaftsgewässer zu queren und europäische Häfen anzulaufen?
4. Kann die Kommission mitteilen, ob das transportierte Schweröl in seiner Zusammensetzung den durch die europäischen Rechtsvorschriften geforderten Inhaltsstoffen entsprach?
5. Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass derartige Unfälle durch die Ausarbeitung von strengeren Rechtsvorschriften und schärfere Kontrollen eingeschränkt werden können?
6. Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass angesichts dieser Tatsachen eine Abänderung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um das Inkrafttreten der Bestimmungen für den Bau von doppelwandigen Schiffen zu beschleunigen?
7. Vertritt sie nicht die Meinung, dass gefährliche Güter aus dem Seeverkehr verbannt werden müssen, um Unfälle im marinen Ökosystem von stark von der Fischerei abhängigen Regionen wie Galicien zu vermeiden?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(29. Januar 2003)

1. Die Kommission hat am 20. Dezember 2002 eine Verordnung zum Erlass spezifischer Maßnahmen angenommen, mit denen die Wiederherstellung der von der Ölpest durch die „Prestige“⁽¹⁾ betroffenen Fischbestände und Aquakulturanlagen gefördert werden soll. Diese Verordnung enthält besondere Stützungsmaßnahmen für die Personen und Unternehmen, die in der spanischen Fischerei, der Muschelzucht und der Aquakultur in den betroffenen Küstengebieten tätig sind. Sie sieht ferner bestimmte Ausnahmen von den für die Hilfen geltenden Kriterien vor, damit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates⁽²⁾ eine Kofinanzierung durch das FIAF ermöglicht und die Hilfeleistungen für die Opfer der Ölpest vereinfacht und beschleunigt werden.

Der Solidaritätsfond der Gemeinschaft kann nur greifen, wenn die Kommission feststellt, dass die Bestimmungen der Verordnung für seine Bereitstellung – insbesondere das „regionale“⁽³⁾ Kriterium – erfüllt sind.

Ferner kann der Kohäsionsfond intervenieren. Die spanischen Behörden können der Kommission im Rahmen der für den Zeitraum 2000-2006 insgesamt für Spanien bereitgestellten Mittel Umweltprojekte vorlegen, mit denen die Bekämpfung der Auswirkungen der Katastrophe unterstützt wird.

Im Rahmen des Operationellen Programms für Galicien (2000-2006) kann der spanische Finanzminister als Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den galicischen Behörden und nach der Zustimmung des Begleitausschusses für diese Maßnahme die Ergänzung zur Programmplanung ändern, um zusätzliche Ressourcen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Katastrophe bereitzustellen.

Ferner gestattet die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽⁴⁾ im Falle bedeutender Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Situation sowie des Arbeitsmarkts eine Änderung des Operationellen Programms. Eine derartige Änderung würde einen Beschluss der Kommission erfordern und Veränderungen der für die einzelnen Programmschwerpunkte gebundenen Finanzmittel ermöglichen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sehr kurzfristig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die von der Verschmutzung betroffenen Küstengebiete zu unterstützen. Diese Maßnahme zielt auf die Analyse der Auswirkungen eines Unfalls auf die Umwelt sowie die Evaluierung durchgeführter Präventiv- und Abhilfemaßnahmen und die Weitergabe erreichter Ergebnisse und gesammelter Erfahrungen an andere Mitgliedstaaten.

Die Kommission unterhält gegenwärtig enge Kontakte zu den spanischen Behörden, um die Kofinanzierung (50 %, bis zu 300 000 EUR) einer Bestandsaufnahme zu klären, die die Auswirkungen dieses Unfalls auf die Umwelt ermittelt. Weitere „spezifische Maßnahmen“ wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen vorgesehen sind, können ebenfalls vorgeschlagen werden.

2. Die Kommission bestätigt, dass die „Prestige“ aus St. Petersburg über Estland auf dem Weg nach Gibraltar war.

3. Laut dem von der Schiffsklassifikationsgesellschaft der „Prestige“, dem American Bureau of Shipping (ABS) vorgelegten Bericht, war das Schiff in einem guten Zustand.

Auf Ersuchen dieser Gesellschaft wurde ein „Ad-hoc“-Audit vom Internationalen Verband der Klassifikationsgesellschaften eingeleitet, an dem die Kommission ebenso wie die Internationale Seeschiffahrtsorganisation und die Seebehörde der Bahamas als Beobachter teilnimmt.

4. Das von der Prestige transportierte Öl ist von der ISO als mittelschweres Öl genehmigt und klassifiziert worden. Es gehört zu den Schwerölen, die legal als Brennstoff für bestimmte Schiffstypen oder für Wärmekraftwerke eingesetzt werden.

5. bis 7. Die Kommission ist in der Tat der Auffassung, dass die Unfallhäufigkeit durch eine konsequentere Anwendung der Rechtsvorschriften verringert werden könnte. Aus diesem Grund hat die Kommission dem Rat eine neue Mitteilung⁽⁵⁾ vorgelegt, die insbesondere die beschleunigte Anwendung der Vorschriftenpakete Erika I und Erika II vorsieht.

Auf seiner Tagung am 6. Dezember 2002 hat der Rat (Verkehr und Telekommunikation) beschlossen, Schweröl transportierenden Einhüllentankern das Anlaufen von Gemeinschaftshäfen zu verbieten und ferner die Möglichkeit zu untersuchen, Schiffe mit Gefahrgutladungen zu überwachen und ihnen einen Abstand zur Küste von 200 Meilen vorzuschreiben.

Wie in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 angekündigt, schlug die Kommission am 20. Dezember 2002 eine Verordnung vor, die den Transport von Schweröl durch Einhüllen-Öltankschiffe mit einem Ziel- oder Ausgangshafen in der Gemeinschaft verbietet und den Ersatz der Einhüllenschiffe durch Doppelhüllen-Öltankschiffe beschleunigt⁽⁶⁾. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig von den Mitgesetzgebern geprüft.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die „Prestige“ betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen, ABl. L 358 vom 31.12.2002.

(²) Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, ABl. L 337 vom 30.12.1999.

(³) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(⁵) KOM(2002) 681 endg.

(⁶) KOM(2002) 780 endg.

(2003/C 161 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3449/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Zulassung von Biotechnologen

Beabsichtigt die Kommission angesichts der zunehmenden potentiellen Gefahren, die sich durch den Missbrauch der neuesten Errungenschaften in der Biotechnologie ergeben, für eine Tätigkeit im Bereich der Biotechnologie eine Zulassung vorzuschreiben, für die ein „Eid des Hippokrates“ als Voraussetzung festgelegt wird, mit dem sich die im Bereich der Biotechnologie Tätigen verpflichten, sich an die geltenden Regeln zu halten?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission*(22. Januar 2003)*

Der Europäische Rat in Stockholm hat die Kommission aufgefordert, erforderliche Maßnahmen zur Nutzung des vollen Potenzials der Biotechnologie zu prüfen, bei denen zugleich gewährleistet ist, dass diese Entwicklungen in einer für die Verbraucher und die Umwelt verträglichen und sicheren Weise erfolgen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten haben bereits Sicherheitsvorschriften erlassen oder erlassen derartige Vorschriften nach Maßgabe der Entwicklung der Technologien, um sicherzustellen, dass die Biotechnologien in einer für die Verbraucher und die Umwelt sicheren Weise genutzt werden. Als Beispiel lässt sich die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁽¹⁾ anführen.

In der Mitteilung der Kommission „Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa“⁽²⁾ wird die Notwendigkeit unterstrichen, dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung von Biowissenschaften und Biotechnologie in Übereinstimmung mit ethischen Werten und gesellschaftlichen Zielen erfolgt. Unter anderem wird vorgeschlagen, ethische Leitlinien/Normen oder bewährte Verfahren für Stammzellenforschung, Xenotransplantation usw. zu erarbeiten. Solche Leitlinien könnten, sofern dies geeignet erscheint, in Form von Selbstregulierungsinitiativen in Wissenschaftswelt und Industrie vorgelegt werden. Um zu gewährleisten, dass ethische Fragen bei von der Gemeinschaft finanziert biotechnologischer Forschung berücksichtigt werden, sind in dem Beschluss über das Sechste Rahmenprogramm und den Entscheidungen über die spezifischen Programme ethische Rahmenbedingungen festgelegt worden. Außerdem hat die Kommission Maßnahmen eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Analyse ethischer, rechtlicher und sozialer Aspekte wesentlicher Bestandteil der von der Gemeinschaft finanzierten Forschungsvorhaben im Rahmen des vorrangigen Themenbereichs 1 „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie“ und des vorrangigen Themenbereichs 5 „Lebensmittelqualität und -sicherheit“ wird.

Die Kommission achtet sehr auf Sicherheitsaspekte und ethische Aspekte biotechnologischer Forschung und einer möglichen Anwendung der Biotechnologien. Sie untersucht beständig, ob Bedarf besteht, gegebenenfalls Maßnahmen zur Regelung der Nutzung neuer Technologien zu treffen. Nach Einschätzung der Kommission ist es in einem sich ständig fortentwickelnden Forschungsbereich sinnvoller, Regelungen für die Nutzung der Biotechnologien als für die Nutzer der Biotechnologien und die Forschungsakteure zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001.

⁽²⁾ KOM(2002) 27 endg.

(2003/C 161 E/097)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3465/02
von Sérgio Marques (PPE-DE) an die Kommission***(6. Dezember 2002)*

Betrifft: Programm Poseima/Umwelt

1993 wurde auf Initiative des Europäischen Parlaments eine Haushaltslinie eingerichtet, aus der Maßnahmen im Rahmen der POSEI-Programme zum Umwelt- und Naturschutz in den Regionen in äußerster Randlage finanziert werden. Die daraus finanzierten Maßnahmen auf Madeira betrafen im einzelnen den Schutz des Bodens, die Verstärkung der Überwachung von Schutzgebieten, die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie die Aufklärung der Bevölkerung und die Stärkung ihres Bewusstseins für den Umweltschutz.

Der Mehrwert, den diese Maßnahmen in dieser extrem entlegenen Region für die Lebensqualität und die Förderung der Wechselwirkung zwischen dem Umweltschutz und den übrigen Aspekten der sozio-ökonomischen Entwicklung schaffen, macht es deutlich, dass die Tätigkeiten der Gemeinschaft auf Gebieten wie Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Umweltaufklärung usw. fortgeführt werden müssen.

Diese Tätigkeiten hat die Kommission mehrfach befürwortet, und zwar in den Mitteilungen von 1999 und zuletzt in Form einer Entschließung, die auf der 7. Konferenz der politischen Führer der Regionen in äußerster Randlage auf Lanzarote verabschiedet und den Gemeinschaftsorganen übermittelt wurde und die die Probleme der Umweltpolitik in diesen Regionen, besonders die Abfallwirtschaft, betrifft.

In ihrem Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags hat die Kommission als eines der wesentlichen Ziele der Tätigkeit der Gemeinschaft für die Regionen in äußerster Randlage den Schutz der natürlichen Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität genannt. Dennoch hat sie die Verabschiedung von spezifischen Maßnahmen auf diesem Gebiet vertagt.

1. Wann gedenkt die Kommission einen Vorschlag zur Neuauflage des Programms Poseima/Umwelt vorzulegen?
2. Wie gedenkt die Kommission das neue Programm zu finanzieren?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Umweltschutzmaßnahmen kommen für eine Förderung aus den Strukturfonds (EFRE und EAGFL) und dem Kohäsionsfonds infrage.

So wurden im Zeitraum 1994-1999 Umweltschutzmaßnahmen nicht nur beim Poseima-Programm, sondern auch bei den Strukturfonds und beim Kohäsionsfonds vorrangig berücksichtigt. Der Investitionsaufwand der Strukturfonds im Umweltbereich beläuft sich unionsweit auf insgesamt 9 Mrd. EUR, dies sind etwa 9 % aller für Ziel 1 vorgesehenen Mittel.

Bei den Kohäsionsländern ist insbesondere auf die Schlüsselrolle der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds bei der Entwicklung der Wasserbewirtschaftungs-Infrastrukturen hinzuweisen, durch die sich die Kapazität der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung erheblich verbessert hat. In Portugal hat sich der Anteil der an die Wasserversorgung bzw. Kläranlagen angeschlossenen Haushalte von 61 % im Jahr 1989 auf 95 % im Jahr 1999 bzw. von 55 % im Jahr 1990 auf 90 % im Jahr 1999 erhöht. Ebenso konnten Verbesserungen bei der Behandlung der festen Siedlungsabfälle, der Ausweisung und Verwaltung von Naturschutzgebieten sowie der Einführung besonderer Maßnahmen zum Kampf gegen Luftverschmutzung und die Belastung der Flüsse durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Verfahren verzeichnet werden.

In den Kohäsionsländern werden die Kosten der Umsetzung von Umweltschutzvorschriften zum großen Teil aus dem Kohäsionsfonds finanziert, wo der Kofinanzierungssatz bis zu 85 % der zuschussfähigen Kosten betragen kann. In Bezug auf die Aufteilung dieser Fondsmittel sei darauf hingewiesen, dass der Umweltschutz im Zeitraum 1993-1999 gegenüber dem Verkehr eine leichte Priorität hatte. Für Portugal beliefen sich die im Zeitraum 1993-1999 gebundenen Mittel auf insgesamt 3,005 Mrd. EUR, davon entfielen 48 % auf den Verkehr und 51 % auf den Umweltschutz.

In Madeira finanziert der Kohäsionsfonds zwei Großprojekte. Eines betrifft die Abfallbewirtschaftung (ETRSU da Meia Serra) und das andere die erste Phase eines Maßnahmebündels zur Optimierung der Wasserbewirtschaftung. Hierbei handelt es sich um wichtige Strukturinvestitionen (Investitionsaufwand etwa 114 Mio. EUR bzw. 40 Mio. EUR) deren Finanzvolumen die Beträge übersteigt, die im Rahmen des Poseima-Programms bereitgestellt werden könnten.

Nach Auffassung der Kommission sollten die Strukturfonds in erster Linie zur Einhaltung der in den einschlägigen Richtlinien vorgesehenen Umweltnormen beitragen. Ebenso sollten in den Kohäsionsländern Maßnahmen dieses Fonds soweit wie möglich mit denen des EFRE abgestimmt sein.

Aus diesen Gründen hat die Kommission nicht die Absicht, das Poseima-Programm zu verlängern.

Sie ist jedoch bereit, jedes Umweltschutzprojekt zu prüfen, das den Besonderheiten der Regionen in äußerster Randlage Rechnung trägt und für eine Förderung aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds infrage kommt.

(2003/C 161 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3480/02
von Francesco Fiori (PPE-DE) und
Paolo Bartolozzi (PPE-DE) an die Kommission

(6. Dezember 2002)

Betrifft: Olivenöl

Die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002⁽¹⁾ mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl wurde am 13. Juni 2002 angenommen und ist am 1. November 2002 in Kraft getreten. In dieser Verordnung wird der Verkauf von Olivenöl in mit einem Etikett versehenen Verpackungen von höchstens 5 Liter Volumen und mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss vorgesehen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1964/2002⁽²⁾ wurde das Datum für das Inkrafttreten dieser Vorschrift auf den 1. November 2003 verschoben.

Der Direktverkauf am Bauernhof betrifft in Italien etwa 300 000 Hersteller und 200 000 Tonnen Olivenöl, wobei es sich fast ausschließlich um natives Olivenöl extra handelt. Der Direktverkauf ist Teil einer kulturellen Tradition, die den Kauf eines Produkts beim Hersteller mit dem Kennenlernen oder der Wiederentdeckung von kleinen Ortschaften und damit Landschaften, Gebieten und ländlichen Eindrücken verbindet, die für die kollektive Identität der Italiener sehr wichtig sind.

Bei dieser Art des Verkaufs kommen traditionsgemäß Behälter mit einem Volumen von mehr als 5 Litern zum Einsatz. Hält es die Kommission für möglich, die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, die für Verpackungen zum Verzehr in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen festgelegt wurden, auch auf diese Behälter anzuwenden? In diesem Absatz werden die Mitgliedstaaten nämlich aufgefordert, ein Höchstvolumen für Verpackungen von über 5 Litern festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 5.11.2002, S. 3.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. Januar 2003)

Die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl⁽¹⁾ stützt sich auf die Empfehlungen, die der Rat nach der Prüfung des Berichts der Kommission über die Qualitätsstrategie für Olivenöl gegeben hat.

Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1964/2002 der Kommission vom 4. November 2002⁽²⁾ geändert, um den Beginn der Anwendung der einzelnen Vorschriften den Forderungen der Marktteilnehmer (Erzeuger und Abfüller) entsprechend anzupassen. Daher wurde Artikel 12 Absatz 2 so geändert, dass die Verordnung zwar ab 1. November 2002 gilt, jedoch mit Ausnahme der Artikel 2, 3, 5 und 6, die ab 1. November 2003 gelten. Auf diese Weise muss Olivenöl erst ab dem 1. November 2003 obligatorisch in Verpackungen mit einem Eigenvolumen von höchstens 5 l aufgemacht und entsprechend den Vorschriften der Verordnung etikettiert werden. Außerdem darf Öl, das vor dem 1. November 2003 vermarktet wurde, bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums verkauft werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 sind Direktverkäufe nicht untersagt; um jedoch die Qualität des Olivenöls zu garantieren und Missbräuche durch betrügerische Mischungen zu verhindern und um zu gewährleisten, dass das vermarktete Öl gesundheitlich unbedenklich ist, müssen künftig Verpackungen mit einem Eigenvolumen von höchstens 5 l, nicht wiederverwendbare Verschlüsse und eine den Vorschriften der Verordnung entsprechende Etikettierung verwendet werden.

In Bezug auf das Fassungsvermögen der Verpackungen gibt es Ausnahmen nur für Öl, das zum Verbrauch in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt ist. Dieses Öl kann, wenn der Mitgliedstaat dies genehmigt, in hermetisch verschlossenen Verpackungen mit einem Eigenvolumen von über 5 l verkauft werden. Für den Direktverkauf vom Erzeuger an den Endverbraucher sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die Qualität des Olivenöls von der Erzeugerstufe bis zum Verkauf an den Endverbraucher geschützt werden muss.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1964/2002 der Kommission vom 4. November 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, ABl. L 300 vom 5.11.2002.

(2003/C 161 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3484/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(29. November 2002)

Betrifft: Untergang der „Prestige“ und Schiffsinspektion

Als der Öltanker „Prestige“ auf hoher See havarierte, gab die Kommission eine Reihe von getrennten Erklärungen heraus, in denen offenkundig Gibraltar vorgeworfen wurde, das Schiff nicht inspiziert zu haben. Tatsächlich verhält es sich so, dass dieser 26 Jahre alte liberianische Tanker, der in den Bahamas registriert war, in Griechenland verwaltet wurde und von einer Firma in der Schweiz im Namen eines russischen Ölhändlers gechartert worden war, nur einmal in den letzten fünf Jahren in Gibraltar (zur Treibstoffaufnahme), im selben Zeitraum aber in vielen weiteren europäischen Häfen angelegt hat, u.a. in Cork, Dunkirk, Kalamata, Rotterdam (wo er im September 1999 von staatlichen Stellen inspiziert wurde) und Wilhelmshaven sowie in Algericas und Las Palmas in Spanien (dort wurde das Schiff für seetüchtig erklärt), Lettland und Singapur. Der Tanker war in den USA viermal inspiziert worden, ohne zurückgehalten zu werden, und wurde in diesem Jahr in Dubai unter Aufsicht seiner Klassifikationsgesellschaft, des Amerikanischen Schifffahrtsamtes (American Bureau of shipping) kontrolliert.

Bestätigt die Kommission, dass das Vereinigte Königreich und seine Kolonien der Verpflichtung nachkommen, mindestens 25 % der Schiffe zu inspizieren, dass das aber für mehrere EU-Mitgliedstaaten, unter ihnen Dänemark, Frankreich, Griechenland und Irland, nicht zutrifft? Bereut die Kommission angesichts dessen inzwischen ihre Erklärungen, in denen Gibraltar Schuld angelastet wird, was anscheinend eher dazu geschehen ist, den Ruf Gibaltars zu schädigen, als die erheblichen Probleme für Küstengebiete wie Galicien in Angriff zu nehmen, die sich aus der Havarie von Öltankern wie der „Prestige“ ergeben? Kann die Kommission die Zusage machen, künftig in ihren Reaktionen mehr Seriosität an den Tag zu legen?

Stimmt die Kommission im Zusammenhang mit Inspektionen der Feststellung zu, dass solche Konstruktionsschäden, wie sie Fahrzeuge wie „Erika“ und „Prestige“ an sich haben, nicht bei den den Mitgliedstaaten derzeit vorgeschriebenen Inspektionen ermittelt werden und dass ein zielgerichteteres Vorgehen und mehr Information an sich nicht zur Lösung dieses Problems ausreichen, wenn nicht eine vernünftige Regelung für Konstruktionskontrollen besteht (die im Normalfall von Schiffsarchitekten unter der Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft eines Fahrzeugs durchgeführt werden)? Beabsichtigt die Kommission, Regelungen über Konstruktionskontrollen bei Schiffen einzuführen, die in EU-Häfen anlegen? Welche Verpflichtungen haben die Flaggenstaaten in diesem Zusammenhang?

Aufgrund kürzlich verabschiedeter Rechtsvorschriften können Einhüllen-Fahrzeuge bis 2015 weiter benutzt werden. Die „Prestige“ beförderte extrem schweres Öl, das die Umwelt sehr stark schädigt und bedenkliche Probleme für die Bevölkerung an der galicischen Küste schaffen wird. Beabsichtigt die Kommission, Rechtsvorschriften auf den Weg zu bringen, die verlangen, dass sehr schwere Öle oder sonstige besonders umweltbelastende Stoffe ab sofort in Doppelhüllen-Fahrzeugen befördert werden?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(24. Januar 2003)

Wie der Herr Abgeordnete zu Recht feststellt, hat der Untergang des unter bahamaischer Flagge fahrenden Öltankers Prestige vor der Küste Galiciens in der Tat eine Umweltkatastrophe größten Ausmaßes hervorgerufen.

Die Prestige war im Rahmen der Hafenstaatkontrolle offenbar zuletzt im September 1999 in Rotterdam überprüft worden. Dabei waren kleinere Unregelmäßigkeiten festgestellt worden, die vor dem Auslaufen behoben wurden.

Danach hat das Schiff außer Kalamata und Gibraltar keine Häfen der Union mehr angelaufen. Allerdings hat es in Lettland und Russland angelegt, in deren Häfen jedoch keine neue Überprüfung erfolgt ist, weder im Rahmen der Pariser Vereinbarung, noch in Anwendung der Richtlinie 95/21/EG über die Hafenstaatkontrolle⁽¹⁾.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang die zuständigen Behörden der betreffenden Staaten angeschrieben, um Erkundigungen darüber einzuziehen, inwieweit das Schiff in den letzten Häfen, in denen es festmachte und die unter der Gerichtshoheit dieser Staaten stehen, überprüft wurde.

Die Kommission hat sich mit einfachen punktuellen Maßnahmen jedoch nicht zufrieden gegeben, sondern hat vielmehr in ihrer Mitteilung über Maßnahmen nach dem Untergang des Öltankers Prestige vom 3. Dezember 2002⁽²⁾ ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen.

Der Rat Verkehr hat auf seiner Tagung am 6. Dezember 2002 in seinen Schlussfolgerungen die meisten der von der Kommission in ihrer Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützt. So hat die Kommission entsprechend dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten am 20. Dezember 2002 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt⁽¹⁾, der ein Verbot der Verbringung von Schweröl durch Einhüllentankschiffe über Unionshäfen und die Beschleunigung der Ersetzung von Einhüllentanker durch Doppelhüllentanker vorsieht; dieser Verordnungsvorschlag liegt zur Zeit den Mitgesetzgebern zur Annahme vor.

Entsprechend ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 wird die Kommission den Rat ersuchen, ihm unverzüglich ein Verhandlungsmandat zu erteilen, damit sichergestellt ist, dass die Beitrittsländer und die vom Schweröltransport in den Unionsgewässern betroffenen Nachbarländer im Rahmen von Vereinbarungen, die zwischen den Behörden innerhalb der bestehenden Kooperationsstrukturen, wie dem Pariser Übereinkommen über die Hafensaatkontrolle bzw. Euro-Med, zu schließen sind, nach den gleichen Grundsätzen verfahren.

Was die Hafensaatkontrolle betrifft, so erinnert die Kommission die Mitgliedstaaten an ihre entsprechenden Pflichten. Sie fordert sie auf, eine ausreichende Anzahl Besichtiger einzustellen, um mindestens 25 % der Schiffe zu überprüfen, wie im geltenden Gemeinschaftsrecht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in allen Häfen und an allen Ankerplätzen eine ausreichende Anzahl Schiffe überprüft wird, damit sie nicht zu reinen „Gefälligkeitshäfen“ werden.

Die Kommission wird diesen Sachverhalt besonders aufmerksam überwachen. Sie hat bereits beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen Frankreich und Irland erhoben, die den Mindestprozentsatz von 25 % nicht einhalten.

(1) Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafensaatkontrolle), ABL L 157 vom 7.7.1995.

(2) KOM(2002) 681 endg.

(3) KOM(2002) 780 endg.

(2003/C 161 E/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3499/02

von Franz Turchi (UEN) an die Kommission

(2. Dezember 2002)

Betrifft: Zentrum für behinderte Kinder von EU-Beamten

Die Europäische Union stellt für die Kleinkinder ihrer Beamten mit Dienort Brüssel Gemeinschaftskindergärten zur Verfügung, die vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Außerdem stellt sie den schulpflichtigen Kindern ihrer Beamten seit 1957 europäische Schulen zur Verfügung, die teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Schließlich stellt sie auch für die Ferienzeiten Kindertagesstätten und sog. „garderies aérées“ zur Verfügung, die vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund — obwohl die europäischen Organe bereits seit mehreren Jahren über Vorschuleinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten für die „normalen“ Kinder von EU-Beamten verfügen — immer noch keine aus dem Gemeinschaftshaushalt (Rubrik 5) finanzierte Einrichtung geschaffen wurde, in der behinderte Kinder von EU-Beamten Tag und Nacht betreut werden?

Kann sie ferner mitteilen, ob in den Programmen der Verwaltung eine solche Einrichtung geplant ist, in welchem zeitlichen Rahmen sie geschaffen werden soll und, falls eine solche Einrichtung von der Verwaltung nicht geplant ist, warum kein Interesse daran besteht und ob eine solche Haltung nicht als eine Diskriminierung von „behinderten“ Kindern von EU-Beamten betrachtet werden kann und muss?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(13. Januar 2003)

Die Kommission möchte zunächst einmal darauf hinweisen, dass keine der den EU-Beamten zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungseinrichtungen ausschließlich aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird. Vielmehr kommen die Eltern durch ihren Beitrag für einen großen Teil der Kosten selbst auf. Bei einem Kind, das ganztägig eine Kinderkrippe besucht, beteiligen sich die Eltern mit etwa 5%-9% (!) ihres gesamten Haushaltseinkommens an den Kosten, bei den Kinderhorten beläuft sich der Elternbeitrag auf 57,67 EUR bis 158,60 monatlich (?). Für die Betreuung der Kinder in den Ferien müssen die Eltern pro Kind wöchentlich 43,30 EUR entrichten.

Alle diese Einrichtungen liegen in der Nähe der Dienstgebäude der EG-Institutionen oder der Europäischen Schulen, und die Öffnungs- und Ferienzeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der EU-Organe. Bis vor kurzem wurde in den Europäischen Schulen keine nachschulische Betreuung angeboten.

Die Aufnahme in die Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden; ein Anspruch auf die Aufnahme in diese Einrichtungen besteht nicht. Für die Aufnahme in die Kinderkrippen müssen neun Kriterien erfüllt sein, und leider ist auch dann die Warteliste noch lang, weil die Nachfrage der in Frage kommenden Eltern immer noch erheblich größer ist als das Angebot an Plätzen.

Die Europäischen Schulen arbeiten ausschließlich nach Standardlehrplänen (die zum europäischen Abitur führen). Wie der Herr Abgeordnete zu Recht bemerkt, trägt die Kommission seit 1957 zur Finanzierung der Europäischen Schulen bei (im Jahr 2002 mit 58,6%) und hat einen Sitz im zwischenstaatlichen Obersten Rat, der für die Verwaltung dieser Schulen zuständig ist. In den Europäischen Schulen in Brüssel, Luxemburg und an anderen Dienstorten sind derzeit insgesamt 18 285 Kinder eingeschrieben. Im Jahr 2001 kamen 126 Schüler, bei denen verschiedene Formen von Behinderungen anerkannt sind, für sonderpädagogische Fördermaßnahmen in Frage; für die die Gemeinschaft Haushaltsmittel in Höhe von 1 334 814 EUR bereitgestellt hat. Im Jahr 2002 haben die Sozialdienste der Kommission zwei Sitzungen mit den Europäischen Schulen und den Elternvertretern abgehalten, um über die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und ihre Erziehung in den Europäischen Schulen zu sprechen.

Im laufenden Haushaltsjahr haben 65-75 Personen zusätzlich zu besonderen statutären Leistungen wie der doppelten Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erstattung von Heilkosten im Rahmen von Sonderbestimmungen Zahlungen aus der interinstitutionellen Haushaltslinie A-4103 (?) erhalten. Diese Haushaltslinie sieht im Rahmen vorläufiger Leitlinien (*) finanzielle Zuschüsse zu den Kosten für den Aufenthalt in einer Einrichtung für behinderte Menschen, für den Schulbesuch oder eine besondere Ausbildung zum Ausgleich der Folgen einer Behinderung, für Hauspflegepersonal, für Reisen und/oder die Beförderung behinderter Personen sowie für Hilfsmittel vor. 2001 haben nur 21 Anspruchsberechtigte eine Erstattung der Aufenthaltskosten (z.B. in Internaten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) oder der Kosten für sonderpädagogische Einrichtungen beantragt. Insgesamt werden in diesem Zusammenhang für nichtmedizinische Zwecke alljährlich 700 000 EUR aus dem Gemeinschaftshaushalt aufgewendet (also durchschnittlich etwa 10 000 EUR pro Person und Jahr). Diese Zuschüsse sind nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt, weil eine Behinderung leider häufig lebenslang besteht.

In den bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen der europäischen Institutionen werden Kinder mit weitgehend gleichen Fähigkeiten und Bedürfnissen betreut (so beträgt beispielsweise in einer Kinderkrippe der Altersunterschied innerhalb einer Gruppe höchstens einige Monate). Bei einer Gruppe in einem Zentrum für behinderte Kinder von EU-Beamten würde das Altersspektrum jedoch vom Kleinkind bis zum Erwachsenen reichen, und bei der Art und Schwere der Behinderung gäbe es ebenfalls eine große Bandbreite, die von lernbehinderten jungen Menschen oder Erwachsenen bis hin zu pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen reichen würde.

Belgien und die anderen Gastländer sowie die Herkunftsländer der Beamten bieten besondere und spezialisierte Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen an (?), die Einrichtungen auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, ihres Alters und ihrer Sprache eingestellt sind. Diese Feststellung bedeutet nicht, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht soweit wie möglich in den „normalen“ Unterricht integriert werden sollten. Vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass viele Kinder, und Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen in den Einrichtungen der Gast- und Förderländer besser betreut werden, weil die Europäischen Schulen nicht über die notwendige Ausstattung verfügen.

Bis Ende 2001 ist nie der Wunsch an die Kommission herangetragen worden, ein Zentrum für behinderte Kinder von EU-Beamten einzurichten, weil die betreffenden Beamten offenbar die Einrichtungen ihres Gast- oder Herkunftslandes genutzt haben und außerdem Kinder mit speziellem Bedarf bei den Beamten seltener waren (6).

Im Jahr 2001 legte eine Gruppe von Eltern behinderter Erwachsener der Kommission einen Vorschlag zur Einrichtung eines Zentrums für behinderte Erwachsene vor. Die Kosten für dieses Vorhaben werden auf etwa 96 000 EUR pro Person und Jahr veranschlagt. Wenn ein solches Vorhaben durchgeführt würde, wären natürlich erhebliche Anpassungen der vorhandenen Haushaltslinie notwendig. Die Kommission prüft zurzeit die Durchführbarkeit der Einrichtung eines Zentrums für behinderte Kinder von EU-Beamten. Die Studie und ihre Ergebnisse werden dem Parlament vorgelegt.

Die Kommission ist sich der schwierigen Lage bewusst, in der sich die Eltern von behinderten Kindern befinden, und führt entsprechende Nachforschungen durch (Besuch bestehender Zentren, Sammlung pädagogischer Projekte, Suche nach vorhandenen Plätzen usw.), um ihnen zu helfen, in den vorhandenen Einrichtungen die für ihre Kinder geeignetsten Plätze zu finden.

(¹) Abhängig von der Zahl der Kinder in einer Familie (1-4).

(²) Abhängig vom Familieneinkommen, Angabe für ein Kind, das vollzeitlich angemeldet ist.

(³) A-4103 = „Beihilfe für Behinderte“ zur Deckung nichtmedizinischer Kosten infolge einer Behinderung.

(⁴) die 1994 durch das Kollegium der Verwaltungschefs angemeldet und 1999 geändert wurden.

(⁵) Zentren zur Tages- und Nachtbetreuung von Erwachsenen oder Kindern, von geistig oder körperlich Behinderten, Zentren für Behinderte, die einer Arbeit nachgehen wollen, Sonderschulen, Wohnheime usw.

(⁶) Dank des medizinischen Fortschritts haben behinderte Menschen jetzt eine längere Lebenserwartung.

(2003/C 161 E/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3511/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs über bilaterale Luftfahrtabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten und die Folgen, wenn die Mitgliedstaaten ihre Mitarbeit verweigern

1. Ist durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. November über die Zuständigkeit von EU-Mitgliedstaaten bei bilateralen Luftfahrtabkommen mit den Vereinigten Staaten eine widersprüchliche Situation entstanden, da der Gerichtshof zwar bestätigt, dass der Abschluss solcher Abkommen nicht länger in die Befugnis der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern der Europäischen Union insgesamt fällt, jedoch ebenso festgelegt hat, dass geltende bilaterale Abkommen ihre Rechtswirksamkeit behalten, da nicht nur der betroffene Mitgliedstaat, sondern ebenfalls ein Drittstaat aus diesem Abkommen Rechte ableiten kann?

2. War der in Absatz 1 erwähnte Widerspruch für die Kommission der Grund, am 20. November 2002 den Wunsch auszusprechen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit nutzen, alle bilateralen Luftfahrtabkommen mit den Vereinigten Staaten innerhalb eines Jahres freiwillig zu kündigen, anstatt die bestehenden Verträge sofort oder rückwirkend als null und nichtig zu betrachten? Oder geht es der Kommission lediglich um das Organisieren eines Übergangszeitraums, während dessen ein neues Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten geschlossen werden kann?

3. Weshalb hat die Kommission mit ihrer Bitte an die Mitgliedstaaten gewartet, bis der Gerichtshof ein Urteil gefällt hat, obwohl sie bereits früher davon überzeugt war, dass es wünschenswert sei, die Befugnis zum Abschluss bilateraler Luftfahrtabkommenmitgliedstaaten der Kommission zu überlassen, und bereits im voraus erwartet werden konnte, dass das Urteil des Gerichtshofs nicht in ausreichendem Maße rechtsverbindlich ist?

4. Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten sich weigern, ihr bestehendes Luftfahrtabkommen mit den Vereinigten Staaten zu kündigen?

5. Kann in Bezug auf die Luftfahrtabkommen eine Situation im Sinne der schriftlichen Anfrage Nr. E-1609/02 (¹) über nationale Steuersenkungen für Erdölprodukte im Straßengüterverkehr entstehen, wobei die Mitgliedstaaten vereinbaren, gemeinsam den Wünschen der Kommission nicht nachzukommen, keine Kritik am Verhalten anderer Mitgliedstaaten auszuüben, auf Sanktionen wegen Übertretung der von ihnen nicht länger gewünschten Regeln zu verzichten und keine EU-Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen?

(¹) ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 145.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(13. Februar 2003)

1. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. November 2002 hat bestätigt, dass die in den bilateralen Luftverkehrsabkommen enthaltenen sogenannten Nationalitätsklauseln nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Folglich müssen diese Abkommen so bald wie möglich mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht werden, um Rechtssicherheit herzustellen. Der Europäische Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass bestimmte Aspekte dieser Abkommen in die ausschließliche Außenzuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Aus der Tatsache, dass die zwischen einigen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Abkommen gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, ergibt sich jedoch nicht, dass diese Abkommen deshalb nach internationalem Recht für nichtig erklärt werden könnten.
2. Die Mitgliedstaaten sind rechtlich verpflichtet, den Urteilen des europäischen Gerichtshofs unverzüglich nachzukommen, so dass die angemessene Reaktion auf das Urteil in diesem Zusammenhang die Kündigung der strittigen Abkommen wäre. Bis zum Inkrafttreten der Kündigung, in der Regel ein Jahr nachdem die Kündigung mitgeteilt wurde, bleiben die Abkommen nach internationalem Recht jedoch in Kraft, was die Gemeinschaft in die Lage versetzt, anstelle der bestehenden Abkommen ein neues Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten auszuhandeln.
3. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. November 2002⁽¹⁾ dargelegt hat, hat sie seit der Vollendung des Luftverkehrsbinnenmarkts im Jahr 1993 die Mitgliedstaaten schon mehrfach aufgefordert, ihre bilateralen Luftverkehrsabkommen in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu bringen und dazu gegebenenfalls die in den Abkommen mit den Vereinigten Staaten vorgesehenen Kündigungsklauseln zu nutzen.
4. Sollten es die Mitgliedstaaten versäumen, „die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben“, so wird die Kommission nicht umhin können, ein Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag einzuleiten. Unternehmen, die von den durch den Gerichtshof festgestellten Verstößen betroffen sind, können natürlich geeignete rechtliche Schritte unternehmen, um die ihnen direkt aus dem EG-Vertrag zustehenden Rechte zu wahren.
5. Die Kommission ist allerdings zuversichtlich, da einige Mitgliedstaaten bereits ihre Absicht bekundet haben, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nachzukommen.

⁽¹⁾ KOM(2002) 649 endg.

(2003/C 161 E/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3514/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Ausführung des Kohäsionsfonds in Portugal

In einem Artikel des „Diário de Notícias“ vom 21. November wird von Informationen der portugiesischen Behörden betreffend die automatische Annullierung von Mittelbindungen der Strukturfonds in Portugal berichtet.

Seltsamerweise enthält der genannte Artikel keine Angabe zu der Möglichkeit der automatischen Annullierung von Mittelbindungen des Kohäsionsfonds.

Der Kohäsionsfonds ist ein Gemeinschaftsinstrument, das für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt äußerst wichtig und von größtem Nutzen ist. Er ist unabdingbar für die Erfüllung der Ziele und Gemeinschaftsvorschriften im Umweltbereich von Seiten Portugals.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie bereits im Jahr 2002 die Mittel gebunden hat, die dem Anteil entsprechen, der Portugal aus dem Kohäsionsfonds zugewiesen werden soll, wie es der Europäische Rat von Berlin beschlossen hatte?

Wenn nein, könnte die Kommission angeben, welche Beträge noch nicht gebunden wurden, ob diese Mittelbindung im Jahr 2002 erfolgen wird, die daraus resultierenden Folgen darlegen und die jetzige Situation erläutern?

(2003/C 161 E/103)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3613/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Kürzung von Mitteln für den Kohäsionsfonds in Portugal

Nachdem ich meine Anfrage E-3514/02 über eine etwaige Kürzung der Mittel für den Kohäsionsfonds in Portugal eingereicht hatte, bestätigte die Zeitung „Público“, dass die Europäische Kommission beschlossen hat, die Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung von Projekten in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in Portugal durch den Kohäsionsfonds auszusetzen.

Ohne die juristischen Differenzen zwischen den für den Binnenmarkt zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und dem portugiesischen Staat beurteilen zu wollen, möchte ich dennoch Folgendes in Erfahrung bringen:

1. Hält es die Europäische Kommission für gerecht, vernünftig und verhältnismäßig, einen Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhält, durch die Kürzung der Mittel um Hunderte von Millionen Euro auf Grund von Zweifeln an Verfahren, die seit fast einem Jahrzehnt unbestritten geblieben sind, zu bestrafen, wenn andererseits bei offensichtlichen Verstößen, die wiederholt von anderen Mitgliedstaaten begangen werden, keine Sanktionen verhängt werden, da sie nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit gemeinschaftlichen Mitteln finanziert werden, erfolgen?
2. Hat die Kommission die Folgen ihrer Entscheidungen für die Verwirklichung der Umweltziele der Europäischen Union und für die Möglichkeiten des portugiesischen Staates, diese zu erreichen, evaluiert?
3. Hält es die Kommission nicht für möglich, dass es angesichts einer neuen Sachlage, einer neuen Doktrin bzw. eines neuen Verständnisses der Fakten ratsamer wäre, dass sie eine begründete Stellungnahme zur Zukunft abgibt, ohne aber die Finanzierung dessen, was in der Vergangenheit in gutem Glauben geschehen ist, in Frage zu stellen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3514/02 und E-3613/02**

(4. Februar 2003)

Die indikativen Obergrenzen der Mittel, die jedem Land aus dem Kohäsionsfonds zur Verfügung gestellt werden, gelten für den Zeitraum 2000-2006 und nicht jährlich. Im Jahr 2002 haben die vier begünstigten Mitgliedstaaten die in den Haushaltsplan dieses Jahres eingestellten Mittel vollständig ausgeschöpft. Die Mittelbindungen für Portugal belaufen sich auf 297 Mio. EUR und liegen damit weit unter dem Betrag, der dem Mittelwert der für diesen Zeitraum indikativ festgelegten Spanne entspräche. Indem in anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Vorhaben genehmigt wurden, konnte die geringe Anzahl von Vorhaben in Portugal ausgeglichen werden. Es ist nun sehr wichtig, dass im Jahr 2003 genügend Vorhaben vorgeschlagen werden, bei denen Aussicht auf Genehmigung besteht, denn es dürfte schwierig sein, erneut einen Ausgleich durch andere Mitgliedstaaten zu erreichen und so zu verhindern, dass die in den Haushaltsplan von 2003 eingesetzten Kohäsionsfondsmittel verloren gehen.

Am 23. Oktober 2002 hat die Kommission dem portugiesischen Staat wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen des EG-Vertrags über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein Mahnschreiben geschickt. Dabei ging es um die im Rahmen des Aufbaus gemeindeübergreifender Wasserversorgungs- und Abfallentsorgungsnetze erfolgte Vergabe von Konzessionen an Unternehmen, die von Águas de Portugal SA kontrolliert werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (!) müssen die aus diesem Fonds finanzierten Vorhaben mit den Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge in Einklang stehen. Die Kommission kann daher – auch mittelbar – nicht zur Durchführung nationaler Maßnahmen beitragen, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen dürften. Deshalb kann sie keine weiteren Entscheidungen über die Gewährung von Kohäsionsfondszuschüssen zu Vorhaben erlassen, die Unternehmen betreffen, welche unter der Kontrolle von Águas de Portugal SA stehen. Neue Zuschüsse zu diesen Vorhaben können erst wieder gewährt werden, wenn kein Verstoß mehr vorliegt.

Die Kommission und Portugal haben sich auf einen Bezugsrahmen geeinigt, in dem die Umweltinvestitionen genannt sind, die bei Kohäsionsfondsfinanzierungen Vorrang haben.

Die Vorhaben, die die von Águas de Portugal SA kontrollierten Unternehmen durchführen, gehören zu diesen vorrangigen Investitionen. Ihre Genehmigung setzt jedoch die Beachtung des Gemeinschaftsrechts voraus.

Bislang hat die Kommission keine Zahlungen für früher genehmigte Vorhaben ausgesetzt.

Die Kommission teilt die Sorgen des Herrn Abgeordneten und versteht seine Argumente. Sie wünscht, dass eine Lösung gefunden werden kann, die es gestattet, die geplanten Investitionen in vollständigem Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu tätigen.

(¹) ABl. L 130 vom 25.5.1994.

(2003/C 161 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3548/02

**von Cristiana Muscardini (UEN), Antonio Mussa (UEN)
und Sergio Berlato (UEN) an die Kommission**

(11. Dezember 2002)

Betrifft: Intervention der Europäischen Union bei den Naturkatastrophen in Norditalien

Der Rat der Europäischen Union hat kürzlich die Verordnung zur Errichtung eines Solidaritätsfonds (¹), ausgestattet mit 1 Milliarde EUR, verabschiedet. Diese Mittel sollen eingesetzt werden für Bürger der Europäischen Union, die von Katastrophen größeren Ausmaßes betroffen sind. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3 sieht die Intervention des Fonds zugunsten von Regionen vor, die von einer außergewöhnlichen Katastrophe betroffen sind, die den größten Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht. Die jüngsten außergewöhnlich starken Überschwemmungen, bei denen es auch zu Erdbeben kam und Flüsse über die Ufer traten, haben ein großes Gebiet Norditaliens in Mitleidenschaft gezogen, einschließlich der Regionen Ligurien, Piemont, Lombardei, Friaul-Julisch Venetien und Venetien, und Brücken, Straßen, Eisenbahnstrecken, landwirtschaftliche Flächen mit den entsprechenden Kulturen und Viehbeständen zerstört. Mehrere Tausend Menschen, deren Häuser stark geschädigt wurden, mussten evakuiert werden. Nach ersten ungefähren Schätzungen sind Wiederaufbaumaßnahmen in Höhe von zirka 250 Mio. EUR notwendig. Kann die Kommission aufgrund dessen die genannten Regionen Norditaliens in die Gebiete einbeziehen, die für die außerordentlichen Beihilfen, wie sie vom künftigen Solidaritätsfonds bei Naturkatastrophen vorgesehen sind, in Frage kommen?

(¹) ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(24. Februar 2003)

Als Reaktion auf die Überschwemmungen vom Sommer 2002, die große Teile Mitteleuropas verwüsteten, schlug die Kommission unverzüglich die Schaffung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) vor, eines neuen Finanzinstruments, das jährlich mit Mitteln in Höhe von bis zu 1 Mrd. EUR ausgestattet ist. Sein Hauptzweck besteht darin, den Menschen, Regionen und Ländern, die von einer Katastrophe größeren Ausmaßes betroffen sind, dabei zu helfen, schnellstmöglich zu normalen Lebensbedingungen zurückzukehren. Das neue Instrument, das in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Rat in Rekordzeit errichtet wurde, trat am 15. November 2002 (¹) in Kraft.

Als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ im Sinne dieser Verordnung gilt eine Katastrophe, die in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, über dessen Beitritt verhandelt wird, Schäden verursacht, die auf über 3 Mrd. EUR oder mehr als 0,6 % seines Bruttoinlandsprodukts (BIP) geschätzt werden. Im Falle Italiens würde die Schwelle von 3 Mrd. EUR gelten.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann auch eine Region aus dem Fonds unterstützt werden, die von einer außergewöhnlichen Katastrophe betroffen ist, welche den größten Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat.

Damit der EUSF mobilisiert wird, müssen die nationalen Behörden innerhalb von zehn Wochen ab dem Auftreten der ersten Schäden bei der Kommission einen Antrag einreichen. Bei Katastrophen, die zwischen dem 1. August und dem 15. November, dem Datum des Inkrafttretens der EUSF-Verordnung, eingetreten sind, müssen die Anträge innerhalb von zwei Monaten ab dem letztgenannten Zeitpunkt eingehen.

Darüber hinaus kann die Union über die aus den Strukturfonds finanzierten Regionalentwicklungsprogramme auf der Grundlage der für den Zeitraum 2000-2006 bereits festgelegten Mittelzuweisungen zum wirtschaftlichen Wiederaufbau in den Gebieten beitragen, die im Rahmen dieser Politik förderfähig sind.

In den norditalienischen Regionen kann die Union zudem über den EAGFL-Garantie zum wirtschaftlichen Wiederaufbau in den ländlichen Gebieten beitragen, sofern diese Maßnahme in dem betreffenden für den Zeitraum 2000-2006 genehmigten Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Schaffung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3552/02
von Jean-Maurice Dehousse (PSE) an die Kommission

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Diskriminierung am Arbeitsplatz innerhalb der Europäischen Schulen

Die Europäischen Schulen gelten, sofern der Verfasser der Anfrage richtig informiert ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen. In diesen Bildungseinrichtungen arbeiten drei verschiedene Kategorien von Personal: die von den jeweiligen Regierungen abgeordneten Lehrer, die Lehrbeauftragten und das Verwaltungs- und Dienstpersonal.

Soweit ich weiß, werden die Lehrbeauftragten von der jeweiligen Schulleitung eingestellt und unterliegen den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihr Amt ausüben.

Nun hat es aber den Anschein, als würden die Arbeitsbedingungen der Lehrbeauftragten in Belgien, wo es vier Europäische Schulen gibt, sowohl unter dem Aspekt der Satzung als auch im Berufsalltag gegen zahlreiche Bestimmungen des belgischen Arbeitsrechts verstoßen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Status der abgeordneten Lehrer in keiner Weise mit dem der Lehrbeauftragten vergleichbar ist, obwohl sie den gleichen Beruf ausüben und die gleichen Aufgaben wahrnehmen.

1. Hat die Kommission zum einen Kenntnis davon, dass in den Europäischen Schulen in vielerlei Hinsicht gegen in Belgien geltende arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen wird, und ist sie sich zum anderen der Tatsache bewusst, dass eine solche Situation sowohl gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz als auch gegen den Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts bei gleicher Arbeit verstößt?
2. Wenn ja, was beabsichtigt die Kommission zu tun, um hier für Abhilfe zu sorgen?
3. Wie gedenkt die Kommission insbesondere die Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾) anzuwenden?

(¹) ABl. L 302 vom 2.12.2000, S. 16.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

1. Aufgrund der am 21. Juni 1994 unterzeichneten Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen verfügt der Oberste Rat, das für die Schulen verantwortliche zwischenstaatliche Gremium, in dem die Kommission einen Sitz hat, über die für die Umsetzung der Vereinbarung erforderliche Entscheidungsbefugnis in pädagogischen Fragen sowie in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten.

2. Auf der Grundlage dieser Befugnis legte der Oberste Rat am 26. und 27. April 1994 das Statut für Lehrbeauftragte und am 23. und 24. April 1996 das Statut für abgeordnete Lehrer fest. Beide Statute sind noch in Kraft.

Bei den Lehrbeauftragten sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Lehrkräfte, die vom Direktor einer Europäischen Schule eingestellt wurden, um zeitweilig einen Lehrauftrag wahrzunehmen; sie erteilen entweder Unterrichtsstunden, die über das Deputat der abgeordneten Lehrer hinausgehen, oder übernehmen Stellen, die nicht von abgeordneten Lehrern besetzt sind;
- Lehrkräfte mit Zeitvertrag, die vom Direktor einer Europäischen Schule bei vorübergehender Abwesenheit eines Mitglieds des Lehrkörpers als Vertretung eingestellt werden;
- Religionslehrer, die von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats benannt werden.

3. Es trifft nicht zu, dass Lehrbeauftragte nur den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, in dem sie beschäftigt sind.

Sie unterliegen dem oben genannten Statut mit spezifischen Bestimmungen über bestimmte Angelegenheiten wie Bezüge, Laufbahn von Religionslehrern usw. In Bezug auf Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Rechtsmittel usw. nimmt dieses Statut Bezug auf das Statut für abgeordnete Lehrer, in Bezug auf andere Aspekte wie soziale Sicherung, Steuern usw. auf die Rechtsvorschriften des Landes, in welchem die Schule belegen ist.

4. Das Statut für Lehrbeauftragte unterscheidet sich in der Tat von dem für abgeordnete Lehrer. Die betreffenden Unterschiede lassen sich jedoch nicht so interpretieren, als liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Arbeitsentgelts bei gleicher Arbeit vor. Vielmehr entsprechen sie Unterschieden bei den Beschäftigungsbedingungen der beiden Kategorien. So wäre es beispielsweise schwierig, die Bestimmungen über Dienstzeit und Laufbahnstruktur von abgeordneten Lehrern auf Lehrkräfte anzuwenden, die eingestellt werden, um einen vorübergehenden Personalbedarf zu decken.

5. Nach der erwähnten Vereinbarung vom 21. Juni 1994 und dem Statut vom 26. und 27. April 1996 können Lehrbeauftragte bei Streitigkeiten mit einer Europäischen Schule je nachdem die Beschwerdekammer anrufen oder Klage vor einem Gericht des Landes erheben, in dem die Schule belegen ist. Nur diese beiden Instanzen können in derlei Streitfällen über die Rechtmäßigkeit des betreffenden Sachverhalts entscheiden.

Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen die Europäischen Schulen in Belgien gegen innerstaatliches Arbeitsrecht oder gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verstoßen hätten.

(2003/C 161 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3554/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Verkürzung der Übergangsfrist für das Aussterben einwandiger Tanker anlässlich der verheerenden Katastrophe vor der Küste Galiciens

1. Hat die Kommission einen Überblick über die Kosten, die im Zeitraum bis 2015, d.h. bis zum völligen Verbot einwandiger Tanker auf Routen und in Häfen in der EU, infolge der voraussagbaren Wahrscheinlichkeit, dass in den Gewässern um die Mitgliedstaaten der EU einwandige Tanker auf Grund laufen, in eine Kollision verwickelt sind, auseinander brechen oder sinken, noch entstehen werden?
2. Wie hoch schätzt die Kommission die Kosten, die den betreffenden Staaten im Zeitraum 2005-2015 durch Arbeiten zur Beseitigung verlorener Ladungen sowie zur Säuberung der Küsten, der überlebenden Vögel und des Meerwassers entstehen werden?
3. Wie hoch schätzt die Kommission die Kosten, die den Unternehmen beispielsweise der Küstenfischerei und des Fremdenverkehrs im Zeitraum 2005-2015 entstehen, weil sie infolge der Verunreinigung nicht arbeiten können?
4. Wie hoch schätzt sie die Kosten, die im Zeitraum 2005-2015 den betroffenen Schifffahrtsunternehmen durch frühzeitige Abschreibung der derzeit noch in EU-Mitgliedstaaten registrierten einwandigen Öltanker entstünden, wenn diese Tanker schon ab 2005 nicht mehr zugelassen würden?

5. Wie hoch schätzt sie die Kosten, die im Zeitraum 2005-2015 den betroffenen Schifffahrtsunternehmen durch frühzeitige Abschreibung der einwandigen Tanker entstünden, die außerhalb der EU registriert sind, aber Unternehmen innerhalb der EU gehören oder häufig Häfen in der EU anlaufen, wenn diese Tanker ab 2005 verboten würden?

6. Kann die Kommission bestätigen, dass es bei ihrer Entscheidung für einen relativ langen Zeitraum, in dem die einwandigen Tanker zahlenmäßig abnehmen und aussterben sollen, nicht in erster Linie um das voraussichtliche Eintreten großer Katastrophen in Europa ging, sondern dass sie damit eher vermeiden wollte, dass alte Tanker, die inzwischen aus amerikanischen Gewässern verbannt sind, in Europa noch lange eingesetzt werden können?

7. Sieht die Kommission in den verheerenden Folgen und den zugehörigen Kosten des Auseinanderbrechens des Tankers Prestige vor der Küste Galiciens und der Ausbreitung von Öl entlang der spanischen, portugiesischen und möglicherweise französischen Küsten eine neue Situation, die Anlass gibt, die Initiative zu ergreifen, um die bisher betriebene Politik in Bezug auf einwandige Tanker zu verschärfen, wodurch der Zeitraum, in dem einwandige Tanker noch Häfen und Seewege in der EU anlaufen dürfen, erheblich verkürzt wird?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

1. bis 5. Die Kommission sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt außer Stande, dem Herrn Abgeordneten vergleichende Zahlen zu den Kosten zu nennen, welche den Staaten durch Unfälle mit Einhüllen-Tankschiffen bis zu deren vollständigen Verbot oder den Unternehmen durch die vorzeitige Außerdienststellung dieser Schiffe entstehen könnten, da sie nicht voraussehen kann, wie viele Unfälle sich möglicherweise in der Zukunft noch ereignen werden.

6. Im Übrigen kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern, dass es ihr bei ihren Maßnahmen durchaus darum geht, Europa vor einer neuen Ölpest zu bewahren.

Allerdings hat sich die Kommission – entgegen den Behauptungen des Herrn Abgeordneten – in diesem Zusammenhang nicht für eine lange Übergangszeit bei der schrittweisen Außerdienststellung der Einhüllen-Tankschiffe eingesetzt. Der in ihrem ursprünglichen Vorschlag enthaltene Zeitplan sah nämlich strengere Fristen vor als die schließlich vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedete Verordnung.

So sollten nach dem von der Kommission vorgeschlagene Zeitplan Einhüllen-Tankschiffe der Kategorie 1 wie die Erika oder die Prestige im Alter von 23 Jahren außer Dienst gestellt werden. Wäre diese Frist beibehalten worden, hätte die Prestige bereits am 1. September 2002 und nicht erst am 15. März 2005 aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Allerdings wird durch die EU-Verordnung lediglich das Einlaufen solcher Schiffe in die Häfen der Mitgliedstaaten untersagt, ihnen wird aber entsprechend dem geltenden internationalen Recht keineswegs verboten, vor den europäischen Küsten vorbei zu fahren.

In diesem Zusammenhang hat sich der Präsident der Kommission mit einem Schreiben (17. Januar 2003) an den Vorsitzenden des Rates, Präsident Simitis, gewandt und mitgeteilt, dass die Kommission beabsichtigt, ein Verhandlungsmandat zu beantragen, um eine Änderung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vorzuschlagen, damit die Anliegerstaaten sich und ihre ausschließliche Wirtschaftszone von 200 Meilen besser gegen die Gefahren schützen können, die mit der Durchfahrt solcher Risikoschiffe verbunden sind.

7. Die Kommission ist durchaus der Ansicht, dass durch die verheerenden Folgen und die hohen Kosten des Untergangs der Prestige eine neue Lage entstanden ist. Sie hat daher die Gelegenheit ergriffen, die sich mit der Bewusstmachung der Risiken des Seetransports von Schweröl eröffnet hat, um die Mitgliedstaaten um die vorzeitige Anwendung des Erika-I- und Erika-II-Pakets zu ersuchen und selbst neue Maßnahmen vorzuschlagen.

Dies traf auf eine einhellige Zustimmung. So hat das Europäische Parlament nach den Wortmeldungen der Kommission auf den Plenartagungen im November und Dezember 2002 am 21. November und am 19. Dezember 2002 Entschlüsse verabschiedet, in denen die Union aufgerufen wird, Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und zur Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs zu ergreifen. In gleicher Weise hat der Rat (Verkehr) auf seiner Tagung am 6. Dezember 2002 die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 unterbreiteten Vorschläge unterstützt. Überdies hat der Europäische Rat von Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002 das schnelle Handeln der Kommission anerkannt und die von ihr angesichts der Folgen des Schiffsuntergangs ergriffenen Initiativen begrüßt.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 20. Dezember 2002 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Verordnungsvorschlag übermittelt, der darauf abzielt, den Transport von Schwerölen in Einhüllen-Tankschiffen zu oder von den Häfen der Union zu verbieten, den im Erika-I-Paket vorgesehenen Zeitplan für die Außerdienststellung von Einhüllen-Öltankschiffen zu verkürzen und für solche Schiffe ab einem Betriebsalter von 15 Jahren verschärfte Inspektionen der Schiffsstrukturen (Zugangsbewertungsschema (CAS) vorzuschreiben.

(2003/C 161 E/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3556/02

von Dorette Corbey (PSE) an die Kommission

(5. Dezember 2002)

Betrifft: Umweltvereinbarungen

Vor kurzem hat die Kommission eine Mitteilung über Umweltvereinbarungen veröffentlicht⁽¹⁾. Die Kommission erkennt den Beitrag von Umweltvereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele der Umweltpolitik an.

In den Niederlanden wurden bereits Erfahrungen mit Umweltvereinbarungen gesammelt. Ein erfolgreiches Beispiel ist die Umweltvereinbarung über Verpackungen. Dank der Weitsicht der Unternehmen sind die Niederlande in der Lage, die Ziele der europäischen Verpackungsrichtlinie (94/62/EG⁽²⁾) mit dieser Umweltvereinbarung kosteneffizient und rasch voll und ganz zu verwirklichen. Trotz der nachgewiesenen Erfolge der Umweltvereinbarung über Verpackungen hat die Kommission beschlossen, die Niederlande wegen unkorrekter Anwendung der Verpackungsrichtlinie vor Gericht zu bringen.

Stellt es für die Kommission keinen Widerspruch dar, dass sie auf europäischer Ebene das Zustandekommen freiwilliger Vereinbarungen fördert, während sie diese auf nationaler Ebene behindert? Falls ja, welche Maßnahmen will die Kommission treffen, um diesen Widerspruch zu beheben?

Teilt die Kommission die Auffassung, dass sie bei der Durchführung ihrer Aufgabe, über eine korrekte Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften zu wachen, den Fällen Priorität einräumen muss, in denen die Ziele der betreffenden Rechtsvorschrift nicht verwirklicht werden?

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission. Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des Aktionsplans „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“, KOM(2002) 412 endg. vom 17. Juli 2002.

⁽²⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, dass die der Kommission bekannte Umweltvereinbarung über Verpackungen zwischen den niederländischen Behörden und der Privatwirtschaft ausgelaufen ist. Darüber hinaus ist in den Maßnahmen, die die Niederlande der Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽¹⁾ übermittelt haben, keine formelle Einrichtung von Systemen für die Sammlung und Verwertung – einschließlich der stofflichen Verwertung – für dieses Abfallaufkommen vorgesehen, wie in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie gefordert.

Es besteht kein Widerspruch zwischen der Tatsache, dass gerichtliche Schritte gegen die Niederlande eingeleitet werden, und dem Inhalt der kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission über Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des Aktionsplans „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“⁽²⁾. In der Mitteilung werden die Kriterien und Modalitäten für die Anerkennung derartiger Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene festgelegt. Sie empfiehlt nicht die Nutzung dieses Instruments als Mittel zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, die auf Ebene der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten bestehen. Außerdem wurde die Richtlinie 94/62/EG vor der Mitteilung erlassen, und die aufgrund dieser Richtlinie bestehenden Verpflichtungen werden durch letztere weder geändert noch ersetzt. Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, dass sie nicht ausschließt, dass freiwillige Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 94/62/EG beitragen können.

Was die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten betrifft, so legt die Kommission großen Wert darauf, dass die Mitgliedstaaten die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Ziele erreichen. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete in diesem Zusammenhang jedoch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽³⁾ verweisen. Der Gerichtshof hat befunden, dass eine Richtlinie durch Vorschriften in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, durch die eine so bestimmte, klare und durchschaubare Lage geschaffen wird, dass die Einzelnen von ihren Rechten Kenntnis erlangen und diese geltend machen können. Die Übereinstimmung einer Praxis mit den zwingenden Schutzerfordernissen einer Richtlinie kann kein Grund sein, diese Richtlinie nicht auf die genannte Weise umzusetzen. Um die volle Anwendung der Richtlinien in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen auf dem betreffenden Gebiet schaffen.

(¹) ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(²) KOM(2002) 412 endg.

(³) Siehe Rechtssache C-131/88 Kommission/Deutschland, Slg. 1991, I-825, Randnummer 8 des Urteils.

(2003/C 161 E/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3558/02

von Marie Isler Béguin (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Einrichtung einer Europäischen Bank für die Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden

Für das Jahrzehnt nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Blocks in Europa hatte sich die EU als Reaktion auf die prompte Bewerbung der osteuropäischen Länder um den Beitritt zur EU und als Vorbereitung auf diesen Beitritt die Durchführung und Kontrolle der wirtschaftlichen und industriellen Umstrukturierung dieser Länder als prioritäre Ziele gesetzt. In diesem Zusammenhang sowie angesichts der Herausforderung, die sich mit dieser Umstrukturierung auf europäischer Ebene stellten, hatte die EU ad hoc die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gegründet.

Der Umstrukturierungsprozess kam den einzelnen Bewerberländern sehr zugute, da sie Garantien, Finanzierung und Strategien der EBRD in Anspruch nehmen konnten. Dass die EU mittlerweile einen definitiven Beitrittszeitpunkt festgelegt hat, spricht für die Fortschritte bei diesem Prozess und gibt damit Spielraum für neue, gleichermaßen dringliche Prioritäten.

Naturkatastrophen sind eine mindestens ebenso große Herausforderung wie die Umstrukturierung der kommunistischen Volkswirtschaften in den osteuropäischen Ländern. Die Folgen, die mit den Störungen der Ökosysteme oder in den Bereichen Klima, Wetter und Meeresumwelt verbunden sind, und von denen unser Kontinent derzeit massiv geprägt ist, erfordern enorme Ausgaben. Die Kosten für derartige und vor allem für künftige Umweltschäden infolge von jahrzehntelanger umweltfeindlicher Produktion und Lebensführung wurden unlängst vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (PNUE) auf rund 150 Mrd. US-Dollar geschätzt.

Ist die Kommission angesichts dieser Tatsachen und Zahlen davon überzeugt, dass es – im Hinblick sowohl auf die Herausforderungen und Risiken als auch auf die entsprechenden Mittel und Instrumente – eine Gemeinschaftspolitik braucht, deren Ziel es ist, problemgerechte Lösungen und Strategien für diese Umweltszenarien zu entwickeln?

Sollte es für Koordinierung und Management der Behebung und Begrenzung von Umweltkatastrophen nicht eine zentrale Stelle geben, ähnlich wie die für Industrie Probleme zuständige EBRD?

Würde die Kommission nicht ihrer Verantwortung gerecht, wenn sie in diesem Zusammenhang eine Europäische Bank für die Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden unterstützen würde, die für Kontrolle, Information und Schulung zuständig wäre und den ökologischen Wandel jetzt und in Zukunft fördern sollte?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Januar 2003)

Der Kommission ist das Ausmaß der Risiken, die durch die jüngsten Naturkatastrophen erneut aufgezeigt wurden, in vollem Umfang bewusst. Die Dringlichkeit dieser Problematik veranlasste die Kommission noch

vor der tragischen Flutkatastrophe des Sommers 2002 dazu, die Erarbeitung einer integrierten Strategie zur Bewältigung von natürlichen und technologischen Risiken in ihr Arbeitsprogramm 2003 aufzunehmen. Die Erarbeitung dieser Strategie ist eine der Prioritäten der Kommission, die in ihrer nach der Flutkatastrophe im Sommer 2002 angenommenen Mitteilung⁽¹⁾ bekräftigt wurde.

Die Kommission dankt der Frau Abgeordneten für ihre konkreten Vorschläge. Die Einrichtung einer Europäischen Bank für Vorsorge und Wiederaufbau im Umweltbereich, die insbesondere mit Überwachungs-, Informations- und Erziehungsaufgaben betraut wäre, ist eine mögliche Lösung.

Es sind jedoch die Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) bereits ergriffen haben, insbesondere für die rasche Finanzierung von Wiederaufbaumaßnahmen nach der Flutkatastrophe im Sommer 2002. Ferner sei an die Einrichtung des Solidaritätsfonds sowie an die Möglichkeit erinnert, Mittel aus dem Fond für die ländliche Entwicklung zum Hochwasserschutz und zum Wiederaufbau nach hochwasserbedingten Schäden einzusetzen. Ein Vorschlag zur Einrichtung einer speziellen Bank muss ferner die Rolle der nationalen und internationalen Institutionen, und insbesondere die der EIB, berücksichtigen.

Gegenwärtig untersucht die Kommission im Rahmen der Debatte über die integrierte Strategie verschiedene Möglichkeiten zur Bewältigung der natürlichen und technologischen Risiken.

Die Kommission wird die Wirksamkeit der einzelnen Lösungsansätze analysieren und jene Ansätze auswählen, die für die Erreichung ihrer Ziele am geeignetsten erscheinen. Im Frühjahr 2003 wird das Parlament ersucht, zu diesen Plänen Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge auf einer Sitzung darzulegen, die allen Interessierten offensteht und die integrierte Strategie zum Thema hat.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Die Antwort der Europäischen Gemeinschaft auf die Hochwasserkatastrophe in Österreich, Deutschland und mehreren Beitrittsländern – Eine Initiative im Geiste der Solidarität, KOM(2002) 481 endg.

(2003/C 161 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3560/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Gesetzesvorlage zu Artikel 23 des Hongkonger Grundgesetzes

Im September 2002 brachte die Hongkonger Regierung eine umstrittene Gesetzesvorlage ein, die als „Artikel 23“ bekannt ist. Die Gesetzesvorlage wurde offenbar unter direktem Druck der Volksrepublik China verfasst und ist weit restriktiver und schärfer, als das Grundgesetz verlangt. Sollte das Gesetz erlassen werden, so müsste Hongkong wohl jede Organisation verbieten, die China für ein nationales Sicherheitsrisiko hält. Alle Dissidentengruppen einschließlich Menschenrechtsgruppen, Demokratieaktivisten, Katholiken und Falun Gong sowie Einzelpersonen wären davon betroffen. Dies steht im Widerspruch zur Autonomie von Hongkong und zu dem Grundsatz „ein Land – zwei Systeme“. Das geplante Gesetz würde offenbar auch gravierende Beschränkungen für die Hongkonger Medien in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen über die chinesische Zentralregierung in Peking mit sich bringen.

Welche Informationen liegen der Kommission über diese Frage vor? Welche Schritte hat die Kommission unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen, um die Durchführung des Artikels 23 zu verhindern? Allgemeiner gefragt, welche Schritte hat die Kommission unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen, um die Hongkonger Regierung zu nötigen, an der Politik „ein Land – zwei Systeme“, die die chinesische Regierung laut eigener Zusage in Hongkong für einen Zeitraum von 50 Jahren nach der Rückgabe von Hongkong an China im Jahr 1997 beibehalten will, festzuhalten und die fundamentalen Menschenrechte und insbesondere die Meinungsfreiheit, die Religions- und Bekenntnisfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit und das Recht der friedlichen Demonstration zu achten?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(9. Januar 2003)

Die Kommission verfolgt aufmerksam den von der Regierung von Hongkong am 24. September 2002 eingeleiteten Konsultationsprozess im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 23 des Grundgesetzes.

Der Kommission ist bekannt, dass es sich unter den gesamtchinesischen Rahmenbedingungen um eine wichtige und politisch sensible Angelegenheit handelt. Da das Konsultationspapier jedoch sehr allgemein abgefasst ist, lassen sich seine Auswirkungen auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Religionsfreiheit erst genau abschätzen, wenn der Gesetzentwurf dem Legislativrat vorgelegt worden ist. Dies soll im Februar 2003 geschehen. Bis dahin wird die Kommission die Angelegenheit weiter verfolgen und die Regierung von Hongkong auffordern, der Meinung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Wie in ihrem am 5. August 2002 angenommenen Fünften Jahresbericht über Hongkong dargelegt, ist die Kommission derzeit der Auffassung, dass der Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ nach wie vor angemessen funktioniert und Hongkong im Allgemeinen den Rechtsstaat, die Menschenrechte, die bürgerlichen Freiheiten sowie seine freie und offene Gesellschaft gewahrt hat.

In dem Bericht wird jedoch auch eingeräumt, dass die gegenwärtige Umsetzung dieser Grundsätze einige Diskussionen und eine gewisse Unsicherheit ausgelöst hat, insbesondere im Hinblick auf Artikel 23. Daher wird die Kommission die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit auch weiterhin sehr genau beobachten.

(2003/C 161 E/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3577/02
von Elisabeth Schroedter (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Vernichtung des Lacomaer Teichgebiets und des Hammergrabens (Brandenburg), potenzielles FFH-Gebiet von bedeutender Größe

Das Land Brandenburg plant, das Lacomaer Teichgebiet und den Hammergraben ein potentielles FFH-Gebiet (Größe: 380 Hektar) durch bergbauliche Maßnahmen ersatzlos zu vernichten. Brandenburg hat deshalb dieses Gebiet der Kommission nicht als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie vorgeschlagen.

1. Ist der Kommission bekannt, dass dieses Gebiet für die Absicherung der globalen Kohärenz im Natura 2000-Schutzgebietsnetz unverzichtbar ist, da es u.a. die größte Population der Rotbauchunke (Anhang II der FFH-Richtlinie) in Brandenburg beherbergt und eine vergleichbar vernetzte Fläche im gesamten südlichen Brandenburg nicht vorhanden ist?
2. Ist der Kommission bewusst, dass keine hinreichende Ausgleichfläche an flachen, nährstoffreichen Gewässern im Süden Brandenburgs vorhanden ist, die die Lebensgrundlage für Fischotter und hier rastende Zug- und brütende Wasservögel darstellen (ein großer Teil geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie)?
3. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass das Land Brandenburg das Lacomaer Teichgebiet und den Hammergraben der Kommission als FFH-Gebiet hätte melden müssen?
4. Ist die Kommission der Meinung, dass ein Projekt, dessen Genehmigungsverfahren nach dem 3.7.1988 (bzw. für Bereiche der neuen Bundesländer nach dem 3.10.1990) beantragt wurde und das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss?
5. Wenn nein, welche Gründe müssen vorliegen, damit von einer UVP abgesehen werden kann?
6. Ist der Kommission bekannt, dass der Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Cottbus-Nord gemäß dem EuGH-Urteil C-301/95 und nach Maßgabe des BBergG ein Antrag auf erstmalige Genehmigung eines Projektes i.S.d. UVP-Richtlinie ist, der am 1. Dezember 1992 eingereicht wurde, und dass es zuvor keine Abbaugenehmigung für Braunkohle in dem beantragten Gebiet gegeben hat?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Januar 2003)

Bei der Kommission ist eine Beschwerde betreffend die mögliche Vernichtung des „Lacomaer Teichgebiets“ durch Braunkohlentagebau eingegangen. Nach Eingang zusätzlicher Informationen vonseiten der deutschen Regierung hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 EG-Vertrag aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. In diesem Schreiben vertrat die Kommission den Standpunkt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang III (Stufe 1) der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist, da sie das Gebiet „Lacomaer Teiche und Hammergraben“ nicht als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen hat. Die Bemerkungen der Bundesrepublik Deutschland sind kürzlich eingegangen. Da es sich um eine Ermessensfrage handelt, ist es nach Ansicht der deutschen Regierung zulässig, dieses Gebiet nicht vorzuschlagen, da der Kommission eine ausreichende Zahl von Gebieten vergleichbarer Qualität als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen wurde. Diese Argumente werden derzeit von der Generaldirektion Umwelt geprüft.

Ob die Richtlinie 85/337/EWG in ihrer ursprünglichen⁽²⁾ oder in ihrer geänderten⁽³⁾ Fassung anwendbar ist, hängt vom Datum ab, an welchem das Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde. Falls das betreffende Projekt also die übrigen Kriterien der Richtlinie, insbesondere die Kriterien nach Artikel 4 erfüllt, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet wurde. Für das Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt das Datum 3. Oktober 1990.

Die Kommission hatte bereits im Jahr 1996 geprüft, ob die Richtlinie 85/337/EWG in Bezug auf den Braunkohlentagebau in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beim angrenzenden Jänschwalde-Projekt eingehalten wurde. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass dieses Projekt genehmigt worden war, bevor das Gemeinschaftsrecht anwendbar war. Daher wurde keine Verletzung der Richtlinie 85/337/EWG festgestellt.

Beim Braunkohlentagebauprojekt Cottbus-Nord ist die Bewertung vergleichbar. Darüber hinaus wurde nach den der Kommission vorliegenden Informationen wegen Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolglos vor deutschen Gerichten geklagt. Die Prüfung dieser gerichtlichen Entscheidungen hat bestätigt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich waren.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 161 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3586/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Sitz der Europäischen Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Küsten Galiciens passiert ein erheblicher Teil des interkontinentalen Seeverkehrs nach oder von Europa. Plant die Kommission, nachdem sich durch die Katastrophe des Öltankers Prestige auf tragische Weise bestätigt hat, dass Galicien aus diesem Grund der Ort der Welt ist, wo sich relativ die meisten solcher Schiffskatastrophen ereignen, daher nicht, vorzuschlagen, dass die Europäische Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr in einer Stadt Galiciens angesiedelt wird? Wenn nicht, welche Gründe kann es dafür geben? Welchen Vorschlag machte die Regierung des spanischen Staates? Hat dieser Staat Galicien für den Sitz der Agentur vorgeschlagen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Was die Einrichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs betrifft, so ist der Kommission von einer spanischen Kandidatur bisher nichts bekannt.

Die Kommission hat bereits die Verfahren eingeleitet, um es der Agentur zu ermöglichen, ihre Tätigkeit bereits ab Anfang 2003 einstweilen in den Gebäuden der Kommission aufzunehmen, solange der Europäische Rat noch keine Entscheidung über ihren Sitz getroffen hat.

(2003/C 161 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3593/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Initiativen der Europäischen Union in Bezug auf die Änderung des internationalen Seerechts – unklare Rechtslage der Öltanker

Die Katastrophe der *Prestige* vor der Küste Galiciens, der letzte Unfall dieser Art in diesem Land von insgesamt sechs in den letzten Jahren, und die wieder einmal zutage getretenen Schwierigkeiten, die besten Entscheidungen zu treffen, um die Folgen der Katastrophe abzuwenden oder abzuschwächen, haben deutlich gemacht, dass das internationale Seerecht und die Rechtslage von Öltankern – als Zentrum eines unentwirrbaren Netzes von Interessen, Staaten und Billigflaggen, in das Eigentümer, Reeder, Befrachter, Ölgesellschaften, Klassifizierungsgesellschaften usw. und sogar Mafiagruppen eines verbrecherischen Kapitalismus verwickelt sind – alleine schon ein riesiges Hindernis darstellen, um die Meere und die Natur, die Wirtschaft und die Küstenbewohner zu schützen. Welche politischen und gesetzgeberischen Initiativen gedenkt die Kommission in Bezug auf die EU und die internationale Gemeinschaft zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr nach dem Untergang des Öltankers *'Prestige'*“ vom 3. Dezember 2002⁽¹⁾ auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Maßnahmen der Kommission durch die Mitgliedstaaten hingewiesen. Unterstützen sollen die Mitgliedsstaaten insbesondere Maßnahmen zur Einschränkung des Rechts des Schiffseigners auf Beschränkung seiner finanziellen Haftung, wenn der Unfall auf sein tatsächliches Verschulden zurückgeht, sowie Vorschläge zur Aufhebung der de facto bestehenden Immunität anderer wichtiger Beteiligter (insbesondere des Charterers, des Betreibers und des Ausrüsters des Schiffes) vor Schadenersatzansprüchen.

In Ergänzung dieser Maßnahmen schlägt die Kommission eine Verordnung vor, mit der strafrechtliche Maßnahmen gegen jede Person eingeführt werden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich – durch illegales Tankwaschen – Meeresverschmutzung verursacht.

Im Hinblick auf das Audit der Flaggenstaaten enthält die Mitteilung Vorschläge zur Koordinierung der Maßnahmen gegen Billigflaggen anhand intensiverer Kontrollen der strukturellen Unversehrtheit von Schiffen durch die Seeschiffverkehrsbehörden und die anerkannten Organismen. Die Einführung eines Auditverfahrens wurde im Januar 2002 auf der Ministertagung in Tokio vorgeschlagen und von der Kommission in ihrem Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽²⁾ unterstützt.

In diesem Zusammenhang ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 dringend, mit ihr im Rahmen der Internationalen Seeschiffverkehrsorganisation (IMO) zusammenzuarbeiten, um eine Einigung über die Einführung eines Verfahrenskodexes für den Flaggenstaat, die Einleitung eines Pilotprojekts mit den dazu gewillten Staaten zur Entwicklung des Auditverfahrens, und die Einführung dieses Verfahrens als verbindliches Instrument der Internationalen Seeschiffverkehrsorganisation zu erreichen.

⁽¹⁾ KOM(2002) 681 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 370 endg.

(2003/C 161 E/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3594/02**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Initiativen der Europäischen Union, um sicherzustellen, dass die Besatzungen von Schiffen mit gefährlicher Fracht, die europäische Gewässer befahren, über die angemessene und erforderliche technische Ausbildung verfügen

Die Katastrophe der Prestige – wo nur der Kapitän und zwei weitere Personen Kommandofunktionen ausübten und eine 22-köpfige Besatzung ohne jegliche technische Vorbereitung unter äußerst prekären Bedingungen angeheuert worden war – hat deutlich gemacht, dass strenge Vorschriften, die von allen Schiffen, die die Gewässer der Union befahren, unbedingt einzuhalten sind, erlassen werden müssen. Welche Initiativen gedenkt die Kommission diesbezüglich zu ergreifen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Die Maßnahmen, welche die Kommission nach der Prestige-Havarie zur Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs vorgeschlagen hat, tragen dem menschlichen Faktor ausdrücklich Rechnung.

So wurde dem Rat und dem Parlament am 13. Januar 2003 ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten⁽¹⁾ übermittelt, der darauf abzielt, ein System zur gemeinschaftlichen Bewertung und Anerkennung von außerhalb der Union ausgestellten Befähigungszeugnissen für Seeleute einzurichten⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 18.5.2002.

⁽²⁾ KOM(2003) 1 endg.

(2003/C 161 E/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3599/02**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Erholung der Fisch- und Meeresfrüchtebestände Galiciens nach der Katastrophe der Prestige

Welche Sondermaßnahmen plant die Kommission, um zur Erholung der Fisch- und Meeresfrüchtebestände der infolge der Katastrophe der Prestige heimgesuchten Küsten Galiciens beizutragen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Der Rat hat am 20. Dezember 2002 eine Verordnung erlassen, mit der die Wiederherstellung der von der Ölpest durch den gesunkenen Tanker „Prestige“ betroffenen Bestände und Aquakulturanlagen unterstützt werden soll⁽¹⁾.

Diese Ratsverordnung sieht besondere Hilfsmaßnahmen für Einzelpersonen und Unternehmen vor, die in den von der Ölpest betroffenen spanischen Küstengebieten in der Fischerei, der Muschelzucht oder der Aquakultur tätig sind.

Die spezifischen Maßnahmen umfassen:

- eine Entschädigung von Personen und Betriebsinhabern für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeiten,
- die Förderung des Ersatzes von Fanggeräten,

- die Förderung der Reinigung, der Reparatur und des Wiederaufbaus von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen,
- eine finanzielle Entschädigung für den Ersatz von Muschelbeständen.

Damit den Opfern dieser Ölkatastrophe problemlos und schnell geholfen werden kann, sieht die Verordnung überdies bestimmte Abweichungen von den Kriterien vor, die normalerweise erfüllt sein müssen, um im Rahmen der Verordnung (EG) 2792/1999 des Rates ⁽²⁾ in den Genuss einer Kofinanzierung aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) zu kommen.

Die Verordnung gestattet außerdem die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln (30 Mio. EUR) aus der Hilfe, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates zur Förderung der Umstellung von Schiffen und Fischern bewilligt worden ist, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren ⁽³⁾.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten darüber hinaus höflich auf die Antworten, die sie auf seine schriftlichen Anfragen E-3362/02 ⁽⁴⁾ und 3593/02 ⁽⁵⁾ sowie auf die schriftliche Anfrage E-3632/02 ⁽⁶⁾ von Herrn Sanchez Garcia gegeben hat und die einen allgemeinen Überblick über die anwendbaren Maßnahmen und die Initiativen erlauben, die die Kommission im Anschluss an die Havarie des Tankers Prestige ergriffen hat.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen, ABl. L 358 vom 31.12.2002.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, ABl. L 337 vom 30.12.1999.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren, ABl. L 344 vom 28.12.2001.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 85.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 110.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 120.

(2003/C 161 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3601/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2002)

Betrifft: Umweltschädliche Folgen des von der Prestige transportierten Schweröls – geplante Maßnahmen, um die langfristigen Folgen der Verseuchung zu lindern

Bestimmte Nachrichten weisen darauf hin, dass das von der Prestige beförderte Schweröl hochgiftig ist. Welche chemischen Eigenschaften hat das von der Prestige transportierte und vor der Küste Galiciens ausgelaufene Schweröl? Welche kurz- und langfristigen Folgen kann es für das Ökosystem haben? Welche Säuberungsmaßnahmen des Meeresbodens sind für einen so hochempfindlichen europäischen Raum wie der galicische geplant?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Das von der Prestige transportierte Erdöl ist nicht nur erlaubt, sondern wurde auch von der Internationalen Normenorganisation (ISO) als schweres Heizöl klassifiziert.

Es handelt sich um einen besonders zähflüssigen, stark verschmutzenden Raffinerierückstand, der bei einer Ausbreitung im Meer und an den Küsten nur sehr schwer zu reinigen ist. Dieser Stoff ist das Schweröl mit der größten umweltverschmutzenden Wirkung, weshalb auch besonders hohe Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind.

Auf seiner Tagung am 6. Dezember 2002 hat sich der Rat (Verkehr) auf Vorschlag der Kommission auf ein Verbot von Einhüllen-Öltankschiffen, die Schweröl transportieren, in den Häfen der Union verständigt.

In diesem Zusammenhang übermittelte die Kommission am 20. Dezember 2002⁽¹⁾ dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Verordnungsvorschlag, um den Transport von Schwerölen mit Einhüllen-Tankschiffen, die einen Hafen eines EU-Mitgliedstaats anlaufen oder daraus auslaufen, zu verbieten und die im Rahmen des Erika-I-Pakets beschlossene Außerdienststellung von Einhüllen-Tankschiffen zu beschleunigen.

Die Kommission hat den Rat und das Europäische Parlament ersucht, diesen Vorschlag zu schnell wie möglich zu prüfen und zu verabschieden.

Zur Einschätzung des Umfangs der Umweltverschmutzungen an der spanischen Küste will sich die Kommission an der Finanzierung einer Studie über die Umweltauswirkungen des Unfalls beteiligen. Dazu laufen Gespräche mit den spanischen Behörden.

⁽¹⁾ KOM(2002) 780 endg.

(2003/C 161 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3618/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Verzerrung der Umweltpolitik durch Flüge zu Dumpingpreisen auf einer kurzen Strecke innerhalb der EU mit einer Luftfahrtgesellschaft von außerhalb Europas

1. Hat die Kommissionskenntnis genommen von der Tatsache, dass die Luftfahrtgesellschaft VARIG Brazilian Airlines über Reisebüros und Internet Fluggäste anwirbt zwischen den europäischen Flughäfen Schiphol bei Amsterdam und Charles de Gaulle bei Paris für einen Preis von 19 EUR pro Person für einen Hinflug ohne einschränkende Bestimmungen, inklusive eines Getränks und eines „Snacks“ während des Flugs?
2. Kann VARIG aus der Tatsache, dass mit einer Boeing 777 mit 281 Sitzplätzen täglich auf einen Liniendienst von Sao Paulo über Paris nach Amsterdam geflogen wird, automatisch das Recht ableiten, innerhalb der EU Angebote zu einem Dumpingpreis zu unterbreiten, die 75 Prozent unter dem Preis der anderen Luftfahrtgesellschaften liegen und auch unterhalb des Tarifs der häufig befahrenen Hochgeschwindigkeitseisenbahnlinie auf dieser Strecke?
3. Wie wirken sich diese Dumpingpreise auf die Durchführbarkeit der in der Mitteilung „Luftverkehr und Umwelt“⁽¹⁾ von der Kommission befürworteten und auch im Weißbuch der Kommission enthaltenen Bemühungen, den Druck auf Lufthäfen und Luftraum durch Einführung und Instandhaltung eines europäischen Netzes von Hochgeschwindigkeitszügen für mittellange Strecken zu senken, auswirken?
4. Hält die Kommission die in Absatz 1 erwähnte Sachlage noch für eine Angelegenheit, die „durch den Markt geregelt“ wird, dem „Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit im Verkehrssektor“ unterliegt und vertritt sie die Auffassung, dass es sich um „ergänzende Elemente der Transportkette“ handelt, im Sinne ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage E- 3387/00⁽²⁾, oder ist die Kommission der Ansicht, dass jetzt die Grenze des Annehmbaren überschritten wird?
5. Über welche Möglichkeiten verfügt die Kommission, um solche verzerrenden Aktivitäten zu beenden? Beabsichtigt die Kommission, diese Möglichkeiten zu nutzen?
6. Falls diese Möglichkeiten zur Zeit noch nicht vorhanden sind, beabsichtigt die Kommission dann, die Initiative zu ergreifen, um eine Regelung einzuführen, die solche Maßnahmen möglich macht?

⁽¹⁾ KOM(1999) 640 endg.

⁽²⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 45.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

Die Geschäftspraktiken der betreffenden Fluggesellschaft auf der Strecke Paris-Amsterdam sind der Kommission erst durch die Anfrage des Herrn Abgeordneten bekannt geworden.

Das Recht von Varig, diese innergemeinschaftliche Verbindung zu bedienen, beruht auf bilateralen Abkommen, die zwischen Brasilien einerseits und Frankreich bzw. den Niederlanden andererseits abgeschlossen wurden. Diese lediglich von den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen können Bestimmungen enthalten, die nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Die Kommission hat keinerlei direkte Befugnisse in Bezug auf die Tarife außergemeinschaftlicher Luftfahrtunternehmen, die aufgrund bilateraler Abkommen tätig sind. Die Kommission bemüht sich aber darum, diese Abkommen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen und sieht sich darin durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 5. November 2002 zu den sog. „Open-Skies“-Abkommen⁽¹⁾ bestärkt, in dem die innergemeinschaftlichen Flugpreise den spezifischen Bereichen einer ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz zugerechnet werden⁽²⁾. Die Kommission wird alle notwendigen Vorschläge unterbreiten, damit neue Abkommen auf der Ebene der Gemeinschaft geschlossen werden, die vollständig im Einklang mit dem Gemeinschaftsrahmen stehen. Dazu wird sie den Rat um die Annahme eines Verhandlungsmandats ersuchen.

In Anbetracht des begrenzten Umfangs dieses innergemeinschaftlichen Flugbetriebs wird in der Mitteilung „Luftverkehr und Umwelt“⁽³⁾ nicht ausdrücklich auf die Umweltauswirkungen eingegangen, die sich aus innergemeinschaftlichen Verkehrsrechten außergemeinschaftlicher Luftfahrtunternehmen ergeben. Allerdings haben sich auch Fluggesellschaften aus Drittländern an das geltende Gemeinschaftsrecht, d.h. die Umweltvorschriften für den Luftverkehr und die Maßnahmen zur Förderung des intermodalen Verkehrs, zu halten.

Die Kommission wird weiterhin auf Fortschritte bei der Vereinheitlichung der Tarif- und Steuergrundsätze für alle Verkehrsträger drängen, wie sie dies in ihrem Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽⁴⁾ dargelegt hat. In diesem Zusammenhang möchte sie auch auf ihren 1997 unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen⁽⁵⁾ verweisen, der dem Ministerrat vorliegt.

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3387/00⁽⁶⁾ erläutert hat, gelten auf dem Luftverkehrsmarkt neben den wirtschaftsrechtlichen Vorschriften eine ganze Reihe von weiteren Verpflichtungen für die Betreiber, durch die eine bessere Sicherheit und Steuerung des Luftverkehrs und eine deutliche Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht werden sollen. Auf der Grundlage des allgemeinen verkehrspolitischen Konzepts, das sie kürzlich in ihrem Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽⁷⁾ vorgestellt hat, wird sich die Kommission für die notwendige Fortentwicklung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts einsetzen.

(1) Rechtssachen C-466/98, C-467/98, C-468/98, C-469/98, C-471/98, C-472/98, C-475/98 et C-476/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Luxemburg, Österreich und Deutschland.

(2) Mitteilung der Kommission über die Konsequenzen der Urteile des Gerichtshofs vom 5. November 2002 für die europäische Luftverkehrspolitik, KOM(2002) 649.

(3) KOM(1999) 640 endg.

(4) KOM(2001) 370 endg.

(5) ABl. C 139 vom 6.5.1997.

(6) ABl. C 174 vom 19.6.2001.

(7) KOM(2001) 370 endg.

(2003/C 161 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3619/02

von **María Sornosa Martínez (PSE)** an die Kommission

(9. Dezember 2002)

Betrifft: Wiederherstellung der durch die Havarie des Tankers Prestige beschädigten GGB-Gebiete

Die Havarie des Tankers Prestige am 13. November brachte für die galicische Küste und konkret für die im Rahmen des Netzes Natura 2000 ausgewiesenen GGB-Gebiete schwerwiegende Folgen mit sich.

Was die Kommission in ihrem Memo auf der Internetseite der GD Energie und Verkehr zu den Maßnahmen der Pakete Erika I und II und den neuen konkreten Vorschlägen für den Fall der Prestige veröffentlicht hat, haben wir zur Kenntnis genommen. Kann die Kommission dennoch genauer ausführen, was für Maßnahmen sie plant, um zu gewährleisten, dass die durch das aus der Prestige ausgelaufene Öl beschädigten geschützten Gebiete, nämlich die für das Netz Natura 2000 ausgewiesenen GGB-Gebiete, ökologisch wiederhergestellt werden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Wie von der Frau Abgeordneten in ihrer Anfrage erwähnt, hat die Havarie der Prestige schwerwiegende ökologische Schäden für die Küste Galiziens, wo viele Natura-2000-Gebiete konzentriert sind, zur Folge gehabt.

Was die Maßnahmen betrifft, die die Kommission zur Unterstützung der Wiederherstellung der galizischen Küste in die Wege leiten kann, wurden den spanischen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen folgende Möglichkeiten dargelegt:

1. Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit bei der Reaktion auf die Meeresverschmutzung

Für die allernächste Zukunft besteht die Möglichkeit, eine Erhebung zur Bewertung der Umweltauswirkungen an der von der Verschmutzung betroffenen Küste (durch eine 50 %-ige Kofinanzierung in Höhe von bis zu 300 000 EUR) zu fördern. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Umweltauswirkungen nach einem Unfall zu analysieren, die getroffenen Präventions- und Sanierungsmaßnahmen zu bewerten und den übrigen Mitgliedstaaten die Ergebnisse und Erfahrungen umfassend bereitzustellen.

2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Hauptzweck des EUSF ist die Hilfestellung hauptsächlich im Falle von Naturkatastrophen, wobei die einschlägigen Förderkriterien ziemlich spezifisch sind. Die Kommission wird den Antrag der spanischen Behörden in Bälde prüfen. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass jedwede Zahlung aus dem EUSF für einen Schaden, der zu einem späteren Zeitpunkt durch andere Quellen, etwa durch eine Versicherung oder durch den Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (IOPC) gedeckt wird oder für den es eine eindeutige Haftung gibt, an die Kommission zurückerstattet werden müsste.

3. Strukturfonds

Im Rahmen des operationellen Programms Galizien (2000-2006), das zum gemeinschaftlichen Förderkonzept Spanien Ziel 1 gehört, kann die Verwaltungsbehörde des genannten operationellen Programms (im vorliegenden Fall das spanische Finanzministerium in gemeinsamer Zuständigkeit mit der galizischen Regierung) nach der Genehmigung dieser Maßnahme durch den Begleitausschuss die ergänzende Programmplanung dahingehend ändern, dass mehr Mittel für die Maßnahmen aufgewendet werden, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Folgen der Katastrophe leisten können, ohne jedoch die im operationellen Programm für die einzelnen Schwerpunktbereiche zugewiesenen Beträge zu ändern. Diese Änderungen könnten sich auch auf die für die Maßnahmen geltenden Kofinanzierungsätze auswirken.

Darüber hinaus ist nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾ eine Änderung des operationellen Programms bei signifikanten Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Lage und des Arbeitsmarkts möglich. Eine solche Änderung, für die ein Beschluss der Kommission erforderlich wäre, würde eine Änderung der den einzelnen Schwerpunkten zugewiesenen finanziellen Beträge ermöglichen.

4. Finanzinstrumente für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)

Die Union hat einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der FIAF-Verordnung gebilligt, damit abweichend von bestimmten allgemeinen Regeln eine umfassendere Hilfestellung für die Fischerei und die Aquakultur geleistet werden kann, insbesondere durch die Gewährung von Entschädigungen im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Aktivitäten und von Hilfen für die Säuberung, Instandsetzung oder Wiederherstellung von Gebieten oder beschädigten Geräten. Diese Maßnahme sieht eine Neuverteilung von FIAF-Mitteln in Höhe von 80 Mio. EUR und von 30 Mio. EUR, die ursprünglich für die Umstellung der in marokkanischen Gewässern operierenden Flotte vorgesehen waren, vor.

5. Kohäsionsfonds

Die spanischen Behörden können Projekte oder Projektgruppen im Umweltbereich einreichen, die aus dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Spanien für den Zeitraum 2000-2006 bereits zugewiesenen Fördermittel kofinanziert werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 161 E/118)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3622/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(9. Dezember 2002)

Betrifft: Interessenkonflikte in der Kommission

Informationen aus der gesamten Presse zufolge (insbesondere Financial Times, Wall Street Journal, Handelsblatt, La Tribune, El Pais, New York Times, Le Figaro, Washington Post und Süddeutsche Zeitung) gewährte die Europäische Kommission einem Beamten, Fachmann für Informatik, einen sechsmonatigen unbezahlten Urlaub, damit er bei Microsoft arbeiten kann.

Ferner ist der Presse zu entnehmen, dass sich eine Unternehmensgruppe von Microsoft-Konkurrenten gegen das Vorgehen der Kommission ausgesprochen hat, da dieses ihrer Ansicht nach den derzeit angestregten Prozess über angebliche wettbewerbsverzerrende Strategien dieses Unternehmens in Frage stellen kann.

Kann die europäische Kommission angeben, wie viele ihrer Beamten zurzeit unbezahlten Urlaub haben?

Für wie viele Fälle kann die Kommission gewährleisten, dass diese Freistellung nicht in potenziellen Interessenkonflikten genutzt wurde?

Kann die Europäische Kommission verdeutlichen, was der Reformprozess der Kommission unternommen hat oder unternommen wird, um eines ihrer anscheinend wichtigsten Probleme zu bekämpfen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Zusätzlich zu nachstehenden Ausführungen verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auch auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-3061/02 von Herrn Bösch⁽¹⁾ und H-818/02 von Frau Van Brempt (Fragestunde des Parlaments in der 2. Dezembertagung 2002⁽²⁾).

Am 21. Januar 2003 befanden sich 566 Beamte in unbezahltem Urlaub aus persönlichen Gründen. Von diesen waren 11 % in der Privatwirtschaft beschäftigt.

Nach Artikel 40 des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften kann einem Beamten auf Lebenszeit in Ausnahmefällen auf Antrag unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden; zu den „Ausnahmefällen“ im Sinne von Artikel 40 des Statuts gehört auch die Möglichkeit, dass ein Beamter für gewisse Zeit in der Privatwirtschaft arbeitet, um seine Kenntnisse und Berufserfahrung zu erweitern. Da die Kommission die Ansicht vertritt, dass sie von einem Austausch von Know-how mit dem Privatsektor profitieren kann, ist die Verwendung von unbezahltem Urlaub zur Beschäftigung in Privatunternehmen daher grundsätzlich akzeptabel.

Die Kommission ist sich des ungeachtet völlig bewusst, dass bestimmte externe Beschäftigungsverhältnisse für den Beamten zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Daher hat ein Beamter, der während dieses Urlaubs außerhalb der Kommission ein Beschäftigungsverhältnis eingehen möchte, hierfür nachdrücklich um Genehmigung bei der Anstellungsbehörde einzukommen. Wird die Genehmigung gewährt, so ist der Beamte in unbezahltem Urlaub weiterhin an die Bestimmungen des Statuts und insbesondere die Verpflichtung zu ehrenhaftem und zurückhaltendem Verhalten, zum Stillschweigen und zur Vertraulichkeit⁽³⁾ gebunden. Urlaub aus persönlichen Gründen würde nicht gewährt, wenn es Anlass zur Annahme gibt, dass die geplante Tätigkeit einen Interessenkonflikt mit sich bringen würde oder könnte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei genehmigtem Urlaub für externe Tätigkeiten die Kommission nicht absolut garantieren kann, dass der Beamte nicht gegen die betreffenden Verpflichtungen verstößt, und die Kommission kann auch nicht alles im Auge haben, was der Beamte während des unbezahlten Urlaubs tut. Erfährt die Kommission jedoch, dass ein Beamter einer Tätigkeit nachgeht, die nicht genehmigt worden ist, oder dass eine genehmigte Tätigkeit auf eine Weise ausgeführt wird, die nicht mit den genannten Verpflichtungen in Einklang steht, so ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen.

In Bezug auf den von dem Herrn Abgeordneten genannten Fall sei darauf hingewiesen, dass der betreffende Beamte aufgefordert worden war, eine zusätzliche Erklärung zu unterzeichnen, dass er die Verpflichtungen, die sich aus dem Statut für ihn ergeben, beachten werde, um sicherzugehen, dass ihm alle möglichen Folgen seines Verhaltens klar waren.

Die Kommission unterschätzt keinesfalls die Bedeutung dieser Frage, doch kommt es wirklich nicht so häufig vor, dass Urlaub aus persönlichen Gründen zu zeitweiliger anderweitiger Beschäftigung genutzt wird, so dass die Angelegenheit nicht als eines „ihrer anscheinend wichtigsten Probleme“ betrachtet werden kann. Stattdessen sollte die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Modernisierung der Laufbahnstruktur und internen Verwaltung der Kommission gesehen werden, und sie wird zurzeit und auch künftig nach diesen Parametern geprüft und überwacht. Gleich wie selten alternative Beschäftigungsverhältnisse im Zuge von Urlaub aus persönlichen Gründen vorkommen, die Kommission ist keinesfalls geneigt, Tätigkeiten hinzunehmen, bei denen Interessenkonflikte entstehen.

Urlaub aus persönlichen Gründen ist teilweise direkt im Statut geregelt. Darüber hinaus prüft die Kommission zurzeit, ob es sinnvoll wäre, einen „Verhaltenskodex“ aufzustellen, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass Beamte in unbezahltem Urlaub und ihre potenziellen Arbeitgeber sich der genannten Verpflichtungen auch voll bewusst sind. Dies kann bedeuten, dass die Verpflichtungen, denen der Beamte in unbezahltem Urlaub unterliegt, ausführlicher beschrieben werden und die Regeln für die Umsetzung des Grundsatzes der Unvereinbarkeit überarbeitet werden.

(¹) ABl. C 155 E vom 3.7.2003, S. 83.

(²) mündliche Antwort am 17.12.2002.

(³) Artikel 16 und 17 des Statuts.

(2003/C 161 E/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3623/02
von Helmut Kuhne (PSE) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Mögliche ungerechtfertigte Verwendung von EU-Mitteln in Portugal

In einem Brief eines EU-Bürgers bin ich auf einen Fall aufmerksam gemacht worden, in dem EU-Mittel angeblich missbräuchlich verwendet worden sind. Dabei handelt es sich um den Golf-Urlaubsort „Quinta da Marínha“ in Cascais, der angeblich von einer Firma namens Six-Investmentos Turisticos S.A. betrieben wurde.

Laut Brief hat diese Firma „ungerechtfertigt“ Geld von der EU bekommen, um u.a. den Bau eines riesigen Hotels zu finanzieren. In diesem Zusammenhang wird auch behauptet, dass die Firma die bei der Verwendung von EU-Mitteln einzuhaltenden Bestimmungen bei der Fortbildung des Personals von „Quinta da Marínha“ missachtet habe.

Letztens wurde dieser Firma auch vorgeworfen, eine Politik der Abschließung von konsekutiven Halbjahres- oder Jahresverträgen mit dem Personal bzw. die Praxis von Anschlussverträgen unter dem Namen einer neuen Firma betrieben zu haben, damit die Firma im Fall einer Entlassung für keine finanzielle Abfindung aufkommen müsste, was der Fall wäre, wenn Arbeitnehmer bei der Firma mehr als ein Jahr lang tätig wären.

Kann die Kommission bestätigen, dass Strukturfondsmittel tatsächlich an dieses Projekt bzw. an dieses Unternehmen geflossen sind?

Falls „ja“, kann die Kommission mir erklären, auf welcher Basis die örtlichen Behörden dieses Projekt für förderungswürdig beurteilt haben und ob sie damit einverstanden ist?

Bezüglich der Vorwürfe über das Umgehen von Schutzrechten, steht der Kommission irgendein Mittel zur Verfügung, um ein solches Verhalten von Unternehmen direkt oder indirekt zu sanktionieren?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. Februar 2003)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich in seiner Frage auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem aus den Strukturfonds kofinanzierten Investitionsvorhaben im Fremdenverkehrsbereich in Portugal.

Die Mittel für dieses Projekt wurden im Rahmen einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung gewährt (SIFIT- Beihilferegelung für Investitionen im Fremdenverkehr) und im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts II für Portugal für das „Operationelle Programm für die Modernisierung des Wirtschaftsgefüges“ zugewiesen. Zur Einhaltung der Subsidiarität erfolgt die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben direkt durch die portugiesischen Behörden.

Die portugiesischen Behörden haben der Kommission Folgendes mitgeteilt:

- Bei dem fraglichen Projekt handelt es sich um den Bau eines Vier-Sterne-Hotels in Quinta da Marinha in der Region Lissabon/Cascais.
- Begünstigter ist das Unternehmen „Guia – Sociedade de Construções e Turismo“. Nach den Bestimmungen des Vertrags, der am 31. März 1999 zwischen dem „Instituto para o Fundo de Turismo“ und diesem Unternehmen geschlossen wurde, wurde die Beihilfe in Form eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 1 999 191,59 EUR gewährt, wobei sich die Gesamtinvestition auf 15 350 141,15 EUR belief.
- Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 10. April 2000 haben die portugiesischen Behörden den Abschluss des Projekts überprüft.

Die aus den Strukturfonds kofinanzierten Vorhaben müssen den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

Ob die Bestimmungen über die Rechte der Arbeitnehmer eingehalten wurden, muss von den portugiesischen Behörden oder den zuständigen portugiesischen Gerichten beurteilt werden.

(2003/C 161 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3624/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission
(16. Dezember 2002)

Betrifft: Thailand: Zwangsweise Rückkehr von Herrn Sok Yuen aus Kambodscha

Herr Sok Yuen wurde am 24. Dezember 1999 verhaftet, nachdem ein thailändischer Politiker eine Klage eingereicht hatte, wonach Thailand angeblich einen kambodschanischen „Terroristen“ beherbergt. Zwei Monate zuvor hatte man ihn zu einem Geständnis gezwungen, das gefilmt wurde. Zunächst wegen illegaler Einreise zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, wird er auch nach Ablauf dieser Strafe, d.h. seit dem 26. Juni 2000, bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausweisung nach Kambodscha weiterhin in Haft gehalten. Der betreffende Antrag wurde auf der Grundlage eines Rechtsrahmens eingereicht, der die Aufweisung von Personen untersagt, die politischer Vergehen angeklagt sind. Die kambodschanischen Behörden haben Herrn Sok Yuen – Mitglied einer wichtigen Oppositionspartei, der Sam Rainsy Party/SRP) – beschuldigt, für einen Raketenangriff im Jahr 1998 verantwortlich zu sein, der angeblich der Person des kambodschanischen Premierministers galt, so jedenfalls die Aussage des Premierministers Hun Sen. Diese Anschuldigung wird als weitgehend unbegründet angesehen. Der thailändische Strafgerichtshof hat daraufhin beschlossen, Herrn Sok Yuen, Flüchtling und Gefangener aus Gewissensgründen, nach Kambodscha zurückzuschicken, wo ihm ein unfairer Prozess, jahrelange Haft und andere Menschenrechtsverletzungen drohen. Herr Sok Yuen hat vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in Thailand den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen und das Angebot erhalten, sich in einem Drittland niederzulassen. Mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gilt Herr Sok Yuen als Person, „die begründete Befürchtungen hegt, wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Überzeugungen verfolgt zu werden“. Der Beschluss, Herrn Sok Yuen auszuweisen, läuft auf eine zwangsweise Rückkehr hinaus und stellt eine Verletzung des „Verbots der Ausweisung“ gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Flüchtlingskonvention von 1951 dar. Laut diesem Artikel darf keiner der Vertragsstaaten einen Flüchtling „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Obwohl Thailand die Konvention von 1951 nicht ratifiziert hat, gilt sie dennoch als ordentliches Gesetz und ist in allen Staaten anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz des „Verbots der Ausweisung“.

Über welche Informationen verfügt die Kommission im Fall von Herrn Sok Yuen? In welcher Weise gedenkt die Kommission ihm Hilfe zukommen zu lassen, um seine Ausweisung zu verhindern und seine unverzügliche und bedingungslose Freilassung zu erwirken? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die kambodschanischen Behörden zu veranlassen, die Verfolgung demokratischer Oppositioneller zu beenden und die volle Wahrung der Grundrechte und Freiheiten aller kambodschanischen Bürger zu garantieren?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(10. Januar 2003)

Der Kommission ist die Vorgeschichte des Falls von Herrn Sok Yoeun bekannt. Natürlich ist auch die Kommission darüber besorgt, dass sich der Gesundheitszustand von Herrn Yoeun im Gefängnis verschlechtert hat. Sie ist über die Demarchen einiger europäischer Regierungen bei den Regierungen von Thailand und Kambodscha unterrichtet worden, die fordern, dass es Herrn Yoeun gestattet wird, zu seiner Familie nach Finnland auszureisen.

Herr Sok Yoeun hat gegen das Auslieferungsurteil Berufung eingelegt. Der Herr Abgeordnete wird einsehen, dass die Kommission sich nicht in ein in einem souveränen Staat laufendes Gerichtsverfahren einmischen kann. Die Kommission verfolgt die Entwicklungen in dieser Rechtssache und steht in engem Kontakt mit den Regierungsbehörden, dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) und den Vertretern der Mitgliedstaaten in Thailand und Kambodscha. Sie ist der Auffassung, dass begründete Aussichten bestehen, dass eine positive Lösung auf der Grundlage humanitärer Überlegungen in dieser Angelegenheit gefunden werden kann.

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission die politische und die Menschenrechtslage in Kambodscha genau beobachten. Die Union hat vor kurzem mehrere Demarchen unternommen, um gegenüber der Königlichen Regierung von Kambodscha ihre Besorgnis über die Menschenrechtslage zum Ausdruck zu bringen.

Durch die Europäische Initiative für Menschenrechte und Demokratie unterstützt die Gemeinschaft die Initiativen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Kambodscha. Ferner ist im Nationalen Richtprogramm für Kambodscha 2002-2004 die Finanzierung eines Programms zur Förderung verantwortungsvollen Regierens mit einem Finanzvolumen von 10 Mio. EUR vorgesehen. Dieses Programm soll bald erstellt werden.

(2003/C 161 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3628/02

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Bau eines Museums im Rizari-Park

Gemäß einer Sonderregelung, die das griechische Parlament auf Vorschlag des Kulturministeriums verabschiedet hat, wurde der Rizari-Park, eine der letzten Grünflächen im Zentrum Athens, unter bestimmten Bedingungen der Goulandris-Stiftung überlassen, damit dort ein Museum für moderne Kunst errichtet werden kann. Damit wurde ein zuvor ergangenes Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts ausgehebelt.

Das Projekt nimmt eine Fläche von mehr als 6 000 Quadratmetern ein. Kann die Kommission mitteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Genehmigung der Umweltbedingungen erfolgt ist, wie in der Richtlinie 97/11/EG ⁽¹⁾ vorgesehen ist?

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(29. Januar 2003)

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 ⁽²⁾ schreibt den Mitgliedstaaten vor, dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 beschrieben, der auf die Anhänge I und II der Richtlinie verweist.

Da der Bau von Museen in keinem der Anhänge der Richtlinie 85/337/EWG verzeichnet ist, kommt sie nicht zur Anwendung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der griechischen Behörden fällt, die gemäß der geltenden nationalen Gesetzgebung allein entscheiden, wie mit diesem Projekt verfahren wird.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 161 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3632/02**von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission**

(17. Dezember 2002)

Betrifft: Maßnahmen, um Katastrophen wie den Untergang der „Prestige“ zu verhindern, bzw. Entschädigungsleistungen

In den letzten 10 Jahren haben einige abgelegene Küstenregionen der EU drei größere Havarien von Tankern, die Gefahrgüter transportierten, mit der darauffolgenden ökologischen Katastrophe in den betroffenen Gebieten erlebt. Das letzte Unglück (die „Prestige“) hat aufgrund seiner sozialen, technologischen, wirtschaftlichen und ökologischen Umstände und wegen der negativen Auswirkungen jeglicher Art auf die Gesellschaft der Region Galicien Bedeutung erlangt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Europäische Kommission angesichts dieser Lage zu ergreifen, um für die negativen Auswirkungen, die diese Katastrophe in der Gemeinschaft Galicien ausgelöst hat, zu entschädigen? Wie gedenkt sie, Katastrophen wie die der Prestige in Gemeinschaftsgewässern und insbesondere in den Gewässern der Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union zu verhindern, um die Sicherheit des Seeverkehrs in den betroffenen Ökosystemen und die Erhaltung ihrer Ressourcen zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. Januar 2003)

Am 20. Dezember 2002 hat der Rat eine Verordnung⁽¹⁾ angenommen, mit der eine spezifische Maßnahme zur Förderung des Wiederaufbaus der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen Fischereiressourcen und Aquakulturanlagen eingesetzt wird.

Diese Verordnung sieht besondere Stützungsmaßnahmen für die Personen und Unternehmen vor, die in der Fischerei, der Muschelzucht und der Aquakultur in den von der Ölpest durch die Havarie der Prestige betroffenen spanischen Küstengebieten tätig sind.

Diese Stützungsmaßnahmen umfassen:

- die Entschädigung von Personen und Betriebsinhabern für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeiten,
- die Förderung des Ersatzes von Fanggeräten,
- die Förderung der Reinigung, der Reparatur und des Wiederaufbaus von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen,
- eine Entschädigung für den Ersatz von Muschelbeständen.

Um die Unterstützung der von der Ölpest betroffenen Personen und Unternehmen zu erleichtern und zu beschleunigen, wurden in die Verordnung außerdem verschiedene Ausnahmeregelungen bezüglich der Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben und damit für die Kofinanzierung aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates⁽²⁾ aufgenommen.

Diese Verordnung ermöglicht auch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (30 Mio. EUR) im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren, vorgesehenen Finanzhilfe⁽³⁾.

Um Unfälle dieser Art zu verhüten, hat die Kommission am 3. Dezember 2002 eine Mitteilung zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr nach dem Untergang des Öltankers „Prestige“⁽⁴⁾ angenommen. Diese Initiative wurde vom Rat „Verkehr“ in seinen Schlussfolgerungen vom 6. Dezember 2002 ausdrücklich begrüßt.

So nahm das Kollegium am 20. Dezember 2002⁽⁵⁾ einen Vorschlag für eine Verordnung an, mit der der Transport von Schweröl mit Einhüllen-Öltankern, die einen Hafen der EU anlaufen, untersagt und der Ersatz von Einhüllen-Öltankern durch Schiffe mit Doppelhülle beschleunigt wird; dieser Text liegt dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Prüfung vor.

Des Weiteren hat die Kommission bereits mit der Ausarbeitung verschiedener neuer Vorschriften begonnen, die Strafen für jede Person (d.h. nicht nur für den Reeder, sondern auch für den Eigentümer der Ladung, die Klassifikationsgesellschaft und jede andere beteiligte Person) vorsehen, die durch grob fahrlässiges Verhalten eine Verschmutzung mitverursacht hat.

Ferner weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass die spanische Regierung zur Bewältigung der Folgen der Katastrophe im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften verschiedene EFRE- und Kohäsionsfonds-Mittel einsetzen kann, die Spanien für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 bereits gewährt wurden.

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten außerdem mit, dass die spanischen Behörden bisher lediglich ihre Absicht bekundet haben, die mit 64 516 472 EUR aus dem EFRE bezuschusste Maßnahme 3.5 (Umweltmaßnahmen an den Küsten) des operationellen Programms (OP) für Galicien 2000-2006 zur Durchführung verschiedener Reinigungsarbeiten einzusetzen.

Die Kommission hat am 14. Januar 2003 einen offiziellen Antrag der spanischen Behörden zur Mobilisierung des Solidaritätsfonds erhalten, in dem diese eine Finanzhilfe für die Säuberung der infolge des Untergangs der „Prestige“ von der Ölpest betroffenen Küstengebiete Galiciens beantragen. Die Kommission prüft zurzeit den spanischen Antrag auf der Grundlage der erhaltenen Informationen und wird dem Antragsteller gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts schnellstmöglich antworten.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen, ABl. L 358 vom 31.12.2002.

(²) Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, ABl. L 337 vom 30.12.1999.

(³) ABl. L 344 vom 28.12.2001.

(⁴) KOM(2002) 681 endg.

(⁵) KOM(2002) 780 endg.

(2003/C 161 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3639/02

von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission

(17. Dezember 2002)

Betrifft: Hilfe für die Toskana

Kann die Kommission bestätigen, dass die EU der Toskana für den Zeitraum 2002-2006 322 Mio. EUR für die Errichtung kleiner und mittlerer Unternehmen gewährt hat? Kann die Kommission eine derart hohe Summe erklären? Hat die Kommission Kenntnis von einem Vorhaben der Errichtung einer riesigen Polyurethanschaum-Fabrik in der Nähe von Crossetto, die mit diesen Mitteln gebaut werden soll? Es wurden Besorgnisse laut, wonach das Unternehmen, das diese Fabrik errichtet, in diesem Gebiet keinen Zugang zu EU-Mitteln haben sollte, da das Unternehmen aus einer anderen Region stammt, und dass der Zwangskauf von Land von Ortsansässigen folglich illegal war (gerechtfertigt nur durch den theoretischen Anspruch auf EU-Mittel). Kann die Kommission Befürchtungen, dass dies der Fall ist, zerstreuen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Januar 2003)

Am 27. September 2001 hat die Kommission in einer Entscheidung (¹) das mit 1 113,57 Mio. EUR dotierte einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) Toskana 2000-2006 angenommen. Der Gemeinschaftsbeitrag zu diesem Programm beläuft sich auf 322,5 Mio. EUR. Das EPPD Toskana umfasst 27 Maßnahmen; die kleinen und mittleren Unternehmen sind von nur 6 dieser Maßnahmen unmittelbar betroffen.

Diese sechs Maßnahmen sehen Investitionen von insgesamt 366,07 Mio. EUR vor, von denen 87,18 Mio. EUR (23,82 % des Investitionsbetrags) aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

Hierzu ist anzumerken, dass die Maßnahmen des EPPD von der Kommission bewilligt, die in Frage kommenden Projekte jedoch unter der alleinigen Verantwortung der Region ausgewählt werden. Über die Verwendung der Programm gelder wird die Kommission mittels eines auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geführten Begleitsystems unterrichtet; darüber hinaus werden zweimal jährlich Berichte über die

Projektausführung erstellt und es werden der Kommission Fortschrittsberichte anlässlich der Begleitausschusssitzungen vorgelegt. Die bisherige Ausführung des EPPD lässt kein mit Gemeinschaftsmitteln kofinanziertes Projekt erkennen, das dem beschriebenen Projekt entspräche. Die Kommission hat die zuständigen Behörden jedoch gebeten, zu der Frage des Herrn Abgeordneten Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme finanzierten Projekte müssen auf jeden Fall in Interventionsgebieten liegen, im vorliegenden Fall also in einem Ziel 2-Gebiet. Der Sitz des begünstigten Unternehmens kann jedoch in einem anderen Interventionsgebiet angesiedelt sein. Entscheidend ist, dass das fragliche Programm zur Kofinanzierung von Projekten beiträgt, durch die tatsächlich gewerbliche Tätigkeit und Arbeitsplätze in dem betreffenden Interventionsgebiet geschaffen werden.

(¹) Entscheidung 2002/723/EG der Kommission vom 27. September 2001 zur Genehmigung des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Italien unter das Ziel 2 fallenden Region Toskana, ABl. L 241 vom 9.9.2002.

(2003/C 161 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3654/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: EU-Recht

Das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Transports gefährlicher und umweltschädlicher Güter ist angeblich ähnlich streng wie das der Vereinigten Staaten nach dem Unfall der Exxon Valdez, durch das eine Wiederholung eines Unfalls ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs vermieden wurde. Die europäischen Rechtsvorschriften – die weniger streng sind als die nordamerikanischen – konnten trotz der wiederholten schweren Katastrophen vor unseren Küsten nicht verhindern, dass mit dem Unglück des Tankerschiffs Prestige erneut eine Ölpest verursacht wurde, die unserer Küste, ihren Bewohnern und bestimmten Branchen schwere Schäden zufügt.

Viele Experten sind der Ansicht, dass es nicht genügt, Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern dass auch ein Kontroll- und Überwachungssystem errichtet werden muss, um die Schiffe zu zwingen, die Gemeinschaftsrechtsvorschriften einzuhalten, ein europäisches Küstenwachtssystem entsprechend dem, das die Nordamerikaner nach der Verabschiedung des „Oil shipping act“ eingerichtet haben.

Welche Schritte wird die Kommission ergreifen, um nicht nur das Inkraftsetzen der in den Legislativpaketen Erika I und Erika II enthaltenen Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu beschleunigen, sondern auch diese Legislativmaßnahmen durch weitere Maßnahmen zu ergänzen, wie sie die Lehren aus dieser letzten Katastrophe den Gesetzgebern und Regierungsverantwortlichen nahe legen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

Beim Vergleich der unterschiedlichen Systeme sollte nach Ansicht der Kommission die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union im Hinblick auf ihre jeweiligen geografischen Gegebenheiten betrachtet werden.

Angesichts der Katastrophe, die durch den Untergang des Öltankerschiffs Prestige vor der galizischen Küste entstanden ist und die erneut die Risiken bewusst gemacht hat, die der Transport von Schweröl auf dem Seeweg mit sich bringt, hat die Kommission die Gelegenheit ergriffen, um die Mitgliedstaaten zur vorzeitigen Anwendung des Erika-I- und Erika-II-Pakets zu drängen und selbst neue Maßnahmen vorzuschlagen.

So hat die Kommission am 3. Dezember 2002 (¹) eine Mitteilung über die notwendigen Maßnahmen nach dem Untergang des Öltankerschiffs Prestige verabschiedet. Der Rat (Verkehr) hat am 6. Dezember 2002 in seinen Schlussfolgerungen seine Unterstützung für die Initiativen der Kommission bekräftigt, die darauf abzielen, eine Wiederholung solcher Katastrophen zu verhindern und ihre Folgen zu bekämpfen. Der Europäische Rat von Kopenhagen hat am 12. und 13. Dezember 2002 das schnelle Handeln der Kommission gewürdigt und die von ihr angesichts der Folgen des Schiffsuntergangs ergriffenen Initiativen begrüßt.

Die Kommission hat nun bereits alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine vorgezogene Einrichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zu ermöglichen. Zu ihrem Exekutivdirektor wurde am 29. Januar 2003 Herr Willem De Ruyter ernannt. Ferner hat die Kommission die Einrichtung des gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung des Seeverkehrs, SafeSeaNet, eingeleitet. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten überdies aufgefordert, die Ausarbeitung der nationalen Pläne für die Aufnahme von Schiffen in Seenot an Notliegeplätzen zu beschleunigen, und für den 31. Januar 2003 eine Koordinierungssitzung zu diesem Thema einberufen.

Als neue Maßnahme hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung⁽²⁾ angenommen, durch die der Transport von Schweröl mit Einhüllen-Öltankschiffen, die einen Hafen der EU anlaufen, untersagt und der Ersatz von Einhüllen-Öltankschiffen durch Schiffe mit Doppelhülle beschleunigt wird. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission am 20. Dezember 2002 an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt.

Die Kommission hat den Rat und das Europäische Parlament ersucht, diesen Vorschlag zu schnell wie möglich zu prüfen und zu verabschieden. Es ist hervorzuheben, dass einige der vorgeschlagenen Bestimmungen sogar strenger sind als die entsprechenden amerikanischen Vorschriften.

Darüber hinaus hat die Kommission mit der Ausarbeitung verschiedener neuer Vorschriften begonnen, die Strafen für jede Person (das heißt nicht nur für den Reeder, sondern auch für den Eigentümer der Ladung, die Klassifikationsgesellschaft und jede anderen beteiligte Person) vorsehen, die durch fahrlässiges Verhalten eine Verschmutzung verursacht hat. Weiter werden Bestimmungen vorgeschlagen, um gegen (vorsätzliche) Einleitungen von Schiffen vorzugehen, ergänzt durch Bestimmungen über die Sammlung von Nachweisen und die Strafverfolgung der Täter.

⁽¹⁾ KOM(2002) 681 endg.

⁽²⁾ KOM(2002) 780 endg.

(2003/C 161 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3655/02
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: die am meisten betroffenen Sektoren

Die Katastrophe aufgrund des Unfalls der Prestige hat sich besonders auf eine stark von der Fischerei abhängige Zone ausgewirkt. Die Küstenflotte liegt still. Die verursachten Schäden sind nicht abschätzbar. Die Küstenfischer, die die Möglichkeit hatten, mit ihren Booten aufs Meer zu fahren, mussten feststellen, dass auch in von dem ausgelaufenen Öl noch nicht betroffenen Gebieten bereits manche Arten nicht mehr vorhanden waren, die sich gewöhnlich in ihren traditionellen Fanggewässern aufhielten.

Andererseits besteht in den betroffenen Gebieten eine wachsende Aquakultur-Industrie, in der viele Menschen beschäftigt sind und die die Europäische Union zum weltgrößten Produzenten beispielsweise für Miesmuscheln und Steinbutt machen. Das ausgelaufene Öl hat nicht nur die derzeitige Ernte in den beiden Branchen des Sektors zunichte gemacht, sondern im Falle der Miesmuscheln auch die künftige Ernte. Es ist allgemein bekannt, dass in dieser Branche der lebende Samen direkt an der Küste Galiciens gesammelt wird und dass dieser Samen infolge des ausgelaufenen Öls zerstört ist.

Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Kommission und insbesondere die GD Fischerei zu ergreifen, um die Küstenfischerei Galiciens sowie den Miesmuschel- und Steinbuttzüchtern im Bereich der Aquakultur wirtschaftlich unter die Arme zu greifen?

(2003/C 161 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3656/02
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: Schäden für die Fischerei

Die durch das Unglück der Prestige verursachte Katastrophe hat einen für Galicien lebenswichtigen Wirtschaftssektor getroffen, nämlich die Fischerei, in der 120 000 Personen beschäftigt sind, die 12,5 % der Erwerbsbevölkerung ausmachen.

Welche Maßnahmen sieht die Kommission, und insbesondere die GD Fischerei, vor, um den von der Katastrophe betroffenen Fischern und in Aquakultur und Meeresfrüchtezucht beschäftigten Personen Galiciens zu helfen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3655/02 und E-3656/02**

(4. Februar 2003)

Am 20. Dezember 2002 hat der Rat eine Verordnung⁽¹⁾ angenommen, mit der eine spezifische Maßnahme zur Förderung des Wiederaufbaus der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen Fischereiressourcen und Aquakulturanlagen eingesetzt wird.

Diese Verordnung enthält besondere Stützungsmaßnahmen für die Personen und Unternehmen, die in der Fischerei, der Muschelzucht und der Aquakultur in den von der Ölpest durch die Havarie der Prestige betroffenen spanischen Küstengebieten tätig sind.

Diese Stützungsmaßnahmen umfassen:

- die Entschädigung von Personen und Betriebsinhabern für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeiten,
- die Förderung des Ersatzes von Fanggeräten,
- die Förderung der Reinigung, der Reparatur und des Wiederaufbaus von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen,
- eine Entschädigung für den Ersatz von Muschelbeständen.

Um die Unterstützung der von der Ölpest betroffenen Personen und Unternehmen zu erleichtern und zu beschleunigen, wurden in die Verordnung außerdem verschiedene Ausnahmeregelungen bezüglich der Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben und damit für die Kofinanzierung aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates⁽²⁾ aufgenommen.

Diese Verordnung ermöglicht auch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (30 Mio. EUR) im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren, vorgesehenen Finanzhilfe⁽³⁾.

Die Kommission hat am 14. Januar 2003 einen Antrag der spanischen Behörden erhalten, in dem sie zur Beseitigung der Folgen der Havarie der „Prestige“ um eine Finanzhilfe aus Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ersuchen.

Die Kommission weist darauf hin, dass dieser Fonds als Ergänzung der von den betroffenen Mitgliedstaaten erbrachten Anstrengungen angelegt ist und einen Teil der öffentlichen Ausgaben decken soll, um den Empfängerstaat bei der Durchführung dringlicher Rettungsmaßnahmen (nach Artikel 3 Absatz 2 der entsprechenden Verordnung⁽⁴⁾) zu unterstützen. Nach Buchstabe d) des vorgenannten Artikels fällt darunter auch die sofortige Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume. Die Finanzhilfen aus dem Solidaritätsfonds sollten auf Katastrophen größeren Ausmaßes begrenzt bleiben, die gravierende Folgen für die Lebensbedingungen der Bürger, die Umwelt oder die Wirtschaft haben. Nur unter außergewöhnlichen Umständen und wenn bestimmte der in Artikel 2 Absatz 2 (letzter Absatz) der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 aufgeführten Kriterien erfüllt sind, kann betroffenen Regionen auch dann eine Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds gewährt werden, wenn die entstandenen Schäden weniger als geschätzt 3 Mrd. EUR bzw. weniger als 0,6 % des Bruttoinlandsprodukts (PIB) ausmachen.

Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftshilfe soll öffentliche Aufwendungen abdecken. Schäden, die den privaten Haushalten und Unternehmen entstanden sind, insbesondere indirekte Schäden in Bezug auf den Tourismus oder die Fischerei, sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die Kommission prüft jedoch zurzeit den spanischen Antrag auf der Grundlage der erhaltenen Informationen und wird dem Antragsteller gemäß den Bestimmungen der Verordnung schnellstmöglich antworten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen, ABl. L 358 vom 31.12.2002.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, ABl. L 337 vom 30.12.1999.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/127)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3658/02
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: gelegentliche Einleitungen

Die durch die Prestige verursachte Katastrophe hat erneut die europäische Öffentlichkeit in Alarm versetzt, die bestürzt zusehen muss, wie immer wieder an unseren Küsten Ölteppiche auftreten. Nach jeder Katastrophe kündigen die Regierungen eine Verschärfung der Rechtsvorschriften an ... und bald danach folgt die nächste Katastrophe.

Diese Ölteppiche machen aber weniger als 20 % des Erdöls und der Erdölderivate aus, die täglich ins Meer gelangen. über 80 % stammen aus üblichen Praktiken, wie beispielsweise dem Leeren und Reinigen der Tanks auf hoher See. Es ist nachgewiesen, dass jedes Mal, wenn eine derartige Katastrophe aufgrund eines Schiffsunglücks auftritt, eine Reihe von Schiffen diese Gelegenheit nutzen, um ihre Tanks zu reinigen.

Es wird behauptet, dass dies nicht nur gelegentlich passiert, sondern eine gängige Praxis ist, dass sie aber nur dann beobachtet wird, da bei einer wirklichen Ölpest auch Berichtersteller der Medien vor Ort sind.

Gedenkt die Kommission, irgend einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten oder eine konkrete Maßnahme zu ergreifen, um zu verhindern, dass dies sich wiederholt, und zwar sowohl im Rahmen der Gemeinschaft als auch im Rahmen der internationalen Seeschifffahrts-Organisation?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Der Kommission ist sich des Problems des illegalen Tankwaschens und seiner Auswirkungen auf die Meeresumwelt voll bewusst. Ihres Erachtens müssen gegen jedermann, der vorsätzlich oder grob fahrlässig Meeresverschmutzung verursacht, strafrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

In der am 3. Dezember 2002 dem Parlament und dem Rat vorgelegten Mitteilung⁽¹⁾ wurden einschlägige Vorschläge dazu vorgelegt. Darüber hinaus hat der Europäische Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 in seinen Schlussfolgerungen seine Absicht bekräftigt, zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, weitere Initiativen zu ergreifen, insbesondere hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung der Verschmutzer.

In diesem Rahmen hat die Kommission sich angeschickt, einen Entwurf einer Verordnung auszuarbeiten, mit der gegen jedermann, der grob fahrlässig Meeresverschmutzung zu verantworten hat (also nicht nur der Reeder, sondern auch der Eigner der Ladung, die Klassifizierungsgesellschaft oder jedweder andere beteiligte Dritte) strafrechtliche Maßnahmen eingeführt werden.

Dieser Vorschlag zielt auf die mit dem Tankwaschen verbundene (absichtliche) Einleitung durch Schiffe ab und wird um Bestimmungen über die Ermittlung von Beweisen und die Verfolgung der Verantwortlichen ergänzt.

⁽¹⁾ KOM(2002) 681 endg.

(2003/C 161 E/128)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3659/02
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ölpest in Galicien: Finanzmittel

Welche Mittel gedenkt die Kommission in Zusammenhang mit der durch den Unfall des Tankers Prestige verursachten Katastrophe bereitzustellen, um den schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen zu begegnen, die dieser Unfall in Galicien zur Folge haben wird, also in einer europäischen Region des Ziels 1, die außerdem mit Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Entwicklung zu kämpfen hat?

Welche konkreten Forderungen hat der betroffene Mitgliedstaat diesbezüglich an die Kommission gestellt?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Die Kommission möchte auf die spezifischen Maßnahmen hinweisen, mit denen auf Gemeinschaftsebene zur Finanzierung der Folgen der Havarie des Tankers Prestige beigetragen werden kann. Zur Deckung von nicht durch Versicherungen gedeckte Kosten stehen zahlreiche Finanzinstrumente der Gemeinschaft zur Verfügung.

Erstens könnte für die zur Bewältigung der Folgen der Ölverschmutzung in den Regionen der Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen die Kofinanzierung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der für den gesamten Zeitraum 2000-2006 zugewiesenen Mittel und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungsprioritäten in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen des operationellen Programms (OP) Galicien 2000-2006 sowie des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts Spanien Ziel 1 kann die Verwaltungsstelle dieses OP (im vorliegenden Fall das spanische Finanzministerium, unter Mitverantwortung der galicischen Regierung) nach Zustimmung des zuständigen Begleitausschusses die Ergänzung zur Programmplanung ändern, um mehr Mittel für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Katastrophenfolgen zur Verfügung zu stellen, ohne jedoch die innerhalb des OP zugewiesenen Beträge pro Schwerpunkt zu ändern. Durch diese Änderung könnten auch die Kofinanzierungsätze der Maßnahmen geändert werden.

Überdies gestattet Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 2. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ die Änderung des OP bei signifikanten Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Lage und des Arbeitsmarkts. Eine solche Änderung, über die die Kommission zu entscheiden hätte, würde eine Änderung der pro Schwerpunkt zugewiesenen Beträge ermöglichen.

Bisher haben uns die spanischen Behörden nur ihre Absicht mitgeteilt, für die Durchführung bestimmter Aufräumarbeiten die Maßnahme 3.5 („Actuaciones medioambientales en costas“ – „Umweltmaßnahmen in Küstengebieten“) des OP Galicien 2000-2006, die über eine Mittelausstattung aus dem EFRE von 64 516 472 EUR verfügt, anzuwenden.

Zweitens könnte auf Wunsch der spanischen Behörden und gemäß den üblichen Verfahren des Fonds die Inanspruchnahme des Kohäsionsfonds für die Arbeiten an dem sich in der ausschließlichen Wirtschaftszone Spaniens befindenden Wrack in Betracht gezogen werden.

Drittens hat die Kommission am 14. Januar 2003 einen formellen Antrag der spanischen Behörden auf Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds erhalten, mit der die Beseitigung der durch den Untergang der Prestige an der galicischen Küste verursachten Ölverschmutzung finanziert werden soll.

Nach Prüfung des Antrags wird sich die Kommission dazu gemäß den Verordnungsvorschriften so bald wie möglich äußern.

Die Kommission möchte jedoch die Frau Abgeordnete daran erinnern, dass der Europäische Solidaritätsfonds (EUSF) vor allem für Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen eingerichtet wurde und die entsprechenden Förderkriterien daher ziemlich spezifisch sind. Der Fonds kann nur für finanzielle Soforthilfe gemäß den in der EUSF-Verordnung⁽²⁾ festgelegten Kriterien zur Deckung der Kosten öffentlicher, nicht durch Versicherungen gedeckter Schäden in Anspruch genommen werden. Aus dem Fonds können keine wirtschaftlichen Verluste (wie z.B. die der Fischer oder des Fremdenverkehrs) gedeckt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3663/02
von Marie Isler Béguin (Verts/ALE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Änderung des Abkommens WHA 12-40 zwischen der WHO und der IAEA

Am 28. Mai 1959 hat die 12. Weltgesundheitsversammlung mit ihrer Resolution WHA 12-40 ein Abkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation geschlossen. Dieser Vereinbarung zufolge

unterliegen Arbeiten oder Programme der WHO, die als Überschneidung mit dem Tätigkeitsbereich der IAEA betrachtet werden, der Kontrolle und dem Ermessen der IAEO, und die Aufnahme und Weiterführung solcher Arbeiten und Programme wird von der Aushandlung eines Konsens abhängig gemacht (Artikel 1 Absatz 3).

Ferner ist in Artikel 1 die explizite und parteiische Forderung der IAEO festgehalten, dass sie vor allem die Aufgabe hat, die Erforschung, Entwicklung und praktische Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke weltweit zu ermutigen, zu fördern und zu koordinieren (...). In der im Juli 1946 ratifizierten und am 7. April 1948 in Kraft getretenen Verfassung der WHO erklärten die Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, „dass die folgenden Grundsätze für das Glück aller Völker, für ihre harmonischen Beziehungen und ihre Sicherheit grundlegend sind: (...) Eine aufgeklärte öffentliche Meinung und eine tätige Mitarbeit der Bevölkerung sind für die Verbesserung der Gesundheit der Völker von höchster Wichtigkeit (...)“. Die Studiengruppe für Fragen der Sozialhygiene im Zusammenhang mit der Nutzung der Atomenergie empfahl jedoch in ihrem der WHO vorgelegten Bericht aus dem Jahr 1958, dass die zufriedenstellendste Lösung für die künftige friedliche Nutzung der Atomenergie das Heranwachsen einer neuen Generation wäre, die gelernt hat, sich an Unwissenheit und Ungewissheit zu gewöhnen (...).

Ist hier nicht ein Tätigwerden der Kommission gefordert, angesichts dieses eklatanten Verstoßes gegen die guten Sitten zweier internationaler Organisationen, der zufolge die Berichte der WHO der Zensur durch die IAEO und ihrer Förderung der Atomindustrie unterliegen?

Ist die Kommission nicht alarmiert über die Beeinträchtigungen und Behinderungen in Bezug auf die Ausgewogenheit und den Wahrheitsgehalt der EU-Studien im Zuge der Vorbereitung ihrer Programme und Aktionen im Bereich der Atomkraft und der damit zusammenhängende Krankheiten (infolge der Verwendung von abgereichertem Uran im Irak, in der Ehemaligen Republik Jugoslawien oder durch die Folgen von Tschernobyl in Westeuropa), die durch diese nachweislichen faulen Kompromisse der WHO entstehen?

Muss die Kommission angesichts dieses Verstoßes gegen die Transparenz und die Unabhängigkeit der WHO, der durch die Tatsache bestätigt wird, dass die WHO erst zehn Jahre nach Tschernobyl selbst eine Konferenz über dieses Drama organisiert und die Abhandlungen nicht veröffentlicht hat, nicht den durch bestimmte Klauseln dieses Abkommens begünstigten Verstoß gegen die guten Sitten anprangern?

Verpflichtet sich die Kommission dazu, im Rahmen ihres bilateralen Dialogs mit diesen beiden Institutionen die Änderung des Abkommens WHA 12-40 (Artikel 1 Absatz 3: „soll die erste Partei die andere konsultieren“) zu fordern, wie es in dessen Artikel 13 vorgesehen ist?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(4. Februar 2003)

Das Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) folgt dem Muster der Abkommen zwischen der WHO und den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen. Diese Abkommen schaffen einen allgemeinen Rahmen, der es den jeweiligen Parteien ermöglicht, ihre Zusammenarbeit entsprechend ihren Programmen und Prioritäten zu gestalten und zu entwickeln, ohne dabei detaillierte Verpflichtungen festzulegen. So ist es zum Beispiel üblich, dass die Organisationen vereinbaren, sich gegenseitig zu Themen zu konsultieren, die von beiderseitigem Interesse oder von besonderem Interesse für eine der Parteien sind. Wie es jedoch in Artikel 1 des Abkommens heißt, bedeutet diese Verpflichtung keinesfalls eine Unterordnung der einen Organisation unter die andere, wodurch ihre Unabhängigkeit und ihre Verpflichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Aufträge in Frage gestellt würde.

Nach der Erklärung WHO/06 vom 23. Februar 2001 zur „Auslegung des Abkommens zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Weltgesundheitsorganisation“ wird die WHO durch das Abkommen von 1959 zwischen der IAEO und der WHO nicht in der unparteiischen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten beeinträchtigt, ferner bedeutet das Abkommen keine Unterordnung der WHO unter die IAEO.

(2003/C 161 E/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3666/02

von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Unglück des Tankers Moskovskiy Festival

Am letzten November-Wochenende wurde der unter maltesischer Flagge fahrende einwandige Tanker Moskovskiy Festival, erbaut 1985, bei seiner Fahrt durch die Straße von Gibraltar außerhalb der 200-Meilen-Zone von spanischen und portugiesischen Kriegsschiffen aufgebracht.

Dieses Vorgehen geht auf die Absicht Frankreichs, Spaniens und Portugals zurück, die Durchfahrt einwandige Tanker durch ihre Küstengewässer zu verbieten.

Die Moskovskiy Festival ist allerdings am 30. Oktober des laufenden Jahres in Santa Cruz auf Teneriffa (Spanien!) ohne Beanstandungen einer eingehenden Inspektion unterzogen worden.

Wird die Kommission deshalb Maßnahmen gegen diese einseitige Entscheidung der drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergreifen, da sie einen ersten Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und darüber hinaus eine Geste der Respektlosigkeit ihnen gegenüber darstellt?

(2003/C 161 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3667/02

von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Vertreibung des Tankers Enalios Titan durch die französische Marine

Am Dienstag, 3. Dezember 2002, vertrieb die französische Marine den unter maltesischer Flagge fahrenden einwandigen Tanker „Enalios Titan“ aus der französischen 200-Meilen-Zone (EEZ). Zuvor war das Schiff von den französischen Behörden einer eingehenden Inspektion unterzogen worden, die zu keinerlei Beanstandungen führte. Ferner sei betont, dass dem Schiff von der Klassifizierungsgesellschaft Den Norske Veritas, Mitglied des IACS, eines von der IMO und der Kommission anerkannten Verbandes, der höchste Sicherheitsstandard (Condition assessment programme grade 1) bescheinigt worden ist.

Darüber hinaus war der Kapitän des Schiffes Zielscheibe von Einschüchterungen und Drohungen von Seiten der Mitglieder der französischen Marine, die ihn warnten, dass wenn er sich nicht aus der französischen EEZ entferne, die Folgen auf „seine Verantwortung und sein Risiko“ gingen, mit allem was damit verbunden sei.

Was gedenkt die Kommission, angesichts der Tatsache, dass dieses Vorgehen einen nie da gewesenen Sachverhalt darstellt und gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verstößt, zu tun, damit die zuständigen französischen Behörden die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht länger verletzen?

Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3666/02 und E-3667/02

(10. Februar 2003)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002⁽¹⁾ ihrer Sorge darüber Ausdruck verliehen, dass Schiffe bereits jetzt die Häfen der Europäischen Union meiden, um sich den Kontrollen zu entziehen, und weiterhin an unseren Küsten entlang fahren, auch in den Hoheitsgewässern und in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten. Die Kommission hat ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten gefordert, um unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, durch die ihre Küstengewässer, insbesondere die Hoheitsgewässer und die ausschließlichen Wirtschaftszonen, vor Schiffen geschützt werden sollen, von denen eine Gefahr für die Meeresumwelt ausgeht.

Die Mitgliedstaaten müssen ihre Küste vor der Bedrohung schützen können, die von Schiffen ausgehen kann, die offensichtlich nicht den Normen genügen oder die eine erhebliche Gefahr für die Umwelt darstellen. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission, wie in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 angekündigt, eine Initiative zur Revision des internationalen Seerechts-Übereinkommens ergreifen.

Auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2002 hat der Rat (Verkehr) einstimmig diese Leitlinien gebilligt und auch seine Absicht bekräftigt, Einhüllen-Öltankschiffe, die Schweröl transportieren, aus den Häfen der Europäischen Union zu verbannen.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 20. Dezember 2002 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung⁽²⁾ übermittelt, mit der das Ziel verfolgt wird, den Transport von Schweröle mit Einhüllen-Öltankschiffen von oder nach europäischen Häfen zu verbieten und die im Rahmen des Erika-I-Pakets beschlossene Außerdienststellung von Einhüllen-Tankschiffen zu beschleunigen.

Die Kommission hat den Rat und das Europäische Parlament ersucht, diesen Vorschlag im Hinblick auf seine Annahme auf der Tagung des Rates „Verkehr“ am 27. März 2003 so schnell wie möglich zu prüfen und zu verabschieden.

⁽¹⁾ KOM(2002) 681 endg.

⁽²⁾ KOM(2002) 780.

(2003/C 161 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3668/02
von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Ursachen des Untergangs des Tankers Prestige

Gemäß dem Bericht der Lloyd's List vom 25. November 2002 hatte am Tag des Untergangs des Tankers Prestige ein anderes Schiff in der gleichen Region seine Ladung – 200 Holzstämmen von je 17 Metern Länge – im Meer verloren.

Laut Lloyd's List ist es aufgrund des hohen Seegangs an diesem Tag wahrscheinlich, dass die Prestige gegen einen oder mehrere Holzstämmen gestoßen ist, mit dem Ergebnis, dass sie leckgeschlagen ist, was dann zu ihrem Untergang führte.

Hat die Kommission deshalb die Möglichkeit geprüft, dass ein zuvor erfolgter Schiffsuntergang auch die Ursache für den Untergang der Prestige mit den damit verbundenen Folgen gewesen ist?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Am 13. November 2002 sandte das Öltankschiff Prestige auf seinem Weg von Lettland nach Singapur während eines Sturms einen Hilferuf, nachdem sich in der Schiffswand steuerbords ein breiter Riss aufgetan hatte. Wie die Besatzungsmitglieder später angaben, habe das Schiff Schlagseite bekommen, nachdem sie ein lautes Geräusch gehört hätten, so als wäre der Öltanker mit einem auf dem Wasser schwimmenden Gegenstand zusammengestoßen.

Der Kommission war der vom Herrn Abgeordneten angeführte Artikel zwar bekannt, sie weist aber darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe ist, die Ursachen des Untergangs der Prestige festzustellen. Diese Aufgabe kommt den zuständigen Behörden der von der Katastrophe betroffenen Mitgliedstaaten zu.

Die Kommission verfolgt jedoch mit besonderem Interesse die Untersuchungen zur Feststellung der Ursachen dieser Katastrophe. So ist sie als Beobachter an den Ad-hoc-Ermittlungen beteiligt, die das American Bureau of Shipping (die für die Prestige zuständige Klassifikationsgesellschaft) im Auftrag des Internationalen Verbands der Klassifikationsgesellschaften durchführt. Außerdem steht sie in Verbindung mit den nationalen Behörden der Länder, die eine Untersuchung eröffnet haben: Bahamas, Spanien und Frankreich.

Im Hinblick auf die Anhörung, die der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments im März 2003 durchzuführen gedenkt, wird die Kommission dem Europäischen Parlament einen Zwischenbericht über die ihr in Bezug auf diesen Unfall vorliegenden Informationen übermitteln.

(2003/C 161 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3669/02
von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Tankerunglück

Im vergangenen Monat verunglückte ein Tanker einer bekannten norwegischen Gesellschaft, als das Periskop eines amerikanischen Atom-U-Bootes („Oklahoma City“) mit ihm zusammenstieß mit dem Ergebnis, dass großer materieller Schaden am Tanker entstand und Reparaturen vorgenommen werden mussten. Es sei darauf hingewiesen, dass sich ein fast identischer Unfall im letzten Jahr vor der Küste Hawaiis ereignet hat, der ebenfalls von einem amerikanischen U-Boot verursacht wurde und neun Seeleute das Leben kostete.

Welche Maßnahmen hat die Kommission angesichts der Tatsache, dass sich dieser Unfall sich in europäischen Gewässern ereignet hat, getroffen, um die Durchfahrt und die Sicherheit der Schiffe in ihren Gewässern zu gewährleisten? Hat sie sich mit den zuständigen amerikanischen Behörden in Verbindung gesetzt, um die genaue Ursache dieses Unfalls, der sich nicht wiederholen darf, zu erfahren? Kann die Kommission uns schließlich mitteilen, ob Bestandteile der gefährlichen Ladung des Tankers ausgelaufen sind?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Bei dem Unfall, an den der Herr Abgeordnete erinnert, ist der norwegische Flüssiggastanker *Norman-Lady* am 13. November 2002 wahrscheinlich mit dem Periskop des amerikanischen Atom-U-Boots *Oklahoma City* östlich der Straße von Gibraltar zusammengestoßen.

Der Reeder des Tankers, die Gesellschaft *Leif Hoëgh*, hat mitgeteilt, dass nur die Doppelhülle des Schiffes beschädigt wurde und für die 30-köpfige Besatzung keine Gefahr bestand. Es kam auch zu keiner Umweltverschmutzung.

Die Tragweite dieses Unfalls kann nicht mit dem Zusammenstoß zwischen dem amerikanischen Atom-U-Boot *Greenville* und dem japanischen Fischereischulschiff verglichen werden, bei dem im Februar 2001 neun Seeleute vor Hawaiï ums Leben kamen.

Nach diesem bedauerlichen Unfall hat die Kommission keinen Kontakt mit den amerikanischen Behörden aufgenommen und beabsichtigt auch nicht, tätig zu werden, zumal sie auch keinerlei Kompetenzen auf dem Gebiet des Seeverkehrs von Kriegsschiffen, wie z.B. von Atom-U-Booten, hat.

Damit fügt sich das umfangreiche Maßnahmenpaket zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr auf den Gewässern der Europäischen Union, das mit dem *Erika-II-Paket*, insbesondere mit der Richtlinie 2002/59/EG⁽¹⁾ über die Überwachung des Schiffsverkehrs verabschiedet wurde, in den ordnungspolitischen Rahmen ein, der von der Internationalen Maritimen Organisation vorgegeben wird und nur die Handelsschifffahrt erfasst.

Im übrigen obliegt es dem Küstenstaat, in dessen Zuständigkeit die Überwachung des Unfallgebiets fällt, und den Behörden des Flaggenstaates, die Unfallursachen zu untersuchen und zu überprüfen, ob die Schifffahrtsregeln eingehalten wurden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates, ABl. L 208 vom 5.8.2002.

(2003/C 161 E/134)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3671/02
von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission**

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Luftverschmutzung durch die Keramikindustrie in Castellón, Spanien

In der Europäischen Union sind in den Rechtsvorschriften zur Luftqualität lediglich die Luftqualitätswerte geregelt, und es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Emissionswerte so zu regulieren, dass das vorgeschriebene Luftqualitätsniveau eingehalten wird.

In Spanien ist die Luftverschmutzung durch die Industrie, große Verbrennungsanlagen ausgenommen, durch das Gesetz 38/1972 sowie durch das Dekret 833/1975 geregelt, in denen Grenzwerte für Emissionen festgelegt sind, die die Durchschnittswerte in den hochindustrialisierten Ländern der Europäischen Union (wie Deutschland, Frankreich oder Italien) um das Drei- bis Zehnfache übersteigen.

Im Falle von abgeleiteten Emissionen (durch Kamine) ist die Einhaltung dieser Grenzwerte kaum, bei flüchtigen Emissionen so gut wie gar nicht geregelt.

Für die Fliesen- und Keramikindustrie, deren Produktionsstätten sich zu mehr als 90 % auf die spanische Provinz Castellón (Autonome Gemeinschaft Valencia, Spanien) konzentrieren, gibt es wegen der allgemein unzureichenden Gesetze und aufgrund der sozioökonomischen Bedeutung, die dieser Industriezweig für die Provinz hat, praktisch keine Emissionskontrollen. Derzeit liegen die Immissionswerte für feste Partikel (PM10) und Schwermetalle wie Arsen, Chrom und Blei über den in den derzeit geltenden oder sich in Vorbereitung befindenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Leitwerten.

Verstößt die spanische Regierung angesichts dieser Verschlechterung der Luftqualität gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und den Grundsatz der Transparenz der Informationen, da sie den Zugang zu Informationen über die Luftverschmutzung in der Provinz Castellón verweigert.

Ist der Kommission diese Lage in der Provinz Castellón bekannt, in der sich der Großteil der spanischen Fliesen- und Keramikproduktion befindet?

Ist die Kommission nicht der Meinung, dass dem unlauteren Wettbewerb in der Europäischen Union Vorschub geleistet wird, wenn man von den Unternehmen nicht verlangt, die in den Betriebsgenehmigungen vorgeschriebenen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um sicherzustellen, dass in der Provinz Castellón die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Luftverschmutzung durch die Industrie eingehalten werden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass die Provinz Castellón ein wichtiges Zentrum der spanischen Keramikindustrie ist.

Derzeit sind zwei Rechtsinstrumente in Kraft, die die Keramikindustrie betreffen.

Eines ist die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen. Betreiber von Industrieanlagen, deren Betriebsgenehmigung nach dem 30. Juni 1987 erteilt wurde, sind verpflichtet, die besten verfügbaren Technologien zu nutzen und Präventivmaßnahmen gegen die Luftverschmutzung zu vertretbaren Kosten zu ergreifen⁽¹⁾. Die Behörden müssen sicherstellen, dass Industrieanlagen, die vor diesem Zeitpunkt in Betrieb gegangen sind, allmählich an die beste verfügbare Technologie angepasst werden. Diese Richtlinie ist seit dem 30. Oktober 2007 in Kraft und gilt für alle Industrieanlagen zur Keramikherstellung.

Das zweite Instrument ist die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)⁽²⁾.

Demnach müssen beim Betrieb von Industrieanlagen, deren Betriebsgenehmigung nach dem 30. Oktober 1999 erteilt oder die grundlegend geändert wurden, die besten verfügbaren Technologien genutzt und alle geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Verschmutzung ergriffen werden. Bereits vorhandene Industrieanlagen müssen ab dem 30. Oktober 2007 die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Sie gilt für Keramik herstellende Industrieanlagen, die eine bestimmte Kapazitätsgrenze überschreiten.

Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG war der 30. Oktober 1999. Es sei darauf verwiesen, dass der Gerichtshof in Folge des von der Kommission gemäß Artikel 226 EG-Vertrag eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens in seinem Urteil vom 7. März 2002⁽³⁾ entschieden hat, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EWG verstoßen hat, da es die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht nicht erlassen hatte.

Die spanischen Behörden haben der Kommission das Gesetz Nr. 16/2002 vom 1. Juli 2002 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen übermittelt. Es wurde im spanischen Amtsblatt Nr. 157 vom 2. Juli 2002 veröffentlicht. Diese Rechtsvorschrift dient der Umsetzung der IPPC-Richtlinie in spanisches Recht.

Die Kommission wird einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Keramikwirtschaft über die besten verfügbaren Technologien organisieren, die im Rahmen der IPPC-Richtlinie für diese Branche zur Verfügung stehen. Diesbezügliche Arbeiten sollen am Anfang des Jahres 2003 beginnen und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Die spanischen Behörden informierten die Kommission gemäß der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel (PM10) und Blei in der Luft über die Luftqualität in ihrem Land. Für die Provinz Castellón wurde keine Überschreitung der Grenzwerte für Partikel (PM10) und Blei laut geltender Richtlinie festgestellt. Die Kommission wird sich bei den spanischen Behörden erkundigen, ob bei der Bestimmung der Luftqualität auch die Gebiete in unmittelbarer Nähe der Produktionsstandorte berücksichtigt werden. Gegenwärtig existieren keine Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die Konzentration anderer Schwermetalle in der Luft betreffen.

(¹) ABl L 188 vom 16.7.1984.

(²) ABl. L 257 vom 10.10.1996.

(³) Urteil C-29/01.

(2003/C 161 E/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3674/02
von Paolo Pastorelli (PPE-DE) an die Kommission

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Foal Levy-Steuer

Mit dem Monat Januar 2003 nähert sich die Zeit der Geburt reinrassiger Pferde und damit auch das leidige Problem im Zusammenhang mit der Foal Levy-Steuer, die von den irischen Behörden allen europäischen Züchtern auferlegt wird, die ihre weiblichen Zuchttiere auf irischem Boden werfen lassen möchten. Die Einführung dieser Steuer stellt eine Maßnahme zur Förderung der örtlichen Züchter zum Nachteil derjenigen aus den übrigen Ländern der Union dar. Inwieweit ist die Kommission der Auffassung, dass eine derartige Vorgehensweise in Verbindung mit Ausnahmeregelungen für irische und englische Züchter eine eindeutige und unmissverständliche Verletzung der Artikel 88 und 89 des Vertrags darstellt, da sie faktisch illegale Wettbewerbspraktiken und Maßnahmen zur Umgehung der Bestimmungen des Binnenmarkts ermöglicht? Kann die Kommission darüber hinaus geeignete Unterlagen vorlegen, die es ermöglichen, zu verstehen, warum ein derart offensichtlicher Gesetzesmissbrauch toleriert wird und gegebenenfalls anzugeben, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um diese für die Züchter in den übrigen Ländern der Union diskriminierende Praxis zu unterbinden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Die Kommission hat bereits begonnen, das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem zu untersuchen. Sie hat mit den irischen Behörden Kontakt aufgenommen, um deren Meinung zu dieser Frage kennen zu lernen und alle wichtigen Informationen über die Foal Levy einzuholen. Die von den irischen Behörden übermittelten Informationen werden zurzeit auf der Grundlage der Artikel 87, 88 und 89 sowie 95 EG-Vertrag geprüft, damit die Kommission beurteilen kann, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

(2003/C 161 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3678/02
von Dorette Corbey (PSE) an die Kommission

(11. Dezember 2002)

Betrifft: Deutscher Windpark in der Nähe von Bellingwolde

Im Oktober 1998 erfuhren die Einwohner von Bellingwolde (Gemeinde Bellingwedde, Provinz Groningen) von dem Plan, 200 Meter von der Grenze entfernt auf deutschem Hoheitsgebiet (etwa 300 Meter von den nächsten Häusern entfernt) einen Windpark (Windpark Rhede) zu errichten. Die Anlage sollte aus 22 Windturbinen mit einer Gesamthöhe von jeweils 60 bis 70 Metern und einem maximalen Leistungsvermögen von 1,5 MW bestehen. Schließlich wurden im September 2001 im „Rheder Moor“ (im Nordwesten des Landkreises Emsland in der deutschen Gemeinde Rhede) 17 Windturbinen mit einer Höhe von jeweils 135 Metern und einem maximalen Leistungsvermögen von 1,8 MW in etwa 350 Meter Entfernung von der niederländisch-deutschen Grenze errichtet.

Für die Bewohner bedeutet der Windpark eine Belastung in Form von Lärm, Schlagschatten, Störung der Aussicht, Bodenschwingungen, elektromagnetischen Störungen, Wertminderung von Immobilien und Beeinträchtigung der Wohnqualität.

Kann die Kommission bestätigen, dass die Errichtung des Windparks einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾) hätte unterzogen werden müssen? Kann die Kommission bestätigen, dass diese UVP für den Windpark Rhede stattgefunden hat?

Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung angesichts des Standorts in unmittelbarer Nähe der niederländisch-deutschen Grenze auch die grenzüberschreitenden Folgen (Belastungen) des Projekts hätte einschließen müssen und sich nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates hätte beschränken dürfen, auf dem der Bau vorgesehen war? Kann die Kommission mitteilen, ob dies korrekt geschehen ist und welche Maßnahmen sie ergreift?

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Windpark Rhede eine unzumutbare Belastung für die Einwohner von Bellingwolde bedeutet, die durch eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts hätte vermieden werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ in der geänderten Fassung der Richtlinie 97/11/EWG vom 3. März 1997 müssen Projekte des Anhangs I einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 müssen Projekte des Anhangs II nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien bestimmen, dass das Projekt aufgrund seiner Merkmale einer Prüfung unterzogen werden muss. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Anhang III der UVP-Richtlinie in ihrer geänderten Fassung müssen zu den relevanten Auswahlkriterien unter anderem die Merkmale des Projekts, sein Standort und seine potenziellen Auswirkungen einschließlich grenzüberschreitender Auswirkungen zählen. Ist also eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so müssen dabei auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts berücksichtigt werden. Artikel 7 der UVP-Richtlinie in ihrer geänderten Fassung sieht sogar grenzüberschreitende Konsultationen und die grenzüberschreitende Beteiligung der Öffentlichkeit vor, wenn ein Projekt negative Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, dies beantragt.

Windparks („Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung“) sind in Anhang II Ziffer 3 Buchstabe (i) der geänderten UVP-Richtlinie aufgeführt. Daher entscheiden die Mitgliedstaaten gemäß den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Auswahlkriterien darüber, ob und in welchen Fällen vor der Errichtung von Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Generaldirektion Umwelt ist am 3. Dezember 2002 eine schriftliche Beschwerde eines niederländischen Staatsbürgers zum gleichen Thema eingegangen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Kommission nicht über ausreichende Informationen, um entscheiden zu können, ob Deutschland im betreffenden Fall die UVP-Richtlinie ordnungsgemäß angewandt hat. Der Kommission ist nicht bekannt, ob vor der Genehmigung und Errichtung des Windparks eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde oder nicht. Die Kommission wird daher die deutsche Regierung um detailliertere Angaben zu diesem Fall ersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(2003/C 161 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3735/02

von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Quoten für Bananen und das Überleben der Bananenindustrie in der Karibik

Im Juni 2002 übermittelte der AKP-Ministerrat dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission eine EntschlieÙung, in der er auf die Tatsache hinweist, dass die neue Handelsordnung für

Bananen zu einem derartigen Rückgang der Preise geführt hat, dass jetzt für die AKP-Lieferanten, von denen die meisten nicht auf einen anderen Markt ausweichen können, die Gefahr besteht, verdrängt zu werden, und dass dieser Preisrückgang bereits gewaltige soziale und wirtschaftliche Probleme verursacht und die Errungenschaften im Kampf gegen die Armut zunichte macht.

Dieses Problem ergibt sich aus der Durchführung der Stufe 2 des Abkommens zwischen der EU und den USA, bei der 100 000 Tonnen der Quoten von den AKP-Lieferanten (Quote C) auf Dollar-Lieferanten (Quote B) umgeschichtet werden, was in der Praxis das Gesamtvolumen der auf den Markt gebrachten Bananen um 100 000 Tonnen erhöht und die EU-Supermärkte in die Lage versetzt, eine Politik stark wettbewerbsfähiger Preise zu verfolgen.

Wird die Kommission eine vorübergehende Senkung bei der B-Quote (Dollar-Lieferungen) vornehmen, um überzogene Lieferungen, die die Preise drücken, zu vermeiden, und falls nein, welche Schritte gedenkt die Kommission zur Unterstützung der AKP-Lieferanten zu unternehmen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten mit, dass das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem gemeinschaftlichen Bananenmarkt im Jahr 2002 durchaus ausgewogen war, was zu einer harmonischen Preisentwicklung führte. Wie in jedem Jahr hat ab dem zweiten Halbjahr eine Verschlechterung des Preisniveaus eingesetzt, wobei der Preisrückgang in den Monaten September und Oktober besonders ausgeprägt war. Ab Ende November hat sich die Lage jedoch mit einem deutlichen Anziehen der Notierungen erheblich verbessert. Insbesondere der Preis für Bananen aus den Ländern Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) ist zwischen der 46. Woche (Mitte November) und der 51. Woche (Ende Dezember) um 58 % angestiegen und erreichte Ende 2002 den höchsten Stand, der zu dieser Zeit des Jahres in den letzten fünf Jahren verzeichnet wurde. Die Aussichten für die nächsten Monate sind positiv, und die Marktentwicklung im Jahr 2003 dürfte ebenfalls von einem guten Gleichgewicht geprägt sein. Es zeigt sich also deutlich, dass der gemeinschaftliche Bananenmarkt für alle Erzeugerländer und insbesondere für die AKP-Länder weiterhin ein einträglicher Markt ist.

Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass durch die mit den Vereinigten Staaten und mit Ecuador geschlossenen Vereinbarungen ein mehrjähriger Handelskonflikt beendet und ein Zollkontingent nur für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in AKP-Ländern eröffnet werden konnte. Darüber hinaus ist es der Union im November 2001 gelungen, von der Welthandelsorganisation (WTO) Ausnahmegenehmigungen zu erhalten, die den bananenerzeugenden AKP-Ländern einen präferentiellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt gewährleisten.

Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Bananen keinen Preisgarantiemechanismus vorsieht. Die Preisbildung und auch die Schwankungen des Bananenpreises sind Ausdruck der Dynamik des Marktes, auf die die Kommission keinen Einfluss hat. Der Umfang der Zollkontingente kann nur geändert werden, um die Marktversorgung sicherzustellen, falls in einem der Ursprungsländer zu wenig Bananen erzeugt werden. In diesem Fall kann die Kommission nur die im Rahmen des nicht konsolidierten Zollkontingents einzuführenden Bananemengen erhöhen (Quote B). Die Möglichkeit, die Zollkontingente zu verringern, liegt nach den geltenden Vorschriften nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Außerdem wäre ein Rückgang der Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt kein ausreichender Grund, um eine Verringerung der Kontingentsmengen vorzuschlagen.

(2003/C 161 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3739/02 von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Einkommensaufbesserungen für Kommissare ohne Rechtsgrundlage

In der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage P-1233/02 (!) hat Vizepräsident Kinnock namens der Kommission bestätigt, dass Mitglieder der EU-Kommission jahrelang von Einkommensaufbesserungen profitiert haben, indem sie Teile ihres Gehalts nicht auf Konten an ihrem Dienort Brüssel gezahlt, sondern in andere EU-Staaten überwiesen bekamen und dafür sogenannte Berichtigungskoeffizienten in Anspruch genommen haben.

Kann Herr Kinnock bestätigen, dass er persönlich bereits Mitte vergangenen Jahres von den ihm unterstehenden zuständigen Dienststellen der Kommission direkt und unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die Ratsverordnung über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission keinerlei Bestimmung enthält, die solche Einkommenstransfers in Analogie zu beamtenrechtlichen Bestimmungen erlauben würde?

Kann die Kommission mir Kopien der einschlägigen Vermerke der Dienststellen der Kommission übermitteln?

Kann Herr Kinnock erklären, warum er trotz der Hinweise seiner Beamten nicht gehandelt hat und die Zahlungen für sich selbst und andere Mitglieder der Kommission hat weiterlaufen lassen?

Kann Herr Kinnock erklären, warum trotzdem im Haushaltsvorentwurf der Kommission für 2003 (Haushaltszeile A-1090) erneut falsche Angaben gemacht wurden, um den Eindruck zu erwecken, die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Gehälter der Kommissionsmitglieder sei in der erwähnten Ratsverordnung vorgesehen?

Welche Schlussfolgerung zieht die Kommission aus der Tatsache, dass der Rat dies inzwischen korrigiert und die von der Kommission formulierte irreführende Passage gestrichen hat?

(¹) ABl. C 277 E vom 14.11.2002, S. 162.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

In meinen Antworten auf die bisherigen Anfragen der Frau Abgeordneten zu diesem Thema (P-1233/02 (¹), P-1805/02 (²) und E-2807/02 (³)) habe ich den Rechtsstandpunkt ausführlich dargelegt. Unter Bezugnahme auf die wiederholt vom Gerichtshof geäußerte Auffassung habe ich außerdem belegt, dass die Anwendung von Berichtigungskoeffizienten bei der Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in das Herkunftsland zu keinem Zeitpunkt unrechtmäßig war, und dass sie auch nicht zu Einkommensaufbesserungen für die Mitglieder der Kommission, des Rechnungshofs und des Gerichtshofs, die diese Regelung in Anspruch nehmen konnten, geführt hat. Die Kommission weist deshalb die Behauptungen in den Anfragen der Frau Abgeordneten zurück: Es gab zu keinem Zeitpunkt Zahlungen an die Mitglieder der Kommission, des Rechnungshofs und des Gerichtshofs ohne eine rechtliche Grundlage.

Offensichtlich ist die Frau Abgeordnete auch bezüglich der ihrer Meinung nach bei mir eingegangenen Mitteilungen, denen zufolge „die Ratsverordnung über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission keinerlei Bestimmung enthält, die solche Einkommenstransfers in Analogie zu beamtenrechtlichen Bestimmungen erlauben würde“, nicht richtig informiert. Derartige Mitteilungen oder Memoranden habe ich nie erhalten. Falls die Frau Abgeordnete irgendwelche schriftlichen Informationen besitzt, die belegen, dass ein solches Memorandum an mich geschickt wurde, möge sie diese bitte dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung oder einem anderen geeigneten Beamten zur Kenntnis bringen.

Wie in früheren Antworten auf Schriftliche Anfragen der Frau Abgeordneten dargelegt, ergab sich der Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2002, die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten bei der Überweisung eines Teils der Dienstbezüge ins Herkunftsland auszusetzen, ausschließlich aus der Mitteilung des Rechnungshofs vom 17. Mai 2002, der zufolge seine Mitglieder beschlossen haben, die Regelung bis zur Klärung der Rechtslage für sich auszusetzen. Kurz nach dem Beschluss der Kommission vom 5. Juni haben die Mitglieder des Gerichtshofs eine ähnliche Entscheidung getroffen.

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-2807/02 hat die Kommission die Frau Abgeordnete auf die mehrfach geäußerte und der Kommission mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 mitgeteilte Auffassung des Gerichtshofs hingewiesen, derzufolge die Anwendung von Berichtigungskoeffizienten bei der Überweisung eines Teils der Dienstbezüge durch Mitglieder der Organe zu jedem Zeitpunkt rechtmäßig und regelkonform war und ist. Die Frau Abgeordnete wird seitdem das diesbezügliche Schreiben des Rechnungshofs an die Kommission gelesen haben und deshalb auch wissen, dass der Gerichtshof die Regelung für seine Mitglieder wieder anwendet.

Am 9. Januar 2003 hat der Rechnungshof der Kommission mitgeteilt, dass seine Mitglieder aufgrund der Mitteilung des Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Regelung diese ebenfalls wieder anwenden.

Nach Auffassung der Kommission können die Beschlüsse des Gerichtshofs und des Rechnungshofs nur bedeuten, dass alle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung ausgeräumt sind.

Wie die Frau Abgeordnete aus früheren Antworten weiß, wurden bei Mitgliedern der Kommission ebenso wie bei Mitgliedern des Gerichtshofs und des Rechnungshofs seit dem 1. Juli 2002 bei Überweisungen eines Teils der Dienstbezüge ins Herkunftsland keine Berichtigungskoeffizienten mehr angewendet. Infolgedessen hat kein Mitglied der Kommission die Regelung seither in Anspruch genommen. Die Frau Abgeordnete sollte daher ihre unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität geäußerte Behauptung, Mitglieder der Kommission hätten die Regelung trotz des Beschlusses vom 5. Juni 2002 weiter in Anspruch genommen, zurückziehen. Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage.

Schließlich bestätigt die Kommission, dass die Rechtslage in Bezug auf die genannte Regelung in keiner Weise durch die Tatsache berührt wird, dass der Rat bei der ersten Lesung des Haushaltsentwurfs 2003 einen Zusatz zu den Bemerkungen zu der Haushaltslinie A-1090 von „Entwurf unserer Bemerkungen“ in „vom Rat geänderter Entwurf der Bemerkungen“ umgeändert hat, da die Haushaltsbehörde diesen Zusatz nach der Konzertierung zwischen Rat und Parlament bei der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans nicht übernommen hat.

Die Kommission weist daher die in der Anfrage der Frau Abgeordneten enthaltene Behauptung zurück, sie habe „irreführende Passagen“ formuliert, um einen „falschen Eindruck“ zu erwecken. Für derartige Behauptungen gibt es keinerlei Rechtfertigung; sie sollten daher zurückgezogen werden.

(¹) ABl. C 277 E vom 14.11.2002, S. 162.

(²) ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 164.

(³) ABl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 121.

(2003/C 161 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3742/02
von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission

(12. Dezember 2002)

Betrifft: Interessenskonflikte

Kann die Kommission bestätigen, dass die in Luxemburg ansässige Gesellschaft ASBL Eurocost in schwere Unregelmäßigkeiten (Bilanzmanipulationen, Doppel- und Dreifachfinanzierung von Projekten, Diebstahl von Informatikausrüstung) verwickelt ist, bei denen ein Schaden von mehr als einer Million EUR für den Gemeinschaftshaushalt entstanden ist? Kann die Kommission bestätigen, dass diese Unregelmäßigkeiten bereits Anfang 2000 im Rahmen einer Prüfung durch Beamte der Generaldirektion Audit der Kommission entdeckt worden sind, die Luxemburger Justiz aber erst im Sommer 2002 eingeschaltet wurde?

Kann die Kommission angeben, wann genau der einschlägige Bericht der GD Audit der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommissarin vorgelegt wurde und welche Schritte von ihr daraufhin unternommen wurden? Kann die Kommission dem Parlament eine Kopie des Berichts der GD Audit übermitteln?

Kann die Kommission bestätigen, dass der Generaldirektor von Eurostat Gründungsmitglied und zeitweiliger Präsident der ASBL Eurocost war und dafür gesorgt hat, dass Eurocost über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinweg Subventionen aus dem Gemeinschaftshaushalt zugeflossen sind?

Kann die Kommission angeben, ob die aktive Mitgliedschaft eines Generaldirektors der Kommission in einem Verein, der in erheblichem Maße Subventionen aus dem Gemeinschaftshaushalt erhält, mit ihren Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten vereinbar war? Wird die Kommission den Generaldirektor von Eurostat zur Wiedergutmachung der für den Steuerzahler entstandenen Schäden heranziehen? War der Generaldirektor von Eurostat auch an anderen Firmen oder Vereinen beteiligt, die Subventionen aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten haben? Wenn ja, an welchen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

Bei einer auf gemeinsame Initiative der Innenrevision von Eurostat und der GD Finanzkontrolle (seinerzeit GD Audit) im ersten Quartal 2000 durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass es im Zusammenhang

mit der Durchführung von Vereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt für die Berechnung von Intra- und Extra-EU Berichtigungskoeffizienten vermutlich Unregelmäßigkeiten gegeben hat. Bei der Prüfung kam man zu dem Schluss, dass die Kommission eine Einziehungsanordnung über die Summe von 1 009 016 EUR ausstellen sollte. Die Einziehungsanordnung wurde am 19. Mai 2000 ausgestellt. Die Einziehung ist noch nicht erfolgt, da die Liquidierung von Eurocost ASBL noch nicht abgeschlossen ist.

Der Prüfungsbericht von Eurostat wurde am 28. März 2000 herausgegeben und vom Generaldirektor von Eurostat am 31. März 2000 an OLAF gesandt.

Da die strafrechtlichen Ermittlungen in Luxemburg noch laufen, möchte OLAF in diesem Stadium keine Stellungnahme abgeben.

Die Verfahren der GD AUDIT sahen die Übermittlung von Berichten über die Kontrolle der gemeinschaftlichen Zuschüsse an den zuständigen Generaldirektor und im Falle des Verdachts auf Betrug an OLAF vor. Es bestand keine Regel für die grundsätzliche Übermittlung an den für die Finanzkontrolle zuständigen Kommissar. Im Falle des von der GD AUDIT erstellten Berichts über Eurocost erfolgte die Übermittlung an die GD ESTAT und an OLAF am 10. April 2000.

Die Kommission übersendet interne Prüfungsberichte nicht automatisch an das Parlament, doch werden formelle Anfragen des Parlaments entsprechend den bestehenden Regeln und Verfahren behandelt.

Die Kommission bestätigt, dass der Generaldirektor von Eurostat Gründungsmitglied von Eurocost ASBL und im zweiten Halbjahr 1989 in seiner Eigenschaft als Generaldirektor von Eurostat auch Vorsitzender war.

Eurocost wurde gegründet, nachdem die Kommission beschlossen hatte, die Berichtigungskoeffizienten auf alle Länder auszuweiten, in denen Kommissionsbeamte beschäftigt sind, ohne jedoch für diese Arbeit zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Für die Arbeit wurden Finanzhilfen bereitgestellt, um die Erstellung von Intra- und Extra-EU-Berichtigungskoeffizienten im Rahmen des Beamtenstatuts zu gewährleisten.

In einer Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998⁽¹⁾ wurden die für derartige Einheiten geltenden Regeln festgelegt.

Eurostat hat sich nach der Mitteilung der Kommission gerichtet, und in der Anfang 1999 mit Eurocost ASBL unterzeichneten Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe wurde ausdrücklich festgestellt, dass dies die letzte jährliche Finanzhilfe sei.

Mit der am 16. November 1993 genehmigten Mitteilung der Kommission⁽²⁾, in der eine Reihe von Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an privatrechtlichen Einrichtungen aufgeführt wurde, und zwar vor allem das Risiko von Interessenkonflikten, wurden Leitlinien zur Kontrolle derartiger Beteiligungen festgelegt. Nach der Annahme dieser Leitlinien wurde ein Inventar der Beteiligungen der Kommission an privatrechtlichen Einrichtungen erstellt, und alle bestehenden Beteiligungen wurden Fall für Fall geprüft. Nach Abschluss dieser Arbeit beschloss die Kommission einerseits, die Fortsetzung der Beteiligung des Statistischen Amtes an Eurocost zu genehmigen, und entschied andererseits, dass diese Beteiligung auslaufen sollte (Beschluss der Kommission vom 17. Oktober 1995⁽³⁾). Der Generaldirektor von Eurostat trat im April von seinem Posten bei Eurocost ASBL 1997 zurück.

Die bisher verfügbaren Informationen lassen keine Verbindung zwischen dem Posten des Generaldirektors von Eurostat und den vermuteten Unregelmäßigkeiten von Eurocost ASBL erkennen.

Als Gründungsmitglied von Eurocost ASBL wurde der Generaldirektor von Eurostat bis 1997 zu den Hauptversammlungen von Eurocost ASBL eingeladen und nahm auch daran teil. Er hatte keine Managementaufgaben bei Eurocost ASBL.

Der Generaldirektor von Eurostat war in seiner Eigenschaft als Generaldirektor von Eurostat Mitglied des CESD-Communautaire (Centre européen de formation des statisticiens économistes des pays en voie de développement), und dies gemeinsam mit den Leitern der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten. Er nahm bis 1997 an der Hauptversammlung des CESD-Communautaire teil. Als Generaldirektor von Eurostat war er auch Gründungsmitglied des CESD-Madrid, Lissabon und Rom und blieb dort Mitglied bis 2000.

⁽¹⁾ SEK(98) 1217.

⁽²⁾ SEK(94) 389.

⁽³⁾ SEK(95) 1684.

(2003/C 161 E/140)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3745/02
von Proinsias De Rossa (PSE) an die Kommission**

(20. Dezember 2002)

Betrifft: Stichprobenartige Verkehrssicherheitskontrollen

Kann die Kommission Auskunft über den Stand der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2000/30/EG⁽¹⁾ geben, die stichprobenartige Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen vorsieht, um zu gewährleisten, dass sie den Anforderungen der Richtlinie über die Verkehrstauglichkeit der Kraftfahrzeuge (96/96/EG)⁽²⁾ entsprechen, und welche Maßnahmen schlägt die Kommission in Bezug auf Mitgliedstaaten vor, die gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen?

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000, die technische Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen in der Gemeinschaft vorsieht, verlangt bis spätestens 10. August 2002 von den Mitgliedstaaten die Inkraftsetzung der Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsrichtlinien, die notwendig sind, um der Richtlinie nachzukommen.

Bis zum Dezember 2002 hatten die sieben Mitgliedstaaten Deutschland, Spanien, Irland, Luxemburg, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich die Kommission noch nicht über ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in Kenntnis gesetzt. Deshalb hat die Kommission jedem dieser Staaten eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ übermittelt.

(2003/C 161 E/141)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3762/02
von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission**

(23. Dezember 2002)

Betrifft: Mitteilung KOM(2002) 681 endg.

Die Kommission teilte am 3. Dezember in der Mitteilung KOM(2002) 681 endg. ihre Absicht mit, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem Einhüllentankern, die älter als 15 Jahre sind, ab 2010 die Durchfahrt durch europäische Gewässer verboten werden soll.

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Einhüllen-Tankschiffe, die älter als 7 Jahre sind, also Baujahr 1995, heute weltweit verkehren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Auf Grund der von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002⁽¹⁾ gemachten Vorschläge hat der Rat Verkehr am 6. Dezember 2002 seine Absicht bekräftigt, Öltankschiffen in Einhüllenbauweise, die Schweröle befördern, das Einlaufen in die Häfen der Union zu verbieten.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 20. Dezember einen Vorschlag für eine Verordnung⁽²⁾ vorgelegt, der darauf abzielt, die Verbringung von Schwerölen mit Einhüllentankschiffen über Häfen der Union zu verbieten und den im Rahmen von Erika-I aufgestellten Zeitplan für die Außerdienststellung von Einhüllentankschiffen zu verkürzen. Diese Organe wurden ersucht, diesen Vorschlag unverzüglich zu prüfen, damit er vom Rat Verkehr am 27. März 2003 angenommen werden kann.

Gemäß den Daten aus internationalen Datenbanken (vor allem aus dem Lloyds Register/Fairplay, das Angaben über Erdöltankschiffe⁽³⁾ mit über 5 000 t DWT enthält), befinden sich noch über 2 000 vor dem Jahr 1995 gebaute Einhüllentankschiffe in Betrieb. Ein Großteil dieser Schiffe sind Öltankschiffe mit weniger als 20 000 t.

- (¹) KOM(2002) 681 endg. (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr nach dem Untergang des Öltankers „Prestige“).
- (²) KOM(2002) 780 endg. (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates).
- (³) Öltankschiffe gemäß der Definition der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) (vgl. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol-Übereinkommen)).

(2003/C 161 E/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3763/02

von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Dezember 2002)

Betrifft: Sicherheit der Seefahrt

In einer Studie der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird auf das Chaos verwiesen, das innerhalb der Europäischen Union herrscht. Während zum Beispiel in Italien jedes zweite Schiff, das einen italienischen Hafen anläuft, kontrolliert wird, überprüft Frankreich nur jedes zehnte Schiff. Es sei darauf verwiesen, dass Frankreich an der Spitze der Bewegung stand, die sich für ein Verbot von mehr als 15 Jahre alten Einhüllentankern in den ausschließlichen Wirtschaftszonen einsetzte.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission daher zu ergreifen, um die Schiffskontrollen in den Häfen zu harmonisieren, damit dadurch auch die Sicherheit der Seefahrt verbessert?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Wie der Herr Abgeordnete bereits erwähnt, weisen die jährlich vom Sekretariat der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle veröffentlichten Statistiken erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Zahl der von den einzelnen Staaten durchgeführten Inspektionen auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Situation als Chaos bezeichnet werden kann.

Die Regeln für die Hafenstaatkontrolle wurden auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)⁽¹⁾ harmonisiert.

Nach dem Unfall der ERIKA wurde der Text verschärft, insbesondere wurde ein Sperrverfahren eingeführt für Schiffe, die während der zwei oder drei vorangehenden Jahre mehrmals festgehalten wurden oder die auf der „schwarzen Liste“ der Flaggen stehen, die eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Festhaltemaßnahmen zu verzeichnen haben. Diese Änderungen der Richtlinie 95/21/EG treten Ende Juli 2003 in Kraft.

Die Kommission misst der Einhaltung der Regeln der Hafenstaatkontrolle große Bedeutung bei und hat die Mitgliedstaaten bereits mehrmals an ihre Verpflichtungen in diesem Bereich erinnert, zuletzt in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002⁽²⁾. Sie hat sie dringend aufgefordert eine ausreichende Zahl von Besichtigern einzustellen, um mindestens 25 % der Schiffe zu untersuchen, wie es die Richtlinie vorschreibt. Ferner hat sie sie aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in allen Häfen und an allen Ankerplätzen eine ausreichende Anzahl an Überprüfungen vorgenommen wird, damit sie nicht zu „Gefälligkeitshäfen“ werden.

Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle Rechtsmittel auszuschöpfen, um eine strenge Anwendung der genannten Vorschriften zu gewährleisten. So hat sie beim Gerichtshof ein Verfahren gegen Frankreich und Irland wegen Nichteinhaltung des Mindestsatzes von 25 % der Überprüfungen eingeleitet.

(¹) ABl. L 157 vom 7.7.1995.

(²) KOM(2002) 681 endg.

(2003/C 161 E/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3771/02**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Gefahr von Terroranschlägen

Es bestehen ernsthafte Sorgen über eventuelle Terroranschläge auf EU-Institutionen.

- Wie beurteilt die Kommission das Sicherheitsrisiko, und wie gedenkt die Kommission die Sicherheit zu verbessern, da die reale Möglichkeit von Terroranschlägen auf EU-Institutionen besteht?
- Könnte die Kommission Einzelheiten über das Sicherheitsteam für die EU-Institutionen angeben einschließlich ihrer Herkunft und ihrer Referenzen? Wie lange haben diese Bediensteten ihre Stellen inne, und welche frühere Berufserfahrung haben sie?
- Wann wurden die Sicherheitsbeauftragten für die Institutionen der EU eingestellt?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Die Kommission kann keine genauen Auskünfte über spezielle Sicherheitsmaßnahmen erteilen, ohne hierdurch die Sicherheit zu gefährden. Angesichts der Lage im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 auf die USA hat die Kommission jedoch ihre Sicherheitsvorkehrungen gründlich überprüft. Diese Überprüfung hat zu strengeren Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen geführt, die nach wie vor in Kraft sind.

Die Kommission ist nur für die Sicherheit ihrer eigenen Bediensteten, Gebäude und Anlagen zuständig. Bezüglich der Auskünfte über die anderen Institutionen verweisen wir den Herrn Abgeordneten an die zuständigen Verwaltungen. Die Direktion Sicherheit der Kommission unterhält selbstverständlich enge Verbindungen zu den Sicherheitsdiensten der anderen EU-Institutionen.

Die Direktion Sicherheit ist Teil der Generaldirektion Personal und Verwaltung und zuständig für die Sicherheit aller Bediensteten, Gebäude und Aktivitäten der Kommission. Sie arbeitet eng mit den entsprechenden Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und wird von diesen bei der Bewertung möglicher Risiken für die Bediensteten und Gebäude der Kommission unterstützt. Auf der Basis dieser Bewertungen führt die Kommission die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch.

Aus rechtlichen Gründen und Sicherheitserwägungen können keine persönlichen Angaben zu den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes gemacht werden. Es handelt sich jedoch um in Sicherheitsfragen erfahrene Spezialisten, die vorher bei der Polizei, den Streitkräften oder den nationalen Sicherheitsdiensten tätig waren. Diese Spezialisten sind mit der Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen betraut.

Nach Abschnitt 11 der Sicherheitsbestimmungen der Kommission werde ich als für Sicherheitsfragen zuständiger Kommissar von einer Beratenden Gruppe für das Sicherheitskonzept, dem Sicherheitsrat und dem Sicherheitsbüro der Kommission (Direktion Sicherheit) unterstützt. Der Posten des Leiters dieser Direktion wurde eingerichtet, als Protokoll- und Sicherheitsdienst am 1. März 2002 getrennt wurden. Das Verfahren zur Besetzung dieses Direktorenpostens ist zur Zeit noch in Gang und soll im ersten Quartal 2003 abgeschlossen werden. Bis dahin ist die Stelle kommissarisch mit einem hochrangigen und in diesen Fragen erfahrenen Bediensteten der Direktion Sicherheit besetzt.

(2003/C 161 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3772/02**von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Auswirkungen der Via Baltica auf wichtige Naturschutzgebiete in Polen

Welche Informationen hat die Kommission von den polnischen Behörden auf ihr Ersuchen im Anschluss an ihre Antwort auf meine Anfrage E-1968/02⁽¹⁾ zu den Marschgebieten in Biebrza in Polen erhalten? Falls keine Informationen eingegangen sind, wie wird die Kommission diese Angelegenheiten gegenüber den polnischen Behörden weiterverfolgen?

Befürchtet wird auch, dass sich die Via Baltica negativ auf zwei Urwaldgebiete in Augustow und Knysyn auswirkt. Mit welchen Maßnahmen wird die Kommission gewährleisten, dass die Via Baltica diese Wälder nicht zerschneidet, zumal beide Gebiete nach dem Beitritt Polens zur EU schutzwürdig wären?

⁽¹⁾ ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 181.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(16. Januar 2003)

Wie dem Herrn Abgeordneten auf Grund der vorherigen Beantwortung seiner schriftlichen Anfrage E-1968/02⁽¹⁾ zu diesem Thema bekannt ist, vertritt die Kommission die Auffassung, dass alle Bewerberländer bereits während der Vorbereitung auf den Beitritt die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Umweltbereich anwenden und umsetzen sollten. Hierzu gehören auch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾, nachstehend als „UVP-Richtlinie“ bezeichnet, und die Vogelschutz- und Habitatrichtlinien⁽³⁾. Dies gilt ganz besonders für große Infrastrukturvorhaben wie die Via Baltica.

Nach der UVP-Richtlinie fällt der Bau einer Schnellstraße⁽⁴⁾ unter Anhang I Punkt 7 Buchstabe b. In diesem Fall gilt Artikel 4 Absatz 1, in dem festgelegt ist, dass Projekte des Anhangs I einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden. Daher muss eine UVP zwingend durchgeführt werden.

Der Biebrzanski-Nationalpark und die Wälder von Augustów und Knyszyn sind unzweifelhaft von außergewöhnlichem ökologischen Wert. Überdies werden sie höchstwahrscheinlich zum Zeitpunkt des Beitritts als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass Erhaltungsvorschriften zum Schutz des ökologischen Wertes dieser Gebiete Anwendung finden.

Die Kommission hat sich schriftlich an die polnische Regierung gewandt, um sie auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und um die Zusicherung gebeten, dass die in Artikel 6 der Habitat-Richtlinie festgelegten Anforderungen in diesem Fall erfüllt worden sind. Die polnische Regierung hat mitgeteilt, dass die beiden betroffenen Gemeinden eine Prognose über die Umweltauswirkungen der geplanten Trassenführung erstellt haben. Eine Entscheidung über die Raumordnung und Bodennutzung und damit über den Verlauf der Straße wurde noch nicht getroffen, und die Kommission geht davon aus, dass eine umfassendere Prüfung zu diesem Zeitpunkt erfolgen wird. Die Regierung hat zugesichert, die Kommission über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Generell betont die Kommission nach wie vor, dass potenzielle Natura-2000-Gebiete vor negativen Entwicklungsauswirkungen geschützt werden müssen; unlängst tat sie dies auf einer informellen Sitzung zwischen dem für Umwelt zuständigen Mitglied der Kommission und den Umweltministern der Bewerberländer, die am 21. Januar 2003 stattfand.

⁽¹⁾ ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 181.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽³⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽⁴⁾ „Schnellstraßen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

(2003/C 161 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3773/02
von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(16. Dezember 2002)

Betrifft: Verletzung der Richtlinie 91/680/EWG über die Steuerharmonisierung im Bereich der Mehrwertsteuer durch das Königreich Spanien

Diese Anfrage nimmt Bezug auf Artikel 6 und 7 EUV, Artikel 13 EGV und die Richtlinie des Rates 91/680/EWG ⁽¹⁾ über Steuerharmonisierung im Bereich der Mehrwertsteuer.

Seit dem Beitritt des Königreichs Spaniens zur Europäischen Union sind mehr als zehn Jahre vergangen, so dass diese Richtlinie mittlerweile umfassend in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen.

Die Europäische Kommission hatte sich mit Schreiben vom 23. November 1989 an die Ständige Vertretung Spaniens bei der EU gewandt, um darauf hinzuweisen, dass die Steuervergünstigungen aufgrund der Mehrwertsteuerbefreiung, in deren Genuss die katholische Kirche als der einzigen Konfession in Spanien aufgrund des Wirtschaftsübereinkommens zwischen dem Königreich Spanien und dem Heiligen Stuhl aus dem Jahre 1979 gelangt, in der genannten Richtlinie nicht vorgesehen sind. Die spanische Regierung beschränkte sich in ihrer Antwort auf die Feststellung, dass dieses Übereinkommen einen Vertrag darstelle, der vor dem Beitritt des Königreichs Spaniens in die EWG im Jahre 1986 unterzeichnet worden sei.

In Artikel 5 des Vertrags über die Beitrittsvoraussetzungen des Königreichs Spaniens zur EWG wird die Anwendung von Artikel 307 des EG-Vertrags auf Spanien festgeschrieben. Mit dem zweiten Absatz dieses Artikels werden alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zwischen dem Gemeinschaftsrecht und Verpflichtungen aus Übereinkünften, die vor dem Beitritt geschlossen wurden, zu beheben, so wie dies hier der Fall ist.

Gemäß dem genannten Wirtschaftsübereinkommen ist die katholische Kirche die einzige Konfession, die vom Königreich Spanien finanziert wird – der Haushaltsplan des spanischen Staates für 2001 sieht einen Monatsbetrag von mindestens 11 109 169,68 EUR vor, was einem Jahresbetrag von 133 310 036,16 EUR entspricht –, wodurch andere Konfessionen diskriminiert werden.

Die Kommission:

- Was gedenkt sie zu unternehmen, um diese Verletzung durch das Königreich Spanien zu beenden?
- In wieweit gibt es vergleichbare Zustände in anderen Mitgliedstaaten?
- Teilt die Kommission die Auffassung, dass diese Verletzung eine Diskriminierung für andere Religionsgemeinschaften darstellt?

⁽¹⁾ Abl. L 376 vom 31.12.1991, S. 1.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(24. Januar 2003)

Die Kommission hat die Maßnahme im Rahmen des Verfahrens gegen Spanien und Portugal auf der Grundlage des Artikels 226 EG-Vertrag geprüft. Im Falle Portugals wurde das Verfahren eingestellt, da es sich nicht um eine Befreiung von der Mehrwertsteuer, sondern um eine MwSt-Rückerstattung handelte. Die Situation in Portugal und Spanien ist vergleichbar, so dass die beiden Mitgliedstaaten gleich behandelt werden sollten, und Spanien zahlt die entsprechenden Eigenmittel trotz der Befreiung in den EG-Haushalt ein. Die Kommission hat daher beschlossen, auch das Verfahren gegen Spanien einzustellen.

Was die angebliche Diskriminierung anderer Konfessionen gegenüber der katholischen Kirche angeht, erinnert die Kommission daran, dass die Finanzierung von Religionsgemeinschaften beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

(2003/C 161 E/146)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3778/02
von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission**

(23. Dezember 2002)

Betrifft: Zentrum für Unternehmensentwicklung in Drogheda, Irland

Im Anschluss an die Antwort der Kommission vom Februar 2002 auf meine Anfrage E-3325/01 (!) hat das Drogheda Business Development Centre Ltd (DBDC) im Oktober 2002 das Grundstück verkauft, das ursprünglich von der EU für ein Unternehmenszentrum subventioniert wurde, obwohl diese Zuschüsse später von der irischen Regierung widerrufen wurden. Die derzeit 7 privaten Eigentümer des DBDC behaupten, dass sie von diesem Verkauf nicht profitieren werden, auch wenn sich der Nettoerlös auf mindestens 2 Mio. EUR beläuft. Der Staat verfügt kaum über Kontrollen, um einen Missbrauch dieser Mittel jetzt oder in Zukunft zu verhindern. Anscheinend wurde kein Einwand gegen den Verkauf erhoben, auch wenn eine vorherige Genehmigung gemäß dem Beihilfeabkommen streng genommen erforderlich war, aber nicht vom DBDC beantragt wurde. Und all dies trotz der Tatsache, dass diese ernststen Angelegenheiten von mir und anderen der Tánaiste, dem Finanzminister und dem „Attorney General“, sehr ausführlich zur Kenntnis gebracht worden waren.

Ist die Kommission der Auffassung, dass dies der korrekte Weg ist, um die großzügigen Subventionen der EU für die lokale Entwicklung zu nutzen? Kann die Kommission erklären, weshalb OLAF keinen ernsthaften Versuch unternommen hat, diese Aktivitäten zu untersuchen, obwohl es mit ausführlichen Informationen über die Angelegenheit versehen wurde? Könnte die Kommission erklären, weshalb die ursprüngliche Antwort keinen Hinweis auf die Tatsache enthielt, dass die Mittel widerrufen worden waren und dass sie generell kaum Auskunft erteilte?

Wird die Kommission jetzt darauf bestehen, dass OLAF ermittelt?

(!) Abl. C 160 E vom 4.7.2002, S. 97.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Januar 2003)

Das Projekt „Drogheda Enterprise Centre“ begann 1995 mit einer Durchführbarkeitsstudie der lokalen Gruppe „Enterprise Centre for Drogheda Committee“, später bekannt unter dem Namen „Business Development Centre“ (DBDC).

1998 und 1999 wurden für das eigentliche Projekt öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um einen Zuschuss aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von 63 500 EUR im Rahmen des Programms „Lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten“ sowie um einen EFRE-Zuschuss in Höhe von 158 717 EUR im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg II.

Die Räumlichkeiten haben sich in der Tat niemals zu einem funktionierenden Unternehmenszentrum entwickelt, was vor allem auf die zusätzlichen Kosten zurückzuführen ist, die erforderlich gewesen wären, um dieses voll operationell zu machen. Festgestellt wurde diese Tatsache in einem Kontrollbericht der für den EFRE und den Kohäsionsfonds zuständigen Kontrollstelle, die von den nationalen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen (!) geschaffen wurde.

Als Konsequenz hat das Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung im Jahr 2001 den gemeinschaftlichen Finanzierungsanteil gestrichen und durch rein nationale öffentliche Mittel ersetzt in der Absicht, die Gemeinschaftsmittel im Hinblick auf eine etwaige anderweitige Verwendung freizugeben. Durch diesen Schritt wurden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gewahrt. Da keine Gemeinschaftsmittel mehr im Spiel waren, erübrigte sich auch eine Einschaltung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung.

Die zuständigen irischen Behörden, die nunmehr allein für das Projekt verantwortlich sind, haben der Kommission mitgeteilt, dass die Eigentümer des Zentrums und das Ministerium, das die Finanzmittel über den Louth County Enterprise Board verwaltet hat, vereinbart hatten, die Räumlichkeiten zu verkaufen, mit dem Erlös ein neues Unternehmenszentrum zu erwerben und etwaige Überschüsse dem Drogheda Borough Council zum Wohle der Einwohner von Drogheda zu spenden.

Die Behörden haben bestätigt, dass die ursprünglichen Räumlichkeiten verkauft und neue Räumlichkeiten erworben wurden, die nun als Unternehmenszentrum fungieren und bereits einige Unternehmen beherbergen. Die restlichen Teile der Vereinbarung über die Verwendung der Überschüsse werden derzeit umgesetzt.

(¹) ABl. L 290 vom 23.10.1997.

(2003/C 161 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3783/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(6. Januar 2003)

Betrifft: Gefahren der Bejagung des Fuchsbestandes und Notwendigkeit einer Koordinierung etwaiger Maßnahmen gegen sein weiteres Anwachsen

1. Kann die Kommission bestätigen, dass intensive Düngung von Weide- und Grasland in Erholungsgebieten dazu führt, dass Füchse angezogen werden und ihre Zahl stark zunimmt, da diese Düngung eine starke Zunahme von Regenwürmern und anderer Nahrung für Füchse begünstigt, wodurch die Zahl der Füchse in von Menschen intensiv besiedelten und genutzten Gebieten stetig wächst?
2. Kann sie ferner bestätigen, dass das Bejagen der Füchse dazu führt, dass die für Füchse geeigneten Gebiete zeitweilig frei von Füchsen werden, was zum Eindringen anderer Füchse in diese Gebiete und zur weiteren Verbreitung des Tollwutvirus (Rabies) führt?
3. Kann sie bestätigen, dass das Berühren getöteter Füchse durch Jäger zur Verbreitung der Eier des Fuchsbandwurms führt und somit der Bekämpfung der Krankheit, die oft als Rechtfertigung für diese Jagd gilt, zuwiderläuft?
4. Welche Unterschiede gibt es zwischen den Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die Zunahme der Fuchsbestände und die Art und Weise, diese Zunahme gegebenenfalls durch Beschränkung ihrer Nahrungsquellen durch Förderung von Jagdlizenzen oder durch Ausnahmegenehmigungen für selektive Bejagung, die ausschließlich zur Bekämpfung von Extremsituationen gedacht ist, zu bekämpfen?
5. Gibt es in der EU eine koordinierte Politik, ein Anwachsen der Fuchspopulationen auf natürliche Weise zu begrenzen, und zu verhindern, dass in einem solchen Anwachsen eine Rechtfertigung für die Jagd gesehen wird, welche die in den Punkten 2 und 3 genannten negativen Folgen zeitigt?
6. Was unternimmt die Kommission, um zu verhindern, dass die Zahl der Füchse weiter steigt, sich die durch Füchse übertragenen Krankheiten zunehmen und Jagdlizenzen gerechtfertigt werden, die anderen Zwecken als der Bekämpfung von Krankheiten oder der Fuchsplage dienen?

Quelle: Metro (niederländische Ausgabe) vom 10. Dezember 2002.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. März 2003)

Generell ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Bejagung ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Zoonosen darstellt, die durch wild lebende Tiere auf den Menschen übertragen werden können.

So konnten bei Füchsen insbesondere die in den 70er und 80er Jahren organisierten Treibjagden als Versuch, die Ausbreitung der Tollwut unter Kontrolle zu bringen, die Erwartungen nicht erfüllen.

Sie wurden dann zu Gunsten von Kampagnen zur oralen Vakzination der Füchse aufgegeben, nachdem wirksame Impfstoffe entwickelt worden waren und in großem Maßstab eingesetzt wurden.

Diese von der Gemeinschaft kofinanzierten Impfkampagnen wurden sehr großflächig durchgeführt und erbrachten eindrucksvolle Ergebnisse, so dass die Tollwut auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft nahezu ausgerottet ist.

Zunächst bewirkten diese Maßnahmen allerdings einen erheblichen Anstieg des Fuchsbestands und die Zahl der je Quadratkilometer ausgelegten Impfstoffe musste erhöht werden, um eine für die Eindämmung der Virusausbreitung ausreichende Impfabdeckung zu erreichen.

Die Fuchsbestände haben sich anschließend je nach Nahrungsangebot und Revierverhalten stabilisiert.

(2003/C 161 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3792/02
von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(17. Dezember 2002)

Betrifft: Anwendung der Regel über die automatische Freigabe

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds wird „der Teil eines gebundenen Betrags, für den ... keine Vorauszahlung erfolgt ist oder kein zulässiger Auszahlungsantrag ... der Kommission vorgelegt wurde ... von der Kommission automatisch freigegeben; die Beteiligung der Fonds an dieser Intervention wird entsprechend gekürzt.“

Für die Mittelbindungen im ersten Jahr des neuen Planungszeitraums 2000-2006 wird diese Regel angewendet werden (nach den Modalitäten und Fristen, wie sie in der Mitteilung der Kommission C(2002) 1942, angenommen am 27. Mai 2002, niedergelegt sind), wobei alle Auszahlungsanträge berücksichtigt werden, die der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2002 vorliegen.

Die entsprechenden Beträge werden von der Kommission eingezogen und gehen den Begünstigten endgültig verloren.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, welche Anteile an Fondsgeldern den Regionen mit Entwicklungsrückstand durch die vorstehende Anwendung dieser Regel möglicherweise verloren gehen werden?

⁽¹⁾ Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Im welchem Umfang die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Strukturfondsmittel unter Umständen wieder freigegeben werden, lässt sich gegenwärtig nicht sagen, da die Kommissionsdienststellen noch dabei sind, die von den nationalen Behörden übermittelten Auszahlungsanträge zu untersuchen.

Allerdings deuten die derzeit verfügbaren Informationen darauf hin, dass der Gesamtbetrag der möglicherweise freizugebenden Mittel sehr begrenzt sein wird und kaum mehr als 0,4% der für das Jahr 2000 insgesamt gebundenen Strukturfondsmittel ausmachen dürfte.

(2003/C 161 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3794/02
von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission

(7. Januar 2003)

Betrifft: Zweites GFK

Bekanntlich endete am 31. Dezember 2001 die Frist für den Abschluss der Zahlungen im Rahmen von Programmen des zweiten GFK.

Kann die Europäische Kommission eine detaillierte Übersicht über die gesamten Mittelbindungen und etwaige Aufhebung von Mittelbindungen für jeden einzelnen Strukturfonds und jedes einzelne durchgeführte operationelle Programm sowie die Restbeträge vorlegen, die als Restzahlung für diese Programme an Griechenland zu zahlen sind?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(10. Februar 2003)

Die bislang für Griechenland im Rahmen von Ziel 1 im Programmplanungszeitraum 1994-1999 getätigten Zahlungen machen 91 % der bereitgestellten Mittel aus.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die beigefügte genaue Übersicht, in der die angeforderten Auskünfte für die einzelnen operationellen Programme wiedergegeben sind.

(2003/C 161 E/150)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3804/02
von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission**

(18. Dezember 2002)

Betrifft: Naturkatastrophen

Am 2. Dezember 2002 wurden mehrere Regionen im Westen Griechenlands von einem sehr starken Erdbeben heimgesucht. Häuser und Geschäfte wurden schwer beschädigt und Waren vernichtet. Insbesondere im südlichen Teil der Region Ilia kam es zu Beeinträchtigungen des wirtschaftlichen Lebens.

Sind alle Bedingungen und Voraussetzungen gegeben, damit die neue Verordnung, mit der der neue Katastrophenfonds eingerichtet wurde, zur Anwendung kommen kann?

Kann die griechische Regierung Mittel aus den MIP für die Beseitigung der Schäden verwenden?

Welche weiteren Maßnahmen könnte die Kommission zu diesem Zweck ergreifen oder vorschlagen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(24. Januar 2003)

Hauptzweck des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ist die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen im Falle einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes, die gravierende Folgen für die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft in einer oder mehreren Regionen des betroffenen Landes hat. Als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ im Sinne der Verordnung über den EU-Solidaritätsfonds gilt eine Katastrophe, die Schäden verursacht, die auf über 3 Mrd. EUR, zu Preisen von 2002, oder mehr als 0,6 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) des betroffenen Landes geschätzt werden.

In Ausnahmefällen ist eine Unterstützung aus dem Fonds auch möglich, wenn eine Region von einer außergewöhnlichen Katastrophe betroffen ist, welche den größten Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat.

Damit der Solidaritätsfonds mobilisiert wird, müssen die nationalen Behörden innerhalb von zehn Wochen ab dem Auftreten der ersten Schäden bei der Kommission einen Antrag einreichen.

Was die Verwendung der Mittel anbelangt, die im Rahmen des betreffenden operationellen Regionalprogramms (ORP Westgriechenland) zur Verfügung stehen, so müssen die griechischen Behörden darüber entscheiden, ob sie einen Teil dieser Mittel für die Behebung der Schäden verwenden wollen, die durch das vom Herrn Abgeordneten genannte Erdbeben verursacht wurden. Dabei sind die Verordnungen über die Durchführung der Strukturfonds und insbesondere die geltenden Regeln für die Zuschussfähigkeit zu beachten.

(2003/C 161 E/151)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3807/02
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission**

(7. Januar 2003)

Betrifft: EU-Einstufung von Müllverbrennungsasche

Kann die Kommission bestätigen, dass sie im Januar 2001 beschlossen hat, Rostasche von Müllverbrennungsanlagen nicht in die Einstufung von inerten Abfällen aufzunehmen, und dass diese Entscheidung von den Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2002 hätte umgesetzt werden sollen?

Kann die Kommission, falls dies zutrifft, mitteilen, welche Einstufung derzeit für die erwähnte Rostasche von Müllverbrennungsanlagen gilt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(19. Februar 2003)

Rost- und Kesselaschen aus der Abfallverbrennung wurden in die europäische Abfallliste gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 aufgenommen, durch die die Entscheidung 94/3/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und die Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle⁽¹⁾ ersetzt wurden.

In dieser Liste wird im Einklang mit der Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽²⁾ zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, nicht aber zwischen inerten und nicht inerten Abfällen unterschieden.

Rost- und Kesselaschen aus der Abfallverbrennung finden sich in zwei verschiedenen Einträgen der Liste der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission:

- Der Eintrag 19 01 11* (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten) umfasst Rost- und Kesselaschen, die als gefährlich einzustufen sind, da sie Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽³⁾ als gefährlich eingestuft wurden oder in Zukunft so eingestuft werden, in solchen Konzentrationen enthalten, dass die Abfälle eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EG über gefährliche Abfälle aufgeführten Eigenschaften aufweisen;
- Der Eintrag 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen) umfasst Rost- und Kesselaschen aus der Abfallverbrennung, die nicht gefährlich sind.

Die Mitgliedstaaten mussten bis spätestens 1. Januar 2002 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Entscheidung nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991.

⁽³⁾ ABl. P 196 vom 16.8.1967.

(2003/C 161 E/152)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3809/02
von Vitaliano Gemelli (PPE-DE) an die Kommission**

(19. Dezember 2002)

Betrifft: Ernennung von leitenden Beamten bei der Europäischen Kommission

Am 30. Juli 2002 hat die Europäische Kommission die Ausschreibung KOM/122/02 zur Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion Sicherheit veröffentlicht⁽¹⁾.

Das Auswahlverfahren sah vor, dass der Bewerber unter den Beamten der Organe ausgesucht wird oder dass ein anderes Verfahren als das Auswahlverfahren angewandt wird.

Kann die Kommission angeben, weshalb sie es in diesem Falle für erforderlich gehalten hat, die in Artikel 29 des Beamtenstatuts vorgesehenen Verfahren gleichzeitig einzuleiten? In der Vergangenheit wurden für A2-Stellen stets interne Bewerbungen geprüft und nur in Fällen, in denen kein interner Bewerber geeignet erschien wurde, wurde auf externe Bewerbungen zurückgegriffen.

Inwieweit vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Entscheidung ein Präzedenzfall ist, der die berechtigten Laufbahnerwartungen der Beamten der Gemeinschaften in Frage stellt und damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der gebotenen gesunden und ausgewogenen Bewirtschaftung der Humanressourcen darstellt?

(¹) ABl. C 181 vom 30.7.2002, S. 1.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

1. Nach Artikel 29 Absatz 2 des Statuts können A1- und A2-Dienstposten außerhalb der Organe ausgeschrieben werden. Generell hat die Kommission hin und wieder Dienstposten extern ausgeschrieben, und zwar wenn diese besondere Fachkenntnisse erforderten oder wenn ein breites Spektrum von Bewerbern zustandekommen sollte.

Die Planstelle eines Direktors der Direktion Sicherheit stellt offenkundig eine ganz besondere Funktion mit einem ausgeprägten Fachprofil dar. Sie setzt daher sowohl Fachkenntnisse als auch entsprechende Berufserfahrung voraus.

2. Aufgrund dessen hielt es die Kommission in dem betreffenden Fall für angezeigt, die Planstelle sowohl intern als auch extern auszuschreiben, um so Zeit zu sparen. Damit sollten also möglichst viele den erforderlichen fachlichen Qualifikationen entsprechende Interessenten mit unterschiedlichstem beruflichen Hintergrund angesprochen werden. Dass 39 Bewerbungen eingingen, zeigt nach Ansicht der Kommission, dass dieses Vorgehen richtig war.

3. Die Kommission glaubt nicht, dass mit diesem Verfahren die berechtigten Laufbahnerwartungen der Beamten der Gemeinschaften in Frage gestellt werden. Die Chancen für eine erfolgreiche Bewerbung von Beamten der Gemeinschaften auf diese Planstelle werden durch das Verfahren nicht beeinträchtigt, zumal eine solche parallele Ausschreibung Beamten, die zwar das geeignete Profil für die Planstelle, nicht aber das im Rahmen der internen Ausschreibung geforderte Dienstalter mit sich bringen, sich auf den Dienstposten zu bewerben ermöglicht.

(2003/C 161 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3811/02

von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Das anhaltende Problem der Bewertung von Fenthion

Kommissionsmitglied Byrne erklärte am 16. Januar 2001 in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3552/00 (¹) des griechischen Mitglieds Papayannakis, dass „in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG (²) abweichend von Artikel 4 vorgesehen ist, dass ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von 12 Jahren ab Bekanntgabe der Richtlinie (d.h. bis 25. Juli 2003) weiterhin Pflanzenschutzmittel mit nicht in Anhang I aufgeführten Wirkstoffen zulassen kann, sofern die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und die erforderlichen Ausgaben vorgelegt werden“, dass „die Kommission während dieses Zeitraums ein Programm der schrittweisen Beurteilung dieser Wirkstoffe durchführt“, dass „Fenthion einer der Wirkstoffe ist, die z.Z. nach der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (³) der Kommission beurteilt werden“, und dass „die Kommission ihre Entscheidung über Fenthion voraussichtlich Anfang 2001 erlassen wird“. Die Kommission wies außerdem darauf hin, dass sie „dem Parlament und dem Rat bis Juli 2001 einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms vorlegen wird.“

Am 22. Oktober 2001 erklärte Kommissionsmitglied Byrne in seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2883/01 (⁴), dass „die Evaluierung von Fenthion durch die Gemeinschaft jetzt nahezu abgeschlossen ist und die Kommission nach Konsultation des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses so bald wie möglich eine Entscheidung zu Fenthion vorschlagen wird, die auch auf die vertretbaren Applikationsverfahren eingeht.“

Am 15. März 2002 bestätigte Kommissionsmitglied Byrne in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0749/02⁽⁵⁾, dass „die Evaluierung von Fenthion in der Tat nunmehr abgeschlossen ist, bis auf eine Studie, die erst in allerletzter Zeit dem [nicht spezifizierten] berichterstattenden Mitgliedstaat übermittelt worden ist“, dass „die Auswertung dieser Studie im April 2002 vorliegen wird, aber den Entscheidungsprozess nicht hinauszögern dürfte.“ Die Kommission fügte hinzu, dass sie „das Ergebnis ihrer Evaluierung dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss im April 2002 unterbreiten wird“ und dass „damit gerechnet wird, dass der Ausschuss seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgibt“.

Am 4. Dezember 2002 erklärte die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3116/02⁽⁶⁾, worin um eine Neubewertung der Erkenntnisse des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses gebeten wurde, dass sie die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung von Fenthion angefordert hat und dass der Ausschuss „aufgrund der Komplexität der mit dem Stoff verbundenen Fragen mehr Zeit als erwartet benötigt hat, um seine Stellungnahme abzuschließen“.

Wie viele Monate oder Jahre benötigt der Ausschuss noch, um eine endgültige Stellungnahme zu der zentralen Frage der verzögerten Neurotoxizität und den Sorgen von Mitgliedstaaten wie dem Vereinigten Königreich und Frankreich hinsichtlich der clastogenen Wirkung von Fenthion abzugeben? Sind diese Verzögerungen ein Vorzeichen für das, was hinsichtlich der bevorstehenden Chemikalien-Richtlinie geschehen wird, oder ist die Kommission bereit, eine Frist für eine endgültige Entscheidung des Wissenschaftlichen Ausschusses festzusetzen? Welche Rolle sollte schließlich nach Ansicht der Kommission das Vorsorgeprinzip spielen?

⁽¹⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 76.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 187.

⁽⁵⁾ ABl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 225.

⁽⁶⁾ ABl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 166.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Der Antragsteller hat dem berichterstattenden Mitgliedstaat (Griechenland) alle erforderlichen Informationen über die Verwendung von Fenthion als Köder im Oliven- und Zitrusfrüchteanbau übermittelt. Die Kommission hat das Ergebnis der Evaluierung dieser neuen Informationen im April 2002 an den Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss weitergeleitet, der am 17. Dezember 2002 seine Stellungnahme abgegeben hat. Der Ausschuss sollte sich zu der Relevanz der neuen Daten und Argumente in Bezug auf die Beurteilung der Gefährdung von Vögeln durch Fenthion und die toxikologischen Eigenschaften des Wirkstoffs äußern.

Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass die neuen toxikologischen Informationen nicht zu einer Änderung seiner Auffassung bezüglich der mutagenen Eigenschaften von Fenthion geführt haben. Insbesondere zeigen die neuen Daten, dass die Gefahr einer verzögerten Neurotoxizität beim Menschen wahrscheinlich nicht besteht.

Der Ausschuss kam allerdings auch zu dem Schluss, dass trotz einer Änderung des Anwendungsverfahrens und der Durchführung neuer Studien die von Fenthion ausgehenden Gefahren für Vögel bei der vorgeschlagenen Verwendung kaum eingeschätzt werden können und dass daher die Befürchtungen, die der Ausschuss in seinen früheren Gutachten geäußert hat, weiter bestehen. Deshalb hat der Ausschuss einige Empfehlungen ausgesprochen, um die Beurteilung des Risikos für Vögel zu verbessern.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur zugelassen werden, wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nachgewiesen werden kann, dass die Rückstände und der Einsatz bei Anwendung gemäß guter Pflanzenschutzpraxis keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Kommission wird sich an die Verfahren halten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgelegt sind. Nach Abschluss aller Konsultationen wird die Kommission dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit so bald wie möglich, wahrscheinlich schon in der Sitzung im April 2003, einen Vorschlag für Fenthion vorlegen.

(2003/C 161 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3827/02**von Theodorus Bouwman (Verts/ALE) an die Kommission**

(20. Dezember 2002)

Betrifft: Betrug mit Urlaubsbescheinigungen im Straßengüterverkehr in den Niederlanden und den übrigen EU-Mitgliedstaaten

Die niederländische Tageszeitung „de Volkskrant“ berichtete am vergangenen 12. und 13. Dezember über häufige Betrugsfälle und Übertretung des Gesetzes über Lenkzeiten mit Urlaubsbescheinigungen, die LKW-Fahrer von ihren Chefs mitbekommen. Da bei Vorlegen einer Urlaubsbescheinigung die Pflicht entfällt, die Fahrtenschreiberscheiben von den letzten Tagen vorzuzeigen, können mit einer falschen Urlaubsbescheinigung zusätzliche Lenkzeiten absolviert werden.

Wird die Kommission untersuchen, ob derartige Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten als in den Niederlanden vorkommen, und möglichst bald dem Parlament darüber Bericht erstatten?

Ist die Kommission bereit, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um diesen betrügerischen Praktiken in den Niederlanden und möglicherweise auch in anderen Mitgliedstaaten ein Ende zu setzen. Falls ja, was gedenkt sie konkret zu unternehmen?

Teilt die Kommission die Ansicht des Verfassers dieser Anfrage, dass die Fahrer im Straßengüterverkehr als letztes Glied in der Transportkette Opfer der großen Marktmacht von Speditionsorganisationen sind, die einen derartigen Preisdruck ausüben können, dass die Kraftfahrer gezwungen werden, unverantwortlich lange Arbeitstage und Arbeitswochen abzuleisten?

Antwort von Frau de Palacio Im Namen der Kommission

(24. Januar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass die Arbeitgeber ihren Fahrern Bescheinigungen mitgeben können, nach denen diese während eines Teils der von den Kontrollbeamten bei Unterwegskontrollen überprüften Zeiten in Urlaub waren. In der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr⁽¹⁾ werden die Standardüberprüfungsverfahren sowie die Lenkzeiten festgelegt, die bei Straßenkontrollen oder bei Kontrollen in den Geschäftsräumen der Unternehmen überprüft werden können. Gemäß Artikel 3 können die Kontrollbeamten bei Unterwegskontrollen die täglichen Lenkzeiten, Pausen und Ruhezeiten sowie die letzte wöchentliche Ruhezeit überprüfen. Nur bei deutlichen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten können die Fahrtenschreiberscheiben der laufenden Woche und eventuell die Scheibe des letzten Tags, an dem ein Fahrer in der vorangehenden Woche fuhr, überprüft werden. In diesem Stadium kann eine Bescheinigung benutzt werden, um das Fehlen von Fahrtenschreiberscheiben zu rechtfertigen. Es ist Sache der Kontrollbeamten, ob sie diese unter den gegebenen Umständen als gültigen Beweis akzeptieren oder ob weitere Untersuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmens ratsam sind. Es gibt keine Gemeinschaftsvorschrift, nach der solche Bescheinigungen des Unternehmens als Beweis akzeptiert werden müssen.

Die wichtigste Überprüfung der Einhaltung der zweiwöchigen Lenkzeitbegrenzung wird in den Geschäftsräumen des Unternehmens durchgeführt, wo die Aufzeichnungen über Jahresurlaub und krankheitsbedingte Abwesenheit überprüft werden können.

Die Kommission beabsichtigt, im Jahre 2003 einen Vorschlag vorzulegen, um die Anwendungspraktiken in diesem Bereich zu verbessern. Eine der geplanten Maßnahmen soll die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Kontrollbehörden innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten verbessern, so dass solche Fragen in der Praxis leichter behandelt werden können.

Die Kommission räumt ein, dass im Straßengüterverkehrssektor ein scharfer Wettbewerb herrscht. Sie weist ferner darauf hin, dass laut Artikel 14 Absatz 3 der derzeitigen Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben⁽¹⁾ die gesamte Transportkette (Frachtführer, Verlader, Spediteure, Hauptauftragsunternehmer, Subunternehmer und Unternehmen, die Fahrpersonal beschäftigen) gemeinsam haftet, wenn ein Fahrer gegen die Lenkzeitvorschriften verstößt.

(1) ABl. L 325 vom 29.11.1988.

(2) ABl. L 80 vom 23.3.2002.

(2003/C 161 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3832/02
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Kontrollen auf dem Zentralmarkt von Rendi in Athen

Am Freitag den 6. Dezember schlossen Inspektoren des Veterinäramtes auf dem zentralen Markt von Rendi in Griechenland eine Kontrolle ab. Eine ähnliche Kontrolle hatte vom 14. bis 17. Januar 2002 schon einmal stattgefunden. Kann die Kommission mitteilen, zu welchen Schlussfolgerungen die Inspektoren bezüglich der Hygienebedingungen auf dem Fleischmarkt in Rendi gekommen sind und ob sie mit den Fortschritten beim Bau des neuen Fleischmarktes zufrieden ist, der von der Regierung zugesagt worden war, nachdem die Ergebnisse der letzten Inspektion veröffentlicht waren?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. März 2003)

Bei dem Inspektionsbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes handelte es sich um den dritten Kontrollbesuch der Einrichtungen des Zentralmarktes von Rendi im Jahr 2002.

Die Feststellungen der Inspektionen haben ergeben, dass trotz einiger Verbesserungen nach wie vor zahlreiche Probleme bestehen. Zu der geplanten Errichtung eines neuen Markts ist zu sagen, dass die Arbeiten hierzu noch nicht begonnen haben.

Das Lebensmittel- und Veterinäramt hat den Entwurf des Berichts den griechischen Behörden mit der Bitte übermittelt, hierzu Stellung zu nehmen und die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Nach Eingang der Stellungnahme wird der Bericht fertiggestellt und wie üblich an das Parlament weitergeleitet und ins Internet gestellt, Website der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO).

Aufgrund der Feststellungen bei dem Inspektionsbesuch vom Dezember 2002 fand am 21. Februar 2003 ein Treffen zwischen den Dienststellen der Kommission und den griechischen Behörden statt, bei dem die Situation auf dem Zentralmarkt von Rendi erörtert wurde. Dabei haben die Dienststellen der Kommission nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die festgestellten Schwachstellen auf dem Markt innerhalb kürzester Zeit abgestellt werden müssen. Die griechischen Behörden haben den Handlungsbedarf eingesehen und mitgeteilt, dass bis Ende Juni 2003 eine Verbesserung der Situation zu erwarten sei. Bis Ende April 2003 wird eine verbindliche Antwort der griechischen Behörden mit einem präzisen Zeitplan für die Abhilfemaßnahmen nach den Empfehlungen des Lebensmittel- und Veterinäramtes erwartet. Welche Maßnahmen dann ergriffen werden, wird die Kommission nach Eingang dieser Antwort entscheiden.

(2003/C 161 E/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3833/02
von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Regelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

1. Warum wurde der Grundsatz der Indexierung weder in die alte noch in die derzeitige Regelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft aufgenommen?

2. Erkennt die Kommission an, dass der Geldwert der derzeitigen Renten der Landwirte, die 1994 in den Ruhestand traten, erheblich geschrumpft ist und dass die fehlende Indexierung viele ältere Landwirte davon abhält, ihren Betrieb einer jüngeren, produktiveren und besser ausgebildeten Generation von Landwirten zu übergeben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. Februar 2003)

Weder die inzwischen aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates⁽¹⁾, noch die geltende Regelung, die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽²⁾, steht einer Indexierung der im Rahmen der Vorruhestandsregelung gezahlten Beihilfen im Wege. Will ein Mitgliedstaat die Indexierung in sein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum aufnehmen, um zu gewährleisten, dass die Real-einkommen der Begünstigten während des gesamten Programmplanungszeitraums unverändert bleiben, kann er dies tun, vorausgesetzt, dass die in der Verordnung vorgegebenen Beihilfe-Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Vorruhestandsregelungen in finanzieller Hinsicht mit der neuen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 deutlich attraktiver geworden sind.

So wurden die Höchstbeträge, die die Mitgliedstaaten den Begünstigten der Vorruhestandsregelungen gewähren dürfen, gegenüber der bisherigen Regelung deutlich aufgestockt (von 10 000 EUR auf 15 000 EUR pro Begünstigten/Jahr). Der Gesamtzeitraum, in dem die Beihilfe gezahlt werden darf, wurde von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert, und nach der neuen Regelung ist eine Förderung bis zum 75. Lebensjahr (nach der alten Regelung bis zum 70. Lebensjahr) möglich. Außerdem ist in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 die Möglichkeit vorgesehen, die jährlichen Zahlungen vorbehaltlich des maximalen Gesamtbetrags von 150 000 EUR je Begünstigten bis auf den doppelten Betrag anzuheben.

Für die Zeit nach 2006 soll die Vorruhestandsregelung in der Landwirtschaft wie auch die anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einer Überprüfung unterzogen werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilfe-
regelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft, ABl. L 215 vom 30.7.1992.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw.
Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2003/C 161 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3835/02

von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Verfahren für die Erklärung zur besonderen Vogelschutzzone

Die biologische Vielfalt der Kanarischen Inseln, die zu den Gebieten der Europäischen Union in äußerster Randlage zählen, war für die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft immer von Bedeutung, da diese Inseln lebende Museen für Arten sind, die in früheren Zeiten die Erde bevölkerten und die Eiszeiten des Terziärs, die die verschiedenen Meeres- und Landökosysteme so nachhaltig veränderten, überlebt haben.

Viele einzigartige Lebensräume des Archipels der Kanarischen Inseln wurden wegen des hohen Werts der dort vertretenen Arten zu Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse erklärt und in das Netz Natura 2000 einbezogen. Bei diesem Verfahren wurde nach Meinung der Sachverständigen mit hoher Informationsqualität und Strenge vorgegangen.

Einige Wissenschaftler vermissen jedoch eine ähnliche Strenge und Qualität der Information beim Verfahren zur Anerkennung als besondere Vogelschutzzone.

Wäre es nicht angebracht, dass die Kommission beim Verfahren zur Erklärung dieser Gebiete zu besonderen Vogelschutzzone dieselben Kriterien systematischer Strenge der Information anwendet wie beim Verfahren zur Anerkennung als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Der Herr Abgeordneter hat seine Bedenken bezüglich des Systems für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (BSG) und die von der Kommission hierfür festgelegten Kriterien zum Ausdruck gebracht.

Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ sind für die Errichtung eines besonderen Schutzgebiets für Vögel die Mitgliedstaaten und nicht die Kommission zuständig.

Die Vogelschutzrichtlinie legt fest, dass insbesondere die für die Erhaltung von Vögeln zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete von den Mitgliedstaaten zu Schutzgebieten erklärt werden müssen, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres – und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind

Für die Ausweisung eines Gebiets als BSG enthält die Vogelschutzrichtlinie keine genau festgelegten Kriterien. Deshalb kann das Konzept für die Festlegung von BSG nicht dasselbe sein wie in der Habitat-Richtlinie⁽²⁾, in die eine genaue Liste der entsprechenden Kriterien aufgenommen wurde. Nichtsdestoweniger enthält die Vogelschutzrichtlinie die Verpflichtung, die am besten geeigneten Gebiete auszuwählen. Ähnliche Maßnahmen sind für regelmäßig auftretende Zugvogelarten zu ergreifen, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Schließlich haben die Mitgliedstaaten dem Schutz von Feuchtgebieten und ganz besonders von international bedeutsamen Feuchtgebieten besondere Bedeutung beizumessen.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 161 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3841/02**von Walter Veltroni (PSE) an die Kommission**

(9. Januar 2003)

Betrifft: MWSt auf CDs

Der Markt der audiovisuellen und Multimedia-Träger leidet von jeher unter einer übermäßigen Steuerbelastung.

Dies führt zu einer Reihe von Kettenreaktionen, und der überhöhte Preis der Multimedia-Träger, vor allem der Musik-CDs, hält die Käufer vom Kauf ab. Die geringere Nachfrage wirkt sich auf die Urheberrechte aus, die Kreativität wird gebremst, und die Möglichkeiten eines Marktes, der andernfalls viel lebhafter und einträglicher wäre, da mehr Kopien verkauft würden, werden negativ beeinflusst.

Diese Situation führt dazu, dass viele potentielle Käufer sich auf den Konsum von Gütern ausrichten, die mit illegalen Mitteln erworben wurden.

Der Markt der Raubkopien sowie das Musikangebot auf Internet, das vor allem durch die Peer-to-Peer-Dienste möglich ist, lassen die Verkäufe weiter sinken, da sie den meisten potentiellen Käufern von Musik-CDs ein alternatives – zuweilen auch qualitativ angemessenes – Produkt anbieten. Hinzu kommen florierende illegale und alternative Märkte, die oft auch Verkaufsnetze ausnutzen, die durch illegale Einwanderer unterhalten werden.

Da die Kommission sehr häufig mit der Bitte konfrontiert wird, auf die Multimedia-Träger wie CDs, CD-ROMs, DVDs und die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur sowie der audiovisuellen Medien einen geringeren Prozentsatz anzuwenden, wird sie um Mitteilung ersucht, ob sie im Rahmen der nächsten Revisionen der MWSt-Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ beabsichtigt, sich für eine angemessene Änderung der Bestimmungen der Richtlinie einzusetzen und somit auf eine einschneidende Senkung des Prozentsatzes für Kulturgüter und -dienstleistungen hinzuwirken und in den Anhang H (der bereits andere „Kulturprodukte“ wie Bücher enthält) auch CDs aufzunehmen, um die tatsächliche Nutzung der Mittel für die Verbreitung von Kulturwerten in ganz Europa zu fördern, und zwar vor allem als Abschreckung für den parallelen illegalen Markt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(28. Februar 2003)

Gemäß der Sechsten MwSt-Richtlinie⁽¹⁾ kann zurzeit auf CDs in allen Mitgliedstaaten ausschließlich der Normalsatz angewendet werden. Damit ist eine gewisse gemeinschaftsweite Harmonisierung der Steuersätze auf diese Gegenstände gewährleistet (der Normalsatz kann jedoch je nach Mitgliedstaat zwischen 15 % und 25 % liegen). Es sei darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, ob sie ermäßigte Sätze anwenden. Würde die Möglichkeit geschaffen, auf CDs ermäßigte Sätze anzuwenden, würden die Sätze in der Gemeinschaft wohl weiter auseinanderliegen.

Häufig ist zu hören, dass die schwerwiegenden Probleme im Musiksektor durch einen niedrigeren MwSt-Satz gelöst werden könnten. Die Probleme entstehen in erster Linie durch Raubkopien und illegale/alternative Märkte und haben sich in den letzten Jahren weltweit zugespitzt.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass ein niedrigerer MwSt-Satz nicht unbedingt geeignet ist, den international organisierten Handel mit Raubkopien wirksam zu bekämpfen.

Vielmehr scheint es, dass ein niedrigerer MwSt-Satz zumeist nur teilweise durch niedrigere Preise an den Endverbraucher weitergegeben wird, und wenn dies geschieht, so handelt es sich häufig nur um eine vorübergehende Wirkung, die mit der Zeit verschwindet. Selbst wenn die Ermäßigung des MwSt-Satzes in vollem Umfang weitergegeben würde, wären die Preise weiterhin höher als die Preise auf dem Schwarzmarkt.

Ein niedrigerer MwSt-Satz würde die Verbraucher insbesondere nicht davon abhalten, sich weiterhin Musik digital aus dem Internet herunterzuladen. Die für das Kopieren erforderlichen Geräte befinden sich im freien Verkauf, und nur abschreckende Maßnahmen könnten das Verhalten der Verbraucher ändern. Es wäre wohl sinnvoller, spezifische Steuern auf die Geräte und die CD-Rohlinge zu erheben, wie dies in einigen Ländern für Audiokassetten üblich ist. Die Einnahmen würden einen Ausgleich für die entgangene Nutzung von Urheberrechten schaffen und gleichzeitig die Verbraucher belasten, die sich auf diese Weise Kopien beschaffen.

Die Kommission hat ihr weiteres Vorgehen noch nicht endgültig festgelegt. Nach Fertigstellung des Berichts über die Erfahrungen mit ermäßigten Sätzen für arbeitsintensive Dienstleistungen wird sie Mitte 2003 einen Bericht mit Gesamtbewertung und einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Anwendung ermäßigter Sätze vorlegen.

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977, zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/92/EG des Rates vom 3. Dezember 2002 mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen, ABl. L 331 vom 7.12.2002.

(2003/C 161 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3842/02

von Paolo Pastorelli (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Provinz Novara

Das Gebiet der Provinz Novara ist nach der Gründung der Provinz VCO das einzige Gebiet in Piemont, das nicht zu den Gebieten zählt, denen gemäß der Verordnung (EWG) 2081/93⁽¹⁾ aus den Strukturfonds der Europäischen Union Mittel zufließen; dieser Ausschluss bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die neue Provinz Novara nicht unter die Parameter fallen kann, die vor allem im Rahmen von Ziel 2 der genannten Fonds vorgesehen sind, die das vorrangige Instrument der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts darstellen, die die innergemeinschaftliche Solidarität zum Ausdruck bringt.

Die Beihilfen, die die Europäische Union für die Industriebranchen in den Ziel 2-Gebieten bereitstellt, haben nämlich das Ziel, den Rückgang der industriellen Tätigkeit in Gebieten, die eine beträchtliche Entwicklung des Sekundärsektors erlebt haben, zu bremsen, aufzuhalten und umzukehren. Beabsichtigt die Kommission angesichts dieser Tatbestände, die ihr zur Verfügung stehenden Daten und Parameter zu überprüfen, um die etwaige Möglichkeit der Einbeziehung der Provinz Novara in das Ziel 2 festzustellen?

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(30. Januar 2003)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass sie das Verzeichnis der nach Ziel 2 förderfähigen Gebiete auf Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten erstellt.

Die Provinz Novara war während des letzten, am 31. Dezember 1999 zu Ende gegangenen Programmplanungszeitraums nicht für eine Förderung nach Ziel 2 in Betracht gekommen. Auch in dem am 27. Juli 2000 von der Kommission für Italien beschlossenen Verzeichnis der förderfähigen Gebiete des Programmplanungszeitraums 2000-2006 ist sie nicht enthalten. Nach Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ ist dieses Verzeichnis bis zum 31. Dezember 2006 gültig.

Im Falle einer ernststen Krise in einem Gebiet kann das Verzeichnis im Laufe des Jahres 2003 auf Vorschlag eines Mitgliedstaates von der Kommission geändert werden, was sich allerdings nicht auf den Anteil der geförderten Bevölkerung in den einzelnen Regionen der Ebene NUTS II auswirken darf.

Im vorliegenden Falle würde dies bedeuten, dass mit der Aufnahme von Gebieten der Provinz Novara in das Verzeichnis der förderfähigen Gebiete notwendigerweise ein entsprechender Rückgang der beihilfeberechtigten Personen in den derzeit förderfähigen Gebieten der Region Piemont einhergehen müsste.

Die neu für eine Förderung nach Ziel 2 vorgeschlagenen Gebiete müssen zudem den Kriterien in Artikel 4 Absätze 1 bis 10 der vorgenannten Verordnung genügen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 161 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3862/02**von Ioannis Averoff (PPE-DE) an die Kommission**

(10. Januar 2003)

Betrifft: Finanzierung eines Wasserkraftwerkes in Anilio/Präfektur Joannina

Die Gesellschaft Lakmos Energie GmbH hat im Rahmen des zweiten GFK – insbesondere im Rahmen des Operationellen Programms für Energie des Entwicklungsministeriums – Finanzhilfe für den Bau eines kleinen Wasserkraftwerks in Anilio in der Präfektur von Joannina erhalten. Jedoch wurden die Arbeiten aufgrund einer gerichtlichen Verfügung des Amtsgerichts von Joannina unterbrochen, nachdem die Bürger von Anilio und der Gemeinde Metsovo Berufung gegen dieses Projekt eingelegt hatten, da ihres Erachtens Umweltrecht verletzt werde. Das endgültige Urteil des Bezirksgerichts von Metsovo ist noch anhängig, aber das Projekt wurde bereits in das dritte GFK, und zwar insbesondere in das Operationellen Programm für Wettbewerb integriert.

Ist der Kommission bekannt, aufgrund welcher Verfahren das Projekt in das zweite bzw. dritte GFK aufgenommen wurde (Aufforderung zur Einreichung von Angeboten oder ähnliches), welches Gesamtbudget hierfür zur Verfügung gestellt wurde, wie die Mittel zwischen den beiden GFK aufgeteilt sind und welchen genauen Prozentsatz an der Finanzierung die Gemeinschaft, bzw. nationale und private Quellen übernommen haben?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Investitionsprojekt wurde in das operationelle Programm „Energie“ des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994-1999 für Griechenland einbezogen. Dies war möglich aufgrund einer Ausschreibung im Rahmen der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung zur effizienten Energienutzung. Der Vertragswert belief sich auf insgesamt 388 Mio. GRD, davon wurden 54 % vom Investor, 23 % vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und 23 % vom Staat übernommen.

Wegen Einleitung des Ermittlungsverfahrens musste die Durchführung des Projekts unterbrochen werden. Nach Auskunft der zuständigen griechischen Behörden wird das Projekt aus dem Programm gestrichen, damit die Kommission den Programmabschluss vornehmen kann.

Griechenland hat den Finanzabschluss dieses Programms noch nicht bei der Kommission beantragt. Nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für Maßnahmen im Zeitraum 1994-1999 müssen die für den Finanzabschluss erforderlichen Informationen der Kommission bis spätestens 31. März 2003 vorliegen.

Der Projektträger hat im Rahmen einer neuen Ausschreibung im Zusammenhang mit einer Beihilferegelung für Privatinvestitionen im Energiebereich, die ebenfalls von der Kommission genehmigt wurde, ein neues Angebot vorgelegt. Diese Beihilferegelung wird im Rahmen des operationellen Programms „Wettbewerbsfähigkeit“ des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 2000-2006 für Griechenland kofinanziert. Der Vertragswert des Angebots belief sich auf insgesamt 406 134 EUR, wovon 60 % vom Investor, 20 % EFRE und 20 % vom Staat übernommen werden könnten.

Nach Auskunft der zuständigen griechischen Behörden ist das Projekt noch nicht in das fragliche operationelle Programm einbezogen worden.

(2003/C 161 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3864/02

von **Joost Lagendijk (Verts/ALE)**, **Raina Echerer (Verts/ALE)** und **Heide Rühle (Verts/ALE)** an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Verschlüsselung digitaler Satellitenfernsehkanaäle

Am 4. Dezember rief der Generaldirektor des Westdeutschen Fernsehens WDR, Herr Pleitgen, dazu auf, jede Verpflichtung europäischer öffentlicher Fernsehkanäle zur Verschlüsselung ihrer digitalen Satellitensendungen für das Ausland aufzuheben. Er begründete das damit, dass dies spürbar zum kulturellen Austausch und zur kulturellen Vielfalt in Europa beitragen würde. Der Präsident des deutsch-französischen Kulturkanals ARTE, Jobst Plog, rief dazu auf, den Grundsatz eines freien Informationsaustausches mit Nachdruck umzusetzen.

1. Stimmt die Kommission zu, dass der notwendige Schutz der Urheberrechte nicht zu Hindernissen im freien Informationsaustausch in Europa führen darf?
2. Unterstützt die Kommission unsere Auffassung, dass ein freies Informationsangebot, wie es durch die öffentlichen Sender im Ausstrahlungsland angeboten wird, nicht für die Öffentlichkeit anderer Länder verschlüsselt werden sollte?
3. Unterstützt die Kommission unserer Auffassung, dass ein solcher freier Informationsaustausch auch zu besseren Fremdsprachenkenntnissen beitragen kann?
4. Stimmt die Kommission zu, dass der freie Zugang zu öffentlichen Sendungen eines Landes in anderen Ländern auch Auswanderern dieses Landes dient und ein Beitrag zu einem flexibleren Arbeitsmarkt ist?
5. Ist Kommission bereit, auf die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene zuzugehen und zu prüfen, ob bestehende Beschränkungen, die auf die Verschlüsselung öffentlicher digitaler Satellitenkanäle oder auf rechtliche Beschränkungen zurückzuführen sind, beseitigt werden können?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Das Prinzip des freien Informationsaustausches innerhalb des Binnenmarktes beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit (Artikel 43 EG-Vertrag) und der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EG-Vertrag). Vor diesem Hintergrund wären Behinderungen der grenzüberschreitenden Ausstrahlung von Programmen öffentlicher oder privater Sender mit diesen Prinzipien nur vereinbar, wenn sie Maßnahmen beinhalteten, die durch ein Ziel von allgemeinem Interesse gerechtfertigt und angemessen sind und nicht über das hinausgehen, was zum Schutz des Ziels von allgemeinem Interesse erforderlich ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Der Schutz des geistigen Eigentums⁽¹⁾ wurde vom Gerichtshof als ein Ziel des allgemeinen Interesses anerkannt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Schutz Behinderungen einer grenzüberschreitenden Ausstrahlung von Fernsehprogrammen rechtfertigt; damit wären diese Beschränkungen mit den Grundsätzen der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag vereinbar, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Hinsichtlich des Satellitenrundfunks konnte die Kommission feststellen (vgl. Bericht vom 26. Juli 2002⁽²⁾), dass zwar die Zahl der Fernsehprogramme um ein Vielfaches gestiegen ist, diese aber immer häufiger verschlüsselt und für Fernsehzuschauer nicht zugänglich sind, die nicht in dem Ausstrahlungsmitgliedstaat leben. Diese Zugangsbeschränkung hängt vor allem mit den Bedingungen zusammen, die für die Übertragung von Rechten am geistigen Eigentum bezüglich der Fernsehprogramme gelten.

Diese Situation gibt der Kommission Anlass zur Besorgnis, da eine grenzüberschreitende Ausstrahlung von Fernsehprogrammen reelle Vorteile bietet und zwar nicht nur für die Bürger, die in ihrem Herkunftsstaat leben (kultureller Austausch, sprachliche Aspekte) sondern auch für die Bürger, die nicht in ihrem Herkunftsstaat leben und mit ihrer Kultur in Verbindung bleiben können.

Wie in ihrem Bericht angekündigt, hat die Kommission tiefgreifende Überlegungen über die Bedingungen aufgenommen, die für die Übertragung von Urheberrechten an Fernsehprogrammen im Rahmen des Satellitenrundfunks gelten. Die Kommission hat eine Reihe von Vertretern der interessierten Kreise (darunter auch zuständige Stellen auf nationaler und europäischer Ebene) in einer Arbeitsgruppe zusammengebracht, um eine Lösung zu finden, die die Interessen der Rechteinhaber und die der Radio- und Fernsehanstalten miteinander in Einklang bringt.

Die Arbeiten in dieser komplexen Frage sind noch nicht abgeschlossen und werden auch 2003 fortgesetzt. Daher kann sich die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht dazu äußern, ob die Verschlüsselung von Programmen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Sendern ausgestrahlt werden, im Hinblick auf die Grundsätze des Binnenmarktes gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ Vgl. Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache 288/89, Mediawet.

⁽²⁾ Bericht über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, KOM(2002) 430 endg.

(2003/C 161 E/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3868/02
von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) und
Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Gesetz über die niederländische Studienfinanzierung

In den Niederlanden erhalten Schüler über 18 eine Studienfinanzierung. Dies gilt für alle Schulformen. Für Schüler über 18 wird kein Kindergeld mehr gezahlt.

Besucht der betreffende Schüler in Belgien oder Deutschland den Unterricht, so erhält er zwar eine Studienfinanzierung für den Besuch von Hochschulen oder Universitäten, nicht aber für den Besuch von weiterführenden Schulen, Grundschulen oder Fachoberschulen.

Die niederländischen Behörden akzeptieren das Studium in Belgien und Deutschland im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Schulpflicht in den Niederlanden. Auch werden die erworbenen deutschen und belgischen Diplome in den Niederlanden als vollgültige Diplome anerkannt.

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Nichtgewährung der niederländischen Studienfinanzierung für Schüler (über 18 Jahren), die in Belgien oder in Deutschland weiterführende (Berufs)Schulen besuchen, dem „freien Dienstleistungsverkehr“ (Absolvierung einer anerkannten ausländischen Ausbildung) bzw. dem „freien Personenverkehr“ widerspricht?

2. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Nichtgewährung der niederländischen Studienfinanzierung für Schüler (über 18 Jahren), die in Belgien oder in Deutschland weiterführende (Berufs)Schulen besuchen, Artikel 149 bzw. Artikel 150 des EG-Vertrags widerspricht, da die niederländischen Behörden dadurch die Mobilität von Lernenden behindern?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(6. März 2003)

Generell ist jeder Mitgliedstaat für die Gestaltung und Finanzierung des eigenen Bildungssystems verantwortlich.

Bezüglich Artikel 149 und Artikel 150: Die niederländischen Behörden werden dem in Artikel 149 des EG-Vertrags dargelegten Ziel einer Förderung der Mobilität gerecht, indem sie Studienaufenthalte in Belgien und Deutschland akzeptieren und voll anerkennen.

Bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs: Auch wenn Artikel 49 EGV angesprochen wird, ist diese Bestimmung nicht betroffen, da sich die Frage auf den Besuch staatlicher Schulen und/oder Universitäten zu beziehen scheint. Der Gerichtshof befand, dass entsprechende Bildungsmaßnahmen keine Dienstleistungen im Sinne von Artikel 49 EGV darstellen.

Bezüglich des freien Personenverkehrs: Die Kommission wird die Frage anhand des Gesetzes und der Praxis in den Niederlanden weiter prüfen und den Abgeordneten zu gegebener Zeit eine zusätzliche Antwort zuleiten.

(2003/C 161 E/163)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3873/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(10. Januar 2003)

Betrifft: Petition an das Europäische Parlament zu der Versandung der Lagune von Óbidos (Petition Nr. 78/01)

Das Komitee der Bürger von Bom Sucesso-Vau in der Gemeinde Óbidos (Portugal), das für den Schutz des Ökosystems der Lagune von Óbidos sowie die Erhaltung des reichhaltigen Naturerbes in diesem Gebiet und der Lebensqualität eintritt, hat eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet, die die Verschmutzung und Versandung der genannten Lagune und die Errichtung einer Art Sperre aus sandgefüllten Kunststoffsäcken im Lagunenbereich, angeblich zum Dünenenschutz, betrifft. Inzwischen hat der Petitionsausschuss des Parlaments die Europäische Kommission aufgefordert, zu dieser Angelegenheit Stellung zu beziehen.

Die Kommission wird gebeten darzulegen, welche Stellung sie im Zusammenhang mit der Petition des Komitees der Bürger von Bom Sucesso-Vau bezogen hat, die die Lagune von Óbidos betrifft.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Die Kommission hat bereits zweimal auf die Petition 978/01 geantwortet, die von dem Komitee der Bürger von Bom Sucesso bezüglich der Verschmutzung der Lagune von Óbidos eingereicht wurde.

Nach Prüfung der Petition hat die Kommission in ihrer ersten Antwort mitgeteilt, dass sie es für notwendig erachtet, mit Blick auf die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ die portugiesische Regierung um nähere Einzelheiten zur Behandlung der Abwässer, die in die Lagune geleitet werden, zu ersuchen.

Ferner hat die Kommission mitgeteilt, dass sich aus der Tatsache, dass die Lagune zu einem nationalen Schutzgebiet gehört, nicht ableiten lässt, dass das Gebiet auch auf Gemeinschaftsebene als besonders schutzwürdig gilt.

Wie bereits von der Kommission erläutert, handelt es sich bei der Lagune von Óbidos in der Tat weder um ein besonderes Schutzgebiet (BSG) nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽²⁾, noch um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽³⁾.

In ihrer zweiten Antwort ist die Kommission auf die von der portugiesischen Regierung übermittelten Informationen eingegangen, denenzufolge der Ort Bom Sucesso zweihundert ständig dort wohnhafte Einwohner hat und einen nicht ständig dort wohnhaften Bevölkerungsanteil von weniger als zwei Tausend Personen. Daraus ergibt sich, dass die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, insbesondere über die Systeme zur Abwassersammlung und -behandlung, hier keine Anwendung findet.

Die Kommission hat in ihrer Antwort ferner ausgeführt, dass die portugiesische Regierung angesichts der Bedeutung der Lagune von Óbidos mitgeteilt hat, dass sie mit der Prüfung eines gesamten Maßnahmenpakets zur Wiederherstellung der Lagune befasst ist, das insbesondere den Bau von vier großen und zehn kleinen Kläranlagen für kommunale Abwässer, 21 Pumpstationen, 24 km Abwasserleitung und eine Unterwasser-Abwasserleitung vorsieht. Den Regierungsstellen zufolge wird das geplante System, dessen Fertigstellung Ende 2004 geplant war, eine Drittbehandlung der Abwässer der Lagune ermöglichen, mit Ausnahme der Abwässer, die über die Unterwasserleitung eingeleitet werden, die eine Zweitbehandlung erfahren.

Was konkret den Ort Bom Sucesso anbelangt, hatte die Kommission bereits darauf hingewiesen, dass die portugiesische Regierung eine Beschleunigung der notwendigen Bauarbeiten veranlasst hat und damit rechnet, sie im Laufe des Sommers 2003 abschließen zu können, d.h. ein Jahr vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 30.5.1991.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 161 E/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3875/02

von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Gemeinschaftskriterien für die Regelung des Ausbaus des regionalen Flugverkehrs

Derzeit ist aufgrund seiner besonderen Gegebenheiten der regionale Flugverkehr weltweit der am stärksten wachsende Flugbereich, der als derzeitiges und künftiges echtes Elite-Transportmittel angesehen wird.

Viele der Fluggesellschaften dieses Sektors haben sich jedoch dahin entwickelt, dass sie auch internationale Routen bedienen im Auftrag von großen Fluggesellschaften, was zu Beschwerden der großen Gesellschaften geführt hat, die die Routen, die jetzt von vielen regionalen Gesellschaften geflogen werden, als eine beträchtliche Konkurrenz ansehen.

Kann die Kommission angesichts dieser Beschwerden angeben, ob es eine spezifische Gemeinschaftsregelung gibt, die die Entwicklung des regionalen Flugverkehrs regelt, damit keine Wettbewerbsstreitigkeiten auftreten mit den Gesellschaften des Sektors, der traditionell internationale Routen abdeckt, denn diese tragen ja aufgrund ihres Leistungsvolumens kostenintensive Verpflichtungen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Seit Inkrafttreten der drei Verordnungen, die das dritte Liberalisierungspaket für den Luftverkehr bilden (Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾, Nr. 2408/92 ⁽²⁾ und Nr. 2409/92 ⁽³⁾), steht es allen gemeinschaftlichen Luftfahrtunternehmen frei, die ihnen lukrativ erscheinenden Strecken zwischen Flughäfen der Gemeinschaft zu bedienen (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92). Daraus folgt, dass in diesem liberalisierten, dem Wettbewerb unterliegenden Markt die Luftfahrtgesellschaften nach Maßgabe ihrer eigenen Geschäftsstrategie und ihren Rentabilitätswängen unterschiedslos zwischen den verschiedenen Verbindungen wählen können.

Das Gemeinschaftsrecht enthält somit keine besonderen Bestimmungen für regionale Luftfahrtunternehmen; vielmehr gelten für diese dieselben Wettbewerbsbestimmungen und Regeln für die Prüfung staatlicher Beihilfen, wie für die anderen Unternehmen.

-
- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen, ABl. L 240 vom 24.8.1992.
(²) Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs, ABl. L 240 vom 24.8.1992.
(³) Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten, ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(2003/C 161 E/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3876/02

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: 10. Jahrestag des Technologieparks von Andalusien (Malaga)

Der Technologiepark von Andalusien in Malaga ist 10 Jahre alt geworden, bei dieser Gelegenheit wurde eine Bilanz der Leistungen dieser Initiative aufgestellt, die zu einer Transformation der technologischen Gegebenheiten der Provinz Malaga insbesondere und Andalusiens im Allgemeinen beigetragen hat.

Dieses einzigartige Modell der Entwicklung neuer Technologien in einer sich in voller Entwicklung befindlichen Region, wie es Andalusien ist, sollte zum Anlass dienen, um die Unterstützung der Exekutive der Gemeinschaft für diese glückliche Initiative, die heute eine große Zahl von Technologieunternehmen beherbergt, bekannt zu machen.

Kann die Kommission Aufschluss geben über die Beihilfen, die sie dem Technologiepark von Andalusien in Malaga hat zukommen lassen, und darüber, in welcher Weise sie anlässlich des 10. Jahrestags der Gründung dieses Technologieparks beabsichtigt, die Beteiligung der Exekutive der Gemeinschaft an der Verwirklichung dieser großartigen Erfahrung technologischer Entwicklung in einer wirtschaftlich schlecht dastehenden Region, wie es Andalusien ist, angemessen zu verbreiten?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Die Kommission hat das Projekt „Parque Tecnológico de Andalucía (PTA)“ (Technologiepark Andalusien) seit seiner Planung im Jahr 1990 begleitet und finanziell unterstützt.

Im Rahmen des operationellen Programms „Malaga und Einzugsgebiet 1990-1993“ hat die Kommission mit 14,42 Mio. EUR (bei Kosten von insgesamt 24 Mio. EUR) zur Erschließung und Infrastruktur des PTA beigetragen. Im Programmplanungszeitraum 1994-1999 machen die gemeinschaftlichen Fördermittel im Rahmen des operationellen Programms für Andalusien 72,5 % der insgesamt 13,52 Mio. EUR an zuschussfähigen Ausgaben für die Entwicklung und Einführung des PTA aus. Schließlich sieht die Ergänzung zur Programmplanung des operationellen Programms für Andalusien im laufenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 ein Projekt vor, mit dem das Leistungsangebot des PTA ausgeweitet werden soll. Dabei beläuft sich die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft auf 58,3 %.

Wie der Herr Abgeordnete hält auch die Kommission das Projekt, bei dem die Einbeziehung aller regionalen und lokalen, öffentlichen wie privaten Akteure in die Planung und Durchführung von entscheidender Bedeutung war, für einen Erfolg. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten jedoch darauf hin, dass es nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates (¹) Sache der Verwaltungsbehörde ist, „die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse“ zu unterrichten.

Die Kommission wird ihrerseits diese Erfahrungen bei der Suche nach den effizientesten Maßnahmen der Gemeinschaft zur finanziellen Förderung der Regionen auswerten.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 161 E/166)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3879/02
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission**

(10. Januar 2003)

Betrifft: Einführung der Kennzeichnung „Hergestellt in Malaga“

Die Einführung der Kennzeichnung „Hergestellt in Malaga“, ein Projekt, das von einer Stiftung und einer Vereinigung junger Künstler und Kunsthandwerker der spanischen Provinz Malaga ins Leben gerufen wurde, verfolgt das Ziel, die Vermarktung von Handwerkserzeugnissen der Provinz Malaga zu fördern.

Diese Initiative, die dem Markt der Handwerkskunst in der Provinz einen Impuls verleihen soll, ist kürzlich in der Öffentlichkeit vorgestellt worden und sieht Maßnahmen vor, mit denen beabsichtigt wird, mit Hilfe des Hinweises auf ein kulturelles Merkmal das Handwerk von Malaga in verschiedene Teile Spaniens, Europas und der Welt zu exportieren.

Kann die Kommission Aufschluss darüber geben, mit welchen Gemeinschaftsbeihilfen diese Kunsthandwerksinitiative in Malaga rechnen kann als Anschubunterstützung und als Hilfe für die jungen Künstler und Kunsthandwerker Malagas, damit es ihnen gelingt, sich eine Zukunft in der von ihnen gewählten künstlerischen Richtung aufzubauen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(7. Februar 2003)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Projekt könnte im Zusammenhang mit dem integrierten operationellen Programm für die Region Andalusien im Zeitraum 2000-2006 aus den Strukturfonds kofinanziert werden.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist die Auswahl der konkreten Projekte, die für diese Kofinanzierung infrage kommen, Sache des betreffenden Mitgliedstaats und richtet sich insbesondere nach den Auswahlkriterien, die in den Programmplanungsdokumenten aufgestellt wurden. Deshalb sollte der Stiftung und Vereinigung junger Künstler und Kunsthandwerker, die das Projekt ins Leben gerufen haben, empfohlen werden, sich zwecks weiterer Informationen an die Dirección General de Fondos Europeos de la Consejería de Economía y Hacienda de la Junta de Andalucía, Isla de la Cartuja, Edificio Torretriana, 5a planta, 41071 Sevilla, zu wenden.

Gleichzeitig finanziert die Kommission über das Rahmenprogramm Euromed Héritage II das Projekt Prodecom, dessen Ziel es ist, mittels des Siegels „Produit culturel de développement“ hochwertige und originelle kunsthandwerkliche Gegenstände besser kenntlich zu machen und hierdurch das künstlerische und kunsthandwerkliche Erbe des Europa- Mittelmeerraums aufzuwerten. Auf diese Weise soll die Vermarktung solcher kunsthandwerklicher Gegenstände mittelfristig europa- und weltweit erleichtert werden. Für die Koordinierung des Projekts ist die Chambre des Beaux Arts de Méditerranée (59, rue Cambronne – 75015 Paris. – <mailto:ch.beaux.arts@wanadoo.fr>) zuständig.

(2003/C 161 E/167)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3886/02
von Ioannis Marínos (PPE-DE) an die Kommission**

(13. Januar 2003)

Betrifft: Dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen

Die Europäische Union hat in etlichen Mitgliedstaaten dezentrale Einrichtungen aufgebaut und plant die Gründung weiterer. Viele dieser Einrichtungen sind jedoch nicht sonderlich aktiv, obwohl sie hohe Betriebskosten verursachen (Gehälter, Ausgaben für Kommunikation, Übersetzungen usw.) und die EU Millionen Euro investiert hat, um diese Einrichtungen in modernen Gebäuden unterzubringen.

Vor kurzem veröffentlichte die in Lissabon angesiedelte „Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht“ einen hervorragenden „Jahresbericht 2002 über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union und in Norwegen“, der eine Fülle von Daten zur Drogenproblematik enthält und auch auf Griechisch erschienen ist. Andere Einrichtungen, wie z.B. die in Kopenhagen ansässige „Europäische Umweltagentur“ und das CEDEFOP in Thessaloniki, zeichnen sich allerdings nicht durch besonderen Tatendrang in ihrem Zuständigkeitsbereich aus und sind selbst den Bürgern der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz haben, noch immer weithin unbekannt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Turin die „Europäische Stiftung für Berufsbildung“ (ETF) angesiedelt ist, die sich (ebenso wie das CEDEFOP) mit der Berufsbildung beschäftigt und dabei ihr Hauptaugenmerk auf die mittel- und osteuropäischen Länder richtet, die jedoch in einigen Monaten ebenfalls Mitgliedstaaten der

EU sein werden. Die Arbeit des CEDEFOP scheint darüber hinaus aber weder die Rolle der Einrichtung selbst aufzuwerten noch auf die Stadt Thessaloniki, wo es seinen Sitz hat, aufmerksam zu machen. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen die Möglichkeit einer Zusammenlegung des CEDEFOP mit der EFT in der zweitgrößten Stadt Griechenlands prüfen? Ist die Kommission mit der Arbeit des CEDEFOP zufrieden?

Wie könnte dieses Zentrum produktiver gestaltet werden und zur Verbesserung der Berufsbildung in der Union und auch in Griechenland beitragen, einem Land mit hoher Arbeitslosigkeit (von der insbesondere junge Leute und Frauen betroffen sind), das Gastland des CEDEFOP ist und die Arbeit dieser Einrichtung fortwährend unterstützt?

Antwort von Frau Reding Im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Im November 2000 hat die Kommission eine externe Bewertung des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (Cedefop) eingeleitet, die einen umfassenden Überblick über die Leistung des Zentrums seit der letzten Bewertung im Jahre 1995 vermittelt. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Bewertung der Dienstleistungen und Produkte des Zentrums repräsentieren die Meinungen von 550 externen Entscheidungsträgern (einschließlich Parlament, Kommission, Vertreter der Beamten und Sozialpartner). Insgesamt werden die Effizienz und die Auswirkungen der Arbeiten des Zentrums seit 1995 im Bewertungsbericht als positiv beurteilt, wobei betont wird, dass Cedefop wichtige Arbeiten zur Förderung und Entwicklung der Berufsbildung und Ausbildung in Europa leistet.

Cedefop ist in Griechenland und dem Rest Europas sehr aktiv in der Verbreitung von Informationen über die Entwicklungen der beruflichen Bildung und Ausbildung zur Unterstützung politischer Entscheidungsträger, Forscher und Praktiker tätig. Cedefop-Informationen werden über ihre zwei Websites, das European Training Village (ETV), www.trainingvillage.gr und die CEDEFOP-Website www.cedefop.eu.int (ebenfalls in Griechisch) sowie über periodische und nicht periodische Veröffentlichungen vermittelt. Laut der vom Zentrum verbreiteten Informationen hat das ETV derzeit etwa 30 000 registrierte Benutzer (über 2 100 aus Griechenland, der vierthöchste Anteil) sowie durchschnittlich 38 000 Treffer und 930 Benutzer-Sitzungen pro Tag. 2002 hat das Cedefop über 12 500 Exemplare seiner Veröffentlichungen als Antwort auf spezifische Anfragen verteilt sowie zahlreiche weitere Exemplare auf Konferenzen und Ausstellungen. Cedefop fördert ferner den Meinungsaustausch und Kontakte über Konferenzen, Seminare und Netzwerke mit über 1 000 Besuchern aus ganz Europa, die jedes Jahr nach Thessaloniki kommen. Cedefop begrüßt Besucher aus Griechenland und war Gastgeber eines breit gestreuten Publikums – von Ministern bis zu Studenten. Derzeit arbeitet das Zentrum mit einer Reihe von Ministerien an der Planung von Veranstaltungen während der griechischen Unionspräsidentschaft, von denen drei bei Cedefop in Thessaloniki stattfinden.

Cedefop und ETF pflegen eine aktive Zusammenarbeit und haben 2001 ein Kooperationsrahmenabkommen zur Erleichterung des Übergangs von Beitrittsländern in die Union vereinbart. Zur Möglichkeit der Zusammenlegung der beiden Agenturen und ihrer jeweiligen Bestimmungen und Aufgaben möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre früheren Antworten auf die schriftliche Anfrage P-0623/01 des Herrn Xarchakos⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Abl. L 261 E vom 18.9.2001.

(2003/C 161 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3891/02 von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(13. Januar 2003)

Betrifft: Operationelles Regionalprogramm Kalabrien

- Nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ (über Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Mitgliedstaaten bei Strukturfondsinterventionen) hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlichen Strukturintervention zuständige Verwaltungsbehörde

die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Information und Publizität. Sie hat daher zu gewährleisten, dass die Intervention öffentlich bekannt gemacht wird und insbesondere die potentiellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft bei der Intervention und über die entsprechenden Ergebnisse informiert werden.

- Im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen für Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei Interventionen der Strukturfonds sorgt die Verwaltungsbehörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 ^(?), soweit es um die Gewährleistung der Transparenz gegenüber den potentiellen Endbegünstigten geht, insbesondere für:
 - die Veröffentlichung des Inhalts der Interventionen unter Angabe der Beteiligung der betreffenden Strukturfonds und die Verbreitung dieser Dokumente, die sie den Interessenten zur Verfügung stellt;
 - eine geeignete Kommunikation über das Voranschreiten der Interventionen während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - die Durchführung von Informationsmaßnahmen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der Strukturfondsinterventionen.
- Obwohl Kalabrien jährlich 500 Mio. EUR erhält, ist es nicht in der Lage, fristgemäß die erforderlichen Interventionen zu tätigen.
- Das Regionalkomitee CGIL Kalabrien hat darauf hingewiesen, dass der Regionalausschuss der Region Kalabrien der Verpflichtung aus der genannten Verordnung nicht nachkommt, was zu offenkundigen Verzögerungen bei der Planung und Durchführung der im Rahmen der operationellen Regionalprogramme vorgesehenen Investitionen führt. Die damit verbundenen Einnahmenverluste gehen zu Lasten der Qualität der Investitionen und entheben die für die Überwachung und Durchführung der operationellen Regionalprogramme vorgesehenen Konzertierungsinstrumente jeglicher Funktion.

Wie will die Kommission dafür sorgen, dass die Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 eingehalten wird? Was will sie gegen die Untätigkeit der lokalen Behörden unternehmen?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 30.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(24. Februar 2003)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Durchführung des operationellen Programms 2000-2006 für Kalabrien.

Aufgrund der bei der Durchführung festgestellten Verzögerungen hat der Begleitausschuss des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Ziel 1 in Italien in seiner Sitzung vom 18. Juli 2002 beschlossen, punktuelle Maßnahmen zur Überwachung und Begleitung des Programms durchzuführen, um die Ursachen dieser Verzögerungen festzustellen.

Um die Durchführungsverfahren des operationellen Programms zu beschleunigen, sind Beamte der Generaldirektionen Regionalpolitik und Landwirtschaft im zweiten Halbjahr 2002 mehrmals nach Kalabrien gefahren und haben mit den Verantwortlichen für die aus dem EFRE und dem EAGFL finanzierten Maßnahmen gesprochen. Bei diesen Kontrollbesuchen konnten die verfahrens- und verwaltungstechnischen Ursachen für die Verzögerungen ermittelt und geeignete Lösungen für die Wiederaufnahme der Maßnahmen gefunden werden.

Was die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 ⁽¹⁾ betrifft, so teilt die Kommission die Auffassung des Herrn Abgeordneten zur Information und Publizität in Bezug auf die Strukturfondsmaßnahmen.

Nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist die Verwaltungsbehörde für die Einhaltung der Verpflichtungen in den Bereichen Information und Publizität zuständig. Außerdem muss sie nach Artikel 46 dieser Verordnung die potenziellen Endbegünstigten über die durch die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten und die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention informieren.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des operationellen Programms 2000-2006 für Kalabrien finden sich im Anhang der Ergänzung zur Programmplanung. Die Auskünfte der Region zur Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wurden vom Begleitausschuss des regionalen operationellen Programms für Kalabrien in seiner Sitzung vom 18. Januar 2002 geprüft. Bei dieser Gelegenheit hat die von dem Herrn Abgeordneten genannte Gewerkschaft keine Bedenken geäußert.

Um aber sicherzustellen, dass die Region die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 genau einhält, hat die Kommission die Verwaltungsbehörde des Programms ersucht, in der ersten Sitzung des Begleitausschusses im Jahr 2003 den Stand der Durchführung des Kommunikationsplans zu erörtern.

In der zweiten Sitzung des Jahres 2003 wird der Begleitausschuss den Durchführungsbericht 2002 prüfen, der ein Kapitel über die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen enthält. Der Bericht muss der Kommission vor dem 30. Juni 2003 vorliegen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds, ABl. L 130 vom 31.5.2000.

(2003/C 161 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3922/02

von Anna Terrón i Cusí (PSE) an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Einsetzbarkeit des Solidaritätsfonds für Katastrophen

Vor kurzem wurde im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 die Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 (¹)) gebilligt, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, zügig, wirksam und flexibel auf Katastrophensituationen zu reagieren. In Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung über den Fonds wird verfügt, dass 7,5 % der jährlichen Ausstattung für eine Region bestimmt sind, die von einer außerordentlichen Katastrophe, hauptsächlich natürlicher Art heimgesucht wurde, welche den größten Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat.

Gibt es über die Erfüllung der Auflagen der genannten Verordnung hinaus und nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde weitere Bedingungen für die Ausführung der vorgesehenen Mittel zur Unterstützung der Betroffenen und zur Sanierung des Katastrophengebiets?

Könnte die Einsetzung eines einschlägigen Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 151 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ein Hindernis für die Ausführung der fraglichen Hilfen darstellen, sobald Parlament und Rat formell die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds gebilligt haben?

(¹) ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(5. Februar 2003)

Hauptziel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) ist es, im Falle einer Katastrophe größeren Ausmaßes sofortige finanzielle Unterstützung bereit zu stellen, um den betroffenen Menschen, Regionen und Ländern zu helfen, möglichst normale Lebensbedingungen wiederherzustellen.

Die Verordnung über den Solidaritätsfonds (¹) enthält die Modalitäten des Einsatzes dieses Fonds, die die Kommission bei seiner Anwendung beachten muss.

Was die Mitwirkung des Parlaments in Bezug auf den EUSF anbelangt, so legt die Kommission dem Parlament und dem Rat vor dem 1. Juli 2003 einen Bericht über die Tätigkeit des Solidaritätsfonds im Vorjahr vor. Dieser Bericht enthält insbesondere die Informationen nach den Artikeln 3, 4 und 8.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

(2003/C 161 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3925/02

von **Cristina Gutiérrez-Cortines (PPE-DE)** an die Kommission

(9. Januar 2003)

Betrifft: Kompetenz

Die Zitronenproduktion der Gemeinschaft durchläuft gegenwärtig insbesondere aufgrund der unverhältnismäßigen Zugeständnisse, die die EU für Waren aus Drittländern gewährt hat, eine schwierige Phase. Hinzu kommt die Tatsache, dass die letzte Reform der gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse nur geringe Auswirkungen auf die organisatorische Kapazität der Erzeuger von Zitronen in Ländern wie Spanien gehabt hat, wo nur 20 % der Erzeugung über Organisationen abgesetzt werden.

Die EU wird demnächst die Richtlinie 95/2/EG (¹) über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ändern, und in einem der ersten Entwürfe für diese Änderung schlug die Europäische Kommission vor, synthetisch gewonnene Zitronensäure (E330) durch Zitronensaft zu ersetzen, dessen Ernährungseigenschaften sehr viel günstiger sind. Diese Ersetzung würde es gestatten, einen Absatzmarkt für einen beträchtlichen Teil der Überschüsse an Zitronen zu schaffen. Bedauerlicherweise änderte die Europäische Kommission ihren ursprünglichen Entwurf und will wieder die Verwendung des künstlichen Zusatzstoffes zulassen, der von der Lebensmittel- und Getränkeindustrie als Säuerungsmittel verwendet wird.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Änderung der Richtlinie 95/2/EG eine günstige Gelegenheit darstellt, um die bestehenden Probleme zum Teil zu lösen und gleichzeitig dem Verbraucher eine gesündere Alternative in einer Zeit zu bieten, in der sich die EU immer stärker für die Verbesserung der Qualität und der Sicherheit ihrer Erzeugnisse einsetzt? Hat die Europäische Kommission die Absicht, Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Marktordnung im Zuge einer bevorstehenden Reform dieses Sektors vorzuschlagen?

(¹) Abl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Die Verwendung von Zitronensäure (E 330) in Lebensmitteln wird durch die Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel geregelt. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss kam nach einer Bewertung der Sicherheit von Zitronensäure zu dem Schluss, dass ihre Verwendung in Lebensmitteln unbedenklich ist. Somit gibt es keine Sicherheitsgründe, die gegen eine Verwendung von Zitronensäure in Lebensmitteln sprechen. Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in der Lebensmittelproduktion geschieht freiwillig, die Verbraucher können sich anhand der Kennzeichnung über die verwendeten Zusatzstoffe informieren. Falls die Lebensmittelindustrie dies wünscht, kann sie Zitronensäure durch Zitronensaft ersetzen. Bisher ziehen aber viele europäische Produzenten Zitronensäure vor, weil ihre Verwendung gegenüber der von Zitronensaft technische Vorteile bietet.

Die Kommission wird im zweiten Quartal 2003 Änderungen der derzeitigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorschlagen. Sie entspricht damit einer Forderung des Parlaments in seiner Entschließung vom 5. Juli 2001 und den Schlussfolgerungen des spanischen Ratsvorsitzes vom Juni 2002. Zu den wichtigsten Fragen, die in diesen Vorschlägen behandelt werden sollen, gehören die Möglichkeiten, den Organisationsgrad und die Angebotskonzentration im Sektor Obst und Gemüse und damit auch für Zitronen zu erhöhen.

(2003/C 161 E/171)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3926/02
von Niels Busk (ELDR) an die Kommission**

(9. Januar 2003)

Betrifft: Produktionsabgabe in Frankreich

Bezugnehmend auf meine Anfrage P-2720/01 ⁽¹⁾ zu diesem Thema ersuche ich die Kommission, genauen Aufschluss darüber zu geben, was in dieser Angelegenheit unternommen wurde und aus welchem Grund.

Kann die Kommission angeben, wann eine Lösung erwartet werden kann?

⁽¹⁾ ABl. C 93 E vom 18.4.2002, S. 179.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. Januar 2003)

Die französischen Behörden haben der Kommission erste Informationen zu der Abgabe auf nach Frankreich verbrachtes oder eingeführtes und zum Verzehr bestimmtes Fleisch übermittelt. Die Untersuchung der Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, die Kommission hofft jedoch, in Kürze dazu Stellung nehmen zu können. Wie bereits angekündigt, wird die Kommission den Herrn Abgeordneten von den Ergebnissen der Untersuchung in Kenntnis setzen.

(2003/C 161 E/172)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0001/03
von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission**

(9. Januar 2003)

Betrifft: Beihilfen für die Opfer der durch das Sinken des Öltankers „Prestige“ hervorgerufenen Ölpest

Das Sinken des Öltankers „Prestige“ im November 2002 und die dadurch hervorgerufene Ölpest sind zweifelsohne die größte ökologische Katastrophe in der modernen Geschichte Spaniens, und Tausende Menschen wurden dadurch geschädigt. Sogar der Europäische Rat von Kopenhagen (siehe Schlussfolgerungen 32, 33 und 34) hat seinem Bedauern und seiner großen Besorgnis angesichts des schweren Unfalls des Öltankers PRESTIGE vor der Nordwestküste Spaniens ausgedrückt und die Auffassung vertreten, dass die Folgeschäden für die Meeresumwelt und das sozio-ökonomische Umfeld und die Bedrohung für die Lebensgrundlage von Tausenden von Menschen nicht toleriert werden können.

Welche konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten und der betroffenen Gebiete hat die Kommission bis zum 31. Dezember 2002 angenommen?

Welches sind die Annahmedaten und die jeweiligen Beträge? Wann wurden sie gegebenenfalls von Spanien beantragt?

Sind in einer dieser Maßnahmen zusätzliche Mittel vorgesehen, die über die Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt hinausgehen, die Spanien in jedem Fall gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erhalten hätte, auch wenn sich die Katastrophe nicht ereignet hätte?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(6. Februar 2003)

Die Kommission schließt sich der obigen Darstellung an und möchte ihre Solidarität mit den Tausenden von der Havarie der Prestige betroffenen Menschen zum Ausdruck bringen. Die spanischen Behörden können bei der Bewältigung der Folgen dieses Unfalls mehrfach auf die Unterstützung der Gemeinschaft zurückgreifen.

Erstens kann die spanische Regierung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften bestimmte Mittel des EFRE und des Kohäsionsfonds, die Spanien für den Zeitraum 2000-2006 bewilligt worden sind, zur Bekämpfung der Ölkatastrophe und ihrer Folgen einsetzen. Soweit die spanischen Behörden bisher mitgeteilt haben, werden sie die Maßnahme 3.5 („Actuaciones medioambientales en costas“) des Operationellen Programms Galicia 2000-2006, für die EFRE-Mittel in Höhe von 64 516 472 EUR zur Verfügung stehen, für Reinigungsarbeiten nutzen.

Zweitens hat die Kommission dem Rat bestimmte Änderungen des derzeitigen Rechtsrahmens für Strukturinterventionen im Fischereisektor vorgeschlagen, damit zur Unterstützung der Fischereiflotte und der Aquakultur in diesem Gebiet Zuschüsse gewährt werden können.

Der Rat hat auf diesen Vorschlag hin am 20. Dezember 2002 die Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen⁽¹⁾ verabschiedet.

Insgesamt werden für die folgenden spezifischen Maßnahmen Gemeinschaftsmittel in Höhe von 30 Mio. EUR bereitgestellt:

- a) Entschädigung von Personen und Betriebsinhabern für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeiten;
- b) Förderung des Ersatzes von Fanggeräten und von anderem Hilfsgerät, die Reparatur der beschädigten Boote und des Ersatzes der beschädigten Teile dieser Boote;
- c) Förderung der Reinigung, der Reparatur und des Wiederaufbaus von Muschelzucht- und Aquakulturanlagen;
- d) Entschädigung für den Ersatz von Muschelbeständen.

Drittens prüft die Kommission auch andere Formen der Finanzierung, namentlich aus dem Solidaritätsfonds der EU, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass dieser Fonds in erster Linie für eine Soforthilfe bei Naturkatastrophen und nicht nur bei Umweltkatastrophen eingerichtet wurde und der Gesetzgeber äußerst strenge Förderkriterien vorgesehen hat. Der Antrag der spanischen Regierung vom 14. Januar 2003 wird derzeit von der Kommission anhand der Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union geprüft. Eine mögliche Hilfe aus dem Solidaritätsfonds könnte vor allem für die Reinigung der Strände bereitgestellt werden. Die entsprechenden Finanzmittel würden zusätzlich zu den bereits beschlossenen Interventionen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002.

(2003/C 161 E/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0009/03
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(16. Januar 2003)

Betrifft: Mangelnde Objektivität in der von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Studie über Fischzucht

In meiner Anfrage E-2675/02⁽¹⁾ erklärte ich, dass „die gewerblich betriebene Zucht Fleisch fressender Fische heute die wesentlichste Gefahr für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei darstellt“, eine Auffassung, die auf zahlreichen, von wissenschaftlichen Zeitschriften wie „Nature“ veröffentlichten Studien und auf den Stellungnahmen zahlreicher Umweltorganisationen beruht, die sich alle mit Leichtigkeit im Internet finden lassen und die offenbar nur die Kommission nicht zu kennen scheint.

Zu meiner großen Überraschung erhielt ich keine Antwort auf meine Fragen, sondern wurde mit einer groben Manipulation meiner Äußerungen konfrontiert, bei denen der spezifische Hinweis auf „Fleisch fressende Fische“ entfernt wurde, durch den sie erst ihren Sinn bekommen.

Außerdem zeigte sich die Kommission außerstande, ihre Verantwortung zu übernehmen, denn sie argumentierte damit, dass sie „keine präzisen Nachweise für den sehr hohen Gehalt von PCB in Lachs erhalten hat“. Daher blieb sie untätig, obwohl diese präzisen Angaben allen zur Verfügung stehen und obwohl ich auf einige der bekanntesten Quellen hingewiesen hatte.

Tatsächlich gelang es der Europäischen Kommission, ein Dokument über Fischzucht mit 28 Seiten herauszugeben, in der sie nicht einen einzigen konsequenten Hinweis auf die von der gewerblich betriebenen Zucht Fleisch fressender Fische verursachten Probleme für die nachhaltige Fischerei gibt.

Ist die Europäische Kommission nicht der Auffassung, dass es ihre Pflicht ist, das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen und die Tatsachen ausgewogen und objektiv zu behandeln, wenn sie politische Strategien vorschlägt, anstatt sich darauf zu beschränken, Formeln zu propagieren, die die Nachhaltigkeit der Fischerei gefährden können? Hat die Europäische Kommission bereits an die Verantwortung gedacht, die sie mit solchen Einstellungen auf sich nimmt?

(¹) ABl. C 155 E vom 3.7.2003, S. 40.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Zu den Bedenken des Herrn Abgeordneten hinsichtlich des Drucks auf wildlebende Fischbestände, der sich durch die Herstellung von Fischmehl für die Zucht Fleisch fressender Fische ergibt, stellt die Kommission fest, dass sie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2675/02 des Herrn Abgeordneten bereits auf die Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur(¹) und andere spezifische Maßnahmen hingewiesen hat, die die Nachhaltigkeit der Aquakultur sowie der Fischereien, die die Fischzucht beliefern, gewährleisten sollen. Es sei darauf hingewiesen, dass Fleisch fressende Arten (Forellen, Lachs, Seebarsch, Meerbrasse, Steinbutt, Stör) in der europäischen Aquakultur im Vordergrund stehen, so dass die Strategie insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, für diese Art der Aquakultur gilt.

Der Kommission ist bekannt, welchen Druck die europäische Aquakultur auf das Meeresökosystem (insbesondere auf wildlebende Arten und Lebensräume) ausüben kann und hat sich in der vorgeschlagenen Strategie und generell in ihrer Politik für das Fischereimanagement mit dieser Problematik befasst. Angesichts der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse kann die Kommission die Auffassung des Herrn Abgeordneten, dass die Aquakultur eine so ernste Gefahr für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei darstellt, jedoch nicht teilen.

Die Zucht und Erzeugung Fleisch fressender Fische hat zwar stetig zugenommen, doch liegt die weltweite Fischmehlproduktion während der letzten 15 Jahre, abgesehen von einem Rückgang während des El-Niño-Phänomens im Jahre 1998, praktisch konstant bei 6-7 Mio. Tonnen. Möglich war dies, weil der wachsende Aquakultursektor mehr und mehr Fischmehl eingesetzt hat, das ursprünglich zur Verfütterung an Landtiere vorgesehen war. Der Anteil des Fischmehls, das in der Aquakultur verwendet wird, ist von 10 % im Jahr 1988 auf 35 % im Jahr 1998 gestiegen.

In der Mitteilung der Kommission über Aquakultur(¹) wird auch darauf hingewiesen, dass die Intensivierung der Süßwasserfischhaltung in Asien bis Ende dieses Jahrzehnts möglicherweise bis zu 70-80 % der weltweiten Fischölproduktion und mindestens 50 % der Fischmehlproduktion absorbieren wird, was zu Versorgungsproblemen führen dürfte. Da diese Ressourcen begrenzt sind, ist es außerordentlich wichtig, die Forschungsarbeiten zur Erschließung alternativer Proteinquellen für Fischfutter voranzutreiben.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Erforschung alternativer Proteinquellen höchste Priorität eingeräumt werden sollte, damit die Zucht Fleisch fressender Fische weiter ausgebaut und gleichzeitig die Nachhaltigkeit der Industriefischerei sichergestellt werden kann.

Was den Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) in Lachs betrifft, so weiß die Kommission sehr wohl, dass die Exposition von Menschen gegenüber PCB in Lebensmitteln begrenzt werden muss. Sie hat umfassende Vorschriften bezüglich des Gehalts an Dioxinen, Furanen und PCB in Lebens- und Futtermitteln erlassen. Seit dem 1. Juli 2002 gelten für Dioxine und Furane verbindliche Höchstwerte in Futter- und Lebensmitteln, einschließlich Fisch und Fischereierzeugnisse. Diese Höchstwerte werden mit Blick auf eine Einbeziehung dioxinähnlicher PCB bis 31. Dezember 2004 überprüft. Zu den nicht dioxinähnlichen PCB wird derzeit eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der jüngsten toxikologi-

schen Informationen durchgeführt. Da die Risikobewertung so komplex und umfassend ist, arbeitet die Kommission bei dieser Beurteilung eng mit anderen internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammen. Nicht dioxinähnliche PCB in Futter- und Lebensmitteln, einschließlich Fisch und Fischereierzeugnisse, werden laufend überwacht und die gewonnenen Daten gehen in die Risikobewertung ein. Sie werden auch bei der Festlegung der am besten geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen zur Reduzierung des PCB-Gehalts in Lebens- und Futtermitteln herangezogen.

(¹) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“, KOM(2002) 511 endg.

(2003/C 161 E/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0024/03

von Yves Piétrasanta (Verts/ALE), Catherine Guy-Quint (PSE), Harlem Désir (PSE), Renzo Imbeni (PSE), Gérard Onesta (Verts/ALE), Francis Wurtz (GUE/NGL), Charles Tannock (PPE-DE), Alonso Puerta (GUE/NGL), Alejo Vidal-Quadras Roca (PPE-DE), Daniel Cohn-Bendit (Verts/ALE), Monica Frassoni (Verts/ALE), Giuseppe Di Lello Finuoli (GUE/NGL), Pedro Marset Campos (GUE/NGL), Alexander de Roo (Verts/ALE), Didier Rod (Verts/ALE), Danielle Auroi (Verts/ALE), Paul Lannoye (Verts/ALE), Bart Staes (Verts/ALE), Caroline Jackson (PPE-DE), Struan Stevenson (PPE-DE), Theodorus Bouwman (Verts/ALE), Armando Cossutta (GUE/NGL), Nuala Ahern (Verts/ALE), Jan Wiersma (PSE) und Robert Goodwill (PPE-DE) an die Kommission

(20. Januar 2003)

Betrifft: Beihilfen und Aktionen zugunsten der Opfer von Tschernobyl

Die Explosion des Atomkraftwerks Tschernobyl von 1986 ist der schwerste zivile Nuklearunfall der Geschichte, und noch mehrere Jahrhunderte werden wir die furchtbare und zerstörerische Wirkung der radioaktiven Strahlen spüren, von denen vor allem die beiden europäischen Länder Ukraine und insbesondere das bereits durch eine schwierige wirtschaftliche, soziale und politische Umgestaltungsphase geschwächte Weißrussland betroffen sind.

Zu den unzähligen den Strahlen direkt ausgesetzten Opfern unter den Einwohnern und den 600 000 Einsatzkräften, die am Ort dieser Tragödie des Industriezeitalters tätig waren, kommen seitdem diejenigen, die aus wirtschaftlichen Zwängen oder wegen politischer Borniertheit dort wohnen oder dorthin zurückkehren müssen.

Unsichtbar und dennoch überall vorhanden, verseuchen die radioaktiven Stoffe Cäsium 137 und Strontium 90 mit einer Halbwertszeit von circa 30 Jahren dauerhaft 5 % der ukrainischen und 23 % der weißrussischen Böden, welche die örtliche Bevölkerung aus denselben politischen Unsicherheiten und wirtschaftlichen Zwängen zum Eigenanbau nutzen müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Menschen epidemieartig von Schilddrüsenkrebs, Leukämie und angeborenen Missbildungen betroffen, ein nie zuvor gekannter ökologischer Völkermord, der die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und medizinischen Kapazitäten einzelner Staaten und insbesondere der Staaten, die aus dem Zusammenbruch der Sowjetunion hervorgegangen sind, übersteigt. Die Wissenschaftsgemeinschaft warnt davor, dass die schlimmsten Umwelt- und Gesundheitsschäden für diese „Tschernobyl-Generationen“ noch bevorstehen.

Unter diesen Wissenschaftlern betreibt Professor V.B. Nesterenko (¹), Direktor des unabhängigen weißrussischen Instituts für Strahlenschutz „Belrad“, Pionierarbeit in Sachen Nuklearpathologie und setzt trotz der zahlreichen Schwierigkeiten und Sachzwänge, mit denen er in Weißrussland zu kämpfen hat, all seine Kräfte und die bescheidenen Mittel seines Instituts dafür ein, Nachkontrollen und medizinische Behandlungen für die Bevölkerung in den verseuchten Regionen zu entwickeln.

Ist der Kommission bekannt, dass angesichts einer solchen humanitären Katastrophe und der dringend benötigten Gelder und Hilfsmittel, die politische Lage in Weißrussland es in keinem Fall rechtfertigt, dass sich die EU ihrer Pflicht, diesem europäischen Volk humanitäre und medizinische Hilfe zukommen zu lassen, entzieht, sondern dass dieses Volk vielmehr eindringlich darum ersucht, die Anstrengungen und die Präsenz zu verstärken, um dieses Märtyrer-Volk und seine unabhängigen Wissenschaftler und medizinischen Fachkräfte zu unterstützen?

Welche Unterstützung gedenkt die Kommission dem Belrad-Institut und seinem Direktor, Professor Nestereski, nach der am 8. April 2002 (²) von Präsident Romano Prodi abgegebenen Erklärung, zukommen zu lassen?

Warum entwickelt die Kommission kein Programm für Erholungsaufenthalte in den medizinischen Einrichtungen und Krankenhäusern innerhalb der EU für Kinder aus Weißrussland, Russland und der Ukraine?

Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der „Strategien der Hilfe zur Bewältigung der aus der Katastrophe erwachsenden Probleme“, die von der Kommission in ihrer Antwort vom 3. September 2001 auf die schriftliche Anfrage E-1570/01 ⁽³⁾ der Parlamentsabgeordneten Isler Béguin genannt wurden?

⁽¹⁾ <http://www.fortunecity.com/boozers/vines/860/indexfr.htm>.

⁽²⁾ Zu diesem Thema äußerte Romano Prodi, dass es unbedingt notwendig sei, die Hilfsprogramme zur Bewältigung der aus der Tschernobylkatastrophe erwachsenen humanitären Probleme sowie die Unterstützung der Zivilbevölkerung fortzuführen.

⁽³⁾ ABl. C 40 E vom 14.2.2002, S. 54.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Die Kommission ist angesichts der humanitären, ökologischen und medizinischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in Belarus, der Ukraine und Russland zutiefst besorgt.

Seit über einem Jahrzehnt ist die Kommission ein aktiver Geber für Tschernobyl. Anfänglich umfasste die Unterstützung hauptsächlich Soforthilfemaßnahmen und gemeinsame Forschungsaktivitäten. Später dann unterstützte die Kommission im Rahmen ihrer durch politische Zwänge vorgegebenen Möglichkeiten, eine Reihe von Projekten im Zusammenhang mit den gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltschädigenden Folgen der Katastrophe von Tschernobyl. Im Gesundheitsbereich wurden insbesondere die Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten von Schilddrüsenkrebs und die entsprechende Ausbildung des Personals sowie eine Produktionsstätte für Thyroxin (ein Medikament, das Patienten nach Schilddrüsenoperationen benötigen) unterstützt. Insgesamt wurden für Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tschernobyl über 60 Mio. EUR bereitgestellt, diese umfassten über 100 Projekte zur Bewertung der Auswirkungen der Katastrophe auf Gesundheit und Umwelt.

Da die meisten Maßnahmen im Rahmen von gleichzeitig für Belarus, die Ukraine und Russland geltenden Regionalprogrammen durchgeführt werden, entsteht der Eindruck, dass es für Belarus kein Tschernobyl-Programm gibt. Aus dem Haushalt 1996 hat die Kommission mit 1,5 Mio. EUR ein Regionalprojekt finanziert, in dem es um die sozialen und medizinischen Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl geht. Aus diesem Projekt, das 2001 auslief, ergaben sich in den drei Ländern 15 Pilotprojekte zu den genannten Themen.

Was die Zukunft angeht, so sind sowohl im Rahmen des begrenzten nationalen Tacis-Programms für Belarus (insgesamt 5 Mio. EUR) und im Rahmen des Programms für nukleare Sicherheit Mittelzuweisungen vorgesehen, mit denen in den Jahren 2003 und 2004 die sozialen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl gemildert werden sollen.

Gegenwärtig befindet sich die Kommission bei den genannten Programmen in der Projektfindungsphase. Sicherlich werden Sie verstehen, dass es zu diesem Zeitpunkt noch zu früh ist, die einzelnen Projekte zu erörtern. Eine Entscheidung der Kommission zum Tacis-Aktionsprogramm für Belarus ist für Mai oder Juni 2003 vorgesehen.

(2003/C 161 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0029/03 von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(14. Januar 2003)

Betrifft: Ausschreibung für den Bau einer automatischen Stadtbahn in Brescia, Italien

Die Stadt Brescia plant seit einigen Jahren den Bau einer Stadtbahn. Nach wechselhaften Erfahrung bei der Beschaffung der notwendigen Mittel hat der Stadtrat von Brescia mit den Beschlüssen Nr. 137 vom 26.7.1999 und Nr. 65 vom 31.3.2000 die Annahme der Stadtbahn gebilligt und den Eigenbetrieb ASM (nunmehr Brescia Mobilità) mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt.

Am 20.4.2000 veröffentlichte die ASM die Angebotsausschreibung ⁽¹⁾ für den Bau der Stadtbahn im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; dabei war der Bau einer Strecke mit einer Länge von ungefähr 18 km und 23 Stationen vorgesehen. Der Basispreis der Ausschreibung wurde pauschal auf 1 130 Mrd. Lire festgesetzt, was ungefähr 583 596 296 EUR entspricht, also 32,4 Mio. EUR/km.

Im September 2001 beschloss der Gemeinderat eine Abänderung der Streckenführung der Stadtbahn, wonach fast die gesamte Strecke unterirdisch geführt werden soll.

Am 19. Oktober 2001, dem Termin für die Einreichung der Angebote, legte nur das von Ansaldo geleitete Konsortium, dem Breda, Astaldi und Necso angehören, ein technisches und wirtschaftliches Angebot vor.

Am 7. März 2002 erfolgte die Öffnung der Umschläge mit dem wirtschaftlichen Angebot, das sich auf 583 Mio. EUR belief.

In der Sitzung vom 16. Dezember 2002 genehmigte der Stadtrat von Brescia den Finanzplan für den Bau der Stadtbahn und legte den Auftragswert auf 562 Mio. EUR neu fest; ferner beschloss er eine wesentliche Änderung der Streckenführung, mit der die Strecke insgesamt auf 13,7 km mit 18 Stationen verkürzt wurde, und verlieh Brescia Mobilità (das an die Stelle von ASM getreten war) ein Mandat für den Vertragsabschluss mit dem Bieterkonsortium.

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses erhöhten sich die Durchschnittskosten für den Bau also von 32,4 Mio. EUR/km in der Ausschreibung auf 41 Mio. EUR/km, was einem Anstieg um mehr als 26,5 % entspricht.

Der Vertragsabschluss mit dem Konsortium unter Leitung von Ansaldo ist für Mitte Februar geplant.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass die erhebliche Änderung am durchzuführenden Vorhaben gegenüber der Ausschreibung sowie die Vereinbarung eines neuen Preises zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (mit einer Erhöhung um 26,5 % pro zu bauendem km) vor Vertragsabschluss einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge nach den in der Ausschreibung angegebenen Verfahren darstellt und daher die Bedingungen für einen korrekten Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft nicht erfüllt wurden, sondern unrechtmäßigerweise das einzige Konsortium, das sich an der Ausschreibung beteiligte, begünstigt wurde, weil die anderen möglichen Bieter keine Möglichkeit hatten, Angebote vorzulegen?

Vertritt die Kommission nicht auch die Ansicht, dass die zuständigen italienischen Behörden angesichts des unmittelbar bevorstehenden Vertragsabschlusses dringend und unbedingt auf diese Unregelmäßigkeit hingewiesen werden müssen, damit sie umgehend Erklärungen dazu abgeben können?

(¹) Nicht offenes Verfahren (Gesetzesdekret Nr. 158 vom 17.3.1995, abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 525 vom 25.11.1999).

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Anhand der Informationen, die ihr bisher vorliegen, kann die Kommission nicht beurteilen, ob die Vorgehensweise der Brescia Mobilità bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags für eine automatische Stadtbahn in Brescia gegen das gemeinschaftliche Vergaberecht verstößt.

Die Kommission wird in jedem Fall, auch weil der Abschluss des Vertrages über den von der Frau Abgeordneten angesprochenen Auftrag kurz bevorsteht, bei den italienischen Behörden unverzüglich alle Informationen anfordern, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit des fraglichen Vergabeverfahrens mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass die angewandte Vorgehensweise gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstößt, wird die Kommission daraus die Konsequenzen im Sinne des EG-Vertrags ziehen.

(2003/C 161 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0033/03 von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(21. Januar 2003)

Betrifft: Außergerichtliche Tötungen in Grosny

Die russische Presseagentur „Prima news“ hat berichtet, dass am 29. Dezember nahe einer Bushaltestelle im Bezirk Oktyabr (Grosny) die Leichen von drei Studenten des Erdölinstituts gefunden wurden. Die Leichen wiesen Spuren eines gewaltsamen Todes auf: Allen drei Studenten war die Kehle durchgeschnitten worden, und der Zustand ihrer Köpfe deutet darauf hin, dass sie aus nächster Entfernung erschossen worden sind.

Die drei 18jährigen Studenten – Khyzyr Dotuyev, Bogdan Bikayev und Ramzan Dzhabrailov – kamen alle aus dem Dorf Makhkety in der Region Venedo und hatten zusammen in Grosny eine Wohnung gemietet, um nicht jeden Tag von Makhkety zum Unterricht anreisen zu müssen. Aussagen von Nachbarn zufolge wurden die jungen Männer von Angehörigen der russischen Streitkräfte verhaftet und in gepanzerten Fahrzeugen weggebracht. Die Lehrbeauftragten des Erdölinstituts wandten sich schriftlich an sämtliche Behörden und richteten gleichzeitig auch einen persönlichen Aufruf an den Leiter der pro-russischen tschetschenischen Regierung, Akhmad Kadyrov, es wurden jedoch keine Schritte unternommen, um nach den vermissten Männern zu suchen.

Ist der Kommission die Entdeckung der Leichen von Khyzyr Dotuyev, Bogdan Bikayev und Ramzan Dzhabrailov in Grosny bekannt? Hat die Kommission auf diesen neuen Fall in einer langen Reihe von außergerichtlichen Tötungen in Grosny reagiert? Ist die Kommission der Auffassung, dass diese anhaltenden außergerichtlichen Tötungen in Tschetschenien (das noch immer Teil der Russischen Föderation ist) mit ihrer äußerst konstruktiven Politik gegenüber der Russischen Föderation vereinbar sind?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(3. Februar 2003)

Die Kommission ist zutiefst besorgt über die Lage in Tschetschenien und verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen kategorisch. Solche Verletzungen lassen sich nicht rechtfertigen.

Der Kommission wurden die Presseberichte über den tragischen Tod von drei Studenten zugetragen. Die Kommission hat die zuständigen russischen Behörden aufgerufen, allen Berichten über Menschenrechtsverletzungen entschieden nachzugehen. Sie ist bereit, sich an Diskussionen und Initiativen für Tschetschenien mit internationalen Institutionen wie dem Europarat zu beteiligen, der aktiv die Arbeit des Vertreters des Präsidenten für Menschenrechte in Tschetschenien, Abdul-Khakim Sultygow, unterstützt. Zum großen Bedauern der Kommission hat die Unterstützungsgruppe für Tschetschenien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Achtung der Menschenrechte leistete, ihre Arbeit eingestellt. Derzeit laufen Gespräche, um eine Lösung zu finden, die es der Unterstützungsgruppe ermöglicht, mit einem sinnvollen Mandat in Tschetschenien weiter zuarbeiten. Der Rat, der die Lage laufend prüft, hat einen Menschenrechtsdialog mit Russland vorgeschlagen.

Die Kommission unterstützt den Standpunkt der Union insgesamt, demzufolge der Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit Russland ein zentrales Ziel ist, die Verwirklichung gemeinsamer Wertvorstellungen jedoch besonders in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte ein wesentliches Element dieser Partnerschaft sein muss. Der Konflikt hat Tausenden von Menschen das Leben gekostet und unerhörtes Leid im nördlichen Kaukasus hervorgerufen. Die Kommission hat dieses Problem im Rahmen des bilateralen politischen Dialogs der Union mit der Russischen Föderation und bei der Ministertagung EU-Russland am 24. Januar 2003 in Athen zur Sprache gebracht.

(2003/C 161 E/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0035/03

von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission

(21. Januar 2003)

Betrifft: Fischereiabkommen

Der Rat der EU hat im Dezember Fischereiabkommen mit Senegal und Angola verabschiedet. Wie bewertet die Kommission den Nutzen, den diese kostspieligen Abkommen der Gemeinschaft insgesamt bringen? Es hat den Anschein, dass die genannten Abkommen nur dem spanischen Fischereisektor und den Fischern von nur wenigen anderen Ländern zu Gute kommen.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. März 2003)

Die Protokolle zu den Fischereiabkommen mit Senegal und mit Angola sehen Fangmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten vor, die auf der Grundlage ihrer traditionellen Fangtätigkeiten in den betreffenden Gebieten und dem Interesse festgelegt wurden, das die Fischwirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten an diesen Fischereien hat. Deshalb ist Spanien der Mitgliedstaat, dem die umfangreichsten Fangmöglichkeiten eingeräumt wurden, wobei allerdings nicht zutrifft, dass diese Abkommen ausschließlich der spanischen Fischwirtschaft zugute kämen.

Das Protokoll zum Fischereiabkommen mit Senegal sieht Fangmöglichkeiten für Schiffe aus Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal vor. Bei der Küstenfischerei wurden Spanien 46 % der Fangmöglichkeiten eingeräumt, Griechenland 16 % und Italien 38 %. Bei der Tiefseefischerei wurden Spanien 95 % der Fangmöglichkeiten eingeräumt und Portugal 5 %. Bei der Fischerei mit Angeln wurden Spanien 62 % der Fangmöglichkeiten eingeräumt und Frankreich 38 %. Bei den Thunfischwadenfängern erhielt Spanien 62 % der Fangmöglichkeiten, Frankreich 46 %. Bei den Oberflächen-Langleinensfischern erhielt Spanien 87 % der Fangmöglichkeiten, Portugal 13 %.

Das Protokoll zum Abkommen mit Angola sieht Fangmöglichkeiten für Schiffe aus Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und Portugal vor. Spanien wurden alle Lizenzen für den Garnelenfang erteilt. Beim Grundfischfang erhielt Spanien 44 % der Fangmöglichkeiten, Portugal 26 %, Italien 18 % und Frankreich 12 %. Beim Thunfischfang wurden Spanien 70 % der Fangmöglichkeiten zugewiesen, Frankreich 18 % und Portugal 12 %. Die Lizenzen für die Fischerei auf pelagische Arten gingen lediglich an Irland und die Niederlande.

In beiden Protokollen ist vorgesehen, dass die Kommission die nicht in Anspruch genommenen Fangmöglichkeiten anderen Mitgliedstaaten zuweisen kann, die entsprechende Anträge stellen.

Die finanzielle Gegenleistung für Angola beläuft sich auf jährlich 15 500 000 EUR, davon 35 % für gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der angolanschen Fischwirtschaft. Die finanzielle Gegenleistung für Senegal beläuft sich auf jährlich 16 000 000 EUR, davon 19 % für die Einführung einer Partnerschaft mit dem Ziel der nachhaltigen Fischerei.

Nach den Protokollen gelten die Fänge der Gemeinschaftsschiffe als Fänge gemeinschaftlichen Ursprungs. Der Wert der Fänge, Thunfisch ausgenommen, erreicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in der Regel das Doppelte der finanziellen Gegenleistung. Dem Bericht von 1999 zur Bewertung der Fischereiabkommen der Europäischen Gemeinschaft (Ifremer, Cemare, CEP) zufolge hat das Fischereiabkommen mit Senegal in den Mitgliedstaaten schätzungsweise 592 direkte und 892 indirekte Arbeitsplätze geschaffen. Auf das Fischereiabkommen mit Angola gehen in den Mitgliedstaaten schätzungsweise 530 direkte und 599 indirekte Arbeitsplätze zurück.

(2003/C 161 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0057/03

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(22. Januar 2003)

Betrifft: Die Fischereiabkommen der EU mit Marokko nach dem Angebot dieses Landes, Fangenehmigungen für 64 Schiffe Galiciens und anderer Gemeinschaften des spanischen Staats zu erteilen

Hat die Kommission mit der spanischen Regierung oder mit den marokkanischen Behörden die Möglichkeit geprüft, nach dem Angebot des marokkanischen Königs, die Fangenehmigungen für 64 Schiffe Galiciens und anderer Gemeinschaften des spanischen Staats zu gewähren, die Grundlagen eines neuen und andersartigen Fischereiabkommens mit Marokko auszuarbeiten, um so zu einem Ausgleich für die durch den Unfall der Prestige verursachten Schäden beizutragen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. Februar 2003)

Die Kommission kann sich über diese großmütige Geste gegenüber einem durch das Schiffsunglück hart getroffenen Sektor nur freuen. Die guten Beziehungen zwischen der Union, ihren Mitgliedstaaten und Marokko können dadurch nur weiter gewinnen.

Ansonsten bestätigt die Kommission dem Herrn Abgeordneten, dass sie gegenwärtig nicht die Absicht hat, mit Marokko Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Fischereiabkommens über den Zugang zu marokkanischen Gewässern aufzunehmen.

(2003/C 161 E/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0069/03
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Januar 2003)

Betrifft: Zahlung von Beihilfen an Fabriken, die Ackerbauprodukte verarbeiten, anstatt Direktzahlung an die Landwirte

1. Zahlt die Kommission einen Teil der Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik an die Industrie für die Verarbeitung von Agrarerzeugnissen, insbesondere an Kartoffelstärkefabriken wie beispielsweise der Avebe in den Niederlanden?
2. Was waren die Erwägungen der Kommission, diese Beihilfen nicht direkt an die Landwirte zu zahlen, die Kartoffeln anbauen, sondern an die Industrie, die damit anschließend proportional zu der gelieferten Menge an Kartoffeln Zahlungen an die Landwirte entrichten kann?
3. Weshalb kommen die Landwirte, die Kartoffeln anbauen, bisher nicht für direkte Beihilfen in Betracht?
4. Weshalb beabsichtigte die Kommission anfänglich, im Rahmen eines Ausgleichs für niedrigere Preise von Ackerbauerzeugnissen ab 2004 zu einer Aussetzung der Zahlungen an die Industrie überzugehen?
5. Was ist jetzt der Grund für ihren geänderten Plan, einen „gemischten Ansatz“ zu verfolgen, wobei diese Zahlungen dennoch zur Hälfte an die Industrie gehen und zur anderen Hälfte an die Landwirte?
6. Welche Vor- und Nachteile beinhalten die einzelnen Varianten für die Landwirte?
7. Welche Vor- und Nachteile beinhalten die einzelnen Varianten für die Industrie?
8. Wie vermeidet die Kommission, dass die Regelung de facto eine Form der Staatsbeihilfe auf EU-Ebene für die Industrie darstellt, während sie solche staatlichen Beihilfen in anderen Fällen bekämpfen möchte?

Quelle: Die Niederländische Tageszeitung „de Volkskrant“ vom 7. Januar 2003.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

1. bis 3. Kartoffel- und Getreidestärke stehen in direktem Wettbewerb zueinander. Deshalb hat der Rat für beide Sektoren analoge Maßnahmen erlassen.

Die Direktzahlungen für Stärkekartoffeln wurden in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates einbezogen⁽¹⁾. Die Zahlung erfolgt direkt an die Erzeugern von Stärkekartoffeln, gegebenenfalls – je nach einzelstaatlicher Rechtslage – über die Verarbeitungsindustrie.

Zum Ausgleich bestimmter struktureller Nachteile gegenüber den Getreidestärkeherstellern können die kartoffelstärkeerzeugenden Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates⁽²⁾ im Rahmen des jeweiligen Kontingents eine Prämie erhalten.

4. und 5. Im Juli 2002⁽³⁾ hat die Kommission ihre Leitlinien zur Agrarreform vorgestellt, bei denen sie sich insbesondere für einzelbetriebliche, produktionsunabhängige Prämien („Entkopplung“) ausgesprochen hat. Bei den Beratungen mit den Branchenvertretern ergab sich jedoch, dass eine völlige Entkopplung der Direktbeihilfen die Stärkeerzeugung gefährden könnte. Deshalb hat die Kommission in ihren Vorschlägen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)⁽⁴⁾ – eine langfristige Perspektive für eine nachhaltige Landwirtschaft – in diesem Sektor Maßnahmen zur Entkopplung der Zahlungen eingeführt und dabei einen produktionsabhängigen Teil beibehalten.

6. und 7. Die völlige Entkopplung der Direktbeihilfen für Stärkekartoffeln lässt dem Erzeuger die Wahl, im Rahmen der einzelbetrieblichen Prämie auch jedes andere landwirtschaftliche Erzeugnis anzubauen. Bei dieser Regelung geht der Anbau von Stärkekartoffeln notwendigerweise zurück, da sich der Erzeuger auf andere, weniger kosten- und arbeitsintensive Kulturpflanzen wie z.B. Getreide umstellt, mit der Folge, dass der Rohstoff für die Verarbeitungsindustrie knapp wird.

Die von der Kommission vorgeschlagene teilweise Entkopplung gibt dem Erzeuger dagegen die Möglichkeit zu wählen, welche Kulturpflanzen er anbauen will, der Anbau von Stärkekartoffeln bleibt aber weiterhin interessant – bei gleichzeitiger Wahrung der Haushaltsneutralität.

8. Diese Regelung ist für die landwirtschaftlichen Erzeuger bestimmt und keine staatliche Beihilfe im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, ABl. L 181 vom 1.7.1992.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung, ABl. L 197 vom 30.7.1994.

⁽³⁾ KOM(2002) 394 endg.

⁽⁴⁾ KOM(2003) 23 endg.

(2003/C 161 E/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0082/03

von Carlos Bautista Ojeda (Verts/ALE) an die Kommission

(23. Januar 2003)

Betrifft: Zugeständnisse an Marokko im Obst- und Gemüsektor

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Marokko wird in diesen Tagen ausgehandelt.

Sind der Kommission die sozioökonomischen Auswirkungen bekannt, die die neuen Zugeständnisse im Obst- und Gemüsektor, die man Marokko machen will, auf Andalusien, einem Gebiet mit einer der höchsten Arbeitslosenquoten in der EU, haben werden?

Wenn ja, kann die Kommission über diese Auswirkungen informieren?

Wurde bei der Aushandlung dieses neuen Abkommens der Standpunkt der Behörden und der Regierung Andalusiens berücksichtigt?

Wenn nein, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Quellen hätten konsultiert werden sollen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Februar 2003)

Zurzeit laufen Verhandlungen zwischen der Union und Marokko über ein Agrarabkommen, am 14. Januar 2003 fand in Rabat eine weitere Verhandlungsrunde statt.

Nach Artikel 18 des Europa-Mittelmeerabkommens mit Marokko prüfen die Gemeinschaft und Marokko ab 1. Januar 2000 die Lage und legen die Liberalisierungsmaßnahmen fest, die im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone bis zum Jahr 2012 gemäß der Erklärung von Barcelona anzuwenden sind.

Hierzu hat die Kommission von den Mitgliedstaaten ein klares und präzises Verhandlungsmandat erhalten, in dem Spanien die Kommission unterstützt hat.

Das Angebot der Kommission berücksichtigt zum einen die Erfordernisse der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und zum anderen die Sensibilität der Mittelmeererzeugnisse. Die Vorschläge der Gemeinschaft für diese Erzeugnisse sehen fast immer Zollkontingente und/oder genaue Einfuhrzeiträume vor. Ebenso berücksichtigt der Vorschlag der Kommission das Gleichgewicht im Sektor Obst und Gemüse und sieht eine genau Überwachung der eingeführten Mengen im Rahmen mehrerer Kontrollsysteme vor.

Überdies enthält das Abkommen Kontroll- und Schutzbestimmungen, die im Falle von Marktstörungen den Schutz der Gemeinschaftsinteressen gewährleisten.

(2003/C 161 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0109/03
von Sebastiano Musumeci (UEN) an die Kommission

(20. Januar 2003)

Betrifft: Europäischer Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen in der Provinz Catania

Die Provinz Catania auf Sizilien wurde in den letzten Monaten von Naturkatastrophen (Erdbeben, Ausbruch des Ätna) heimgesucht, wobei der durch den Vulkanausbruch verursachte Ascheregen über einen langen Zeitraum die Sperrung des Flughafens in Catania zur Folge hatte und der Obst- und Gemüseerzeugung erheblichen Schaden zufügte.

Durch diese Naturkatastrophen sind alle Produktionsbereiche, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismus in eine schwere Krise geraten.

Vor kurzem wurde nun der Europäische Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen errichtet. Kann die Kommission daher mitteilen, welche Maßnahmen sie unter Inanspruchnahme des oben genannten Fonds zu ergreifen gedenkt, um einer so schwer heimgesuchten Gemeinschaft zu helfen, deren sozioökonomische Lage sich ohnehin bereits ständig verschlechtert?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(17. Februar 2003)

Die Kommission ist tief betroffen über die gravierenden Auswirkungen, die der Ausbruch des Ätna auf die Lebensbedingungen, die Umwelt und die Wirtschaft in der Provinz Catania hat. Zugleich ist ihr bewusst, dass der anhaltende Ascheregen für viele Einwohner eine Gesundheitsbedrohung bedeutet.

Der neu errichtete Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) ⁽¹⁾ ist ein Mechanismus, über den die förderfähigen Staaten im Falle einer Katastrophe größeren Ausmaßes eine finanzielle Unterstützung erhalten, damit die betroffenen Menschen, Regionen und Länder wieder zu möglichst normalen Lebensbedingungen zurückkehren können.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten aber daran erinnern, dass der EUSF errichtet wurde, um vor allem bei Katastrophen größeren Ausmaßes eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, und dass dafür sehr spezifische Förderkriterien gelten. Der Fonds kann nur eingesetzt werden, um entsprechend den in der EUSF-Verordnung festgelegten einschlägigen Kriterien eine sofortige finanzielle Unterstützung bereitzustellen. Eine Intervention ist nur möglich, um zum finanziellen Ausgleich für öffentliche Schäden beizutragen, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Wirtschaftliche Verluste (z.B. von Landwirten oder im Tourismussektor) können hingegen nicht gedeckt werden.

Außerdem kann dieser Fonds auch nicht auf Initiative der Kommission eingesetzt werden. Vielmehr muss die Regierung des betreffenden Landes einen Antrag auf Unterstützung stellen, damit der Fonds mobilisiert wird.

Am 13. Januar 2003 hat die Kommission einen formellen Antrag der italienischen Behörden auf Mobilisierung des Solidaritätsfonds erhalten.

Die Kommission ist nun dabei, diesen Antrag anhand der eingegangenen Informationen zu prüfen, und wird entsprechend den Bestimmungen der Verordnung schnellstmöglich antworten.

Zum anderen ist die Kommission bereit, Anträge der italienischen Behörden auf eine etwaige Änderung des operationellen Programms 2000-2006 für die Region Sizilien zu prüfen, um die Mittel auf Maßnahmen zu konzentrieren, mit denen gezielt und effizient auf die gravierendsten Probleme eingegangen werden kann.

Unter Umständen könnten auch zusätzliche Mittel im Rahmen der „leistungsgebundenen Reserve“ zur Verfügung stehen. Ab 2004 werden dem Programm Mittel aus dieser Reserve zugeteilt, sofern die Halbzeitbewertung positiv ausfällt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Gemeinschaftsinterventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums spezifische Beihilfen gewährt werden, die dem Wiederaufbau des durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Schaffung von geeigneten Präventionsinstrumenten dienen.

Im Falle Siziliens sind diese Interventionen, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, kofinanziert werden, im operationellen Regionalprogramm für Sizilien (2000-2006) im Rahmen von Ziel 1 der gemeinschaftlichen Strukturfonds vorgesehen.

Über die Maßnahme 4.15 Aktion C) dieses Programms können nach einer Naturkatastrophe Infrastrukturinvestitionen außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt werden, die für den aktiven Schutz der Erzeugung erforderlich sind, sowie Investitionen für die Wiederpflanzung von mehrjährigen Kulturen, die Wiederaufstockung des Tierbestands und für die Wiederherstellung von Gebäuden, Infrastrukturen, Maschinen und Ausrüstungen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen stehen öffentliche Finanzmittel in Höhe von rund 20 Mio. EUR zur Verfügung, an denen sich der EAGFL mit 10,4 Mio. EUR beteiligt.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

(2003/C 161 E/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0117/03

von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Dringende Maßnahmen zur Förderung der Innovation in den Regionen der EU

Es wird für die Europäische Union immer schwieriger, bis zum Jahr 2010 zur führenden Wirtschaftskraft in der Welt zu werden. Zu den strukturellen Problemen, die ihr anhaften, wie das hohe Arbeitslosenniveau und die schwache Produktivität, kommt ein besorgniserregender Rückstand bei der technologischen Neuerung hinzu, der sie daran hindert, ähnlich wettbewerbsfähig zu sein wie die Vereinigten Staaten von Amerika oder Japan oder sie gar zu übertreffen.

Deshalb müssen dringend Maßnahmen zur Förderung der Innovation in den verschiedenen Regionen der EU, nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch in den Beitrittsländern, ergriffen werden, wozu zunächst die Vereinbarung von Barcelona eingehalten werden muss, bei der die führenden Politiker der EU sich verpflichtet haben, 3 % des BIP für Investitionen in Forschung und Entwicklung bereitzustellen.

Kann die Kommission Aufschluss darüber geben, welche Strategie sie vorschlägt, um Kampagnen auszuarbeiten, damit die Gesamtheit der gemeinschaftlichen Wirtschaft dazu motiviert wird, als eines der vorrangigsten Ziele jeglicher Gemeinschaftspolitik eine echte Politik der technologischen Neuerung zu konzipieren?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. März 2003)

Die Strukturfonds der Union sind die wichtigsten Finanzinstrumente zur Förderung von Innovation in den Regionen. Mit diesen Fonds leistet die Union entsprechend den auf der Europäischen Ratstagung von Lissabon im Jahr 2000 vereinbarten Zielen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Hierbei sind einige allgemeine und spezielle Maßnahmen hervorzuheben.

Erstens: Im laufenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 sind etwa 9 Mrd. EUR für die Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (FTEI) vorgesehen, unter anderem auch für Forschungsvorhaben von Universitäten und Forschungsinstituten, den Technologietransfer in benachteiligte Gebiete, die Bereitstellung von Infrastrukturen und Geräten für FTEI, Fortbildungsangebote für Forscher, den Aufbau von Netzen und Partnerschaften zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Entwicklung der Wissensgrundlage. Von dem Gesamtbetrag sind mehr als 6 Mrd. EUR für Maßnahmen in Gebieten mit Entwicklungsrückstand bestimmt, die im Rahmen der Strukturfonds nach Ziel 1 förderfähig sind.

Zweitens: Die Kommission fördert außerdem in mehr als 100 Regionen regionale Innovationsstrategien und Aktionspläne (RIS und RITTS), und unterstützt auf diese Weise die regionalen Behörden beim Aufbau von öffentlich/privaten Partnerschaften in diesem Bereich.

Drittens: Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung finanziert derzeit regionale Programme zur Innovationsförderung. Dazu zählen Maßnahmen im Bereich der wissensbasierten Wirtschaft, die im Zeitraum 2001-2004 mehr als neunzig Regionen einbeziehen und mehr als 300 Mio. EUR an öffentlichen und privaten Mitteln mobilisieren. Hauptziel dieser Programme ist die Suche nach neuen Maßnahmen und Wegen zur Steigerung der Investitionen in Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, damit die Wirtschaft in diesen Regionen neue Impulse erhält und die Ziele von Lissabon erreicht werden.

Neben den Strukturfondsmaßnahmen fördern auch die Rahmenprogramme zur Forschung und technologischen Entwicklung die Zusammenarbeit in der Forschung und den Aufbau von Netzen zwischen Forschern in verschiedenen Mitgliedstaaten und Drittländern. Das kürzlich eingeleitete Sechste Rahmenprogramm, das über den Zeitraum 2002-2006 läuft und mit 17,5 Mrd. EUR ausgestattet ist, unterstützt den Aufbau eines Europäischen Forschungsraums zur Förderung des freien Verkehrs von Wissen, Wissenschaftlern und Technologie⁽¹⁾. Die regionale Dimension der Forschung ist ein wichtiger Aspekt beim Aufbau dieses Forschungsraums.

Vor Ende 2003 wird die Kommission neue Vorschläge für die Regionalpolitik in einem erweiterten Europa vorlegen und dabei der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit Rechnung tragen. Im zweiten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt hat die Kommission neue Daten zu den regionalen Defiziten im Bereich FTEI in den Regionen der neuen und der jetzigen Mitgliedstaaten vorgelegt.

⁽¹⁾ „Der Europäische Forschungsraum: ein neuer Schwung“, KOM(2002) 565 endg.

(2003/C 161 E/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0119/03

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Beteiligung der EU an der Vergrößerung des Stausees von la Concepción (Marbella/Spanien)

Die Vergrößerung des Stausees von la Concepción in Marbella (Spanien) erleidet eine gefährliche Verzögerung. Dies ist besorgniserregend, weil dieses Projekt sehr wichtig ist für die Versorgung der gesamten Costa del Sol mit Wasser zu einem Zeitpunkt, wo in diesem Gebiet neue Hotelkapazitäten von etwa 30 000 Betten geschaffen werden, was eine bedeutende Zunahme des Tourismus in diesem Teil der Entwicklungsregion Andalusien verspricht.

Diese Kapazität des Stausees soll nahezu verdoppelt werden durch eine neue Staumauer, die 16 Meter höher als die derzeitige werden soll, wodurch die Kapazität dieses Stausees von derzeit 56 Kubikhektometer auf über 100 Kubikhektometer erhöht werden soll.

Kann die Kommission mitteilen, in welchem Umfang die Gemeinschaft beiträgt zu diesem Projekt, das für die Versorgung der spanischen Costa del Sol mit Wasser sehr wichtig ist, und in wieweit sie bereit wäre, dieser Baumaßnahme einen schützenden Impuls seitens der Gemeinschaftsexekutive zu geben?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. Februar 2003)

Die spanischen Behörden haben am 11. Dezember 2002 bei der Kommission für eine Studie mit dem Titel „El estudio y redacción del proyecto y estudio de impacto ambiental del recrecimiento de la presa de la Concepción“ (Projektstudie und -ausarbeitung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vergrößerung des Stausees von Concepción) einen Antrag auf Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds gestellt. Dabei handelt es sich um eine Studie zur technischen Hilfe im Zusammenhang mit einem förderfähigen Vorhaben, dessen zuschussfähige Ausgaben sich auf 575 980 EUR belaufen. Die spanischen Behörden haben einen Kofinanzierungssatz der Gemeinschaft in Höhe von 85 % beantragt. Die Unterlagen werden zurzeit von der Kommission geprüft.

Die Kommission wird alle etwaigen Anträge Spaniens auf Zuschüsse aus dem Kohäsionsfonds oder aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Vergrößerung des Stausees unter genauer Einhaltung der geltenden Vorschriften prüfen.

(2003/C 161 E/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0122/03**von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(21. Januar 2003)

Betrifft: Schengen-Abkommen: Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Das Schengen-Durchführungsübereinkommen legt in Artikel 6 fest, dass die Kontrolle der Außengrenzen in nationaler Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien durchgeführt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich laut Artikel 6 (4) ferner dazu, geeignete Kräfte in ausreichender Zahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenzen zur Verfügung zu stellen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man von „geeigneten Kräften in ausreichender Zahl“ zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen sprechen kann?

Sind der Kommission Fälle bekannt, in denen Mitgliedstaaten den in Artikel 6 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind? Wenn ja, auf welche Mitgliedstaaten trifft dies zu?

Welche Maßnahmen kann die Europäische Union ergreifen, wenn dieses Abkommen von einzelnen Mitgliedstaaten nicht eingehalten wird?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(24. Februar 2003)

Laut Schengen-Besitzstand ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, geeignete Kräfte in ausreichender Zahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenzen entsprechend den Vorgaben dieses Besitzstands zur Verfügung zu stellen.

Es lässt sich nicht generell definieren, was unter „geeigneten Kräften in ausreichender Zahl“ zu verstehen ist. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, hängt von der betreffenden Grenze – Land-, Luft- oder Seegrenze – und anderen Faktoren ab wie der geografischen Lage der Grenze, Art und Umfang der Ströme von Personen, die diese Grenze überschreiten, oder der Jahreszeit.

Die Kommission erinnert daran, dass die Gruppe „Schengen-Bewertung“, der sie angehört, zu prüfen hat, ob ein Mitgliedstaat, der dem Schengener Raum ohne Binnengrenzen beitreten will, die an die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen geknüpften Bedingungen einschließlich der Vorgaben für eine wirksame Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen erfüllt. Des Weiteren prüft die Gruppe, ob die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand durchführen, den sich daraus ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

In der Vergangenheit hat die Gruppe „Schengen-Bewertung“ mehrmals Empfehlungen zur Optimierung des Einsatzes der verfügbaren Kräfte oder zur Anpassung der Zahl der Kräfte ausgesprochen.

Bislang hat aber noch keine Überprüfung durch die Gruppe ergeben, dass Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand durchführen, nicht der Verpflichtung nachkommen, geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission auch darauf hin, dass der Rat „Justiz und Inneres“ (JI) am 13. Juni 2002 einen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen billigte, der eine Reihe von Maßnahmen und Aktionen zur wirksameren Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen vorsieht. Die Umsetzung dieses Plans wird der Europäische Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki bewerten.

(2003/C 161 E/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0126/03**von Giuseppe Di Lello Finuoli (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. Januar 2003)

Betrifft: Beihilfen des italienischen Staates und der Region Kampanien für den von Agrifuturo S.c.a.r.l. vorgelegten Programmvertrag

Der italienische Staat (durch Beschluss des Interministeriellen Ausschusses für Wirtschaftsplanung (CIPE) vom 28.3.2002) und die italienische Region Kampanien (durch den Beschluss Nr. 1479 vom 30.3.2001) haben einen von Agrifuturo S.c.a.r.l. vorgelegten 37 Investitionsvorhaben betreffenden Programmvertrag über insgesamt 118 425 640 EUR genehmigt und öffentliche Beihilfen von insgesamt 75 752 640 EUR (ca. 63,97 % der Gesamtsumme) zugesagt.

- Ist der genehmigte Vertrag vereinbar mit dem CIPE-Beschluss vom 25.2.1994 und den späteren Änderungen und Ergänzungen — in denen festgelegt ist, dass der Programmvertrag Verhandlungsinstrument für diejenigen KMU-Konsortien darstellt, welche Investitionsprogramme in einheitlichen und zusammenhängenden Gebieten oder Branchen oder Produktbereichen tätigen wollen —, wenn der genehmigte Programmvertrag eigentlich Investitionen in Bereichen vorsieht (7 Maßnahmen u.a. im Bereich der Zubereitung von Mahlzeiten, Konditoreiwaren und Gebäck sowie Fleisch), die nur schwerlich als solche Produktbereiche angesehen werden können, die mit dem eigentlichen Gegenstand des genannten Programmvertrags, Tomatenkonserven logisch, zusammenhängen?
- Bewirken die geplanten und finanzierten Investitionen im Bereich Tomatenkonserven und Fleisch eine höhere Produktionskapazität? Ist eine solche Erhöhung zulässig und mit den aktuellen Bestimmungen und den Regeln der GAP vereinbar?
- Ist der verwendete Satz (ca. 63,97 %) mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Beihilfen vereinbar?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission gegen den italienischen Staat und die Region Kampanien zu ergreifen, falls die genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erheblich verletzt worden sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Februar 2003)

Die Kommission hat noch keine Kenntnis von dem Investitionsvorhaben, das die Gesellschaft Agrifuturo S.c.a.r.l. vorgelegt hat. Sie wird sich sobald wie möglich mit den italienischen Behörden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. Mangels Informationen kann sie die ersten beiden Fragen des Herrn Abgeordneten also derzeit nur schwer beantworten.

Bezüglich der Frage, ob der angewandte Beihilfesatz von 63,97 % mit den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen vereinbar ist, sind mehrere Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Umfasst das von Agrifuturo S.c.a.r.l. vorgelegte Vorhaben nur materielle Investitionen mit zuschussfähigen Ausgaben, die denen von Absatz 4.2.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁾ entsprechen, so ist der angewandte Beihilfesatz in der Tat zu hoch, da er nach dem genannten Absatz in den Ziel-1-Regionen, zu denen Kampanien gehört, höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben betragen darf.
- Umfasst das Vorhaben dagegen auch andere zuschussfähige Ausgaben wie z.B. technische Hilfe, so ist zu prüfen, wie hoch der Anteil dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben des Vorhabens ist, weil die diesbezüglichen Ausgaben sich auf den gesamten Beihilfesatz des Vorhabens auswirken können, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Kommission, wie bereits erklärt, noch nicht über die Informationen, anhand deren sie die erforderliche Prüfung vornehmen kann.

Was die möglichen Maßnahmen betrifft, die im Falle eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der staatlichen Beihilfen zu ergreifen sind, so gilt Folgendes: Wird festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen die Regeln für staatliche Beihilfen verstößt, so eröffnet die Kommission das

Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag. Der Mitgliedstaat muss dann innerhalb eines Monats die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt belegen, und die beteiligten Dritten werden durch eine Mitteilung im Amtsblatt aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen (diese Bemerkungen werden dem Mitgliedstaat übermittelt, damit dieser sich dazu äußern kann). Gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/99⁽²⁾ bemüht sich die Kommission darum, eine Entscheidung möglichst innerhalb von 18 Monaten nach Eröffnung des Prüfverfahrens zu erlassen. Diese kann positiv, negativ oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

(¹) Abl. C 232 vom 12.8.2000.

(²) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, Abl. L 83 vom 27.3.1999.

(2003/C 161 E/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0134/03

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Angola und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Angola mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors in Angola bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 3 des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Angola⁽¹⁾ ist festgelegt, dass der finanzielle Ausgleich 15 500 000 EUR pro Jahr beträgt. Davon werden 5 525 000 EUR für Maßnahmen zur Förderung des angolanischen Fischereisektors gemäß Artikel 4 des Protokolls verwendet.

2. Bei dem Betrag von 15 500 000 EUR pro Jahr handelt es sich um die finanzielle Gegenleistung für die der Gemeinschaftsflotte eingeräumten Fischereimöglichkeiten.

3. Die von den Reedern zu zahlenden Beträge sind in den Anhängen des Protokolls festgelegt. Die Lizenzgebühr beträgt für Garnelenfänger 52 EUR/Monat je Bruttoregistertonne (BRT) und für Grundfischfänger 220 EUR/Jahr je BRT. Es wird ein Zuschlag von 3 % bei Halbjahreslizenzen und von 5 % bei Vierteljahreslizenzen erhoben. Die Lizenzgebühr für Fischereifahrzeuge für den Fang pelagischer Arten beträgt 3 EUR/Monat je BRT. Die Gebühren für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer betragen 25 EUR je in der Fischereizone Angolas gefangene Tonne. Die Lizenzen werden nach Zahlung eines Pauschalbetrags von 4 500 EUR für Thunfischwadenfänger/Froster bzw. von 2 500 EUR für Oberflächen-Langleinenfischer erteilt. Die Pauschalbeträge werden bei der Berechnung der fälligen Lizenzgebühren, die aufgrund der Fangtätigkeit des Vorjahres ermittelt werden, berücksichtigt. Erreichen die fälligen Gebühren für die tatsächliche Fangtätigkeit nicht den als Vorschuss geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

(¹) Abl. L 351 vom 28.12.2002.

(2003/C 161 E/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0139/03**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Gabun und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Gabun mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors in Gabun bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 2 des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Gabunischen Republik⁽¹⁾ ist die finanzielle Gegenleistung auf 1 262 500 EUR pro Jahr festgelegt. Das Protokoll sieht vor, dass davon 883 750 EUR pro Jahr für Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Protokolls zur Förderung des gabunischen Fischereisektors zu verwenden sind.

2. Bei dem Betrag von 1 262 500 EUR pro Jahr handelt es sich um die finanzielle Gegenleistung für die der Gemeinschaftsflotte eingeräumten Fischereimöglichkeiten.

3. Die von den Reedern zu zahlenden Beträge sind im Anhang des Protokolls festgelegt.

Die Lizenzgebühren für Trawler betragen 168 EUR/BRT je Fischereifahrzeug. Es wird ein Zuschlag von 3 % bei Halbjahreslizenzen und von 5 % bei Vierteljahreslizenzen erhoben.

Die Lizenzgebühren sind auf 25 EUR je in der Fischereizone der Gabunischen Republik gefangener Tonne Thunfisch festgesetzt. Die Lizenzen werden nach Zahlung eines Pauschalbetrags von 2 600 EUR für Thunfischwadenfänger bzw. von 1 100 EUR für Oberflächen-Langleinenfischer erteilt.

⁽¹⁾ Abl. L 89 vom 5.4.2002.

(2003/C 161 E/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0142/03**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Guinea und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors in Guinea bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 2 des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der EWG und der Republik Guinea ⁽¹⁾ ist die finanzielle Gegenleistung auf 2 960 000 EUR pro Jahr festgelegt.

Davon werden 1 360 000 EUR für Maßnahmen zur Förderung des guineischen Fischereisektors gemäß Artikel 4 des Protokolls verwendet.

Außerdem verpflichtet sich die Gemeinschaft, am Ende eines jeden Jahres einen Finanzbeitrag von 370 000 EUR zu den im Hinblick auf die Reduzierung des Gesamtfischereiaufwands entstehenden Verwaltungs- und Kontrollkosten zu leisten, wenn alle vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

2. Bei dem Betrag von 2 960 000 EUR jährlich handelt es sich um die finanzielle Gegenleistung für die der Gemeinschaftsflotte eingeräumten Fischereimöglichkeiten.

3. Die von den Reedern zu zahlenden Beträge sind im Anhang des Protokolls wie folgt festgelegt:

(EUR/Bruttoregistertonne)

	Trawler		
	Bei Jahreslizenzen:	Bei 6-Monats-Lizenzen:	Bei 3-Monats-Lizenzen:
Fischfänger	160	82	43
Tintenfischfänger	174	89	45
Garnelenfänger	176	90	46

Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer:

- Die Jahresgebühren sind auf 25 EUR je in der Fischereizone der Republik Guinea gefangene Tonne festgesetzt.
- Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an die Staatskasse eine jährliche Vorauszahlung von 2 250 EUR je Thunfisch-Wadenfänger, 375 EUR je Thunfischfänger mit Angeln, 875 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer mit mehr als 150 Bruttoregistertonnen (BRT) und 625 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer mit 150 Bruttoregistertonnen (BRT) oder weniger gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für:
 - 90 Tonnen jährlich von Thunfisch-Wadenfängern gefangenen Thunfisch,
 - 15 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
 - 35 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern mit mehr als 150 BRT gefangenen Fisch,
 - 25 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern mit 150 BRT oder weniger gefangenen Fisch.

⁽¹⁾ Abl. L 250 vom 5.10.2000.

(2003/C 161 E/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0147/03**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Färöer Inseln und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und den Färöer Inseln mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors auf den Färöer Inseln bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

Der Herr Abgeordnete stellt drei Fragen zu wirtschaftlichen Transaktionen und Lizenzgebühren im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und den Färöer Inseln. In dem Abkommen sind keine finanziellen Transaktionen zwischen der Gemeinschaft und den Färöer Inseln vorgesehen und es enthält keine Bestimmungen über Gebühren für Fanglizenzen.

(2003/C 161 E/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0148/03

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Kiribati und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Kiribati mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors in Kiribati bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 2 des Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Kiribati ist festgelegt, dass ein Teil der finanziellen Gegenleistung, nämlich der Betrag von 100 000 EUR pro Jahr, für die in Artikel 5 des Protokolls genannten Maßnahmen verwendet wird. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den Verwaltungsaufbau im Fischereisektor von Kiribati voranzutreiben. (Die Verfahren zur Annahme sowohl des Abkommens als auch des Protokolls sind angelaufen, aber noch nicht abgeschlossen⁽¹⁾.)

2. Nach Artikel 2 des Protokolls wird die finanzielle Gegenleistung für das erste Jahr auf 546 000 EUR und für die nachfolgenden beiden Jahre auf jährlich mindestens 416 000 EUR festgesetzt. Auf den finanziellen Ausgleich entfallen davon 446 000 EUR im ersten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls und 316 000 EUR pro Jahr in den letzten beiden Jahren.

Ab dem zweiten Jahr kann die finanzielle Gegenleistung unter Umständen um 65 000 EUR jährlich für jede zusätzliche Lizenz für Thunfischwadenfänger erhöht werden, die Kiribati im Einklang mit den Bestimmungen des Palau-Abkommens gewährt (und die einer Fangmenge von 1 000 Tonnen Thunfisch jährlich entspricht). Wenn alle sieben theoretisch möglichen zusätzlichen Lizenzen für Thunfischwadenfänger erteilt werden, beläuft sich die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft auf insgesamt 871 000 EUR.

In Artikel 2 des Protokolls ist festgelegt, dass die Verwendung des nicht für spezifische Maßnahmen vorgesehenen Teils der finanziellen Gegenleistung im ausschließlichen Ermessen der Regierung der Republik Kiribati liegt.

Die Fangmöglichkeiten sind gemäß Artikel 1 des Protokolls wie folgt festgelegt:

- Thunfischwadenfänger: 6 Fischereifahrzeuge (im ersten Jahr; bis zu sieben zusätzliche Lizenzen pro Jahr in den nachfolgenden Jahren);
- Langleiner: 12 Fischereifahrzeuge.

Die gesamte finanzielle Gegenleistung entspricht einer Fangmenge von 8 400 Tonnen Thunfisch im ersten Jahr und 6 400 Tonnen Thunfisch jährlich in den nachfolgenden Jahren.

3. Die von den Reedern zu entrichtenden Lizenzgebühren sind im Protokoll wie folgt festgesetzt:
 - 35 EUR je Tonne in der Fischereizone Kiribatis gefangener Fisch. Sämtliche nationalen und lokalen Abgaben, mit Ausnahme von Hafen- und Dienstleistungsgebühren, sind in diesem Betrag enthalten.
 - Die Lizenzen werden gegen Vorauszahlung einer Jahressumme von 21 000 EUR für jeden Thunfischwadenfänger und 4 200 EUR für jeden Langleiner erteilt; diese Summen werden nicht erstattet. Diese Beträge entsprechen den Gebühren für 600 Tonnen bzw. 120 Tonnen in der Fischereizone Kiribatis gefangenen Thunfisch und thunfischähnliche Arten.

(¹) Das Fischereiabkommen hat eine Geltungsdauer von fünf, das Protokoll eine Geltungsdauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(2003/C 161 E/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0149/03

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Madagaskar und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Madagaskar mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors auf Madagaskar bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 2 des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Madagaskar für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004 (¹) ist festgelegt, dass für spezifische Maßnahmen zur Förderung des madagassischen Fischereisektors jährlich 517 000 EUR gezahlt werden.

2. Die finanzielle Gegenleistung für die der Gemeinschaft eingeräumten Fischereimöglichkeiten beläuft sich auf jährlich 825 000 EUR (²) und deckt den Fang von jährlich 11 000 Tonnen Thunfisch in den Gewässern Madagaskars ab. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der Fischereizone Madagaskars getätigten Thunfischfänge diese Menge, so wird der vorgenannte Betrag entsprechend erhöht.

3. Die Gebühren sind nach Ziffer 2 des Protokollanhangs auf 25 EUR je Tonne festgesetzt, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Madagaskars gefangen wird. „Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das Schatzamt Madagaskars eine Vorauszahlung von 2 500 EUR pro Jahr und Thunfischwadenfänger, 1 500 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit mehr als 150 BRT sowie 1 100 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit 150 BRT oder weniger geleistet worden ist. Diese Vorauszahlungen entsprechen den Gebühren für 100 bzw. 60 bzw. 44 in der Fischereizone Madagaskars gefangene Tonnen jährlich.“

(¹) ABl. L 296 vom 14.11.2001.

(²) Vgl. Artikel 2 des Protokolls.

(2003/C 161 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0152/03**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Norwegen und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Norwegen mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors in Norwegen bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. März 2003)

Der Herr Abgeordnete stellt drei Fragen zu wirtschaftlichen Transaktionen und Lizenzgebühren im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen. In dem Abkommen sind keine finanziellen Transaktionen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen vorgesehen und es enthält keine Bestimmungen über Gebühren für Fanglizenzen.

(2003/C 161 E/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0153/03**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-São Tomé und Príncipe und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und São Tomé und Príncipe mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors auf São Tomé und Príncipe bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 2 des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe⁽¹⁾ ist festgelegt, dass die finanzielle Gegenleistung 2 250 000 EUR in drei Jahren beträgt. Das Protokoll sieht vor, dass davon 370 000 EUR im ersten, 382 500 EUR im zweiten und 382 500 EUR im dritten Jahr für Maßnahmen gemäß Artikel 4 des Protokolls zur Förderung des são-toméischen Fischereisektors zu verwenden sind. Außerdem finanziert die Gemeinschaft im ersten Jahr eine Studie zur Beurteilung des Taschenkrebsbestands mit einem Betrag von 50 000 EUR.

2. Bei dem Betrag von 2 250 000 EUR in drei Jahren handelt es sich um die finanzielle Gegenleistung für die der Gemeinschaftsflotte eingeräumten Fischereimöglichkeiten.

3. Die von den Reedern zu zahlenden Beträge sind im Anhang des Protokolls festgelegt. Die Lizenzgebühren für den Thunfischfang sind auf 25 EUR je Tonne in der Fischereizone von São Tomé and Príncipe gefangenen Thunfisch festgesetzt. Die Lizenzen werden nach Zahlung eines pauschalen Vorschusses von 3 750 EUR für jeden Thunfischwadenfänger, 1 375 EUR für jeden Oberflächen-Langleinenfischer und 625 EUR für jeden Thunfischfänger mit Angeln erteilt. Die Gebühren für Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs betragen 42 EUR/BRT pro Quartal.

(¹) ABl. L 351 vom 28.12.2002.

(2003/C 161 E/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0154/03

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Internationales Fischereiabkommen EU-Senegal und Entwicklungszusammenarbeit

Kann die Kommission in Bezug auf das derzeit gültige internationale Fischereiabkommen zwischen der EU und Senegal mitteilen:

1. wie viel Geld die EU für die Entwicklung des Fischereisektors im Senegal bereitstellt,
2. wie hoch der finanzielle Ausgleich ist, den die EU für den Erwerb von Fangrechten für die Gemeinschaftsflotte zahlt
3. und wie hoch der Betrag ist, den die Reeder aus der Gemeinschaft für Lizenzgebühren und Fangrechte zahlen müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2003)

1. In Artikel 2 des geltenden Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Senegal (¹) ist festgelegt, dass der Finanzbeitrag 16 000 000 EUR pro Jahr beträgt. In dem Protokoll ist vorgesehen, dass davon 3 000 000 EUR pro Jahr für den Aufbau einer Partnerschaft verwendet werden, zu deren Aufgaben u.a. die Bestandsabschätzung, die Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeit, die Verbesserung der Sicherheit in der handwerklichen Fischerei und die institutionelle Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei zählen (vgl. Artikel 4).

2. Bei dem Beitrag von 16 000 000 EUR pro Jahr handelt es sich um die finanzielle Gegenleistung für die der Gemeinschaftsflotte eingeräumten Fischereimöglichkeiten.

3. Die von den Reedern zu zahlenden Beträge sind im Anhang des Protokolls festgelegt.

Die Lizenzgebühren für Trawler werden vom ersten bis zum vierten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls stufenweise angehoben. Küsten-Trawler, die Fische und Kopffüßer fangen, zahlen 246/258/271/285 EUR je Bruttoregistertonne und Jahr. Tiefsee-Trawler und Grundleinenfänger zahlen 157/161/165/169 EUR je Bruttoregistertonne und Jahr. Tiefsee-Frostertrawler, die Krebstiere mit Ausnahme von Langusten fangen, zahlen 210/215/220/226 EUR je Bruttoregistertonne und Jahr. Es wird ein Zuschlag von 3 % bei Halbjahreslizenzen und von 5 % bei Vierteljahreslizenzen erhoben.

Die Lizenzgebühren für Thunfischwadenfänger betragen 25 EUR je in den Gewässern des Senegal gefangene Tonne Thunfisch, wobei eine Vorauszahlung von 3 000 EUR zu entrichten ist. Die Lizenzgebühren für Oberflächen-Langleinenfischer betragen 48 EUR je in den Gewässern des Senegal gefangene Tonne Thunfisch, wobei eine Vorauszahlung von 2 000 EUR zu entrichten ist. Die entrichtete Pauschalsumme wird bei der Berechnung der fälligen Lizenzgebühren, die aufgrund der Fangtätigkeit des Vorjahres ermittelt werden, berücksichtigt. Erreichen die fälligen Gebühren für die tatsächliche Fangtätigkeit nicht den als Vorschuss geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet. Die Lizenzgebühren für Thunfischfänger mit Angeln betragen 15 EUR je in den Gewässern des Senegal gefangene Tonne Thunfisch.

(¹) ABl. L 349 vom 24.12.2002.

(2003/C 161 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0166/03
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(29. Januar 2003)

Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln für das griechische Gesundheitswesen

Bei der Debatte im griechischen Parlament über die Verabschiedung des Haushalts 2003 legte die griechische Regierung Angaben vor, wonach bei der Ausführung des Programms für öffentliche Investitionen in den Bereichen Gesundheit und Soziales 2002 5,9 Mio. EUR aus EU-Mitteln für Beteiligungen des griechischen Staates am Aktienkapital von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie 11 Mio. EUR für weitere Ausgaben bereitgestellt wurden.

Ist der Kommission bekannt, an welche Unternehmen und Einrichtungen diese 5,9 Mio. EUR gegangen sind, in welcher Höhe Mittel an die jeweiligen Unternehmen geflossen sind und aus welchem EU-Fonds die Mittel jeweils kamen? In welches Gemeinschaftsprogramm bzw. in welche Gemeinschaftsinitiative wurden diese Investitionen eingestellt und wann genau ist dies geschehen? Welche Ausgaben wurden – wie von der griechischen Regierung mitgeteilt – mit den Gemeinschaftsmitteln in Höhe von 11 Mio. EUR getätigt?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(5. März 2003)

Nach den von den griechischen Behörden der Kommission übermittelten Informationen entsprechen die gemeinsamen Beträge den von den Behörden geleisteten Zahlungen an die Endempfänger der im Rahmen der verschiedenen operationellen Programme des zweiten und dritten gemeinschaftlichen Förderkonzepts im Bereich der Gesundheit finanzierten Projekte.

Der Betrag von 5,9 Mio. EUR entspricht der Aufstockung des Kapitals von Aktiengesellschaften, die Empfänger im Rahmen der betreffenden Programme sind. Ist der Endempfänger eine Aktiengesellschaft, so erfolgen die Zahlungen durch die Aufstellung des Stammkapitals der Gesellschaft. Im Bereich der Gesundheit in Griechenland ist dies in erster Linie die SA Depanom, deren Alleinaktionär der griechische Staat ist, deren Aufgabe der Bau der Infrastruktur im Bereich der Gesundheit ist.

Die für andere Ausgaben zugewiesenen 11 Mio. EUR entsprechen den von den griechischen Behörden an Endempfänger geleistete Zahlungen, außer Aktiengesellschaften, für die Realisierung einer größeren Anzahl von Projekten, die mit diesen Programmen finanziert werden.

Die Kommission hat die griechischen Behörden gebeten, diese Ausgaben nach Programmen und möglichst nach Endempfänger auszuweisen. Sobald diese Informationen vorliegen, werden sie dem Herrn Abgeordneten übermittelt.

(2003/C 161 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0167/03
von Nirj Deva (PPE-DE) an die Kommission

(29. Januar 2003)

Betrifft: Gesundheitsfürsorge für ältere Personen – Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten

1. Ist es akzeptabel, dass ein EU-Mitgliedstaat (VK) einer/einem älteren und kranken EU-Bürger/in, die der aus einem Mitgliedstaat (VK) in einen anderen (Spanien) umsiedeln muss, um eine annehmbare Pflege zu erhalten (für diese gibt es einen Kostenzuschuss, wenn die Hilfe im Vereinigten Königreich gegeben bzw. erhalten wird) die finanzielle Beihilfe ganz oder teilweise vorenthält?

2. Ist die Politik des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf
- a) die Legalität der Regelung und Verletzung von Rechten,
 - b) die tatsächliche Freizügigkeit
im Widerspruch zur Gemeinschaftspolitik?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(7. März 2003)

Der Herr Abgeordnete stellt eine Frage zu Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über die Gesundheitsfürsorge für ältere Personen. Ferner fragt er, ob das Vereinigte Königreich jeglichen Beitrag zu Pflegekosten verweigern kann, falls eine ältere Person in einen anderen Mitgliedstaat umzieht und falls der finanzielle Beitrag zu den Pflegekosten im Vereinigten Königreich geleistet worden wäre.

Aus der Frage geht nicht klar hervor, welcher Beitrag zu den Pflegekosten gemeint ist und daher auch nicht, ob die Frage in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾ fällt.

Die Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständigen Erwerbstätigen⁽²⁾ erteilt das Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat für Personen im Ruhestand.

Dieses Aufenthaltsrecht unterliegt allerdings zwei Bedingungen:

- die Person muss über ausreichende Mittel (Rente) verfügen, damit sie dem sozialen Unterstützungssystem des gastgebenden Mitgliedstaates nicht zur Last fällt;
- die Person muss über eine umfassende Krankenversicherung verfügen.

Abschließend ist zu bemerken, dass ohne weitere Informationen über die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Pflegeleistungen die Kommission nicht beurteilen kann, ob gegen Gemeinschaftsrecht oder Gemeinschaftspolitik verstoßen wird. Falls der Herr Abgeordnete der Kommission weitere Informationen vorlegen könnte, könnte dieses Problem genauer bewertet werden.

Der Kommission ist allerdings bewusst, dass pflegebedürftige Personen, die die Pflege nicht aus eigener Tasche bezahlen können, vom Recht auf Freizügigkeit effektiv ausgeschlossen werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990.

(2003/C 161 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0177/03

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(30. Januar 2003)

Betrifft: Massenvergiftung herrenloser Tiere im Zappion (Athen)

Tier- und Umweltschutzorganisationen in Griechenland beanstanden die Massentötung Dutzender von Tieren im Zappion-Park wenige Tage vor der offiziellen Zeremonie zur Amtseinführung der griechischen Präsidentschaft und der Sitzung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder am 10. Januar 2003 im Zappion-Palast. Die von Tierschutzvereinen sterilisierten und geimpften Hunde und Katzen sind mit einem starken Gift getötet worden, das sogar im Bereich von Kleinkinderspielplätzen anzutreffen war.

Könnte die Kommission angesichts der Tatsache, dass ähnliche Praktiken in der Vergangenheit sowohl in Athen als auch in anderen Regionen Griechenlands angewendet worden sind und möglicherweise durch EU-Mittel zum Schutz herrenloser Tiere (z.B. Hundezwinger) finanziert werden, mitteilen, ob sie diesen Vorwürfen nachzugehen gedenkt? Wie beurteilt die Kommission ganz allgemein die Politik Griechenlands im Bereich des Tierschutzes?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(27. Februar 2003)

Die Kommission bedauert jegliche Grausamkeit gegenüber Tieren sowie ihre inhumane Behandlung und Vernachlässigung. Der Schutz herrenloser Hunde und Katzen fällt jedoch vollständig in den Verantwortungsbereich der griechischen Behörden. Daher hat die Kommission keine Rechtsbasis zum Handeln.

In den Bereichen Wohlergehen von Tieren, die der gemeinschaftlichen Harmonisierung unterliegen, insbesondere beim Tierschutz während des Transports und zum Zeitpunkt des Schlachtens oder Tötens sowie beim Schutz von Nutztieren bestehen in Griechenland bei der Umsetzung und Durchsetzung bedauerlicherweise nach wie vor Mängel. Dies wurde durch Kontrollbesuche des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission (LVA) und durch zahlreiche Beschwerden von Tierschutzorganisationen nachgewiesen. Die Kommission wertet derzeit die Ergebnisse eines weiteren LVA-Kontrollbesuchs zwischen dem 13. Und 17. Januar 2003 aus.

(2003/C 161 E/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0183/03**von Jean-Louis Bernié (EDD) an die Kommission**

(24. Januar 2003)

Betrifft: Ausnahmen „Zugvögel“

Die Kommission soll im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Erweiterung der EU Malta Ausnahmen für die Frühjahrsjagd auf Zugvögel eingeräumt haben.

Stimmt das?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen wurde diese Ausnahme gewährt?

Hat Frankreich Ausnahmen für die Jagd auf Zugvögel beantragt?

Wenn ja, welche und bis wann kann Frankreich mit der Bewilligung dieser Ausnahmen rechnen?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(14. Februar 2003)

Die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾, nachstehend „Vogelrichtlinie“ genannt, wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Malta über das Kapitel Umwelt behandelt. Was die Frühjahrsjagd auf Zugvögel anbetrifft, so wurde vereinbart, dass Malta ab dem Zeitpunkt des Beitritts die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie uneingeschränkt einhält. Allerdings gestattet Artikel 9 der Richtlinie Ausnahmen, die strengen Bedingungen unterliegen. Falls Malta die Frühjahrsjagd zulassen möchte, müsste es daher gewährleisten, dass alle in Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, die Jagd „unter streng überwachten Bedingungen“ erfolgt und sich auf „geringe Mengen“ beschränkt. Die Anwendung von Artikel 9 unterliegt der Kontrolle durch die Kommission, und Malta ist verpflichtet, der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels zu übermitteln.

Dies bedeutet, dass die Vogeljagd in Malta mit Beitrittsbeginn nur innerhalb des von der Richtlinie gesteckten Rahmens erfolgen kann.

Zu der Frage des Herrn Abgeordneten, ob Frankreich Ausnahmen für die Jagd auf Zugvögel beantragt hat, ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten keine Ausnahmegenehmigungen für die Jagd auf geschützte Vögel beantragen müssen. Frankreich stützt jedoch seine gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdsaison auf Artikel 7 Absatz 4 der Vogelrichtlinie und nimmt dafür keine Abweichungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie in Anspruch.

Allerdings sieht Artikel 2 des französischen Erlasses Nr. 2000-754 die Möglichkeit einer Ausdehnung des Zeitraums für „den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen“ vor. Der französische Conseil d'Etat gelangte in seinem Urteil zu keinem endgültigen Schluss über die Rechtmäßigkeit von Artikel 2 des Erlasses Nr. 2000-754. Seiner Ansicht nach muss zunächst festgestellt werden, ob Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Vogelrichtlinie für diese Ausnahme bei der Vogeljagd und insbesondere für die vorgesehene Ausdehnung der Jagdsaison angewendet werden kann.

Daher hat der französische Conseil d'Etat im Januar 2002 dem Gerichtshof verschiedene Fragen zur Auslegung des Anwendungsbereichs der Ausnahmen für die Vogeljagd übermittelt. Eine weitere Klärung dieser Frage ist erst mit dem Urteil des Gerichtshofes zu dem jüngsten Vorabentscheidungsersuchen des französischen Conseil d'Etat zu erwarten.

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(2003/C 161 E/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0186/03
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(31. Januar 2003)

Betrifft: Meinungsfreiheit in Russland

Seit fast einem Jahr führt die russische Bewegung Iduschtschije Wmestje (Gemeinsam unterwegs), die eigenen Angaben zufolge bereits nahezu 100 000 Mitglieder haben soll, vor allem Studenten, eine erbitterte Kampagne gegen Schriftsteller, die sie als „Außenseiter“, „Pornografen“ und „Rüpel der Literatur“ bezeichnet. Ihre Attacken richten sich vor allem gegen zwei renommierte Schriftsteller, Viktor Pelewin und Wladimir Sorokin. Insbesondere hat die Bewegung Vladimir Sorokin und seinen Verleger, Alexander Iwanow, wegen „Verbreitung von Pornografie und perversen sexuellen Praktiken“ verklagt. Die russischen Behörden haben ein Untersuchungsverfahren eingeleitet und den Verlag „Ad Marginem“ bereits zum dritten Mal durchsuchen lassen. Im Falle einer Verurteilung drohen Wladimir Sorokin und Alexander Iwanow zwei Jahre Gefängnis ohne Bewährung.

Liegen der Kommission Informationen zu dieser Verleumdungs- und Einschüchterungskampagne gegen russische Schriftsteller und Intellektuelle vor, die mehr oder minder offen von den russischen Behörden unterstützt wird? Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen oder beabsichtigt sie zu ergreifen, um von den russischen Behörden die Zusage zu erhalten, dass allen russischen Bürgern das Recht auf Meinungsfreiheit konkret und ohne Einschränkung garantiert wird? Hält es die Kommission angesichts dieses möglichen neuen Angriffs auf die Meinungsfreiheit der russischen Bürger und Medien nicht für angebracht, die ihrer Politik gegenüber der Russischen Föderation zugrunde liegenden Kriterien, insbesondere in Bezug auf die Unterstützung der Presse, zu überdenken?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Der Kommission liegen keine speziellen Informationen über diese russische Bewegung vor. Die Kommission teilt jedoch die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über Berichte, wonach die Meinungsfreiheit in Russland eingeschränkt worden oder bedroht sei. Die Kommission ist vor allem besorgt über die sich sowohl auf Ebene der Föderation als auch auf regionaler Ebene verschlechternde Lage der unabhängigen Medien, die der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Professionalität der Printmedien und des Rundfunks abträglich sein dürfte.

Bei ihren Kontakten mit den russischen Behörden hat die Kommission stets die Bedeutung der Meinungsfreiheit und starker, unabhängiger Medien hervorgehoben. Die Kommission hat zur Förderung der Unabhängigkeit der regionalen Massenmedien umfangreiche technische Hilfe bereitgestellt, die darauf abzielte, Journalisten im Hinblick auf eine objektive Berichterstattung und ihr Berufsethos auszubilden. Im Rahmen ihrer Bemühungen um die Stärkung der Rolle der russischen Zivilgesellschaft plant die Kommission, die Entwicklung unabhängiger Medien in ausgewählten Gebieten Russlands weiterhin zu unterstützen.

Auf der stärker politischen Ebene hat die Kommission in der Vergangenheit im Rahmen des intensiven politischen Dialogs zwischen der Union und Russland die Problematik der Meinungsfreiheit und der Medienkontrolle aufgegriffen und wird dies auch weiterhin tun. Eine enge Partnerschaft mit Russland muss auf einer soliden Grundlage an gemeinsamen Werten beruhen, zu denen auch die Gewährleistung der Meinungsfreiheit gehört. Die Kommission wird sämtliche Entwicklungen auf diesem Gebiet weiterhin genau verfolgen.

(2003/C 161 E/200)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0194/03
von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission**

(31. Januar 2003)

Betrifft: Softwarepatente

1. Hat die Kommission eine umfassende Untersuchung über die wirtschaftlichen Auswirkungen von Softwarepatenten auf die Softwareindustrie vorgenommen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Regelungen in den USA und Japan? Falls ja, was waren die Ergebnisse dieser Untersuchung? Falls nein, weshalb hat die Kommission keine Untersuchung durchgeführt?
2. Beabsichtigt die Kommission, für bestimmte Einrichtungen, z.B. gemeinnützige Organisationen und Schulen, die zunehmend auf kostenlose Software angewiesen sind, Ausnahmen vorzusehen?
3. Wie gedenkt die Kommission in der Richtlinie die Interessen von KMU zu schützen, die im IT-Sektor tätig sind?
4. Beabsichtigt die Kommission, Softwarealgorithmen überhaupt vom Geltungsbereich der Richtlinie über Softwarepatente auszunehmen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(7. März 2003)

In der Begründung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen⁽¹⁾ wird auf mehrere Studien verwiesen – darunter zwei, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurden –, die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurden. Als Vergleichsmuster werden meist die Regelungen in den USA herangezogen, da die Vereinigten Staaten das offenste Konzept für die Patentierung von Computerprogrammen haben. Im Gegensatz hierzu erlaubt die gegenwärtige Praxis in Europa keine Patentierung von Computerprogrammen „an sich“, Patente werden für Erfindungen, bei deren Implementierung Computerprogramme zur Anwendung kommen, nur erteilt, wenn ein erfinderischer „technischer Beitrag“ gegeben ist. Die japanische Praxis wird in der Regel als zwischen dem amerikanischen und dem europäischen Standpunkt angesiedelt angesehen.

Aus den Studien ergab sich kein schlüssiges Bild. Dem amerikanischen Konzept wurden sowohl positive als auch negative Attribute zuerkannt, und es fällt schwer zu beurteilen, welche hinsichtlich ihrer Gesamtwirkung überwiegen. Analog wurden beim europäischen Konzept kaum Belege dafür gefunden, die darauf schließen lassen, dass die gegenwärtige Praxis Schwierigkeiten verursacht und dass – zumindest bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt – die unabhängigen Softwareentwickler in Europa in unangemessener Weise beeinträchtigt wären.

Aus dieser Sachlage zog die Kommission den Schluss, dass für eine signifikante Änderung der gegenwärtigen Praxis kein Grund besteht. Mit dem Richtlinienvorschlag wird daher der Ansatz einer Harmonisierung und nicht einer Veränderung der Rechtsstellung verfolgt, mit der die rechtlichen Rahmenbedingungen für die betreffenden Erfindungen geklärt werden. Insbesondere – und im Gegensatz zur amerikanischen Praxis – ist keine Erweiterung der Patentierbarkeit auf Computerprogramme „an sich“ vorgesehen, was durch den Ausschluss von Ansprüchen auf Softwareprodukte von den zulässigen Anspruchsformen bekräftigt wird.

Die Richtlinie bietet keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass Schulen oder gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit genommen werden könnte, alles, was ihnen derzeit kostenlos möglich ist, auch weiterhin zu tun. Darüber hinaus gelten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Patentverletzungen im Allgemeinen (die auch weiterhin Gültigkeit haben werden) in der Regel nicht für Handlungen, die für private und für nicht kommerzielle Zwecke unternommen werden. Die Kommission beabsichtigt keine Änderung dieser Sachlage.

In Anbetracht der Art und des Geltungsbereichs des Vorschlags ist es nicht möglich, ausdrücklich Maßnahmen für eine Sonderbehandlung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vorzusehen. Trotzdem dürfte die erhöhte Rechtssicherheit aufgrund der Harmonisierungswirkung der Richtlinie solchen Körperschaften zugute kommen. Durch die Überwachung, zu deren Durchführung die Kommission nach Artikel 7 des Vorschlags verpflichtet ist, werden auftretende Problemstellungen, die für KMU von besonderem Belang sind, erkannt. Softwareentwickler jeder Größenordnung dürften auch von der Bestimmung der Richtlinie profitieren, welche die in der Ratsrichtlinie 91/250/EG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽²⁾ durch das Urheberrecht gewährten Ausnahmen bezüglich Dekompilierung und Interoperabilität schützt.

Derzeit sind Erfindungen, die Algorithmen nutzen, patentierbar, wenn sie die Lösung eines technischen Problems betreffen. Ein Patent für eine Erfindung, die einen Algorithmus beinhaltet, schließt die Verwendung des Algorithmus für die in den Ansprüchen des Patents festgelegten Zwecke ein, beinhaltet jedoch kein Monopol auf den Algorithmus als solchen oder dessen Verwendung in einem anderen Kontext. Diese Sachlage wird durch die vorgeschlagene Richtlinie nicht geändert.

⁽¹⁾ ABl. C 151 E vom 25.6.2002.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 17.5.1991.

(2003/C 161 E/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0203/03
von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(3. Februar 2003)

Betrifft: Ungleichheiten beim Zugang zum Rechtsanwaltsberuf aufgrund von Richtlinie 98/5/EG

Richtlinie 98/5/EG⁽¹⁾ sieht vor, dass der Rechtsanwaltsberuf unter bestimmten Bedingungen in allen Mitgliedstaaten ausgeübt werden kann.

Die Bedingungen für den Zugang zur Anwaltstätigkeit sind nicht in allen Mitgliedstaaten gleich, d.h. in einigen Mitgliedstaaten erfolgt der Zugang direkt nach Erlangung des Diploms in Rechtswissenschaften, während in anderen die Ablegung einer Prüfung vorgesehen ist.

Es kommt immer häufiger vor, dass Absolventen in der Studienrichtung Rechtswissenschaften in den Mitgliedstaaten, die keine Ablegung einer Prüfung vorsehen, Zugang zum Rechtsanwaltsberuf erhalten und dann – wie dies Richtlinie 98/5/EG vorsieht – ihren Beruf in Mitgliedstaaten ausüben, in denen eine solche Prüfung verpflichtend vorgeschrieben ist.

Sind der Kommission diese Ungleichheiten bekannt?

Hat sie bereits oder wird sie Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf zu harmonisieren? Welche Maßnahmen werden das sein und welcher zeitliche Rahmen ist vorgesehen?

Welche Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 98/5/EG noch nicht umgesetzt? Gegen welche dieser Mitgliedstaaten wurde bereits ein Verstoßverfahren nach Artikel 226 des Vertrags eingeleitet? In welcher Phase befindet sich das Verfahren für jedes dieser Länder?

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

Der Kommission ist bekannt, dass die Angehörigen einiger Mitgliedstaaten ein Examen ableisten müssen, um Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts zu erhalten, was in anderen Mitgliedstaaten nicht verlangt wird. Allerdings darf eine Person, die ein Rechtsanwaltsdiplom in einem Staat erworben hat, der zusätzlich ein Examen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf voraussetzt, in einem anderen Mitgliedstaat nur dann aufgrund der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome⁽¹⁾ die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt führen, wenn sie das betreffende Examen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat bestanden hat. Die Richtlinie kann nur von voll qualifizierten Berufsangehörigen in Anspruch genommen werden; folglich könnte sich der Inhaber eines Rechtsdiploms in seinem Herkunftsmitgliedstaat nur dann gemäß der Richtlinie 98/5/EG⁽²⁾ mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats niederlassen, wenn sein Diplom akademisch anerkannt wird, was in der Regel voraussetzt, dass er dort den größten Teil der Ausbildung, möglicherweise sogar die ganze Ausbildung, wiederholt. Eine solche Auflage erscheint zwar durchaus abschreckend, die Kommission ist aber geneigt, etwaige Belege zu prüfen, die dem Herrn Abgeordneten diesbezüglich vorliegen.

Die Kommission hat nicht die Absicht, die Harmonisierung der Zugangsbedingungen zum Beruf des Rechtsanwalts vorzuschlagen, da die Freizügigkeit der Rechtsanwälte auch ohne Harmonisierung gewährleistet ist. Eine Harmonisierung dieser Art könnte sogar dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen, wie Erwägung 7 der Richtlinie 98/5 andeutet.

Frankreich und Irland haben die Richtlinie 98/5 noch nicht umgesetzt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften stellte diese Verstöße in den Urteilen vom 26. September 2002 in der Rechtssache C-351/01 und vom 10. Dezember 2002 in der Rechtssache C-362/01 fest. Da der Kommission keine Mitteilungen über Umsetzungsmaßnahmen vorliegen, wird sie die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag fortsetzen.

-
- (¹) Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989.
(²) Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77 vom 14.3.1998.

(2003/C 161 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0206/03

von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission

(27. Januar 2003)

Betrifft: Ausfuhr von Schafen von Spanien nach Griechenland

Jedes Jahr werden Tausende von Schafen von Spanien nach Griechenland exportiert, um dort bei oder kurz nach der Ankunft geschlachtet zu werden. Der Transport dauert mindestens 50-60 Stunden.

In der Richtlinie des Rates 91/628/EWG (¹) ist festgelegt, dass Schafe auch bei Einhaltung bestimmter Vorschriften beim Transport nach 28 Stunden an einem Aufenthaltsort rasten müssen. Nach der Entscheidung der Kommission 2001/327/EG (²) mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten ist das Verbringen von Schafen, die zum Schlachten oder für die Fleischproduktion bestimmt sind, über diese Aufenthaltsorte verboten. Mit diesen Bestimmungen soll der Transport von Schlachtvieh auf höchstens 28 Stunden begrenzt werden. Bei den genannten Viehtransporten von Spanien nach Griechenland wird entweder gegen die Richtlinie des Rates 91/628/EWG oder gegen die Entscheidung der Kommission 2002/327/EG verstoßen.

Was unternimmt die Kommission, um Spanien und Griechenland zur Einstellung dieses Handels zu drängen, da dieser gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt?

(¹) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

(²) ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(12. März 2003)

Die Frau Abgeordnete stellt nach Ansicht der Kommission die Rechtslage korrekt dar, wobei zum Schlachten oder zur Weitermast bestimmte Schafe per Straße aus den wichtigsten spanischen Produktionsgebieten über Frankreich und Italien und dann im Fährverkehr aus Süditalien nach Griechenland transportiert werden.

Zuchtschafe dürfen allerdings nach wie vor über Aufenthaltsorte verbracht werden und es ist nicht illegal, wenn diese Schafe (die höheren veterinärmedizinischen Standards entsprechen müssen) nach dem Eintreffen am Bestimmungsort geschlachtet werden.

Die Kommission hat sich in dieser Frage bereits an Griechenland, Spanien und Italien gewandt, um zu klären, ob bzw. inwieweit bei den angesprochenen Schaftransporten gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen worden ist. Diese Mitgliedstaaten wurden auch um eine Bestätigung dahingehend gebeten, dass alles getan wird, um die künftige Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

(2003/C 161 E/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0211/03**von Christine De Veyrac (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Februar 2003)

Betrifft: Programm Galileo

Das europäische Satellitennavigationsprogramm Galileo wird verschiedene Dienste anbieten: einen offenen Basisdienst, einen „Safety-of-Life“-Dienst, einen kommerziellen Dienst, einen öffentlichen regulierten Dienst („Public Regulated Service“ – PRS) und einen „Search-and-Rescue“-Dienst. Beabsichtigt die Kommission diese Dienste über verschiedene Agenturen umzusetzen? Es ist die Rede davon, dass eine multimodale Navigationsagentur eingerichtet werden soll. Welche anderen Agenturen sind angedacht?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(14. Februar 2003)

Die Verantwortung für das Entwicklungsprogramm liegt bis zum Jahr 2005 bei dem gemeinsamen Unternehmen, das mit der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo⁽¹⁾ geschaffen wurde. Es überwacht nicht nur das technische Gelingen der ersten Phase, sondern auch die Erteilung einer Konzession für die Infrastruktur (mit den Phasen Errichtung, Wartung und Betrieb).

Anschließend wird das Galileo-Programm von dem Konsortium geleitet, das den Zuschlag für Konzessionsvertrag erhalten hat. Bei diesem Konzessionär, wahrscheinlich ein Konsortium aus Unternehmen verschiedener Branchen, wird es sich um eine Erwerbsgesellschaft handeln. Er wird durch ein Auswahlverfahren ermittelt, das im Jahr 2003 beginnen und im Sommer 2004 abgeschlossen wird.

Die Galileo-Dienste werden folglich nicht von Agenturen, sondern vom Konzessionär selbst angeboten.

Das konzessionsgebende Gremium, das die Einhaltung der Bestimmungen des Konzessionsvertrags überwacht, muss noch geschaffen werden. Es sind verschiedene Formen denkbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch keine Entscheidung über die zukünftige Struktur dieses Gremiums gefallen. Die Kommission wird dem Parlament und dem Rat im Jahr 2004 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

(¹) Abl. L 138 vom 28.5.2002.

(2003/C 161 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0213/03**von Elspeth Attwooll (ELDR) an die Kommission**

(27. Januar 2003)

Betrifft: Schutz der Darwin Mounds

Die 1998 entdeckten Darwin Mounds stellen eine einzigartige Sammlung von Kaltwasserkorallenriffen dar, die ungefähr 185 km nordwestlich von Cape Wrath in Schottland liegen. Diese Korallenriffe sind ständig von der Zerstörung bedroht, wobei festgestellt wurde, dass die Tiefsee-Schleppnetzfisherei die Unversehrtheit der Riffe am stärksten gefährdet. Diese Riffe sind in Tausenden von Jahren entstanden, und jegliche Zerstörung durch Tiefsee-Schleppnetzfisherei wäre faktisch irreparabel. Es müssen unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um die Riffe zu schützen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat ein Verfahren eingeleitet, um diese Zone als ein besonderes Schutzgebiet auszuweisen, und hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt. Aufgrund technischer und rechtlicher Fragen hat dieses Verfahren bereits viel Zeit gekostet und könnte sich bis zum Abschluss noch eine Weile hinziehen. Beim derzeitigen Tempo, wobei die Hauptbedrohung nach wie vor besteht, existiert das Riff zum Zeitpunkt seiner Ausweisung als Schutzgebiet eventuell nicht mehr.

Selbst nach einer solchen Ausweisung als besonderes Schutzgebiet wird die Kommission für die Verwaltung der Fischereitätigkeit im Rahmen der GFP in diesem Gebiet, für das der Verwaltungsplans dieser Schutzgebiete gelten soll, zuständig sein. Es erscheint daher nur folgerichtig, dass die Kommission unverzüglich Sofortmaßnahmen für einen Übergangszeitraum ergreift, um die Fischereiaktivitäten einzuschränken, damit dieser wichtige Lebensraum geschützt wird. Was tut die Kommission im Augenblick, um dieses dringliche Problem in Angriff zu nehmen und den durch Tiefsee-Schleppnetzfischerei verursachten Schaden im Hinblick auf eine künftige Ausweisung als besonderes Schutzgebiet zu unterbinden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Februar 2003)

Es wäre unangebracht, wenn die Kommission den besonderen Schutz bestimmter Meeresgebiete im Hinblick auf ihre mögliche künftige Ausweisung als Sonderschutzgebiete im Rahmen der Habitat-Richtlinie⁽¹⁾ im Einzelfall auf Gemeinschaftsebene regeln wollte. Noch fragwürdiger wäre ein solches Vorgehen, wenn es damit begründet würde, dass sich ein einzelstaatliches Verfahren infolge der zur Klärung technischer und rechtlicher Fragen benötigten Zeit zu lange hinzieht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Problem nicht an anderer Stelle auf Gemeinschaftsebene angegangen werden kann.

Zunächst einmal dürfte ein förmlicher Vorschlag des Vereinigten Königreichs (VK), die Darwin Mounds in Natura 2000 aufzunehmen, in Anbetracht der Bedeutung des Fischereimanagements für die künftige Erhaltung solcher Meeresgebiete einen entscheidenden Anstoß geben, um auch von Seiten der Gemeinschaft weitere Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete gegen Gefahren zu entwickeln, die Tätigkeiten wie etwa Fischerei – die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt – darstellen.

Außerdem ist die Kommission bereit, jeden begründeten Antrag der Regierung des VK zu prüfen, der Sofortmaßnahmen der Kommission auf der Grundlage von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates zur Gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁾ rechtfertigen würde. Allerdings kann die Kommission solche Sofortmaßnahmen nur für höchstens sechs Monate beschließen (mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um wiederum höchstens sechs Monate).

Und schließlich erwartet die Kommission, dass ihr ab 2003 wissenschaftliche Angaben auf breiterer europäischer Basis vorliegen werden, auf die sie künftige Vorschläge für das Management der Tiefseefischerei stützen kann, die voraussichtlich Fischereiaufwandsregelungen oder Schongebiete oder andere Maßnahmen beinhalten werden, um die Auswirkungen des Fischfangs auf die Umwelt gemäß Artikel 4 der zuvor genannten Verordnung zu begrenzen.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, ABl. L 358 vom 31.12.2002.

(2003/C 161 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0217/03

von Giacomo Santini (PPE-DE) an die Kommission

(27. Januar 2003)

Betrifft: Vorschlag von Kommissar Fischler zu den Gemeinschaftshilfen für landwirtschaftliche Betriebe

Die von Kommissar Fischler erläuterten Vorschläge sehen eine einmalige jährliche Pauschalzahlung pro Betrieb vor, die sich auf den Durchschnitt der Gemeinschaftsbeihilfen für den Betrieb in den vorangegangenen drei Referenzjahren 2000, 2001 und 2002 stützt. In Italien haben jedoch viele Betriebe, insbesondere Betriebe des Rindfleischsektors, in diesen Jahren keinen Antrag auf Beihilfe gestellt, und zwar aus verschiedenen Gründen: unzulängliche Informationen, geringe Attraktivität der Beihilfe, bürokratische Schwierigkeiten, Unmöglichkeit der Nutzung des Rinderregister, da entweder nicht vorhanden oder unvollständig. Statistisch beantragt Italien jährlich 1 300 000 Schlachtprämien gegenüber zirka 4 500 000 Einheiten, auf die es Anspruch hat. Auch in der am stärksten organisierten Region, in der Lombardei, reichen nur 70 % der Viehzuchtbetriebe einen Antrag auf Beihilfe für höchstens 70 % der Tiere ein, für die ein Beihilfeanspruch besteht. Folglich wären diese Erzeuger für den gesamten Geltungszeitraum der neuen Regelung von jeder Möglichkeit ausgeschlossen, Beihilfen zu bekommen. Darin sind Ausnahmen für Fälle höherer Gewalt vorgesehen, das heißt, für die Fälle, in denen die Betriebe in den Bezugsjahren nicht produzieren konnten oder die Produktion aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hatten, eingeschränkt

war. Dies scheint allerdings nicht für diejenigen Erzeuger zu gelten, die normal produziert haben und theoretisch auch Anspruch auf diese Beihilfen hatten und die erforderlichen Bedingungen erfüllten, den entsprechenden Antrag jedoch nicht gestellt haben. Auf jeden Fall wussten die Erzeuger nicht, dass sie, wenn sie in einem Jahr auf die Beihilfe verzichtet haben, auch künftig für immer von der Möglichkeit ausgeschlossen sein würden, in den Genuss der einmaligen Zahlung zu kommen, die nach der neuen Regelung der Entkoppelung vorgesehen ist.

Was wird die Kommission unternehmen, um diese offensichtliche Ungerechtigkeit zu beseitigen und spezifische Vorschriften für die Betriebe einzuführen, die immerhin einen Beihilfeanspruch erworben hatten?

Gibt es die Möglichkeit, den Antrag im Jahr 2003 und 2004 erneut einzureichen, wenn die Regelung am 1. Januar 2005 in Kraft tritt?

Kann man sich auf den nachweislich erworbenen Anspruch der letzten Jahre stützen, und kann zumindest ein Pauschalbetrag festgelegt werden, der sich auf die Aspekte stützt, die problemlos von den aktuellen Betriebsdaten über Hektar, Viehbestand und berechenbare Produktion abgeleitet werden können?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. Februar 2003)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten nicht. Die in der Frage angeführten Fälle stellen weder eine „offensichtliche Ungerechtigkeit“ dar noch erfordern sie die Einführung „spezifischer Vorschriften für die Betriebe, die immerhin einen Beihilfeanspruch erworben hatten“.

Es steht den Landwirten frei, Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu beantragen oder nicht. Diejenigen, die sich wegen „unzulänglicher Informationen, geringer Attraktivität der Beihilfe, bürokratischer Schwierigkeiten, Unmöglichkeit der Nutzung des Rinderregisters“ entscheiden, keinen Antrag zu stellen, können nicht im nachhinein legitime Erwartungen anführen, um den Anspruch auf eine neue Beihilfe zu begründen, deren Zahlung auf der Tatsache basiert, dass dem Landwirt während eines Referenzzeitraums eine bestimmte Beihilfe gewährt wurde.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie in ihrem Vorschlag⁽¹⁾ besondere Ausnahmefälle berücksichtigt hat, in denen die Mitgliedstaaten Beihilfeansprüche aus einer nationalen Reserve zuteilen können (höhere Gewalt, außergewöhnliche Umstände, Neueinsteiger u.a.).

⁽¹⁾ KOM(2003) 23 endg.

(2003/C 161 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0218/03 von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(3. Februar 2003)

Betrifft: Gemeinschaftsmittel für kommunale Körperschaften in Griechenland

Berichten in der griechischen Presse zufolge begann am 16. Januar 2003 das Verfahren zur Pfändung des Rathauses von Mitilini, und zwar wegen der Schulden, die die Gemeindeverwaltung, die bis zum 31. Dezember 2002 im Amt war, gemacht hatte. Wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, wird das Pfändungsverfahren am 3. März 2003 mit der Versteigerung des Rathauses abgeschlossen, weil die vorhergehende Gemeindeverwaltung die Schulden nicht bezahlt hatte, die infolge der Enteignung von Land entstanden waren, die 1997 erfolgte und im Jahre 2002 durch ein Urteil endgültig bestätigt wurde.

Denselben Presseberichten zufolge hat die Schifffahrtsgesellschaft von Lesbos „NEL LINES“ – an deren Spitze von 1997 bis Dezember 2002 (Ende seiner Amtszeit) der ausscheidende Bürgermeister von Mitilini stand – große Schwierigkeiten mit der Rückzahlung von Schulden, die sie für den Ankauf von Schnellboten gemacht hatte.

Im Rahmen welcher Gemeinschaftsinitiativen oder gemeinschaftlicher Förderkonzepte (GFK) wurden die Gemeinde Mitilini und die kommunalen Unternehmen subventioniert, und zwar ganz konkret in welchen Jahren und in welcher Höhe? Hat die Gesellschaft „NEL LINES“ im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen oder GFK Mittel erhalten? Wenn ja, wann und in welcher Höhe? Wie beurteilt die Europäische Kommission die mögliche Pfändung des Rathauses von Mitilini? Gibt es in irgendeinem Mitgliedsland der Union einen Präzedenzfall dieser Art?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(28. Februar 2003)

Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, wurde das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Gebäude nicht mit Zuschüssen der Gemeinschaft erworben. Ebenso hat die Gesellschaft „NEL Lines“ im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Zeiträume 1989-1993 und 1994-1999 keine Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhalten.

Einige den griechischen Behörden von der Stadtverwaltung Mitilini (Lesbos) vorgeschlagene Vorhaben sind jedoch insbesondere im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für 1989-1993 und 1994-1999 unterstützt worden. Diese Zuschüsse wurden hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Teilprogramm „EAPTA“ der operationellen Programme für die nördliche Ägäis gewährt.

Der Bau einer 300-kW-Windkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie wurde 1994 mit dem Sonderprogramm für die griechischen Inseln des Ägäischen Meeres zu 70 % kofinanziert. Die Kosten dieser Anlage beliefen sich auf insgesamt 390 070 Ecu.

Ferner war das Vorhaben zum Bau der 2002 in Betrieb genommenen Kläranlage und Kanalisation in Mitilini Gegenstand einer Entscheidung der Kommission in Bezug auf den Kohäsionsfonds. Hierfür beliefen sich die Zuschüsse der Gemeinschaft – bei Gesamtkosten von 42 286 533 EUR – auf 35 179 980 EUR.

Bezüglich der vollständigen Liste der Fördermittel zugunsten der Stadtverwaltung von Mitilini verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die zuständigen nationalen und regionalen Behörden.

(2003/C 161 E/207)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0222/03
von Guido Podestà (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Februar 2003)

Betrifft: Kinderarbeit

Nach dem jüngsten Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) arbeiten weltweit 211 Millionen Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren. Davon verrichten 186 Millionen Kinder Arbeiten, die aufgrund verschiedener internationaler Übereinkünfte untersagt sind. Die Zahl der arbeitenden Jungen und Mädchen ist bis zum Alter von 14 Jahren ausgewogen, bei den über 14-jährigen steigt der Anteil der Jungen an.

Die meisten Kinder werden für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt. Es folgen anteilmäßig die städtische Schattenwirtschaft, die Industrie- und Tourismusbranche und die Privathaushalte. 8,4 Millionen Jungen und Mädchen aller Altersgruppen verrichten härteste Arbeiten. Davon werden etwa 2 Millionen Kinder in die Prostitution und die Pornographie gedrängt, ein Sektor, der besonders gut in Moldawien, Rumänien und in der Ukraine floriert über einen organisierten Handel in Richtung Westeuropa.

Am stärksten vom Phänomen der Kinderarbeit betroffen ist der asiatisch-pazifische Raum, wo 127 Millionen Kinder arbeiten, das sind 60 % der weltweit geschätzten Zahl. Es folgen die afrikanischen Länder südlich der Sahara mit 23 %, wobei das Problem in Afrika schwerwiegender ist als in Asien, weil 29 % der dort arbeitenden Kinder jünger als 15 Jahre sind. Doch das Problem der Kinderarbeit beschränkt sich nicht auf arme Länder oder Entwicklungsländer, denn weltweit sind alle Länder mehr oder weniger stark davon betroffen. Auch in den entwickelten Ländern arbeiten 3 % der 10 bis 14-jährigen Kinder.

Derzeit stellt die Kinderarbeit ein weltweites Problem dar. Denn die Zahl der Kinder, die eine Arbeit verrichten, die mit großen Risiken verbunden ist, steigt deutlich an, und etwa 2/3 der Kinder, (d.h. 111 Millionen), sind jünger als 15 Jahre.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht ein Verbot der Kinderarbeit nicht ausdrücklich vor. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Kommission daher gegen dieses Phänomen anzugehen?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission ferner zu treffen, um gegen dieses Phänomen in den osteuropäischen Ländern, die bald Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein werden, anzugehen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Die Kommission ist sich sehr wohl bewusst, dass sichergestellt werden muss, dass alle Aspekte des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Arbeitsrecht, nicht zuletzt diejenigen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz, in den Beitrittsländern ordnungsgemäß umgesetzt und durchgeführt werden müssen. Derzeit ist sie bemüht zu gewährleisten, dass die Ratsrichtlinie 94/33/EG vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz⁽¹⁾ in den Beitrittsländern zum frühestmöglichen Termin und spätestens bis zum Beitritt zur Union umgesetzt wird.

Aus der laufenden Überwachung resultiert, dass der gemeinschaftliche Besitzstand in diesem Bereich in den meisten Beitrittsländern bereits umgesetzt wurde. Von den zehn künftigen Mitgliedstaaten haben nur die Tschechische Republik, Estland und Slowenien die Rechtsvorschrift, die sich an der Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz ausrichten soll, noch nicht in Kraft gesetzt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Charta in ihrem Artikel 32 besagt: „Kinderarbeit ist verboten“.

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994.

(2003/C 161 E/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0223/03**von Guido Podestà (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Februar 2003)

Betrifft: Längeres Lebensalter: Frauen jenseits des Rentenalters

16 % der Gesamtbevölkerung in der Europäischen Union ist über 65 Jahre alt. Davon beträgt der Anteil der Frauen 60 %. Daher kann festgestellt werden, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung als Männer haben, oder anders ausgedrückt: In der Gruppe der über 65-Jährigen und vor allem in den noch höheren Altersgruppen (72 % der über 85-Jährigen sind Frauen) sind die Frauen stärker vertreten als die Männer.

Diese ungleichmäßige Verteilung wirkt sich in verschiedenen Bereichen aus. In erster Linie auf die Zusammensetzung der Haushalte: Diese verändert sich, da ab einem bestimmten Alter viel mehr Frauen als Männer allein leben. Tatsächlich betrug 1998 der Prozentsatz der alleinlebenden Frauen in der Altersgruppe der über 65-Jährigen 45 %, bei den Männern hingegen nur 17 %. Des Weiteren hängt das relative Einkommensniveau vom Geschlecht ab: Das Durchschnittseinkommen der über 65-jährigen Frauen lag 1997 tatsächlich um etwa 10 % niedriger als die Durchschnittseinkünfte der Männer derselben Altersgruppe und um etwa 20 % niedriger als das durchschnittliche Einkommen der Altersgruppe der unter 65-Jährigen. Des Weiteren waren die Durchschnittseinkünfte der alleinlebenden Frauen 20 % niedriger als die der Frauen, die nicht alleine leben. Bei den Männern war dieser Prozentsatz bedeutend niedriger.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Frauen, die älter als 65 Jahre alt sind, viel eher dem Armutsrisiko ausgesetzt sind als Männer.

Wie gedenkt die Kommission auf der Grundlage der Artikel 21, 23 und 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den europäischen Bürgern ein Recht auf einen würdevollen Lebensabend in einem Kontext, in dem ältere Frauen nicht ausgeschlossen werden, zu garantieren?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. März 2003)

Die Kommission hat das sehr hohe Armutsrisiko und die soziale Ausgrenzung von älteren Frauen aufgezeigt, die der Herr Abgeordnete im Rahmen des europäischen Prozesses zur Förderung der sozialen Eingliederung⁽¹⁾ und im Rahmen der jüngsten Analyse der nationalen Rentensysteme feststellt⁽²⁾.

Die diesem höheren Armutsrisiko zugrundeliegenden Faktoren sind unterschiedlicher Natur. Die Verringerung dieses Armutsrisikos und der Gefahr der sozialen Ausgrenzung erfordert daher mehrdimensionale Ansätze sowohl präventiver als auch kurativer Art.

Im Bereich der Renten, in dem die offene Koordinationsmethode erstmals 2002 angewandt wurde, umfassen die gemeinsamen Ziele die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Bilanz der Kommission zeigt, dass die Abweichungen in der Höhe der Renten zwischen Männern und Frauen insbesondere auf die Unterschiede im Berufsleben zurückzuführen sind. Die Kommission stellt dennoch fest, dass die Mitgliedstaaten schrittweise ihre Rentensysteme der Entwicklung der sozioökonomischen Rollen von Frauen und Männern im Hinblick auf eine größere Gleichheit anpassen, insbesondere durch stärkere Anerkennung der Pensionsansprüche für atypische Beschäftigungen.

In ihrer Mitteilung über die Zukunft der europäischen Strategie für Beschäftigung⁽³⁾ schlägt die Kommission vor, die Maßnahmen zur Verringerung der strukturellen Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu intensivieren und günstige Bedingungen für den Ausgleich zwischen Familien- und Berufsleben sowohl für Männer als auch für Frauen zu fördern. Quantifizierte Ziele sind eine Beschäftigungsrate für Frauen von 60% bis zum Jahre 2010 sowie Kindertagesstätten.

Die offene Koordinationsmethode im Bereich der sozialen Eingliederung ermöglicht den Mitgliedstaaten mit aktiver Unterstützung der Kommission, die gemeinsam festgelegten Ziele anzustreben, wobei die Empfehlungen mit optimalen Verfahren ausgetauscht werden. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat die Einbeziehung der Geschlechterperspektive bei sämtlichen gemeinsamen Zielen, auf deren Grundlage die nationalen Aktionspläne 2003 erstellt werden sollen, verstärkt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die oben genannten Aktionen wirksam innerhalb der Zuständigkeit der Union in diesem Bereich zur Förderung der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Grundrechte, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, beitragen.

(¹) Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rats über die soziale Eingliederung 2001, KOM(2001) 565 endg.

(²) KOM(2002) 737 endg.

(³) KOM(2003) 6 endg.

(2003/C 161 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0239/03

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(28. Januar 2003)

Betrifft: Haushaltsüberschreitungen beim Bau der Attischen Straße in Griechenland

Könnte die Kommission mir mitteilen, welche Mittel für den Bau der Attischen Straße veranschlagt waren, zu welchen Überschreitungen es bisher gekommen ist (insgesamt und nach Sektor) und welches die Gründe für diese Überschreitungen sind?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(26. Februar 2003)

Die Maßnahme „Attische Straße“ ist im operationellen Programm „Verkehrsadern, Häfen, städtische Entwicklung 2000-2006“ enthalten und ein Großprojekt gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾.

Die Mittelzuweisung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für dieses Projekt beträgt im Programmplanungszeitraum 2000-2006 476 Mio. EUR, was öffentlichen Ausgaben von 951 Mio. EUR und Gesamtkosten inklusive Privatfinanzierungen von 1,713 Mrd. EUR entspricht. Es ist nicht möglich, den Beitrag aus dem EFRE während des Programmplanungszeitraums zu erhöhen.

(¹) ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 161 E/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0246/03**von Raina Echerer (Verts/ALE) und
Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission**

(4. Februar 2003)

Betrifft: Medien: Mini-Werbespots während der Übertragung von Sportereignissen in Italien

Vor mehr als einem Jahr ist bei der Kommission eine Beschwerde gegen die kommerziellen italienischen Fernsehsender und kürzlich leider auch gegen den staatlichen Sender RAI eingegangen. Ihnen wird vorgeworfen, Fußballübertragungen durch viele Werbespots (bis zu 15 pro Spiel) von wenigen Sekunden Dauer, zu unterbrechen.

Die durch diese Mini-Werbespots offensichtlich verletzten europäischen Vorschriften sind in der Gemeinschaftsrichtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität (89/552/EWG vom 3. Oktober 1989⁽¹⁾) enthalten, die besagt, dass das Ausstrahlen von Werbung während der Übertragung von Sportereignissen, bei denen es Halbzeitunterbrechungen gibt, nur während dieser Pausen erlaubt ist, d.h. zwischen der ersten und zweiten Halbzeit des Fußballspiels.

Die Problematik der Mini-Werbespots macht deutlich, dass eine beherrschende Stellung auf dem Werbemarkt auch durch einen jahrelangen Verstoß gegen die Vorschriften entstanden ist. Diese Praktiken haben den Zugang neuer potentieller Markteinsteiger auf Kosten des Rechts der Bürger auf eine pluralistische Information blockiert.

Es handelt sich hierbei um eine äußerst problematische Situation, was das Funktionieren der Demokratie eines Landes betrifft, und angesichts der Tatsache, dass weiterhin gegen die Vorschriften verstoßen wird, was den privaten Sendern Einnahmen von Hunderten von Millionen Euro bringt und die italienischen Fernsehzuschauer im Übrigen einer massiven nach den europäischen Vorschriften nicht erlaubten Werbeflut aussetzt, sowie angesichts der Tatsache, dass sich die Kommission seit langem zu Gunsten der Beschwerde ausgesprochen hat (vgl. die italienische Tageszeitung „La Repubblica“, 3.1.2003, S.48), wird die Kommission um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat die italienische Regierung schon auf das Schreiben der Europäischen Kommission (preinfringement letter) geantwortet?
2. Enthält die Antwort eventuell Aussagen, welche den beanstandeten Sachverhalt widerlegen und somit die Eröffnung eines Verstoßverfahrens seitens der Kommission verhindern?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass die Duldung dieser Unrechtssituation über einen derart langen Zeitraum in einem für das demokratische Leben eines Landes so heiklen Bereich wie den Medien ihrer Glaubwürdigkeit als Hüterin der Verträge und Garant für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in der gesamten Union schaden könnte?

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Die Kommission hat zu der angesprochenen Beschwerde noch nicht endgültig Stellung genommen. Die Frage, ob die erwähnte Praxis der italienischen Fernsehveranstalter einen Verstoß gegen die Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität darstellt, bedarf nach Ansicht der Kommission einer gründlichen Prüfung. Wie in der schriftlichen Anfrage richtig festgestellt, hat die Kommission die italienischen Behörden schriftlich um Stellungnahme gebeten. Am 23. Februar 2003 ist bei der Kommission eine Vorausabschrift der italienischen Antwort eingegangen.

(2003/C 161 E/211)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0250/03
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(5. Februar 2003)

Betrifft: Hungerstreik von Zouhair Yahyaoui

Zouhair Yahyaoui, Webmaster der Internet-Seite www.tunezine.com, der im Juli 2002 wegen Verbreitung von Falschmeldungen und betrügerischer Nutzung von Medien zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde, sitzt als politischer Häftling im tunesischen Gefängnis von Borj el Amri und trat am 17. Januar 2003 in einen Hungerstreik, um gegen die mangelnde Versorgung und die unmenschlichen Haftbedingungen zu protestieren und seine Freilassung zu fordern. Seine Familie besuchte ihn am 23. Januar 2003. Der sichtlich geschwächte Zouhair Yahyaoui bekräftigte seine Entschlossenheit, den Hungerstreik solange fortzuführen, bis er freigelassen werde. Er bestätigte, dass er keine angemessene Versorgung erhalten habe und ihm insbesondere Antibiotika zur Behandlung einer Infektion verweigert wurden. Er bestätigte auch, dass er die ihm vom Gefängnispersonal angebotenen Tabletten nicht genommen habe. Zouhair Yahyaoui sitzt seit Beginn des Hungerstreiks in seiner Zelle und weigert sich, diese zu verlassen, auch nicht für den täglichen Hofgang.

Ist die Kommission über den Hungerstreik von Zouhair Yahyaoui informiert, der insbesondere auf die unmenschlichen Haftbedingungen in den tunesischen Gefängnissen aufmerksam machen will? Falls ja, welche Schritte hat die Kommission unternommen, um die tunesischen Behörden zu veranlassen, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle tunesischen Häftlinge und auch Zouhair Yahyaoui angemessene Haftbedingungen erhalten? Wie steht die Kommission ferner zu dem Vorschlag einer Generalamnestie, die von der gesamten tunesischen Opposition gefordert wird?

(2003/C 161 E/212)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0263/03
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(5. Februar 2003)

Betrifft: Inhaftierung von Hamadi Jebali in Tunesien

Seit 1990 ist Hamadi Jebali Herausgeber der tunesischen Wochenzeitung *Al Fajr*, inhaftiert. Die Wochenzeitung ist das Sprachrohr der islamistischen *En-Nahda*-Bewegung, zu deren Anführern Hamadi Jebali gehört. 1992 wurde er – am Ende eines Prozesses, in dem es nach Angaben der anwesenden Nichtregierungsorganisationen in keiner Weise gerecht und fair zugeht – vom Militärgericht von Bab Saadoun wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation zu 16 Jahren Haft verurteilt.

Am 13. Januar 2003 ist Hamadi Jebali in einen Hungerstreik getreten, um gegen seine Haftbedingungen zu protestieren und seine Freilassung sowie eine Generalamnestie für alle politischen Gefangenen zu erwirken. Er leidet unter Herzschwäche, und die Gefahr ist daher groß, dass es durch den Streik zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen kommen wird.

Hamadi Jebali befindet sich seit mehreren Jahren in Einzelhaft, was gegen das tunesische Recht verstößt, in dem die Dauer einer Einzelhaft auf maximal 10 Tage beschränkt wird, sowie gegen den Artikel 32 der „UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen“ aus dem Jahr 1959, der besagt, dass die Haft eines Gefangenen in einer Einzelzelle verboten ist und als grausame Behandlung angesehen wird. Am 18. Januar hat die Verwaltung des Gefängnisses von Nadhour in Bizerte der Familie von Hamadi Jebali mitgeteilt, dass es ihm sein gesundheitlicher Zustand nicht erlaube, ins Besucherzimmer zu kommen, um dort seinen wöchentlichen Besuch zu empfangen.

Ist die Kommission über den besorgniserregenden Gesundheitszustand von Hamadi Jebali informiert? Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, damit die tunesischen Behörden Hamadi Jebali angemessene Haftbedingungen gewährleisten, wozu auch das Recht auf eine ausreichende medizinische Versorgung gehört? Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass die Lösung der Frage einer Generalamnestie für Personen, die in den 80er und 90er Jahren wegen Meinungsdelikten verurteilt wurden, keinen Aufschub mehr dulde, und falls ja, welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen, damit die tunesischen Behörden diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Patten im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0250/03 und E-0263/03**

(26. Februar 2003)

Die Kommission ist über den Hungerstreik der Herren Yahyaoui und Jebali informiert und verfolgt über die ihr zur Verfügung stehenden Quellen deren Gesundheitszustand.

Wie bereits in den Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-2526/02, E-2597/02, E-2629/02 und E-3031/02 des Herrn Abgeordneten zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Kommission über die Haftbedingungen Herrn Yahyaouis und seiner Mithäftlinge im Gefängnis Borj el Amri besorgt.

Seit ihrer Antwort auf die vorgenannten Anfragen hat die Europäische Union erneut die Aufmerksamkeit der tunesischen Behörden auf den Fall Herrn Yahyaouis und seine Haftbedingungen gelenkt.

Wir setzen den Herrn Abgeordneten ferner davon in Kenntnis, dass die Union auf der jüngsten Zusammenkunft des Assoziationsrates EU-Tunesien an die tunesischen Behörden appellierte, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hinsichtlich der Haftbedingungen in Tunesien zusammenzuarbeiten.

Abgesehen davon wirkt die Kommission auf eine Modernisierung der tunesischen Justiz hin im Wege eines in Vorbereitung befindlichen Programms im Rahmen von MEDA. Dieses Programm soll auch Maßnahmen zur Verbesserung des Strafvollzugs umfassen.

Die Union hat im Übrigen Tunesien erneut darauf hingewiesen, dass der Kampf gegen den islamistischen Extremismus nicht auf Kosten der Achtung der Menschenrechte und Wahrung der Grundfreiheiten gehen darf. Die Frage der Generalamnestie wurde bisher bei den tunesischen Behörden noch nicht angesprochen.

(2003/C 161 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0251/03

**von Sergio Berlato (UEN), Cristiana Muscardini (UEN),
Mauro Nobilia (UEN), Roberta Angelilli (UEN), Roberto Bigliardo (UEN),
Antonio Mussa (UEN), Sebastiano Musumeci (UEN),
Adriana Poli Bortone (UEN), Mariotto Segni (UEN)
und Franz Turchi (UEN) an die Kommission**

(5. Februar 2003)

Betrifft: Krankenversicherung der in Belgien ansässigen Italiener

Gemäß den in Belgien geltenden Rechtsvorschriften sind die dort ansässigen Italiener krankenversicherungspflichtig.

Diese Krankenversicherungspflicht ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Einräumung einiger Grundrechte, beispielsweise für die Eintragung in die Register der belgischen Einwohnermeldeämter und die damit verbundene Eintragung ins Register der im Ausland ansässigen italienischen Bürger (AIRE).

Für viele italienische Staatsbürger gilt die internationale Krankenversicherungsregelung E 128, die auf die Artikel 22b und 22c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ zurückgeht; demnach können – neben verschiedenen anderen bestehenden Möglichkeiten der Krankenversicherung – Arztkosten eines Gemeinschaftsbürgers von dem Staat übernommen werden, dem er angehört, indem dieser die anfallenden Beträge direkt der belgischen föderalen Stelle erstattet, in diesem Fall der Staatlichen Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung INAMI.

Trotzdem wird von unseren Landsleuten verlangt, in Erwartung einer Erstattung der geleisteten Beträge durch ihre Krankenversicherungsträger (die so genannten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) die Gesamtsumme der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen sofort zu begleichen.

Leider wird den in Belgien ansässigen Italienern nur ein Teilbetrag zurückerstattet. Dieser beläuft sich auf 75 % und wird nach einem Index, dem „INAMI-Code“, ermittelt, dessen Parameter rein pauschal festgelegt sind.

Hinzu kommt, dass die anfallenden Tarife immer höher sind als die besagte, pauschal festgelegte Summe, die den Patienten zurückerstattet wird. Ferner beschäftigen einige Krankenhäuser Ärzte, die in keinem Vertragsverhältnis mit der INAMI stehen und daher sehr hohe Honorare verlangen. Des Weiteren lässt sich feststellen, dass die betreffenden Ärzte – nämlich die, die nicht an das Tarifsystem für ärztliche Honorarsätze der INAMI gebunden sind – die Patienten meist nicht mittels Anschlägen in den Wartezimmern informieren, wie es eigentlich vom belgischen Gesetz vorgesehen ist.

Die in Belgien ansässigen Italiener, die sich auf die E-128-Regelung berufen, müssen somit bei jedem Arztbesuch für beträchtliche Kosten aufkommen.

Kann die Kommission:

- in Anbetracht vorstehender Ausführungen auf die belgischen Behörden einwirken, um zu veranlassen, dass den in Belgien ansässigen Italienern, die der Regelung E 128 angeschlossen sind, der Gesamtbetrag der tatsächlich bestrittenen Gesundheitskosten erstattet wird?
- auf die belgischen Behörden einwirken, damit diese für ein angemessenes Kontrollsystem für Ärzte sorgen, die dem INAMI-Tarifsystem für ärztliche Honorarsätze nicht angeschlossen sind, und diese somit veranlassen, ihre Honorare im Interesse aller in Belgien ansässigen EU-Bürger gemäß den derzeit geltenden belgischen Gesetzen öffentlich zugänglich zu machen?

(¹) Abl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(12. März 2003)

Die Kommission informiert die Herren Abgeordneten, dass es auf europäischer Ebene eine Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht gibt. Der Gerichtshof hat wiederholt darauf verwiesen, dass „das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt. Da es eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene nicht gibt, ist es daher Aufgabe der Gesetzgebung eines jeden Mitgliedstaates, einerseits die Bedingung für die Gewährung des Anspruchs oder die Pflicht, einem System der sozialen Sicherheit beizutreten, und andererseits die Bedingungen für den Anspruch auf diese Leistungen festzulegen (...). Dennoch müssen die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit das Gemeinschaftsrecht einhalten“ (¹).

Daher ist Belgien für die Gestaltung seines eigenen Krankenversicherungssystems und für die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Krankenversicherungsleistungen zuständig. Im Rahmen der Ausübung dieser Zuständigkeit hat Belgien sich für ein System entschieden, das gemeinhin als Erstattungssystem bezeichnet wird, bei dem sich der Patient unmittelbar an den von ihm gewählten Leistungsträger wendet, an den er Beiträge zahlt, wonach gegen Vorlage einer Bescheinigung über die geleistete medizinische Versorgung bei der Krankenkasse die Erstattung erfolgt (²).

Zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Berufsorganisationen der Ärzteschaft werden Vereinbarungen getroffen, um die Honorare (konventionelle Honorare) festzulegen, die die dieser Vereinbarung beigetretenen Ärzte gegenüber den Patienten einhalten müssen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen Ärzten und Krankenkassen vom 19. Dezember 2002 müssen die Ärzte, die eine solche Vereinbarung ablehnen, im Wartezimmer und im Falle von Krankenanstalten entweder im Wartesaal oder im Empfangszimmer oder in der Rezeption ein Dokument aushängen, aus dem hervorgeht, ob sie der Vereinbarung beigetreten sind. Ferner müssen sie die Tage und Stunden für die ärztliche Konsultation angeben, an denen sie die Gebührensätze gemäß diesem Abkommen anwenden und die Tage und Stunden, an denen sie sie nicht anwenden. Auch kann man sich nach wie vor bei der Krankenkasse oder bei der nationalen Kranken- und Invaliditätsversicherung (Inami) erkundigen und sich vergewissern, ob ein Arzt die Vereinbarung strikt befolgt.

Die Erstattung der Pflegekosten durch die Krankenkasse an den Patienten erfolgt auf der Grundlage einer Pauschalsumme, die im Prinzip für die normale medizinische Versorgung 75 % der herkömmlichen Honorare beiträgt, unabhängig davon, ob der behandelnde Arzt der Honorarvereinbarung beigetreten ist oder nicht.

Die Wahl des Systems unterliegt der Zuständigkeit der belgischen Behörden und ist unanfechtbar.

Sind auf Gemeinschaftsebene die Systeme der sozialen Sicherheit nicht harmonisiert, so hat das Gemeinschaftsrecht indessen eine Koordination der Systeme der nationalen sozialen Sicherheit eingeführt, damit Personen, die in der Union zu- und abwandern, einen optimalen Sozialschutz genießen können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽³⁾ sieht Bestimmungen vor, wonach Personen, die sich im Territorium eines anderen Mitgliedstaates als dem Versicherungsstaat aufhalten oder wohnen, dort medizinische Versorgung erhalten können. Es wurden Formulare ausgearbeitet, damit Personen, die medizinischer Versorgung im Aufenthaltsland oder im Wohnland bedürfen, diese Versorgung gegen Vorlage des entsprechenden Formulars erhalten. Das von den Herrn Abgeordneten genannte Formular E 128 gestattet insbesondere vorübergehend vom Arbeitgeber in das Territorium eines anderen Mitgliedstaates entsandten Personen dort die während ihres Aufenthalts erforderliche medizinische Versorgung zu erhalten.

Allgemein sehen die Grundsätze der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vor, dass die medizinische Versorgung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates gewährt wird, in der die Person versorgt wird, als ob sie in diesem Land versichert wäre, wobei die Versorgungskosten anschließend von dem Versicherungsinstitut des Versicherungsstaats der Person übernommen werden. Ein solches System ermöglicht im Prinzip eine Gleichbehandlung von Personen zu gewährleisten, die sich im Territorium eines Mitgliedstaates aufhalten oder dort wohnen.

Daher können italienische Staatsbürger, die in Belgien wohnen und ein Formular E 128 vorlegen, gemäß den belgischen Rechtsvorschriften die in Belgien erforderliche medizinische Versorgung beanspruchen, als ob sie dort versichert wären. Für sie müssen daher aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung die gleichen Tarife gelten wie für die belgischen Versicherten, wie der Gerichtshof vor kurzem in seinem Urteil Ferlini⁽⁴⁾ erneut entschieden hat. Da sie den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, müssen sie ebenso wie die belgischen Versicherten den medizinischen Leistungsträgern Honorare zahlen und anschließend bei der Versicherung die Erstattung beantragen.

Die Kommission kann daher bei den belgischen Behörden nicht intervenieren, um für italienische Staatsbürger die Erstattung der gesamten medizinischen Kosten zu erwirken. Da ferner die Organisation des Krankenversorgungssystems ausschließlich der belgischen Zuständigkeit unterliegt, kann die Kommission nicht die Kontrolle der in Belgien praktizierenden Ärzte durchsetzen. Allerdings könnte sie intervenieren, falls es sich herausstellen würde, dass die Ärzte oder Krankenhäuser für Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Landes versichert sind, höhere Sätze als die für belgische Versicherte geltenden Sätze anwenden.

(1) Urteil vom 28.4.1998, Rechtssache Kohll, C-158/96; Urteil vom 28.4.1998, Rechtssache Decker, C-120/95; Urteil vom 12.7.2001, Rechtssache Smits et Peerbooms, C-157/99.

(2) Dieses allgemeine Prinzip hat Ausnahmen, insbesondere im Falle des Krankenhausaufenthalts. In diesem Falle überweist der Versicherer dem Leistungsträger für die Krankenversorgung den Betrag der finanziellen Beteiligung der Versicherung unmittelbar.

(3) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, letzte Fassung durch Verordnung (EWG) Nr. 118/97, ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(4) Rechtssache C-411/98, Urteil vom 3.10.2000.

(2003/C 161 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0297/03
von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission

(4. Februar 2003)

Betrifft: Pensionsreform

Derzeit wird eine Reform der Altersversorgung der europäischen Beamten vorbereitet. Im Laufe der Vorbereitungen hat sich herausgestellt, dass die Kommission die Pensionsbeiträge nicht bis zur Höhe eines Drittels der Pension von den Beamten einfordert, wie dies in der entsprechenden Verordnung vorgesehen ist. Daher müssen die Mitgliedstaaten mehr als zwei Drittel der Beiträge entrichten. Wie begründet die Kommission, dass von den Beamten nicht der vollständige Pensionsbeitrag eingefordert wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(7. März 2003)

Gemäß den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften haben die Bediensteten einen Beitrag in Höhe von einem Drittel des für das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems erforderlichen Betrags zu entrichten. Dieser Vorschrift ist stets entsprochen worden. Die Vorschläge der Kommission liefern keinen Grund für die in der Frage des Herrn Abgeordneten zum Ausdruck gebrachte Annahme, die Kommission fordere die Pensionsbeiträge nicht bis zur Höhe eines Drittels der Altersversorgung von den Beamten ein.

Seit Einführung des Versorgungssystems der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wurden die Beiträge der Bediensteten mehrmals angehoben, so letztmals im Januar 1993. Damals wurde der Gesamtbeitragssatz auf 24,75 % festgesetzt (ein Drittel, d.h. 8,25 %, wird von den Bediensteten geleistet). Eine 1998 von Sachverständigen erstellte versicherungsmathematische Studie ergab, dass sich der Gesamtbeitragssatz künftig als unzureichend erweisen dürfte. In der Studie wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die zur Berechnung des Beitrags verwendeten Parameter nicht auf klaren Festlegungen basierten. Dementsprechend konnten die Grundelemente des Versorgungssystems – das zu berücksichtigende versicherungsmathematische Verfahren und die zu verwendenden Parameter (Zinssätze, Sterbetafel usw.) – nicht eindeutig ermittelt werden. Ein Vorschlag, dem keine klaren Festlegungen zugrunde liegen und der daher auf unzweckmäßigen Hypothesen und Parametern basiert, ist naturgemäß von zweifelhaftem Wert.

Der Reformvorschlag der Kommission sieht deshalb ein objektives Verfahren zur eindeutigen Festlegung der Grundelemente des Versorgungssystems und zur Sicherung des im Beamtenstatut festgeschriebenen versicherungsmathematischen Gleichgewichts vor. Dieses Verfahren ist Teil der im Rahmen der Änderung des Beamtenstatuts unterbreiteten Vorschläge (Anhang XII).

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass ihr Vorschlag keine neue versicherungsmathematische Lastenverteilung zwischen den Bediensteten und dem Gemeinschaftshaushalt vorsieht. Gemäß dem Vorschlag werden die Bediensteten das Versorgungssystem weiterhin zu einem Drittel mitfinanzieren. Sobald der Rat in der Frage der zu verwendenden Parameter zu einer Einigung gelangt, wird der Beitragssatz entsprechend angepasst. Der neue Beitragssatz soll ab dem 1. Januar 2004 angewandt und gemäß dem Vorschlag der Kommission anschließend jährlich aktualisiert werden.

(2003/C 161 E/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0299/03
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(7. Februar 2003)

Betrifft: Schließung der Website www.savechechnya.org in der Russischen Föderation

Am 21. Januar hat der russische Provider Mastak.Ru die Schließung der Website www.savechechnya.org beschlossen, auf der der Rat der Nichtregierungsorganisationen seine Informationen verbreitet hatte. Die Vertreterin des Providers, Frau Galina Borisova, erläuterte den von Mastak.Ru gefassten Beschluss wie folgt: „Unser Unternehmen hat sich immer bemüht, sich aus politischen Fragen herauszuhalten, doch Ihre Website hat eine antirussische Ausrichtung, was zu ernsthaften Schwierigkeiten bei unserer Arbeit führt.“ Auf der fraglichen Website, die unabhängige Informationen über die humanitäre und politische Lage in Tschetschenien verbreitete und Stellung gegen den Krieg in dieser Kaukasus-Republik bezog, hat es niemals auch nur die geringsten antirussischen Äußerungen gegeben. Der Beschluss, die Website zu schließen, verstößt gegen das Recht der russischen und tschetschenischen Bürger sowie der Bürger gleich welcher anderen Nationalität auf eine freie und unabhängige Information. Sie ist ein erneuter Angriff auf die Grundfreiheiten und die Grundrechte der Bürger der Russischen Föderation, ein Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation und ein neues Hindernis für die Handlungsfreiheit der NRO. Sie trägt außerdem dazu bei, das Stillschweigen über die vielfältigen Übergriffe der russischen Streitkräfte und paramilitärischen Gruppen in Tschetschenien zu vergrößern.

Über welche Informationen verfügt die Kommission in dieser Angelegenheit? Hat die Kommission von den russischen Regierungsstellen Erklärungen zu diesem erneuten willkürlichen Beschluss verlangt, der gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstößt? Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Regierungsstellen der Russischen Föderation zu veranlassen, der kontinuierlichen Erosion der Grundfreiheiten und der zivilen und politischen Rechte der Bürger der Russischen Föderation ein Ende zu bereiten?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(28. Februar 2003)

Die Kommission ist darüber informiert, dass ein privater Internet-Provider beschlossen hat, die Website des „Chechen Committee for National Salvation“ und die Website des Rates der Nichtregierungsorganisationen aufgrund ihrer angeblichen „antirussischen“ Ausrichtung zu schließen.

Nach Kenntnis der Kommission gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Internet-Provider von behördlicher Seite dazu gedrängt wurde, die betreffenden Websites zu schließen. Diese Angelegenheit zwischen den direkt betroffenen Parteien geklärt werden.

Die Kommission ist jedoch ernsthaft darüber besorgt, dass sich in Russland Anzeichen für Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Einschränkung der Rechte von Minderheiten – insbesondere der Tschetschenen – zu mehren scheinen. Die Kommission hat diesbezüglich wiederholt ihre Sorgen gegenüber den russischen Behörden geäußert und wird das Problem auch künftig zur Sprache bringen. Darüber hinaus stellt die Kommission umfassende technische Hilfe zur Verfügung, um die Unabhängigkeit der Medien zu fördern, unter anderem indem in die Ausbildung von Journalisten so wichtige Ausbildungskomponenten wie objektive Berichterstattung und Berufsethos eingebracht werden. Außerdem beabsichtigt die Kommission, im Zuge ihrer Bemühungen, die Rolle der russischen Zivilgesellschaft zu stärken, in ausgewählten Regionen Russland die Entwicklung unabhängiger Medien zu unterstützen.

Die Kommission wird die Situation in Russland im Hinblick auf das Recht der freien Meinungsäußerung weiterhin genau beobachten.

(2003/C 161 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0307/03
von Othmar Karas (PPE-DE) an die Kommission

(4. Februar 2003)

Betrifft: Teilnahme am Tripartiten Sozialgipfel

Am 26. Juni 2002 hat die Kommission die Mitteilung „Der europäische soziale Dialog, Determinante für Modernisierung und Wandel“ sowie den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Tripartiten Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung⁽¹⁾ vorgelegt. Der tripartite Gipfel soll an die Stelle des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen treten. Seine erklärte Aufgabe ist es, den Sozialpartnern die Möglichkeit zu geben, ihren Beitrag zu den verschiedenen Teilbereichen der Lissabon-Strategie zu leisten.

Wie gedenkt die Kommission dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik integrierende Lissabon-Ansatz Herausforderungen mit sich bringt, deren Bewältigung allein durch den Beitrag der alten Val Duchesse-Sozialpartner (UNICE, EGB und CEEP) nicht sichergestellt werden kann?

Aus welchem Grund verzichtet der Vorschlag zur Einrichtung eines Tripartiten Sozialgipfels auf die Teilnahme von Eurochambres an diesem Gipfel, obwohl die Europäische Kommission bereits bei mehreren Gelegenheiten auf die große Bedeutung der sozioökonomischen Partner für den Lissabon-Prozess hingewiesen und die Kammern in ihrer Rolle als „Manager des Wandels“ bestärkt hat?

Aus welchem Grund verzichtet der Vorschlag zur Einrichtung eines Tripartiten Sozialgipfels auf die Teilnahme von EuroCommerce an diesem Gipfel, obwohl der von EuroCommerce vertretene Handelssektor der zweitgrößte Arbeitgeber in Europa ist?

⁽¹⁾ KOM(2002) 341 endg.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(27. Februar 2003)

Der Vorschlag zur Veranstaltung eines Tripartiten Sozialgipfels auf formaler Basis gemäß einem Beschluss des Rates wurde von der Kommission zusammen mit der Mitteilung „Der Europäische Soziale Dialog, Determinante für Modernisierung und Wandel“ am 26. Juni 2002 verabschiedet⁽¹⁾. Dies war eine Antwort auf die gemeinsame Erklärung der „Val Duchesse“-Sozialpartner an den Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001.

Der Tripartite Sozialgipfel ist die Formalisierung einer bestehenden Vereinbarung, wonach die Troika, der Kommissionspräsident und eine kleine Delegation branchenübergreifender Sozialpartner am Vorabend des Europäischen Frühjahrsrats zusammentreten, um den Beitrag der Sozialpartner zur Lissabon-Strategie zu erörtern. Gipfel dieser Art fanden bereits vor den Europäischen Frühjahrstagungen von Stockholm – März 2001 und Barcelona – März 2002 statt.

Der Tripartite Sozialgipfel ersetzt nicht die bestehenden Prozesse der tripartiten Konzertierung, die über die „Val Duchesse“-Partner hinausgehen, sondern es wird vielmehr versucht, aus den Diskussionen im Rahmen der Dialoge über Makroökonomie, Beschäftigung, Sozialschutz, Bildung und Ausbildung zu schöpfen. Ferner ist er lediglich eines der vielfältigen Foren für die Vorbereitung des Europäischen Rats und der

Folgemaßnahmen zur Lissabon-Strategie. Es gibt zahlreiche andere Kanäle, über die die externen Akteure und Entscheidungsträger ihre Vorstellungen und Beiträge in den Prozess einfließen lassen können. Hierzu gehören spezifische und sektorielle Sozialpartnerorganisationen, sonstige Entscheidungsträger im Wirtschafts- und Sozialgefüge Europas und Nichtregierungsorganisationen (NROs), denen alle eine Schlüsselrolle in der Vollendung der Lissabon-Strategie zukommt.

Die Kommission hat den wichtigen Beitrag aller sozioökonomischer Entscheidungsträger bei der erfolgreichen Umsetzung der Lissabon-Strategie und der Erreichung der Ziele einer wirtschaftlichen und sozialen Reform unterstrichen und erkennt die Rolle der beim Management des Wandels durch EuroChambres vertretenen Handelskammern sowie die Bedeutung des von EuroCommerce vertretenen Handels- und Einzelhandelssektors an.

Die Teilnahme am Gipfel wurde zum einen zwangsläufig aus praktischen Gründen der Effizienz begrenzt, um sicherzustellen, dass das Forum wirksam als Mechanismus für die tripartite Konzertierung fungiert. Zum anderen, weil die Erörterungen auf dem Tripartiten Sozialgipfel branchenübergreifend sind, folgt daraus, dass es unangemessen wäre, ausgewählte sektorielle und spezifische Organisationen zur Teilnahme einzuladen. EuroChambres ist unter den nach den Bestimmungen von Artikel 138 konsultierten Organisationen als „spezifische Organisation“ und EuroCommerce als „sektorielle Organisation“ aufgeführt. Daher werden die Positionen dieser Organisationen durch ihre Teilnahme an anderen Foren auf europäischer Ebene berücksichtigt, insbesondere im Falle von EuroCommerce, dem zuständigen Ausschuss für den sektoriellen Dialog. Überdies enthält der Vorschlag für einen Beschluss nunmehr einen speziellen Verweis darauf, dass der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE) als Sprachrohr der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sicherstellen müssen, dass ihre Beiträge die Stellungnahme spezifischer und sektorieller Organisationen berücksichtigen. Dies unterstreicht die Tatsache, dass die Herausforderungen der Lissabon-Strategie nicht ausschließlich von den „Val Duchesse“-Partnern, sondern von allen sozioökonomischen Partnern, einschließlich EuroChambre und EuroCommerce, gemeistert werden sollen.

(¹) KOM(2002) 341 endg.

(2003/C 161 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0312/03

von **Ioannis Marínos (PPE-DE)** an die Kommission

(10. Februar 2003)

Betrifft: Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinien durch Griechenland

Gemäß den Angaben im „Binnenmarktanzeiger“ (Ausgabe November 2002, Nr. 11), einer Broschüre der Europäischen Kommission, sind in einigen Ländern der Union beträchtliche Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Binnenmarkt-Richtlinien festzustellen, und in einigen dieser Länder ist in den letzten Jahren die Umsetzungsleistung weiter zurückgegangen.

Auf Seite 1 der Veröffentlichung heißt es, dass das Umsetzungsdefizit auf EU-Ebene von 21,4% im Jahre 1992 auf 2,1% im November 2002 zurückgegangen ist, während das Umsetzungsdefizit in drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Griechenland und Portugal) mehr als doppelt so hoch wie das vom Europäischen Rat vorgegebene Ziel ist, dem zufolge das Defizit bis zum Frühjahr 2003 1,5% nicht überschreiten darf. Aus Abbildung 4 desselben Dokuments geht hervor, dass Griechenland bis zum Frühjahr 2003 noch insgesamt 86 Richtlinien umsetzen muss, wenn es das derzeitige Umsetzungsdefizit beseitigen will.

Welche Auswirkungen werden sich für die Länder, die bis zum Frühjahr 2003 das Ziel von 1,5% nicht erreicht haben, ergeben? Welche Rechtfertigungen haben die Behörden der Länder, die im Verzug sind, dafür vorgebracht? Wurden die Kosten für die Unternehmen der Länder der Union, die sich aus den Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Binnenmarkt-Richtlinien ergeben, berechnet? Ist gegebenenfalls vorgesehen, im Jahre 2003 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Verfahren gegen die Länder einzuleiten, die mit der Umsetzung der obengenannten Richtlinien im Verzug sind? Welche Länder sind betroffen, und um welche Richtlinien bzw. Sektoren handelt es sich?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(17. März 2003)

Die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die Verzögerungen einiger Mitgliedsländer bei der rechtzeitigen Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinien ist durchaus berechtigt. Im vergangenen November hatten nur fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, die Niederlande, Schweden, Finnland und das Vereinigte Königreich) mit einem Umsetzungsdefizit von 1,5 % oder weniger das vom Europäischen Rat gesetzte Ziel erreicht. Die Umsetzungsdefizite von Griechenland, Frankreich und Portugal waren mindestens doppelt so hoch wie das Ziel des Europäischen Rates. Der Binnenmarktanzeiger wird selbstverständlich weiter über die Leistung der Mitgliedstaaten berichten. Die nächste Ausgabe erscheint im Mai 2003.

Jedes Mal, wenn ein Mitgliedstaat eine Umsetzungsfrist verstreichen lässt, leitet die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag ein. Können diese Fälle nicht gelöst werden, werden sie an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verwiesen. Da die Drohung mit rechtlichen Schritten immer kritisch ist, um die Einhaltung der Vorschriften zu erreichen, versucht die Kommission Gruppendruck auszuüben und so die Mitgliedstaaten dazu zu bringen, den Fall zu beschleunigen. Der vom Binnenmarktanzeiger verfolgte „name and shame“-Ansatz hat sich bei der Verbesserung der Umsetzungsleistung der Mitgliedstaaten als sehr wirkungsvoll erwiesen. Dies wird auch dadurch belegt, dass das durchschnittliche Umsetzungsdefizit von 21,4 % vor zehn Jahren auf derzeit fast 2 % gesunken ist. Darüber hinaus organisiert die Kommission sogenannte „Paketsitzungen“ mit den Mitgliedstaaten, auf denen Probleme verhindert und Wege zu einer qualitativ-hochwertigen Umsetzung diskutiert werden. Die Kommission ist sicher, dass diese Sitzungen nicht nur zu einer rascheren Umsetzung führen, sondern auch zu einer Verringerung der Fälle von unkorrekter Umsetzung.

Die Gründe für eine Nichtumsetzung oder eine späte Umsetzung sind nicht immer eindeutig und variieren von Fall zu Fall. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sind Verzögerungen in den meisten Fällen auf ungenügende Planung und fehlende Koordinierung innerhalb der nationalen Verwaltungen zurückzuführen. Häufig beginnen die Verwaltungen zu spät mit dem Umsetzungsprozess. Bei größeren Verzögerungen liegen die Gründe tiefer und können ein Zeichen für ernsthafte politische Schwierigkeiten oder sogar für eine Weigerung zur Umsetzung sein.

Die Kommission kann die Kosten, die die Nichtumsetzung für die Wirtschaft verursacht, lediglich aufgrund dessen bestimmen, was in Einzelfällen berichtet wird. Gleichwohl können diese Kosten sicherlich beträchtlich sein. Als Reaktion auf eine kürzliche Forderung des Europäischen Parlaments (Harbour-Bericht über die Überprüfung der Binnenmarktstrategie 2002 vom 13. Februar 2003) wird die Kommission diese Frage erneut prüfen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Defizit der einzelnen Mitgliedstaaten ständig anders darstellt, da noch nicht umgesetzte Richtlinien umgesetzt und die Umsetzungsfristen für neue Richtlinien nicht eingehalten werden. Nichtumsetzung führt aber auch zu einer Rechtsunsicherheit, deren Auswirkungen auf das Verhalten von Unternehmen und Bürgern nur sehr schwer zu messen sind. beide Aspekte stellen eine große Herausforderung dar, eine Möglichkeit zu finden, die durch die Nichtumsetzung verursachten Kosten zu quantifizieren.

(2003/C 161 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0326/03

von Maurizio Turco (NI) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Geringfügige Zuschüsse an eine große Anzahl religiöser Organisationen aus unmittelbar von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsmitteln

Aus der Antwort auf die Anfrage E-0291/01⁽¹⁾ geht folgendes hervor: „Eine Vielzahl religiöser Organisationen ... können geringfügige Zuschüsse aus unmittelbar von der Kommission verwalteten Gemeinschaftsmitteln erhalten. Dabei handelt es sich um: Erstens Zuschüsse an Organisationen ohne Erwerbszweck als Beitrag zu den Betriebskosten ihrer Koordinierungs- und Repräsentationstätigkeiten auf europäischer Ebene; und zweitens gezielte Zuschüsse für Einzelvorhaben.“

Kann die Kommission die Höhe der Beträge und die Namen der Organisationen angeben, die im Dreijahreszeitraum 2000/2002 diese geringfügigen Zuschüsse an Organisationen ohne Erwerbszweck als Beitrag zu den Betriebskosten ihrer Koordinierungs- und Repräsentationstätigkeiten auf europäischer Ebene sowie für Einzelvorhaben erhalten haben?

⁽¹⁾ ABl. C 261 E vom 18.9.2001, S. 78.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(4. März 2003)

Nur die in Brüssel ansässige Organisation „Church & Society Commission“, die das Sekretariat von „Soul for Europe“ als Vertreter der wichtigsten Glaubensrichtungen (christlich, moslemisch und jüdisch) sowie der Humanisten wahrnimmt, hat im Zeitraum 2000-2002 einen Zuschuss für Koordinierungs- und Repräsentationstätigkeiten religiöser Organisationen auf europäischer Ebene erhalten. Der Zuschuss wurde vom Parlament für die Haushaltslinie A-3021 bestimmt. Die Zuschussbeträge beliefen sich in den Jahren 2000, 2001 und 2002 auf 44 000, 41 000 bzw. 39 780 EUR.

Der Posten A-3024 des Gesamthaushaltsplans der Union sieht Zuschüsse für durch Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse organisierte spezifische Projekte vor.

Dieser Haushaltsposten ist in den Jahren 2000, 2001 und 2002 jeweils mit dem gleichen Betrag in Höhe von 1 260 000 EUR pro Jahr ausgestattet worden.

Diese Mittel sind ausschließlich bestimmt zur Unterstützung von Aktionen und Projekten mit europäischer Zielsetzung und zur Förderung von Initiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die ethischen und geistigen Quellen des europäischen Aufbauwerks.

Die Listen der Empfänger für diese drei Jahre werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

(2003/C 161 E/219)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0333/03
von Luigi Cocilovo (PPE-DE) an die Kommission**

(10. Februar 2003)

Betrifft: Abschluss eines Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco

Die Lage der Gemeinschaftsbürger, die in Italien ansässig sind und sich zur Arbeit in das Fürstentum Monaco begeben, ist sehr schwierig und kompliziert aufgrund der zwischen den beiden Ländern geltenden Sozialversicherungsvereinbarung.

Gans konkret sind die Schwierigkeiten darauf zurückzuführen, dass es zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco kein Sozialversicherungsabkommen gibt und dass dies die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ vorgesehenen Gemeinschaftsnormen für die Koordinierung erschwert.

Beabsichtigt die Kommission, den Abschluss eines Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco vorzuschlagen, das Vereinbarungen über die Freizügigkeit von Personen und über die soziale Sicherheit beinhaltet, um die Anwendung der Gemeinschaftsnormen in diesen Bereichen für die Gemeinschaftsbürger im Fürstentum Monaco zu ermöglichen?

⁽¹⁾ Abl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Insgesamt gesehen ist das Fürstentum Monaco ein Drittland außerhalb der Union. Doch ist darauf hinzuweisen, dass dieses Land aufgrund seiner besonderen Beziehung zu Frankreich in den Anwendungsbereich mehrerer Gemeinschaftspolitiken integriert ist. Beispielsweise gehört Monaco zum Gebiet der Europäischen Zollunion, auch hat das Land das Recht erhalten, Euro-Münzen zu prägen.

Ebenso ist anzumerken, dass im Bereich der sozialen Sicherheit jeder Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen mit einem Drittland abschließen kann. Italien hat diese Möglichkeit genutzt und mit Monaco das allgemeine Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen.

Jedoch ist sich die Kommission bewusst, dass die jetzige Situation immer mehr Probleme aufwirft, nicht nur für die europäischen Bürger, die in Monaco arbeiten, sondern beispielsweise auch für Touristen, wenn sie dringend ärztliche Behandlung benötigen.

Aus diesen Gründen prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit, die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco zu intensivieren in einem Rechtsrahmen, der der Art der gemeinsamen Anliegen angemessen ist.

(2003/C 161 E/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0344/03
von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission

(10. Februar 2003)

Betrifft: Frauenorganisationen. Haushaltslinie A-3046

Im Jahre 2002 wurde auf Betreiben des Europäischen Parlaments die Haushaltslinie A-3046 mit einer jährlichen Mittelausstattung von 300 000 EUR geschaffen. Diese Mittel dienen „der Finanzierung von Zuschüssen für Frauenorganisationen, die nicht zur europäischen Frauenlobby gehören“. An der Haushaltslinie und ihrer Mittelausstattung wurde auch in dem bereits angenommenen Haushaltsplan für 2003 festgehalten.

Da es sich um eine neue Haushaltslinie handelt, wird die Kommission um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

Welche Frauenorganisationen stellten im Jahre 2002 Anträge auf Mittel aus der Haushaltslinie A-3046? Welchen Organisationen wurden Zuschüsse aus dieser Haushaltslinie gewährt, und welche Beträge wurden ihnen zugewiesen? Bei welchen Frauenorganisationen wurden die Anträge abgelehnt? Aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage wurden die Anträge bewilligt bzw. abgelehnt? Welche weiteren Lehren hat die Kommission aus diesem ersten Geltungsjahr (2002) der Haushaltslinie A-3046 gezogen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. März 2003)

Im Rahmen der unter der Bezeichnung „Frauenorganisationen“ geschaffenen neuen Haushaltslinie A-3046, auf die der Herr Abgeordnete sich bezieht, hat die Kommission eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Der Aufruf richtete sich an Zusammenschlüsse von Frauenorganisationen, die nicht der Europäischen Frauenlobby angeschlossen sind und die Opfern des Frauenhandels in Europa Beistand leisten. Die geplante Initiative sollte das in der Union bereits vorhandene Instrumentarium zur Bekämpfung des Menschenhandels erweitern, indem ein zusätzlicher Aspekt abgedeckt wird – nämlich die Hilfeleistung vor Ort für die Opfer des Frauenhandels.

Die Kommission hat die offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2002/014) Mitte Juli 2002 zusammen mit dem Leitfaden für Antragsteller auf ihrer Webseite zur Geschlechtergleichstellung⁽¹⁾ veröffentlicht. Schlusstermin für die Einreichung der Vorschläge war der 16. September 2002.

Auf die Aufforderung hin sind zwei Vorschläge eingegangen. Für die Gewährung einer Finanzhilfe ausgewählt wurde ein Projektvorschlag der Associazione IRENE (einer Nichtregierungsorganisation, die ein italienisches Netzwerk etablierter NRO vertritt). Die Associazione IRENE koordiniert die Tätigkeiten örtlicher Frauenverbände in Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Norwegen, die sich im Bereich der Unterstützung von Opfern des Menschenhandels engagieren.

Ausschlaggebend für die Entscheidung waren der transnationale Charakter und der Finanzstatus der bewerteten Projektvorschläge.

Was die aus dem ersten Geltungsjahr der Haushaltslinie A-3046 zu ziehenden Lehren betrifft, bewertet die Kommission die Reaktion auf ihre Initiative positiv. Daher beabsichtigt sie, auch im Jahr 2003 im Rahmen dieser Haushaltlinie entsprechende Aktivitäten zu fördern.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm.

(2003/C 161 E/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0346/03
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(5. Februar 2003)

Betrifft: Nicht-rotierende Stilllegung

1. Welche Ziele verfolgt die Kommission, wenn sie vorschlägt, dass Flächenstilllegungen nichtrotierend sein sollen?
2. Wie kann dieses Land – wenn überhaupt – nach Ansicht der Kommission genutzt werden? Ist der Kommission bekannt, dass ungenutztes Land große Probleme hervorrufen kann, weil dort informelle und nicht genehmigte Lagerplätze für Nichtsesshafte entstehen?
3. Wie könnten ihrer Ansicht nach diese Auswirkungen verhindert werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. Februar 2003)

1. Als Instrument mit großem ökologischen Potenzial hat die Flächenstilllegung von Umweltschützern viel Aufmerksamkeit erhalten. Dieses Potenzial kann aber nur zum Tragen kommen, wenn genug Zeit zur Verfügung steht, so dass sich auf den stillgelegten Flächen Lebensräume entwickeln können; dies setzt voraus, dass im Einklang mit den standortspezifischen Anforderungen eine gewisse Bodenbewirtschaftung stattfindet. Umweltschützer fordern schon seit geraumer Zeit, einen bestimmten Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der nichtrotierenden Stilllegung zuzuführen.

Die Umweltauflagen können erfüllt werden, ohne dadurch den Nachfragesteuerungseffekt der Flächenstilllegung zu beeinträchtigen. Es besteht die Möglichkeit, zu diesem Zweck die Flächenstilllegung nichtrotierend durchzuführen, eine den ökologischen Gegebenheiten entsprechende Bodenbewirtschaftung zu betreiben und die Stilllegungsaufgaben auf Anbauflächen zu beschränken, um den umwelterhaltenden Wert bewirtschafteter Weideflächen nicht zu beeinträchtigen.

Da eine rotierende Flächenstilllegung unter bestimmten Voraussetzungen zu besseren Ergebnissen für die Umwelt führen kann, wird die Möglichkeit zur rotierenden Flächenstilllegung aufrechterhalten. Sie sollte überall dort angewandt werden, wo dies aus Umweltschutzgründen sinnvoll erscheint.

2. und 3. Im Vorschlag der Kommission zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ heißt es in Artikel 57, dass die stillgelegten Flächen in gutem landwirtschaftlichen Zustand zu halten sind und nicht für landwirtschaftliche Zwecke oder zum Pflanzenbau für gewerbliche Zwecke genutzt werden dürfen.

Über den Zugang der Öffentlichkeit zu solchen stillgelegten Flächen gibt es keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Deshalb vertritt die Kommission die Auffassung, dass dieser Bereich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

⁽¹⁾ KOM(2003) 23 endg.

(2003/C 161 E/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0348/03
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(6. Februar 2003)

Betrifft: Gründung einer Holding-Aktiengesellschaft der Gemeinde Rom – möglicher Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Gesellschaftsinteresse

Der jüngst unterbreitete Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes von Rom zur möglichen Bildung einer Holding-Gesellschaft, die sämtliche Beteiligungen übernehmen soll, die die Gemeinde bisher an ihren 83 Tochtergesellschaften hält, wirft zahlreiche Zweifel an der Tätigkeit dieser Gesellschaften und ihrer Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Gemeinschaftsvorschriften für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf.

Die genannten Gesellschaften erbringen unter anderem einige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Bereichen städtischer und außerstädtischer Verkehr, Einsammeln und Beseitigung von Abfällen sowie Wasserversorgung, und die zu gründende neue Gesellschaft sollte die strategische Koordinierung und Rationalisierung der Tätigkeiten dieser Tochtergesellschaften zum Zweck haben.

In Wirklichkeit jedoch ist der Satzung zu entnehmen, dass der Gesellschaftszweck – der ohnehin sehr allgemein und äußerst unbestimmt beschrieben ist – auch darin besteht, Dienstleistungen für die Gemeinde Rom zu erbringen, zu denen gerade aufgrund dieser Unbestimmtheit auch die öffentlichen Versorgungsleistungen zählen können. Diese würden somit dieser Gesellschaft aufgrund einer Satzungsbestimmung und nicht nach einer Ausschreibung zugewiesen, wie sie das einschlägige Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 92/50/EWG ⁽¹⁾ über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und Richtlinie 97/52/EG ⁽²⁾ über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge) vorschreibt.

Überdies erfordert der Übergang von der zuvor von der Gemeinde ausgeübten Kontrolle auf eine Aktiengesellschaft größere Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der bereits vom Gerichtshof (u.a.: C 126/01 und C 280/00) bekräftigten Grundsätze der Gleichbehandlung, der Qualität und der Kontinuität der Dienste ab dem Zeitpunkt des Übergangs von einer öffentlich-rechtlichen Form, die die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze zum institutionellen Zweck hat – und aufgrund dessen eine privilegierte Stellung innehat –, zu einer privatrechtlichen juristischen Person, die der Vermögensverwaltung des Aktienportfolios dient und die unter privilegierten Regelungen wirtschaften soll, ohne besondere Garantien für den Markt zu bieten.

In Anbetracht dessen und in der Erwägung, dass die Gründung dieser Gesellschaft der Ausgangspunkt weiterer Zweifel ist, zu denen auf diese Anfrage noch zwei weitere folgen werden („Verdacht auf Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln“ und „Zweifel an der Einhaltung der Vorschriften über öffentliche Versorgungsleistungen“), wird die Kommission um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Geht die Kommission nicht davon aus, dass das beschriebene Vorhaben den genannten Vorschriften für öffentliche Aufträge widerspricht?
2. Kann die Kommission im Lichte der vorstehenden Erwägungen insbesondere zu dem Verhältnis zwischen dem privatrechtlichen Instrument und den öffentlich-rechtlichen Gesellschaftszwecken Stellung nehmen?

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(11. März 2003)

Die Kommission möchte zunächst der Frau Abgeordneten mitteilen, dass sie weiß, dass die italienischen Rechtsvorschriften, die das öffentliche Auftragswesen auf Gemeindeebene regeln, hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht eine Reihe von Problemen aufwerfen. Diese Rechtsvorschriften sind Gegenstand eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens, in dessen Rahmen die Kommission der italienischen Regierung vor kurzem ein zusätzliches Mahnschreiben übermittelt hat.

Die Frau Abgeordnete stellt konkret die Frage, ob die Gründung einer Holding-Gesellschaft, auf die alle Beteiligungen übertragen werden sollen, die ein öffentlicher Auftraggeber an den von ihm kontrollierten Gesellschaften hält, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. In diesem Punkt ist die Kommission der Ansicht, dass die Verwaltung dieser Beteiligungen durch eine von dem Auftraggeber gegründete Holding-Gesellschaft zwar durchaus das Verhältnis der Tochtergesellschaften zu diesem Auftraggeber beeinflussen kann, aber an sich kein entscheidender Faktor für die Bewertung der Frage ist, ob die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an die Tochtergesellschaften den Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen und die Konzessionen zuwiderläuft.

(2003/C 161 E/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0351/03

von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an die Kommission

(6. Februar 2003)

Betrifft: Öffentlicher Dienst und öffentliche Finanzen in Griechenland

Angaben des nationalen griechischen statistischen Dienstes für das Jahr 2001 sowie des griechischen Staatshaushalts zufolge steigt die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf Grund der

Einführung der Teilzeitarbeit derzeit und wahrscheinlich auch in Zukunft an. Man geht davon aus, dass im öffentlichen Dienst im weiteren Sinne insgesamt mehr als 500 000 Menschen beschäftigt sind. Ein Anstieg ist auch bei den im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu verzeichnen, deren Zahl sich gegenwärtig auf 366 595 beläuft. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter im Privatsektor.

Wie bewertet die Europäische Kommission diese Tatsachen? Wie wirkt sich dies auf die Sanierung der griechischen Wirtschaft in Bezug auf die Rentensysteme, auf deren Wettbewerbsfähigkeit sowie die Erreichung der Ziele von Lissabon aus? Hat man bereits Empfehlungen an die griechische Regierung gerichtet bzw. wird man dies tun?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(5. März 2003)

Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen⁽¹⁾ enthalten Anleitungen für alle Mitgliedstaaten im Rahmen der durch den Luxemburgprozess umgesetzten europäischen Beschäftigungsstrategie. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Leitlinien bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Beschäftigungspolitiken zu berücksichtigen. Dieser Rahmen umfasst Leitlinien für die stärkere Einbeziehung der Arbeitnehmer und die Steigerung der Beschäftigungsquoten zur Erreichung des Lissabon-Zieles (Europäischer Rat vom 23. und 24. März 2000) der Vollbeschäftigung.

Die Förderung flexibler Formen der Arbeit, insbesondere Teilzeitarbeit kann ein wichtiges politisches Element für die Steigerung der Beschäftigungsquoten darstellen. Auf der Grundlage der Bewertung der Umsetzung der Leitlinien und der länderspezifischen Empfehlungen im Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2002⁽²⁾ ist die Schaffung größerer Anreize für Teilzeitbeschäftigung eine der Schwerpunktfragen für die Zukunft. Bemerkenswert hierbei ist, dass Griechenland nach wie vor im Vergleich zu einer Union mit durchschnittlich 18 % die niedrigste Teilzeitbeschäftigungsquote in der Union aufweist (3,5 %).

Ferner heißt es in der ersten an Griechenland gerichteten Empfehlung (Empfehlung 2002/178/EG des Rates vom 18. Februar 2002)⁽³⁾, dass Griechenland „weiter die beschäftigungspolitischen Leitlinien für die vier Pfeiler gewährleisten soll, um die Beschäftigungslage insbesondere von Frauen und Jugendlichen zu verbessern“. Hierzu gehören Maßnahmen, die die derzeitigen Vorgehensweisen verändern werden, um mehr Flexibilität zu erreichen und die Erfordernisse spezifischer Gruppen der arbeitenden Bevölkerung (insbesondere Frauen und älterer Arbeitnehmer) besser zu erfüllen.

Überdies wird bei der Formulierung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sehr auf die Gewährleistung der Stimmigkeit mit den wirtschaftspolitischen Zielen geachtet, einschließlich der staatlichen Finanzen, um so die Grundzüge der Wirtschaftspolitik zu untermauern. Weder in der Bewertung der nationalen Aktionspläne noch in der Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik hat das von dem Herrn Abgeordneten aufgezeigte Problem Besorgnis erregt.

Zu den Renten hat die griechische Regierung neue gesetzliche Bestimmungen verabschiedet (Gesetz 3029/02, 2002 verabschiedet), um das Rentensystem zu rationalisieren und das Vertrauen zu stärken sowie schwerwiegende Haushaltsungleichgewichte im Zusammenhang mit der alternden Bevölkerung zu vermeiden.

⁽¹⁾ Beschluss 2002/177/EG des Rates vom 18. Februar 2002 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahre 2002, Abl. L 60 vom 1.3.2002.

⁽²⁾ KOM(2002) 621 endg.

⁽³⁾ Abl. L 60 vom 1.3.2002.

(2003/C 161 E/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0368/03 von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission

(12. Februar 2003)

Betrifft: Probleme bezüglich des Trüffelmarkts

Der Trüffel ist in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien und Frankreich, weiterhin eines der am meisten geschätzten Produkte der europäischen Gastronomie. Dennoch hat die wachsende Nachfrage zu drei teilweise miteinander zusammenhängenden Folgeerscheinungen geführt: Erstens werden große Mengen

Trüffel aus Nicht-Mitgliedstaaten importiert, die geschmacklich manchmal nicht von den europäischen zu unterscheiden sind. Zweitens werden teilweise gesundheitsschädliche chemische Essenzen verschiedener Art (u.a. Kohlenwasserstoffe) dazu verwendet, das Trüffelaroma vor allem bei importiertem Trüffel zu verstärken und drittens ist ein zunehmender Trend dahingehend zu verzeichnen, dass verschiedene Produkte (Teigwaren, Speiseöl, Butter etc.) mit Trüffelaroma versehen werden, wobei eben diese chemischen Aromastoffe verwendet werden.

Kann die Kommission mitteilen, wie der gegenwärtige Stand ist und welche Maßnahmen auf Grundlage des Obenerwähnten getroffen werden können?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(18. März 2003)

Auf dem Markt sind verschiedene Trüffelarten erhältlich, die zum Teil aus der Gemeinschaft stammen, z. B. *Tuber melanosporum* (schwarzer Trüffel), *Tuber magnatum* und *Tuber aestivum* (beides weiße Trüffel). Andere kommen ausschließlich aus Drittländern (z.B. *Tuber indicum*, der asiatische Trüffel). Die Unterscheidung ist schwierig. Es bestehen noch keine Gemeinschaftsverordnungen über die Kennzeichnung der auf dem Markt erhältlichen Arten und auch keine einschlägigen internationalen Normen. Die Kommission hat jedoch eine von einigen Mitgliedstaaten eingeleitete Initiative aufgegriffen und wird die Europäische Wirtschaftskommission der UNO (UNECE) auffordern, eine UNECE-Norm für frische Trüffel auszuarbeiten.

Probleme mit Trüffelaroma sind der Kommission nicht bekannt.

Die Verwendung chemischer Aromastoffe in und in Verbindung mit Lebensmitteln ist in der Gemeinschaft noch nicht einheitlich geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 2232/96⁽¹⁾ des Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 legt ein Verfahren zur Erstellung einer Positivliste von Aromastoffen fest. Vor Annahme dieser Liste werden alle in den Mitgliedstaaten verwendeten Aromastoffe wissenschaftlich bewertet gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000⁽²⁾ der Kommission festgelegten Bewertungsprogramm. Die Positivliste der Gemeinschaft soll bis zum Juli 2005 verabschiedet sein.

Bis dahin bleiben die nationalen Rechtsvorschriften über die Zulassung und Verwendung von Aromastoffen in Kraft. Die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften obliegt den Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, ABl. L 299 vom 23.11.1996.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verabschiedung eines Bewertungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind, ABl. L 180 vom 19.7.2000.

(2003/C 161 E/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0389/03

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Februar 2003)

Betrifft: Programm zur Bekämpfung des Drogenkonsums in Griechenland

Die Ziele der Strategie der Europäischen Union im Bereich der Drogen sind folgende: Konsum und Abhängigkeit insbesondere bei jugendlichen Drogenkonsumenten verringern und Anzahl der erfolgreich behandelten Abhängigen wesentlich steigern. In Griechenland gibt es laut Bericht der europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht im Jahre 2002 immer mehr plötzliche Todesfälle. Zugleich bleiben die Therapiestrukturen für Personen, die sich um eine Therapie bemühen, mangelhaft. Bezeichnend ist die Tatsache, dass die öffentlichen psychiatrischen Krankenhäuser nicht über Betten für Drogenabhängige während einer „Entziehungsperiode“ verfügen.

Die Europäische Union verfolgt konkrete Ziele, sie verfügt über ein Programm und einen Zeitplan für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogensucht. Kann die Kommission angesichts dessen mitteilen, ob Griechenland ein Programm und einen Zeitplan für Aktionen vorgelegt hat, und wie sie dazu steht? Welche Maßnahmen werden von der Europäischen Union finanziert?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(19. März 2003)

Nach dem Jahresbericht 2002 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) hat der griechische Ministerrat im Juni 2001 mehrere Entscheidungen für eine ganzheitliche, einheitliche und koordinierte Drogenpolitik getroffen. Nach dem Bericht hat sich die Regierung verpflichtet, einen nationalen Fünfjahres-Aktionsplan zur Drogenbekämpfung mit ganz speziellen Zielvorgaben umzusetzen. Die Verbesserung der Behandlungseinrichtungen für Drogenabhängige ist Teil dieser Strategie.

Darüber hinaus hat Griechenland auch an der Zwischenbewertung des EU-Aktionsplans zur Drogenbekämpfung 2000 – 2004 dadurch mitgewirkt, dass es der Kommission Näheres über die Umsetzung der für die Mitgliedstaaten im Aktionsplan gesetzten Zielvorgaben mitgeteilt hat. Eine Abschlussbewertung des Aktionsplans wird 2004 vorgenommen.

Griechenland hat sich an zahlreichen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft gegen Drogen und Drogensucht in den Jahren 1996 bis 2002 beteiligt, doch steht bei den in diesem Programm geförderten Projekten die Prävention und weniger der Therapieaspekt im Mittelpunkt. In der Tat fallen die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Systeme zur Behandlung von Drogenabhängigen nicht in die Zuständigkeit der Union, sondern in die der Mitgliedstaaten. Finanzierungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Drogenabhängiger in den Arbeitsmarkt etwa durch Bildungsmaßnahmen können möglicherweise durch andere, nicht drogenspezifische Programme angeboten worden sein.

(2003/C 161 E/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0421/03

**von Giovanni Pittella (PSE)
und Elena Paciotti (PSE) an die Kommission**

(17. Februar 2003)

Betrifft: Berufliche Fortbildung der sich in der ärztlichen Weiterbildung befindlichen Ärzte

Italien hat durch die Gesetzesverordnung 368 vom 17. August 1999 die Richtlinie 93/16/EWG⁽¹⁾ zur Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise so geändert durchgeführt, wie es in den Richtlinien 97/50/EG⁽²⁾, 98/21/EG⁽³⁾, 98/63/EG⁽⁴⁾ und 1999/46/EG⁽⁵⁾ vorgesehen wurde.

Auf der Grundlage dieser Verordnung entspricht die vertragliche Position des sich in der ärztlichen Weiterbildung befindlichen Arztes der von den Ausbildungs-/Arbeitsverträgen geregelten Position

Die Festlegung der Bestimmungen der Gesetzesverordnung 368/99 ist gebunden an die Annahme der Regelung bezüglich der finanziellen Abdeckung, welche die italienische Regierung in den Haushaltsvoranschlägen jedoch nicht vorgesehen hat.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, damit Italien die Richtlinie 39/16/EWG durch Vorlage eines Voranschlags für eine angemessene Finanzierung für die Gesetzesverordnung 368/99 durchführt, so dass den sich in der Ausbildung befindlichen Ärzten die vertraglichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Ausbildungs-/Arbeitsverträge zugesichert werden?

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 119 vom 22.4.1998, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 15.9.1998, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 25.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(18. März 2003)

Gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates 93/16/EWG vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (sogenannte Ärztlichrichtlinie) erfolgt die Weiterbildung von Fachärzten an

spezifischen von der zuständigen Behörde anerkannten Weiterbildungsstätten. Der Anhang enthält zwar keine konkreten Bestimmungen hinsichtlich vertraglicher und sozialversicherungsrechtlicher Vereinbarungen, legt aber ausdrücklich fest, dass diese Weiterbildung angemessen vergütet wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir die Abgeordneten auf das Urteil des Gerichtshof in der Rechtsache C-131/97 (Carbonari). Darin wurde festgestellt, dass die in der Richtlinie genannte Verpflichtung zu einer Vergütung der in der Weiterbildung zum Facharzt befindlichen Ärzte an keinerlei Bedingungen geknüpft ist. Darüber hinaus unterstrich der Gerichtshof, dass die Ärzterichtlinie keine gemeinschaftsrechtliche Definition des Begriffes der angemessenen Vergütung oder der Methoden zur Festsetzung dieser Vergütung enthält. Solche Definition fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die auf diesem Gebiet besondere Durchführungsmaßnahmen erlassen müssen. Gleichzeitig verfügen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Einrichtung, die zur Zahlung einer angemessenen Vergütung der Zeiten der Weiterbildung zum Facharzt verpflichtet ist, über ein weites Ermessen.

Daraus folgt, dass ein Mitgliedstaat dem in Weiterbildung zum Facharzt befindlichen Arzt unter Einhaltung der oben genannten Grundsätze entweder ein „borsa di studio“ (Stipendium) zahlen oder ihn gemäß eines „contratto di formazione“ (Ausbildungsvertrags) vergüten kann. Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen sieht die Kommission keine Veranlassung, tätig zu werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Italien derzeit gegen die aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs resultierenden Prinzipien verstößt.

(2003/C 161 E/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0427/03

von Jean Lambert (Verts/ALE) an die Kommission

(18. Februar 2003)

Betrifft: Status der Rentenanwartschaft

Vor kurzem wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass den Rentnern im VK ab einem Krankenhausaufenthalt von sechs Wochen für jede weitere Woche, die sie im Krankenhaus verbringen, ein Teil ihrer Rente abgezogen wird. Aufgrund des Drucks von verschiedenen Gruppen wird dieser Zeitraum im Oktober 2003 auf 11 Wochen erhöht.

Dies schafft für viele Rentner Probleme, da sich in der Zeit des Krankenhausaufenthalts ihre monatlichen Unkosten (z.B. Mietzahlungen) nicht notwendigerweise verringern.

Meiner Auffassung nach gibt es keine Begründung für eine Kürzung der Rentenzahlungen während eines Krankenhausaufenthalts, da Renten Zahlungen der Sozialversicherung und so einen Anspruch auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Lohns darstellen, der im Laufe der Jahre eingezahlt wurde, und es sich dabei nicht um eine Beihilfe der Sozialfürsorge handelt, die je nach Bedarf gewährt wird.

Stimmt die Kommission zu, dass Renten Ansprüche sind, die auf in das Sozialversicherungssystem eingezahlten Beiträgen beruhen, und keine Leistungen der Sozialfürsorge darstellen?

Stimmt die Kommission zu, dass die Einstellung von Rentenzahlungen während der Zeit eines Krankenhausaufenthalts die in dieser Situation befindlichen Rentner bestraft und daher als diskriminierend betrachtet werden kann?

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in bezug auf diese im VK übliche Praxis?

Sind der Kommission ähnliche Vorschriften bekannt, die in anderen Mitgliedstaaten bestehen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(24. März 2003)

In den meisten Ländern ist die Verbindung zwischen beitragsabhängigen Leistungen und dem Gesamtbetrag der Beiträge nicht voll versicherungsmathematisch und es gibt Elemente der in die beitragsabhängigen Sozialschutzsysteme integrierten Solidarität. Diese Solidaritätselemente können sich sowohl auf der Beitragsseite (z.B. keine Obergrenze für Beiträge, selbst wenn einkommensbezogene Leistungen Untergrenzen haben) als auch auf der Leistungsseite (z.B. unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse) auswirken. Die gesetzliche Rente im Vereinigten Königreich ist eine Pauschalrentenleistung, die aus einkommensbezogenen Beiträgen finanziert wird. Ein Zuschlag wird für Familienangehörige bezahlt. Sowohl die gesetzliche Grundrente als auch der Zuschlag für Familienangehörige kann bei Krankenhausaufenthalt verringert werden.

Die Mitgliedstaaten legen in freier Entscheidung fest, welche Sozialleistungen unter welchen Bedingungen bezahlt werden (vorbehaltlich bestimmter Antidiskriminierungsvorschriften in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften). Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Herabsetzung der staatlichen Grundrente bei Krankenhausaufenthalt dem Gemeinschaftsgesetz zuwider läuft. Überdies ist der verringerte Betrag im Vereinigten Königreich mit Tagessätzen vergleichbar, die Patienten in verschiedenen Mitgliedstaaten als Beitrag für die Kosten des Krankenhausaufenthalts zahlen müssen.

Zu näheren Angaben über diese Gebühren verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf folgende Website: http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc/2002/index_en.htm (Table II — Health Care: Benefits — 2.2. Hospitalisation: Patient's participation).

(2003/C 161 E/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0440/03
von Ulrich Stockmann (PSE) an die Kommission

(18. Februar 2003)

Betrifft: Unterstützung von Städtepartnerschaften

Am 17. September 2002 hat die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (GD EAC Nr. 50/02) zur Unterstützung von Städtepartnerschaften veröffentlicht⁽¹⁾. Darin wurde unter anderem der Mindestbetrag für eine Finanzhilfe auf 2 000 EUR erhöht. Auf den ersten Blick erscheint diese Erhöhung positiv, für viele Kommunen ist es jedoch schwierig, diesen Betrag zu erreichen, um überhaupt in den Genuss einer Finanzierungshilfe zu kommen. Zum Beispiel würde ein viertägiges Treffen von 12 Personen aus Magdeburg im 750 km entfernten Warschau nicht bezuschusst werden, da die für die Finanzhilfe anrechenbaren Kosten nur 909,84 EUR betragen würden.

Ein zusätzliches Problem stellt die Mindestanforderung von zehn Gästen dar, die insbesondere bei Vorbereitungsgesprächen für internationale Partnerschaftsbeziehungen selten erfüllt wird.

Im Prozess der EU-Osterweiterung können sich diese Probleme negativ auf die Entwicklung von Städtepartnerschaften in den mittel- und osteuropäischen Ländern auswirken. Die niedrigen Berichtigungskoeffizienten der Beitrittsländer machen entweder überdurchschnittlich große Gruppen oder unrealistisch lange Besuche erforderlich, um die Kriterien für eine Finanzhilfe zu erfüllen.

Sind der Kommission diese Schwierigkeiten beim Erfüllen der zur Berechnung der Finanzhilfen erforderlichen Mindestanforderungen bekannt? Kann die Kommission angeben, ob und in welcher Art Änderungen bei der Berechnung der Finanzierungshilfe für internationale Städtepartnerschaften vorgesehen sind? Hält es die Kommission für sinnvoll, den Partnerländern finanzielle Unterstützung für je ein Vorbereitungsgespräch mit drei bis vier Personen zu gewähren?

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 17.9.2002, S. 6.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(14. März 2003)

Die Kommission misst Städtepartnerschaften große Bedeutung bei und wird sie auch künftig nachhaltig fördern.

Zur Zeit werden zwei verschiedene Maßnahmen im Rahmen dieser Gemeinschaftsaktion unterstützt:

- Begegnungen zwischen Bürgern aus Partnerstädten und -gemeinden,
- Konferenzen mit europäischer Themenstellung im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften sowie Seminare zur Ausbildung und Information der für Städtepartnerschaften verantwortlichen Personen.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Frage betrifft die Maßnahme „Begegnungen zwischen Bürgern“, für die seit dem Jahr 2002 ein vereinfachtes Fördersystem gilt. Kernelement des neuen Systems ist die Berechnung der Zuschüsse zu den Organisations- und Transportkosten nach Pauschalтарifen.

Im Jahr 2002 war der Mindestbetrag für eine Finanzhilfe 1 000 EUR je Projekt. In diesem Zeitraum gingen bei der Kommission 2090 Anträge in der Kategorie Bürgerbegegnungen ein. Davon betrafen lediglich 118 Anträge (5,7%) Projekte, bei denen die berechnete Finanzhilfe unter 2 000 EUR lag. Aus den Beitrittsländern gingen 251 Anträge ein, davon nur 20 (7,7%) Projekte mit einer berechneten Finanzhilfe unter 2 000 EUR. Angesichts dieser Statistik – sowie der Tatsache, dass bei den Bürgerbegegnungen der Zuschussbetrag zwischen der gastgebenden und der(den) eingeladenen Städten geteilt und an sie jeweils separat ausgezahlt wird – hielt es die Kommission für nützlich, den Mindestbetrag je Projekt auf 2 000 EUR anzuheben. Diese Änderung betrifft nur einen kleinen Teil der Projekte, verbessert aber eindeutig die Kosteneffizienz der Gemeinschaftsaktion.

Die Bürgerbegegnungen richten sich direkt an die Bewohner der Partnerstädte und -gemeinden. Es müssen sich daher mindestens 10 Personen aus jeder Gemeinde beteiligen – bei Veranstaltungen mit über fünf beteiligten Gemeinden beträgt diese Quote mindestens fünf Teilnehmer je Gemeinde. Wie die große Zahl der förderfähigen Anträge zeigt, sind diese Vorgaben problemlos zu erfüllen.

Die Kommission wird auch künftig einen engen Dialog mit den Beteiligten an Städtepartnerschaften führen, um die Arbeitsweise des Systems zu bewerten und zu verbessern, sie ist aber nicht der Ansicht, dass es sich bei dem Mindestbetrag der Finanzhilfe bzw. bei der Mindestteilnehmerzahl um ein konkretes Problem handelt.

(2003/C 161 E/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0444/03

von Bill Newton Dunn (ELDR) an die Kommission

(19. Februar 2003)

Betrifft: Unternehmerhaftpflichtversicherung

In den meisten EU-Mitgliedstaaten deckt die Regierung die Unternehmerhaftpflichtversicherung im Rahmen staatlicher Versicherungssysteme. Im Vereinigten Königreich liegt sie in den Händen privater Versicherungsgesellschaften.

Hat die Kommission Pläne zur Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für die Unternehmerhaftpflichtversicherung in der gesamten EU?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(18. März 2003)

Die Kommission kann die Anfrage vorläufig nicht beantworten, da sie für weitere Nachforschungen nähere Angaben benötigt. Der Herr Abgeordnete wird daher gebeten, seine Anfrage genauer zu formulieren.

(2003/C 161 E/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0457/03

von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(13. Februar 2003)

Betrifft: Bewertung der Richtlinie 96/71/EG

Derzeit bewertet die Europäische Kommission die Richtlinie 96/71/EG⁽¹⁾.

1. Welche Probleme werden in die Bewertung einbezogen?
2. Wird auch untersucht, ob die Vorschriften im derzeitigen Text in der Praxis durchführbar sind? Wenn nein, warum nicht?

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(11. März 2003)

Nach Artikel 8 der Richtlinie 96/71/EG des Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen überprüft die Kommission die Anwendung der Richtlinie, um dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Im Vorfeld dieser Überprüfung hat die Kommission eine Studie über die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben. Der Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie, der im Januar 2003 herausgegeben wurde, beruht auf dem Synthesebericht über sämtliche Länderstudien und wird demnächst auf Englisch, Französisch und Deutsch für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Bericht fasst die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zusammen. Angestrebt wird ein Überblick über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten ohne Überprüfung der Vereinbarkeit der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit der Richtlinie und dem EG-Vertrag. Abgeschlossen wird die Überprüfung der Anwendung der Richtlinie durch eine für 2003 zu erwartende Mitteilung der Kommission über die Durchführung der Richtlinie.

Die Kommission möchte noch darauf hinweisen, dass eine Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten regelmäßig zusammentrifft und Sachfragen und mögliche oder praktische Probleme im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern diskutiert. Außerdem hat die Kommission einen Fragebogen über Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie erarbeitet. Die Diskussionen in der Sachverständigengruppe und die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen bestätigen weitgehend die Ergebnisse der Studie.

Als Fazit sei daher festgehalten, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie offenbar mit keinen spezifischen Rechtsproblemen konfrontiert worden sind.

(2003/C 161 E/231)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0459/03
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission**

(19. Februar 2003)

Betrifft: Sicherheit von Feuerstätten in Häusern

Ich bekomme zur Zeit immer mehr Anfragen von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf die Sicherheit von Feuerstätten in Häusern beziehen. Für eine fundierte Bewertung sind einige Klarstellungen nötig.

1. Wie viele Brände werden in den Mitgliedsstaaten durch Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke (z.B. Ofenrohre) oder Schornsteine (Abgasleitungen) verursacht,
 - a) insgesamt?
 - b) bei mit festen Brennstoffen (Holz und Kohle)?
 - c) bei mit Öl?
 - d) bei mit Gas betriebenen Anlagen?
2. Wie viele Personen erleiden CO-Vergiftungen bei Feuerstätten (abgasseitig):
 - a) mit tödlichem Ausgang?
 - b) mit gesundheitsschädigendem Ausgang?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen (z.B. Überprüfung), um die von Feuerstätten nach der Installation ausgehenden Gefahren zu bannen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(25. März 2003)

Die Kommission verfügt nicht über Statistiken, aus denen hervorgeht, wie viele Brände in den Mitgliedstaaten durch Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke und Schornsteine verursacht werden und wie viele Personen durch Feuerstätten verursachte CO-Vergiftungen (Rauchgase) erleiden.

Auch hat die Kommission keine Informationen über die in den Mitgliedstaaten praktizierte Überprüfung von Feuerstätten nach der Installation.

(2003/C 161 E/232)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0488/03
von Freddy Blak (GUE/NGL) an die Kommission**

(17. Februar 2003)

Betrifft: Umgehung der Ausschreibungsregeln durch die dänische Toto- und Lotto-Gesellschaft Dansk Tipstjeneste

Dansk Tipstjeneste A/S besitzt ein Monopol für Toto und Lotto in Dänemark. Ferner besaß die Gesellschaft über ihre Tochtergesellschaft DanToto A/S seit dem 1. Juli 2000 das Monopol für Pferde- und Hunderennwetten.

DanToto A/S trat am 1. Januar 2002 neuerworbenes TV-Produktionsgerät an eine externe Fernsehproduktionsgesellschaft ab, da die Leitung von DanToto der Auffassung war, dass die Fernsehproduktion außerhalb der Kompetenz der Gesellschaft liegt.

Das Produktionsgerät wurde für 9 Millionen Kronen an die Produktionsgesellschaft verkauft. Zugleich trafen die Parteien eine Vereinbarung über die Übertragung von Pferde- und Hunderennen. Nach dieser Vereinbarung muss DanToto für die Sendungen jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag zahlen. Die Vereinbarung kann mit 12-monatiger Frist gekündigt werden, frühestens jedoch Ende 2004.

Trotz der Höhe des Vertragswertes wurde der Handel nicht ausgeschrieben. Der dänische Rechnungshof kritisierte kürzlich in einem Bericht, dass DanToto kein Angebot anderer Fernsehproduzenten eingeholt und nicht den Markt erkundet hat. Ferner schreibt er, dass DanToto seines Erachtens keine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei und somit nicht das Erfordernis bestehe, dass DanToto A/S eine Ausschreibung auf EU-Ebene durchführt, selbst wenn die Gesellschaft beispielsweise Ankäufe, u.a. für Dienstleistungen, vornimmt, die über dem Schwellenwert liegen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass die dänische Regierung die gemeinschaftlichen Ausschreibungsregelungen für öffentliche Beschaffungen dadurch umgehen kann, dass sie eine Aktiengesellschaft mit einem staatlichen Monopol ausstattet? Kann die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass die dänische Regierung gemeinschaftliche Ausschreibungsregelungen umgangen hat, darlegen, welche Möglichkeiten sie hat, hier einzuschreiten?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(12. März 2003)

Die Ratsrichtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ (im Folgenden die „Richtlinie“) bezieht sich auf schriftliche entgeltliche öffentliche Dienstleistungsverträge zwischen einem Dienstleistungserbringer und einem öffentlichen Auftraggeber.

Eine Pflicht für DanToto, den in der Anfrage angesprochenen Sendevertrag gemäß der Richtlinie auszuschreiben, besteht nur, wenn DanToto als ein öffentlicher Auftraggeber angesehen werden muss. Da es sich bei DanToto nicht um einen Staat oder eine Gebietskörperschaft handelt, muss untersucht werden, ob DanToto tatsächlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und demgemäß als öffentlicher Auftraggeber nach Maßgabe der Richtlinie einzustufen ist.

Während aus dem für DanToto maßgeblichen einzelstaatlichen Gesetz (Lov om væddeløb i forbindelse med heste- og hundevæddeløb) eindeutig hervorgeht, dass DanToto eine Rechtspersönlichkeit hat und über einen vom Finanzminister, der auch die Satzung des Unternehmens genehmigen muss, ernannten

Verwaltungsrat verfügt, ist weniger offensichtlich, ob DanToto zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind. De facto kann nur eine Körperschaft, die alle vorgenannten Anforderungen erfüllt, als „öffentlicher Auftraggeber“ betrachtet werden, der den in der vorgenannten Richtlinie 92/50/EWG festgesetzten Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge unterliegt.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass einerseits die dänischen Behörden anführen, dass mit dem dänischen Glücksspielmodell, welches weitgehend aus staatlich kontrollierten Spielunternehmen wie DanToto und dessen Eigentümerin Dansk Tipstjeneste besteht, das Ziel verfolgt wird, die Spieler zu schützen und das Verbrechen zu bekämpfen sowie gemeinnützige und nicht kommerzielle Organisationen zu unterstützen. Dies lässt darauf schließen, dass DanToto in der Tat zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen.

Andererseits ist in dem für DanToto maßgeblichen Gesetz festgelegt, dass die erwirtschafteten Gewinne zwischen der Muttergesellschaft Tipstjenesten (die aus ihren Gewinnen gemeinnützige Organisationen unterstützt) und einem Fonds zur Förderung und Finanzierung des Pferderennsports aufgeteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann eine Körperschaft, die nach den Kriterien Leistung, Effizienz und Kostenwirksamkeit geführt wird und die in einem Wettbewerbsumfeld agiert, nicht als eine Körperschaft angesehen werden, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, da sie gewerblichen Charakter hat.

Die Kommission ist daher auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht in der Lage zu beurteilen, ob DanToto ein gewerblicher Charakter zuzuschreiben ist. Die Kommission beabsichtigt, diesen Punkt eingehender zu untersuchen.

Sollte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass die dänischen Behörden gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verstoßen, wird die Kommission möglicherweise ein Verstoßverfahren gegen die dänische Regierung gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Gemeinschaft einleiten.

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(2003/C 161 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0493/03
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(21. Februar 2003)

Betrifft: Richtlinie über den Verbraucherkredit und Kampf gegen die Finanzkriminalität

Mit der Richtlinie über den Verbraucherkredit in ihrer derzeitigen Fassung ist die Gefahr verbunden, dass der Datenaustausch zur Identifizierung von Kunden und zur Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche verhindert wird, was folgende negative Konsequenzen hätte:

- Datenaustauschprogramme zur Betrugsbekämpfung wie CIFAS und HUNTER, die den Bausparkassen dabei helfen, betrügerische Hypothekenkredite von circa 25 Mio. £ pro Jahr zu verhindern, würden wegfallen. Somit könnten die Bausparkassen sich nicht gegen Betrügereien schützen.
- Wenn Bausparkassen Kredite an Betrüger vergeben, bleiben sie auf uneinbringlichen Forderungen sitzen und müssen die Kosten zwangsläufig auf die ehrlichen Kunden abwälzen.
- Wenn Bausparkassen keine Daten austauschen können, um Kunden zu identifizieren und somit die Geldwäsche einzudämmen, besteht die Gefahr, dass die Bausparkassen die Geldwäsche-Verordnungen aus dem Jahr 1993 und die Vorschriften über Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2001 nicht einhalten können.

Welche Pläne verfolgt die Kommission, um diese Faktoren zu berücksichtigen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(25. März 2003)

Der Vorschlag für eine neue Richtlinie über den Verbraucherkredit (¹) enthält die Bestimmungen über die von Kreditgebern- und Vermittlern von Kunden, Bürgen oder dritten Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Verwaltung einer Kredit- und Bürgschaftsvereinbarung gemäß dieser Richtlinie gesammelten Informationen. Nach diesen Bestimmungen muss die Verarbeitung der gesammelten Informationen auf die Bewertung der finanziellen Lage des Verbrauchers oder Bürgen oder deren Rückzahlungsfähigkeit begrenzt sein.

Der Schwerpunkt des Vorschlags für eine Richtlinie ist das Verhältnis Kreditgeber (Vermittler)/Kreditnehmer und der Zweck der Einschränkungen besteht in der Vermeidung unerheblicher Fragen zu Fakten wie Rasse, Alter, Geschlecht usw. oder Missbrauch der erfassten Daten.

Die Identifizierung von Kunden oder die Verhütung von Betrug, Geldwäsche und anderen Straftaten sollte durch die Bestimmungen des Vorschlags, der zur Zeit im Parlament und im Rat erörtert wird, nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Vorschlag sollte die Rechtsposition von Dritten außer dem Kreditgeber oder Kreditvermittler wie z.B. Cifas und Hunter, nicht beeinträchtigen, solange sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften arbeiten.

(¹) Abl. C 331 E vom 31.12.2002.

(2003/C 161 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0495/03
von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(21. Februar 2003)

Betrifft: Achtung und Förderung der Sprachenvielfalt in Europa

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2004 zur Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beim Aufbau Europas (P5_TA_PROV(2003)0009) fordert in Ziffer 13 Buchstabe f), folgenden neuen Artikel 151 a in den EG-Vertrag aufzunehmen:

Die Gemeinschaft achtet und fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sprachliche Vielfalt in Europa, einschließlich der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck dieser Vielfalt, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und andere geeignete Instrumente zur Förderung dieses Ziels einsetzt.

Kann die Kommission darlegen, auf welchem Weg sie dieses Ziel erreichen möchte, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 2002 zum „Europäischen Jahr der Sprachen“ erklärt worden war und in Europa Sprachen existieren, die zwar auf dem Gebiet der jeweiligen Mitgliedstaaten offiziell anerkannt sind, auf EU-Ebene jedoch nicht als Amtssprachen gelten, wie Katalanisch? Welche konkreten Vorschläge hat die Kommission, um diese Gruppe von Sprachen zu fördern, die eine Sonderstellung genießen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(19. März 2003)

Nachdem das Europäische Jahr der Sprachen – wie dem Bericht über seine Durchführung zu entnehmen ist (¹) – sicher zur Förderung der sprachlichen Vielfalt und des Sprachenlernens beigetragen hat, galt es, den vom Sprachenjahr ausgelösten Schwung zur Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt weiter zu nutzen. So hat die Kommission ein Konsultationsdokument zur Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt (²) erarbeitet, zu dem im Dezember 2002 eine breite öffentliche Konsultation begonnen hat und das auch dem Parlament zugeleitet worden war. Anhand der Ergebnisse der Konsultation will die Kommission Mitte 2003 einen Aktionsplan zur Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt verabschieden; dabei sollen Ressourcen aus den bestehenden Gemeinschaftsprogrammen und -aktivitäten zugrunde gelegt werden.

Die Kommission hat ein umfassendes Konzept auch unter Einschluss der Regional- und Minderheitensprachen vorgeschlagen. Dabei wurde in dem entsprechenden Diskussionsdokument auch die Frage gestellt, wie die Union die Mitgliedstaaten bei der Förderung der sprachlichen Vielfalt unterstützen könnte.

Parallel dazu hat die Kommission eine größere Studie zur Förderung von Minderheitensprachen in Europa finanziert, die nunmehr auf der Website der Generaldirektion Bildung und Kultur abgerufen werden kann⁽³⁾.

Ihre finanzielle Unterstützung des Europäischen Büros für weniger gebräuchliche Sprachen und des Informationsnetzes Mercator hat die Kommission fortgesetzt.

⁽¹⁾ KOM(2002) 597 endg.

⁽²⁾ SEK(2002) 1234 vom 13. November 2002.

⁽³⁾ <http://europa.eu.int/comm/education/langmin.html>.

(2003/C 161 E/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0528/03
von Regina Bastos (PPE-DE) an die Kommission

(18. Februar 2003)

Betrifft: Schließung des Betriebs BAWO – Confecções Lda. in der Gemeinde Estarreja, Portugal

Das deutsche Unternehmen BAWO versuchte am 1. Februar 2003 in seinem Betrieb BAWO Confecções Lda. in Estarreja (Portugal) während eines Urlaubs der Arbeiterinnen, die Maschinen aus dem Werk zu entfernen, was zu einer Polemik über die mögliche Schließung des Werks führte. Es besteht der ernsthafte Verdacht, dass diese Operation zum Ziel hatte, die Ausrüstung des Betriebs in ein anderes Werk dieses Unternehmens in Ägypten zu verlegen.

Am letzten Montag, 10. Februar 2003, öffnete BAWO nach Ende des Betriebsurlaubs die Tore nicht mehr, ohne allerdings irgendwelche Informationen über die Zukunft des Betriebs bekannt zu geben. Dieses Vorgehen stützt die Befürchtung, dass der Betrieb geschlossen wird und alle 78 Arbeiterinnen entlassen werden.

Die Lage ist so ungewöhnlich, dass auf Veranlassung des Präsidenten der Republik, Jorge Sampaio, eine Aussprache mit einer Delegation der Arbeiterinnen von BAWO stattfand. Dabei erklärten diese:

Wir können nicht akzeptieren, dass ständig irgendwelche Konzepte wie Umstrukturierung, Umstellung oder Verlagerung der Ausrüstung angeführt werden, die nur dazu dienen, die Entscheidung einer Schließung zu vertuschen. ... Eine moderne und verantwortungsvolle Betriebsführung ist nicht vereinbar mit Geheimhaltung noch mit Verschleierung von Problemen, vor allem wenn es um Menschen geht. Menschen sind weder Dinge noch Nummern.

Angesichts der Welle von Schließungen von Betrieben multinationaler Unternehmen, die in jüngster Zeit in Portugal festzustellen ist, wird die Kommission um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Hat das Unternehmen BAWO Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten, insbesondere für seinen Betrieb BAWO Confecções Lda. von Estarreja?
- Falls ja, in welcher Höhe, zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Auflagen für das Unternehmen?
- Welche politischen Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um derartige Situationen, in denen Unternehmen ohne Offenlegung ihrer Absichten sich ihrer sozialen Verantwortung für die Zukunft ihrer Arbeitnehmer völlig entziehen, zu verhindern und gegebenenfalls Sanktionen gegen die entsprechenden Unternehmen zu verhängen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(20. März 2003)

Die Kommission teilt hierzu mit, dass das betreffende Unternehmen keine Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten hat, weder aus dem europäischen Sozialfonds (ESF) noch aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Zum Thema Betriebsverlagerungen weist die Kommission darauf hin, dass hierzu – sowohl zum sozialen Aspekt als auch zu den staatlichen Beihilfen, vor allem wenn sie aus den Strukturfonds kofinanziert werden – entsprechende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestehen.

1. Zum sozialen Aspekt können bei Betriebsschließungen, die mit erheblichen sozialen Folgen – insbesondere mit Massenentlassungen – einhergehen, mehrere Gemeinschaftsrichtlinien anwendbar sein, so die Richtlinie 98/59/EG⁽¹⁾ über Massenentlassungen und die Richtlinie 94/45/EG⁽²⁾ über europäische Betriebsräte. Diese Richtlinien sehen eine vorherige Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter bei den entsprechenden Entscheidungen vor als Versuch, die Entlassungen zu vermeiden oder ihre sozialen Folgen abzufedern.

Da diese Richtlinien in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind, ist es Sache der zuständigen nationalen Behörden, für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften zu sorgen.

Die Richtlinie 2002/14/EG⁽³⁾ über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entwickelt diese Grundsätze weiter und sieht Maßnahmen zur vorherigen und präventiven Einbindung der Arbeitnehmervertreter in die strategischen Entscheidungen der Unternehmen und in die voraussichtliche Entwicklung der Beschäftigungslage in diesen Unternehmen vor. Die Richtlinie muss bis spätestens zum 21. März 2005 umgesetzt werden, doch sei darauf hingewiesen, dass in den meisten Mitgliedstaaten bereits entsprechende Vorschriften bestehen.

Darüber hinaus hat die Kommission im Januar 2002 den europäischen Sozialpartnern vorgeschlagen, die Grundsätze festzulegen, die von den Unternehmen bei Umstrukturierungen einzuhalten sind, und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze in der gesamten Union zu ermitteln. Die Sozialpartner haben Ende 2002 beschlossen, dieses Thema in ihr Mehrjahres-Arbeitsprogramm aufzunehmen. Die Kommission hofft, dass die im Rahmen des europäischen Sozialdialogs aufgewandten Bemühungen zu konkreten und nützlichen Ergebnissen bei der Beeinflussung der Art und Weise führen, wie Umstrukturierungen in Europa durchgeführt werden.

2. Bei den nationalen bzw. über die Strukturfonds kofinanzierten staatlichen Beihilfen sehen die Gemeinschaftsvorschriften Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Betriebsverlagerungen vor, um einen unlauteren Wettbewerb zwischen Staaten zu vermeiden und zu verhindern, dass die staatlichen Beihilfen sich lediglich als „Doping“ ortsansässiger Betriebe auswirken, sondern eine nachhaltige Entwicklung fördern:

- So hat die Kommission erstens in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (1998) Bestimmungen vorgesehen, die die Beihilfeempfänger verpflichten, jede so unterstützte Investition mindestens fünf Jahre lang aufrecht zu erhalten⁽⁴⁾;
- zweitens und im gleichen Sinne sieht die Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (1999) vor, dass die Beteiligung der Fonds an Produktionstätigkeiten erhalten bleibt, sofern sich der Standort dieser Tätigkeiten innerhalb von fünf Jahren nach der Entscheidung über die Beteiligung nicht ändert⁽⁵⁾;
- so muss drittens ein Großprojekt (über 50 Mio. EUR), um im Rahmen eines Programms des EFRE kofinanziert zu werden, Gegenstand eines ausdrücklichen Antrags bei der Kommission sein und müssen die Mitgliedstaaten einen Fragebogen ausfüllen, der auch eine Frage zum Risiko einer Betriebsverlagerung enthält. Dieser Aspekt wird von der Kommission bei der Begründung der Entscheidung über den Kofinanzierungssatz des EFRE (bis 35 % in Gebieten des Ziels 1) bzw. einer eventuellen Ablehnung berücksichtigt.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, ABl. L 225 vom 12.8.1998.

⁽²⁾ Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, ABl. L 254 vom 30.9.1994.

⁽³⁾ Richtlinie 2002/14/EG des Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer, ABl. L 80 vom 23.3.2002.

⁽⁴⁾ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung http://europa.eu.int/eur-lex/pri/fr/oj/dat/1998/c_074/c_07419980310fr00090031.pdf. Diese Leitlinien gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (AbL. C 74 vom 10.3.1998).

4.10. Die Beihilfen für Erstinvestitionen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, dass die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, Artikel 30, Absatz 4 (b) http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/l_16119990626fr00010042.pdf

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die Beteiligung der Fonds an einer Operation nur dann fortgeführt wird, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde oder die Verwaltungsbehörde die Beteiligung der Fonds beschlossen hat, keine erhebliche Veränderung erfolgt ist:

- a) die ihre Art ... beeinträchtigt und
- b) die darauf zurückzuführen ist, dass die Art der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur sich geändert hat oder dass der Standort einer Produktionstätigkeit aufgegeben worden ist oder sich geändert hat.

(2003/C 161 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0558/03**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(20. Februar 2003)

Betrifft: Fleischmarkt von Rendi

Vor einem Jahr hatte ein Inspektionsteam der Generaldirektion Umwelt und öffentliche Gesundheit bei einem Besuch in Athen festgestellt, dass der Fleischmarkt von Rendi auf eine Art und Weise betrieben wird, die stark von den EU-Vorschriften abweicht. In dem anschließend von der Kommission zu diesem Thema verfassten Bericht wurde insbesondere das Fehlen von Infrastrukturen und Desinfektionsvorrichtungen, die mangelhaften Einrichtungen, die nicht vorhandenen Umkleieräume sowie die Methoden zur Verkleinerung des Fleisches beanstandet. Damals hatte die griechische Regierung angekündigt, dass sie 4,5 Milliarden Drachmen aus dem III. GFK zur Errichtung eines neuen modernen Fleischmarktes bis zum Jahre 2002 aufwenden werde. Bis heute ist nichts in diese Richtung unternommen worden.

Könnte die Kommission mir mitteilen, ob sie über die Bereitstellung eines derartigen Mittelbetrages zur Einrichtung eines neuen Marktes unterrichtet worden ist? Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, dass der Markt von Rendi weiterhin ohne Einhaltung der EU-Vorschriften in Betrieb ist und somit die öffentliche Gesundheit gefährdet, und was gedenkt sie zu tun, damit Griechenland den Auflagen des Inspektorenteams, das in dem genannten Jahr Kontrollen durchgeführt hat, nachkommt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. März 2003)

In den vergangenen drei Jahren hat die Kommission in Brüssel und Athen mehrfach mit den aufeinanderfolgenden griechischen Landwirtschaftsministern Gespräche geführt, um ihre Bedenken über Schwachstellen in den Lebensmittelsicherheitskontrollsystemen in Griechenland einschließlich der Lage auf dem Athener Fleischmarkt von Rendi zum Ausdruck zu bringen. Die heikle Situation auf diesem Markt war Gegenstand von zwei Inspektionsbesuchen und einer Nachinspektion des Lebensmittel- und Veterinäramts im Jahr 2002.

Bei der Nachinspektion im Dezember 2002 wurde festgestellt, dass ein Risiko für die Verbrauchergesundheit aufgrund der Situation im Fleischmarkt von Rendi nicht auszuschließen war. Immerhin konnten einige Verbesserungen in der Struktur eines Teilsbereichs des Markts und bei den amtlichen Kontroll- und Betriebsstandards festgestellt werden. Allerdings waren wichtige schriftliche Verpflichtungen der griechischen Behörden über Verbesserungen des Marktbetriebs nicht eingehalten worden, waren keine gegen die gemeinschaftlichen Anforderungen verstoßenden Läden geschlossen und auch mit den Bauarbeiten für den neuen Markt noch nicht begonnen worden.

Ein vom Landwirtschaftsministerium bereits eingeplantes Projekt kam für eine Förderung im Rahmen des 2. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland (1994 bis 1999) in Frage. Bisher gab es keine Anschlussmaßnahmen durch die zuständigen nationalen Behörden, obwohl ein solches Projekt auch über das laufende „Nationale operationelle Programm – ländliche Entwicklung (2002 bis 2006)“ für Griechenland förderfähig ist.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass bei den Strukturfondsprogrammen die Kommission die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten kann, spezielle Projekte wie beispielsweise die Errichtung oder Modernisierung eines Fleischmarktes zu fördern. Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2566/01 von Herrn Hatzidakis ⁽¹⁾ mitgeteilt, ist es Sache der griechischen Behörden, die Aufnahme des Projekts in das entsprechende Programm für die ländliche Entwicklung zu beschließen und das Projekt umzusetzen.

In der Antwort der griechischen Behörden nach der Inspektion im Januar 2002 wurde zugesagt, dass neue Marktgebäude voraussichtlich innerhalb von 18 bis 24 Monaten errichtet würden. Als Reaktion auf die Erkenntnisse aus der Inspektion vom Dezember 2002 wurde von griechischer Seite nunmehr mitgeteilt, dass die Fertigstellung des neuen Markts drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen wird.

Nach Ansicht der Kommission sind die Verzögerungen bei der Schließung der vorschriftswidrigen Einrichtungen des Markts nicht mit der Tatsache zu vereinbaren, dass Sofortmaßnahmen notwendig sind, um akzeptable Hygiene- und Betriebsbedingungen zu erreichen, wenn der Markt die Genehmigung zum Weiterbetrieb bis zur Bereitstellung der neuen Einrichtungen erhalten soll. Der Schutz der Verbrauchergesundheit muss bei den Überlegungen zum künftigen Marktbetrieb höchste Priorität genießen.

Die Kommission ist unlängst mit den griechischen Behörden zusammengetroffen und hat diese und andere Fragen mit ihnen diskutiert. Dabei wurden Verpflichtungen zur Umsetzung der notwendigen Verbesserungen abgegeben; die Kommission wird die Lage auch weiterhin sehr aufmerksam beobachten.

(¹) ABl. C 115 E vom 16.5.2002.

(2003/C 161 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0592/03
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(28. Februar 2003)

Betrifft: Fördergelder der Europäischen Union für Niedersachsen 2002

1. Welche Fördergelder sind 2002 aus Mitteln der Europäischen Union nach Niedersachsen geflossen, und zwar aus
 - dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
 - dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung,
 - dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie,
 - dem Europäischen Sozialfonds (ESF),
 - den Forschungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft,
 - den Programmen der Europäischen Gemeinschaft im Sektor Umwelt,
 - sonstigen Programmen der Europäischen Gemeinschaft?
2. Wer waren die Adressaten?
3. Welche Mittel wurden in Kofinanzierung mit dem Land Niedersachsen bzw. der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(21. März 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2003/C 161 E/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0602/03
von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission

(25. Februar 2003)

Betrifft: Informationen über Passagiere, die in die USA reisen

Aus den Medien habe ich von einem Übereinkommen erfahren, dass gemeinsam von der Kommission und der Regierung der USA vorbereitet wird, vermutlich im Bereich der Terrorismusbekämpfung, gemäß der die europäische Seite Informationen über Passagiere zur Verfügung stellen soll, die in die USA reisen.

Die Brisanz dieser Situation, auch weil sie den persönlichen Datenschutz in Frage stellt, veranlasst mich, die Kommission zu ersuchen, mir umgehend Folgendes mitzuteilen: die Gründe und den Wortlaut einer solchen Vereinbarung, ob sie dem einschlägigem Gemeinschaftsrecht entspricht, und die Garantien und Kontrollen, denen diese Vereinbarung unterworfen ist.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(21. März 2003)

Nach den terroristischen Anschlägen des 11. September 2001 haben die Vereinigten Staaten ein Gesetz verabschiedet (Aviation and Transportation Security Act), das Fluggesellschaften, die Flüge nach, von oder durch die USA durchführen, verpflichtet, den US-amerikanischen Zoll- und Grenzschutzbehörden einen elektronischen Zugang zu den in automatischen Buchungs- und Abfertigungssystemen gespeicherten Fluggastdaten, den sogenannten PNR (Passenger Name Records), zu gewähren.

Diese Vorschrift steht im Widerspruch zu den Datenschutzvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie teilweise zu der Verordnung über computergesteuerte Buchungssysteme⁽¹⁾.

Nach der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen, die nach einem Aufschub am 5. Februar 2003 in Kraft traten, hat die Kommission diese Frage mit der amerikanischen Seite mehrmals erörtert. So hat die Kommission erreicht, dass die US-Grenzschutzbehörden zustimmten, bis zum 5. März 2003 keine Strafen gegen Fluggesellschaften zu verhängen, die gegen das amerikanische Gesetz verstoßen. Diese Strafen reichen von hohen Geldstrafen bis zur Entziehung der Landeerlaubnis.

Am 17. und 18. Februar trafen sich hohe Beamte der Kommission und der amerikanischen Grenzschutzbehörden, um die Forderungen der Vereinigten Staaten mit den Forderungen des Datenschutzrechts in der Union in Einklang zu bringen. Das Ergebnis dieser Gespräche war eine Gemeinsame Erklärung⁽²⁾, die die Schritte beschreibt, die unternommen werden müssen, um eine für beide Seiten gleichermaßen befriedigende Lösung zu finden, die für alle Beteiligten Rechtssicherheit bietet. So einigten sich beide Seiten auf die Erarbeitung einer bilateralen Vereinbarung, im Rahmen derer die Kommission im Gegenzug zu den von den USA gelieferten Informationen, über die Art und Weise, wie übermittelte Daten in den USA verarbeitet und geschützt werden, gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Datenschutzrichtlinie⁽³⁾ eine Feststellung über die Angemessenheit des Datenschutzes in den Vereinigten Staaten treffen kann. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, derartigen Feststellungen Folge zu leisten.

Die Gemeinsame Erklärung enthält im Anhang die Zusagen der US-Grenzschutzbehörden hinsichtlich der Art und Weise, wie sie persönliche Daten verarbeiten, zu denen sie Zugang haben. Diese Zusagen haben unmittelbare Wirkung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission mit den Vereinigten Staaten kein Übereinkommen geschlossen hat. Das Gemeinschaftsrecht verleiht der Kommission die Befugnis, über die Angemessenheit des Datenschutzes in Drittländern zu befinden. Die Kommission hat sich dazu verpflichtet, mit den USA auf eine solche Beurteilung hinzuarbeiten, die Feststellung wird jedoch selbstverständlich von der genauen Prüfung der Informationen und Zusagen abhängen, die die amerikanische Seite geben muss.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 323/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS), ABl. L 40 vom 13.2.1999.

⁽²⁾ abrufbar auf der Website der Kommission unter:
http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/us/intro/pnr.htm.

⁽³⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995.

(2003/C 161 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0649/03**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(5. März 2003)

Betrifft: Kritik der allgemeinen Rechenkammer der Niederlande wegen fehlender Transparenz bei der Verwaltung von EU-Mitteln pro Geldstrom und pro Mitgliedstaat

1. Hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass die allgemeine Rechenkammer in den Niederlanden am 18. Februar 2003 ihren ersten jährlichen „EU-Trendbericht“ veröffentlicht hat, der darauf abzielt, die Entwicklungen bei der Verwaltung von EU-Mitteln, die Aufsicht und Kontrolle von deren Verwendung und den Einblick in Recht- und Zweckmäßigkeit sowohl in den Niederlanden als auch EU-weit aufzuzeigen?

2. Ist der Kommission bekannt, dass im EU-Trendbericht 2003 zur Diskussion gestellt wird, dass Kontrollen von der Kommission zwar durchgeführt werden sollen, aber dass ihre Ergebnisse nicht veröffentlicht werden sollen, damit die Mängel in der Finanzverwaltung nicht öffentlich auf bestimmte Länder oder Geldströme zurückgeführt werden können, und dass gleichzeitig kritisiert wird, dass auch der Europäische Rechnungshof in seinen Untersuchungen über die Zuverlässigkeit aller Einnahmen und Ausgaben seit 1994 keine Bemerkungen pro Geldstrom oder pro Land gemacht hat und darum keine positive Erklärung über EU-Konten abgeben kann?
3. Verfügen alle Mitgliedstaaten bereits über ein Gesetz, das vergleichbar ist mit dem nach Fehlern in Bezug auf die Verwaltung von ESF-Mitteln im Zeitraum 1994-1999 in den Niederlanden eingeführte Gesetz „Überwachung europäischer Beihilfen“ (TES), das die Minister zu einer zentralen Überwachung von dezentralen Zuweisungen verpflichtet?
4. Beschränkt sich die Aufsicht auf nationaler Ebene in der Praxis auf die Mitgliedstaaten Österreich, das Vereinigte Königreich und die Niederlande sowie die Beitrittsmitgliedstaaten Estland, Lettland, Ungarn und Rumänien?
5. Warum werden die Ergebnisse pro Geldstrom noch nicht veröffentlicht, insbesondere betreffend Struktur und Kohäsionsfonds und landwirtschaftliche Mittel?
6. Warum werden die Ergebnisse pro Mitgliedstaat noch nicht veröffentlicht, auch von Mitgliedstaaten, die selbst keine oder nur wenige Untersuchungen anstellen?
7. Was unternimmt die Kommission, auch aus Anlass dieses Trendberichts, um ihre finanziellen Daten öffentlich besser bekannt zu machen und damit die Möglichkeiten einer öffentlichen Kontrolle von EU-Geldströmen zu verstärken?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(7. April 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2003/C 161 E/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0765/03

von Patricia McKenna (Verts/ALE) an die Kommission

(12. März 2003)

Betrifft: Von Schweden vorgeschlagenes Verbot der Kabeljaufischerei

Bezüglich des Vorschlags Schwedens, sich nicht an der Befischung einer Reihe von Kabeljaubeständen zu beteiligen, ermutigt die Kommission Schweden, stattdessen die Annahme technischer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Sowohl die Verordnung 88/98⁽¹⁾ (technische Maßnahmen in der Ostsee) als auch die Verordnung (EG) 850/98⁽²⁾ (technische Maßnahmen in anderen Bereichen) enthalten Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, die über die in diesen Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen (Artikel 13 der Verordnung 88/98 und Artikel 46 der Verordnung 850/98).

Die Kommission wird gebeten, die Fälle aufzulisten, in denen Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, und dabei jeweils folgendes anzugeben:

- die betreffende Fischerei bzw. Fischereien, was Zielarten, Fanggebiet und Art der Fanggeräte betrifft,
- zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum die Maßnahmen in Kraft traten,
- welche Maßnahmen von dem betreffenden Mitgliedstaat gemessen an den GFP- Anforderungen getroffen wurden,
- ob eine Untersuchung erfolgt ist, um festzustellen, ob diese Maßnahmen irgendeine Wirkung gezeigt haben.

Es ist in diesem Zusammenhang interessant festzustellen, dass es in dem Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung über technische Maßnahmen⁽³⁾ welche die Verordnung (EG) 850/98 ersetzen soll, keinen entsprechenden Artikel zu Artikel 46 zu geben scheint. In der Begründung heißt es jedoch, die Kommission habe darauf geachtet, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) 850/98 beibehalten wurden. Kann die Kommission mitteilen, weshalb dieser Artikel entfallen ist?

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2002) 672 vom 3.12.2002.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. April 2003)

Die Kommission prüft zur Zeit das von der Frau Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihr ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(2003/C 161 E/241)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0933/03
von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission**

(19. März 2003)

Betrifft: Mathematische Formel

In Griechenland ist im Jahre 1996 für die Erteilung des Zuschlags für die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die von der EU mitfinanziert werden, mit Zustimmung der Kommission die sogenannte „mathematische Formel“ eingeführt worden. Kann die Kommission mir mitteilen, ob dieses Verfahren der „mathematischen Formel“ Änderungen oder Verbesserungen zur Vermeidung von Situationen mit Monopolcharakter und zur Gewährleistung einer größeren Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zulässt? Wenn ja, welcher Art könnten diese Änderungen und Verbesserungen sein?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(7. April 2003)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom Mars I 03⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-0097/03 von Herrn Trakatellis erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Parlaments.